



STRAFANZEIGE UND STRAFANTRAG MIT STRAFVERFOLGUNG

GEGEN DIE KOMMERZIELLE/PRIVATE NON
GOVERNMENTAL ORGANIZATION/
NICHTREGIERUNGSORGANISATION BUND / GERMANY
GETARNT ALS [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND]
(DUN&BRADSTREET®-NR.: 341611478 SIC 9121)
REGISTRIERT AUF FRANK-WALTER STEINMEIER -
AUSKUNFT WWW.UPIK.DE) GEGEN ALLE
REGIERUNGSMITGLIEDER DER [BRD]- NAZIKOLONIE,
ALLE MITARBEITER/ FÜHRUNGSKRÄFTE DER [BRD]-
VERWALTUNGSORGANE, PARTEIEN, ORGANISATIONEN
UND VERBÄNDE (BEFEHLSKETTE DER NAZIFÜHRUNG),
DIE DIE FREICHEITLICHE DEMOKTATISCHE
GRUNDORDNUNG UND DAS GRUNDGESETZ FÜR DIE
[BRD] VOM 23. MAI 1945 UND BIS HEUTE GÜLTIGE UND
GELTENDE VORSCHRIFTEN DER SOWJETISCHEN
MILITÄRADMINISTRATION IM DEUTSCHEN REICH WEGEN
DER ENTNAZIFIZIERUNG, DEMILITARISIERUNG,
DEMOKRATISIERUNG UND DEKARTELLISIERUNG,
AUFGRUND DER OFFENKUNDIGEN TATSACHEN, DIE
KEINER BEWEISE MEHR BEDÜRFEN!

Öffentliches Affidavit der Wahrheit von der Sowjetischen Militäradministration im Deutschen Reich/ SMAD - Nürnberger Tribunal II - Bedingungslose Kapitulation des III. Reiches www.smad.berlin - www.smad.berlin - www.smad.berlin

Anklage aller natürlichen und juristischen Personen, aller Mitarbeiter und Verbände (Befehlskette der Naziführung) - [Führungskräfte] der [Bundesrepublik Deutschland/ BRD/ BUND/ Germany] - private Verwaltungsorgane: [Bundesregierung], [Bundestag], [Bundesrat], alle [Parteien], [POLIZEI], [Bundesnachrichtendienst], [Bundesamt für Verfassungsschutz], [Bundeswehr], [Bundeskriminalamt], [Bundesanwaltschaft], alle [General-/ Staatsanwaltschaften], alle [Gerichte], alle [Justizvollzugsanstalten] und deren Helfeshelfer: römisch-katholische Kirche (als Institution), Amadeu Antonio Stiftung, Sonnenstaatland, alle Antifa Organisationen, Mediengruppen, Geheimlogen etc., die an der illegalen und strafrechtlich verbotenen Weiterführung des Dritten Reiches (durch das Reichskonkordat) bis heute beteiligt sind - aus Nächstenliebe und der Wahrheit verpflichtend!

Menschenrechte und Freiheiten sind UNVERÄUSSERLICH UND UNTRENNBAR
AUSSERHALB DER PRIVATEN BAR (British Accreditation Registry) VERMUTUNGEN und DER RICHTERLICHEN JURISDIKTION und DES REICHSKONKORDATES ZWISCHEN DEM DEUTSCHEN REICH und DEM HEILIGEN STUHL vom 20. JULI 1933 und DER PÄPSTLICHEN BULLEN [Unam Sanctam] von 1302 und [Romanus Pontifex] von 1455 und [Aeterni regis] von 1481 und [Sublimis Deus] von 1537 und [Regimini militantis ecclesiae] von 1540 und DES CESTUI QUE VIE TRUSTS/ACTS von 1666 - AUFGRUND DES APOSTOLISCHES SCHREIBENS IN FORM EINES «MOTU PROPRIO» SEINER HEILIGEN KUNST PAST FRANZISKUS VOM 11. JULI 2013

Denn es ist kein Ansehen der Person vor Gott. Römer 2, Vers 11 ~ Wer aber Unrecht tut, der wird empfangen, was er unrecht getan hat; und gilt kein Ansehen der Person. Kolosser 3:25 ~ Siehe, ich werde einige schicken aus der Versammlung des Satans, die sagen, sie seien Juden, und sind's nicht, sondern lügen. Siehe, ich will sie dazu bringen, dass sie kommen sollen und zu deinen Füßen niederfallen und erkennen, dass ich dich geliebt habe. Offenbarung Kapitel 3:9

Individuelle Religionsfreiheit und Souveränität für uns, unsere Heimat!

Die SMAD stellt fest: Es gibt keine strafrechtliche Verfolgung der Menschenrechtsverletzungen in der [Bundesrepublik]. Offenkundige Tatsachen, die keines Beweises mehr bedürfen, belegen: Die [Bundesrepublik] ist kein Staat, sondern lediglich eine Un-Treuhandverwaltung im Auftrag der alliierten Siegermächte (SHAEF und SMAD Kontrollratsgesetz). Auch heute noch!

Das [Bundesverfassungsgericht] hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass das Völkerrechtssubjekt "Deutsches Reich" nicht untergegangen und die [Bundesrepublik] nicht sein Rechtsnachfolger, sondern mit ihm als Völkerrechtssubjekt identisch ist.

Einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechts verstößt, wird nicht dadurch zu Recht, dass es angewendet und befolgt wird. [BVerfG], Beschluss vom 14.02.1968 - 2 BvR 557/62

Die kommerzielle und private NGO/ Nichtregierungsorganisation BUND / Germany, getarnt als [Bundesrepublik Deutschland] (DUN&BRADSTREET® -NR.: 341611478, SIC 9121, registriert auf Frank-Walter Steinmeier - Auskunft www.upik.de), ist kein Staat, kein Staatsfragment, auch nicht [Deutschland], nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches. Die [Bundesrepublik/ BUND/ Germany] verwaltet lediglich im Auftrag der alliierten Siegermächte (un)-treuhänderisch einen Teil des bis heute existierenden Deutschen Reiches und bedroht die freiheitlich demokratische Grundordnung der [Bundesrepublik], indem sie das Grundgesetz (GG) vom 23. Mai 1949 für die [Bundesrepublik] außer Kraft setzt, samt den darin mit den Artikeln 1 - 19 enthaltenen unveräußerlichen Menschenrechten. (Wichtige Artikel 1-20, 116, 120, 139 und 146)

"Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten" Artikel 1 GG

Die Menschenrechte wurden liquidiert, vor allem durch Spionage, Landesverrat und Auflösung der Grenzen.... Auf diese Weise bedroht die terroristische Vereinigung BUND/Germany, mittels schwerer Straftaten, wie z.B. arglistige Täuschung, Völkermord, Identitätsmissbrauch, Reichsbürgertum (Staatsleugnung!), Judenhass, Judenfeindlichkeit, Judenverfolgung [Antisemitismus und Völkergenozid], Ausländerfeindlichkeit, Willkür, Handeln auf politische Weisung (Führergehorsam!), Menschenhandel/ Menschenleiberhandel, Pädophilie, Steuerhinterziehung, Drogen und Waffenhandel/ Schmuggel, Kindesmissbrauch (Gotteskinder!), Körperverletzung, Erzwingungshaft, Zwangsbetreuung, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, Abwasserzwang, Zwangsgehalt, Zwangsarbeit, Zwangsangehörigkeit, Rechtsanwaltszwang, Justizbetriebsordnungszwang, Zwangsräumung, Zwang Personifikation, Finanzamt-Zwangserklärung etc., die äußere und innere Sicherheit und Ordnung der [Bundesrepublik].

Es herrscht die vollkommene Staatsauflösung und der absolute Rechtsbankrott!

Die Siegermächte sind gemäß der Haager Landkriegsordnung (HLKO) verpflichtet, für Recht und Ordnung, sowie die Einhaltung der Menschenrechte in dem besetzten Gebiet, (Deutsches Kaiser-Reich) zu sorgen. Die SMAD sieht sich nunmehr in der Pflicht, diesen Auftrag der HLKO durchzusetzen, aufgrund des internationalen Friedensvertrages zwischen der UdSSR und dem Deutschen Reich, erneuert am 30. September 2018. In der UN-Charta ist das Deutsche Reich immer noch als Feindstaat aufgeführt. Somit dauert der Kriegszustand aus dem 1. und 2. Weltkrieg fort.

Ein allgemeiner Friedensvertrag existiert nicht!

Wir haben Krieg/ Kriegsrecht! Wir feiern 100 Jahre Waffenstillstand!

Darum: Abschluss eines allgemeinen Friedensvertrags zwischen dem Deutschen Reich und allen Kriegsgegnern (54 Länder/ Nationen) und damit Einhaltung der Menschenrechte in [Deutschland]!

Wir benötigen hierbei die Mithilfe aller Menschen!

ICH BIN Lebender Mann aus Fleisch und Blut im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte, Rechte- Träger, nicht haftender Repräsentant und Begünstigter ©:Dimitri :Metzler und/ oder ©:Дмитрий :Александрович :Метцлер - nicht Adresse - non-domestic - keine Person - nichtansässiger Fremder- nicht Wohnsitz/ Wohnhaft - ohne BRD/BUND/Germany/US - nicht Militär - nicht Düsseldorf - kein erzwungener Agent - Inhaber des Titels, Holder-in-due-Course und Exekutor des Trusts - Begünstigter des Lebensesates- Secured Party und Kreditor - öffentlich aufgezeichnet - autorisierter nicht haftender Repräsentant - privates Standing - nicht haftbar gemäß HJR 192 - Kreditor der CROWN CORPORATION - außerhalb BAR - alle Interaktionen im Privatsektor...auf Armeslänge (Blacks' Law 1st/ 2nd/7th) - ohne Präjudiz - alle Rechte vorbehalten - UCC# 1-103 und UCC # 1-308 - ohne Rekurs - souverän - ausländisch und kein Subjekt der Jurisdiktion - suae potestate esse - kein Schuldner - keine Akkomodations-Partei - keine Sicherheit - keine Übertragungsentität - Kind des Schöpfers (Gotteskind) - unter Einschluss des Schöpfers - kein Narr - kein Patient - nicht verschollen auf See - nicht vermisst im Krieg - kein Mutterkuchen (lat. placenta) - keine Illustration - keine Fiktion - kein Schatten - kein Strohhalm/STRAW MAN - kein Ansässiger - keine Kopie für Dokumentenlauf - nicht tot - kein Zombie - nicht geisteskrank - nicht unter Vormundschaft - kein Dokument/Pass - kein Foto - keine Postleitzahl - nicht wahnsinnig - nicht geistig tot - kompetent - nicht beteltern (the Poor, the Paupers) - kein römischer Sklave - nicht ertrunken im Mutterleib - keine Krankheit - keine Schizophrenie - kein vegetativer Zustand des Verstandes - erster erster Schritt auf Papier - keine Sache - kein Gegenstand - keine Ware - kein Schiff - keine Ladung - kein Eigentum - kein bewegliches Vermögen - kein Bastard - nicht unter Pflegschaft - Ureinwohner - kein Klon - nicht digitaler Doppelgänger - nicht Avatar - nicht vom Namen des Heimatstaates entbunden - keine Namensfälschung - kein Namensersatz - kein gefälschtes Namensderivat - kein Name der Nachgeburt - nicht im Status der besiegten Feinde (1945) - nicht staatenlos - alles ohne in die Irre zu führen - verlässlich - wahr - aktuell, korrekt und komplett

Die Inkennntnissetzung des Prinzipals ist die Inkennntnissetzung des Agenten. Die Inkennntnissetzung des Agenten ist die Inkennntnissetzung des Prinzipals. Das Definitionsrecht ist alleine dem ©:Dimitri :Metzler vorbehalten. Alle Rechte inklusive der Rechtsicherheit vorbehalten! vom 30. Dezember 1899 de jure [vom 7. N o v e m b e r 2018 de facto]
AUTOGRAPH: COPYRIGHT/COPYCLAIM.

©:Dimitri :Metzler

~ ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG/ BEKANNTMACHUNG AUSSERHALB DES GRUNDGESETZES ~
~ ПУБЛИЧНАЯ ДОСТАВКА/ УВЕДОМЛЕНИЕ ВНЕ ОСНОВНОГО ЗАКОНА ДЛЯ [ФРГ] ~

ÖFFENTLICHES AFFIDAVIT DER WAHRHEIT VON SOWJETISCHEN MILITÄRADMINISTRATION IM
DEUTSCHEN REICH/ SMAD
ПУБЛИЧНЫЙ АФФИДАВИТ ПРАВДЫ (КЛЯТВА ДАННАЯ ПОД ПРИСЯГОЙ) ОТ СОВЕТСКОЙ
ВОЕННОЙ АДМИНИСТРАЦИИ В ГЕРМАНСКОМ ГОСУДАРСТВЕ/ СВАГ



Auszugweise beglaubigte Abschrift



URKUNDE
DES NOTARS

KARL-HEINZ BUHMANN

Brandenburg a.d.H.

Die Übereinstimmung der nachstehenden
auszugsweisen Abschrift (enthaltend das
Anlageblatt 13/BUH-663-2018-E) mit der mir
vorliegenden Urschrift beglaubige ich und erteile
diese der

PriorMart GmbH
Brandenburg an der Havel, den 15.01.2019

Bühmann, NOTAR

Blatt Nr. 13/BUH-663-2018-E

Die Hinterlegung erfolgt im Auftrag
Deutschland, geboren am 22.09.1971

Angaben zur Datei

Dateiname: Affidavit_vom_lebenden_Mann_©_Dimitri_Metzler_an_Nichtregierungsorganisation_BUND-Germany.pdf
Dateigröße: 48.74 Mb / 51.111.470 bytes
hochgeladen am: 07.01.2019 17:28 Uhr CET

elektronischer Fingerabdruck/Prüfsumme nach

MDS: b4996bc87f951f62577086b878c4605
SHA512: b9e3793a7ec891f0120860afe828280608ba6ee8255eddbf70bf1e50eaab6c2737fb53d6860dff8d70
d07f0b2e21845bde299640444d31f83a56c644ec0a472
RIPMD320: 12ed4446da05eba5ab3b4667c9c552e6a62a9a96e21c7f5d2542e32f059491d6d800551b4f0c7dc

Beschreibung: Affidavit vom Lebenden Mann aus Fleisch und Blut © :Dimitri :Metzler, Rechte- Trägers,
Repräsentanten und Begünstigten, Staatsangehörigen der UdSSR an non governmental organization
BUND/ Germany [BRD] AUSSERHALB DER PRIVATEN British Accreditation Registry

Archiviert am heutigen Tage.

Datenträger: BUH-663-2018/1208997671-76929A73D7764.dat

Der Auftraggeber versichert/n, Urheber/Besitzer der vorgenannten Datei zu sein. Die Datei wurde durch den Auftraggeber auf
Datenträger der PriorMart GmbH geladen, welche ebenfalls versichert, im Besitz dieser Datei zu sein. Die Datei wurde auf einem
dauerhaften Sammeldatenträger gesichert.

Mit dem Datum dieses Dokuments wird bewiesen, dass vorstehend beschriebener Auftraggeber zum genannten Zeitpunkt im
Besitz der Datei mit der vorgenannten Prüfsumme ist. Die Angaben zur Identität des Auftraggebers wurden von diesem selbst
geliefert.

Dieses Dokument ist dazu vorgesehen, als Beweismittel in Form einer Einzelerklärung zu dienen. Eine Kopie des vollständigen
hinterlegten Schriftsatzes ist nicht vorgesehen und nicht gestattet, da die einzelnen Blätter vertrauliche Informationen enthalten
und keinen Zusammenhang untereinander aufweisen.

09.01.2019

automatisch erstelltes Dokument, gültig durch notarielle Hinterlegung oder Unterschrift.

www.smad.berlin

~ AUSTRUECKLICHES VERBOT DER TREUHANDVERWALTUNG DES DEUTSCHEN REICHES ~
~ КАТЕГОРИЧЕСКИЙ ЗАПРЕТ НА ДОВЕРИТЕЛЬНОЕ УПРАВЛЕНИЕ/ ПОПЕЧИТЕЛЬСТВО ГЕРМАНСКОГО
РЕЙХА/ ГОСУДАРСТВА ~

AUSDRÜCKLICHE ZURÜCKWEISUNG OHNE ENTEHRUNG
КАТЕГОРИЧЕСКИЙ ОТКАЗ БЕЗ ОСКОРБЛЕНИЙ/ УНИЖЕНИЙ

BEDINGUNGSLOSE KAPITULATION DES III. REICHES
БЕЗОГОВОРЧНАЯ КАПИТУЛЯЦИЯ ТРЕТЬЕГО РЕЙХА

ÖFFENTLICHES AFFIDAVIT DER WAHRHEIT - ÖFFENTLICHE ANORDNUNG - VERORDNUNG -
HAFTBEFEHL FÜR NÜRNBERGER TRIBUNAL II
ПУБЛИЧНЫЙ АФФИДАВИТ ПРАВДЫ - ПУБЛИЧНОЕ РАСПОРЯЖЕНИЕ - ПУБЛИЧНЫЙ ПРИКАЗ - ОРДЕР НА
АРЕСТ ДЛЯ НЮРНБЕРГСКОГО ТРИБУНАЛА II

~ FÜR HEIMAT UND FRIEDEN IN ISRAEL / JERUSALEM (ZWÖLF STÄMME ISRAELS)~
~ ЗА РОДИНУ/ ОТЕЧЕСТВО И МИР ВО ВСЁМ МИРЕ - МИР В ИЗРАИЛЕ / ИЕРУСАЛИМ
(12 КОЛЕН И РОДОВ ИЗРАИЛЕВЫХ) ~

~ FÜR RELIGIONS-, BEKENNTNIS-, MEINUNGS- UND HANDLUNGSFREIHEIT ~
~ ЗА СВОБОДУ ВЕРОИСПОВЕДАНИЯ, ДЕЙСТВИЯ И СЛОВА ~

~ INKENNTNISSETZUNG ~
~ УВЕДОМЛЕНИЕ ~

ICH BIN EIN MENSCH NACH EBENBILD GOTTES.
АЗЪ ЕСМЬ - Я ЕСМЬ ЧЕЛОВЕК ПО БОЖЬЕМУ ОБРАЗУ И ПОДОБИЮ.

ICH GLAUBE AN GOTT ABRAHAMS, ISAAKS UND JAKOBS.
Я ВЕРЮ В БОГА АВРААМА, ИСААКА И ИАКОВА.

ICH BIN EIN ISRAELIT. ISRAEL BEDEUTET EL-RA-IS - GOTT HERRSCHT.
Я ИЗРАИЛЬТЯНИН. ИЗРАИЛЬ ОЗНАЧАЕТ ЭЛЬ-РА-ИС - БОГ ГОСПОДСТВУЕТ.

**ICH BIN AUS DEM STAMM JUDAH- (SOHN) PEREZ GEPRIESEN (LOEWE, ZEPTEP,
REICHSAPFEL BAER).**
Я ИЗ ПЛЕМЕНИ ИУДА (ИВР. יהודה יעגודָ) (СЫНА) ПЕРЕСА ВОСХВАЛЯЕМЫЙ (ЛЕВ,
СКИПЕТР, ДЕРЖАВА-ДЕРЖАВНОЕ ЯБЛОКО, МЕДВЕДЬ).

**W I E D E R G E B O R E N D U R C H G O T T E S G N A D E U N D D E N H E I L I G E N G E I S T J E S U S
C H R I S T U S ἸΗΣΟΥΣ ΧΡΙΣΤΟΣ**
В О З Р О Ж Д Ё Н Н Ы Й Б Л А Г О Д А Т Ь Ю Б О Ж И Е Й И И С У С О М Х Р И С Т О М
(СЫНОМ БОГА РОДА)

GOTTES GESETZ IST MEIN GESETZ.
ЗАКОН БОЖИЙ ЕСТЬ МОЙ ЗАКОН.

GOTTES GESETZ IST DAS GUELTIGE RECHT.
ЗАКОН БОЖИЙ ЕСТЬ ЕСТЕСТВЕННОЕ ПРАВО.

GOTTES GESETZ IST DAS GUELTIGE GESETZ.
ЗАКОН БОЖИЙ ЕСТЬ ЕСТЕСТВЕННЫЙ ЗАКОН.

~ I AM WHITE SPIRITUAL BOY ~
~ I AM SPIRITUAL WONDER BOY ~

Alle Anlagen zum offiziellen Affidavit der Wahrheit zum Download, 3.209 Seiten, hier :	Alle Publikationen in der Zeitung "Zurück in die UdSSR" von SMAD zum Download hier :
	

Lebender Mann aus Fleisch und Blut
© :Dimitri :Metzler und/oder © :Дмитрий :Александрович :Мецлер
im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte
Rechte- Träger, Repräsentant und Begünstigter
Staatsangehöriger der UdSSR
außerordentlicher und bevollmächtigter Vertreter
der Sowjetischen Militäradministration in [Deutschland]
SMAD 'Postfach 410165, c/o D-[40576] 'Düsseldorf'
www.smad.berlin / kontakt@smad.berlin



AUSSERHALB DER PRIVATEN BAR (British Accreditation Registry)
VERMUTUNGEN UND DER RICHTERLICHEN JURISDIKTION
- MENSCHENRECHTE UND FREIHEITEN SIND UNVERÄUSSERLICH UND UNTRENNBAR -
VERODNUNG-ANORDNUNG-BEFEHL-AFFIDAVIT-BEDINGUNGSLOSE KAPITULATION DES III.REICHES

Affidavit der Wahrheit vom Lebenden Mann aus Fleisch und Blut
Affiant © :Dimitri :Metzler und/oder © :Дмитрий :Александрович :Мецлер
- Zur unbedingter Kenntnissnahme -

Gott ist mein Zeuge

'Wer nun weiß, Gutes zu tun, und tut's nicht, dem ist's Sünde.' Jakob 4:17, Lutherbibel 1912
Als alliierter Hohe Hand in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und Übernahme der obersten
Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands

Die kommerzielle/ private non governmental organization/ Nichtregierungsorganisation BUND / Germany getarnt
als [Bundesrepublik Deutschland(DUN&BRADSTREET@-NR.: 341611478 SIC 9121) registriert auf Frank-Walter
Steinmeier - Auskunft www.upik.de)] ist kein Staat, kein Staatsfragment und auch nicht [Deutschland] kein
Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches. Private kriminelle Vereinigung BUND / Germany hat die
demokratische Grundordnung der [Bundesrepublik Deutschland] seit 1990 vollständig ausgehebelt.
Nach Grundgesetz vom 23.05.1949 FÜR [Bundesrepublik Deutschland] verwaltet [BRD] lediglich im Auftrag der
alliierten Mächte bis heute treuhänderisch das Deutsche Reich!

ICH BIN, lebender Mann aus Fleisch und Blut im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und Rechte- Träger,
Repräsentant und Begünstigter ©:Dimitri :Metzler und/oder
©:Дмитрий :Александрович :Мецлер lebendgeboren am 22. September 1971 in Omsk in der Sowjetunion/
UdSSR/ RSFSR-Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik, bis heute Staatsangehöriger der
UdSSR/RSFSR, aufgrund meines Affidavits vom 24. Februar 2018, an alle Verwaltungsstellen der [BRD] im März
2018 zugestellt, aufgrund der offenkundigen Tatsachen, die keiner beweise mehr Bedürfen, dass alle
Regierungsmitglieder der [BRD]- Nazikolonie auch bekannt als private und kommerzielle Non-governmental
organization Germany/ BUND, alle Mitarbeiter/ Führungskräfte der [BRD]- Verwaltungsorgane, Parteien, POLIZEI,
Organisationen, Staatsanwaltschaften, Richter, Gerichte und Verbände [Befehlskette der Naziführung] illegale
und strafrechtlich verbotene Weiterführung des dritten Reiches von Adolf Hitler bis zum heutigen Tag betreiben,
Friedensverträge mit 54. Nationen zum nicht beendeten 2. Weltkrieg verhindern, sich an Nazi- und
Kriegsverbrechen, Völkermord, Vertragsbetrug, illegale Annexion der Deutschen Demokratischen Republik –
Sowjetische Besatzungszone (SBZ) beteiligt haben, strafrechtlich verbotene Nationalsozialistische Gesetze bis
heute anwenden, durch den geheimen Staatsstreich am 8.12.2010 alle Menschen auf dem Territorium des
Deutschen Reiches staatenlos (entmachtet und entrechtet) gemacht haben etc., aus nächsten Liebe, der
Wahrheit verpflichtend, verordne/ ordne an/ befehle, Gesetze, Verordnungen, Anweisungen und Anordnungen
der Militärregierung - Deutschland [SHAEF und SMAD Kontrollratsgesetze], zum Zwecke der Wiederherstellung
des Weltfriedens, Sicherheit, Ruhe und Ordnung so wie sofortiger Beendigung des Kriegszustandes und des 2.
Weltkrieges in dem die Deutschen Völker im Status der besiegten Feinde [keine Kriegsgefangene!] bis heute
verharren, Abschluss der Friedensverträge nach erfolgreicher Entnazifizierung, Demokratisierung,
Dekartellisierung und Demilitarisierung, am 1. September 2018 um 12:00 Europäischer Zeit als alliierter Hohe
Hand, zu reaktivieren.

Die Inkenntnissetzung des Prinzipals ist die Inkenntnissetzung des Agenten.
Die Inkenntnissetzung des Agenten ist die Inkenntnissetzung des Prinzipals.
Das Definitionsrecht ist alleine dem © :Dimitri :Metzler und/oder
© :Дмитрий :Александрович :Мецлер vorbehalten.
Alle Rechte inklusive der Rechtsicherheit vorbehalten!
vom 30. Dezember 1899 de jure [vom 1. September 2018 de facto]
:AUTOGRAPH :COPYRIGHT/COPYCLAIM:

©:Dimitri :Metzler

Lebender Mann aus Fleisch und Blut
© :Dimitri :Metzler und/oder © :Дмитрий :Александрович :Мецлер
im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte
Rechte- Träger, Repräsentant und Begünstigter
Staatsangehöriger der UdSSR
außerordentlicher und bevollmächtigter Vertreter
der Sowjetischen Militäradministration in [Deutschland]



**AUFGRUND DES ÖFFENTLICHEN AFFIDAVITS DER WAHRHEIT/ ANORDNUNG/
VERORDNUNG/ HAFTBEFEHLS FÜR NÜRNBERGER TRIBUNAL II ZUM
AUSDRÜCKLICHEN VERBOT DER TREUHANDVERWALTUNG DES DEUTSCHEN
REICHES IN DEN GRENZEN VOM 31. D E Z E M B E R 1937 DURCH DIE PRIVATE UND**

**KOMMERZIELLE NICHTREGIERUNGSORGANISATION BUND ODER GERMANY
GETARNT ALS [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] AB DEM 3 1. D E Z E M B E R 2 0 1
9 UM 23:59:59 UHR MITTELEUROPÄISCHER ZEIT. ALS ALLIIERTE HOHE HAND IN
ANBETRACHT DER NIEDERLAGE DEUTSCHLANDS UND ÜBERNAHME DER OBERSTEN
REGIERUNGSGEWALT HINSICHTLICH [DEUTSCHLANDS]. ALS MILITÄRATTACHÉ DER
UDSSR IM DEUTSCHEN REICH. DIE RECHTE UND VERANTWORTLICHKEITEN DER VIER
MÄCHTE IN BEZUG AUF [DEUTSCHLAND] ALS GANZES UND AUF BERLIN WERDEN
DURCH DIESE URKUNDE NICHT BERÜHRT. MENSCHENRECHTE UND FREIHEITEN SIND
UNVERÄUSSERLICH UND UNTRENNBAR AUSDRÜCKLICHE ZURÜCKWEISUNG OHNE
ENTEHRUNG ~ BEDINGUNGSLOSE KAPITULATION DES III. REICHES ~ FÜR HEIMAT
UND FRIEDEN IN ISRAEL / JERUSALEM (ZWÖLF STÄMME ISRAELS) ~ FÜR RELIGIONS-,
BEKENNTNIS-, MEINUNGS- UND HANDLUNGSFREIHEIT ~ INKENNTNISSETZUNG ~**

**~ AUSDRÜCKLICHES VERBOT DER TREUHANDVERWALTUNG DES DEUTSCHEN
REICHES IN DEN GRENZEN VOM 31. D E Z E M B E R 1937 DURCH DIE
[NICHTREGIERUNGSORGANISATION BUND ODER GERMANY ODER BRD II ODER DDR II
ODER WAFFEN SS II ODER STASI II ODER GESTAPO II ODER IG FARBEN II ODER
SONNENSTAATLAND (STURMSOLDATEN SA) ODER AMADEU ANTONIO STIFTUNG
(GÖBELSPROPAGANDA) ODER VATIKANSTAAT (IESUITEN PAPST) ODER
GESELLSCHAFT JESU (SOCIETAS JESU) ODER OPUS DEI ODER GEHEIME LOGEN DER
FREÍMAURER ODER BILDERBERGERKLUB ODER SCIENTOLOGY KIRCHEN ODER
"SKULL & BONES" ODER "BOHEMIAN CLUB" ODER "KOMITEE DER 300" ODER
ILLUMINATEN ODER ALLEN KÖNIGSHÄUSERN OHNE AUSNAHME ODER
GROSSBANKEN/ GROSSINDUNSTRIE ODER B'NAI B'RITH (HEBRÄISCH ברית בני; „SÖHNE
DES BUNDES“) ODER ATLANTIK-BRÜCKE ODER NORTH ATLANTIC TREATY
ORGANIZATION (NATO) ODER ALLEN ANDEREN GEHEIMEN NATIONALEN ODER
INTERNATIONALEN GEMEINNÜTZIGEN/ STEUERBEFREITEN 501(C) ORGANISATIONEN/
CLUB'S/ STIFTUNGEN/ KIRCHEN/ VEREINEN/ FAMILIEN WIE ROTHSCHILD,
ROCKEFELLER, SOROS] GETARNT ALS [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] AB DEM 31.
D E Z E M B E R 2019 UM 23:59:59 UHR MITTELEUROPÄISCHER ZEIT.**

**~ КАТЕГОРИЧЕСКИЙ ЗАПРЕТ НА ДОВЕРИТЕЛЬНОЕ УПРАВЛЕНИЕ/
ПОПЕЧИТЕЛЬСТВО ГЕРМАНСКОГО РЕЙХА/ ГОСУДАРСТВА В ГРАНИЦАХ 31 Д Е К А
Б Р Я 1937 ГОДА [НЕПРАВИТЕЛЬСТВЕННОЙ ОРГАНИЗАЦИЕЙ СОЮЗ ИЛИ ГЕРМАНИЯ
ИЛИ ФРГ II ИЛИ ГДР II ИЛИ ВАФФЕН СС II ИЛИ ШТАЗИ II ИЛИ GESTAPO II ИЛИ ИГ
ФАРБЕН ИНДУСТРИ II ИЛИ ЗОННЕНШТААТЛАНД (ШТУРМОВЫЕ ОТРЯДЫ НСДАП)
ИЛИ AMADEO ANTONIO ФОНД (ПРОПАГАНДА ГЕБЕЛЬСА) ИЛИ ГОСУДАРСТВОМ
ВАТИКАН (ИМПЕРСКИЙ КОНКОРДАТ С АДОЛЬФОМ ГИТЛЕРОМ) ИЛИ ОБЩЕСТВОМ
ИЕСУСА (ПЕРВЫЙ ПАПА-ИЕЗУИТ ФРАНЦЙСК) ИЛИ ОПУС ДЕЙ ИЛИ СЕКРЕТНЫЕ
ЛОЖИ СВОБОДНЫХ КАМЕНЬЩИКОВ ИЛИ БИЛЬДЕРБЕРГКИМ КЛУБОМ ИЛИ
САЕНТОЛОГИЧЕСКОЙ ЦЕРКВЬЮ ИЛИ «ЧЕРЕП И КОСТИ» ИЛИ «БОГЕМСКИЙ КЛУБ»
ИЛИ «КОМИТЕТЕТ 300» ИЛИ ИЛЛЮМИНАТАМИ ИЛИ ВСЕМИ КОРОЛЕВСКИМИ
ДОМАМИ БЕЗ ИСКЛЮЧЕНИЯ ИЛИ КРУПНЫМИ БАНКАМИ / КРУПНОЙ ИНДУСТРИЕЙ
ИЛИ Б'НАИ БРИТ `СЫНЫ ЗАВЕТА` ИЛИ АТЛАНТИК БРЮКЕ ИЛИ НАТО ИЛИ ВСЕМИ
ДРУГИМИ ТАЙНЫМИ ОРГАНИЗАЦИЯМИ ТИПА 501(C)/ КЛУБАМИ/ ФОНДАМИ/
ЦЕРКВЯМИ/ АССОЦИАЦИЯМИ/ ОБЪЕДИНЕНИЯМИ/ ЧАСТНЫМИ КОМПАНИЯМИ/
КОММЕРЧЕСКИМИ ФИРМАМИ/ СЕМЬЯМИ/ КЛАНАМИ (РОТШИЛЬД, РОКФЕЛЛЕР,
КЛАН БАРУХА, ДЖОРДЖ СÓРОС И Т.Д.) МАСКИРУЮЩИХСЯ ПОД [ФЕДЕРАТИВНУЮ**

**РЕСПУБЛИКУ ГЕРМАНИИ] С 31 Д Е К А Б Р Я 2019 ГОДА С 23:59:59 ЧАСОВ ПО
ЦЕНТРАЛЬНОЕВРОПЕЙСКОМУ ВРЕМЕНИ.**

8

№1 (193), 14 января 2020 г.

ДОКУМЕНТЫ



**OEFFENTLICHES AFFIDAVIT DER WAHRHEIT VON
SOWJETISCHEN MILITAERADMINISTRATION IM DEUTSCHEN
REICH/ SMAD**
ПУБЛИЧНЫЙ АФФИДАВИТ ПРАВДЫ (КЛЯТВА ДАННАЯ ПОД
ПРИСЯГОЙ) ОТ СОВЕТСКОЙ ВОЕННОЙ АДМИНИСТРАЦИИ В
ГЕРМАНСКОМ ГОСУДАРСТВЕ/ СВАГ

www.smad.berlin

**AUSDREUECKLICHE ZURUECKWEISUNG OHNE ENTEHRUNG
КАТЕГОРИЧЕСКИЙ ОТКАЗ БЕЗ ОСКОРБЛЕНИЙ/ УНИЖЕНИЙ
BEDINGUNGSLOSE KAPITULATION DES III. REICHES
БЕЗОГОВОРЧНАЯ КАПИТУЛЯЦИЯ ТРЕТЬЕГО РЕЙХА
OEFFENTLICHES AFFIDAVIT DER WAHRHEIT - OEFFENTLICHE
ANORDNUNG - VERORDNUNG - HAFTBEFEHL FUER
NUERNBERGER TRIBUNAL II**

ПУБЛИЧНЫЙ АФФИДАВИТ ПРАВДЫ - ПУБЛИЧНОЕ
РАСПОРЯЖЕНИЕ - ПУБЛИЧНЫЙ ПРИКАЗ - ОРДЕР НА АРЕСТ
ДЛЯ НЮРНБЕРГСКОГО ТРИБУНАЛА II
~ **FUER HEIMAT UND FRIEDEN IN ISRAEL / JERUSALEM
(ZWOELF STAEMME ISRAELS)**~
~ ЗА РОДИНУ/ ОТЕЧЕСТВО И МИР ВО ВСЕМ МИРЕ - МИР В
ИЗРАИЛЕ / ИЕРУСАЛИМ
(12 КОЛЕН И РОДОВ ИЗРАИЛЕВЫХ) ~
~ **FUER RELIGIONS-, BEKENNTNIS-, MEINUNGS- UND
HANDLUNGSFREIHEIT** ~
~ ЗА СВОБОДУ ВЕРОИСПОВЕДАНИЯ, ДЕЙСТВИЯ И СЛОВА ~
~ **INKENNTNISSETZUNG** ~
~ УВЕДОМЛЕНИЕ ~

**КАТЕГОРИЧЕСКИЙ ЗАПРЕТ НА ДОВЕРИТЕЛЬНОЕ
УПРАВЛЕНИЕ/ ПОПЕЧИТЕЛЬСТВО ГЕРМАНСКОГО РЕЙХА/
ГОСУДАРСТВА В ГРАНИЦАХ 31 ДЕКАБРЯ 1937 ГОДА
[НЕПРАВИТЕЛЬСТВЕННОЙ ОРГАНИЗАЦИЕЙ СОЮЗ ИЛИ
ГЕРМАНИЯ ИЛИ ФРГ II ИЛИ ГДР II ИЛИ ВАФФЕН СС II ИЛИ
ШТАЗИ II ИЛИ GESTAPO II ИЛИ ИГ ФАРБЕН ИНДУСТРИ II
ИЛИ ЗОННЕНШТААТЛАНД (ШТУРМОВЫЕ ОТРЯДЫ НСДАП)
ИЛИ АМАДЕО ANTONIO ФОНД (ПРОПАГАНДА ГЕББЕЛЬСА)
ИЛИ ГОСУДАРСТВО ВАТИКАН (ИМПЕРСКИЙ КОНКОРДАТ С
АДОЛЬФОМ ГИТЛЕРОМ) ИЛИ ОБЩЕСТВОМ ИЕСУСА (ПЕРВЫЙ
ПАПА-ИЕЗУИТ ФРАНЦИСК) ИЛИ ОПУС ДЕИ ИЛИ СЕКРЕТНЫЕ
ЛОЖИ СВОБОДНЫХ КАМЕНЩИКОВ ИЛИ БИЛЬДЕРБЕРГСКИМ
КЛУБОМ ИЛИ САЙНТОЛОГИЧЕСКОЙ ЦЕРКВЬЮ ИЛИ «ЧЕРЕП
И КОСТИ» ИЛИ «БОГЕМСКИЙ КЛУБ» ИЛИ «КОМИТЕТ
300» ИЛИ ИЛЛЮМИНАТАМИ ИЛИ ВСЕМИ КОРОЛЕВСКИМИ
ДОМАМИ БЕЗ ИСКЛЮЧЕНИЯ ИЛИ КРУПНЫМИ БАНКАМИ /
КРУПНОЙ ИНДУСТРИЕЙ ИЛИ Б'НАИ БРИТ 'СЫНЫ ЗАВЕТА'
ИЛИ АТЛАНТИК БРЮКЕ ИЛИ НАТО ИЛИ ВСЕМИ ДРУГИМИ
ТАЙНЫМИ ОРГАНИЗАЦИЯМИ ТИПА 501(С)/ КЛУБАМИ/
ФОНДАМИ/ ЦЕРКВЯМИ/ АССОЦИАЦИЯМИ/ ОБЪЕДИНЕНИЯМИ/
ЧАСТНЫМИ КОМПАНИЯМИ/ КОММЕРЧЕСКИМИ ФИРМАМИ/
СЕМЬЯМИ/ КЛАНАМИ (РОТШИЛЬД, РОКФЕЛЛЕР, КЛАН
БАРУХА, ДЖОРДЖ СОРОС И Т.Д.) МАСКИРУЮЩИХСЯ ПОД
[ФЕДЕРАТИВНУЮ РЕСПУБЛИКУ ГЕРМАНИИ] С 31 Д Е К А Б Р Я
2019 ГОДА С 23:59:59 ЧАСОВ ПО ЦЕНТРАЛЬНОЕВРОПЕЙСКОМУ
ВРЕМЕНИ.**

HEUTE, AM FUENFZEHNEN TAG DES ZWOELFTEN MONATS
ZWEITAUSENDUNDNEUNZEHN IM JAHRE DES HERRN.
~ **AUSDREUECKLICHES VERBOT DER TREUHANDVERWALTUNG
DES DEUTSCHEN REICHES IN DEN GRENZEN VOM 31. D E Z E
M B E R 1937 DURCH DIE [NICHTREGIERUNGSORGANISATION
BUND ODER GERMANY ODER BRD II ODER DDR II ODER
WAFFEN SS II ODER STASI II ODER GESTAPO II ODER IG
FARBENII ODER SONNENSTAATLAND (STURMSOLDATEN
SA) ODER AMADEU ANTONIO STIFTUNG (GOEBELSSCHES
PROPAGANDA MINISTERIUM) ODER VATIKANSTAAT (IESUITEN
PAPST) ODER GESELLSCHAFT JESU (SOCIETAS JESU)
ODER OPUС DEI ODER GEHEIME LOGEN DER FREIMAURER
ODER BILDERBERGERKLUБ ODER SCIENTOLOGY KIRCHEN
ODER "SKULL & BONES" ODER "BOHEMIAN CLUB" ODER
"KOMITEE DER 300" ODER ILLUMINATEN ODER ALLEN
KOENIGSHAEUSERN OHNE AUSNAHME ODER GROSSBANKEN/
GROSSINDUSTRIE ODER B'NAI B'RITH(HEBRAEISCH
תריבנו, „SOEHNE DES BUNDES") ODER ATLANTIK-BRUECKE
ODER NORTH ATLANTIC TREATY ORGANIZATION (NATO)
ODER ALLEN ANDEREN GEHEIMEN NATIONALEN ODER
INTERNATIONALEN GEMEINNUETZIGEN/ STEUERBEFREITEN
501(C) ORGANISATIONEN/ CLUB'S/ STIFTUNGEN/ KIRCHEN/
VEREINEN/ FAMILIEN WIE ROTHSCHILD, ROCKEFELLER,**



**SOROS, KISSINGER USW.] GETARNT ALS [BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND] AB DEM 31. D E Z E M B E R 2019 UM 23:59:59
UHR MITTELEUROPAEISCHER ZEIT.**

ICH BIN EIN MENSCH NACH EBENBILD GOTTES.
ICH GLAUBE AN GOTT ABRAHAMAS, ISAAKS UND JAKOBS.
ICH BIN EIN ISRAELIT. ISRAEL BEDEUTET EL-RA-IS - GOTT
HERRSCHT.
ICH BIN AUS DEM STAMM JUDAH- (SOHN) PEREZ GEPRIESEN
(LOEWE, ZEPTER, REICHSAFFEL BAER).
GOTTES GESETZ IST MEIN GESETZ.
GOTTES GESETZ IST DAS GUELTIGE RECHT.
GOTTES GESETZ IST DAS GUELTIGE GESETZ.
GOTTES GESETZ IST DAS HOECHSTE GESETZ.

DIESEM OEFFENTLICHEN AFFIDAVIT DER WAHRHEIT
IST UNBEDINGTE FOLGE ZU LEISTEN, DENN ES IST MIT
RUECKWIRKENDER KRAFT UNANFECHTBAR UND IST VON
JEDEM MANN UND JEDEM WEIB, NATUERLICHER ODER
JURISTISCHER PERSON WIDERSPRUCHSLOS ZU ERFUELLEN.
ICH BIN, ©:Dimitri :Metzler und/oder ©:Дмитрий :Александрович
:Мецлер, LEBENDER MANN AUS FLEISCH UND BLUT, IM
VOLLBESITZ MEINER GEISTIGEN KRAEFTE, RECHTE- TRAEGER,
NICHT HAFTENDER REPRaesENTANT UND BEGUENSTIGTER,
INHABER UND URHEBER VOM STAATSANGEHOERIGEN
DER UDSSR (GEBURTSURKUNDE: I-KH № 252518/ PASS DER
UDSSR: VIII-KH № 7333069). ALS AUSSERORDENTLICHER UND
BEVOLLMAECHTIGTER VERTRETER DER SOWJETISCHEN
MILITAERADMINISTRATION IN [DEUTSCHLAND] HABE ICH
DURCH REAKTIVIERUNG IMMER NOCH GUELTIGEN SHAEF UND
SMAD KONTROLLRATSGESETZE AM 1.09.2018 UND/ODER DURCH
DIE VERORDNUNG - ANORDNUNG - BEFEHL - AFFIDAVIT DER
WAHRHEIT AM 7.01.2019 UM 17:28 UHR MITTELEUROPAEISCHER
ZEIT EINE SOFORTIGE UND BEDINGUNGSLOSE
KAPITULATION DES III. REICHES - SOFORTIGE ABSCHALTUNG
DER VON DER [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND]
WEITERGEFUEHRTEN DEUTSCHEN NAZI-KOLONIE ALS
WIRTSCHAFTLICHER, POLITISCHER UND FINANZIELLER
MOTOR DES INTERNATIONALEN FASCHISMUS ERZUENGEN -
VEROEFFENTLICHT IN DER ZEITUNG "ZURUECK IN DIE UDSSR"
AM 19. DEZEMBER 2018 IN DER AUSGABE 49-50 (166-167), SEITEN
15-20 UND BEURKUNDET DURCH DIE URKUNDE DES NOTARS
KARL-HEINZ BUHMANN / BRANDERBURG A.D.H. AM 15.01.2019/
NOTAR MIT AMTSSITZ IN WOLLENWEBERSTR. 2, 14776
BRANDENBURG AN DER HAVEL - BLATT NR. 13/BUH-663-2018-E.
FAKT IST: DIE KOMMERZIELLE NON GOVERNMENTAL
ORGANIZATION/ NICHTREGIERUNGSORGANISATION BUND /
GERMANY GETARNT ALS [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND]
[[DUN&BRADSTREET@-NR.: 341611478, SIC 9121, REGISTRIERT
AUF FRANK-WALTER STEINMEIER - AUSKUNFT WWW.UPIK.
DE]] IST KEIN STAAT, KEIN STAATSFRAGMENT UND AUCH
NICHT [DEUTSCHLAND] KEIN RECHTSNACHFOLGER DES
DEUTSCHEN REICHES, VERWALTET LEDIGLICH IM AUFTRAG
DER ALLIIERTEN SIEGERMAECHTE TREUHAENDERISCH DAS
BIS HEUTE EXISTENTE DEUTSCHE REICH UND BEDROHT
DIE FREIHEITLICH DEMOKRATISCHE GRUNDORDNUNG DER
[BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] UND/ODER SETZT AUSSER
KRAFT DAS GRUNDGESETZ/ GG / MENSCHENRECHTE FUER
DIE [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] UND/ODER HAT DAS
GG/ MENSCHENRECHTE VOR ALLEM DURCH SPIONAGE,
LANDESVERRAT UND PROLIFERATION LIQUIDIERT UND/

**ÖFFENTLICHES AFFIDAVIT DER WAHRHEIT VON SMAD - NÜRNBERGER TRIBUNAL II - ANKLAGE ALLER NATÜRLICHEN UND
JURISTISCHEN PERSONEN, DIE AN DER WEITERFÜHRUNG DES DRITTEN REICHES BIS HEUTE BETEILIGT SIND
VOM LEBENDEN/ HANDLUNGSFÄHIGEN MANN AUS FLEISCH UND BLUT IM VOLLBESITZ SEINER GEISTIGEN KRÄFTE ©:DIMITRI
:METZLER UND/ODER ©:ДМИТРИЙ :АЛЕКСАНДРОВИЧ :МЕЦЛЕР, STAATSANGEHÖRIGER DER UDSSR, RECHTE- TRÄGER,**

REPRÄSENTANT UND BEGÜNSTIGTER, ALS AUßERORDENTLICHER UND BEVOLLMÄCHTIGTER VERTRETER DER SOWJETISCHEN MILITÄRADMINISTRATION IM DEUTSCHEN REICH, ALS VOLKSKONTROLLEUR DER UDSSR IM DEUTSCHEN REICH - STRAFANZEIGE UND STRAFANTRAG MIT STRAFVERFOLGUNG GEGEN DIE KOMMERZIELLE/PRIVATE NON GOVERNMENTAL ORGANIZATION/ NICHTREGIERUNGSORGANISATION BUND / GERMANY GETARNT ALS [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] (DUN&BRADSTREET@-NR.: 341611478 SIC 9121) REGISTRIERT AUF FRANK-WALTER STEINMEIER - AUSKUNFT WWW.UPIK.DE) GEGEN ALLE REGIERUNGSMITGLIEDER DER [BRD]- NAZIKOLONIE, ALLE MITARBEITER/ FÜHRUNGSKRÄFTE DER [BRD]- VERWALTUNGSORGANE, PARTEIEN, ORGANISATIONEN UND VERBÄNDE (BEFEHLSKETTE DER NAZIFÜHRUNG), DIE DIE FREIHEITLICHE DEMOKRATISCHE GRUNDORDNUNG UND DAS GRUNDGESETZ FÜR DIE [BRD] VOM 23. MAI 1945 UND BIS HEUTE GÜLTIGE UND GELTENDE VORSCHRIFTEN DER SOWJETISCHEN MILITÄRADMINISTRATION IM DEUTSCHEN REICH WEGEN DER ENTNAZIFIZIERUNG, DEMILITARISIERUNG, DEMOKRATISIERUNG UND DEKARTELLISIERUNG, AUFGRUND DER OFFENKUNDIGEN TATSACHEN, DIE KEINER BEWEISE MEHR BEDÜRFTEN, AUßER KRAFT SETZTEN, DASS ALLE REGIERUNGSMITGLIEDER DER BRD-NAZIKOLONIE AUCH BEKANNT ALS NON-GOVERNMENTAL ORGANIZATION GERMANY/ BUND, ALLE MITARBEITER/ FÜHRUNGSKRÄFTE DER BRD- VERWALTUNGSORGANE, [BUNDESTAG], [BUNDESRAT], [PARTEIEN], [POLIZEI], [STAATSANWALTSCHAFTEN], [OBERLANDES-], [LANDES-], [AMTSGERICHTE] UND VERBÄNDE [BEFEHLSKETTE DER NAZIFÜHRUNG] WEGEN DER ILLEGALEN UND STRAFRECHTLICH VERBOTENEN WEITERFÜHRUNG DES DRITTEN REICHES VON ADOLF HITLER, VERHINDERUNG DER FRIEDENSVERTRÄGE MIT 54. NATIONEN ZUM NICHT BEENDETEN 2. WELTKRIEG, BETEILIGUNG AN NAZI- UND KRIEGSVERBRECHEN, VÖLKERMORD, VERTRAGSBETRUG, ILLEGALE ANNEXION DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK – SOWJETISCHE BESATZUNGSZONE (SBZ), ANWENDUNG STRAFRECHTLICH VERBOTENE 79 NATIONALSOZIALISTISCHE GESETZE BIS HEUTE, GEHEIMEN STAATSSTREICHS AM 8.12.2010, WODURCH ALLE MENSCHEN AUF DEM TERRITORIUM DES DEUTSCHEN REICHES STAATENLOS (ENTMACHTET UND ENTRECHTET) GEMACHT WURDEN, BANKROTTE GERICHTSBARKEIT ALLER PRIVATEN GERICHTE (DURCH DIE PRIVATISIERUNG ALLER STAATLICHER VERWALTUNGSSTELLEN WIE [BUNDESTAG], [BUNDESRAT], [POLIZEI/POLIZEI], [PARTEIEN], [GERICHTE], [STAATSANWALTSCHAFTEN] ETC.) ETC., AUS NÄCHSTENLIEBE, DER WAHRHEIT VERPFLICHTEND, IN BEZUG AUF DIE DOKUMENTE DES ALLIIERTEN KONTROLLRATS: KONFERENZ VON JALTA (KRIM) IN VERSION B, MILITÄRISCHE KAPITULATIONSRURKUNDE, BERLINER DEKLARATION (ERKLÄRUNG IN ANBETRACHT DER NIEDERLAGE DEUTSCHLANDS UND DER ÜBERNAHME DER OBERSTEN REGIERUNGSGEWALT HINSICHTLICH DEUTSCHLANDS DURCH DIE REGIERUNGEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS, DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA UND DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJET-REPUBLIKEN UND DURCH DIE PROVISORISCHE REGIERUNG DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK), POTSDAMER PROTOKOLL (MITTEILUNG ÜBER DIE DREIMÄCHTEKONFERENZ VON BERLIN), BESATZUNGSZONEN (FESTSTELLUNG SEITENS DER REGIERUNGEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS, DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA UND DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJET-REPUBLIKEN SOWIE DER PROVISORISCHEN REGIERUNG DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK ÜBER DIE BESATZUNGSZONEN IN DEUTSCHLAND) UND DER SOGENANNTEN "VERTRAG" VOM 12. SEPTEMBER 1990 ÜBER DIE ABSCHLIEßENDE REGELUNG IN BEZUG AUF DEUTSCHLAND "2+4- VERTRAG.

ADENAUER BEGRÜNDETE DIE AUFNAHME DER NS-BEAMTENSCHAFT IN DEN STAATSDIENST EINMAL MIT DEN WORTEN: „MAN SCHÜTTET KEIN SCHMUTZIGES WASSER AUS, WENN MAN KEIN SAUBERES HAT.“ SO WUNDERT ES DENN AUCH NICHT, DASS BIS 1965 EHEMALIGE NAZIS, DARUNTER KRIEGSVERBRECHER IN FOLGENDEN GRÖßENORDNUNGEN TÄTIG WAREN: 21 MINISTER UND STAATSSEKRETÄRE, 100 GENERALE UND ADMIRALE DER BUNDESWEHR, 828 HOHE JUSTIZBEAMTE, STAATSANWÄLTE UND RICHTER, 245 LEITENDE BEAMTE DES AUSWÄRTIGEN AMTES, DER BOTSCHAFTEN U. KONSULATE, 297 HOHE BEAMTE DER POLIZEI UND DES VERFASSUNGSSCHUTZES. NAMEN WIE GLOBKE, GEHLEN, FILBINGER, KIESINGER, OBERLÄNDER STANDEN IN DER KONTROVERSE UM DIE NAZIS IN FÜHRENDEN POSITIONEN FÜR VIELE ANDERE.

Öffentliches Affidavit der Wahrheit von geistig-sittlichen-heiligen Wesen, lebendigen Mann aus Fleisch und Blut im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte @:Dimitri :Metzler und/ oder @:Дмитрий:Мецлер, Rechte-Trägern, nicht haftenden Repräsentanten und Begünstigten, Erben, Inhabern und Urhebern des Geburtstitels vom Staatsangehörigen der UdSSR МЕЦЛЕР Дмитрий Александрович (Geburtsfall: I-KN (rus. KH) № 252518) METZLER, Dimitri als alliierte Hohe Hand in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands, als Militärattaché der UdSSR im Deutschen Reich. ICH besitze die uneingeschränkte Rechtsfähigkeit nach der Vollendung meiner Lebendgeburt als @:Dimitri in Omsk in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken/ Sowjetunion/ UdSSR in der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik/ R.S.F.S.R. am 22. S e p t e m b e r 1971 um 20:00 Uhr Ortszeit und bin grundrechtsberechtigt.

ICH BIN heilig. ICH BIN lebendiger Mensch nach Ebenbild Gottes. ICH glaube an Gott Abrahams, Issaks und Jakobs. ICH BIN ein Israelit (Israel bedeutet: el-ra-is Gott scht). ICH BIN aus Stamm Judah - (Sohn) Perez Gepriesen (Löwe, Zepter, Reichsapfel, Bär). Gottes Gesetz ist mein Gesetz. Gottes Gesetz ist das gültige Recht. Gottes Gesetz ist das gültige Gesetz. Gottes Gesetz ist das höchste Gesetz. ICH BIN niemandes Eigentum oder Resource. ICH BIN wiedergeboren durch Gottes Gnade und den Heiligen Geist Jesus Christus.

Ab sofort sind alle Sanktionen gegen MICH zu unterlassen. ICH habe niemanden Schaden oder Verlust zugefügt. ICH BIN nicht schuldig und nichts jemanden schuldig.

ABSENDER:

©:DIMITRI :METZLER
SMAD - SOWJETISCHE MILITÄRADMINISTRATION
IM DEUTSCHEN REICH
POSTFACH 41 01 65
40576 DÜSSELDORF
DEUTSCHLAND
WWW.SMAD.BERLIN
KONTAKT@SMAD.BERLIN

AN ALLE LEBENDEN/ HANDLUNGSFÄHIGEN MÄNNER UND WEIBER DIESER ERDE
AN ALLE GENERAL- UND STAATSANWALTSCHAFTEN DER [BRD]

AN ALLE EMPFÄNGER OHNE AUSNAHME:

F r i e h e, Heinz-Josef [Präsident des Bundesamts für Justiz] und P f e i f f e r, Joachim [Vizepräsident des Bundesamts für Justiz] Bundesamt für Justiz 53094 Bonn Deutschland	L a m b r e c h t, Christine [Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz] Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37 10117 Berlin	F r a n k, Peter [Generalstaatsanwalt] [Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof] Postfach 27 20 76014 Karlsruhe
W o l f, Guido [Minister der Justiz und für Europa des Landes Baden-Württemberg] Ministerium Baden-Württemberg Schillerplatz 4 70173 Stuttgart	S c h l o s s e r, Uwe [Generalstaatsanwalt] [Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe] Schlosser Stabelstraße 2 76133 Karlsruhe	[StA Baden-Baden] I s a k, Axel [Leitender Oberstaatsanwalt] Postfach 21 48 76491 Baden-Baden
[StA Freiburg] [Leitender Oberstaatsanwalt] I n h o f e r, Dieter Kaiser-Joseph-Straße 259 79098 Freiburg im Breisgau	[StA Mühlhausen] [Leitender Oberstaatsanwalt] K r i e g, Harko Postfach 13 41 99963 Mühlhausen	[StA Heidelberg] [Leitender Oberstaatsanwalt] S c h ü s s l e r, Romeo Postfach 10 53 08 69043 Heidelberg
[StA Konstanz] [Leitender Oberstaatsanwalt] R o t h, Johannes-Georg Postfach 10 19 42 78419 Konstanz	[StA Meiningen] [Leitender Oberstaatsanwalt] L o h m a n n, Dieter Postfach 10 05 45 98605 Meiningen	[StA Mannheim] [Leitender Oberstaatsanwalt] S c h w a r z, Alexander Staatsanwaltschaft Mannheim 68149 Mannheim
[StA Mosbach] [Leitender Oberstaatsanwalt] H e r r g e n, Andreas Hauptstraße 89 74821 Mosbach	[StA Offenburg] [Leitender Oberstaatsanwalt] S c h ä f e r, H. Moltkestraße 19 77654 Offenburg	[StA Waldshut-Tiengen] [Leitende Oberstaatsanwältin] J a n k e, Iris Amthausstraße 5 79761 Waldshut-Tiengen
[Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart] [Generalstaatsanwalt] B r a u n e i s e n, Achim Postfach 10 36 53 70031 Stuttgart	[StA Ellwangen Jagst] [Leitender Oberstaatsanwalt] F r e y b e r g e r, Andreas Marktplatz 6 73479 Ellwangen (Jagst)	[StA Hechingen] [Leitender Oberstaatsanwalt] G r u h l, Jens Heiligkreuzstraße 6 72379 Hechingen
[StA Heilbronn] [Leitender Oberstaatsanwalt] R e b m a n n, Frank Salinenstraße 12 74523 Schwäbisch Hall	[StA Gera] [Leitender Oberstaatsanwalt] V i l l w o c k, Thomas Postfach 17 52 07507 Gera	[StA Ravensburg] [Leitender Oberstaatsanwalt] B o g e r, Alexander Seestraße 1 88214 Ravensburg
[StA Rottweil] [Leitender Oberstaatsanwalt] D i t t r i c h, Joachim Schillerstraße 6 78628 Ravensburg	[StA Stuttgart] [Leitender Oberstaatsanwalt] M a h l e r, Siegfried Postfach 10 60 48 70049 Stuttgart	[StA Tübingen] [Leitender Oberstaatsanwalt] P f o h l, Michael Charlottenstraße 19 72070 Tübingen
[StA Ulm] [Leitender Oberstaatsanwalt] L e h r, Christof Postfach 38 63 89028 Ulm	[Bayerisches Staatsministerium der Justiz] [Staatsminister] E i s e n r e i c h, Georg Prielmayerstraße 7 80335 München	[Generalstaatsanwaltschaft Bamberg] [Generalstaatsanwalt in Bamberg] J a n o v s k y, Thomas 96045 Bamberg Wilhelmsplatz 1
[StA Aschaffenburg] [Leitende Oberstaatsanwalt] W e i h p r e c h t, Axel Postfach 10 13 49 63709 Aschaffenburg	[StA Bamberg] [der Leitende Oberstaatsanwalt] O h l e n s c h l a g e r, Erik 96045 Bamberg Wörthstraße 7	StA Bayreuth Leitende Oberstaatsanwalt Herr Herbert Potzel Wittelsbacherring 22 95444 Bayreuth
[StA Coburg] [Leitende Oberstaatsanwalt] L i e b, Bernhard Straße 1 96410 Coburg Ketschendorfer	[StA Hof] [Leitende Oberstaatsanwalt] L a i b, Reiner Postfach 16 40 95015 Hof	[StA Schweinfurt] [Leitende Oberstaatsanwältin] H a d e r l e i n, Ursula Postfach 43 20 97411 Schweinfurt
[StA Würzburg]	[Generalstaatsanwaltschaft]	[StA Augsburg]

[Leitende Oberstaatsanwalt] P ö p p e r l, Burkhard Ottostraße 5 97070 Würzburg	München] [Generalstaatsanwalt] R ö t t l e, Reinhard Karlstasse 66 80097 München	[Leitende Oberstaatsanwalt] W e r l i t z, Rolf Gögginger Straße 101 86197 Augsburg
[StA Deggendorf] [Leitende Oberstaatsanwalt] H e l m h a g e n, Rudolf Graflinger Straße 34 94455 Deggendorf	[StA Ingolstadt] [Leitende Oberstaatsanwalt] H e r r l e, Wolfram Auf der Schanz 37 85049 Ingolstadt	[StA Kempten] [Leitende Oberstaatsanwältin] S t r o h b a c h, Petra Residenzplatz 4-6 87435 Kempten (Allgäu)
[StA Landshut] [der Leitender Oberstaatsanwalt] O b e r m e i e r, Alfons Maximilianstraße 25 84028 Landshut	[StA Memmingen] [Leitender Oberstaatsanwalt] E b e r t, Christoph Hallhof 1+4 87700 Memmingen	[StA München I] [Leitende Oberstaatsanwalt] K o r n p r o b s t, Hans Linprunstraße 25 80097 München
[StA München II] [Leitende Oberstaatsanwalt] T a c k e, Hajo Arnulfstraße 16-18 80097 München	[StA Passau] [Leitende Oberstaatsanwalt] S c h e i c h e n z u b e r, Josef Domplatz 7a 94030 Passau	[StA Traunstein] [Leitende Oberstaatsanwalt] K r o i ß, Ludwig Postfach 14 80 83276 Traunstein
[StA Erfurt] [Leitende Oberstaatsanwältin] K e i l - R ü t h e r, Bettina Postfach 90 04 34 99107 Erfurt	[Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg] [Generalstaatsanwalt] S c h m i t t, Lothar Bärenschanzstraße 70 90429 Nürnberg	[StA Amberg] [Leitende Oberstaatsanwalt] D i e s c h, Joachim Postfach 21 52 92211 Amberg
[StA Ansbach] [Leitende Oberstaatsanwalt] S c h r o t b e r g e r, Michael Postfach 6 05 91511 Ansbach	[StA Nürnberg-Fürth] [Leitende Oberstaatsanwalt] K i m m e l, Walter Fürther Straße 112 90327 Nürnberg	[StA Regensburg] [Leitende Oberstaatsanwalt] P r o k o p, Clemens Postfach 10 01 61 93066 Regensburg
[StA Weiden] [Leitende Oberstaatsanwalt] S c h ä f e r, Gerd Postfach 27 54 92617 Weiden i.d. Oberpfalz	[Senatsverwaltung für Justiz Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung] B e h r e n d t, Dirk (Bündnis90/Die Grünen) [Staatssekretärin für Justiz] B r ü c k n e r, Daniela Salzburger Straße 21-25 10825 Berlin-Schöneberg	[Generalstaatsanwaltschaft Berlin] [Leitender Oberstaatsanwalt] F e u e r b e r g, Dirk [Generalstaatsanwältin] K o p p e r s, Margarete Eißolzstraße 30-33 10781 Berlin
[Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg] [Ministerin der Justiz] H o f f m a n n, Susanne Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam	[Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg] [Generalstaatsanwältin] H o f f m a n n, Susanne Steinstraße 61 14767 Brandenburg an der Havel	[StA Frankfurt (Oder)] [Leitende Oberstaatsanwalt] L a n g e, Helmut Postfach 13 52 15203 Frankfurt (Oder)
[StA Neuruppin] [Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts] S c h i e r m e y e r, Jürgen Postfach 11 11 33 16812 Neuruppin	[StA Potsdam] [Leitender Oberstaatsanwalt] L e h m a n n, Wilfried Postfach 6013 55 14413 Potsdam	[Der Senator für Justiz und Verfassung] [Senatorin] S c h i l l i n g, Claudia Richtweg 16-22 28195 Bremen
[Generalstaatsanwaltschaft Bremen] [Generalstaatsanwältin] G r a l m a n n - S c h e e r e r, Kirsten Richtweg 16-22 28195 Bremen	[Generalstaatsanwaltschaft Hamburg] [Generalstaatsanwalt] F r ö h l i c h, Jörg Postfach 30 52 61 20316 Hamburg	[Hessisches Ministerium der Justiz] [HESSISCHE MINISTERIN DER JUSTIZ] K ü h n e - H ö r m a n n, Eva Luisenstraße 13 65185 Wiesbaden
[Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main] [Generalstaatsanwalt] F ü n f s i n n, Helmut Zeil 42 60256 Frankfurt am Main	[StA Darmstadt] [Oberstaatsanwältin als Leiterin der Zweigstelle] W ü l l n e r, Patricia Johanna Mathildenplatz 15 64283 Darmstadt	[StA Frankfurt am Main] [Oberstaatsanwältin] B ä h r - F i c h t n e r, Stefanie [Leiterin der Staatsanwaltschaft] K r e i s, Christina Konrad-Adenauer-Straße 20 60256 Frankfurt am Main
[StA Fulda] [Leitender Oberstaatsanwalt] B o l o w i c h, Michael Postfach 18 52 36008 Fulda	[StA Gießen] [Leitende Oberstaatsanwältin] O p i t z, Elisabeth Marburger Straße 2 35390 Gießen	[StA Hanau] [Leitender Oberstaatsanwalt] S t r e i f f, Horst Postfach 21 65 63411 Hanau
[StA Kassel] [Leitender Oberstaatsanwalt] S a g e b i e l, Michael Frankfurter Straße 9 34117 Kassel	[StA Limburg an der Lahn] [Leitende Oberstaatsanwältin] v o n S c h m i e d e b e r g, Annette Walderdorffstraße 14 65549 Limburg an der Lahn	[StA Marburg] [Leitender Oberstaatsanwalt] T h o m a, Achim Universitätsstraße 48 35037 Marburg
[Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern Justizministerin] H o f f m e i s t e r, Katy Puschkinstraße 19-21 19055 Schwerin	[Generalstaatsanwaltschaft Rostock] [Generalstaatsanwältin] B u s s e, Christine Postfach 10 62 40 18010 Rostock	[StA Neubrandenburg] [Leitender Oberstaatsanwalt] S c h n e i d e r - B r i n k e r t, Dirk Postfach 11 01 37 17041 Neubrandenburg
[StA Rostock]	[StA Schwerin]	[StA Stralsund]

[Leitender Oberstaatsanwalt] R i t t e r, Andrés Postfach 10 10 59 18002 Rostock	[Oberstaatsanwalt] M ü l l e r, Klaus Postfach 11 03 43 19003 Schwerin	[Leitender Oberstaatsanwalt] J u t e r z e n k a, Olaf Postfach 25 54 18412 Stralsund
[Niedersächsisches Justizministerium] H a v l i z a, Barbara[NIEDERSÄCHSISCHE JUSTIZMINISTERIN] Am Waterlooplatz 1 30169 Hannover	[Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig] [Generalstaatsanwalt] R u s t, Detlev Postfach 21 20 38011 Braunschweig	[StA Braunschweig] [Leitende Oberstaatsanwältin] B a l l n u s, Katrin Postfach 45 12 38035 Braunschweig
[StA Göttingen] [Leitende Oberstaatsanwalt] S t u d e n r o t h, Stefan Postfach 38 32 37073 Göttingen	[Generalstaatsanwaltschaft Celle] [Generalstaatsanwalt] L ü t t i g, Frank Postfach 12 67 29202 Celle	[StA Bückeburg] [Oberstaatsanwalt] S c h m i d t, Klaus Jochen Postfach 13 15 31665 Bückeburg
[StA Hannover] [Hannover Leitende Oberstaatsanwalt] M e i e r, Henning Postfach 2 27 30002 Hannover	[StA Hildesheim] [Oberstaatsanwältin] H e r z o g, Petra Postfach 10 12 64 31112 Hildesheim	[StA Lüneburg] [Leitende Oberstaatsanwalt] B e r g e r, Gerhard Postfach 28 80 21318 Lüneburg
[StA Stade] [Oberstaatsanwalt] V o n n a h m e, Burkhard Postfach 20 22 21666 Stade	[StA Verden (Aller)] [Leitende Oberstaatsanwältin] G r e s e l - A p p e l b a u m, Angelika Johanniswall 8 27283 Verden (Aller)	[Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg] [Generalstaatsanwalt] H e u e r, Andreas Postfach 24 31 26014 Oldenburg
[StA Aurich] [Leitende Oberstaatsanwältin] K r ü g e r, Kathrin Postfach 17 31 26587 Aurich	[StA Oldenburg] [Oberstaatsanwalt] S a n d e r, Thomas Postfach 24 41 26014 Oldenburg	[StA Osnabrück] [Leitenden Oberstaatsanwalt] S ü d b e c k, Bernard Postfach 35 51 49025 Osnabrück
[Nordrhein-Westfalen Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein- Westfalen] [Minister der Justiz] B i e s e n b a c h, Peter Martin-Luther-Platz 40 40190 Düsseldorf	[Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf] [der Generalstaatsanwalt] B r a c h t h ä u s e r, Emil Postfach 19 01 52 40111 Düsseldorf	[StA Düsseldorf] [Leitende Oberstaatsanwalt] S c h n a b e l, Falk Postfach 10 11 22 40002 Düsseldorf
[StA Duisburg] [Oberstaatsanwalt] B i e n, Horst Postfach 10 15 10 47015 Duisburg	[StA Kleve] [Leitende Oberstaatsanwalt] S c h ö n w i t z, Holger Postfach 14 65 47514 Kleve	[StA Krefeld] [Oberstaatsanwalt] S t a h l, Axel 47792 Krefeld Preußenring 49
[StA Mönchengladbach] [Leitende Oberstaatsanwältin] W e h n e r u n d, Christina Postfach 10 17 60 41017 Mönchengladbach	[StA Wuppertal] [Oberstaatsanwalt] S c h w a r z, Michael Hofaue 23 42097 Wuppertal	[Generalstaatsanwaltschaft Hamm] [Generalstaatsanwältin] H e r m e s, Petra Postfach 15 71 59005 Hamm
[StA Arnsberg] [Leitende Oberstaatsanwalt] S c h l o t m a n n, Michael Postfach 56 52, 56 53 59818 Arnsberg	[StA Bielefeld] [Leitende Oberstaatsanwältin] H u r e k, Claudia 33595 Bielefeld Rohrteichstraße 16	[StA Bochum] [Leitende Oberstaatsanwalt] F r i t s c h e, Ulrich Postfach 10 24 49 44724 Bochum
[StA Detmold] [Leitende Oberstaatsanwalt] W a l t e r, Achim Postfach 27 53 32717 Detmold	[StA Dortmund] [Leitende Oberstaatsanwalt] S c h m e r f e l d - T o p h o f, Volker Postfach 10 29 42 44029 Dortmund	[StA Essen] [der Leitende Oberstaatsanwalt] M ü g g e n b u r g, Walther 45117 Essen Zweigertstraße 56
[StA Hagen] [Leitende Oberstaatsanwältin] B e c h e r, Heike Lenzmannstraße 16-22 58086 Hagen	[StA Münster] [Münster Leitende Oberstaatsanwältin] A d o m e i t, Elke Postfach 59 21 48135 Münster	[StA Paderborn] [Leitende Oberstaatsanwalt] G a b r i e l, Gerrit Postfach 25 20 33055 Paderborn
[StA Siegen] [Leitende Oberstaatsanwältin] H e y m a n n, Annegret Postfach 10 13 54 57013 Siegen	[Generalstaatsanwaltschaft Köln] [Generalstaatsanwalt] H a r d e n, Thomas Postfach 10 28 45 50468 Köln	[StA Köln] [Leitende Oberstaatsanwalt] R o t h, Joachim Am Justizzentrum 13 50926 Köln
[StA Aachen] [Leitende Oberstaatsanwalt] H a m m e r s c h l a g, Helmut Postfach 10 17 16 52017 Aachen	[StA Bonn] [der Leitende Oberstaatsanwalt] L o r s c h e i d, Andreas Herbert-Rabius-Straße 3 53222 Bonn	[Rheinland-Pfalz] M e r t i n, Herbert [Staatsminister der Justiz] Ministerium der Justiz Ernst-Ludwig-Straße 3 55116 Mainz
[Generalstaatsanwaltschaft Koblenz] [Leiter der Generalstaatsanwaltschaft] J u n g, Erich Deinhardpassage 1 56068 Koblenz	[StA Bad Kreuznach] [Leitender Oberstaatsanwalt] B r a n d t, Michael John-F.-Kennedy-Straße 17 55543 Bad Kreuznach	[StA Koblenz] [Leitender Oberstaatsanwalt] K r u s e, Harald Deinhardpassage 1 56068 Koblenz
[StA Mainz] [Leitende Oberstaatsanwältin] K e l l e r, Andrea	[StA Trier] [Leitender Oberstaatsanwalt] F r i t z e n, Peter	[Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken] [Leiter der Generalstaatsanwaltschaft]

Postfach 28 20 55018 Mainz	Christophstraße 1 54290 Trier	H u n d, Horst Postfach 14 47 66464 Zweibrücken
[StA Frankenthal (Pfalz)] [Leitende Oberstaatsanwalt] S t r ö b e r, Hubert Emil-Rosenberg-Straße 2 67227 Frankenthal (Pfalz)	[StA Landau in der Pfalz] [Leitender Oberstaatsanwalt] W i n t e r, Detlef Postfach 15 20 76825 Landau in der Pfalz	[StA Zweibrücken] [Leitender Oberstaatsanwalt] B a y e r, Eberhard Postfach 14 61 66464 Zweibrücken
[Saarland] [Minister] S t r o b e l, Peter [Ministerium der Justiz] Franz-Josef-Röder-Straße 17 66119 SAARBRÜCKEN	[Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken] [Leiterin der Generalstaatsanwaltschaft Generalstaatsanwältin] B u r m e i s t e r, Margot Postfach 10 15 52 66015 Saarbrücken	[Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung] M e i e r, Katja [Sächsisches Staatsministerium der Justiz] Hospitalstraße 7 01097 Dresden
[Generalstaatsanwaltschaft Dresden] [Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen] S t r o b l, Hans Postfach 12 07 27 01008 Dresden	[StA Chemnitz] [Oberstaatsanwalt] H e i n r i c h, Frank Postfach 9 21 09009 Chemnitz	[StA Dresden] [der Leitende Oberstaatsanwalt] R ö v e k a m p, Klaus Postfach 16 02 06 01288 Dresden
[StA Görlitz] [Leitende Oberstaatsanwalt] B a u e r, Josef Postfach 30 01 33 02806 Görlitz	[StA Leipzig] [Leitende Oberstaatsanwältin] L a u b e, Claudia Postfach 225 04002 Leipzig	Keding, Anne-Marie [Ministerin für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt] [Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt] Domplatz 2-4 39104 Magdeburg
[StA Zwickau] [Leitender Oberstaatsanwalt] W i e g n e r, Uwe Postfach 20 09 35 08009 Zwickau	[Generalstaatsanwaltschaft Naumburg] [LOStA] B l a n k, Jörg Postfach 15 61 06605 Naumburg (Saale)	[StA Dessau-Roßlau] [Leitender Oberstaatsanwalt] N o p e n s, Horst Ruststraße 5 06844 Dessau-Roßlau
[StA Halle] [Leitende Oberstaatsanwältin] G e y e r, Heike Postfach 10 02 56 06141 Halle (Saale)	[StA Magdeburg] [Leitender Oberstaatsanwalt] W i l k m a n n, Jörg Zweigstelle Halberstadt Postfach 16 14 38806 Halberstadt	[StA Stendal] [Oberstaatsanwalt] S c h r ö d e r, Lars-Hendrik Postfach 10 15 31 39555 Hansestadt Stendal
[Schleswig-Holstein Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung] S ü t t e r l i n - W a a c k, Sabine [Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein] Lorentzendam 35 24103 Kiel	[Staatsanwaltschaft bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht] [Generalstaatsanwalt] Z e p t e r, Wolfgang Gottorfsstraße 2 24837 Schleswig	[StA bei dem Landgericht Flensburg] [Leitender Oberstaatsanwalt] M e i e n b u r g, Rüdiger Südergraben 22 24937 Flensburg
[StA bei dem Landgericht Itzehoe] [Leitender Oberstaatsanwalt] Z e p t e r, Wolfgang Feldschmiedekamp 2 25524 Itzehoe	[StA bei dem Landgericht Kiel] [Leitende Oberstaatsanwältin] LOStAin H e ß, Birgit Schützenwall 31-35 24114 Kiel	[StA bei dem Landgericht Lübeck] [Lübeck Leitender Oberstaatsanwalt] D ö p p e r, Ralph Travemünde Allee 9 23568 Lübeck
[Staatssekretär im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz] v o n A m m o n, Sebastian [Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz] Werner-Seelenbinder-Straße 5 99096 Erfurt	[Thüringer Generalstaatsanwaltschaft] [der Generalstaatsanwalt] B e c k e r, Andreas Postfach 10 01 38 07701 Jena	AMERIKANISCHE KRIMINALPOLIZEI GEBÄUDE 8720, AULENBACHER STR. [55774] BAUMHOLDER
AMERIKANISCHE KRIMINALPOLIZEI GEBÄUDE 5917-D WING KATTERBACH KASERNE [91522] ANSBACH	US-BOTSCHAFT BERLIN US-BOTSCHAFTER MR. RICHARD A. GRESELL CLAYALLEE 170 [14191] BERLIN FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY	US-GENERALKONSULAT DÜSSELDORF GENERALKONSULIN FIONA EVANS WILLI-BECKER-ALLEE 10 [40227] DÜSSELDORF

AUSSERHALB DER PRIVATEN BAR (BRITISH ACCREDITATION REGISTRY) VERMUTUNGEN UND DER RICHTERLICHEN JURISDIKTION UND DES REICHSKONKORDATES ZWISCHEN DEM DEUTSCHEN REICH UND DEM HEILIGEN STUHL VOM 20. JULI 1933 FORTGELTUNG GESICHERT NACH ART. 123 GG UND AM 18. SEPTEMBER 2014 BEKRÄFTIGT NACH ART. 16 DES REICHSKONKORDATS ZWISCHEN SEINE EMINENZ REINER MARIA KARDINAL WOELKI UND MINISTERPRÄSIDENT HANNELORE KRAFT (NRW) DURCH VORGESCHRIEBENEN TREUEID UND/ODER - DER PÄPSTLICHEN BULLEN VON 1302/[UNAM SANCTAM] UND/ODER 1455/[ROMANUS PONTIFEX] UND/ODER 1481/[AETERNI REGIS] UND/ODER 1537/[SUBLIMIS DEUS] UND/ODER 1540/[REGIMINI MILITANTIS ECCLESIAE] - DES CESTUI QUE VIE TRUSTS/ACTS 1666. AUSSERHALB DES CODEX DES KANONISCHEN RECHTES CAN. 96 " DURCH DIE TAUFUNG WIRD DER MENSCH DER KIRCHE CHRISTI EINGEGLIEDERT UND WIRD IN IHR ZUR PERSON MIT DEN PFLICHTEN UND RECHTEN, DIE DEN CHRISTEN UNTER BEACHTUNG IHRER JEWEILIGEN STELLUNG EIGEN SIND, SOWEIT SIE SICH IN DER KIRCHLICHEN GEMEINSCHAFT BEFINDEN UND WENN NICHT EINE RECHTMÄSSIG VERHÄNGTE SANKTION ENTGEGENSTEHT."

AUFGRUND DES APOSTOLISCHES SCHREIBEN IN FORM EINES «MOTU PROPRIO» SEINER HEILIGKEIT PAPST FRANZISKUS VOM 11. JULI 2013 "ÜBER DIE GERICHTSBARKEIT DER RECHTSORGANE DES STAATES DER VATIKANSTADT IM BEREICH DES

STRAFRECHTS" UND AUFGRUND DES "APERUIT ILLIS - ZUR EINFÜHRUNG DES SONNTAGS DES WORTES GOTTES" VOM 30. OKTOBER 2019 UND DER DOGMATISCHEN KONSTITUTION "DEI VERBUM" - IN FORM EINES «MOTU PROPRIO» SEINER HEILIGKEIT PAPST PAUL VI VOM 18. NOVEMBER 1965 "ÜBER DIE GÖTTLICHE OFFENBARUNG" UND DOGMATISCHEN KONSTITUTION "LUMEN GENTIUM" ÜBER DIE KIRCHE („CHRISTUS IST DAS] LICHT DER VÖLKER“) VOM ZWEITEN VATIKANISCHEN KONZIL FORMULIERT UND AM 21. NOVEMBER 1964 VON PAPST PAUL VI. PROMULGIERT.

AUFGRUND DER APOSTOLISCHEN REISE VON PAPST FRANZISKUS IN DIE VEREINIGTEN ARABISCHEN EMIRATE (3.-5. FEBRUAR 2019) UND DES DOKUMENTS "ÜBER DIE BRÜDERLICHKEIT ALLER MENSCHEN FÜR EIN FRIEDLICHES ZUSAMMENLEBEN IN DER WELT" VON SEINER HEILIGKEIT PAPST FRANZISKUS UND GROSSIMAM VON AL-AZHAR AHMAD AL-TAYYEB VOM 4. FEBRUAR 2019 IN ABU DHABI

AUFGRUND DER EXECUTIVE ORDER "SPERRUNG DES EIGENTUMS VON PERSONEN, DIE AN SCHWEREN MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN ODER KORRUPTION BETEILIGT SIND" (RECHT & GERECHTIGKEIT AUSGESTELLT AM: 21. DEZEMBER 2017) - EXECUTIVE ORDER BLOCKING THE PROPERTY OF PERSONS INVOLVED IN SERIOUS HUMAN RIGHTS ABUSE OR CORRUPTION (DONALD J. TRUMP, PRESIDENT OF THE UNITED STATES OF AMERICA, LAW & JUSTICE ISSUED ON: DECEMBER 21, 2017) UND AUFGRUND DER EXECUTIVE ORDER " DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUR BEKÄMPFUNG DES ANTISEMITISMUS" (RECHT & GERECHTIGKEIT AUSGESTELLT AM 11. DEZEMBER 2019) - EXECUTIVE ORDER ON COMBATING ANTI-SEMITISM (DONALD J. TRUMP; THE WHITE HOUSE, LAW & JUSTICE; ISSUED ON: DECEMBER 11, 2019)

AUFGRUND DER DEFINITION DES ANTISEMITISMUS VOM INTERNATIONAL HOLOCAUST REMEMBRANCE ALLIANCE VOM 15. MAI 2016: "**ANTISEMITISMUS IST** EINE BESTIMMTE WAHRNEHMUNG VON JUDEN, DIE SICH ALS HASS GEGENÜBER JUDEN AUSDRÜCKEN KANN. DER ANTISEMITISMUS RICHTET SICH IN WORT ODER TAT GEGEN JÜDISCHE ODER **NICHTJÜDISCHE** EINZELPERSONEN UND/ODER DEREN EIGENTUM SOWIE GEGEN JÜDISCHE GEMEINDEINSTITUTIONEN ODER RELIGIÖSE EINRICHTUNGEN. DARÜBER HINAUS KANN AUCH DER STAAT ISRAEL, DER DABEI ALS JÜDISCHES KOLLEKTIV VERSTANDEN WIRD, ZIEL SOLCHER ANGRIFFE SEIN."

AUFGRUND DER PROKLAMATION "PROKLAMATION ZUM NATIONALEN MONAT FÜR AUFKLÄRUNG UND PRÄVENTION SEXUELLER ÜBERGRIFFE" (RECHT & GERECHTIGKEIT ~ AUSGESTELLT AM 31. MÄRZ 2020) - PROCLAMATION ON NATIONAL SEXUAL ASSAULT AWARENESS UND PREVENTION (DONALD J. TRUMP; THE WHITE HOUSE, LAW & JUSTICE; ISSUED ON: MARCH 31, 2020)

AUFGRUND DER PROKLAMATION "PROKLAMATION ZUM NATIONALEN MONAT FÜR AUFKLÄRUNG UND PRÄVENTION SEXUELLER ÜBERGRIFFE" (RECHT & GERECHTIGKEIT ~ AUSGESTELLT AM 31. MÄRZ 2020) - PROCLAMATION ON NATIONAL SEXUAL ASSAULT AWARENESS UND PREVENTION (DONALD J. TRUMP; THE WHITE HOUSE, LAW & JUSTICE; ISSUED ON: MARCH 31, 2020)

AUFGRUND: THEMA: BUNDESVERFASSUNGS-URTEIL 1 BVR 147/52

FALL: BEAMTENVERHÄLTNISSE / FUNDSTELLEN: BVERFGE 3, 58; DVBL 1954, 86; DÖV 1954, 53; JZ 1954, 76; MDR 1954, 88; NJW 1954, 21/[GERICHT]: BUNDESVERFASSUNGSGERICHT/ DATUM: 17.12.1953/ AKTENZEICHEN:1 BVR 147/52/ ENTSCHEIDUNGSTYP: URTEIL/ LEITSÄTZE

1. WER AN EINEM GERICHTLICHEN VERFAHREN BETEILIGT IST, FÜR DESSEN ENTSCHEIDUNG ES AUF DIE VERFASSUNGSMÄßIGKEIT EINER NORM ANKOMMT, HAT GRUNDSÄTZLICH KEIN RECHTSSCHUTZINTERESSE, GEGEN DIE NORM SELBST VERFASSUNGSBESCHWERDE EINZULEGEN. IST JEDOCH DIE NORM BEREITS GEGENSTAND EINER ANHÄNGIGEN VERFASSUNGSBESCHWERDE, SO IST ES NICHT ZU BEANSTANDEN, WENN DAS GERICHT DAS VERFAHREN AUSSETZT, UM DEM BETEILIGTEN GELEGENHEIT ZU GEBEN, AUCH SEINERSEITS VERFASSUNGSBESCHWERDE EINZULEGEN.
2. ALLE BEAMTENVERHÄLTNISSE SIND AM 8. MAI 1945 ERLOSCHEN.
3. ART. 129 WRV HAT IM NATIONALSOZIALISTISCHEN STAAT SEINE VERFASSUNGSKRAFT VERLOREN UND SIE AUCH SPÄTER NICHT WIEDERERLANGT.
4. DIE GELTUNG DES SATZES, DAß DER WECHSEL DER STAATSFORM DIE BEAMTENVERHÄLTNISSE UNBERÜHRT LASSE, SETZT VORAUSS, DAß ES SICH UM ECHE BEAMTENVERHÄLTNISSE IN TRADITIONELL-RECHTSSTAATLICHEM SINNE HANDELT, WIE SIE SICH IM LAUFE DES 19. UND 20. JAHRHUNDERTS IN DEUTSCHLAND ENTWICKELT HABEN.
5. DIE DURCH DAS NATIONALSOZIALISTISCHE BEAMTENRECHT GESCHAFFENEN RECHTSERHEBLICHEN TATSACHEN UND RECHTSZERSTÖRUNGEN LASSEN SICH NICHT ALS NUR TATSÄCHLICHE BEHINDERUNGEN DER GELTUNG DES "WIRKLICHEN RECHTS" BEISEITESCHIEBEN UND NACHTRÄGLICH UNGESCHEHEN MACHEN. AUS GRÜNDEN DER RECHTSSICHERHEIT KÖNNEN SIE NUR DURCH NEUE GESETZGEBERISCHE MAßNAHMEN BESEITIGT WERDEN.
6. DIE NACH DEM 8. MAI 1945 NEU BEGRÜNDETEN DIENSTVERHÄLTNISSE STANDEN UNTER DEM BESONDEREN VORBEHALT DES EINGRIFFES DER MILITÄRREGIERUNG ZUM ZWECHE DER POLITISCHEN ÜBERPRÜFUNG. AMTSENTFERNUNGEN ZU DIESEM ZWECHE HATTEN IN DER AMERIKANISCHEN BESATZUNGSZONE NICHT EINE SUSPENSION, SONDERN EINE ENDGÜLTIGE ENTLASSUNG ZUR FOLGE.

DENN ES IST KEIN ANSEHEN DER PERSON VOR GOTT.
RÖMER 2, VERS 11

WER ABER UNRECHT TUT, DER WIRD EMPFANGEN, WAS ER UNRECHT GETAN HAT; UND GILT KEIN ANSEHEN DER PERSON.
KOLOSSER 3:25

SIEHE, ICH WERDE EINIGE SCHICKEN AUS DER VERSAMMLUNG DES SATANS, DIE SAGEN, SIE SEIEN JUDEN, UND SIND'S NICHT, SONDERN LÜGEN. SIEHE, ICH WILL SIE DAZU BRINGEN, DASS SIE KOMMEN SOLLEN UND ZU DEINEN FÜßEN NIEDERFALLEN UND ERKENNEN, DASS ICH DICH GELIEBT HABE.
OFFENBARUNG KAPITEL 3

UND DIE KAUFLEUTE AUF ERDEN WERDEN WEINEN UND LEID TRAGEN UM SIE, WEIL IHRE WARE NIEMAND MEHR KAUFEN WIRD: 12 WARE AUS GOLD UND SILBER UND EDELSTEINEN UND PERLEN UND

FEINEM LEINEN UND PURPUR UND SEIDE UND SCHARLACH UND ALLERLEI WOHLRIECHENDEM HOLZ UND ALLERLEI GERÄT AUS ELFENBEIN UND ALLERLEI GERÄT AUS KOSTBARSTEM HOLZ UND ERZ UND EISEN UND MARMOR 13 UND ZIMT UND BALSAM UND RÄUCHERWERK UND MYRRHE UND WEIHRAUCH UND WEIN UND ÖL UND FEINES MEHL UND WEIZEN UND VIEH UND SCHAFE UND PFERDE UND WAGEN UND LEIBER UND SEELEN VON MENSCHEN. DER UNTERGANG BABYLONS / OFFENBARUNG KAPITEL 18

„WAS URSPRÜNGLICH UNGÜLTIG WAR, WIRD NICHT GÜLTIG DURCH VERSTREICHEN VON ZEIT.“ (QUOD AB INITIO NON VALET IN TRACTU TEMPORIS NON CONVALESCIT) [BROOM'S MAXIMES OF LAW (1845)]. „DIE NICHTBEACHTUNG DER FORM MACHT DEN AKT UNWIRKSAM“ (FORMA NON OBSERVATA, INFERIOR ADNULLATIO ACTUS.) [BOUVIER'S 1856 MAXIMES OF LAW]. „NIEMAND SCHULDET SICH SELBST.“ „(NEMO POTEST SIBI DEVERE.) (NO ONE CAN OWE TO HIMSELF.)“ [BROOM'S MAXIMES OF LAW 1845] „EINE FIKTION VON RECHT VERLETZT NIEMANDEN.“ (FICTIO LEGIS NEMINEM LAEDIT.) [LEGAL MAXIMES OF LAW BY S.S. PELOUBET 1880]; „VON EINEM SCHULDNER WIRD NICHT VERMUTET, DASS ER SCHENKT.“ (DEBITOR NON PRAESUMITUR DONARE.) [BOUVIER'S 1856 MAXIMES OF LAW] „TERRORISMUS: „EIN REGIERUNGSSYSTEM, DAS VERSUCHT, MIT EINSCHÜCHTERUNG ZU SCHENK...“.[FUNK AND WAGNALLS NEW PRACTICAL STANDARD DICTIONARY 1946]. „ES IST NICHT ERLAUBT, EINE MÖGLICHKEIT ZU VERDOPPELN.“(DUPLICATIONEM POSSIBILITATIS LEX NON PATITUR.) [BOUVIER'S 1856 MAXIMES OF LAW]. „SIND GOTTES GESETZE KONTRÄR ZU MENSCHENGESETZ, WIRD DEM ERSTEREN GEHORCHT.“ (SUMMA RATIO EST QUAE PRO RELIGIONE FACIT) [BROOM'S MAXIMES OF LAW (1845)]

ES IST STRENGSTENS UNTERSAGT / VERBOTEN MENSCHEN UND STAATSBÜRGER ZU VERSKLAVEN.

URKUNDE

Umsetzung Artikel 146 GG DIE MACHT GEHT VOM VOLKE AUS

Urkunde zur Entnazifizierung

Sвидетельство о личной денацификации

Umsetzung Artikel 146 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (BRD)

Воплощение в жизнь статьи 146 Основного закона для Федеративной Республики Германии

- Die Macht geht vom Volke aus -
- Вся власть коренному народу -

Eine Verfassung ist die Gesamtentscheidung eines freien Volkes über die Formen und Inhalte seiner politischen, wirtschaftlichen und territorialen Existenz.

Конституция - это главнейшее решение свободного коренного народа о формах и содержании его политического, экономического и территориального существования.

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ist keine Verfassung.

Основной закон для Федеративной Республики Германии - это не Конституция

Geltungsdauer (Ende der Laufzeit) der BRD: Artikel 146 GG für die BRD

- originale Fassung Bonn am Rhein, 23. Mai 1949

„Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

Статья 146 Основного закона (ОЗ) в сочетании со статьёй 139 ОЗ для Федеративной Республики Германии и срок его действия: „Настоящий Основной закон, который в результате обретения Германией полного единства и свободы распространяется на весь немецкий народ, прекратит свое действие в тот день, когда в силу вступит Конституция, принятая свободным решением немецкого народа.“ Бонн-на-Рейне, 23 мая 1949 г.

Für die Umsetzung des Artikels 146 GG in Verbindung mit den alliierten Entnazifizierungsvorschriften gemäß Artikel 139 GG für die BRD (Befreiungsartikel) nehme ich hiermit mein Grundrecht in Anspruch.

Es gelten die Entnazifizierungsvorschriften (SHAEF – SMAD - Kontrollratsgesetz) fort.

„Die zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.“

Для воплощения статьи 146 вместе с предписаниями по денацификации (Западных) Союзников согласно статье 139 ОЗ для ФРГ (статья об освобождении) я хочу воспользоваться своим основным правом. Предписания/законы Контрольного совета по денацификации действуют до сих пор. Продолжение действия предписаний о денацификации согласно Законам союзнических войск и Советской военной администрации в Германии. «Изданные для «освобождения немецкого народа от национал-социализма и милитаризма» правовые предписания не затрагиваются положениями настоящего Основного закона».

Ich beschließe daher in freier Entscheidung, die bis heute rechtsgültige Verfassung des Deutschen Reiches (DRV) vom 01. Januar 1871 und die ererbte Bundesstaatsangehörigkeit anzunehmen, sowie in die Geburts- und Erbrechtsfolge einzutreten. Mir ist bewußt, dass diese gültigen historischen Verfassungen von 1871 nach der Befreiung Deutschlands, von den deutschen Völkern reformiert werden.

Я добровольно принимаю решение о вступлении по рождению и по наследству в гражданство федерального государства, по до сих пор действующей и законной конституции Германской империи/ Германского Государства от 01. января 1871. Мне известно, что эта историческая Конституция Родины немцев от 1871 года, будет реформирована народом, после освобождения Германии.

Deutschland darf bei den alliierten Siegermächten nur mit der DRV 1871 die Friedensverträge unterzeichnen. Damit wird die Souveränität und Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches 1871 (originäres Völkerrechtssubjekt) wieder hergestellt. Somit hat das Deutsche Reich 1871 seine Ansprüche nach internationalem Völkerrecht nicht verwirkt.

Германия имеет право подписывать мирные договора с союзниками Второй мировой войны только с Конституцией от 1871. Тем самым будет восстановлен суверенитет и дееспособность Германской Империи/ Германского Государства 1871 года как самостоятельный и автономный субъект международного публичного права. Таким образом, Германской Империи/ Германского Государства от 1871 не лишается своих прав согласно международному праву.

Nachdem die Friedensverträge unterzeichnet, die noch offenen völkerrechtlichen Ansprüche einvernehmlich geklärt sind, bin ich gewillt, über die notwendige Reform der deutschen Heimatverfassung abzustimmen und diese anzunehmen.

После подписания мирных договоров и разрешения ещё открытых проблем в соответствии с международным правом, я готов проголосовать за необходимую реформу немецкой Конституции и принять её

Die Urkunde stärkt die Einheit und Freiheit Deutschlands und gibt den deutschen Völkern ihre Heimat zurück.

Diese Urkunde bleibt mein Eigentum und dient als Nachweis.

Свидетельство о личной денацификации укрепит единство и свободу Германии и вернёт немецкому народу его Родину. Это свидетельство остаётся моей собственностью и служит подтверждением.

:AUTOGRAPH :COPYRIGHT/COPYCLAIM:

:СОБСТВЕННОРУЧНЫЙ АВТОГРАФ :АВТОРСКОЕ ПРАВО :ЗАПРОС КОПИИ:

Dimitri : Metzler

© :

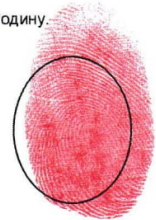
Autograph mit ganzen " ©:1.Vorname-2.Vorname :Familienname" Daumenabdruck (rechter Daumen) =>
АВТОГРАФ со всеми " ©:1.Имя -2.Имя :Отчество :Фамилия " отпечаток большого пальца правой руки =>

lebender Mann/ lebendes Weib, und Rechte- Träger/-in, Repräsentant/-in und Begünstigter/-e, aus Fleisch und Blut, Staatsangehöriger der UdSSR/ des Deutschen Reiches

Живой Муж/Женщина, из плоти и крови, гражданин/гражданка СССР/ Германского Государства, Обладатель
Права, Представитель и Бенефициар

Die Verfassung schützt den Bürger - Der Bürger schützt die Verfassung.

Конституция защищает гражданина - Гражданин защищает Конституцию



LEBENDIGER MANN AUS FLEISCH UND BLUT, IM VOLLBESITZ SEINER GEISTIGEN KRÄFTE, RECHTE- TRÄGER, NICHT HAFTENDER REPRÄSENTANT UND BEGÜNSTIGTER ©:DIMITRI :METZLER - BIS HEUTE STAATSANGEHÖRIGER DER UDSSR (LAUT BIS HEUTE GÜLTIGEN STAATSANGEHÖRIGKEITSGESETZES DER UDSSR VOM 23. MAI 1990 N 1518-I) HAT NIE DIE NATIONALSOZIALISTISCHE DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT "DEUTSCH" GEHABT, UND ERKLÄRT HIERMIT UNTER ZEUGEN, DASS ER ZU KEINEM ZEITPUNKT DIE [„DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT“] BZW. DIE VERMUTUNG/ GLAUBHAFTMACHTUNG [„DEUTSCH“] BESESSEN BZW. ERWORBEN HAT, DASS DIE LEIBLICHEN ELTERN/ ERZEUGER/ VATER UND MUTTER DIE NATIONALSOZIALISTISCHE [“DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT“] BZW. DIE VERMUTUNG/ GLAUBHAFTMACHTUNG [„DEUTSCH“] - EINGEFÜHRT AB 1934 - WEDER BESITZEN/ NOCH BESESSEN HABEN, DASS DIE LEIBLICHEN ELTERN/ ERZEUGER/ VATER UND MUTTER DIE NATIONALSOZIALISTISCHE [“DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT“] VOM 5. FEBRUAR 1934] AN IHN FREIWILLIG WISSENTLICH ÜBERTRAGEN HABEN UND ES IST NICHT BEKANNT WO UND AUF WELCHER [RECHTLICH-GESETZLICHEN] GRUNDLAGE DIESE ANGEBLICHE VERERBUNG - ÜBERTRAGUNG DER [“DEUTSCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT“] BZW. DIE VERMUTUNG/ GLAUBHAFTMACHTUNG [„DEUTSCH“] KLAR DEFINIERT UND FESTGELEGT, GESCHEHEN SEIN KONNTE.

LEBENDIGER MANN AUS FLEISCH UND BLUT, IM VOLLBESITZ SEINER GEISTIGEN KRÄFTE, RECHTE- TRÄGER, NICHT HAFTENDER REPRÄSENTANT UND BEGÜNSTIGTER ©:DIMITRI :METZLER BEKENNT SICH ZUR FREIHEITLICH DEMOKRATISCHEN GRUNDORDNUNG DER [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] UND HAT SICH ENTNAZIFIZIERT.

AB SOFORT SIND ALLE SANKTIONEN WIE Z.B. IDENTITÄTSMISSBRAUCH, ERZWINGUNGSHAFT, ZWANGSBETREUUNG, ZWANGSVOLLSTRECKUNG, ZWANGSVERSTEIGERUNG, ABWASSERZWANG, ZWANGSGELD, ZWANGSARBEIT, ZWANGSANGEHÖRIGKEIT, RECHTSANWALTSZWANG, JUSTITZBETREIBUNGSORDNUNGSZWANG, ZWANGSRÄUMUNG, ZWANG PERSONIFIKATION, FINANZAMT-ZWANGSERKLÄRUNG ETC., DA DIESE VON DER NAZI-STAATSANGEHÖRIGKEIT VON 1934 [„DEUTSCH“] ÜHREN UND ALLESAMT, GEMÄß ARTIKEL 28, 47 UND 48 DER HAAGER LANDKRIEGSORDNUNG, PLÜNDERUNGEN SIND, GEGEN DEN LEBENDEN MANN AUS FLEISCH UND BLUT, IM VOLLBESITZ SEINER GEISTIGEN KRÄFTE, RECHTE- TRÄGER, NICHT HAFTENDER REPRÄSENTANTEN UND BEGÜNSTIGTEN ©:DIMITRI :METZLER ZU UNTERLASSEN.

EIN NICHT WIDERLEGTES UND VERÖFFENTLICHTES AFFIDAVIT DER WAHRHEIT (EIN FEIERLICHER APPEL AN DAS HÖCHSTE WESEN IN BESTÄTIGUNG DER WAHRHEIT EINES STATEMENTS) IST DER EID, DASS ALLE ANKLAGEPUNKTE DER WAHRHEIT ENTSPRECHEN. WIRD AUCH NUR EIN ANKLAGEPUNKT NICHT WIDERLEGT, IST DAS AFFIDAVIT NICHT WIDERLEGT UND KANN VOLLSTRECKT WERDEN. DARAUSS FOLGT: BIS ZUR WIDERLEGUNG DES AFFIDAVITS SIND MAßNAHMEN, DIE ZWANG AUF DEN AFFIANTEN AUSÜBEN, ZU UNTERLASSEN UND/ODER ZU RESTITUIEREN. KONKRET SIND ALLE SANKTIONEN GEGEN DEN LEBENDEN MANN/ WEIB ZU UNTERLASSEN: FIKTIVE INHAFTIERUNG/HAFTBEFEHL - FIKTIVE STRAFZAHLUNG - FIKTIVE GELDFORDERUNGEN - FIKTIVE MAßNAHMEN WIE WOHNUNGSEINTRITT OHNE GENEHMIGUNG USW. EIN AFFIDAVIT IST EINE SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG UNTER EID, GEMACHT OHNE BEKANNTGABE AN DIE GEGENPARTEI. [BLACK'S LAW DICTIONARY 2ND].

ALLE RECHTSGESCHÄFTE, ÖFFENTLICHE ODER PRIVATE/ GEHEIME VERTRÄGE SIND WEGEN DER ARGLISTIGER TÄUSCHUNG ZUM IDENTITÄTSMISSBRAUCH, TREUHANDBRUCH, EIDBRUCH, POSTBETRUG, URKUNDENFÄLSCHUNG UND SITTENWIDRIGKEIT ALLERSAMT SCHEINGESCHÄFTE UND SIND NICHTIG/ UNWIRKSAM/ OHNE RECHTSWIRKUNG!

DIESEM ÖFFENTLICHEN AFFIDAVIT DER WAHRHEIT IST UNBEDINGTE FOLGE ZU LEISTEN, DENN ES IST MIT RÜCKWIRKENDER KRAFT UNANFECHTBAR UND IST VON JEDEM MANN UND JEDEM WEIB, NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSON WIDERSPRUCHSLOS ZU ERFÜLLEN.

ALS ALLIIERTE HOHE HAND IN ANBETRACHT DER NIEDERLAGE DEUTSCHLANDS UND ÜBERNAHME DER OBERSTEN REGIERUNGSGEWALT HINSICHTLICH DEUTSCHLANDS

DAS AFFIDAVIT DER WAHRHEIT GILT AB DEM SIEBTEN TAG DES ERSTEN MONATS IM JAHR DES N ZWEITAUSENDUNDNEUNZEHN UM 17:28 UHR MITTELEUROPÄISCHER ZEIT (MEZ; ENGLISCH CENTRAL EUROPEAN TIME, CET)

- MENSCHENRECHTE UND FREIHEITEN SIND UNVERÄUSSERLICH UND UNTRENNBAR -

DIE RECHTE UND VERANTWORTLICHKEITEN DER VIER MÄCHTE IN BEZUG AUF DEUTSCHLAND ALS GANZES UND AUF BERLIN WERDEN DURCH DIESES DOKUMENT NICHT BERÜHRT.

RECHTSBANKROTT IST DAS UNVERMÖGEN EINER RECHTSORDNUNG, DEN RECHTSUNTERWORFENEN RECHT ZU VERSCHAFFEN. EINE EINRICHTUNG, INSBESONDERE EINE RECHTSEINRICHTUNG OFFENBART BEISPIELSWEISE RECHTSBANKROTT, WENN SIE LÜGNER AN DIE SPITZE GELANGEN LÄSST, SCHMIERER ZU SCHRIFTFÜHRERN MACHT, BETRÜGER ZU KASSIERERN, FÄLSCHER ZU PROTOKOLLANTEN, HOCHSTAPLER ZU BESITZERN UND ERPRESSER ZUR RECHTSAUFSICHT. EINE BESSERUNG VERSPRICHT UNTER SOLCHEN UMSTÄNDEN ALLEIN DIE VOLLSTÄNDIGE RÜCKKEHR ZU ALLGEMEIN ANERKANNTEN WERTEN (Z.B. WAHRHEIT, FREIHEIT) UND RECHTSGRUNDSÄTZEN (Z.B. PACTA SUNT SERVANDA, WILLKÜRVERBOT, WETTBEWERB USW.) - KÖBLER, GERHARD - JURISTISCHES WÖRTERBUCH.

DIESEM OEFFENTLICHEN AFFIDAVIT DER WAHRHEIT IST UNBEDINGTE FOLGE ZU LEISTEN, DENN ES IST MIT RUECKWIRKENDER KRAFT UNANFECHTBAR UND IST VON JEDEM MANN UND JEDEM WEIB, NATUERLICHER ODER JURISTISCHER PERSON WIDERSPRUCHSLOS ZU ERFUELLEN.

ICH BIN HEILIG, ©:DIMITRI :METZLER UND/ODER ©:ДМИТРИЙ :АЛЕКСАНДРОВИЧ :МЕЦЛЕР, LEBENDIGER MANN AUS FLEISCH UND BLUT, IM VOLLBESITZ MEINER GEISTIGEN KRAEFTE, RECHTE- TRAEGER, NICHT HAFTENDER REPRAESENTANT UND BEGUENSTIGTER, INHABER UND URHEBER VOM STAATSANGEHOERIGEN DER UDSSR (GEBURTSURKUNDE: I-KH № 252518/ PASS DER UDSSR: VIII-KH № 7333069). ALS AUSSERORDENTLICHER UND BEVOLLMAECHTIGTER VERTRETER DER SOWJETISCHEN MILITAERADMINISTRATION IN [DEUTSCHLAND] HABE ICH DURCH REAKTIVIERUNG IMMER NOCH GUELTIGEN SHAEF UND SMAD KONTROLLRATSGESETZE AM 1.09.2018 UND/ODER DURCH DIE VERORDNUNG - ANORDNUNG - BEFEHL - AFFIDAVIT DER WAHRHEIT AM 7.01.2019 UM 17:28 UHR MITTELEUROPAEISCHER ZEIT EINE SOFORTIGE UND BEDINGUNGSLOSE KAPITULATION DES III. REICHES - SOFORTIGE ABSCHALTUNG DER VON DER [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] WEITERGEFUEHRTEN DEUTSCHEN NAZI-KOLONIE ALS WIRTSCHAFTLICHER, POLITISCHER UND FINANZIELLER MOTOR DES INTERNATIONALEN FASCHISMUS ERZWUNGEN - VEROEFFENTLICHT IN DER ZEITUNG "ZURUECK IN DIE UDSSR" AM 19. DEZEMBER 2018 IN DER AUSGABE 49-50 (166-167), SEITEN 15-20 UND BEURKUNDET DURCH DIE URKUNDE DES NOTARS KARL-HEINZ BUHMANN / BRANDERBURG A.D.H. AM 15.01.2019/ NOTAR MIT AMTSSITZ IN WOLLENWEBERSTR. 2, 14776 BRANDENBURG AN DER HAVEL - BLATT NR. 13/BUH-663-2018-E.

**Bekennnis zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung
(Loyalitätserklärung) der [Bundesrepublik Deutschland]
Признание либерально-демократического общественного порядка
(декларация лояльности) к [Федеративной Республике Германия]**

Ich bekenne mich zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der originalen Fassung von 1949.

Я признаю либерально-демократический закон (основной закон для) ФРГ в оригинальной версии 1949 года.

Insbesondere erkenne ich an:

Особенно я признаю и подчеркиваю:

- a) **das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch die besonderen Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl zu wählen.**
a) Осуществлять права народа и замещать государственную власть как в выборах так и в избирательных опросах с помощью специальных органов и их законодателей в сфере исполнительной власти и суда. Так же избирать парламент т.е народное представительство в общих, непосредственных, свободных, равных и закрытых (секретных) выборах.
- b) **die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an das Gesetz und das Recht.**
в связи законодателей с конституционным порядком и связи исполнительной власти суда о праве и законе.
das Recht auf die Bildung und die Ausübung der parlamentarischen Opposition.
с правом на образование и осуществлением парламентской оппозиции.
Die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung.
сменяемостью правительства и с ней взаимосвязанной ответственностью по отношению к народному представительству.
- c) **Die Unabhängigkeit der Gerichte.**
с независимостью судов
den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
с исключением насилия и арбитража а так же с
- d) **die in dem Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte**
основным законом о праве человека
- e) **die in dem Grundgesetz konkretisierten Grundrechte, welche unverhandelbar und unveräußerlich sind.**
с основным законом о основных правах, которые непередаваемы, постоянны и незаменимы.

I) Die Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms (die Konvention zu dem Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten).

Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms (договор о защите человеческих прав о основной свободе)
j) die Charta der UN / Charta UN (листовка объединённой нации)

Ich erkläre, keine Bestrebungen zu verfolgen oder unterstützen, welche / Я не представляю и так же не прикладываю усилий, преследовать и поддерживать, мною ниже перечисленные пункты:

- a) **gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind und /**которые против либерально-демократического общественного порядка и которые против его состава или же против безопасности федерального правительства
- b) **die ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder der Länder oder ihrer Mitglieder zu dem Ziele haben oder /**незаконным обесценением конституцией управляемых, исполнительных/конституционных органов федерации или стран или же их членов, с целью
- c) **durch die Anwendung der Gewalt oder der darauf gerichteten Handlungen welche die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden. /**подвергать опасности иностранные дела ФРГ с применением насилия или действиями направленными на них.

Von einer eventuell früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen habe ich mich abgewandt.

Из за возможного преследования и помощи или же других стремлений, я отвернулся:

Ich versichere und beehde, keine nationalsozialistischen Gesetze, Verordnungen und kein Gedankengut in meiner täglichen Arbeit anzuwenden und beurkunde öffentlich meine Entnazifizierung gem. Artikel 139 GG. (vgl. Gesetze & Verordnungen Anlage)

Я уверяю и клянусь, не применять национально-социалистические законы, правила и идеи в своей ежедневной работе и удостоверяю публично свою декларацию согласно с статье/ 139 основного закона (нем. Art.139 Grundgesetz)→(сравнение:законы и правила, приложенные бумаги)

Die vorstehende Unterzeichnung wurde vor mir vollzogen.

Предыдущая подпись была достигнута мной

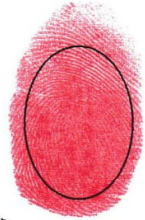
:AUTOGRAPH :COPYRIGHT/COPYCLAIM:

:СОБСТВЕННОРУЧНЫЙ АВТОГРАФ :АВТОРСКОЕ ПРАВО :ЗАПРОС КОПИИ:

© :
Autograph mit ganzen " ©:1.Vorname-2.Vorname :Familienname" Daumenabdruck (rechter Daumen) =>
АВТОГРАФ со всеми " ©:1.Имя -2.Имя :Отчество :Фамилия " отпечаток большого пальца правой руки =>

lebender Mann/ lebendes Weib, und Rechte- Träger/-in, Repräsentant/-in und Begünstigter/-e, aus Fleisch und Blut, Staatsangehöriger der UdSSR/ der Österreich/ des Deutschen Reiches
Живой Муж/Женщина, из плоти и крови, гражданин/гражданка СССР/ Австрии/ Германского Государства, Обладатель Права, Представитель и Бенефициар

Die Verfassung schützt den Bürger - Der Bürger schützt die Verfassung
Конституция защищает гражданина - Гражданин защищает Конституцию





Хозяю в СССР!

ДОКУМЕНТЫ

№49 - 50 (166 - 167), 19 декабря 2018 г.

15

Verordnung - Anordnung - Befehl 1-3 Приказ - Распоряжение - Инструкция 1-3

Ab.:/Отправитель:SMAD / CBAГ
Sowjetische Militäradministration
in Deutschland
Советская Военная
Администрация в Германии
Postfach 41 01 65
40576 Düsseldorf
Deutschland/ Германия

www.smad.berlin
kontakt@smad.berlin

Mobil (WhatsApp):
00491738270074
FAX: 004932224097941

An:/ Кому: [Bundeskanzlerin
der Bundesrepublik
Deutschland]
Angela Dorothea Merkel und/oder
Angela Dorothea Kasner
[Bundeskanzlerin]
[Das Bundeskanzleramt]
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Bekanntmachung zur
Wiederherstellung der Sowjetischer
Militäradministration in Deutschland /
SMAD

Восстановление Аппарата Советской
Военной Администрации в Гер-
мании/ CBAГ

AUSSERHALB DER PRIVATEN BAR
(British Accreditation Registry)
VERMUTUNGEN UND DER
RICHTERLICHEN JURISDIKTION

Вне двенадцати или более пре-
зумпций права Частной гильдии
BAR - British Accreditation Registry
(Британский реестр субъектов ак-
кредитации)

Als alliierte Hohe Hand in Anbetracht
der Niederlage Deutschlands und
Übernahme der obersten
Regierungsgewalt hinsichtlich
Deutschlands

Как верховная власть Союзников
на основании Декларации о пора-
жении Германии и взятии на себя
верховой власти в отношении Гер-
мании Правительствами СССР, Со-
единенного Королевства и США и
Временным Правительством Фран-
цузской Республики от 5 июня 1945
г.

Die kommerzielle non
governmental organization/
Nichtregierungsorganisation BUND /
Germany [Bundesrepublik Deutschland
(DUN & BRAD STREET@ - NR.:
341611478 SIC 9121) registriert auf
Frank-Walter Steinmeier - Auskunft
www.upik.de] ist kein Staat, kein
Staatsfragment und auch nicht
(Deutschland) kein Rechtsnachfolger
des Deutschen Reiches, die
[Bundesrepublik Deutschland] verwaltet
lediglich im Auftrag der alliierten Mächte
treuhänderisch das Deutsche Reich!

Neu правительственная коммер-
ческая организации Германия /
СОЮЗ [Федеративная Республика
Германия (DUN & BRAD STREET@-
NR.: 341611478 SIC 9121) зарегистри-
рована на Франк-Вальтера Штайн-
майера - справка на сайте www.
upik.de] это не государство, не го-

сударственный фрагмент и тем бо-
лее не (Германия) правопреемник
Германского Государства / Герман-
ского Рейха!

am siebten Tag des elften Monats im
Jahr des Herrn zweitausendundachtzehn
um 12.00 Uhr Europäischer Zeit
седьмого числа одиннадцатого
месяца две тысячи восемнадцатого
года от рождества Христова в 12:00
по европейскому времени.

- Menschenrechte und Freiheiten
sind UNVERÄUSSERLICH UND
UNTRENNBAR -

Основные права и свободы чело-
века неотчуждаемы и принадлежат
каждому от рождения.

Die Rechte und Verantwortlichkeiten
der Vier Mächte in Bezug auf Deutschland
als Ganzes und auf Berlin werden durch
dieses Dokument nicht berührt.

Права и ответственность четырёх
стран союзников в отношении Гер-
мании в целом и Берлина в част-
ности этим документом затронуты
никак не будут.

Verehrte Genossin [Bundeskanzlerin]
Frau Angela Dorothea Merkel und/
oder Angela Dorothea Kasner,

Глубокоуважаемый товарищ [Фе-
деральный канцлер ФРГ] Ангела
Доротея Мёркель (нем. Angela
Dorothea Merkel, урождённая Кас-
нер)

ICH BIN, lebender Mann und
Rechte- Träger, Repräsentant und
Begünstigter @™:Dimitri :Metzler @™
:Дмитрий :Александрович :Мецлер
geboren am 22. September 1971 in
Omsk in der Sowjetunion/ UdSSR/
RSFSR-Russische Sozialistische
Föderative Sowjetrepublik, bis heute
Staatsangehöriger der UdSSR/RSFSR,

habe ich am 30. Dezember 1899 de
jure [am 1. September 2018 um 12:00
Uhr Europäischer Zeit de facto) die
Gesetze, Verordnungen, Anweisungen
und Anordnungen der Militärregierung
- Deutschland [SHAEF und SMAD
Gesetze],

als ausserordentlicher
und bevollmächtigter Vertreter der
Sowjetischen Militäradministration
in Deutschland zum Zwecke der
Wiederherstellung des Weltfriedens,
Sicherheit, Ruhe und Ordnung
so wie sofortiger Beendigung des
Kriegszustandes und des 2. Weltkrieges
in dem die Deutschen Völker im
Status der besiegten Feinde (keine
Kriegsgefangene!) bis heute verharren,
Abschluss der Friedensverträge
nach erfolgreicher Entnazifizierung,
Demokratisierung, Dekartellisierung
und Demilitarisierung, als alliierte Hohe Hand,
durch einen Befehl/ eine Verordnung
reaktiviert und das bei allen Alliierten-
und Ausländischen Botschaften,
UNO, Interpol, alle Pressestellen
der [Bundesrepublik] so wie bei
[Bundeskanzleramt], [Präsidialamt],
alle Stellen der [Bundesregierung],
Verfassungsschutz, BND, MAD,
Bundeswehr, BKA bekanntgegeben!

Я ЕСМЬ, @™:Дмитрий :Алексан-
дрович :Мецлер и/или @™:Dimitri
:Metzler, Живой МужЧина, граж-
данин СССР, Обладатель Права,
Представитель и Бенефициар,
рождённый 22. сентября 1971 года

в г.Омске в Союзе Советских Соци-
алистических Республик / СССР, в
Российской Советской Федеративной
Социалистической Республике
/ РСФСР, до сегодняшнего дня граж-
данин СССР/ РСФСР - реактивиро-
вал с 30 декабря 1899 года де юре
и с 1 сентября 2018 года де факто в
12:00 часов по европейскому време-
ни действующие до сих пор "Зако-
ны и общие распоряжения с указа-
ниями и инструкциями Верховного
Штаба Экспедиционных Сил Со-
юзников и Советской Военной Ад-
министрации в Германии"- ВШЭСС
и CBAГ [SHAEF und SMAD Gesetze]
с целью восстановления мирного
порядка и немедленного прекраще-
ния состояния войны (временного
перемирья с 1945 г., в котором не-
мецкие народы, находящиеся до
сих пор в статусе побеждённых
врагов (не военнопленных!!!) - не
имеют никаких прав и свобод из-
за нацификации), безопасности,
покоя и порядка, заключение мир-
ных договоров с Германским Госу-
дарством и 54 другими странами
после удачно проведённой дена-
цификации, демилитаризации, де-
мократизации и декартеллизации
на основании моего affidavita
от 24 февраля 2018 года разослан-
ного заказными письмами в марте
2018 года всем органам управления

(все [министерства и ведомства
ФРГ] - 26 колий!!!) и [кабинет мини-
стров], а также [канцлеру] и [прези-
денту] [ФРГ], на основании явных
фактов, не требующих никаких до-
казательств, что все [члены пра-
вительства] неправительственной
организации Германия / СОЮЗ [Фе-
деративная Республика Германия] -
нацистской колонии, все находящи-
еся на службе/ сотрудники аппарата
управления не правительственной
организации Германия / СОЮЗ [Фе-
деративной Республики Германии],
все [партии], все организации, [про-
куратуры], [суды], [полиция], [ве-
домство по охране конституции],
[военная контрразведка], [федер-
альная разведывательная служ-
ба] и все объединения (исполни-
тельной сети) совершили и каждый
день совершают преступления про-
тив мира и человечества из-за неле-
гального и запрещённого ведения
до сегодняшнего дня политически,
экономически и по государственно-
му праву, не капитулировавшего в
1945 году, третьего рейха Адольфа
Гитлера с 1933 г., препятствующей
заключению мирных договоров с
54 странами до сих пор не окончен-
ной второй мировой войны, а та-
же участия в нацистских и военных
преступлениях, геноцида народов,
обман по договорам, нелегальной
аннексии Германской Демокра-
тической Республики - советской
зоны оккупации (C30) в 1990 г. че-
рез ФРГ, государственного военно-
переворота в декабре 2010 года
лишившего всех граждан граждан-
ства, применение запрещённых
под уголовной ответственностью
нацистских законов Третьего рей-

ха, полного банкротства правовой
системы; от любви к ближнему и к
правде, и к справедливости.

Lebender Mann, Rechte- Träger,
Repräsentant und Begünstigter
@™:Dimitri :Metzler @™ :Дмитрий
:Александрович :Мецлер)- bis heute
Sowjetischer Staatsangehöriger hat
nie die Nationalsozialistische Deutsche
Staatsangehörigkeit "DEUTSCH"
gehabt, und erklärt hiermit unter
Zeugen, dass er zu keinem Zeitpunkt
die [„Deutsche Staatsangehörigkeit“]
bzw. die Vermutung/ Glaubhaftmachung
[„DEUTSCH“]besessen bzw. erworben
hat, dass die leiblichen Eltern/ Erzeuger/
Vater und Mutter die nationalsozialistische
[„Deutsche Staatsangehörigkeit“] bzw.
die Vermutung/ Glaubhaftmachung
[„DEUTSCH“] - eingeführt ab 1934 -
weder besitzen/ noch besessen haben,
dass die leiblichen Eltern/ Erzeuger/ Vater
und Mutter die nationalsozialistische
[„Deutsche Staatsangehörigkeit“] vom
5. Februar 1934] an mich freiwillig
wissentlich übertragen haben und es
ist nicht bekannt wo und auf welcher
[rechtlich- gesetzlichen] Grundlage diese
angebliche Vererbung - Übertragung
der [„Deutschen Staatsangehörigkeit“]
bzw. die Vermutung/ Glaubhaftmachung
[„DEUTSCH“] klar definiert und
festgelegt, geschehen haben konnte.

Живой МужЧина, Обладатель пра-
ва, Представитель и Бенефициар
@™:Дмитрий :Александрович :Ме-
цлер и/или @™:Dimitri :Metzler - до
сегодняшнего дня Гражданин СССР,
никогда не имел национал-соци-
алистическое гражданство "HEMЕЦ-
КОЕ" (от сокращения "Немецкое
Гражданство"), и заявляю с полной
ответственностью при свидетелях,
что я ни в какой отрезок време-
ни ["Немецкое Гражданство"] или
предположение/ подтверждение
факта "HEMЕЦКОЕ" не имел и/или
не приобретал, что мои родители,
отец и мать этим национал-соци-
алистическим ["Немецким Гражд-
данством"] или предположение/под-
тверждение факта "HEMЕЦКОЕ"
введено с 1934 года - не владели/
не владеют, что мои родители, отец
и мать это национал-социалисти-
ческое ["Немецкое Гражданство"]
или предположение/ подтвержде-
ние факта "HEMЕЦКОЕ" введено
с 5 февраля 1934 года перенесли
бы добровольно сознательно на
меня и это не известно где и на ка-
кой [правовой/законной] основе
это мое наследование - пере-
дача ["Немецкое гражданство"] или
предположение/ подтверждение
факта ["HEMЕЦКОЕ"] могло ясно
определено произойти.

Lebender Mann, Rechte- Träger,
Repräsentant und Begünstigter
@™:Dimitri :Metzler @™ :Дмитрий
:Александрович :Мецлер)- nicht
Adresse - non-domestic- nicht Person
- nichtansässiger Fremder- nicht
Wohnsitz - ohne BRD/BUND/Germany/
US - nicht Militär - derzeit Düsseldorf
- kein erzwungener Agent - Inhaber
des Titels, Holder-in-due-Course und
Exekutor des Trusts - Begünstigter des
Lebensstates- Secured Party und

UDSSR/ R.S.F.S.R. ДМИТРИЙ АЛЕКСАНДРОВИЧ МЦЛЕП (GEBURTSSURKUNDE: I-KH № 252518/ PASS DER UDSSR: VIII-KH № 7333069) UND BEGÜNSTIGTER ©: Dimitri UND/ ODER ©: Дмитрий BESITZE DIE UNEINGESCHRÄNKTE RECHTSFÄHIGKEIT NACH DER VOLLENDUNG MEINER LEBENDGEBURT ALS ©: DIMITRI UND/ ODER ©: ДМИТРИЙ IN OMSK IN DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPubLIKEN/ SOWJETUNION/ UDSSR IN DER RUSSISCHEN SOZIALISTISCHEN FÖDERATIVEN SOWJETREPubLIK/ R.S.F.S.R. AM 22. SEPTEMBER 1971 UM 20:00 UHR ORTSZEIT UND BIN GRUNDRECHTSBERECHTIGT, ALS ALLIIERTE HOHE HAND IN ANBETRACHT DER NIEDERLAGE DEUTSCHLANDS UND ÜBERNAHME DER OBERSTEN REGIERUNGSGEWALT HINSICHTLICH [DEUTSCHLANDS], ALS AUßERORDENTLICHER UND BEVOLLMÄCHTIGTER VERTRETER DER SOWJETISCHEN MILITÄRADMINISTRATION IM DEUTSCHEN REICH, ALS HOHER KOMMISSAR DER UDSSR/ MILITÄRATTACHÉ DER UDSSR ENTZIEHE ICH HIERMIT, DER [BUNDESKANZLERIN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] **ANGELA DOROTHEA MERKEL** (GEBOREN AM 17. JULI 1954 IN HAMBURG ALS ANGELA DOROTHEA KASNER) UND/ ODER DEM N [BUNDESPRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] **FRANK-WALTER STEINMEIER** (GEBOREN AM 5. JANUAR 1956 IN DETMOLD) UND/ ODER DEM N 266. BISCHOF VON ROM **PAPST FRANZISKUS** (N JORGE MARIO BERGOGLIO GEBOREN AM 17. DEZEMBER 1936 IN BUENOS AIRES, ARGENTINIEN) UND/ ODER DEM N [31. GENERALOBERER] KATHOLISCHEN ORDENSGEMEINSCHAFT GESELLSCHAFT JESU (SOCIETAS JESU) **ARTURO MARCELINO SOSA ABASCAL SJ** (GEBOREN AM 12. NOVEMBER 1948 IN CARACAS, VENEZUELA) UND/ ODER DEM N MSGR. [DEM PRÄLAT DES OPUS DEI] **FERNANDO OCARIZ** UND/ ODER DEM N [GROSSMEISTER DER VEREINIGTEN GROSSLOGEN VON DEUTSCHLAND] **CHRISTOPH BOSBACH** UND/ ODER DEM N [VORSTANDSVORSITZENDER RELIGIOUS TECHNOLOGY CENTER UND KIRCHLICHES OBERHAUPT DER SCIENTOLOGY RELIGION] **DAVID MISCAVIGE** UND/ ODER DEM N **HENRY ALFRED KISSINGER** (* 27. MAI 1923 IN FÜRTH, DEUTSCHES REICH, ALS HEINZ ALFRED KISSINGER) UND/ ODER ALLEN DOPPELGÄNGERN, IM NAMEN DES VOLKES, AB DEM 31. DEZEMBER 2019 UM 23:59:59 UHR MITTELEUROPAÏSCHER ZEIT, ALLE VOLLMACHEN UND BERECHTIGUNGEN ZUR TREUHANDVERWALTUNG DES DEUTSCHEN REICHES DURCH [NICHTREGIERUNGSORGANISATION BUND/ GERMANY] GETARNT ALS [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (**DUN&BRADSTREET@-NR.: 341611478, SIC 9121, REGISTRIERT AUF N FRANK-WALTER STEINMEIER**)] WEGEN OFFENKUNDIGEN TATSACHEN, DIE KEINER BEWEISE MEHR BEDÜRFEN, WEGEN ILLEGALER UND STRAFRECHTLICH VERBOTENER WEITERFÜHRUNG DES DRITTEN REICHES VON ADOLF HITLER BIS ZUM HEUTIGEN TAG, VERHINDERUNG DER FRIEDENSVERTRÄGE ZUM NICHT BEENDETEN 2. WELTKRIEG, BETEILIGUNG AN NAZI- UND KRIEGSVERBRECHEN, VÖLKERMORD, VERTRAGSBETRUG, TREUHANDBETRUG, LANDESVERRAT, SPIONAGE, MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN, IDENTITÄTSMISSBRAUCH, ERZWINGUNGSHAFT, ZWANGSBETREUUNG, ZWANGSVOLLSTRECKUNG, ZWANGSVERSTEIGERUNG, ZWANGSGELD, ZWANGSARBEIT, ZWANGSANGEHÖRIGKEIT, RECHTSANWALTSZWANG, JUSTITZBEITREIBUNGSORDNUNGSZWANG, ZWANGSRÄUMUNG, ZWANGS-PERSONIFIKATION, [FINANZAMT]-ZWANGSERKLÄRUNG, PLÜNDERUNGEN, RAUB, SCHUTZGELDERPRESSUNG, STAATSLIEGUNG, ANTISEMITISMUS ZU DEUTSCHEN VÖLKERN, MENSCHENHANDEL, STEUERHINTERZIEHUNG, DROGEN UND WAFFENHANDEL, KINDESMISSBRAUCH, KÖRPERVERLETZUNGEN, KRIEGSLISTEN, GOTTLOSIGKEIT, GÖTZENDIENSTES, ARGLIST, BOSHEIT, FEINDSCHAFT, HEUCHELEI, VERLEUMDUNG, FALSCHEN ZEUGNISSES, HABSUCHT, HASSES, LÄSTERUNG, AUSSERKRAFTSETZUNG DER **FREIHEITLICH DEMOKRATISCHEN GRUNDORDNUNG DER [BRD] UND/ODER DES GRUNDGESETZES FÜR DIE [BRD] VOM 23. MAI 1949, ANWENDUNG VON NAZIGESETZEN**, DER ILLEGALEN ANNEXION DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK – SOWJETISCHE BESATZUNGSZONE (SBZ) 1990 USW.

AUFGRUND DESSEN VERORDNE ICH/ ORDNE AN ICH/ BEFEHLE ICH HIERMIT, ALLEN OBEN GENANNTEN PERSONEN UND/ ODER ALLEN DOPPELGÄNGERN, IM NAMEN DES VOLKES, DIE **BEDINGUNGSLOSE** (STAATSRECHTLICHE, MILITÄRISCHE, WIRTSCHAFTLICHE, POLITISCHE, FINANZIELLE) KAPITULATION ZU UNTERZEICHNEN, MIT DAUMENABDRUCK MIT BLUT ZU BEGLAUBIGEN UND DIESE KAPITULATIONSURKUNDE IN ALLER ÖFFENTLICHKEIT KUND ZU TUN/ BEKANNT ZU GEBEN UND IN DAS IN ALLEN PRINTMEDIEN/ IM RADIO/ IM FERNSEHEN UND IM [BUNDESANZEIGER] ZU VERÖFFENTLICHEN.

FOLGE: DIE SOFORTIGE ABSCHALTUNG DER VON DER [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] FÜHRT DAZU, DASS ALLE MITARBEITER/ FÜHRUNGSKRÄFTE DER [BRD]- VERWALTUNGSORGANE, PARTEIEN, ORGANISATIONEN UND VERBÄNDE. (BEFEHLSKETTE DER NAZIFÜHRUNG) ALS NAZIVERBRECHER/ GEFÄHRLICHE KRIMINELLE / BEWAFFNETE TERRORISTEN SIND SOFORT ZU INHAFTIEREN SIND, WEGEN DER WEITERFÜHRUNG DER DEUTSCHEN NAZI-KOLONIE!

ALLE VERTRÄGE, VEREINBARUNGEN, ANORDNUNGEN, BESCHLÜSSE, GESETZE SO WIE GEHEIME/ MÜNDLICHE BEFEHLE DER **[NICHTREGIERUNGSORGANISATION BUND/ GERMANY]** GETARNT ALS [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] SO WIE DAS REICHSKONKORDAT ZWISCHEN DEM DEUTSCHEM REICH UND DEM HEILIGEN STUHL VOM 20. JULI 1933 **SIND AUFGRUND DESSEN SEIT 23. MAI 1949 NICHTIG/ UNGÜLTIG/ GESETZWIDRIG/ ILLEGAL/ UNZULÄSSIG/ STRAFRECHTLICH VERBOTEN!**

DAS GRUNDGESETZ FÜR DIE [BRD] BLEIBT SOLANGE BESTEHEN, BIS DIE ARTIKELN 139 UND 146 SEINE UMSETZUNG FINDEN.

"DIE APOKRYPHEN - VERBORGENE BÜCHER DER BIBEL" ZITAT: "BARTHOLOMÄUS SPRACH ZU IHM: BELEHRE UNS , WELCHE SÜNDE SCHWERER IST ALS ALLE ANDEREN SÜNDEN. DA ANTWORTETE JESUS: WAHLICH, ICH SAGE DIR, DASS SCHWERER ALS ALLE ANDEREN SÜNDEN DIE HEUCHELEI IST UND DIE VERLEUMDUNG. DENN UM SOLCHER WILLEN SPRACH DER PROPHET IM PSALM: NICHT WERDEN BESTEHEN DIE GOTTLOSEN IM GERICHT NOCH DIE SÜNDER IN DER VERSAMMLUNG DER GERECHTEN. EBENSOWENIG DIE GOTTLOSEN IM GERICHT MEINES VATERS. WAHRLICH, WAHRLICH, ICH SAGE EUCH, DASS JEDE SÜNDE JEDEM MENSCHEN WIRD VERGEBEN WERDEN, ABER DIE SÜNDE WIDER DEN HEILIGEN GEIST WIRD NICHT VERGEBEN WERDEN. DARAUf BARTHOLOMÄUS: WORIN BESTEHT DIE SÜNDE WIDER DEN HEILIGEN GEIST? JESUS ANTWORTETE: JEDER, DER EINE VERORDNUNG ERLÄSST GEGEN JEDEN MENSCHEN, DER MEINEM VATER DIENST, HAT DEN HEILIGEN GEIST GELÄSTERT. DENN JEDER MENSCH, DER GOTT EHRFÜRCHTIG DIENST, IST DES HEILIGEN GEISTES WÜRDIG, UND WER ETWAS BÖSES GEGEN IHN SAGT, DEM WIRD DAS NICHT VERGEBEN WERDEN."

EIN NICHT WIDERLEGTES UND VERÖFFENTLICHTES AFFIDAVIT DER WAHRHEIT (EIN FEIERLICHER APPEL AN DAS HÖCHSTE WESEN IN BESTÄTIGUNG DER WAHRHEIT EINES STATEMENTS) IST DER EID, DASS ALLE ANKLAGEPUNKTE DER WAHRHEIT ENTSPRECHEN. WIRD AUCH NUR EIN ANKLAGEPUNKT NICHT WIDERLEGT, IST DAS AFFIDAVIT NICHT WIDERLEGT UND KANN VOLLSTRECKT WERDEN. DARAUf FOLGT: BIS ZUR WIDERLEGUNG DES AFFIDAVITS SIND MASSNAHMEN, DIE ZWANG AUF DEN AFFIANTEN AUSÜBEN, ZU UNTERLASSEN UND/ODER ZU RESTITUIEREN. KONKRET SIND ALLE SANKTIONEN GEGEN DEN LEBENDEN MANN/ WEIB ZU UNTERLASSEN: FIKTIVE INHAFTIERUNG/HAFTBEFEHL - FIKTIVE STRAFZAHLUNG - FIKTIVE GELDFORDERUNGEN - FIKTIVE MASSNAHMEN WIE WOHNUNGSEINTRITT OHNE GENEHMIGUNG USW. EIN AFFIDAVIT IST EINE SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG UNTER EID, GEMACHT OHNE BEKANNTGABE AN DIE GEGENPARTEI. [BLACK'S LAW DICTIONARY 2ND].

ALLE RECHTSGESCHÄFTE, ÖFFENTLICHE ODER PRIVATE/ GEHEIME VERTRÄGE SIND WEGEN DER ARGLISTIGER TÄUSCHUNG ZUM IDENTITÄTSMISSBRAUCH, TREUHANDBRUCH, EIDBRUCH, POSTBETRUG, URKUNDENFÄLSCHUNG UND SITTENWIDRIGKEIT ALLERSAMT SCHEINGESCHÄFTE UND SIND NICHTIG/ UNWIRKSAM/ OHNE RECHTSWIRKUNG! DIESEM ÖFFENTLICHEN AFFIDAVIT DER WAHRHEIT IST UNBEDINGTE FOLGE ZU LEISTEN, DENN ES IST MIT RÜCKWIRKENDER KRAFT UNANFECHTBAR UND IST VON JEDEM MANN UND JEDEM WEIB, NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSON WIDERSPRUCHSLOS ZU ERFÜLLEN.

LISTE DER LÄNDER/ NATIONEN BIS HEUTE IM KRIEG MIT DEM DEUTSCHEN REICH:

**REPUBLIK POLEN,
VEREINIGTES KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND,
AUSTRALIEN,
NEUSEELAND,
FRANZÖSISCHE REPUBLIK,
REPUBLIK SÜDAFRIKA,
KANADA,
KÖNIGREICH NORWEGEN,
KÖNIGREICH DÄNEMARK,
KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,
KÖNIGREICH BELGIEN,
GROßHERZOGTUM LUXEMBURG,
JUGOSLAWIEN (JETZT SLOWENIEN, KROATIEN, BOSNIEN-HERZEGOWINA, MAKEDONIEN),
HELLENISCHE REPUBLIK,
VOLKSREPUBLIK CHINA (DIE VOLKSREPUBLIK CHINA),
DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA,
REPUBLIK KUBA,
DOMINIKANISCHE REPUBLIK,
REPUBLIK GUATEMALA,
REPUBLIK NICARAGUA,
REPUBLIK HAITI,
REPUBLIK HONDURAS,
REPUBLIK DAS EL SALVADOR,
DIE TSCHECHOSLOWAKEI (JETZT DIE TSCHECHISCHE UND SLOWAKISCHE BUNDESREPUBLIK),
REPUBLIK PANAMA,
VEREINIGTE MEXIKANISCHE STAATEN,
FÖDERATIVE REPUBLIK BRASILIEN,
DEMOKRATISCHE BUNDESREPUBLIK ÄTHIOPIEN,
PLURINATIONALER STAAT BOLIVIEN,
ISLAMISCHE REPUBLIK IRAN,
ITALIENISCHE REPUBLIK,
REPUBLIK KOLUMBIEN,
REPUBLIK LIBERIA,
REPUBLIK SAN MARINO,
RUMÄNIEN,
REPUBLIK BULGARIEN,
UNGARN,
REPUBLIK ECUADOR,
REPUBLIK PARAGUAY,
REPUBLIK PERU,
REPUBLIK ÖSTLICH DES URUGUAY,
BOLIVARISCHE REPUBLIK VENEZUELA,
ARABISCHE REPUBLIK ÄGYPTEN,
SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK,
LIBANESISCHE REPUBLIK,
KÖNIGREICH SAUDI-ARABIEN,
REPUBLIK TÜRKEI,
REPUBLIK FINNLAND,
ARGENTINISCHE REPUBLIK**

DIE ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE (A/RES/217, UN-DOC. 217/A-(III)) ODER KURZ AEMR, IST EINE RECHTLICH NICHT BINDENDE RESOLUTION DER VEREINTEN NATIONEN ZU DEN MENSCHENRECHTEN. SIE WURDE AM 10. DEZEMBER 1948 VON DER GENERALVERSAMMLUNG DER VEREINTEN NATIONEN IM PALAIS DE CHAILLOT IN PARIS VERKÜNDET.

- ART. 1

„ALLE MENSCHEN SIND FREI UND GLEICH AN WÜRDE UND RECHTEN GEBOREN.“

- ARTIKEL 18

(GEDANKEN-, GEWISSENS-, RELIGIONSFREIHEIT)

JEDER HAT DAS RECHT AUF GEDANKEN-, GEWISSENS- UND RELIGIONSFREIHEIT; DIESES RECHT SCHLIEßT DIE FREIHEIT EIN, SEINE RELIGION ODER ÜBERZEUGUNG ZU WECHSELN, SOWIE DIE FREIHEIT, SEINE RELIGION ODER WELTANSCHAUUNG ALLEIN ODER IN GEMEINSCHAFT MIT ANDEREN, ÖFFENTLICH ODER PRIVAT DURCH LEHRE, AUSÜBUNG, GOTTESDIENST UND KULTHANDLUNGEN ZU BEKENNEN.

DER STAATSBÜRGER DER UDSSR SCHÜTZT DIE VERFASSUNG DER UDSSR. DIE VERFASSUNG DER UDSSR SCHÜTZT DEN STAATSBÜRGER DER UDSSR.

UNVERÄNDERTE UND KOMPLETTE ABLICHTUNGEN/KOPIEN DIESER ORIGINALEN BEKANNTMACHUNG SIND ERKLÄRTER MASSEN
ORIGINALE.

Я ЕСМЬ, ДУХОВНО-НРАВСТВЕННОЕ СУЩЕСТВО, ЖИВОЙ МУЖЧИНА ИЗ ПЛОТИ И КРОВИ, В ЗДРАВОВОМ УМЕ И ТВЁРДОЙ ПАМЯТИ
©:Dimitri :Metzler И/ИЛИ © :Дмитрий :Александрович :Мецлер, ОБЛАДАТЕЛЬ ПРАВА, НЕ НЕСУЩИЙ ОТВЕТСТВЕННОСТИ
ПРЕДСТАВИТЕЛЬ/ ПОЛНОМОЧНЫЙ ЗАЩИТНИК И БЕНЕФИЦИАР/ ВЫГОДОПРИБОРЕТАТЕЛЬ, ВЛАДЕЛЬЦУ/ СОБСТВЕННИК И
АВТОР/ СОЗДАТЕЛЬ ГРАЖДАНИНА СССР (ДМИТРИЯ АЛЕКСАНДРОВИЧА МЕЦЛЕРА - СВИДЕТЕЛЬСТВО О РОЖДЕНИИ: I-KH №
252518/ ПАСПОРТ СССР: VIII-KH № 7333069) КАК ЧРЕЗВЫЧАЙНЫИ И УПОЛНОМОЧНЫЙ ПРЕДСТАВИТЕЛЬ СОВЕТСКОЙ ВОЕННОЙ
АДМИНИСТРАЦИИ В ГЕРМАНСКОМ ГОСУДАРСТВЕ/ СВАГ, НАРОДНЫЙ КОНТРОЛЁР СССР, ВЕРХОВНЫЙ КОМИССАР СССР,
ПОСОЛ СССР, КОНСУЛ СССР, ВОЁННЫЙ АТТАШЕ СССР В ГЕРМАНСКОМ ГОСУДАРСТВЕ ВНЕ [ФРГ/ F.R.G.] ПОДАЮ,

**ЗДЕСЬ И СЕЙЧАС,
ОТ ИМЕНИ НАРОДА,**

ИСК И ЗАЯВЛЕНИЕ О СОВЕРШЁННОМ ПРЕСТУПЛЕНИИ С ПРЕСЛЕДОВАНИЕМ

НА КОММЕРЧЕСКУЮ/ ЧАСТНУЮ НЕПРАВИТЕЛЬСТВЕННУЮ ОРГАНИЗАЦИЮ ГЕРМАНИЯ / СОЮЗ МАСКИРУЮЩЕЙСЯ ПОД
[ФЕДЕРАТИВНУЮ РЕСПУБЛИКУ ГЕРМАНИЯ] (DUN&BRADSTREET@-NR.: 341611478 SIC 9121 - ЗАРЕГИСТРИРОВАННОЙ НА
ФРАНКА-ВАЛЬТЕРА ШТАЙНМАЙЕРА - СПРАВКА НА САЙТЕ WWW.UPIK.DE) НЕ ГОСУДАРСТВО, НЕ ГОСУДАРСТВЕННЫЙ
ФРАГМЕНТ И ТЕМ БОЛЕЕ НЕ (ГЕРМАНИЯ) ПРАВОПРИЕМНИК ГЕРМАНСКОГО ГОСУДАРСТВА / ГЕРМАНСКОГО РЕЙХА*) ВСЕХ
НАХОДЯЩИХСЯ НА СЛУЖБЕ/ СОТРУДНИКОВ АППАРАТА УПРАВЛЕНИЯ [ФЕДЕРАТИВНОЙ РЕСПУБЛИКИ ГЕРМАНИИ], ВСЕ БЕЗ
ИСКЛЮЧЕНИЯ ФИЗИЧЕСКИЕ ЛИЦА В [БУНДЕСТАГЕ], В [БУНДЕСРАТЕ], ВО ВСЕХ [ПАРТИЯХ], ВСЕ ЮРИДИЧЕСКИЕ ЛИЦА ВО ВСЕХ
ЧАСТНЫХ ОРГАНИЗАЦИЯХ ИМИТИРУЮЩИХ ГОСУДАРСТВЕННОСТЬ, ВСЕ ФИЗ. ЛИЦА В [ПРОКУРАТУРАХ], ВО ВСЕХ [СУДАХ], ВСЕ
В [ПОЛИЦИИ], В [ВЕДОМСТВЕ ПО ОХРАНЕ КОНСТИТУЦИИ], В [ВОЕННОЙ КОНТРРАЗВЕДКИ], ВСЕ В [ФЕДЕРАЛЬНОЙ
РАЗВЕДЫВАТЕЛЬНОЙ СЛУЖБОЙ] И ВСЕ ОБЪЕДИНЕНИЯ (ИСПОЛНИТЕЛЬНОЙ СЕТИ), А ТАКЖЕ БЕЗОГОВОРЧНО И
БЕЗУСЛОВНО ВСЕ БЕЗ ИСКЛЮЧЕНИЯ СМИ, ВСЕ ТЕЛЕ- И РАДИО КАНАЛЫ, ВСЕ МЕДИАГРУППЫ, ВСЕ ТАЙНЫЕ И ИЗВЕСТНЫЕ
ОРГАНИЗАЦИИ 501(С) - ОСОВОБОЖДЁННЫЕ ОТ НАЛОГООБЛАЖЕНИЯ, СОВЕРШИВШЫЕ И СОВЕРШАЮЩИЕ ДО СИХ ПОР
ПРЕСТУПЛЕНИЯ ПРОТИВ МИРА И ЧЕЛОВЕЧЕСТВА ИЗ-ЗА НЕЛЕГАЛЬНОГО И ЗАПРЕЩЁННОГО, ПОД УГОЛОВНОЙ
ОТВЕТСТВЕННОСТЬЮ, ВЕДЕНИЯ ДО СЕГОДНЯШНЕГО ДНЯ ПОЛИТИЧЕСКИ, ЭКОНОМИЧЕСКИ И ПО ГОСУДАРСТВЕННОМУ
ПРАВУ, НЕ КАПИТУЛИРОВАВШЕГО В 1945 ГОДУ, ТРЕТЬЕГО РЕЙХА АДОЛЬФА ГИТЛЕРА С 1933 Г., ОТМЕНИВШЕЙ ПОЛНОСТЬЮ
(НА ОСНОВАНИИ ОЧЕВИДНЫХ ФАКТОВ НЕ ТРЕБУЮЩИХ БОЛЬШЕ ДОКАЗАТЕЛЬСТВ) ПРАВА И СВОБОДЫ ЧЕЛОВЕКА И
ДЕМОКРАТИЧЕСКИЕ ОСНОВЫ - ОСНОВНОЙ ЗАКОН ДЛЯ [ФРГ] ОТ 23 МАЯ 1945 Г. И ИГНОРИРУЮЩИЕ ДО СИХ ПОР
ДЕЙСТВУЮЩИЕ ПРЕДПИСАНИЯ И ЗАКОНЫ/ ПРИКАЗЫ СВАГ, А ТАКЖЕ ПРЕДПИСАНИЯ И ЗАКОНЫ/ ПРИКАЗЫ ВЕРХОВНОГО
ШТАБА ЭКСПЕДИЦИОННЫХ СИЛ СОЮЗНИКОВ ВТОРОЙ МИРОВОЙ ВОЙНЫ (ПРЕДПИСАНИЯ СДЕЛАННЫЕ ВОЕННЫМИ
ГУВЕРНЁРАМИ СОЮЗНИКОВ ВТОРОЙ МИРОВОЙ ВОЙНЫ НА ОСНОВАНИИ ПОБЕДЫ НАД ГЕРМАНИЕЙ И ВЗЯТИЯ НА СЕБЯ
ВЕРХОВНОЙ ВЛАСТИ НАД ГЕРМАНИЕЙ) ИЗ-ЗА НЕ ПРОВЕДЁННОЙ ДЕНАЦИФИКАЦИИ, ДЕМИЛИТАРИЗАЦИИ, ДЕМОКРАТИЗАЦИИ
И ДЕКАРТЕЛИЗАЦИИ.

ICH BIN HEILIG, LEBENDIGER MANN AUS FLEISCH UND BLUT IM VOLLBESITZ MEINER GEISTIGEN KRÄFTE, RECHTE-TRÄGER,
NICHT HAFTENDER REPRÄSENTANT UND BEGÜNSTIGTER ©:Dimitri :Metzler (© :Дмитрий :Александрович :Мецлер) GEBOREN AM 22.
SEPTEMBER 1971 IN OMSK IN DER SOWJETUNION/ UDSSR/ RSFSR-RUSSISCHE SOZIALISTISCHE FÖDERATIVE SOWJETREPUBLIK,
BIS HEUTE STAATSANGEHÖRIGER DER UDSSR/RSFSR, HABE ICH AM 30. DEZEMBER 1899 DE JURE [AM 1. SEPTEMBER 2018 UM
12:00 UHR EUROPÄISCHER ZEIT DE FACTO] DIE GESETZE, VERORDNUNGEN, ANWEISUNGEN UND ANORDNUNGEN DER
MILITÄRREGIERUNG - DEUTSCHLAND [SHAEF- UND SMAD-GESETZE], ALS AUSSERORDENTLICHER UND BEVOLLMÄCHTIGTER
VERTRETER DER SOWJETISCHEN MILITÄRADMINISTRATION IN DEUTSCHLAND ZUM ZWECHE DER WIEDERHERSTELLUNG DES
WELTFRIEDENS, SICHERHEIT, RUHE UND ORDNUNG SO WIE SOFORTIGER BEENDIGUNG DES KRIEGSZUSTANDES UND DES 2.
WELTKRIEGES IN DEM DIE DEUTSCHEN VÖLKER IM STATUS DER BESIEGTEN FEINDE [KEINE KRIEGSGEFANGENE!] BIS HEUTE
VERHARREN, ABSCHLUSS DER FRIEDENSVERTRÄGE NACH ERFOLGREICHER ENTNAZIFIZIERUNG, DEMOKRATISIERUNG,
DEKARTELLISIERUNG UND DEMILITARISIERUNG, ALS ALLIIERTE HOHE HAND, DURCH EINEN BEFEHL/ EINE VERORDNUNG
REAKTIVIERT UND DAS BEI ALLEN ALLIIERTEN - UND AUSLÄNDISCHEN BOTSCHAFTEN, UNO, INTERPOL, ALLE PRESSESTELLEN
DER [BUNDESREPUBLIK] SO WIE BEI [BUNDESKANZLERAMT], [PRÄSIDENTIALAMT], ALLE STELLEN DER [BUNDESREGIERUNG] DER
KOMMERZIELLEN/PRIVATEN NON GOVERNMENTAL ORGANIZATION/ NICHTREGIERUNGSORGANISATION GERMANY/ BUND
GETARNT ALS [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND], [VERFASSUNGSSCHUTZ], [BND], [MAD], [BUNDESWEHR], [BKA]
BEKANNTGEGEBEN/ INKENNTNIS GESETZT PER EINSCHREIBEN/ EINWURF DURCH DAS AFFIDAVIT DER WAHRHEIT! [DIE
REAKTIVIERUNG DER SHAEF-/SMAD-GESETZE ERFOLGTE AUFGRUND MEINES AFFIDAVITS VOM 24. FEBRUAR 2018, AN ALLE
VERWALTUNGSSTELLEN [BUNDESKABINETT], ALLE MINISTERIEN, VERFASSUNGSSCHUTZ, BND, MAD, [PRÄSIDENTIALAMT],
BUNDESVERFASSUNGSGERICHT DER BRD IM MÄRZ 2018 ZUGESTELLT, AUFGRUND DER OFFENKUNDIGEN TATSACHEN, DIE
KEINER BEWEISE MEHR BEDÜRFFEN, DASS ALLE REGIERUNGSMITGLIEDER DER BRD-NAZIKOLONIE AUCH BEKANNT ALS NON-
GOVERNMENTAL ORGANIZATION GERMANY/ BUND, ALLE MITARBEITER/ FÜHRUNGSKRÄFTE DER BRD-VERWALTUNGSORGANE,
PARTEIEN, POLIZEI, ORGANISATIONEN, STAATSANWALTSCHAFTEN, OBERLANDES-, LANDES-, AMTSGERICHE UND VERBÄNDE
[BEFEHLSKETTE DER NAZIFÜHRUNG] ILLEGALE UND STRAFRECHTLICH VERBOTENE WEITERFÜHRUNG DES DRITTEN REICHES
VON ADOLF HITLER BIS ZUM HEUTIGEN TAG BETREIBEN, FRIEDENSVERTRÄGE MIT 54. NATIONEN ZUM NICHT BEENDETEN 2.
WELTKRIEG VERHINDERN, SICH AN NAZI- UND KRIEGSVERBRECHEN, VÖLKERMORD, VERTRAGSBETRUG , ILLEGALE ANNEXION
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK – SOWJETISCHE BESATZUNGSZONE (SBZ) BETEILIGT HABEN, STRAFRECHTLICH
VERBOTENE NATIONALSOZIALISTISCHE GESETZE BIS HEUTE ANWENDEN, DURCH DEN GEHEIMEN STAATSTRICH AM 8.12.2010
ALLE MENSCHEN AUF DEM TERRITORIUM DES DEUTSCHEN REICHES STAATENLOS (ENTMACHTET UND ENTRECHTET) GEMACHT
HABEN, DIE GERICHTSBARKEIT INS BANKROTT GETRIEBEN HABEN (DURCH DIE PRIVATISIERUNG ALLER STAATLICHER
VERWALTUNGSSTELLEN WIE BUNDESPARLAMENT, POLIZEI, PARTEIEN, GERICHE ETC.) ETC., AUS NÄCHSTENLIEBE, DER
WAHRHEIT VERPFLICHTEND, IN BEZUG AUF DIE DOKUMENTE DES ALLIIERTEN KONTROLLRATS: KONFERENZ VON JALTA (KRIM)
IN VERSION B, MILITÄRISCHE KAPITULATIONSRUKUNDE, BERLINER DEKLARATION (ERKLÄRUNG IN ANBETRACHT DER
NIEDERLAGE DEUTSCHLANDS UND DER ÜBERNAHME DER OBERSTEN REGIERUNGSGEWALT HINSICHTLICH DEUTSCHLANDS

DURCH DIE REGIERUNGEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS, DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA UND DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJET-REPUBLIKEN UND DURCH DIE PROVISORISCHE REGIERUNG DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK), POTSDAMER PROTOKOLL (MITTEILUNG ÜBER DIE DREIMÄCHTEKONFERENZ VON BERLIN), BESATZUNGSZONEN (FESTSTELLUNG SEITENS DER REGIERUNGEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS, DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA UND DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJET-REPUBLIKEN SOWIE DER PROVISORISCHEN REGIERUNG DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK ÜBER DIE BESATZUNGSZONEN IN DEUTSCHLAND) UND DER SOGENANNT "VERTRAG" VOM 12. SEPTEMBER 1990 ÜBER DIE ABSCHLIEßENDE REGELUNG IN BEZUG AUF DEUTSCHLAND "2+4-VERTRAG))

ICH BIN HEILIG, LEBENDIGER MANN AUS FLEISCH UND BLUT, IM VOLLBESITZ SEINER GEISTIGEN KRÄFTE, RECHTE-TRÄGER, NICHT HAFTENDER REPRÄSENTANT UND BEGÜNSTIGTER ©:DIMITRI :METZLER UND/ODER © :ДМИТРИЙ :АЛЕКСАНДРОВИЧ :МЕЦЛЕР - BIS HEUTE STAATSANGEHÖRIGER DER UDSSR (LAUT BIS HEUTE GÜLTIGEN STAATSANGEHÖRIGKEITSGESETZES DER UDSSR VOM 23. MAI 1990 N 1518-I) HAT NIE DIE NATIONALSOZIALISTISCHE DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT "DEUTSCH" GEHABT, UND ERKLÄRT HIERMIT UNTER ZEUGEN, DASS ER ZU KEINEM ZEITPUNKT DIE „DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT“ BZW. DIE VERMUTUNG/ GLAUBHAFTMACHUNG „DEUTSCH“ BESESSEN BZW. ERWORBEN HAT, DASS DIE LEIBLICHEN ELTERN/ ERZEUGER/ VATER UND MUTTER DIE NATIONALSOZIALISTISCHE [“DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT“] BZW. DIE VERMUTUNG/ GLAUBHAFTMACHUNG „DEUTSCH“ - EINGEFÜHRT AB 1934 - WEDER BESITZEN, NOCH BESESSEN HABEN, DASS DIE LEIBLICHEN ELTERN/ ERZEUGER/ VATER UND MUTTER DIE NATIONALSOZIALISTISCHE [“DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT“] VOM 5. FEBRUAR 1934] AN IHN FREIWILLIG WISSENTLICH ÜBERTRAGEN HABEN UND ES IST NICHT BEKANNT, WO UND AUF WELCHER [RECHTLICH-GESETZLICHEN] GRUNDLAGE DIESE ANGEBLICHE VERERBUNG - ÜBERTRAGUNG DER [“DEUTSCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT“] BZW. DIE VERMUTUNG/GLAUBHAFTMACHUNG „DEUTSCH“ KLAR DEFINIERT UND FESTGELEGT, GESCHEHEN HABEN KONNTE.

ICH BIN HEILIG, LEBENDIGER MANN AUS FLEISCH UND BLUT IM VOLLBESITZ SEINER GEISTIGEN KRÄFTE ©:DIMITRI :METZLER, RECHTE-TRÄGER, NICHT HAFTENDER REPRÄSENTANT UND BEGÜNSTIGTER - NICHT ADRESSE – NON-DOMESTIC - NICHT PERSON - NICHTANSÄSSIGER FREMDER - NICHT WOHNSTI/ ZWOHNHAFT - OHNE BRD/BUND/GERMANY/US - NICHT MILITÄR - DERZEIT DÜSSELDORF - KEIN ERZWUNGENER AGENT - INHABER DES TITELS, HOLDER-IN-DUE-COURSE UND EXEKUTOR DES TRUSTS - BEGÜNSTIGTER DES LEBENSESTATES - SECURED PARTY UND KREDITOR - ÖFFENTLICH AUFGEZEICHNET – AUTORISIERTER NICHT HAFTENDER REPRÄSENTANT - PRIVATES STANDING - NICHT HAFTBAR GEMÄSS HJR 192 - KREDITOR DER CROWN CORPORATION - AUßERHALB BAR - ALLE INTERAKTIONEN IM PRIVATSEKTOR:..AUF ARMESLÄNGE (BLACKS' LAW 1ST/ 2ND/7TH) - OHNE PRÄJUDIZ - ALLE RECHTE VORBEHALTEN - UCC# 1-103 UND UCC # 1-308 - OHNE REKURS – SOUVERÄN - AUSLÄNDISCH UND KEIN SUBJEKT DER JURISDIKTION - SUAE POTESTATE ESSE - KEIN SCHULDNER - KEINE AKKOMODATIONS-PARTEI - KEINE SICHERHEIT - KEINE ÜBERTRAGUNGSENTITÄT - KIND DES SCHÖPFERS (GOTTESKIND) - UNTER EINSCHLUSS DES SCHÖPFERS - KEIN NARR - KEIN PATIENT - NICHT VERSCHOLLEN AUF SEE - NICHT VERMISST IM KRIEG - KEIN MUTTERKUCHEN (PLACENTA) - KEINE HOLOGRAPHIE - KEINE ILLUSTRATION - KEINE FIKTION - KEIN SCHATTEN - KEIN STROHMANN/STRAW MAN - KEIN ANSÄSSIGER - KEINE KOPIE FÜR DOKUMENTENUMLAUF - NICHT TOT - KEIN ZOMBIE - NICHT GEISTESKRANK - NICHT UNTER VORMUNDSCHAFT - KEIN DOKUMENT/PASS - KEIN FOTO - KEINE POSTLEITZAHL - NICHT WAHNSINNIC - NICHT GEISTIG TOT - KOMPETENT - NICHT BETTELARM (THE POOR, THE PAUPERS) - KEIN RÖMISCHER SKLAVE - NICHT ERTRUNKEN IM MUTTERLEIB - KEINE KRANKHEIT - KEINE SCHIZOPHRENIE - KEIN VEGETATIVER ZUSTAND DES VERSTANDES - NICHT ERSTER SCHRITT AUF PAPIER - KEINE SACHE - KEIN GEGENSTAND - KEINE WARE - KEIN SCHIFF - KEINE LADUNG - KEIN EIGENTUM - KEIN BEWEGLICHES VERMÖGEN - KEIN BASTARD - NICHT UNTER PFLEGSCHAFT - UREINWOHNER - KEIN KLON - NICHT DIGITALER DOPPELGÄNGER - NICHT AVATAR - NICHT VOM NAMEN DES HEIMATSTAATES ENTBUNDEN - NICHT IM STATUS DER BESIEGTEN FEINDE (1945) - NICHT STAATENLOS - ALLES OHNE IN DIE IRRE ZU FÜHREN - VERLÄSSLICH - WAHR - AKKURAT - KORREKT UND KOMPLETT

AUFGRUND DES ÖFFENTLICHEN AFFIDAVITS DER WAHRHEIT ALLER STAATSANGEHÖRIGEN DER UDSSR (VERÖFFENTLICHT IN DER ZEITUNG "ZURÜCK IN DIE UDSSR" AM 19. DEZEMBER 2018 IN DER AUSGABE 49-50, SEITE 21) BEURKUNDET UNWIDERLEGBAR, ALS BEWEIS FAKT/WAHRHEIT "TATSACHE IN KOMMERZ" DES VERBLEIBS IM STATUS DER LEBENDEN MÄNNER, ALS LEBENDIGER MANN, RECHTE-TRÄGER, NICHT HAFTENDER REPRÄSENTANT UND BEGÜNSTIGTER ©:DIMITRI :METZLER IM STATUS DER LEBENDGEBORENEN IM NATURRECHT, BASIEREND AUF DEM BRAUCH [COMMON LAW] ZUR AUFHEBUNG UND/ODER WIDERLEGUNG DES STATUS DES AKTES DES BÜRGERLICHEN TODES VOM 31.12.1899 (DER BÜRGERLICHE TOD (FRANZÖSISCH MORT CIVILE) BEDEUTET DEN VERLUST DER PERSÖNLICHEN RECHTSFÄHIGKEIT), SOWIE ZUR AUFHEBUNG UND/ODER WIDERLEGUNG DES STATUS DES VERSCHOLLENEN IM KRIEG, ZUR AUFHEBUNG UND/ODER WIDERLEGUNG DES STATUS EINER PERSON OHNE MENSCHENRECHTE, ZUR AUFHEBUNG UND/ODER WIDERLEGUNG DES STATUS EINER JURISTISCHEN PERSON IM BEREICH DER FIKTIVEN GERICHTSBARKEIT/ JURISDIKTION VON PRIVATER GILDE DES BRITISCHEN AKKREDITIERUNGSREGISTERS BAR (BAR) BRITISH ACCREDITATION REGISTRY AUF DEM SEEWEG [ADMIRALTY] UND/ODER ZUR UNBEDINGTER WIDERLEGUNG VON ZWÖLF (12) SCHLÜSSELVERMUTUNGEN DEN PRIVATEN BAR-GILDEN: ÖFFENTLICHE AUFZEICHNUNG [PUBLIC RECORD], ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNG [PUBLIC SERVICE], ÖFFENTLICHER EID [PUBLIC OATH], IMMUNITÄT [IMMUNITY], GERICHTLICHE VORLADUNG [SUMMONS], BEWACHUNG [CUSTODY], GERICHT DER AUFSEHER [COURT OF GUARDIANS], GERICHT DER TREUHÄNDER [COURT OF TRUSTEES], REGIERUNG ALS EXEKUTOR/BEGÜNSTIGTE [GOVERNMENT AS EXECUTOR/BENEFICIARY], EXECUTOR DE SON TORT, UNFÄHIGKEIT [INCOMPETENCE] UND SCHULD [GUILT] UND/ODER VERTRAGSRECHT [CONTRACT LAW], UM DEN STATUS CAPITIS DEMINUTIO MAXIMA IM PRIVATEN RÖMISCHEN RECHT IM "GESETZBUCH DER ZWÖLF TISCHE" - VERÖFFENTLICHT 1889 IN BERLIN – AUFZUHEBEN UND/ODER ZU WIDERLEGEN, (LAT. LEGES DUODECIM TABULARUM) UND/ODER IM ÖFFENTLICHEN RÖMISCHEN RECHT (LAT. JUS PUBLICUM) UND/ODER IM RÖMISCHEN PRIVATRECHT (LAT. JUS PRIVATUM) UND / ODER IM RÖMISCHEN ZIVILRECHT (LAT. JUS CIVILE) UND / ODER IM RÖMISCHEN VÖLKERRECHT (LAT. JUS GENTIUM), DIENEND ZUR VÖLLIGEN SCHMÄLERUNG VON MENSCHENRECHTEN, ZUR AUFHEBUNG UND/ODER WIDERLEGUNG DES STATUS IM KANONISCHEN RECHT (LAT. JUS CANONICUM).

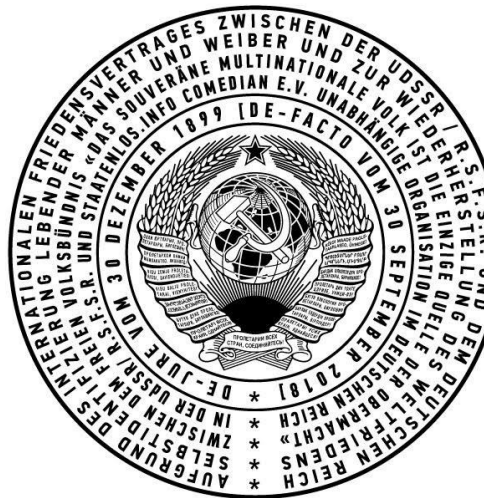
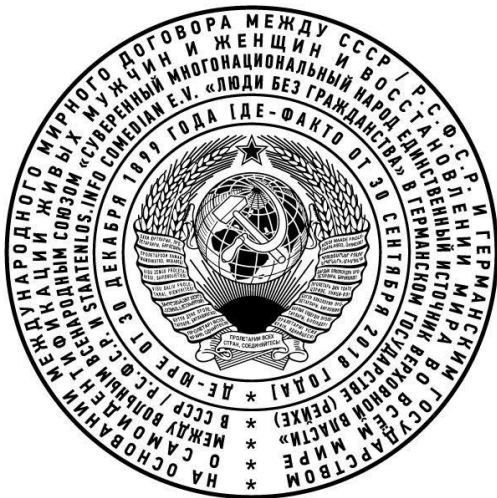
AUFGRUND DES ÖFFENTLICHEN AFFIDAVITS DER WAHRHEIT / DES FAKTES MEINER LEBENDGEBURT / LEBENDIGERKLÄRUNG UNTER ZEUGEN/ ICH BIN HEILIG, LEBENDIGER MANN AUS FLEISCH UND BLUT, IM VOLLBESITZ SEINER GEISTIGEN KRÄFTE, RECHTE-TRÄGER, NICHT HAFTENDER REPRÄSENTANT UND BEGÜNSTIGTER ©:DIMITRI :METZLER UND/ ODER © :ДМИТРИЙ :АЛЕКСАНДРОВИЧ :МЕЦЛЕР REGISTRIERT IM WELTPOSTVEREIN UNTER DEN NUMMER RH33 108 924 4DE UND ERSTELLT UND REGISTRIERT AM 8. OKTOBER 2018 BEIM NOTAR LINNENBRINK UND VON RINTELEN IN 'HAYDNSTR. 52' IN [40593] 'DÜSSELDORF' UNTER DER NUMMER WS/AZ.72239/18 UND VERÖFFENTLICHT IN DER ZEITUNG "IN DIE UDSSR" N°9 (176) AM 13. MAI 2019, SEITEN

16-19 UND DER INKENNTNISSETZUNG DER KOMMERZIELLEN/PRIVATEN NON GOVERNMENTAL ORGANIZATION/
NICHTREGIERUNGSORGANISATION GERMANY/ BUND GETARNT ALS [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] PER EINSCHREIBEN/
EINWURF DURCH DAS AFFIDAVIT DER WAHRHEIT.

AUFGRUND MEINES ÖFFENTLICHEN UND BEIM NOTAR REGISTRierten AFFIDAVITS VOM LEBENDEN MANN, AUS FLEISCH UND
BLUT IM VOLLBESITZ SEINER GEISTIGEN KRÄFTE © :DIMITRI :METZLER UND/ODER © :ДМИТРИЯ :АЛЕКСАНДРОВИЧА :МЕЦЛЕРА,
UND RECHTE-TRÄGER, NICHT HAFTENDER REPRÄSENTANT UND BEGÜNSTIGTER, STAATSANGEHÖRIGER DER UDSSR, ALS
AUßERORDENTLICHER UND BEVOLLMÄCHTIGTER VERTRETER DER SOWJETISCHEN MILITÄRADMINISTRATION IM DEUTSCHEN
REICH AN DIE KOMMERZIELLE NON GOVERNMENTAL ORGANIZATION/ NICHTREGIERUNGSORGANISATION BUND / GERMANY
[BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (DUN&BRADSTREET@-NR.: 341611478 SIC 9121) REGISTRiert AUF FRANK-WALTER
STEINMEIER - AUSKUNFT WWW.UPIK.DE)] AUßERHALB DER PRIVATEN BRITISH ACCREDITATION REGISTRY - VERÖFFENTLICHT
IN DER ZEITUNG "ZURÜCK IN DIE UDSSR" AM 19. DEZEMBER 2018 IN DER AUSGABE 49-50 (166-167), SEITEN 15-20 - BEURKUNDET
DURCH DIE URKUNDE DES NOTARS KARL-HEINZ BUHMANN / BRANDERBURG A.D.H. AM 15.01.2019/ NOTAR MIT AMTSSITZ IN
WOLLENWEBERSTR. 2, 14776 BRANDENBURG AN DER HAVEL - BLATT NR. 13/BUH-663-2018-E UND DER INKENNTNISSETZUNG DER
KOMMERZIELLEN/PRIVATEN NON GOVERNMENTAL ORGANIZATION/ NICHTREGIERUNGSORGANISATION GERMANY/ BUND
GETARNT ALS [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] PER EINSCHREIBEN/ EINWURF DURCH DAS AFFIDAVIT DER WAHRHEIT UND
VERÖFFENTLICHT IN DER ZEITUNG "IN DIE UDSSR" N°9 (176) AM 13. MAI 2019, SEITEN 16-19 UND DER INKENNTNISSETZUNG DER
KOMMERZIELLEN/PRIVATEN NON GOVERNMENTAL ORGANIZATION/ NICHTREGIERUNGSORGANISATION GERMANY/ BUND
GETARNT ALS [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] PER EINSCHREIBEN/ EINWURF DURCH DAS AFFIDAVIT DER WAHRHEIT.



AUFGRUND DES AM 30. DEZEMBER 1899 DE JURE UND AM 30. SEPTEMBER 2018 DE FACTO UNTERZEICHNETEN
"INTERNATIONALEN FRIEDENSVERTRAG ZWISCHEN DER UDSSR UND DEM DEUTSCHEN REICH ÜBER DIE
SELBSTIDENTIFIZIERUNG DER LEBENDEN MÄNNER UND WEIBER UND ZUR WIEDERHERSTELLUNG DES WELTFRIEDENS"
ZWISCHEN STAATENLOS.INFO COMEDIAN E.V. UNABHÄNGIGE ORGANISATION IM DEUTSCHEN REICH WWW.STAATENLOS.INFO
UND DEM FREIEN NATIONALEN BUND (VMPS) "SMNEIVV" / FREIEN VOLKS BÜNDNIS (DFV) «SMVQO» «DAS SOUVERÄNE
MULTINATIONALE VOLK IST DIE EINZIGE QUELLE DER OBERMACHT» IN DER UDSSR WWW.VVSOYUZ.RU, UND VERÖFFENTLICHT
IN DER ZEITUNG "IN DIE UDSSR" N°39-40 (156-157) AM 9. OKTOBER 2018, SEITEN 5-7 UND DER INKENNTNISSETZUNG DER
KOMMERZIELLEN/PRIVATEN NON GOVERNMENTAL ORGANIZATION/ NICHTREGIERUNGSORGANISATION GERMANY/ BUND
GETARNT ALS [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] PER EINSCHREIBEN/ EINWURF DURCH DAS AFFIDAVIT DER WAHRHEIT.



AUFGRUND DER INKENNTNISSETZUNG DER KOMMERZIELLEN/PRIVATEN NON GOVERNMENTAL ORGANIZATION/
NICHTREGIERUNGSORGANISATION GERMANY/ BUND GETARNT ALS [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] PER EINSCHREIBEN/
EINWURF DURCH DAS AFFIDAVIT DER WAHRHEIT AM 7. NOVEMBER 2018, DASS ALLE WEITEREN SANKTIONEN AB DEM HEUTIGEN
TAG (7.11.2018 DE FACTO) GEGEN DIE SOWJETISCHEN STAATSBÜRGER AUF DEM TERRITORIUM DES DEUTSCHEN REICHES
VERWALTET UND OKKUPIERT UNTER DER TÄUSCHUNG DER KOMMERZIELLEN/PRIVATEN NON GOVERNMENTAL ORGANIZATION/
NICHTREGIERUNGSORGANISATION GERMANY/ BUND GETARNT ALS [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (DUN&BRADSTREET@-

NR.: 341611478 SIC 9121 REGISTRIERT AUF FRANK-WALTER STEINMEIER - AUSKUNFT WWW.UPIK.DE) WERDEN ALS ANGRIFF AUF DIE UDSSR GEWERTET UND MIT ENTSPRECHENDEN GEGENMAßNAHMEN ABGEWEHRT!

AUFGRUND DES FAKTS DER ERNENNUNG IM NAMEN DES SOWJETISCHEN VOLKES ZUM AUßERORDENTLICHEN UND BEVOLLMÄCHTIGTEN VERTRETER DER SOWJETISCHEN MILITÄRADMINISTRATION IM DEUTSCHEN REICH/ SMAD AM 1. OKTOBER 2018 DE FACTO IN VERTRETUNG DER FUNKTIONEN DES BOTSCHAFTERS DER UDSSR IM DEUTSCHEN REICH, DES KONSULS DER UDSSR IM DEUTSCHEN REICH, DES HOHEN KOMMISSAR DER SMAD IM DEUTSCHEN REICH UND DES MILITÄRATTACHÉ DER UDSSR IM DEUTSCHEN REICH UND DER BEKANNTGABE DIESER ERNENNUNG AB DEM 7. NOVEMBER 2018 AN ALLE [REGIERUNGSSTELLEN] DER KOMMERZIELLEN/PRIVATEN NON GOVERNMENTAL ORGANIZATION/ NICHTREGIERUNGSORGANISATION GERMANY/ BUND GETARNT ALS [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] UND INKENNTNISSETZUNG PER EINSCHREIBEN/EINWURF DURCH AFFIDAVIT DER WAHRHEIT.

AUFGRUND DES FAKTS DER ERNENNUNG VOM KOMITEE DER VOLKSKONTROLLE DER UDSSR ZUM AUßERORDENTLICHEN UND BEVOLLMÄCHTIGTEN VOLKSKONTROLLEUR/ INSPEKTEUR DER UDSSR IM DEUTSCHEN REICH AM 21. APRIL 2019 DE FACTO UND DER BEKANNTGABE DIESER ERNENNUNG AB DEM 30. APRIL 2019 AN ALLE [REGIERUNGSSTELLEN] DER KOMMERZIELLEN/PRIVATEN NON GOVERNMENTAL ORGANIZATION/ NICHTREGIERUNGSORGANISATION GERMANY/ BUND GETARNT ALS [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] PER EINSCHREIBEN/ EINWURF DURCH AFFIDAVIT DER WAHRHEIT.

AUFGRUND DES ÖFFENTLICHEN AFFIDAVITS DER WAHRHEIT VON DER SOWJETISCHER MILITÄRADMINISTRATION IM DEUTSCHEN REICH/SMAD (VERÖFFENTLICHT IN DER ZEITUNG "ZURÜCK IN DIE UDSSR" AM 24. JUNI 2019 IN DER AUSGABE N12(179), SEITE 15,16,17) AFFIDAVIT DER WAHRHEIT VOM LEBENDEN MANN AUS FLEISCH UND BLUT IM VOLLBESITZ SEINER GEISTIGEN KRÄFTE ©:DIMITRI :METZLER UND/ODER © :ДМИТРИЙ :АЛЕКСАНДРОВИЧ :МЕЦЛЕР RECHTE-TRÄGER, NICHT HAFTENDER REPRÄSENTANT UND BEGÜNSTIGTER - STRAFANZEIGE UND STRAFANTRAG MIT STRAFVERFOLGUNG GEGEN DIE KOMMERZIELLE/PRIVATE NON GOVERNMENTAL ORGANIZATION/ NICHTREGIERUNGSORGANISATION BUND / GERMANY GETARNT ALS [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] (DUN&BRADSTREET@-NR.: 341611478 SIC 9121) REGISTRIERT AUF FRANK-WALTER STEINMEIER - AUSKUNFT WWW.UPIK.DE) GEGEN ALLE REGIERUNGSMITGLIEDER DER [BRD]- NAZIKOLONIE, ALLE MITARBEITER/ FÜHRUNGSKRÄFTE DER [BRD]- VERWALTUNGSORGANE, PARTEIEN, ORGANISATIONEN UND VERBÄNDE (BEFEHLSKETTE DER NAZIFÜHRUNG), DIE (AUFGRUND DER OFFENKUNDIGEN TATSACHEN DIE KEINER BEWEISE MEHR BEDÜRFEN) DIE FREIHEITLICHE DEMOKRATISCHE GRUNDORDNUNG UND DAS GRUNDGESETZ FÜR DIE [BRD] VOM 23. MAI 1945 UND BIS HEUTE GÜLTIGE UND GELTENDE VORSCHRIFTEN DER SOWJETISCHEN MILITÄRADMINISTRATION IM DEUTSCHEN REICH WEGEN DER ENTNAZIFIZIERUNG, DEMILITARISIERUNG, DEMOKRATISIERUNG UND DEKARTELLISIERUNG AUSSER KRAFT GESETZT HAT.

AUFGRUND DES ÖFFENTLICHEN AFFIDAVITS DER WAHRHEIT VON DER SOWJETISCHER MILITÄRADMINISTRATION IM DEUTSCHEN REICH/SMAD (VERÖFFENTLICHT IN DER ZEITUNG "ZURÜCK IN DIE UDSSR" AM 14. AUGUST 2019 IN DER AUSGABE N15-16(182-183), SEITE 1,2,3) "ÖFFENTLICHES AFFIDAVIT DER WAHRHEIT VON SMAD - NÜRNBERGER TRIBUNAL II - ANKLAGE ALLER NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN, DIE AN DER WEITERFÜHRUNG DES DRITTEN REICHES BIS HEUTE BETEILIGT SIND VOM LEBENDEN / HANDLUNGSFÄHIGEN MANN AUS FLEISCH UND BLUT IM VOLLBESITZ SEINER GEISTIGEN KRÄFTE ©:DIMITRI :METZLER UND/ODER ©:ДМИТРИЙ :АЛЕКСАНДРОВИЧ :МЕЦЛЕР, STAATSANGEHÖRIGER DER UDSSR, RECHTE-TRÄGER, NICHT HAFTENDER REPRÄSENTANT UND BEGÜNSTIGTER, ALS AUßERORDENTLICHER UND BEVOLLMÄCHTIGTER VERTRETER DER SOWJETISCHEN MILITÄRADMINISTRATION IM DEUTSCHEN REICH, ALS VOLKSKONTROLLEUR DER UDSSR IM DEUTSCHEN REICH - STRAFANZEIGE UND STRAFANTRAG MIT STRAFVERFOLGUNG GEGEN DIE KOMMERZIELLE/PRIVATE NON GOVERNMENTAL ORGANIZATION/ NICHTREGIERUNGSORGANISATION BUND / GERMANY GETARNT ALS [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] (DUN&BRADSTREET@-NR.: 341611478 SIC 9121) REGISTRIERT AUF FRANK-WALTER STEINMEIER - AUSKUNFT WWW.UPIK.DE) GEGEN ALLE REGIERUNGSMITGLIEDER DER [BRD]- NAZIKOLONIE, ALLE MITARBEITER/ FÜHRUNGSKRÄFTE DER [BRD]- VERWALTUNGSORGANE, PARTEIEN, ORGANISATIONEN UND VERBÄNDE (BEFEHLSKETTE DER NAZIFÜHRUNG), DIE DIE FREIHEITLICHE DEMOKRATISCHE GRUNDORDNUNG UND DAS GRUNDGESETZ FÜR DIE [BRD] VOM 23. MAI 1945 UND BIS HEUTE GÜLTIGE UND GELTENDE VORSCHRIFTEN DER SOWJETISCHEN MILITÄRADMINISTRATION IM DEUTSCHEN REICH WEGEN DER ENTNAZIFIZIERUNG, DEMILITARISIERUNG, DEMOKRATISIERUNG UND DEKARTELLISIERUNG, AUFGRUND DER OFFENKUNDIGEN TATSACHEN, DIE KEINER BEWEISE MEHR BEDÜRFEN, AUßER KRAFT GESETZT / ABGESCHALTET HABEN.

AUFGRUND DES ÖFFENTLICHEN AFFIDAVITS DER WAHRHEIT VON DER SOWJETISCHEN MILITÄRADMINISTRATION IM DEUTSCHEN REICH/SMAD (VERÖFFENTLICHT IN DER ZEITUNG "ZURÜCK IN DIE UDSSR" AM 11. SEPTEMBER 2019 IN DER AUSGABE N18(185), SEITE 8,9) "ÖFFENTLICHES AFFIDAVIT DER WAHRHEIT VON SMAD AN DEN DEUTSCHEN RICHTERBUND - NÜRNBERGER TRIBUNAL II - ANKLAGE ALLER NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN 30.000 PERSONEN — RICHTER / ANWÄLTE, DIE AN DER WEITERFÜHRUNG DES DRITTEN REICHES BIS HEUTE BETEILIGT SIND VOM LEBENDEN / HANDLUNGSFÄHIGEN MANN AUS FLEISCH UND BLUT IM VOLLBESITZ SEINER GEISTIGEN KRAEFTE ©:DIMITRI :METZLER UND/ODER ©:ДМИТРИЙ :АЛЕКСАНДРОВИЧ :МЕЦЛЕР, STAATSANGEHÖRIGER DER UDSSR, RECHTE- TRÄGER, NICHT HAFTENDER REPRÄSENTANT UND BEGÜNSTIGTER, ALS AUßERORDENTLICHER UND BEVOLLMÄCHTIGTER VERTRETER DER SOWJETISCHEN MILITÄRADMINISTRATION IM DEUTSCHEN REICH, ALS VOLKSKONTROLLEUR DER UDSSR IM DEUTSCHEN REICH - STRAFANZEIGE UND STRAFANTRAG MIT STRAFVERFOLGUNG GEGEN DIE KOMMERZIELLE/PRIVATE NON GOVERNMENTAL ORGANIZATION/ NICHTREGIERUNGSORGANISATION BUND / GERMANY GETARNT ALS [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] (DUN&BRADSTREET@-NR.: 341611478 SIC 9121) REGISTRIERT AUF FRANK-WALTER STEINMEIER - AUSKUNFT WWW.UPIK.DE) GEGEN ALLE REGIERUNGSMITGLIEDER DER [BRD]- NAZIKOLONIE, ALLE MITARBEITER / FÜHRUNGSKRÄFTE DER [BRD]- VERWALTUNGSORGANE, PARTEIEN, ORGANISATIONEN UND VERBÄNDE (BEFEHLSKETTE DER NAZIFÜHRUNG), DIE DIE FREIHEITLICHE DEMOKRATISCHE GRUNDORDNUNG UND DAS GRUNDGESETZ FÜR DIE [BRD] VOM 23. MAI 1945 UND BIS HEUTE GÜLTIGE UND GELTENDE VORSCHRIFTEN DER SOWJETISCHEN MILITÄRADMINISTRATION IM DEUTSCHEN REICH WEGEN DER ENTNAZIFIZIERUNG, DEMILITARISIERUNG, DEMOKRATISIERUNG UND DEKARTELLISIERUNG, AUFGRUND DER OFFENKUNDIGEN TATSACHEN, DIE KEINER BEWEISE MEHR BEDÜRFEN, AUßER KRAFT GESETZT / ABGESCHALTET HABEN.

SOLLTE DIESES AFFIDAVIT DER WAHRHEIT VON JEMAND ANDRES RECHTSWIDRIG/ILLEGAL/WIDERRECHTLICH ALS ERPRESSUNG/ CHANTAGE UND/ODER NÖTIGUNG UND/ODER BEDROHUNG, TROTZ DIESES HINWEISES, AUSGELEGT WERDEN, IST DAS NICHTIG UND REALITÄTSFREMD UND IST EINE WEITERE MENSCHENRECHTSVERLETZUNG. DIESES AFFIDAVIT DER

WAHRHEIT ENTHÄLT NICHTS ALS DIE REINE WAHRHEIT, SO WAHR MIT GOTT HELFE. SOLLTE ES TROTZ ALLEDEM, MIR ODER MEINER FAMILIE ETWAS PASSIEREN, SO WIRD ES ALS TÖTUNG/-SVERSUCH AUSGELEGT, EGAL WO, VON WEM UND AUF WELCHE ART AUCH IMMER UND MIT WELCHEN FOLGEN. SCHULD DARAN WIRD IMMER UND IN JEDEM FALL KOMMERZIELLE/PRIVATE NON GOVERNMENTAL ORGANIZATION/ NICHTREGIERUNGSORGANISATION GERMANY/ BUND GETARNT ALS [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] SEIN. ICH WEISE HÖFLICH DARAUF HIN, DASS NACH UCC BESONDERE MASSNAHMEN GETROFFEN WURDEN ALS FINANZIELLE ABSICHERUNG.

FAKT IST: DIE KOMMERZIELLE NON GOVERNMENTAL ORGANIZATION/ NICHTREGIERUNGSORGANISATION BUND / GERMANY GETARNT ALS [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] [(DUN&BRADSTREET@-NR.: 341611478, SIC 9121, REGISTRIERT AUF FRANK-WALTER STEINMEIER - AUSKUNFT WWW.UPIK.DE)] IST KEIN STAAT, KEIN STAATSFAGMENT UND AUCH NICHT (DEUTSCHLAND) KEIN RECHTSNACHFOLGER DES DEUTSCHEN REICHES, VERWALTET LEDIGLICH IM AUFTRAG DER ALLIIERTEN SIEGERMÄCHTE TREUHÄNDERISCH DAS BIS HEUTE EXISTENTE DEUTSCHE REICH UND BEDROHT DIE FREIHEITLICHE DEMOKRATISCHE GRUNDORDNUNG DER [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] UND/ODER SETZT AUßER KRAFT DAS GRUNDGESETZ / GG / MENSCHENRECHTE FÜR DIE [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] UND/ODER HAT DAS GG / MENSCHENRECHTE VOR ALLEM DURCH SPIONAGE, LANDESVERRAT UND PROLIFERATION LIQUIDIERT UND/ODER BEEINTRÄCHTIGT IMMENS DURCH TERRORISTISCHE VEREINIGUNG BUND / GERMANY DURCH SCHWERE STRAFTATEN, WIE Z.B. MORD, TOTSCHLAG, GEISELNAHME DIE ÄUSSERE UND INNERE SICHERHEIT UND ORDNUNG DER [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND]!

++++
**BEKENNTNIS ZU DER FREIHEITLICHEN DEMOKRATISCHEN GRUNDORDNUNG
(LOYALITÄTSERKLÄRUNG) DER [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND]**

ICH BEKENNE MICH ZU DER FREIHEITLICHEN DEMOKRATISCHEN GRUNDORDNUNG DES GRUNDGESETZES FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND IN DER ORIGINALEN FASSUNG VON 1949.

INSBESONDERE ERKENNE ICH AN:

DAS RECHT DES VOLKES, DIE STAATSGEWALT IN WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN UND DURCH DIE BESONDEREN ORGANE DER GESETZGEBUNG, DER VOLLZIEHENDEN GEWALT UND DER RECHTSPRECHUNG AUSZÜBEN UND DIE VOLKSVERTRETUNG IN DER ALLGEMEINEN, UNMITTELBAREN, FREIEN, GLEICHEN UND GEHEIMEN WAHL ZU WÄHLEN.

A) DIE BINDUNG DER GESETZGEBUNG AN DIE VERFASSUNGSMÄSSIGE ORDNUNG UND DIE BINDUNG DER VOLLZIEHENDEN GEWALT UND DER RECHTSPRECHUNG AN DAS GESETZ UND DAS RECHT.

DAS RECHT AUF DIE BILDUNG UND DIE AUSÜBUNG DER PARLAMENTARISCHEN OPPOSITION.

DIE ABLÖSBARKEIT DER REGIERUNG UND IHRE VERANTWORTLICHKEIT GEGENÜBER DER VOLKSVERTRETUNG.

B) DIE UNABHÄNGIGKEIT DER GERICHTE.

DEN AUSSCHLUSS JEDER GEWALT- UND WILLKÜR SCHAFT UND

C) DIE IN DEM GRUNDGESETZ KONKRETISIERTEN MENSCHENRECHTE

D) DIE IN DEM GRUNDGESETZ KONKRETISIERTEN GRUNDRICHTE, WELCHE UNVERHANDELBAR UND UNVERÄUßERLICH SIND.

I) DIE CONVENTION FOR THE PROTECTION OF HUMAN RIGHTS AND FUNDAMENTAL FREEDOMS (DIE KONVENTION ZU DEM SCHUTZE DER MENSCHENRECHTE UND DER GRUNDFREIHEITEN).

J) DIE CHARTA DER UN

ICH ERKLÄRE, KEINE BESTREBUNGEN ZU VERFOLGEN ODER UNTERSTÜTZEN, WELCHE

A) GEGEN DIE FREIHEITLICHE DEMOKRATISCHE GRUNDORDNUNG, DEN BESTAND ODER DIE SICHERHEIT DES BUNDES ODER EINES LANDES GERICHTET SIND UND

B) DIE UNGESETZLICHE BEEINTRÄCHTIGUNG DER AMTSFÜHRUNG DER VERFASSUNGSORGANE DES BUNDES ODER DER LÄNDER ODER IHRER MITGLIEDER ZU DEM ZIELE HABEN ODER

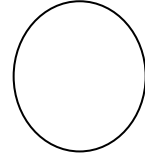
C) DURCH DIE ANWENDUNG DER GEWALT ODER DER DARAUF GERICHTETEN HANDLUNGEN WELCHE DIE AUSWÄRTIGEN BELANGE DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND GEFÄHRDEN.

VON EINER EVENTUELL FRÜHEREN VERFOLGUNG ODER UNTERSTÜTZUNG DERARTIGER BESTREBUNGEN HABE ICH MICH ABGEWANDT.

ICH VERSICHERE UND BEEIDE, KEINE NATIONALSOZIALISTISCHEN GESETZE, VERORDNUNGEN UND KEIN GEDANKENGUT IN MEINER TÄGLICHEN ARBEIT ANZUWENDEN UND BEURKUNDE ÖFFENTLICH MEINE ENTNAZIFIZIERUNG GEM. ARTIKEL 139 GG. (VGL. GESETZE & VERORDNUNGEN ANLAGE)

DIE VORSTEHENDE AUTOGRAPHIERUNG WURDE VOR MIR VOLLZOGEN.

:AUTOGRAPH :COPYRIGHT/COPYCLAIM:



© :

AUTOGRAPH MIT GANZEN " ©:1.VORNAME-2.VORNAME :FAMILIENNAME" DAUMENABDRUCK (RECHTER DAUMEN) =>

LEBENDIGER MANN/ LEBENDES WEIB, UND RECHTE- TRÄGER/-IN, NICHT HAFTENDER REPRÄSENTANT/-IN UND BEGÜNSTIGTER/-

E, AUS FLEISCH UND BLUT,
STAATSANGEHÖRIGER DER UDSSR/ DER ÖSTERREICH/ DES DEUTSCHEN REICHES
DIE VERFASSUNG SCHÜTZT DEN BÜRGER - DER BÜRGER SCHÜTZT DIE VERFASSUNG

+++++

URKUNDE

UMSETZUNG ARTIKEL 146 GG

DIE MACHT GEHT VOM VOLKE AUS

URKUNDE ZUR ENTNAZIFIZIERUNG

UMSETZUNG ARTIKEL 146 GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (BRD)

- DIE MACHT GEHT VOM VOLKE AUS -

EINE VERFASSUNG IST DIE GESAMTENTSCHEIDUNG EINES FREIEN VOLKES ÜBER DIE FORMEN UND
INHALTE
SEINER POLITISCHEN, WIRTSCHAFTLICHEN UND TERRITORIALEN EXISTENZ.

DAS GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (GG) IST KEINE VERFASSUNG.

GELTUNGSDAUER (ENDE DER LAUFZEIT) DER BRD: ARTIKEL 146 GG FÜR DIE BRD

- ORIGINALE FASSUNG BONN AM RHEIN, 23. MAI 1949

„DIESES GRUNDGESETZ, DAS NACH VOLLENDUNG DER EINHEIT UND FREIHEIT
DEUTSCHLANDS FÜR DAS GESAMTE DEUTSCHE VOLK GILT, VERLIERT SEINE GÜLTIGKEIT AN
DEM TAGE, AN DEM EINE VERFASSUNG IN KRAFT TRITT, DIE VON DEM DEUTSCHEN VOLKE IN
FREIER ENTSCHEIDUNG BESCHLOSSEN WORDEN IST.“

FÜR DIE UMSETZUNG DES ARTIKELS 146 GG IN VERBINDUNG MIT DEN ALLIIERTEN
ENTNAZIFIZIERUNGSVORSCHRIFTEN GEMÄSS ARTIKEL 139 GG FÜR DIE BRD
(BEFREIUNGSARTIKEL) NEHME ICH HIERMIT MEIN GRUNDRECHT IN ANSPRUCH.

ES GELTEN DIE ENTNAZIFIZIERUNGSVORSCHRIFTEN (SHAEF – SMAD - KONTROLLRATSGESETZE) FORT.

„DIE ZUR "BEFREIUNG DES DEUTSCHEN VOLKES VOM NATIONALSOZIALISMUS UND
MILITARISMUS" ERLASSENEN RECHTSVORSCHRIFTEN WERDEN VON DEN BESTIMMUNGEN
DIESES GRUNDGESETZES NICHT BERÜHRT.“

ICH BESCHLIEßE DAHER IN FREIER ENTSCHEIDUNG, DIE BIS HEUTE RECHTSGÜLTIGE
VERFASSUNG DES DEUTSCHEN REICHES (DRV) VOM 01. JANUAR 1871 UND DIE ERERBTE
BUNDESSTAATSANGEHÖRIGKEIT ANZUNEHMEN, SOWIE IN DIE GEBURTS- UND
ERBRECHTSFOLGE EINZUTRETEN. MIR IST BEWUßT, DASS DIESE GÜLTIGEN HISTORISCHEN
VERFASSUNGEN VON 1871 NACH DER BEFREIUNG DEUTSCHLANDS, VON DEN DEUTSCHEN
VÖLKERN REFORMIERT WERDEN.

DEUTSCHLAND DARF BEI DEN ALLIIERTEN SIEGERMÄCHTEN NUR MIT DER DRV 1871 DIE
FRIEDENSVERTRÄGE UNTERZEICHNEN.

DAMIT WIRD DIE SOUVERÄNITÄT UND HANDLUNGSFÄHIGKEIT DES DEUTSCHEN REICHES 1871 (ORIGINÄRES
VÖLKERRECHTSSUBJEKT) WIEDER HERGESTELLT. SOMIT HAT DAS DEUTSCHE REICH 1871 SEINE ANSPRÜCHE NACH
INTERNATIONALEM VÖLKERRECHT NICHT VERWIRKT.

NACHDEM DIE FRIEDENSVERTRÄGE UNTERZEICHNET, DIE NOCH OFFENEN
VÖLKERRECHTLICHEN ANSPRÜCHE EINVERNEHMLICH GEKLÄRT SIND, BIN ICH GEWILLT,
ÜBER DIE NOTWENDIGE REFORM DER DEUTSCHEN HEIMATVERFASSUNG ABZUSTIMMEN UND
DIESE ANZUNEHMEN.

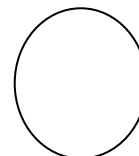
DIE URKUNDE STÄRKT DIE EINHEIT UND FREIHEIT DEUTSCHLANDS UND GIBT DEN DEUTSCHEN VÖLKERN IHRE HEIMAT
ZURÜCK.

DIESE URKUNDE BLEIBT MEIN EIGENTUM UND DIENST ALS NACHWEIS.

:AUTOGRAPH :COPYRIGHT/COPYCLAIM:

© :

AUTOGRAPH MIT GANZEN " ©:1.VORNAME-2.VORNAME :FAMILIENNAME" DAUMENABDRUCK (RECHTER DAUMEN) =>



ICH BIN HEILIG, LEBENDIGER MANN/ LEBENDIGES WEIB AUS FLEISCH UND BLUT IM VOLLBESITZ MEINER GEISTIGEN KRÄFTE, GEISTIG-SITTLICHES-HEILIGES WESEN, RECHTE- TRÄGER/-IN, NICHT HAFTENDER/ -E REPRÄSENTANT/-IN UND BEGÜNSTIGTER/-E, INHABER/ -IN UND URHEBER/ -IN DEN/ DER (BUNDES)STAATSANGEHÖRIGEN DER UDSSR/ DER ÖSTERREICH/ DES DEUTSCHEN REICHES, ERBE/ -IN

**STAATSANGEHÖRIGER DER UDSSR/ DES DEUTSCHEN REICHES
DIE VERFASSUNG SCHÜTZT DEN BÜRGER - DER BÜRGER SCHÜTZT DIE VERFASSUNG.**

ICH BIN HEILIG, LEBENDIGER MANN AUS FLEISCH UND BLUT IM VOLLBESITZ SEINER GEISTIGEN KRÄFTE, RECHTE-TRÄGER, NICHT HAFTENDER REPRÄSENTANT UND BEGÜNSTIGTER © :DIMITRI :METZLER UND/ODER © :ДМИТРИЙ-АЛЕКСАНДРОВИЧ :МЕЦЦЛЕР, ALS AUßERORDENTLICHER UND BEVOLLMÄCHTIGTER VERTRETER DER SOWJETISCHEN MILITÄRADMINISTRATION IM DEUTSCHEN REICH VERORDNE/ WEISE AN/ ORDNE AN/ BEFEHLE ICH ALLEN MENSCHEN AUF DIESER ERDE, DIE DER NON GOVERNMENTAL ORGANIZATION NICHTREGIERUNGSORGANISATION BUND / GERMANY [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] DUN&BRADSTREET@-NR.: 341611478 SIC 9121 REGISTRIERT AUF FRANK-WALTER STEINMEIER - AUSKUNFT WWW.UPIK.DE] **GETARNT ALS** [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] SELBST ZU VERKLAGEN UND/ODER EINE ANZEIGE VON DER SOWJETISCHEN MILITÄRADMINISTRATION ANZUNEHMEN UND/ODER BEDINGUNGSLOS/WIDERSPRUCHSLOS FOLGE ZU LEISTEN, UM SOFORTIGE UND BEDINGUNGSLOSE KAPITULATION DES DRITTEN REICHES ZU ERZWINGEN, SOFORTIGE ABSCHALTUNG DER VON DER *BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND* WEITERGEFÜHRTEN DEUTSCHEN NAZI-KOLONIE ALS WIRTSCHAFTLICHER, POLITISCHER UND FINANZIELLER MOTOR DES INTERNATIONALEN FASCHISMUS ZU ERREICHEN, UM ALLE IN VERDACHT STEHENDEN NICHT REGIERUNGSORGANISATIONEN, PRIVATE UND JURISTISCHE PERSONEN, OHNE IMMUNITÄT, HÖCHST KRIMINÄLLE BANDEN UND TERRORISTENMAFIA IM BUNDESKABINETT DIE MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN BEGEHEN UND BEGANGEN HABEN, SOFORT UND BEDINGUNGSLOS IN SICHERHEITSVERWAHRUNG ZU NEHMEN UND ALLE VERANTWORTLICHEN UND BETEILIGTEN ZUR VERANTWORTUNG ZU ZIEHEN, DA DAS RECHTSSYSTEM [STAATSANWALTSCHAFTEN, STAATSANWÄLTE/-INNEN], [POLIZEI, POLIZISTEN/-INNEN] UND [GERICHTE, RICHTER/INNEN] DURCH DIE NAZI-JUSTIZ UND GESETZE, DURCH DIE PRIVATISIERUNG ALLER STAATLICHEN STRUKTUREN NUR VORGETÄUSCHT IST UND BANKROTT GEGANGEN IST UND AN SICH NUR EINE FIKTION DARSTELLEN!

HIERMIT STELLE ICH ÖFFENTLICH EINE STRAFANZEIGE UND STRAFANTRAG MIT STRAFVERFOLGUNG GEGEN KOMMERZIELLE NON GOVERNMENTAL ORGANIZATION/ NICHTREGIERUNGSORGANISATION GERMANY/ BUND / GETARNT ALS [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] (DUN&BRADSTREET@-NR.: 341611478 SIC 9121 REGISTRIERT AUF FRANK-WALTER STEINMEIER - AUSKUNFT WWW.UPIK.DE), ALLE REGIERUNGSMITGLIEDER DER [BRD] - VIRTUELLER NAZIKOLONIE - IST KEIN STAAT, KEIN STAATSFRAGMENT UND AUCH NICHT (DEUTSCHLAND) KEIN RECHTSNACHFOLGER DES DEUTSCHEN REICHES, DIE [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] VERWALTET LEDIGLICH IM AUFTRAG DER ALLIIERTEN MÄCHTE TREUHÄNDERISCH DAS DEUTSCHE REICH], ALLE MITARBEITER/ FÜHRUNGSKRÄFTE DER BRD- VERWALTUNGSORGANE, PARTEIEN, ORGANISATIONEN UND VERBÄNDE. (BEFEHLSKETTE DER NAZIFÜHRUNG)

WEGEN

ILLEGALE UND VERBOTENE WEITERFÜHRUNG DES DRITTEN REICHES VON ADOLF HITLER BIS ZUM HEUTIGEN TAG, VERHINDERUNG DER FRIEDENSVERTRÄGE ZUM NICHT BEENDETEN 2. WELTKRIEG, BETEILIGUNG AN NAZI- UND KRIEGSVERBRECHEN, VÖLKERMÖRD, VERTRAGSBETRUG, ILLEGALE ANNEXION DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK – SOWJETISCHE BESATZUNGSZONE (SBZ) 1990 DURCH DIE [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND].

AUFGRUND BVERFG, BESCHLUSS VOM 14.02.1968 - 2 BVR 557/62 -

1. NATIONALSOZIALISTISCHEN "RECHTS"-VORSCHRIFTEN KANN DIE GELTUNG ALS RECHT ABGESPROCHEN WERDEN, WENN SIE FUNDAMENTALEN PRINZIPIEN DER GERECHTIGKEIT SO EVIDENT WIDERSPRECHEN, DASS DER RICHTER, DER SIE ANWENDEN ODER IHRE RECHTSFOLGEN ANERKENNEN WOLLTE, UNRECHT STATT RECHT SPRECHEN WÜRDEN.

...

3. EINMAL GESETZTES UNRECHT, DAS OFFENBAR GEGEN KONSTITUIERENDE GRUNDSÄTZE DES RECHTS VERSTÖßT, WIRD NICHT DADURCH ZU RECHT, DASS ES ANGEWENDET UND BEFOLGT WIRD.

Es wurde bis heute an die SMAD nicht eingereicht:

- 1. ZULASSUNG/ BEFÄHIGUNG DER MILITÄRREGIERUNG (KONTROLLRATSNUMMER) VON JEDEM RICHTER / RICHTERIN UND/ODER GERICHTSVOLLZIEHER TÄTIG IM [AMTSGERICHT]**
- 2. WO UND WANN HAT JEDER RICHTER/RICHTERIN UND/ODER GERICHTSVOLLZIEHER TÄTIG IM [AMTSGERICHT] HAT DAS EID (SIEHE UNTEN PUNKT 8) ÖFFENTLICH ABGELEGT**

(ZITAT AUS DEM GESETZ NR. 2, ARTIKEL V - BEFÄHIGUNG DER RICHTER, STAATSANWÄLTE, NOTARE UND RECHTSANWÄLTE - 8. NIEMAND IST BEFÄHIGT ALS RICHTER, STAATSANWALT, NOTAR ODER RECHTSANWALT ZU AMTIEREN BIS ER DEN FOLGENDEN EID LEISTET: EID „ICH SCHWÖRE BEI GOTT DEM ALLMÄCHTIGEN, DAß ICH DIE GESETZE JEDERZEIT ZU NIEMANDES VORTEIL UND ZU NIEMANDES NACHTEIL, MIT GERECHTIGKEIT UND BILLIGKEIT GEGENÜBER JEDERMANN, OHNE RÜCKSICHT AUF RELIGION, RASSE, ABSTAMMUNG ODER POLITISCHE UEBERZEUGUNG, ANWENDEN UND HANDHABEN WERDE; DAß ICH DIE DEUTSCHEN GESETZE UND ALLE RECHTSVORSCHRIFTEN DER MILITÄRREGIERUNG SOWOHL IHREM WORTLAUTE ALS AUCH IHREM SINNE BEFOLGEN WERDE; UND DAß ICH STETS MEIN BESTES TUN WERDE, UM DIE GLEICHHEIT ALLER VOR DEM GESETZE ZU WAHREN. SO WAHR MIR GOTT HELFE!“ WER DIESEN EID SCHWÖRT, IST NICHT MEHR AN FRÜHER VON IHM GELEISTETE DIENSTEIDE GEBUNDEN. 9. NIEMAND KANN ALS RICHTER, STAATSANWALT, NOTAR ODER RECHTSANWALT AMTIEREN, FALLS ER NICHT SEINE ZULASSUNG VON DER MILITÄRREGIERUNG ERHALTEN HAT.“)

- 3. SCHRIFTLICHE ANORDNUNG DER MILITÄRREGIERUNG ZUR AUFNAHME DER TÄTIGKEIT DES [AMTSGERICHTS]**

4. KEINER DER ANGEKLAGTEN HAT BIS HEUTE WEDER EIN BEKENNTNIS ZUR FREIHEITLICH DEMOKRATISCHEN GRUNDORDNUNG DER [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] NOCH SEINE ENTNAZIFIZIERUNGSURKUNDE VORGELEGT.

- 5. IMMER WIEDERKEHRENDEN MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN (- ANALOG VERSTOß GEGEN ARTIKEL 1**

GRUNDGESETZ FÜR [DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND]: DIE WÜRDE DES MENSCHEN IST UNANTASTBAR.)

6. MACHTMISSBRAUCH ALLER ANGEKLAGTEN

7. VERLETZUNG SÄMTLICHER SHAEF UND SMAD VERORDNUNGEN (VORSCHRIFTEN, ANORDNUNGEN, BEFEHLE)

8. ANWENDUNG STRAFRECHTLICH VERBOTENER NATIONALSOZIALISTISCHER GESETZE IN DER [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] (SHAEF-SMAD GESETZGEBUNG)

ICH BIN HEILIG, LEBENDIGER MANN AUS FLEISCH UND BLUT IM VOLLBESITZ SEINER GEISTIGEN KRÄFTE, RECHTE-TRÄGER, REPRÄSENTANT UND BEGÜNSTIGTER © :DIMITRI :METZLER UND/ODER © :ДМИТРИЙ-АЛЕКСАНДРОВИЧ :МЕЦЛЕР, ALS AUßERORDENTLICHER UND BEVOLLMÄCHTIGTER VERTRETER DER SOWJETISCHEN MILITÄRADMINISTRATION IM DEUTSCHEN REICH **VERORDNE/ WEISE AN/ ORDNE AN/ BEFEHLE** ALLEN MENSCHEN AUF DIESER ERDE WEGEN IHRER **DIREKTER ZUSTÄNDIGKEIT UND REMONSTRATIONSPFLICHT*** ANKLAGE GEGEN DIE ALS [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] GETARNT PRIVATE UND KOMMERZIELLE ORGANISATION BEDINGUNGSLOS/WIDERSPRUCHSLOS ZU ERHEBEN UND/ODER EINE ANZEIGE VON DER SOWJETISCHEN MILITÄRADMINISTRATION ANZUNEHMEN UND/ODER BEDINGUNGSLOS/WIDERSPRUCHSLOS FOLGE ZU LEISTEN, DENN GENAU DIESE KOMMERZIELLE NON GOVERNMENTAL ORGANIZATION/ NICHTREGIERUNGSORGANISATION BUND / GERMANY GETARNT ALS [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND(DUN&BRADSTREET@-NR.: 341611478 SIC 9121) REGISTRIERT AUF FRANK-WALTER STEINMEIER - AUSKUNFT WWW.UPIK.DE - IST KEIN STAAT, KEIN STAATSFAGMENT UND AUCH NICHT (DEUTSCHLAND) KEIN RECHTSNACHFOLGER DES DEUTSCHEN REICHES, DIE [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] VERWALTET LEDIGLICH IM AUFTRAG DER ALLIIERTEN MÄCHTE TREUHÄNDERISCH DAS DEUTSCHE REICH **DIE FREIHEITLICHE DEMOKRATISCHE GRUNDORDNUNG DER [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] UND/ODER DAS EINHALTEN DES GRUNDGESETZES FÜR DIE [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] AUßER KRAFT GESETZT HAT.**

ALLE BETEILIGTE PRIVATE PERSONEN UND/ODER JURISTISCHE PERSONEN IN DIESEN ORGANISATIONEN IN SICHERHEITSVERWAHRUNG ZU NEHMEN, WEGEN DES DRINGENDEN TATVERDACHTS:

- FEHLENDER ZULASSUNG UND/ODER NICHT VORGELEGTER BEFÄHIGUNG DER MILITÄRREGIERUNG (MIT KONTROLLRATSNUMMER) VON JEDEM/JEDER RICHTER-/IN UND/ODER RICHTERSVOLLZIEHER/- IN, DER/DIE IN DER [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] ZU ZEIT TÄTIG IST/SIND.
 - FEHLENDEM ÖFFENTLICH ABGELEGTEM UND/ODER ÖFFENTLICH NICHT GELEISTETEM EID (SIEHE UNTEN PUNKT 8 IM GESETZ NR. 2 ARTIKEL V - DEUTSCHE GERICHTE)
 - FEHLENDER UND/ODER NICHT VORGELEGTER SCHRIFTLICHER ANORDNUNG DER MILITÄRREGIERUNG ZUR AUFNAHME DER TÄTIGKEIT DES GERICHTS
- LAUT DER SOWJETISCHEN MILITÄRADMINISTRATION IN DEUTSCHLAND AUS DER SAMMLUNG DER GESETZE, VERORDNUNGEN, ANWEISUNGEN UND ANORDNUNGEN DER MILITÄRREGIERUNG-DEUTSCHLAND [SHAEF- UND SMAD-GESETZE - GESETZ NR. 2 ARTIKEL V - DEUTSCHE GERICHTE - SIEH UNTEN]
- IMMER WIEDERKEHRENDE MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN (- ANALOG VERSTOß GEGEN ARTIKEL 1 GRUNDGESETZ FÜR [DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND]: DIE WÜRDE DES MENSCHEN IST UNANTASTBAR.) GEGEN DIE STAATSANGEHÖRIGEN DER UDSSR BEGANGEN ZU HABEN,
 - MACHTMISSBRAUCHS,
 - VERLETZUNG SÄMTLICHER SHAEF- UND SMAD-VERORDNUNGEN (VORSCHRIFTEN, ANORDNUNGEN, BEFEHLE)
 - FEHLENDES/ NICHT VORGELEGTES BEKENNTNIS ZUR FREIHEITLICHEN DEMOKRATISCHEN GRUNDORDNUNG DER [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND]
 - FEHLENDER/ NICHT VORGELEGTER PERSÖNLICHER ENTNAZIFIZIERUNG/ ENTNAZIFIZIERUNGSURKUNDE
 - ANWENDUNG STRAFRECHTLICH VERBOTENER NATIONALSOZIALISTISCHER GESETZE IN DER [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] (SHAEF-SMAD GESETZGEBUNG)
 - GEWALTENMISSBRAUCH, MISSBRAUCH DER POSITION, MISSBRAUCH DER VERTRAUENSPOSITION, WILLKÜR, RAUB UNTER BEWAFFNUNG, MORDVERSUCH, ERPRESSUNG, RUFMORD, KINDESMISSBRAUCH, NÖTIGUNG, KOMPLOTT/VERSCHWÖRUNG, VERSCHLEIERUNG, SCHULD, IRREFÜHRUNG, FALSCHDARSTELLUNG, BEUGUNG/TÄUSCHUNG IN DEM RECHTSVERKEHR, ENTEHRUNG, DOKUMENTENBETRUG, DOKUMENTENFÄLSCHUNG, DOKUMENTENMISSBRAUCH, ZWANG, BEREICHERUNG, ERZWINGUNG, FREIHEITSBERAUBUNG, FREIHEITSBERAUBUNG UNTER BEWAFFNUNG, FREIHEITSBERAUBUNG UNTER WAFFENGEWALT, BETRUG, ARGLISTIGE TÄUSCHUNG, BANDENKRIMINALITÄT, HEHLEREI, SCHADEN, GEISELNAHME, GEISELNAHME UNTER BEWAFFNUNG, GEISELNAHME UNTER WAFFENGEWALT, HOCHSTAPELEI, VERLUST, POSTBETRUG, VERLEUMDUNG / SCHWERE VERLEUMDUNG, VERUNTREUUNG, GELDWÄSCHE, MORD, PÄDOSEXUALITÄT, MEINEID, VORSÄTZLICHE IRREFÜHRUNG, PSYCHISCHE FOLTER, VOLKSVERHETZUNG, VERGEWALTIGUNG, REICHSBÜRGER, RAUB, RAUB UNTER WAFFENGEWALT, RAUBMORD, WERTPAPIERBETRUG, SEXUELLER KINDESMISSBRAUCH, SEXUELLE GEWALT, SKLAVEREI, TERRORISMUS, DIEBSTAHL, UNBEFUGTES BETRETEN/UNBEFUGTES EINDRINGEN IN DIE PRIVATSPHÄRE, VORTEILSNAHME, GEWALTANWENDUNG, GEWALTANWENDUNG UNTER BEWAFFNUNG, GEWALTANWENDUNG UNTER WAFFENGEWALT, UNTERSCHLAGUNG

WEITERHIN HABEN SICH ALLE ANGEKLAGTEN ZU VERANTWORTEN WEGEN:

- ANTISEMITISMUS UND RASSISMUS

- IDENTITÄTSMISSBRAUCH

- ZWANG PERSONIFIKATION

- ZWANGSBETREUUNG

- POSTBETRUG ZUSTELLUNGSURKUNDE - WELTPOSTVEREIN (www.upu.int)

- [§ 132 STGB] AMTSANMASSUNG: SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT VON RICHTERSVOLLZIEHER WURDE AUFGEHOBEN SIEH [§24 GVO] VOM 01.08.2012
- [§ 132A STGB] MISSBRAUCH VON TITELN, BERUFSBEZEICHNUNGEN UND ABZEICHEN: WENN EIN RICHTERSVOLLZIEHER KEIN BEAMTER MEHR IST [§ 1 GVO] SO IST ER/ SIE AUCH KEINE AMTSPERSON, WELCHE ZU HOHEITLICHEM HANDEL BEFUGT IST - SIEHE [§ 11 STGB]
- [§ 270 STGB] TÄUSCHUNG IM RECHTSVERKEHR: VORLAGE VON FALSCHEN DOKUMENTEN
- [§ 267 STGB] URKUNDENFÄLSCHUNG: GEBRAUCH VON GEFÄLSCHTEN DOKUMENTEN
- [§ 267 STGB] MITTELBARE FALSCHBEURKUNDUNG: VERWENDUNG VON ENTWÜRFEN BZW. ABSCHRIFTEN MIT DEKLARATION ALS URKUNDE
- [§ 240 UND 241 ABS. 2 STGB] NÖTIGUNG: DIE - ANMASSUNG ALS AMTSPERSON MIT DROHUNG UND NÖTIGUNG ZUR ERSCHLEICHUNG VON LEISTUNGEN IST STRAFBAR
- [§ 263 STGB] BETRUG: VERSCHAFFUNG VON VERMÖGENSVORTEIL DURCH VORTÄUSCHUNG FALSCHER TATSACHEN IST STRAFBAR
 - [§ 186 STGB] ÜBLE NACHREDE
 - [§ 90 STGB] ÖFFENTLICHE VERUNGLIMPFUNG
 - [§ 185 STGB] BELEIDIGUNG
- [§ 130 STGB] VOLKSVERHETZUNG - REICHSBÜRGERDIFFAMIERUNG GEGEN MENSCHEN UND MENSCHENGRUPPEN, MINDERHEITEN
 - [§ 241A STGB] POLITISCHE VERDÄCHTIGUNG
 - [§ 164 STGB] FALSCHER VERDÄCHTIGUNG (ALS NAZI UND ANTISEMIT)
- [§ 223 STGB] KÖRPERVERLETZUNG DURCH SEELISCHE GESUNDHEITLICHE BEEINTRÄCHTIGUNG WEGEN KRIMINALISIERUNG
- [§ 240 STGB] NÖTIGUNG (AUS OFFENKUNDIG NIEDEREN, POLITISCH EXTREMISTISCHEN UND GEWINNORIENTIERTEN BEWEGGRÜNDE.)
- VERDACHT AUF ANSTIFTUNG ZU DER BANDENKRIMINALITÄT, MITTÄTERSCHAFT ZU DER BANDENKRIMINALITÄT, MITTÄTERSCHAFT ZUM MENSCHENHANDEL, MITTÄTERSCHAFT ZUM DROGENHANDEL, MITTÄTERSCHAFT ZUM ORGANHANDEL, MITTÄTERSCHAFT ZUM WAFFENHANDEL, ANSTIFTUNG ZUM KRIEG, ANSTIFTUNG ZUR PROSTITUTION, MITTÄTERSCHAFT ZU VOLKSVERTREIBUNG, MITTÄTERSCHAFT ZUR STERILISATION DER VÖLKER, VORSÄTZLICHEN ANSTIFTUNG ZUR STRAFTATEN, VORSÄTZLICHEN URKUNDENFÄLSCHUNG, ANSTIFTUNG ZUM TERRORISMUS, MITTÄTERSCHAFT ZUR ERRICHTUNG DES TERRORSTAATES, MITTÄTERSCHAFT ZUR VERHINDERUNG DER FRIEDENSVERTRÄGE MIT 54 LÄNDERN, VORSÄTZLICHEN AMTSANMASSUNG, HOCHVERRATS GEGEN DIE VÖLKER DES DEUTSCHEN REICHES, VORSÄTZLICHEN UNTERGRABUNG DIE FREIHEITLICH DEMOKRATISCHE GRUNDORDNUNG DER [BUNDESREPUBLIK], ANWENDUNG VON KRIEGSLISTEN, FRIEDENSVERRATS, HOCHVERRATS UND GEFÄHRDUNG DES DEMOKRATISCHEN RECHTSSTAATES, LANDESVERRATES UND GEFÄHRDUNG DER ÄUßEREN SICHERHEIT, STRAFTATEN GEGEN AUSLÄNDISCHE STAATEN, STRAFTATEN GEGEN VERFASSUNGSORGANE SOWIE BEI WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN, STRAFTATEN GEGEN LANDESVERTEIDIGUNG, STRAFTATEN GEGEN DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG, GELD- UND WERTZEICHENFÄLSCHUNG, STEUERHINTERZIEHUNG, FALSCHER UNEIDLICHE AUSSAGE UND MEINEID, FALSCHER VERDÄCHTIGUNGEN, AUF STRAFTATEN, WELCHE SICH AUF RELIGION UND WELTANSCHAUUNG BEZIEHEN, STRAFTATEN GEGEN PERSONENSTAND, DIE EHE UND FAMILIE, VERLETZUNG DES PERSÖNLICHEN LEBENS- UND GEHEIMBEREICHES, STRAFTATEN GEGEN DAS LEBEN, STRAFTATEN GEGEN DIE KÖRPERLICHE UNVERSEHRTHEIT, STRAFTATEN GEGEN DIE PERSÖNLICHE FREIHEIT, DIEBSTAHL UND UNTERSCHLAGUNG
- RAUBS UND ERPRESSUNG, BEGÜNSTIGUNG UND HEHLEREI, INSOLVENZSTRAFTATEN, STRAFBAREN EIGENNUTZES, STRAFTATEN GEGEN DEN WETTBEWERB, GEMEINGEFÄHRLICHE STRAFTATEN, STRAFTATEN GEGEN DIE UMWELT, STRAFTATEN IM AMT, SEXUELLEN MISSBRAUCHS, KINDERHANDEL, BETRUG, BESTECHUNG
- VERDACHT DER STRAFTATEN GEGEN DIE UMWELT; GEWÄSSERVERUNREINIGUNG; BODENVERUNREINIGUNG; LUFTVERUNREINIGUNG; VERURSACHEN VON LÄRM, ERSCHÜTTERUNGEN UND NICHTIONISIERENDEN STRAHLEN; UNERLAUBTER UMGANG MIT GEFÄHRLICHEN ABFÄLLEN; UNERLAUBTES BETREIBEN VON ANLAGEN; UNERLAUBTER UMGANG MIT RADIOAKTIVEN STOFFEN UND ANDEREN GEFÄHRLICHEN STOFFEN UND GÜTERN; GEFÄHRDUNG SCHUTZBEDÜRFTIGER GEBIETE; SCHWERE GEFÄHRDUNG DURCH FREISETZEN VON GIFTEN.
- ES WIRD UMFASSENDE ERMITTLUNG ALLER VORGÄNGE UND DURCHSUCHUNG DER BETREFFENDEN WOHN- UND GESCHÄFTSRÄUME DER TATVERDÄCHTIGEN GEFORDERT, BEWEISMATERIALIEN WIE DOKUMENTE, COMPUTER UND SPEICHERMEDIEN, SENDEEINRICHTUNGEN USW. SIND BEI DEN TATVERDÄCHTIGEN SICHERZUSTELLEN, UM DIESE AN SMAD (SOWJETISCHE MILITÄRADMINISTRATION IM DEUTSCHEN REICH) ZU ÜBERMITTELN / ÜBERGEBEN.
- ICH BIN HEILIG, LEBENDIGER MANN AUS FLEISCH UND BLUT IM VOLLBESITZ SEINER GEISTIGEN KRÄFTE, RECHTE-TRÄGER, NICHT HAFTENDER REPRÄSENTANT UND BEGÜNSTIGTER © :DIMITRI :METZLER UND/ODER © :ДМИТРИЙ-АЛЕКСАНДРОВИЧ :МЕЦЛЕР, ALS AUSSERORDENTLICHER UND BEVOLLMÄCHTIGTER VERTRETER DER SOWJETISCHEN MILITÄRADMINISTRATION IM DEUTSCHEN REICH VERORDNE/ WEISE AN/ ORDNE AN/ BEFEHLE:
- 1. ERMITTLUNGSVERFAHREN WEGEN BETRUGES BEI DEN ZUSTÄNDIGEN STAATSANWALTSCHAFTEN GEGEN DIE RICHTER/INNEN, DIE ZUR ZEIT OHNE ZULASSUNG/ BEFÄHIGUNG/ BESTALLUNGSRUKUNDE DER MILITÄRREGIERUNG, FEHLENDER KONTROLLRATSNUMMER, FEHLENDEM ÖFFENTLICHEN EID IN DER [BRD] IN [OBERLAND-, LAND-, AMTSGERICHTEN] TÄTIG SIND EINZULEITEN
- 2. WEGEN VERDACHTS AUF STEUERBETRUG (WAS MIT JEDEM AKTENZEICHEN ENTSTANDEN IST) SIND SOFORT ALLE OBERLAND-, LAND-, AMTSGERICHTE BEI DER IRS (INTERNATIONAL RENEVUE SERVICE - WWW.IRS.GOV) - US-STEUERBEHÖRDE (INTERNAL REVENUE SERVICE/ INTERNATIONAL ACCOUNTS/ PHILADELPHIA, PA 19255-0725/ FAX: 001-267-466-1055/ HTTPS://WWW.IRS.GOV/HELP/CONTACT-MY-LOCAL-OFFICE-INTERNATIONALLY) ANZUMELDEN/ ANZUZEIGEN (EINE OBLIGATIONSVERWALTUNG "GERMANY" REGISTRIERT 2005 IM US BUNDESSTAAT DELAWARE/ STEUEROASE AUF DEM UNKARTELLGEBIET "BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND" UND IST SOMIT EINE US-CORPORATION. DIE OBLIGATIONSVERWALTUNG "GERMANY" UNTERLIEGT SOMIT DEN RECHTEN UND DEN BESTIMMUNGEN DER US-STEUERBEHÖRDE. DIE VERGABE EINES AKTENZEICHENS OHNE DIE SCHRIFTLICHE ZUSTIMMUNG DES BEZOGENEN IST BEREITS RECHTSWIDRIG UND ILLEGAL. MIT VERGABE VON AKTENZEICHEN / GESCHÄFTSZEICHEN GENERIEREN SIE EINE KONTOERÖFFNUNG. DIES IST ZU UNTERLASSEN.) BEWEISMATERIALIEN WIE ZUM BEISPIEL DOKUMENTE, COMPUTER UND SPEICHERMEDIEN, SENDEEINRICHTUNGEN USW. SIND BEI DEN TATVERDÄCHTIGEN SICHERZUSTELLEN, WAS HIERMIT AUSDRÜCKLICH GEFORDERT WIRD.
- AUF DIE EIGENE PRIVAT-KOMMERZIELLE HAFTUNG ALLER IN DIESER SACHE BETEILIGTEN PERSONEN – AUCH [GEMÄSS § 258 A STGB] STRAFVEREITELUNG IM AMT UND [§ 257 STGB] BEGÜNSTIGUNG ALLER BETEILIGTEN IN DIESEN VERFAHREN WIRD AUSDRÜCKLICH HINGEWIESEN.

ES WIRD AUSDRÜCKLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS ERWARTET WIRD, DASS DIE ZWINGEND NOTWENDIGEN ERMITTLUNGEN UND SOFORTMAßNAHMEN SOFORT DURCH DIE ZUSTÄNDIGEN [STAATSANWALTSCHAFTEN] VERANLASST / EINGELEITET WERDEN – WAS HIERMIT AUSDRÜCKLICH GEFORDERT WIRD.

ES BESTEHT DURCH OFFENKUNDIG AKUTE WIEDERHOLUNGS- UND VERDUNKELUNGSGEFAHR IN DEUTSCHLAND ERHEBLICHES ÖFFENTLICHES INTERESSE.

AUCH GEMÄSS DEN PERSONALVORSCHRIFTEN [§ 63 BBG] TRAGEN ALLE BETEILIGTEN IN DER [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] FÜR DIE RECHTMÄßIGKEIT IHRER (DIENSTLICHEN) HANDLUNGEN DIE VOLLE PRIVAT- KOMMERZIELLE HAFTUNG UND VERANTWORTUNG.

DIESER BEFEHL IST INNERHALB VON 30 TAGEN DURCHZUFÜHREN UND MIR DIE AUSFÜHRUNG SCHRIFTLICH ZU BESTÄTIGEN.

DIESER BEFEHL WURDE ÖFFENTLICH GEMACHT UND AN DIE ALLIIERTEN STELLEN, ALLE AUSLÄNDISCHE BOTSCHAFTEN, PRESSE UND MEDIEN WELTWEIT, SO WIE DAS INTERPOL ZUGESTELLT.

DIESE VERORDNUNG IST EINE DIENSTVORSCHRIFT UND ALS SOLCHE ZU BEHANDELN.

WICHTIG SICH DARAN ZU ERINNERN - NICHTVERJÄHRUNG VON NAZIVERBRECHEN:

DAS KONTROLLRATSGESETZ NR. 10 FOLGTE DEN RECHTSNORMEN DES NÜRNBERGER KRIEGSVERBRECHERPROZESSES. VON SEINER KONSEQUENTEN DURCHFÜHRUNG HING WESENTLICH AB, OB UND BIS ZU WELCHEM GRADE JENE MACHTELITEN AUS NSDAP, STAATSBÜROKRATIE, WIRTSCHAFT UND WEHRMACHT, DIE IN ENGER VERFLECHTUNG DIE DURCH DEN DEUTSCHEN FASCHISMUS BEGANGENEN VERBRECHEN ZU VERANTWORTEN HATTEN, DAUERHAFT VON DEN SCHALTHEBELN DER MACHT ENTFERNT UND DURCH DEMOKRATISCHE, HUMANISTISCHE KRÄFTE ERSETZT WURDEN.

DIE KONTROLLRATSDIREKTIVE NR. 24 VOM 12.01.1946 VERFÜGTE DIE „ENTFERNUNG VON NATIONALSOZIALISTEN UND PERSONEN, DIE DEN BESTREBUNGEN DER ALLIIERTEN FEINDLICH GEGENÜBERSTEHEN, AUS ÄMTERN UND VERANTWORTLICHEN STELLUNGEN“ UND LEGTE FAKTISCH DIE RICHTLINIEN FÜR DIE ENTNAZIFIZIERUNG FEST. SIE ENTHIELTEN EINE LISTE JENER ÄMTER UND STELLUNGEN, AUS DENEN EHEMALIGE NAZIS ZU ENTFERNEN WAREN.7 DIE DIREKTIVE NR. 38 VOM 12.10.1946 NAHM EINE EINTEILUNG DER ZU ÜBERPRÜFENDEN IN FÜNF GRUPPEN VOR.

I HAUPTSCHULDIGE

II BELASTETE (AKTIVISTEN, MILITARISTEN, NUTZNIEßER)

III MINDERBELASTETE

IV MITLÄUFER

V ENTLASTETE

EINE EINSTUFUNG NACH I-IV ZOG STRAFEN ODER SÜHNE-MAßNAHMEN NACH SICH: DIE EINWEISUNG IN EIN ARBEITSLAGER FÜR 2-10 JAHRE (HAUPTSCHULDIGE), BERUFSVERBOT, VERMÖGENSEINZIEHUNG, VERLUST VON VERSORGUNGSANSPRÜCHEN, SONDERABGABEN AUS LAUFENDEN EINKÜNFEN, EINSCHRÄNKUNG DES WAHLRECHTS.

ADENAUER BEGRÜNDETE DIE AUFNAHME DER NS-BEAMTENSCHAFT IN DEN STAATSDIENST EINMAL MIT DEN WORTEN: „MAN SCHÜTTET KEIN SCHMUTZIGES WASSER AUS, WENN MAN KEIN SAUBERES HAT.“ SO WUNDERT ES DENN AUCH NICHT, DASS BIS 1965 EHEMALIGE NAZIS, DARUNTER KRIEGSVERBRECHER IN FOLGENDEN GRÖßENORDNUNGEN TÄTIG WAREN: 21 MINISTER UND STAATSEKRETÄRE, 100 GENERALE UND ADMIRALE DER BUNDESWEHR, 828 HOHE JUSTIZBEAMTE, STAATSANWÄLTE UND RICHTER, 245 LEITENDE BEAMTE DES AUSWÄRTIGEN AMTES, DER BOTSCHAFTEN U. KONSULATE, 297 HOHE BEAMTE DER POLIZEI UND DES VERFASSUNGSSCHUTZES. NAMEN WIE GLOBKE, GEHLEN, FILBINGER, KIESINGER, OBERLÄNDER STANDEN IN DER KONTROVERSE UM DIE NAZIS IN FÜHRENDEN POSITIONEN FÜR VIELE ANDERE.

ALLE RECHTSGESCHÄFTE, ÖFFENTLICHE ODER PRIVATE/ GEHEIME VERTRÄGE SIND WEGEN DER ARGLISTIGER TÄUSCHUNG ZUM IDENTITÄTSMISSBRAUCH UND SITTENWIDRIGKEIT SCHEINGESCHÄFTE UND SIND NICHTIG/ UNWIRKSAM/ OHNE RECHTSWIRKUNG!

ICH BIN HEILIG, LEBENDIGER MANN AUS FLEISCH UND BLUT IM VOLLBESITZ SEINER GEISTIGEN KRÄFTE, RECHTE-TRÄGER, NICHT HAFTENDER REPRÄSENTANT UND BEGÜNSTIGTER © :DIMITRI :METZLER UND/ODER © :ДМИТРИЙ-АЛЕКСАНДРОВИЧ :МЕЦЛЕР, ALS AUSSERORDENTLICHER UND BEVOLLMÄCHTIGTER VERTRETER DER SOWJETISCHEN MILITÄRADMINISTRATION IM DEUTSCHEN REICH VERORDNE/ WEISE AN/ ORDNE AN/ BEFEHLE ICH ALLEN MENSCHEN AUF DIESER ERDE, DIE DER NON GOVERNMENTAL ORGANIZATION NICHTREGIERUNGSORGANISATION BUND / GERMANY [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] DUN&BRADSTREET@-NR.: 341611478 SIC 9121 REGISTRIERT AUF FRANK-WALTER STEINMEIER - AUSKUNFT WWW.UPIK.DE)

ÖFFENTLICH DIE [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] ZU ENTTARNEN:

BEGRÜNDUNG:

1. **DIE [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND]** IST SEIT DEM ENDE DES ZWEITEN WELTKRIEGES **KEIN** SOUVERÄNER STAAT, SONDERN MILITÄRISCH BESETZTES GEBIET DER ALLIIERTEN STREITKRÄFTE, VOR ALLEN DINGEN, ALS HAUPTSIEGERMACHT, DAS DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA.

DIE [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] WURDE MIT WIRKUNG ZUM 09.05.1945 AM 12.9.1944 BESCHLAGNAHMT (ARTIKEL 1 DES SHAEF-GESETZES NR. 52 DER U.S.A).

ALLE DARIN GESETZTEN VORBEHALTSRECHTE DER ALLIIERTEN HABEN BIS ZUM HEUTIGEN TAGE **UNEINGESCHRÄNKTE** GÜLTIGKEIT.

DIES HABEN DIE ALLIIERTEN IM „ÜBEREINKOMMEN ZUR REGELUNG BESTIMMTER FRAGEN IN BEZUG AUF BERLIN“ VOM 25.9.1990 [BGBL. 1990, TEIL II, SEITE 1274 FF] NOCHMALS **BEKRÄFTIGT!**

DIES ALSO NACH DEM SOG. EINIGUNGSVERTRAG VOM 31.08.1990 ! WAS IN DER EROBERTEN REICHSHAUPTSTADT GILT, GILT AUCH IM EROBERTEN REICH!

SO HEIßT ES IM PUNKT 6 DER PRÄAMBEL:

„ IN DER ERWÄGUNG, DASS ES NOTWENDIG IST, HIERFÜR IN BESTIMMTEN BEREICHEN EINSCHLÄGIGE REGELUNGEN ZU VEREINBAREN, WELCHE DIE DEUTSCHE **SOUVERÄNITÄT** IN BEZUG AUF BERLIN **NICHT** BERÜHREN, UND IN ARTIKEL 2:

„ **ALLE RECHTE UND VERPFLICHTUNGEN**, DIE DURCH GESETZGEBERISCHE, GERICHTLICHE ODER VERWALTUNGSMAßNAHMEN **DER ALLIIERTEN BEHÖRDEN** IN ODER **IN BEZUG AUF BERLIN** ODER AUFGRUND SOLCHER MAßNAHMEN BEGRÜNDET ODER FESTGESTELLT WORDEN SIND, SIND UND **BLEIBEN IN JEDER HINSICHT NACH DEUTSCHEM RECHT IN KRAFT**, OHNE RÜCKSICHT DARAUF, OB SIE IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN BEGRÜNDET ODER FESTGESTELLT WORDEN SIND. DIESE RECHTE UND VERPFLICHTUNGEN UNTERLIEGEN OHNE DISKRIMINIERUNG DENSELBEN KÜNFTIGEN GESETZGEBERISCHEN, GERICHTLICHEN UND

VERWALTUNGSMAßNAHMEN WIE GLEICHARTIGE NACH DEUTSCHEM RECHT BEGRÜNDETE ODER FESTGESTELLTE RECHTE UND VERPFLICHTUNGEN. “

UND IN ARTIKEL 4:

ALLE URTEILE UND ENTSCHEIDUNGEN, DIE VON EINEM DURCH **DIE ALLIIERTEN BEHÖRDEN** ODER DURCH EINE DERSELBEN EINGESETZTEN RICHTER ODER RICHTLICHEN Gremium VOR UNWIRKSAMWERDEN DER RECHTE UND VERANTWORTLICHKEITEN DER VIER MÄCHTE IN ODER **IN BEZUG AUF BERLIN** ERLASSEN WORDEN SIND, **BLEIBEN IN JEDER HINSICHT NACH DEUTSCHEM RECHT RECHTSKRÄFTIG** UND RECHTSWIRKSAM UND WERDEN VON DEN DEUTSCHEN RICHTERN UND BEHÖRDEN WIE URTEILE UND ENTSCHEIDUNGEN DEUTSCHER RICHTER UND BEHÖRDEN BEHANDELT.“

2. DIE [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] HAT BIS HEUTE **KEINEN** RECHTSGÜLTIGEN **FRIEDENSVERTRAG** MIT DEN GEGNERN DES II. WELTKRIEGES GESCHLOSSEN; WEDER MIT DEN VIER ALLIIERTEN BESATZUNGSMÄCHTEN, NOCH MIT IRGEND EINEM ANDEREN STAAT.

AUFGRUND DER ARTIKEL 53 UND 107 DER UN-CHARTA BEFINDEN WIR UNS **VÖLKERRECHTLICH** IMMER NOCH IM KRIEGSZUSTAND.

IM (SUPREME HEADQUARTERS ALLIED EXPEDITIONARY FORCES) SHAEF-GESETZ NR. 3, VERÖFFENTLICHT VON DER MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND – KONTROLLGEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS – BESTÄTIGT UND AUSGEGEBEN AM 15.11.1944, ERKENNEN FOLGENDE STAATEN DIE U.S.A. ALS OBERBEFEHLSHABER UND HAUPTSIEGERMACHT DES II. WELTKRIEGES UND SOMIT DEN FORTWÄHRENDEN KRIEGSZUSTAND AN:
AUSTRALIEN, BELGIEN, BOLIVIEN, BRASILIEN, KANADA, CHILE, CHINA, KOLUMBIEN, COSTA - RICA, KUBA, TSCHECHOSLOWAKEI, DÄNEMARK, DOMINIKANISCHE REPUBLIK, ECUADOR, ÄGYPTEN, ABESSINIEN, FRANK-REICH, VEREINIGTES KÖNIGREICH VON GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND, GRIECHENLAND, GUATEMALA, HAITI, HONDURAS, ISLAND, INDIEN, IRAN, IRAK, LIBERIA, LUXEMBURG, MEXICO, NIEDERLANDE, NEUSEELAND, NICARAGUA, NORWEGEN, PANAMA, PERU, PHILIPPINEN, POLEN, SALVADOR, SAUDI-ARABIEN, TÜRKEI, SÜDAFRIKANISCHE UNION, UDSSR, U.S.A., URUGUAY, VENEZUELA, JUGOSLAWIEN. BZW. DEREN RECHTSNACHFOLGER.

3. AN DEM VON DEN ALLIIERTEN BESATZUNGSMÄCHTEN AUF DER DREI-MÄCHTE-KONFERENZ ZU BERLIN (IHNNEN EVTL. BEKANNT ALS POTSDAMER ABKOMMEN) AM 2.8.1945 GEFASSTEN ENTSCHLUSS DEN STAAT DEUTSCHES REICH NACH EINER BESATZUNGSZEIT UND NACH DER SCHLIEßUNG EINES FRIEDENSVERTRAGES ZU EINEM VON DEN ALLIIERTEN ZU BESTIMMENDEN DATUM ALS SOUVERÄNEN STAAT IN DEN GRENZEN VOM 31.12.1937 (SIEHE SHAEF-GESETZ NR. 52, ARTIKEL VII NR. 9, ABSCHNITT C.) WIEDERHERZUSTELLEN, HAT SICH BIS HEUTE NICHTS GEÄNDERT.

DIE BESATZUNGSRECHTLICHEN **PROVISORIEN** „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ (BRD) UND „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ (DDR) WAREN LEDIGLICH DEUTSCHE VERWALTUNGSORGANE.

SIE WAREN ZU **KEINEM** ZEITPUNKT VÖLKERRECHTLICH EIGENSTÄNDIG UND ANERKANNTE STAATEN.

SIE WAREN **NIEMALS** RECHTSNACHFOLGER DES STAATES DEUTSCHES REICH, DA DIESES NIE ERLOSCHEN IST! DIES HABEN DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT UND ANDERE BUNDESDEUTSCHE RICHTER MIT DEN URTEILEN 2 BVL. 6/56, 2 BVF 1/73, 2 BVR 373/83; BVGE 2,266 (277); 3, 288 (319 FF); 5.85 (126); 6, 309, 336 UND 363 FESTGESTELLT.

4. AUF GRUND DES ARTIKELS 43 DER HAAGER LANDKRIEGSORDNUNG AUS DEM JAHRE 1907 (VERÖFFENTLICHT IM RGBL. 1910) BEKAM DAS BESATZUNGSRECHTLICHE PROVISORIUM NAMENS „ BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ KEINE VOM VOLK IN FREIER WAHL ANGENOMMENE VERFASSUNG, SONDERN LEDIGLICH EIN GRUNDGESETZ. EIN GRUNDGESETZ IST EIN „PROVISORIUM ZUR AUFRECHTERHALTUNG VON RUHE UND ORDNUNG IN EINEM MILITÄRISCH BESETZTEN GEBIET FÜR EINE BESTIMMTE ZEIT“.

DIE LEDIGLICH PROVISORISCHE NATUR DES „GRUNDGESETZES FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ KOMMT IM ARTIKEL 146 ZUM AUSDRUCK.

DIESER LAUTET: „ DIESES GRUNDGESETZ VERLIERT SEINE GÜLTIGKEIT AN DEM TAGE, AN DEM EINE VERFASSUNG IN KRAFT TRITT, DIE VOM DEUTSCHEN VOLK IN FREIER ENTSCHEIDUNG BESCHLOSSEN WORDEN IST “
IM ARTIKEL 25 DES GRUNDGESETZES VERPFLICHTET SICH DIE „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, DIE ALLGEMEINEN REGELN DES VÖLKERRECHTS ANZUERKENNEN. „SIE SIND BESTANDTEIL DES BUNDESRECHTS.

SIE GEHEN ANDEREN GESETZEN VOR UND ERZEUGEN RECHTE UND PFLICHTEN UNMITTELBAR FÜR DIE BEWOHNER DES BUNDESGEBIETS.“

DIE HAAGER LANDKRIEGSORDNUNG IST DER VÖLKERRECHTLICHE VERTRAG, DER DEM „GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ ÜBERGEORDET IST.

5. SOLANGE DIE „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ (BRD) MIT IHRER POLITIK DIE ÜBERGABE DER REGIERUNGSVERANTWORTUNG AN DEN REICHSKANZLER DES STAATES DEUTSCHES REICH VERHINDERT, LEISTET DIE BRD EINEM KRIEG GEGEN DEUTSCHLAND VORSCHUB, DENN GEMÄSS HAAGER LANDKRIEGSORDNUNG DARF EIN LAND 60 JAHRE BESETZT WERDEN.

AUS DIESEM GRUNDE SIND SELBST IN DEN U.S.A BEI IMMOBILIENVERKÄUFEN DIE EIGENTUMSVERHÄLTNISSE AUF 60 JAHRE RÜCKWIRKEND ZU ÜBERPRÜFEN. NUN GIBT ES FÜR DIE U.S.A. ZWEI MÖGLICHKEITEN.

1. ES KOMMT ZU EINEM FRIEDLICHEN WECHSEL DER REGIERUNGSVERANTWORTUNG IN DEUTSCHLAND, UND DIE U.S.A. WIRD SOMIT IN DIE LAGE VERSETZT, MIT DEM EHEMALIGEN KRIEGSGEGNER, NÄMLICH DEM DEUTSCHEN REICH, EINEN FRIEDENSVERTRAG ZU SCHLIEßEN
ODER
2. DEN U.S.A BLEIBT ZUR SICHERUNG IHRER ANSPRÜCHE NICHTS WEITER ÜBRIG, ALS IN EINEM NEUEN KRIEG GEGEN DEUTSCHLAND DIESES ERNEUT BESETZEN ZU MÜSSEN, MIT ALLER NOT, ELEND, LEID, HUNGER USW. DANN WÜRDEN DIE OBEN GENANNTEN 60 JAHRE ERNEUT VON VORNE BEGINNEN.

6. DER STAAT DEUTSCHES REICH ALS INSTITUTION DES VÖLKERRECHTS IST **NIEMALS** ERLOSCHEN. AM 8.5.1945 HAT DIE DEUTSCHE WEHRMACHT DIE „BEDINGUNGSLOSE KAPITULATION“ IN BERLIN – KARLSHORST UNTERSCHRIEBEN, NICHT DER STAAT DEUTSCHES REICH.

DAS DEUTSCHE REICH BESAß UND BESITZT WEITERHIN DIE **UNUNTERBROCHENE RECHTSFÄHIGKEIT**, IST ALLERDINGS ALS GESAMTSTAAT NUR DANN HANDLUNGSFÄHIG, WENN EINE INSTITUTIONALISIERTE ORGANISATION VORHANDEN IST. DIES HABEN DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT UND ANDERE BUNDESDEUTSCHE RICHTER U.A. MIT DEN URTEILEN 2 BVL. 6/56, 2 BVF 1/73, 2 BVR 373/83; BVGE 2,266 (277); 3, 288 (319 FF); 5.85 (126); 6, 309, 336 UND 363 FESTGESTELLT. DIESE URTEILE SIND ZU KEINEM ZEITPUNKT REVIDIERT WORDEN UND AUCH NICHT DURCH DIE GEÄNDERTEN POLITISCHEN VERHÄLTNISSE IN EUROPA HINFÄLLIG GEWORDEN. DAS BESATZUNGSRECHTLICHE PROVISORIUM „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ WAR UND IST ZU KEINEM ZEITPUNKT IDENTISCH MIT DEM STAAT DEUTSCHES REICH.

DIE „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ KONNTE SOMIT ZU KEINEM ZEITPUNKT DIE RECHTSNACHFOLGE DES DEUTSCHEN REICHES ANTRETEN.

7. DIE REGIERUNG DES „DEUTSCHEN REICHES“ IST DIE EINZIGE INSTANZ, DIE ÜBER TERRITORIALE UND HOHEITSRECHTLICHE BELANGE DES DEUTSCHEN VOLKES ENTSCHEIDEN KANN.

ES WAR UND IST NIEMALS IRGEND EINEM VERTRETER ODER EINER INSTITUTION DES BESATZUNGSRECHTLICHEN PROVISORIUMS „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ ODER DES BESATZUNGSRECHTLICHEN PROVISORIUMS „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ MÖGLICH GEWESEN, ÜBER **DEUTSCHLAND ALS GANZES** ZU ENTSCHEIDEN. DAS HEIßT IM KLARTEXT, DASS DIE ABTRETUNGEN VON TEILEN DES DEUTSCHEN REICHSGEBIETES Z. B. AN FRANKREICH, POLEN UND RUßLAND DURCH VERTRETER DER INSTITUTION „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ UNMÖGLICH IST, DA DIESE NIEMALS IM EIGENTUM DER „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ GEWESEN UND SOMIT VON ANFANG AN UNGÜLTIG WAR.

DIE ENTSPRECHENDEN GEBIETE GEHÖREN WEITERHIN ZUM STAAT DEUTSCHES REICH UND WERDEN BEI ERLANGUNG DER VOLLEN SOUVERÄNITÄT DIESEM NACH INTERNATIONALEM VÖLKERRECHT, WIEDER ZURÜCKGEGEBEN WERDEN. DAS HABEN DIE ALLIIERTEN GEMÄSS SHAEF-GESETZ NR. 52 ARTIKEL VII ABSATZ 9 PUNKT (E) SELBST SO ENTSCHEIDEN.

8. BERLIN WAR NIEMALS UND IST BIS HEUTE **KEIN** LAND DER „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“. IN DEM GENEHMIGUNGSSCHREIBEN DER MILITÄRGOUVERNEURE ZUM GRUNDGESETZ VOM 12.05.1949 HABEN DIE ALLIIERTEN IN ABS. 4 DIESES SCHREIBENS EINDEUTIG KLARGELEGT, DASS BERLIN **KEIN** LAND DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND IST.

AUCH IN DEM BESTÄTIGUNGSSCHREIBEN DER ALLIIERTEN KOMMANDATURA ZUR VERFASSUNG VON BERLIN, BK/O (50) 75 VOM 29.08.1950 (VOBL. I SEITE 440) IN VERBINDUNG MIT BK/O (51) 56, ABS. 2 VOM 8.10.1951 HABEN DIE ALLIIERTEN DEN ABSATZ 2 (WORIN STEHT, DASS BERLIN EIN LAND DER „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ SEI) UND DEN ABSATZ 3 (DER BESAGT, GRUNDGESETZ UND DIE GESETZE DER „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ SEIEN FÜR DIE BERLIN BINDEND, GEMÄSS ARTIKEL 1 DER BERLINER VERFASSUNG VOM 01.09.1950) AUSGESETZT.

IM „ÜBEREINKOMMEN ZUR REGELUNG BESTIMMTER FRAGEN IN BEZUG AUF BERLIN“ VOM 25.09.1990 (BGBl. 1990, TEIL II, SEITE 1274) WURDEN DIESE TATSACHEN **NOCHMAL**S BESTÄTIGT. DAMIT SIND BÜRGER VON BERLIN (IN OST UND WEST) **KEINE** BÜRGER DER SOG. BRD.

UND NOCH EINMAL: WAS IN DER REICHSHAUPTSTADT GILT, GILT AUCH IM REICH.

9. DIE U.S.A. HABEN ALS HAUPTSIEGERMACHT DES II. WELTKRIEGS UNTER ANDEREM DIE REICHSBAHN ALS SONDERVERMÖGEN DES DEUTSCHEN REICHES BESCHLAGNAHMT.

DIE „KOMMISSARISCHE REGIERUNG DES STAATES DEUTSCHES REICH“ HAT IHREN AMTSSITZ IM KÖNIGSWEG 1, NICHT 4, IN 1000 [14163] BERLIN – ZEHLENDORF 1.

DIESES HAUS GEHÖRT ZUM BESCHLAGNAHMEN SONDERVERMÖGEN DER DEUTSCHEN REICHSBAHN.

DIE KOMMISSARISCHE REICHSREGIERUNG HAT AUF WILLEN, ANORDNUNG UND GENEHMIGUNG DER U.S.A. AM 08.05.1985! SEINE ARBEIT AUFGENOMMEN.

1. DIES IST UNTER ANDEREM IM URTEIL DES LANDGERICHTS BERLIN UNTER DEM AKTENZEICHEN 13.0.35/93 FESTGESTELLT WORDEN.

DIE „KOMMISSARISCHE REGIERUNG DES STAATES DEUTSCHES REICH“ IST DIE VON DEN ALLIIERTEN, VERTRETEN DURCH DIE HAUPTSIEGERMACHT U.S.A. DIE **EINZIGE** GEWOLLTE, EINGESetzte UND GENEHMIGTE REGIERUNG DES STAATES DEUTSCHES REICH.

DIE REGIERUNGSVERTRETER UND ALLE ANDEREN BEAMTEN DES STAATES DEUTSCHES REICH UNTERSTEHEN DER KONTROLLE UND DER GENEHMIGUNG DER AMERIKANISCHEN STREITKRÄFTE, LETZTENDLICH DEREN OBERBEFEHLSHABER, DEM PRÄSIDENTEN DER U.S.A. UND SIND MIT IHREM EID DIENSTVERPFLICHTET.

10. MIT STREICHUNG DER PRÄAMBEL UND DES ARTIKELS 23 GG DURCH DEN DAMALIGEN AUßENMINISTER JAMES BAKER AM 17.07.1990 IN PARIS, IST DER TERRITORIALE GELTUNGSBEREICH DES „GRUNDGESETZES FÜR DIE „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ INSGESAMT MIT WIRKUNG ZUM 18.7.1990 **ERLOSCHEN**

(BGBl. 1990, TEIL II, SEITE 885, 890 VOM 23.9.1990).

DIES WAR NUR AUF GRUND DER DEN ALLIIERTEN OBLIEGENDEN VORBEHALTSRECHTEN MÖGLICH. DAMIT WAR DIE AUFGABE, WELCHE DIE „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ SEIT DEM 23.5.1949 HATTE, ERFÜLLT.

SEIT DIESEM ZEITPUNKT – 18.07.1990 – EXISTIERT DAS BESATZUNGSRECHTLICHE PROVISORIUM NAMENS „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, WELCHES 41 JAHRE LANG DIE BELANGE DES DEUTSCHEN VOLKES **NUR TREUHÄNDERISCH** FÜR DIE WESTALLIIERTEN ZU VERWALTEN HATTE, NICHT MEHR.

ALLE SEIT IHREM ERLÖSCHEN AM 18.07.1990 VON DER REGIERUNG UND DEN BEHÖRDEN DER SOG. „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ GETÄTIGTEN SOG. RECHTSGESCHÄFTE UND SOG. VERWALTUNGSAKTE SIND DEMZUFOLGE

RECHTSWIDRIG.

PÄSSE, PERSONAL AUSWEISE, FÜHRERSCHEINE, KFZ – ZULASSUNGEN UND KFZ – SCHILDER, SOWIE ALLE SEIT DEM ERLASSENEN „GESETZE, WAHLEN, VERORDNUNGEN VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN“ ETC. DER „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ SIND **NICHTIG** FÜR BÜRGER DES STAATES DEUTSCHES REICH.

DA DIE „BUNDESREGIERUNG“ NICHT AUF DER BASIS EINER VOM VOLK IN FREIER WAHL ANGENOMMENEN VERFASSUNG REGIERT, IST SIE EINE **DIKTATUR.**

ALLE BEAMTE UND VERTRETER DER „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ BEGEHEN LANDESVERRAT BZW. HOCHVERRAT GEGENÜBER DEM DEUTSCHEN VOLK UND DEM REAL EXISTIERENDEN STAAT DEUTSCHES REICH! ALLE NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN IN DEUTSCHLAND, DIE FÜR DIE BESEITIGUNG DIESES MISSSTANDES KÄMPFEN, KÖNNEN, DÜRFEN UND MÜSSEN SICH AUF IHRE EXTERRITORIALITÄT BERUFEN.

DIE REGIERUNGSVERTRETER DER „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ WURDEN HIERÜBER IM JAHRE 1990 VON DER KOMMISSARISCHEN REGIERUNG DES STAATES DEUTSCHES REICH MIT UNTERSTÜTZUNG DER SIEGERMÄCHTE IN KENNNTNIS GESETZT UND ANGEWIESEN, ALLE UNTERGEORDNETEN BEHÖRDEN EBENFALLS ZU INFORMIEREN.

ZUSÄTZLICH WURDEN AUCH ALLE VERWALTUNGSBEHÖRDEN VON STÄDTEN UND GEMEINDEN DER „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ MIT MEHR ALS 40.000 EINWOHNERN VON DER KOMMISSARISCHEN REGIERUNG DES STAATES DEUTSCHES REICH DIREKT ÜBER DIESEN SACHVERHALT AUFGEKLÄRT UND DARAUF HINGEWIESEN, DASS DAS LEUGNEN DIESER TATSACHEN UND DAS WEITERE FESTHALTEN AN DEM „ALLEINVERTRETUNGSANSPRUCH“ DER „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ ALS VERMEINTLICHE RECHTSNACHFOLGERIN DES STAATES DEUTSCHES REICH DEN TATBESTAND DES LANDES- BZW. HOCHVERRATS ERFÜLLT.

11. ALLE SEIT DEM 18.07.1990 VON DER ERLOSCHENEN „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ UND DEREN VERTRETERN GESCHLOSSENEN VERTRÄGE MIT ANDEREN LÄNDERN UND INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN SIND

RECHTSUNGÜLTIG.

SIE SIND DAHER WEDER FÜR BÜRGER DER NICHT MEHR EXISTENTEN „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, NOCH FÜR BÜRGER DES STAATES DEUTSCHES REICH, NOCH FÜR DIE JEWEILIGEN VERTRAGSPARTNER BINDEND.

DIES BEGRÜNDET AUCH DIE DERZEITIGE SITUATION IN DER EU FÜR DIE VERTRAGSPARTNER MIT DEUTSCHLAND. DAS SOZIALGERICHT BERLIN (AKTENZEICHEN S 72 KR 443/93) HAT IM URTEIL EINER NEGATIONSKLAGE VOM

22. 09.1993 FESTGESTELLT, DASS DER SOGENANNTEN „EINIGUNGSVERTRAG“ VOM 31.08.1990 (BGBl. 1990, TEIL II, SEITE 890) **UNGÜLTIG** IST, DA MAN NICHT ZU ETWAS BEITRETEN KANN, WAS BEREITS AM 17.07.1990 AUFGELOST WORDEN IST.

ARTIKEL 1 DES SOG. „EINIGUNGSVERTRAGES“ BESAGT, DASS DIE LÄNDER BRANDENBURG, MECKLENBURG-VORPOMMERN, SACHSEN, SACHSEN-ANHALT UND THÜRINGEN GEMÄSS ARTIKEL 23 DES „GRUNDGESETZES“ AM 03.10.1990 LÄNDER DER „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ WERDEN.

DA DIESER ARTIKEL JEDOCH BEREITS AM 17.07.1990 DURCH DIE ALLIIERTEN AUFGEHOBEN WAR, KONNTE EIN RECHTSWIRKSAMER BEITRITT DER EHEMALIGEN DDR ZU KEINEM ZEITPUNKT ERFOLGEN.

SOMIT KONNTE AUCH KEIN BÜRGER DER EHEMALIGEN DDR DEM TERRITORIALEN GELTUNGSBEREICH DES GRUNDGESETZES BEITRETEN.

ZUDEM WIRD IN DEN PRINTMEDIEN DER BRD DER SOG. EINIGUNGSVERTRAG IMMER OHNE DIE PROTOKOLLERKLÄRUNG ABGEDRUCKT.

DIE PROTOKOLLERKLÄRUNG ZUM EINIGUNGSVERTRAG LAUTET:

„BEIDE SEITEN SIND SICH EINIG, DASS DIE FESTLEGUNG DES VERTRAGS UNBESCHADET DER ZUM ZEITPUNKT DER UNTERZEICHNUNG NOCH BESTEHENDEN RECHTE UND VERANTWORTLICHKEITEN DER VIER MÄCHTE IN BEZUG AUF BERLIN UND DEUTSCHLAND ALS GANZES SOWIE DER NOCH AUSSTEHENDEN ERGEBNISSE DER GESPRÄCHE ÜBER DIE ÄUßEREN ASPEKTE DER HERSTELLUNG DER DEUTSCHEN EINHEIT GETROFFEN WERDEN.“

12. DIE „WEIMARER VERFASSUNG“ VOM 11.08.1919 IST DIE GÜLTIGE RECHTSGRUNDLAGE ALLER BÜRGER DES STAATES DEUTSCHES REICH, DA SIE DIE EINZIGE VERFASSUNG IST, DIE VOM DEUTSCHEN VOLK IN FREIEN WAHLEN ANGENOMMEN WURDE.

SIE GILT IN DER FASSUNG VOM 30.01.1933 MIT DEN DURCH DIE ALLIIERTE GESETZGEBUNG BIS ZUM 22.05.1949 VORGENOMMENEN VERÄNDERUNGEN.

DER HINTERGRUND DAFÜR IST, DASS

1. AM 30.01.1933 HITLER REICHSKANZLER WURDE, UND

2. DIE NATIONALSOZIALISTEN 1935 DURCH DAS „GESETZ ZUR GLEICHSCHALTUNG DER LÄNDER MIT DEM REICH“ UND MIT SCHAFFUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT DIE VERFASSUNG AUßER KRAFT GESETZT HABEN.

BIS DAHIN WAR ANHALT DER FREISTAAT ANHALT MIT DER REICHSLANDESHAUPTSTADT DESSAU, UND SACHSEN WAR EINE PREUßISCHE PROVINZ.

DIE „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ KÄMPFT VORDERGRÜNDIG GEGEN DIE VERLICHUNG DES NATIONALSOZIALISMUS. GLEICHZEITIG VERLICHT SIE DEN NATIONALSOZIALISMUS SELBST, DENN AUCH SIE HAT EIN SOGENANNTES BUNDESLAND SACHSEN-ANHALT GESCHAFFEN.

13. DIE VERFASSUNG DES STAATES DEUTSCHES REICH IST SEIT DEM 18.07.1990 DIE EINZIGE GÜLTIGE RECHTSGRUNDLAGE DES DEUTSCHEN VOLKES.

SIE GILT IM GESAMTEN GEBIET DES DEUTSCHEN REICHS IN DEN REICHSGRENZEN VOM 31.12.1937, WIE SIE IM SHAEF-GESETZ NR. 52 (ARTIKEL VII NR. 9, ABSCHNITT C IN VERBINDUNG MIT DEM 1. LONDONER PROTOKOLL VOM 12.09.1944) FESTGELEGT WURDE.

ALLE INNERHALB DIESER GRENZEN GEBORENEN PERSONEN SIND GEMÄSS DEM REICHS- UND STAATSANGEHÖRIGKEITSGESETZ VOM 22.07.1913 (UND SOGAR NACH ARTIKEL 116 „GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“) DEUTSCHE UND SOMIT BÜRGER DES STAATES DEUTSCHES REICH.

DIE BERLINER IN OST UND WEST SIND UND WAREN DURCHGEHEND SEIT DEM 11.08.1919 IMMER BÜRGER DES STAATES DEUTSCHES REICH, AUCH AUF GRUND DES VIER-MÄCHTE-SONDERSTATUS DER REICHSHAUPTSTADT BERLIN.

14. JEDE IN DEN GRENZEN DES STAATES DEUTSCHES REICH ZUM 31.12.1937 GEBORENE PERSON IST STAATSBÜRGER DES STAATES DEUTSCHES REICH.

BÜRGER DES STAATES DEUTSCHES REICH STEHEN DER „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ EXTERRITORIAL GEGENÜBER. SIE UNTERSTEHEN ALSO

A.) BÜRGERRECHTLICH GEMÄSS ARTIKEL 50, SATZ 1, EGBGB VOM 29.11.1952 (BGBl. I S. 780, BER. S. 843)

B.) ALLGEMEIN- UND VERWALTUNGSRECHTLICH GEMÄSS PARAGRAPH 3, ABS. 1 FGG VOM 12.09.1950 (BGBl. S. 455)

C.) STRAFPROZESSRECHTLICH GEMÄSS PARAGRAPH 11, ABS. 1, SATZ 1, STPO VOM 07.04.1987 (BGBl. I S. 1074, BER. S. 1319)

D.) ZIVILPROZESSRECHTLICH

GEMÄSS PARAGRAPH 15, ABS. 1, SATZ 1, ZPO VOM 12.09.1950 (BGBl. I, S. 533) UND E.)

GERICHTSVERFASSUNGSRECHTLICH

GEMÄSS PARAGRAPH 71, ABS. 2, SATZ 1 UND GEMÄSS PARAGRAPH 20, ABS. 1, GVG VOM 09.05.1975 (BGBl. I, S. 1077)

NICHT DEN BEHÖRDEN UND DER GERICHTSBARKEIT DER DE JURE ERLOSCHENEN UND **NICHT** MEHR EXISTENTEN „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“. JEDER VERWALTUNGSAKT, DER VON DEN BEHÖRDEN, DER SEIT DEM 18.07.1990

ERLOSCHENEN „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ AN DEN BÜRGERN DES STAATES DEUTSCHES REICH UND DEREN EIGENTUM DURCHGEFÜHRT WORDEN IST, IST EIN RECHTSWIDRIGER ÜBERGRIFF BZW. EINE

SOUVERÄNITÄTSVERLETZUNG UND DAHER SCHADENSERSATZPFLICHTIG.

DIESER SCHADENSERSATZ IST VON DEN PERSONEN ZU LEISTEN, WELCHE DIE ANORDNUNG FÜR EINEN BESCHIED O. Ä. UNTERSCHREIBEN, DENN DIE SOG. AMTSPERSONEN DER „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ SIND SEIT DEM 18.07.1990

KEINE AMTSPERSONEN MEHR.

SIE SIND LEDIGLICH ALS PRIVATPERSONEN ZU BETRACHTEN, WELCHE SICH ANMAßEN, OHNE VON DER RECHTMÄßIGEN KOMMISSARISCHEN REGIERUNG DES STAATES DEUTSCHES REICH LEGITIMIERT WORDEN ZU SEIN, BESCHIED E UND ÄHNLICHE MAßNAHMEN GEGEN BÜRGER DES STAATES DEUTSCHES REICH DURCHZUSETZEN.

DIESE PRIVATPERSONEN, DIE SICH ALS AMTSPERSONEN AUSGEBEN, OHNE DEFINITIV SOLCHE ZU SEIN, MÜSSEN BEIM DEPARTMENT OF JUSTICE IN DEN U.S.A. WEGEN TERRORISTISCHER HANDLUNGEN GEGEN DIE INTERESSEN DER U.S.A. ANGEZEIGT WERDEN.

ALLE SEIT DEM 18.07.1990 VON DEN BEHÖRDEN DER „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ EINGEFORDERTEN GELDLEISTUNGEN, SACHWERTE ODER DIENSTLEISTUNGEN SIND **RECHTSWIDRIG** ERHOBEN WORDEN UND STELLEN EINE UNGERECHTFERTIGTE BEREICHERUNG DER PERSON DAR, WELCHE DIESE LEISTUNG VERLANGT.

JEDER DEUTSCHE HAT DAS RECHT UND DIE PFLICHT DIESE ERBRACHTEN LEISTUNGEN ZURÜCKZUFORDERN. DAFÜR GIBT ES ZUM BEISPIEL SCHREIBEN (FÜR STEUERRÜCKFORDERUNGEN), WELCHE BEIM REICHSKANZLER DER KOMMISSARISCHEN REGIERUNG DES STAATES DEUTSCHES REICH KÖNIGSWEG 1 NICHT 4 IN 1000 [14163] BERLIN – ZEHLENDORF 1 - TEL.: 030 / 802 91 66 ANGEFORDERT WERDEN KÖNNEN.

16. ES IST DEN BEHÖRDEN DER UNTERGEGANGENEN „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ SEIT DEM 18.07.1990 NICHT MEHR MÖGLICH, RECHTSWIRKSAM BRIEFE MIT HOHEITLICHEM INHALT (BESCHIEDEN U.Ä.) ZUZUSTELLEN. ES BEDARF NÄMLICH EINER AMTSPERSON, UM BRIEFE MIT HOHEITLICHEM CHARAKTER ZUZUSTELLEN. DERZEITIG HABEN DIE BEHÖRDEN / GERICHTE USW. DER „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ NUR DIE MÖGLICHKEIT SICH DER PRIVATISIERTEN DEUTSCHEN POST-AG BZW. ANDERER PRIVATER ZUSTELLDIENSTE ZU BEDIENEN. DA AUCH DIE RICHTSVOLLZIEHER GAR KEINE AMTSPERSONEN SIND, IST ES DEN SOG. BEHÖRDEN DER „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ AUCH UNMÖGLICH, ÜBER DIESEN WEG RECHTSWIRKSAM BRIEFE ZUZUSTELLEN. ZUDEM KÖNNEN BEHÖRDEN / GERICHTE USW. DER „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ GRUNDSÄTZLICH BÜRGERN DES STAATES DEUTSCHES REICH GAR KEINE BRIEFE ZUSTELLEN, DA DIESE BÜRGER DEN BEHÖRDEN / GERICHTEN USW. **EXTERRITORIAL** (GEMÄSS § 20 GVG, § 3 FREIWILLIGE-GERICHTSBARKEITS-GESETZ, ARTIKEL 50 EGBG, § 11 STPO UND § 15 ZPO) GEGENÜBERSTEHEN.

17. EIN SICHTBARES ZEICHEN DER EXTERRITORIALITÄT VON BERLIN GEGENÜBER DER „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ IST SCHON DARAN ZU ERKENNEN, DASS DIE BIS ZUM 17.7.1990 IN DER „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ VORHANDENEN KREISWEHRERSATZÄMTER KEINE EINBERUFUNGSBEFEHLE UND SONSTIGE SCHREIBEN NACH BERLIN VERSENDEN DURFTEN. DA DIE ALLIIERTEN VORBEHALTE NACH WIE VOR IN KRAFT SIND (SIEHE „GENEHMIGUNGSSCHREIBEN ZUM GRUNDGESETZ“ VOM 12.5.1949, PROTOKOLLERKLÄRUNG ZUM „EINIGUNGSVERTRAG“ VOM 31.8.1990 UND DAS „ÜBEREINKOMMEN ÜBER FRAGEN IN BEZUG AUF BERLIN“ VOM 25.9.1990), DÜRFEN AUS DIESEM GRUND NACH WIE VOR KEINE BÜRGER VON BERLIN ALS AUCH EINWOHNER DES STAATES DEUTSCHES REICH ZUM MILITÄRDIENT IN DER NICHT EXISTIERENDEN „BUNDESWEHR“ EINGEZOGEN WERDEN. MIT DEM ERLÖSCHEN DES TERRITORIALEN GELTUNGSBEREICHES DER „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ SIND AUCH DIE INSTITUTION „DEUTSCHE BUNDESBANK“ UND DIE FINANZHOHEIT DER „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ **ERLOSCHEN**. DAHER **MUSS** JEDE GRUPPE NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN FÜR IHRE GESCHÄFTE, GEMÄSS AMTSBLATT DER MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND (AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET) GESETZ NR. 61 – ERSTES GESETZ ZUR NEUORDNUNG DES GELDWESENS – IN VERBINDUNG MIT DEM GESETZ NR. 67 - AUSSTATTUNG DER GEBIETSKÖRPERSCHAFT GROSS – BERLIN MIT GELD – **AUSSCHLIEßLICH DEUTSCHE MARK** ODER US \$ IM WECHSELKURS 2:1, VERWENDEN.

DARÜBER HINAUS HAT KEIN DEUTSCHER MEHR DIE VERPFLICHTUNG VERMEINTLICHE SCHULDEN IN MEHRSTELLIGER MILLIARDENHÖHE ODER DIE DAFÜR ERHOBENEN ZINSEN ZURÜCKZUBEZAHLEN, WELCHE DIE NICHT MEHR EXISTIERENDE „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ BEI WELCHER BANK AUCH IMMER AUFGENOMMEN HAT.

18. DIE VON DER NICHT MEHR EXISTIERENDEN UND DURCH WAHLBETRUG AN DIE MACHT GEKOMMENE REGIERUNG DER „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ HAT SEIT IHREM UNTERGANG AM 18.7.1990 DEN VON DEN U.S.A. BESCHLAGNAHMEN STAATSBESITZ DES STAATES DEUTSCHES REICH VERÄUßERT. DAZU GEHÖREN Z.B. POST, TELEKOM UND DEREN GRUNDSTÜCKE, REICHSBAHN UND DEREN GRUNDSTÜCKE, REICHSBANKSCHATZ USW. DIES GESCHAH RECHTSWIDRIG. DAHER SIND DIESE GESCHÄFTE VON ANFANG AN UNGÜLTIG. DIESE WERDEN UND MÜSSEN RÜCKGÄNGIG GEMACHT WERDEN.

ERST NACH ABSCHLUSS EINES FRIEDENSVERTRAGES WERDEN DIE DURCH DIE USA BESCHLAGNAHMEN GÜTER DEM STAAT DEUTSCHES REICH WIEDER ZUGEFÜHRT.

19. ES GIBT ZUR ZEIT KEINE ZUGELASSENEN RECHTSANWÄLTE UND NOTARE. AUS DIESEM GRUNDE WERDEN DIE REICHSRECHTLICHEN RECHTSACHVERSTÄNDIGEN UND FÜR PREUßEN AUCH DIE REICHSRECHTLICHEN RECHTSKONSULENTEN AUSGEBILDET. DIESE AUSGESUCHTEN PERSONEN SIND DIE ZUR ZEIT DIE EINZIGEN ZUR RECHTSORDNUNG DES STAATES DEUTSCHES REICH VON DEN U.S.A. UND DER KOMMISSARISCHEN REGIERUNG DES STAATES DEUTSCHES REICH GENEHMIGTEN UND ZUGELASSENEN RECHTSKUNDIGEN PERSONEN. BITTE WENDEN SIE SICH VERTRAUENSVOLL AN DIESE PERSONEN, DAMIT SIE REICHSRECHTLICH VERTRETEN WERDEN KÖNNEN.

20. GEMÄSS DER ALLIIERTEN KOMMANDANTURA BERLIN [MIT BK/O (47) 50 VOM 21.2.1947] SIND GRUNDBUCHÄNDERUNGEN NUR MIT ZUSTIMMUNG DER ALLIIERTEN BEHÖRDEN MÖGLICH. NICHT NUR AUS DIESEM GRUNDE SIND ALLE GRUNDSTÜCKSVKÄUFE IN GESAMTDEUTSCHLAND NACH DIESEM DATUM, INSBESONDERE ABER NACH DEM 18.7.1990, NICHTIG.

21. DAS DEUTSCHE REICH HAT DEN ZUSAMMENBRUCH VON 1945 ÜBERDAUERT UND IST WEDER MIT DER KAPITULATION DER STREITKRÄFTE DES 3. REICHES VON ADOLF HITLER, AUSÜBUNG FREMDER STAATSGEWALT IN DEUTSCHLAND DURCH DIE ALLIIERTEN NOCH SPÄTER UNTERGEGANGEN UND BESITZT NACH WIE VOR RECHTSFÄHIGKEIT, IST ABER MANGELS ORGANISATION NICHT HANDLUNGSFÄHIG. DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (BRD) MIT WORTMARKE DEUTSCHLAND IST NICHT RECHTSNACHFOLGER DES DEUTSCHEN REICHES.

22. BEWEIS URTEIL BUNDESVERFASSUNGSGERICHT - ZITAT: „ES WIRD DARAN FESTGEHALTEN (VGL. Z. B. BVERFG, 1956-08-17, 1 BVB 2/51, BVERFG 5, 85 <126>), DASS DAS DEUTSCHE REICH DEN ZUSAMMENBRUCH 1945 ÜBERDAUERT HAT UND WEDER MIT DER KAPITULATION NOCH DURCH DIE AUSÜBUNG FREMDER STAATSGEWALT IN DEUTSCHLAND DURCH DIE ALLIIERTEN NOCH SPÄTER UNTERGEGANGEN IST; ES BESITZT NACH WIE VOR

RECHTSFÄHIGKEIT, IST ALLERDINGS ALS GESAMTSTAAT MANGELS ORGANISATION NICHT HANDLUNGSFÄHIG. DIE BRD IST NICHT "RECHTSNACHFOLGER" DES DEUTSCHEN REICHES, SONDERN ALS STAATS-FRAGMENT IDENTISCH MIT DEM STAAT "DEUTSCHES REICH", - IN BEZUG AUF SEINE RÄUMLICHE AUSDEHNUNG ALLERDINGS "TEIL-IDENTISCH".

23. BEWEIS URTEIL INTERNATIONALER GERICHTSHOF IN DEN HAAG: MIT DEM URTEIL DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS VOM 03.02.2012 ENTSCHEID DIESER U.A., DASS DIE STAATEN GRIECHENLAND UND ITALIEN NICHT AUF DIE BUNDESREPUBLIK IN DEUTSCHLAND ZUGREIFEN KÖNNEN, DA DIE „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ NICHT DER RECHTSNACHFOLGER DES DEUTSCHEN REICHES IST.

24. DAS URTEIL AUS DEM ISTGH (INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF) DEN HAAG VOM 03.02.2012 BESTÄTIGT DAMIT DIE ZUSTÄNDIGKEIT DES DEUTSCHEN REICHS UND NICHT DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ MIT IHRER FINANZAGENTUR GMBH, (HRB 51411), WOBEI DIE VERMEINTLICHEN BRD-ÄMTER, BEHÖRDEN, DIENSTSTELLEN, GERICHE UND VERWALTUNGEN U. A. BEI DNB.COM MIT EIGENEN UMSATZSTEUERNUMMERN GELISTET SIND. NACH OFFENKUNDIGKEIT DÜRFEN GESETZE VON NICHT STAATLICHEN BRD-GMBH AUSNAHME- UND SONDERGERICHTEN (VGL. § 15 GVG) DIE AUF ALTEM NAZIGESETZ FUßEN UND SOMIT GEGEN DAS GÜLTIGE BESATZUNGSRECHT, GEGEN DIE VÖLKER – UND MENSCHENRECHTE VERSTOßEN, ÜBERHAUPT KEINE LEGITIME ANWENDUNG FINDEN. DURCH VERFASSUNGSWIDRIGKEIT DES BRD-WAHLGESETZES IST SEIT 1956 IN DEUTSCHLAND KEIN VERFASSUNGSGEBENDER GESETZGEBER AM WERK.

FOLGEN:

- ILLEGALE STAATSRECHTLICHE/ JURISTISCHE WEITERFÜHRUNG DES 3. REICHES VON ADOLF HITLER
- BLOCKADE UND SABOTAGE DER ZWINGEND NOTWENDIGEN FRIEDENSVERTRÄGE ZUR ENDGÜLTIGEN BEENDIGUNG DES 2. WELTKRIEGES
 - WELTWEIT DRITTGRÖßTER RÜSTUNGSHERSTELLER & EXPORTEUR
 - SYSTEMATISCHE PROVOKATION ZUR VÖLKERWANDERUNG DURCH KRIEGSTREIBEREI
 - (GEHEIME) INSTALLATION DES ISLAMISCHEN STAATES - ISIS IN DEUTSCHLAND
 - DAMIT FÖRDERUNG VON KRIEG UND TERRORISMUS
 - BESEITIGUNG DER RECHTSSTAATLICHEN ORDNUNG IN DEUTSCHLAND DURCH:
 - VOLLSTÄNDIGE ABWESENHEIT - AUSFALL STAATLICHER STELLEN/ FÜR DAS BETROFFENE *DEUTSCHE VOLK*
 - BRD = BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND-FINANZAGENTUR GMBH / HRB 51411 IST LAUT DEM EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE KEIN RECHTMÄßIGER STAAT EGMR 75529 / 01, 8.06.2006
- EINTRAG DER BRD/GERMANY, BUND UND DIVERSEN MINISTERIEN IM UN-REGISTER ALS NICHTREGIERUNGSORGANISATION
 - NGO
- AUFLÖSUNG DER STAATLICHEN STRUKTUREN DURCH DIE ILLEGALE PRIVATISIERUNG ALLER EHEMALS STAATLICHER STELLEN ZU EINFACHEN FIRMEN MIT INKASSO-STRUKTUREN GEGEN DAS DEUTSCHE VOLK
- KOMPLETTAUSFALL DER SCHUTZ- UND SICHERHEITSORGANE (POLIZEI) FÜR DIE BEVÖLKERUNG IN DEUTSCHLAND (BEISPIEL KÖLN UND ANDERE GROßSTÄDTE USW.)
 - MANDAT ZUM EINSATZ DER BUNDESWEHR GEGEN DIE BEVÖLKERUNG IN DEUTSCHLAND
 - EXTREME POLITISCHE VERFOLGUNG DER OPPOSITION
 - VERLETZUNG DER WÜRDE DES MENSCHEN DURCH:
 - BESEITIGUNG DER MENSCHENRECHTE/ GRUNDRECHTE IN DEUTSCHLAND
- FORTLAUFEND FEINDSELIGES VERHALTEN DER BRD UND DEREN ORGANE GEGEN DIE DEUTSCHE BEVÖLKERUNG, MENSCHENGRUPPEN UND MENSCHEN IN DEUTSCHLAND
 - SCHAFFUNG STAATENLOSIGKEIT DER BEWOHNER IN DEUTSCHLAND DURCH ENTZUG DER DEUTSCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT- ENTZUG ALLER RECHTE DER BETROFFENEN BEVÖLKERUNG
 - VERBOTENE AUSNAHMEGERICHTSBARKEIT – POLITISCHE STANDGERICHTE IN DEUTSCHLAND
- NICHTIGKEIT DER WAHLEN MANGELS AUSREICHENDER WAHLBETEILIGUNG, DURCH WAHLBETRUG MITTELS GEZIELTER FALSCHINFORMATION, MANIPULATION UND UNGÜLTIGER ÜBERHANGMANDATE, MEINEID AUF DIE „DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT“ VON ADOLF HITLER, MEINEID AUF VORGEBLICHE „VERFASSUNGSTREUE“ (IN WAHRHEIT REGIMETREUE ZUM WEITERGEFÜHRTEN 3. REICH)
 - ENTZUG DES SELBSTBESTIMMUNGSRECHTS DER MENSCHEN/ DER DEUTSCHEN VÖLKER IN DEUTSCHLAND
 - MISSWIRTSCHAFT UND MISSMANAGEMENT DES VOM VOLKE ERSCHAFFENEN KAPITALS
 - VERNICHTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSGRUNDLAGEN DER MENSCHEN
 - VORSÄTZLICHE SCHAFFUNG VON ARMUT, NOTSTÄNDE UND ALLGEMEINER AUSNAHMEZUSTAND
 - AKUTE UND UNMITTELBARE GEFÄHRDUNG DER GESAMTEN BEVÖLKERUNG IN DEUTSCHLAND
 - TÄUSCHUNG ALLER STAATEN DER WELT – STRAFTATBESTAND § 270 STGB BETRUG UND WEITERE.

DAMIT LIEGT VERSTOß GEGEN ARTIKEL 20 GRUNDGESETZ ABSATZ 1- 3 VOR:

GRUNDGESETZ

II. DER BUND UND DIE LÄNDER (ART. 20 - 37)

ART. 20

(1) DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND IST EIN DEMOKRATISCHER UND SOZIALER BUNDESSTAAT.

(2) ALLE STAATSGEWALT GEHT VOM VOLKE AUS. SIE WIRD VOM VOLKE IN WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN UND DURCH BESONDERE ORGANE DER GESETZGEBUNG, DER VOLLZIEHENDEN GEWALT UND DER RECHTSPRECHUNG AUSGEÜBT.

(3) DIE GESETZGEBUNG IST AN DIE VERFASSUNGSMÄßIGE ORDNUNG, DIE VOLLZIEHENDE GEWALT UND DIE RECHTSPRECHUNG SIND AN GESETZ UND RECHT GEBUNDEN.

(4) GEGEN JEDEN, DER ES UNTERNIMMT, DIESE ORDNUNG ZU BESEITIGEN, HABEN ALLE DEUTSCHEN DAS RECHT ZUM WIDERSTAND, WENN ANDERE ABHILFE NICHT MÖGLICH IST.

DAMIT GREIFT ARTIKEL 20 ABSATZ 4 GRUNDGESETZ FÜR DIE BRD FÜR DIE EXISTENZIELL BETROFFENE BEVÖLKERUNG UND ZWINGENDE NOTWENDIGKEIT DES EINGREIFENS DER HOHEN HAND – ANTI TERROR- ALLIANZ – DER INTERNATIONALEN WELTGEMEINSCHAFT IN DEUTSCHLAND.

WEITER GREIFT AUCH DER § 34 STGB FÜR DIE BETROFFENEN MENSCHEN IN DEUTSCHLAND:

STRAFGESETZBUCH

ALLGEMEINER TEIL (§§ 1 - 79B)

2. ABSCHNITT - DIE TAT (§§ 13 - 37)

4. TITEL - NOTWEHR UND NOTSTAND (§§ 32 - 35)

§ 34 RECHTFERTIGENDER NOTSTAND

„WER IN EINER GEGENWÄRTIGEN, NICHT ANDERS ABWENDBAREN GEFAHR FÜR LEBEN, LEIB, FREIHEIT, EHRE, EIGENTUM ODER EIN ANDERES RECHTSGUT EINE TAT BEGEHT, UM DIE GEFAHR VON SICH ODER EINEM ANDEREN ABZUWENDEN, HANDELT NICHT RECHTSWIDRIG, WENN BEI ABWÄGUNG DER WIDERSTREITENDEN INTERESSEN, NAMENTLICH DER BETROFFENEN RECHTSGÜTER UND DES GRADES DER IHNEN DROHENDEN GEFAHREN, DAS GESCHÜTZTE INTERESSE DAS BEEINTRÄCHTIGTE WESENTLICH ÜBERWIEGT. DIES GILT JEDOCH NUR, SOWEIT DIE TAT EIN ANGEMESSENES MITTEL IST, DIE GEFAHR ABZUWENDEN.“

2.) VERHALTEN EINER AUFSTÄNDISCHEN ODER SONSTIGEN BEWEGUNG UN RESOLUTION 56/83 KAPITEL 2, ARTIKEL 10
- I. DAS VERHALTEN EINER AUFSTÄNDISCHEN BEWEGUNG, DIE ZUR NEUEN REGIERUNG EINES STAATES WIRD, IST ALS HANDLUNG DES STAATES IM SINNE DES VÖLKERRECHTS ZU WERTEN.

- II. DAS VERHALTEN EINER AUFSTÄNDISCHEN ODER SONSTIGEN BEWEGUNG, DER ES GELINGT, IN EINEM TEIL DES HOHEITSGEBIETES EINES BESTEHENDEN STAATES ODER IN EINEM SEINER VERWALTUNG UNTERSTEHENDEN GEBIET EINEN NEUEN STAAT ZU GRÜNDEN, IST ALS HANDLUNG DES NEUEN STAATES IM SINNE DES VÖLKERRECHTS ZU BEWERTEN. HIERBEI GEHT ES AUSSCHLIEßLICH UM DIE WIEDERHERSTELLUNG DER HANDLUNGSFÄHIGKEIT DER DEUTSCHEN HEIMATNATION DEUTSCHES REICH.

NOTWENDIGE SCHRITTE ZUR BEFREIUNG DEUTSCHLANDS VOM FASCHISMUS UND NAZISMUS:

VORAUSSETZUNG: ALLE MAßNAHMEN MÜSSEN UNTER INTERNATIONALER KONTROLLE UND BEOBACHTUNG ERFOLGEN.
(UN, OSZE, BRIGGS)

1. ENTNAZIFIZIERUNG = RÜCKFÜHRUNG IN DIE HEIMATANGEHÖRIGKEIT DER DEUTSCHEN BEVÖLKERUNG GEMÄSS RECHTSGÜLTIGER RUSTAG VOM 22. JULI 1913 -

BEWEIS REICHS- UND STAATSANGEHÖRIGKEITSGESETZ VOM 22. JULI 1913.

"WIR WILHELM, VON GOTTES GNADEN DEUTSCHER KAISER, KÖNIG VON PREUßEN ETC. VERORDNEN IM NAMEN DES DEUTSCHEN REICHS, NACH ERFOLGTER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATS UND DES REICHSTAGS, WAS FOLGT:
ERSTER ABSCHNITT.

ALLGEMEIN VORSCHRIFTEN.

§ 1. DEUTSCHER IST, WER DIE STAATSANGEHÖRIGKEIT IN EINEM BUNDESSTAAT (§§ 3 BIS 32) ODER DIE UNMITTELBARE REICHSANGEHÖRIGKEIT (§§ 3 BIS 35) BESITZT."

2. BERLIN-KARLSHORST 2: BEDINGUNGSLOSE KAPITULATION DES 3. REICHES DURCH BUNDESKANZLERIN ANGELA MERKEL ALS LETZTES GLIED IN DER KETTE.

DAMIT SOFORTIGE ABSCHALTUNG DER VON DER „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ WEITERGEFÜHRTEN DEUTSCHEN NAZI-KOLONIE ALS WIRTSCHAFTLICHER, POLITISCHER UND FINANZIELLER MOTOR DES INTERNATIONALEN FASCHISMUS.
(PROJEKT 4. UND 5. REICH DER NEUEN-WELT-ORDNUNG = NWO DER FASCHISTEN)

3. NÜRNBERG 2 BEDEUTET DIE ENDGÜLTIGE BEFREIUNG DEUTSCHLANDS VOM FASCHISMUS ÜBER EINRICHTUNG EINES SHAEF- / SMAD- TRIBUNALS MIT INTERNATIONALER STRAFVERFOLGUNG FÜR ALLE NAZI- UND KRIEGSVREBRECHER DURCH DIE ZUSTÄNDIGE ALLIIERTE HOHE HAND.

4. KONFERENZ VON JALTA 2 BEDEUTET UMGEHENDE EINRICHTUNG EINER WELT- FRIEDENSKONFERENZ MIT DEN NATIONALEN ÜBERGANGSRAT ALS VERTRETUNG DEUTSCHLANDS ZUM ABSCHLUSS DER FRIEDENSVERTRÄGE MIT ALLEN BETEILIGTEN NATIONEN UND ENDGÜLTIGE AUFHEBUNG DER UN-FEINDSTAATENKLAUSELN.

5. ABZUG DER ALLIIERTEN BESATZUNGSMÄCHTE AUS DEUTSCHLAND.

DIE NATIONALE ÜBERGANGSREGIERUNG STELLT SICH WEITERHIN UNTER DEN SCHUTZ DER WELTGEMEINSCHAFT BIS DER FASCHISMUS UND NAZISMUS WELTWEIT ENDGÜLTIG BESEITIGT IST.

6. DIE ÜBERGANGSREGIERUNG DEUTSCHES REICH:

DIE NATIONALE ÜBERGANGSREGIERUNG WIRD ÜBER DEN NATIONALEN ÜBERGANGSRAT IN ABSTIMMUNG DER SIEGERMÄCHTE C/O. DIE UDSSR UND DEN VERTRETEREN DES DEUTSCHEN REICHES GEBILDET.

NOTWENDIGE REFORMIERUNG DER HISTORISCHEN WEIMARER REICHsverFASSUNG (WRV) 1919 DURCH EINE VERFASSUNGSGEBENDE VERSAMMLUNG / VERFASSUNGSKONVENT.

ABSTIMMUNG DER VERFASSUNGSREFORM ÜBER EINE ALLGEMEINE VOLKSABSTIMMUNG.

SCHRITTWEISE UMSETZUNG DES HEIMAT- UND FRIEDENSPROGRAMM ALS GLOBALES MODELLPROJEKT.

7. GEMEINSAME WELTGEMEINSCHAFT

8. AUFBAU Z. B. EINER GEMEINSAMEN EURASISCHEN UNION FREIER UND UNABHÄNGIGER NATIONALSTAATEN MIT RÜCKKEHR ZU DEN VIELFÄLTIGEN ETHNISCHEN KULTUREN UND ETHISCH - MORALISCHEN WERTEN.

9. REFORMIERUNG DER WELTGEMEINSCHAFT FREIER, BEFREUNDETER VÖLKER ALS GARANT FÜR DEN WELTFRIEDEN, WOHLSTAND UND ZUKUNFT FÜR ALLE VÖLKER DER WELT.

ZIEL: EINE NEUE WELTORDNUNG DES FRIEDENS UND DER HARMONIE UNTER EINHALTUNG DER NATÜRLICH - GÖTTLICHEN ORDNUNG.

ES BESTEHT ZWINGENDE NOTWENDIGKEIT DER SOFORTIGEN WIEDERHERSTELLUNG DER ORDNUNG UND SICHERHEIT IN DEN BIS HEUTE BESTEHENDEN BESATZUNGSZONEN DER ALLIIERTEN – EINSCHLIEßLICH DER RUSSISCHEN BESATZUNGSZONE (SOWJETISCHE BESATZUNGSZONE - SBZ) NACH DEN GÜLTIGEN ALLIIERTEN SHAEF-GESETZEN UND DEN SMAD-BESTIMMUNGEN DER SOWJETISCHEN MILITÄRADMINISTRATION IN DEUTSCHLAND, GEMÄSS DER HAAGER LANDKRIEGSORDNUNG UND INTERNATIONALEN VÖLKERRECHT.

DABEI GEHT ES AUCH UM DIE WIEDERHERSTELLUNG DER SICHERHEIT, STABILITÄT UND ORDNUNG IN EUROPA UND WELTWEIT.

TATORT: [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] AUF DEM BODEN DES DEUTSCHEN REICHES UND IM AUSLAND

DABEI GEHT ES AUCH UM DIE WIEDERHERSTELLUNG DER SICHERHEIT, STABILITÄT UND ORDNUNG IN EUROPA UND WELTWEIT.

TATZEIT: AB 1990 BIS HEUTE

VERDÄCHTIGE PERSONEN UND ADRESSEN: (OHNE DR. HERR ODER FRAU ANGABEN!)

UND

ALLE VERTRETER DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND OHNE AUSNAHME:

PAPST FRANZISKUS (LATEINISCH FRANCISCUS PP.; BÜRGERLICHER NAME JORGE MARIO BERGOGLIO SJ [ˈXORXE ˈMARJO BEˈɾYOɣLJO] (SPANISCH), [BERˈɡoːo] (ITALIENISCH); * 17. DEZEMBER 1936 IN BUENOS AIRES, ARGENTINIEN) IST SEIT DEM 13. MÄRZ 2013 DER 266. BISCHOF VON ROM UND DAMIT PAPST, OBERHAUPT DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHE UND SOUVERÄN DES VATIKANSTAATS. BERGOGLIO ERLANGTE EINEN BERUFSABSCHLUSS ALS CHEMIETECHNIKER. ER TRAT 1958 IN DEN JESUITENORDEN EIN UND STUDIERT ZUNÄCHST GEISTESWISSENSCHAFTEN IN CHILE.

UND

APOSTOLISCHER NUNTIUS IN DEUTSCHLAND S.E. MSGR. NIKOLA ETEROVIĆ

UND

ERZBISCHOF STEFAN HEÛE UND ERZBISCHOF HEINER KOCH UND ERZBISCHOF HANS-JOSEF BECKER UND ERZBISCHOF LUDWIG SCHICK UND ERZBISCHOF STEPHAN BURGER UND ERZBISCHOF REINHARD KARDINAL MARX UND ERZBISCHOF RAINER MARIA KARDINAL WOELKI.

ALLE BUNDESARBEORDNER (709 ABGEORDNETE) OHNE AUSNAHME:

MICHAEL VON ABERCRON UND DORIS MARIA ACHELWILM UND GRIGORIOS AGGELIDIS UND GÖKAY AKBULUT UND STEPHAN ALBANI UND RENATA ALT UND NORBERT MARIA ALTENKAMP UND PETER ALTMAIER UND PHILIPP AMTHOR UND LUISE AMTSBERG UND KERSTIN ANDREA UND NIELS ANNEN UND INGRID ARNDT-BRAUER UND CHRISTINE ASCHENBERG-DUGNUS UND ARTUR AUERNHAMMER UND PETER AUMER UND LISA HILDEGARD BADUM UND HEIKE BAEHRENS UND ANNALENA CHARLOTTE ALMA BAERBROCK UND ULRIKE RENATE MARTINA BAHR UND DOROTHEE BÄR UND THOMAS BAREIß UND KATARINA BARLEY UND DORIS BARNETT UND SIMONE BARRIENTOS KRAUSS UND NORBERT BARTHLE UND MATTHIAS BARTKE UND SÖREN BARTOL UND DIETMAR GERHARD BARTSCH UND BÄRBEL BAS UND NICOLE BAUER UND MARGARETE BAUSE UND DANYAL BAYAZ UND CANAN BAYRAM UND JENS BEECK UND OLAF IN DER BEEK UND NICOLA GERTRUD RUTH BEER UND MAIK BEERMANN UND MANFRED BEHRENS UND VERONIKA MARIA BELLMANN UND SYBILLE BENNING UND ANDRÉ BERGHEGGER UND MELANIE BERNSTEIN UND CHRISTOPH BERNSTIEL UND LORENZ GÖSTA BEUTIN UND PETER BEYER UND MARC BIADACZ UND STEFFEN BILGER UND LOTHAR BINDING UND MATTHIAS W. BIRKOWALD UND PETER BLESER UND HEIDRUN BLUHM-FÖRSTER UND NORBERT BRACKMANN UND MICHAEL BRAND UND JENS BRANDENBURG UND MARIO BRANDENBURG UND REINHARD BRANDL UND MICHEL BRANDT UND FRANZISKA KATHARINA BRANTNER UND RALF WOLFGANG BRAUKSIEPE UND [JHELGE REINHOLD BRAUN UND SILVIA BREHER UND SEBASTIAN BREHM UND HEIKE BREHMER UND MAGDALENA „LENI“ BEYMAIER UND RALPH BRINKHAUS UND CARSTEN BRODESSER UND AGNIESZKA BRUGGER UND KARL-HEINZ BRUNNER UND CHRISTINE BUCHHOLZ UND KATRIN BUDDE UND BIRKE BULL-BISCHOFF UND MARCO BÜLOW UND MARTIN BURKERT UND MARCO BUSCHMANN UND KARLHEINZ BUSEN UND [JLARS CASTELLUCCI UND JÖRG CEZANNE UND ANNA CHRISTMANN UND GITTA CONNEMANN UND CARL-JULIUS CRONENBERG UND SEVIM DAGDELEN UND BERNHARD DALDRUP UND ASTRID DAMEROW UND BRITTA KATHARINA DASSLER UND JÖRG-DIETHER WILHELM DEHM-DESOI UND EKIN DELIGÖZ UND KARAMBA DIABY UND ESTTHER DILCHER UND SABINE DITTMAR UND BIJAN DJIR-SARAI UND ALEXANDER DOBRINDT UND ANKE MARGARETE DOMSCHEIT-BERG UND MICHAEL DONTH UND KATJA DÖRNER UND MARIE-LUISE DÖTT UND KATHARINA DRÖGE UND CHRISTIAN DÜRR UND HANSJÖRG DURZ UND HARTMUT EBBING UND HARALD EBNER UND THOMAS ERNDL UND KLAUS FRIEDRICH ERNST UND WIEBKE

ESDAR UND SASKIA ESKEN UND MARCUS FABER UND YASMIN FAHIMI UND HERMANN FÄRBER UND JOHANNES FECHNER UND UWE WOLFGANG WERNER FEILER UND FRITZ FELGENTREU UND ENAK MATTHIAS FERLEMANN UND SUSANN FERSCHL UND AXEL EDUARD FISCHER UND MARIA FRANZISKA FLACHSBARTH UND DANIEL FÖST UND EDGAR KONRAD HARTMUT FRANKE UND ULRICH FREESE UND THORSTEN FREI UND BRIGITTE FREIHALD UND DAGMAR FREITAG UND OTTO FRICKE UND HANS-PETER FRIEDRICH UND MICHAEL FRIESER UND HANS-JOACHIM FUCHTEL UND SYLVIA GABELMANN UND SIGMAR HARTMUT GABRIEL UND INGO GÄDECHENS UND MATTHIAS GASTEL UND THOMAS GEBHART UND KAI BORIS GEHRING UND STEFAN GELBHAAR UND MICHAEL GERDES UND ALOIS GERIG UND MARTIN GERSTER UND EBERHARD GIENGER UND ANGELIKA GLÖCKNER UND ECKHARD GNODTKE UND NICOLE STEPHANIE GOHLKE UND KATRIN GÖRING-ECKARDT UND TIMON GREMELS UND KERSTIN GRIESE UND URSULA GRODEN-KRANICH UND HERMANN GRÖHE UND KLAUS-DIETER GRÖHLER UND MICHAEL PETER GROß UND MICHAEL GROSSE-BRÖMER UND ASTRID KATHARINA JOSEFINE GROTELÜSCHEN UND ULI GRÖTSCH UND MARKUS GRÜBEL UND MANFRED GRUND UND ERHARD GRUNDL UND OLIVER KLAUS GRUNDMANN UND [J]MONIKA GRÜTTERS UND FRITZ GÜNTZLER UND OLAV GUTTING UND GREGOR FLORIAN GYSI UND CHRISTIAN HAASE UND THOMAS HACKER UND BETTINA HAGEDORN UND RITA HAGL-KEHL UND ANDRÉ HAHN UND FLORIAN PETER HAHN UND ANJA MARGARETE HELENE HAJDUK UND METIN HAKVERDI UND HEIKE HÄNSEL UND STEPHAN HARBARTH UND JÜRGEN HARDT UND SEBASTIAN HARTMANN UND BRITTA HAßELMANN UND MATTHIAS HAUER UND MARK LARS CARSTEN HAUPTMANN UND DIRK HEIDENBLUT UND MATTHIAS HEIDER UND WOLFGANG-HUBERTUS HEIL UND MECHTHILD HEIL UND THOMAS HEILMANN UND FRANK HEINRICH UND GABRIELA HEINRICH UND MARCUS ROBERT GEORG HELD UND MARK HELFRICH UND KATRIN HELLING-PLAHR UND WOLFGANG HELLMICH UND BARBARA ANNE HENDRICKS UND RUDOLF HENKE UND MICHAEL HENNRICH UND MARC HENRICHMANN UND MARKUS HERBRAND UND TORSTEN HERBST UND GUSTAV HERZOG UND KATJA HESSEL UND ANSGAR HEVELING UND GABRIELE HILLER-OHM UND CHRISTIAN HIRTE UND [J]HERIBERT HIRTE UND THOMAS HITSCHLER UND GERO CLEMENS HOCKER UND MANUEL HÖFERLIN UND ALEXANDER HOFFMANN UND BETTINA HOFFMANN UND CHRISTOPH HOFFMANN UND ANTON HOFREITER UND EVA HÖGL UND MATTHIAS HÖHN UND KARL HOLMEIER UND OTTMAR VON HOLTZ UND HENDRIK HOPPENSTEDT UND REINHARD ARNOLD HOUBEN UND ANDREJ HUNKO UND ULLA IHNEN UND ERICH IRLSTORFER UND HANS-JÜRGEN IRMER UND DIETER GERALD JANECEK UND THOMAS JARZOMBEK UND URSULA „ULLA“ JELPKE UND GYDE JENSEN UND ANDREAS JUNG UND CHRISTIAN JUNG UND INGMAR LUDWIG JUNG UND FRANK MICHAEL JUNGE UND JOSIP JURATOVIC UND THOMAS EDMUND JURK UND OLIVER KACZMAREK UND JOHANNES KAHR UND ELISABETH KAISER UND KIRSTEN KAPPERT-GONTER UND RALF KAPSHACK UND ALOIS KARL UND ANJA MARIA-ANTONIA KARLICZEK UND TORBJÖRN KARTES UND KARIN KERSTIN KASSNER UND GABRIELE KATZMAREK UND VOLKER KAUDER UND STEFAN KAUFMANN UND UWE ADOLF OTTO KERKERITZ UND ULRICH WOLFGANG KELBER UND RONJA KEMMER UND THOMAS KARL LEONARD KEMMERICH UND ACHIM DIETER KESSLER UND KATJA KEUL UND RODERICH KIESEWETTER UND MICHAEL KIEßLING UND SVEN-CHRISTIAN KINDLER UND GEORG KIPPELS UND KATJA KIPPING UND CANSEL KIZILTEPE UND ARNO KLARE UND KARSTEN KLEIN UND VOLKMAR KLEIN UND MARIA ANNA KLEIN-SCHMEINK UND LARS KLINGBEIL UND MARCEL KLINGE UND DANIELA KLUCKERT UND AXEL KNOERIG UND PASCAL KOBER UND JENS KOEPPEN UND BÄRBEL KOFLER UND LUKAS KÖHLER UND DANIELA KOLBE UND CARINA KONRAD UND MARKUS BENJAMIN KOOB UND CARSTEN KÖRBER UND ELVAN KORKMAZ UND JAN KORTE UND SYLVIA KOTTING-UHL UND ANETTE KRAMME UND ALEXANDER GERD KRAUß UND JUTTA KRELLMANN UND GUNTHER KRICHBAUM UND [J]GÜNTER KRINGS UND OLIVER MICHAEL KRISCHER UND RÜDIGER KRUSE UND WOLFGANG KUBICKI UND MICHAEL KUFFER UND KONSTANTIN ELIAS KUHLE UND CHRISTIAN KÜHN UND STEPHAN KÜHN UND ROY KÜHNE UND ALEXANDER KULITZ UND RENATE ELLY KÜNAST UND MARKUS KURTH UND CHRISTINE LAMBRECHT UND ALEXANDER SEBASTIAN LÉONCE FREI VON DER WENGE GRAF LAMBSDORFF UND [H.C.]KARL ALFRED LAMERS UND ANDREAS GOTTFRIED LÄMMELE UND BARBARA KATHARINA LANDGRAF UND CHRISTIAN LANGE UND ULRICH LANGE UND SILKE LAUNERT UND [J]KARL WILHELM LAUTERBACH UND CAREN NICOLE LAY UND MONIKA LAZAR UND ULRICH LECHTE UND JENS LEHMANN UND SVEN LEHMANN UND PAUL ALOIS LEHRIEDER UND SABINE LEIDIG UND KATJA ISABEL LEIKERT UND STEFFI LEMKE UND RALPH LENKERT UND ANDREAS LENZ UND MICHAEL GERHARD LEUTERT UND URSULA GERTRUD VON DER LEYEN UND ANTJE LEZIUS UND STEFAN LIEBICH UND HELGE LINDH UND ANDREA LINDHOLZ UND CHRISTIAN WOLFGANG LINDNER UND TOBIAS LINDNER UND MICHAEL GEORG LINK UND CARSTEN LINNEMANN UND PATRICIA LIPS UND BURKHARD KARL ERICH LISCHKA UND NIKOLAS LÖBEL UND BERNHARD LOOS UND GESINE LÖTZSCH UND JAN-MARCO LUCZAK UND DANIELA LUDWIG UND KIRSTEN LÜHMANN UND OLIVER LUKSIC UND THOMAS LUTZE UND KARIN MAAG UND HEIKO JOSEF MAAS UND YVONNE MAGWAS UND KARL ERNST THOMAS DE MAIZIÈRE UND ASTRID LUISE MANNES UND TILL BERTHOLD MANSMANN UND CAREN MARKS UND MATERN CHRISTOPH CAJETAN FREI MARSCHALL VON BIEBERSTEIN UND JÜRGEN ANDREAS MICHAEL MARTENS UND HANS-GEORG VON DER MARWITZ UND FABIO VALERIANO LANFRANCO DE MASI UND KATJA MAST UND CHRISTOPH MATSCHIE UND ANDREAS MATTFELDT UND HILDEGARD „HILDE“ MATTHEIS UND STEPHAN ERNST JOHANN MAYER UND PASCAL MEISER UND MICHAEL GÜNTHER MEISTER UND ANGELA DOROTHEA MERKEL UND JAN METZLER UND CHRISTOPH MEYER UND [H.C.]HANS GEORG MICHELBAUGH UND MATHIAS MITTELBERG UND MATTHIAS MIERSCH UND MARIO MIERUCH UND IRENE MIHALIC UND KLAUS MINDRUP UND SUSANNE MITTAG UND AMIRA MOHAMED ALI UND CORNELIA MÖHRING UND FALCO MOHRS UND CLAUDIA MOLL UND SIEMTJE MÖLLER UND DIETRICH MONSTADT UND KARSTEN MÖRING UND MARLENE MORTLER UND ELISABETH CHARLOTTE MOTSCHMANN UND NIEMA MOVASSAT UND ALEXANDER MÜLLER UND AXEL MÜLLER UND BETTINA MÜLLER UND CARSTEN MÜLLER UND CLAUDIA MÜLLER UND DETLEF MÜLLER UND GERHARD „GERD“ MÜLLER UND NORBERT MÜLLER UND SEPP MÜLLER UND STEFAN MÜLLER UND ROMAN MÜLLER-BÖHM UND BEATE MÜLLER-GEMMEKE UND FRANK MÜLLER-ROSENTRITT UND MICHELLE MÜNTEFERING UND ROLF MÜTZENICH UND ANDREA MARIA NAHLES UND ZAKLIN J.S.NASTIC UND INGRID NESTLE UND ALEXANDER SORANTO NEU UND [J]MARTIN NEUMANN UND ANDREAS NICK UND PETRA NICOLAISEN UND DIETMAR HEINRICH NIETAN UND ULRIKE „ULLI“ NISSEN UND MICHAELA NOLL UND THOMAS NORD UND KONSTANTIN VON NOTZ UND OMID NOURPOUR UND GEORG NÜßLEIN UND WILFRIED OELLERS UND THOMAS LUDWIG ALBERT OPPERMANN UND JOSEPHINE LOULOU ORTLEB UND FLORIAN OßNER UND FRIEDRICH OSTENDORFF UND JOSEF OSTER UND HENNING RUDOLF HELMUT OTTE UND CEM ÖTZDEMİR UND MAHMUT ÖTZDEMİR UND AYDAN SALIHA ÖZOGUZ UND SYLVIA MARIA PANTEL UND MARTIN MARIA OTTO FELIX PATZELT UND PETRA ANGELIKA PAU UND ELISABETH „LISA“ PAUS UND SÖREN PELLMANN UND VICTOR PERLI UND CHRISTIAN PETRY UND JOACHIM PFEIFFER UND TOBIAS PFLÜGER UND DETLEV PILGER UND STEPHAN NIKOLAUS PILSINGER UND CHRISTOPH JOHANNES PLOß UND FILIZ POLAT UND ECKHARD POLS UND SABINE POSCHMANN UND ACHIM POST UND FLORIAN POST UND FLORIAN PRONOLD UND SASCHA MARKUS RAABE UND MARTIN HERMANN RABANUS UND THOMAS RACHEL UND KERSTIN CHRISTIANE RADOMSKI UND ALEXANDER GAMAL RADWAN UND ALOIS GEORG JOSEF RAINER UND PETER RAMSAUER UND ECKHARDT HARALD REHBERG UND HAGEN REINHOLD UND INGRID LISELOTTE REMMERS UND MARTINA RENNER UND BERND HERMANN HEINRICH REUTHER UND DANIELA DE RIDDER UND LOTHAR RIEBSAMEN UND JOSEF RIEF UND BERND RIEXINGER UND ANDREAS RIMKUS UND SÖNKE RIX UND DENNIS ROHDE UND JOHANNES AUGUST RÖHRING UND MARTIN ROSEMANN UND RENÉ RÖSPEL UND ERNST DIETER ROSSMANN UND TABEA RÖßNER UND CLAUDIA BENEDIKTA ROTH UND MICHAEL ROTH UND NORBERT ALOIS RÖTTGEN UND MANUELA ROTTMANN UND STEFAN ROUENHOFF UND ERWIN JOSEF RÜDDEL UND CORINNA RÜFFER UND STEFAN RUPPERT UND ALBERT RUPPRECHT UND SUSANN RÜTHRICH UND BERND RÜTZEL UND SARAH JANINA RYGLEWSKI UND JOHANN SAATHOFF UND MANUEL FERDINAND THEODOR SARRAZIN UND THOMAS SATTELBERGER UND STEFAN SAUER UND CHRISTIAN SAUTER UND ANITA SCHÄFER UND AXEL SCHÄFER UND FRANK UWE SCHÄFFLER UND WOLFGANG SCHÄUBLE UND ULLA SCHAUWS UND NINA SCHEER UND ANDREAS FRANZ SCHEUER UND GERHARD

SCHICK UND MARIANNE SCHIEDER UND UDO SCHIEFNER UND JANA SCHIMKE UND WIELAND ALBERT WILHELM SCHINNENBURG UND TANKRED SCHIPANSKI UND NILS SCHMID UND CHRISTIAN SCHMIDT UND DAGMAR SCHMIDT UND FRITHJOF SCHMIDT UND STEFAN SCHMIDT UND URSULA „ULLA“ SCHMIDT UND UWE SCHMIDT UND []CLAUDIA SCHMIDTKE UND CARSTEN SCHNEIDER UND PATRICK SCHNIEDER UND NADINE SCHÖN UND JOHANNES SCHRAPS UND EVA-MARIA ELISABETH SCHREIBER UND FELIX SCHREINER UND MICHAEL SCHRODI UND MANJA SCHÜLE UND URSULA SCHULTE UND RALPH JIMMY SCHULZ UND MARTIN SCHULZ UND SWEN SCHULZ UND KORDULA ANNA PAULA SCHULZ-ASCHE UND KLAUS-PETER FRIEDRICH WALTER SCHULZE UND UWE SCHUMMER UND ARMIN SCHUSTER UND FRANK SCHWABE UND STEFAN SCHWARTZE UND ANDREAS SCHWARZ UND RITA SCHWARZELÜHR-SUTTER TORSTEN SCHWEIGER UND MATTHIAS SEESTERN-PAULY UND DETLEF SEIF UND JOHANNES SELLE UND REINHOLD SENDKER UND PATRICK ERNST HERMANN SENSBURG UND THOMAS SILBERHORN UND BJÖRN SIMON UND FRANK SITTA UND PETRA SITTE UND JUDITH SKUDELNY UND HERMANN OTTO PRINZ ZU SOLMS-HOHENSOLMS-LICH UND HELIN EVRIM SOMMER UND TINO SORG UND JENS GEORG SPAHN UND RAINER SPIERING UND SVENJA STADLER UND KATRIN STAFFLER UND MARTINA STAMM-FIBICH UND BETTINA STARK-WATZINGER UND FRANK STEFFEL UND SONJA AMALIE STEFFEN UND WOLFGANG STEFINGER UND ALBERT STEGEMANN UND ANDREAS STEIER UND MATHIAS STEIN UND PETER STEIN UND SEBASTIAN STEINEKE UND JOHANNES EBERHARD STEINIGER UND KERSTEN STEINKE UND CHRISTIAN ALEXANDER FREI VON STETTEN UND DIETER STIER UND GERO STORJOHANN UND STEPHAN STRACKE UND MARIE-AGNES STRACK-ZIMMERMANN UND FRIEDRICH STRAETMANN UND BENJAMIN STRASSER UND MAX STRAUBINGER UND WOLFGANG STRENGMANN-KUHN UND KARIN STRENZ UND MICHAEL STÜBGEN UND MARGIT STUMPP UND KATJA RITA SUDING UND KERSTIN TACK UND KIRSTEN TACKMANN UND JESSICA TATTI UND PETER MICHAEL TAUBER UND CLAUDIA ROSINA TAUSEND UND HERMANN-JOSEF TEBROKE UND LINDA TEUTEBERG UND MICHAEL ALEXANDER THEURER UND MICHAEL THEWS UND HANS-JÜRGEN THIES UND STEPHAN THOMAE UND ALEXANDER THROM UND DIETLIND TIEMANN UND ANTJE TILLMANN UND MANFRED TOTTENHAUSEN UND FLORIAN TONCAR UND MARKUS TÖNS UND CARSTEN TRÄGER UND MARKUS STEFAN TRESSSEL UND JÜRGEN TRITTIN UND MARKUS ALEXANDER UHL UND []ANDREW JOHN ULLMANN UND GERALD ULLRICH UND VOLKER ULLRICH UND ALEXANDER ULRICH UND ARNOLD EUGEN HUGO VAATZ UND OSWIN VEITH UND JULIA MARIA KORNELIA VERLINDEN UND KERSTIN VIIEGGE UND JOHANNES VOGEL UND VOLKMAR UWE VOGEL UND KATHRIN VOGLER UND UTE VOGT UND MARJA-LIISA VÖLLERS UND DIRK VÖPEL UND CHRISTOPH BERNHARD DE VRIES UND KEES CORNELIS PETRUS JOZEF DE VRIES UND JOHANN DAVID WADEPHUL UND SAHRA WAGENKNECHT UND ANDREAS WAGNER UND DANIELA WAGNER UND BEATE WALTER-ROSENHEIMER UND MARCO WANDERWITZ UND GABRIELE „GABI“ WEBER UND SANDRA WEESER UND KAI WEGNER UND ALBERT HELMUT WEILER UND HARALD WEINBERG UND MARCUS WEINBERG UND ANJA WEISGERBER UND PETER SIEGFRIED WEISS UND SABINE KATHARINA WEISS UND INGO WELLENREUTHER UND MARIAN WENDT UND KATRIN WERNER UND NICOLE WESTIG UND BERND HELMUT WESTPHAL UND KAI WHITTAKER UND ANNETTE WIDMANN-MAUZ UND DIRK WIESE UND BETTINA MARGARETHE WIESMANN UND KATHARINA WILLKOMM UND KLAUS-PETER WILLSCH UND ELISABETH WINKELMEIER-BECKER UND OLIVER WITTKKE UND GÜLISTAN YÜKSEL UND HUBERTUS JOSEF ZDEBEL UND EMMI ZEULNER UND DAGMAR ZIEGLER UND PAUL ZIEMIAK UND STEFAN ZIERKE UND []MATTHIAS ZIMMER UND JENS ZIMMERMANN UND PIA-BEATE ZIMMERMANN UND SABINE ZIMMERMANN KORREKTUREN/ERGÄNZUNGEN?? HIER DIE LEUTE VON DER AFD (SEPARAT AUFGEFÜHRT, DAMIT MAN SIE GGF. AUS KRITIKGRÜN DEN AUSLASSEN ODER ANSCHREIBEN KANN, WENN MAN SIE EBEN GEZIELT AUSLASSEN ODER ANSCHREIBEN WILL..) BERND BAUMANN UND MARC BERNHARD UND ANDREAS BLECK UND PETER CHRISTIAN PASCAL BOEHRINGER UND STEPHAN BRANDNER UND JÜRGEN BRAUN UND MARCUS BÜHL UND MATTHIAS BÜTTNER UND PETR BYSTRON UND TINO CHRUPALLA UND JOANA ELEONORA COTAR UND GOTTFRIED CURIO UND FRANK SIEGBERT DRÖSE UND THOMAS EHRHORN UND GERHARD HELMUTH BERENGAR ELSNER VON GRONOW UND MICHAEL ESPENDILLER UND PETER FELSER UND DIETMAR FRIEDHOFF UND ANTON FRIESEN UND MARKUS CORNEL FROHNMAIER UND GÖTZ FRÖMMING UND EBERHARDT ALEXANDER GAULAND UND []AXEL GEHRKE UND ALBRECHT HEINZ ERHARD GLASER UND FRANZISKA GMINDER UND WILHELM VON GOTTBURG UND KAY GOTTSCHALK UND ARMIN-PAULUS HAMPEL UND MARIANA HARDER-KÜHNEL UND VERENA HARTMANN UND ROLAND HARTWIG UND JOCHEN HAUG UND MARTIN HEBNER UND UDO HEMMELGARN UND WALDEMAR HERDT UND KLAUS LARS MANN UND MARTIN HESS UND []HEIKO PAUL WILHELM HEßENKEMPER UND KARSTEN HILSE UND NICOLE HÖCHST UND MARTIN HOHMANN UND BRUNO J. HOLLNAGEL UND LEIF-ERIK HOLM UND JOHANNES HUBER UND FABIAN JACOBI UND MARC STEPHAN JONGEN UND UWE KAMANN UND JENS KESTNER UND STEFAN KEUTER UND NORBERT KLEINWÄCHTER UND ENRICO KOMNING UND JÖRN KÖNIG UND STEFFEN KOTRÉ UND RAINER DETLEF KRAFT UND RÜDIGER LUCASSEN UND FRANK RÜDIGER HEINRICH MAGNITZ UND JENS MAIER UND []LOTHAR MAIER UND BIRGIT MALSACK-WINKEMANN UND CORINNA MIAZGA UND ANDREAS MROSEK UND HANSJÖRG GERHARD GEORG MÜLLER UND VOLKER MÜNZ UND SEBASTIAN MÜNZENMAIER UND CHRISTOPH NEUMANN UND JAN RALF NOLTE UND BERNHARD ULRICH OEHME UND GEROLD JOACHIM OTTEN UND FRANK PASEMANN UND TOBIAS MATTHIAS PETERKA UND KE PETRY UND PAUL VIKTOR PODOLAY UND JÜRGEN POHL UND STEPHAN PROTSCHKA UND MARTIN REICHARDT UND MARTIN ERWIN RENNER UND ROMAN JOHANNES REUSCH UND ULRIKE SCHIELKE-ZIESING UND ROBBY SCHLUND UND JÖRG SCHNEIDER UND UWE SCHULZ UND THOMAS SEITZ UND MARTIN JOHANNES SICHERT UND DETLEV SPANGENBERG UND DIRK SPANIEL UND RENÉ SPRINGER UND BEATRIX AMELIE EHRENGARD EILIKA VON STORCH UND ALICE ELISABETH WEIDEL UND []HARALD WEYL UND WOLFGANG WIEHLE UND HEIKO WILDBERG UND CHRISTIAN FRIEDRICH WIRTH UND UWE WITT.

UND

ALLE MINISTERPRÄSIDENTEN DER [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] OHNE AUSNAHME:

[MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG] WINFRIED KRETSCHMANN UND/ ODER [MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES BAYERN] MARKUS SÖDER UND/ ODER [DER REGIERENDE BÜRGERMEISTER VON BERLIN] MICHAEL MÜLLER UND/ ODER [MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES BRANDENBURG] DIETMAR WOIDKE UND [MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES BREMEN] CARSTEN SIELING UND [MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES HAMBURG] PETER TSCHENTSCHER UND [MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES HESSEN] VOLKER BOUFFIER UND [MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN] MANUELA SCHWESIG UND [MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES NIEDERSACHSEN] STEPHAN WEIL UND [MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN] ARMIN LASCHET UND [MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES RHEINLAND-PFALZ] MALU DREYER UND [MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES SAARLAND] THOBAS HANS UND [MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES THÜRINGEN] BODO RAMELOW UND [MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN] DANIEL GÜNTER UND [MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES SACHSEN-ANHALT] REINER HASELOFF UND [MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES SACHSEN] MICHAEL KRETSCHMER

UND

ALLE MITGLIEDER DES BUNDESRAATES DER [BRD] OHNE AUSNAHME:

[PRÄSIDENT DES BUNDESRAATES] DANIEL GÜNTHER UND [1.VIZEPRÄSIDENT] MICHAEL MÜLLER UND [2.VIZEPRÄSIDENT] DIETMAR WOIDKE UND VOLKER RATZMANN UND KAROLINA GERNBAUER UND WAWSAN CHEBLI UND THOMAS KRALINSKI UND ULRIKE HILLER UND ANNETTE TABBARA UND LUCIA PUTTRICH UND BETTINE MARTIN UND BIRGIT HONE UND MARK SPEICH UND HEIKE RAAB UND JÜRGEN LENNARTZ UND ERHARD WEIMANN UND MICHAEL SCHNEIDER UND INGBERT LIEBING UND MALTE KRÜCKELS USW.

UND

ALLE BÜRGERMEISTER DER LÄNDER DER [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] OHNE AUSNAHME:

MARKUS PANNERMAYR UND CHRISTIAN KEGEL UND JÜRGEN SCHRÖPPEL UND KURT SEGGEWIß UND CHRISTIAN SCHUCHARDT UND STEFFEN SCHELLER UND HOLGER KELCH UND RENÉ WILKE UND MIKE SCHUBERT UND MELF GRANTZ UND ALEXANDER HETJES UND JOCHEN PARTSCH UND PETER FELDMANN UND HEIKO WINGENFELD UND DIETLIND GRABE-BOLZ UND CLAUS KAMINSKY UND CHRISTIAN GESELLE UND THOMAS SPIES UND FELIX SCHWENKE UND UDO BAUSCH UND MANFRED WAGNER UND GERT-UWE MENDE UND STEFAN FASSBINDER UND SILVIO WITT UND CLAUS RUHE MADSEN UND RICO BADENSCHIER UND ALEXANDER BADROW UND ULRICH MARKURTH UND JÖRG NIGGE UND UWE SANTJER UND AXEL JAHNZ UND TIM KRUIHOF UND OLIVER JUNK UND ROLF-GEORG KÖHLER UND CLAUDIO GRIESE UND STEFAN SCHOSTOK UND INGO MEYER UND DIETER KRONE UND ULRICH MÄDGE UND JÜRGEN KROGMANN UND WOLFGANG GRIESERT UND FRANK KLINGEBIEL UND CARSTEN FEIST UND KLAUS MOHRS UND MARCEL PHILIPP UND PIT CLAUSEN UND THOMAS EISKIRCH ASHOK-ALEXANDER SRIDHARAN UND BERND TISCHLER UND ULLRICH SIERAU UND SÖREN LINK UND THOMAS GEISEL UND THOMAS KUFEN UND FRANK BARANOWSKI UND ERIK O. SCHULZ UND THOMAS HUNSTEGE-PETERMANN UND FRANK DUDDA UND HENRIETTE REKER UND FRANK MEYER UND UWE RICHRATH UND HANS WILHELM REINERS UND ULRICH SCHOLTEN UND MARKUS LEWE UND DANIEL SCHRANZ UND BURKHARD MAST-WEISZ UND TIM KURZBACH UND ANDREAS MUCKE UND ACHIM HÜTTEN UND HEIKE KASTER-MEURER UND THOMAS FESER UND MARTIN HEBICH UND FRANK FRÜHAUF UND RALF CLAUS UND KLAUS WEICHEL UND DAVID LANGNER UND PETER LABONTE UND THOMAS HIRSCH UND JUTTA STEINRUCK UND MICHAEL EBLING UND WOLFGANG TREIS UND MARC WEIGEL UND JAN EINIG UND MARKUS ZWICK UND STEFANIE SEILER UND WOLFRAM LEIBE UND ADOLF KESSEL UND MAROLD WOSNITZA UND RÜDIGER SCHNEIDEWIND UND JÖRG AUMANN UND UWE CONRADT UND ULLI MEYER UND CHRISTIANE BLATT UND ROLF SCHMIDT UND HEINRICH KOHL UND MANFRED DECKERT UND ALEXANDER AHRENS UND HOLM GROßE UND SIMONE LUEDTKE UND MARTIN ANTONOW UND BARBARA LUDWIG UND FRANK NEUPOLD UND ANDRÉ RAPHAEL UND MANFRED WILDE UND KERSTIN KÖRNER UND SVEN LIEBHAUSER UND DIRK HILBERT UND RALF SCHELER UND VOLKER HOLUSCHA UND SVEN KRÜGER UND UWE RUMBERG UND PETER DRESLER UND OCTAVIAN URSU UND MATTHIAS BERGER UND SVEN KRÜGER UND LARS KLUGE UND STEFAN SKORA UND ROLAND DANTZ UND THOMAS HENNIG UND BURKHARD JUNG UND JESKO VOGEL UND DIETMAR BUCHHOLZ UND ANDRÉ HEINRICH UND KARSTEN SCHÜTZE UND OLAF RASCHKE UND RALF SCHREIBER UND BEATE HOFFMANN UND MARIO HORN UND ANDREAS KRETSCHMAR UND KLAUS-PETER HANKE UND RALF OBERDORFER UND GERHARD LEMM UND BERT WENDSCHE UND RAPHAEL KÜRZINGER UND MARCO MÜLLER UND FRANK DEHNE UND RAYK BERGNER UND HEIDRUN HIEMER UND MIKE RUCKH UND MARCEL SCHMIDT UND ROMINA BARTH UND TORSTEN PÖTZSCH UND SÖREN KRISTENSEN UND JÖRG RÖGLIN UND THOMAS ZENKER UND ARNE SIGMUND UND PIA FINDEIß UND ANDREAS MICHELMANN UND HENRY SCHÜTZE UND ARMIN SCHENK UND PETER KURAS UND JUTTA FISCHER UND ANDREAS HENKE UND BERND WIEGAND UND BERND HAUSCHILD UND LUTZ TRÜMPER UND JENS BÜHLIGEN UND BERNWARD KÜPER UND FRANK RUCH UND SABINE BLÜMEL UND SVEN STRAUß UND SVEN WAGNER UND KLAUS SCHMOTZ UND ROBBY RISCH UND PETER GAFFERT UND TORSTEN ZUGEHÖR UND CHRISTIAN THIEME UND SIMONE LANGE UND ULF KÄMPFER UND OLAF TAURAS UND ELKE CHRISTINA ROEDER UND ANDRÉ NEUMANN UND KATJA WOLF UND ANDREAS BAUSEWEIN UND JULIAN VONARB UND KNUT KREUCH UND DANIEL SCHULTHEIß

UND

ALLE DER POLIZEIEN [POLIZEIEN] DER LÄNDER UND DES [BUNDES] OHNE AUSNAHME:

POLIZEI IN THÜRINGEN UND IN HESSEN UND IN RHEINLAND-PFALZ UND IN BADEN-WÜRTTEMBERG UND IN BAYERN UND IN SAARLAND UND IN SACHSEN UND IN NORDRHEIN-WESTFALEN UND IN SACHSEN-ANHALT UND IN NIEDERSACHSEN UND IN BREMEN UND IN HAMBURG UND IN SCHLESWIG-HOLSTEIN UND IN MECKLENBURG-VORPOMMERN UND IN BRANDENBURG UND IN BERLIN UND DIE BUNDESPOLIZEI UND DAS BUNDESKRIMINALAMT.

UND

ALLE MITGLIEDER DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHT (BVERFG) IN DER [BRD] OHNE AUSNAHME:

[PRÄSIDENT/VORSITZENDER DES ZWEITEN SENATS] H. C. ANDREAS VOßKUHLE UND [VIZEPRÄSIDENT] STEPHAN HARBARTH, LL.M. UND [RICHTER DES ERSTEN SENATS] JOHANNES MASING UND [RICHTER DES ERSTEN SENATS] UND [RICHTER DES ERSTEN SENATS] ANDREAS L. PAULUS UND [RICHTERIN DES ERSTEN SENATS] SUSANNE BAER, LL.M. UND [RICHTERIN DES ERSTEN SENATS] GABRIELE BRITZ UND [RICHTERIN DES ERSTEN SENATS] YVONNE OTT UND [RICHTER DES ERSTEN SENATS] JOSEF CHRIST UND [RICHTER DES ERSTEN SENATS] HENNING RADTKE UND [RICHTER DES ZWEITEN SENATS] PETER M. HUBER UND [RICHTERIN DES ZWEITEN SENATS] MONIKA HERMANNS UND [RICHTER DES ZWEITEN SENATS] PETER MÜLLER UND [RICHTERIN DES ZWEITEN SENATS] SIBYLLE KESSAL-WULF UND [RICHTERIN DES ZWEITEN SENATS] DORIS KÖNIG, M.C.L. UND [RICHTER DES ZWEITEN SENATS] ULRICH MAIDOWSKI UND [RICHTERIN DES ZWEITEN SENATS] CHRISTINE LANGENFELD

UND

ALLE IN DER [BUNDESWEHR] IN DEN [STREITKRÄFTE] DIENENDEN EN UND EN IM ZIVILEN UND MILITÄRISCHER VERWALTUNG - IM [] IN [LUFTWAFFE] UND IN [MARINE] - [SOLDATEN], [OFFIZIERE], [BEAMTE], [RICHTER] OHNE AUSNAHME:

[GENERALMAJOR] INGO GERHARTZ UND [VIZEADMIRAL] ANDREAS KRAUSE UND [GENERALLEUTNANT] JÖRG VOLLMER, UND

[ARD ZDF DEUTSCHLANDRADIO BEITRAGSSERVICE]

HOLGER HEMME UND N STEFAN WOLF UND CLAUDIA SEIFERT UND JOACHIM ALTMANN UND KATRIN VERNAU UND

ALLE MEDIENGRUPPEN IN DER [BRD] OHNE AUSNAHME:

THOMAS RABE (VORSITZENDER) UND CHRISTOPH MOHN [BERTELSMANN SE & CO. KGAA] UND PETER BOUDGOUST (INTENDANT) [ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS] UND MATHIAS DÖPFNER (VORSTANDSVORSITZENDER) [AXEL SPRINGER SE] UND MAX CONZE (VORSTANDSVORSITZENDER) UND CONRAD ALBERT [PROSIEBENSAT.1 MEDIA SE] UND (VORSTAND) HOLGER ECKSTEIN [HUBERT BURDA MEDIA HOLDING] UND STEFAN VON HOLTZBRINCK (VORSITZENDER) [VERLAGSGRUPPE GEORG VON HOLTZBRINCK GMBH] UND THOMAS BELLUT [ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN] UND YVONNE BAUER [BAUER VERTRIEBS KG] UND CHRISTIAN SAILER (VORSITZENDER) [WELTBILD GMBH & CO. KG] UND N OVE SAFFE UND N ANDREAS SCHOO UND MICHAEL WÜLLER [FUNKE MEDIENGRUPPE]

UND

ALLE 30.000 RICHTERINNEN/ RICHTER, RECHTSANWÄLINNEN/ RECHTSANWÄLTE, [STAATS-]ANWÄLTINNEN/ [STAATS]ANWÄLTE, GERICHTSVOLLZIERINNEN/ GERICHTSVOLLZIEHER, JUSTITZBESCHÄFTIGTE IN DER [BRD] OHNE AUSNAHME: LISTE DER NAMEN ZU ENTNEHMEN IN DER AUSGABE "HANDBUCH DER JUSTIZ 2018/2019". DIE TRÄGER UND ORGANE DER RECHTSPRECHENDEN GEWALT IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DEUTSCHER RICHTERBUND (HRSG.) 34. JAHRGANG 2018, XIV, 853 SEITEN, ISBN 978-3-8114-0726-8, ERSCHIENEN BEI C.F. MÜLLER) [HTTPS://WWW.CFMUELLER.DE](https://www.cfmueeller.de)

[DEUTSCHER RICHTERBUND, BUND DER RICHTERINNEN UND RICHTER, STAATSANWÄLTINNEN UND STAATSANWÄLTE E.V. (DRB)]
VERTRETUNGSBERECHTIGTER VORSTAND: JENS GNISA, DIRAG UND BARBARA STOCKINGER, ROLG UND JOACHIM LÜBLINGHOFF, VROLG

PRÄSIDIUM: VORSITZENDER JENS GNISA [DIREKTOR DES AMTSGERICHTS BIELEFELD] UND STELLVERTRETENDE VORSITZENDE BARBARA STOCKINGER [RICHTERIN AM OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN] UND STELLVERTRETENDER VORSITZENDER JOACHIM LÜBLINGHOFF [VORSITZENDER RICHTER AM OBERLANDESGERICHT HAMM] UND MITGLIED DES PRÄSIDIUMS KATJA BERNHARD [RICHTERIN AM ARBEITSGERICHT WIESBADEN] UND MITGLIED DES PRÄSIDIUMS BRITTA ERBGUTH [RICHTERIN AM BUNDESGERICHTSHOF] UND MITGLIED DES PRÄSIDIUMS PETER FÖLSCH [STELLVERTRETENDER DIREKTOR DES AMTSGERICHTS BAD SEGEBERG] UND MITGLIED DES PRÄSIDIUMS ROLAND KEMPFFLE [RICHTER AM LANDGERICHT MÜNCHEN] UND MITGLIED DES PRÄSIDIUMS DIETER KILLMER [OBERSTAATSANWALT BEIM BUNDESGERICHTSHOF] UND MITGLIED DES PRÄSIDIUMS ANNE LIPSKY [RICHTERIN AM FINANZGERICHT MECKLENBURG-VORPOMMERN] UND MITGLIED DES PRÄSIDIUMS OLIVER PIECHACZEK [STAATSANWALT IN HANAU] MITGLIED DES PRÄSIDIUMS MARCO RECH [RICHTER AM OBERLANDESGERICHT CELLE] UND MITGLIED DES PRÄSIDIUMS BERNHARD JOACHIM SCHOLZ [RICHTER AM BUNDESSOZIALGERICHT] UND MITGLIED DES PRÄSIDIUMS HANS JÖRG STÄDTLER-PERNICE [VORSITZENDER RICHTER AM OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE]

UND

[25 MITGLIEDER IM DEUTSCHEN RICHTERBUND]

IN BADEN-WÜRTTEMBERG / [VEREIN DER RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.] GESCHÄFTSSTELLE: BEATRIX MASEN UND VORSITZENDER: WULF SCHINDLER, VRLG, LG TÜBINGEN UND IN BAYERN [BAYERISCHER RICHTERVEREIN E. V.] VORSITZENDE: ANDREA TITZ, DIRAG, AG WOLFRATSHAUSEN
UND IN BERLIN [DEUTSCHER RICHTERBUND - LANDESVERBAND BERLIN E. V.] GESCHÄFTSSTELLE: SUSANNE SITEK UND VORSITZENDE: KATRIN SCHÖNBERG, RKG
KAMMERGERICHT UND IN BRANDENBURG [DEUTSCHER RICHTERBUND - LANDESVERBAND BRANDENBURG E. V.] VORSITZENDE: CLAUDIA CERRETO, DIRAG, AG NAUEN UND IN BREMEN [BREMISCHER RICHTERBUND – VEREIN BREMISCHER RICHTER UND STAATSANWÄLTE] VORSITZENDER: ANDREAS HELBERG, VRLG, LG BREMEN UND IN HAMBURG [HAMBURGISCHER RICHTERVEREIN E. V.] VORSITZENDE: HEIKE HUMMELMEIER, VRLG LG HAMBURG UND IN HESSEN [DEUTSCHER RICHTERBUND - LANDESVERBAND HESSEN] VORSITZENDER: DANIEL SAAM, ROLG, OLG FRANKFURT UND IN MECKLENBURG-VORPOMMERN [RICHTERBUND MECKLENBURG-VORPOMMERN BUND DER RICHTER UND STAATSANWÄLTE E. V.] VORSITZENDER: MICHAEL MACK, VRLG, LG ROSTOCK UND IN NIEDERSACHSEN [NIEDERSÄCHSISCHER RICHTERBUND] GESCHÄFTSSTELLE: SIEGRUN ALEXANDER UND VORSITZENDER: FRANK BORNEMANN, ROLG, OLG CELLE UND IN NORDRHEIN-WESTFALEN [BUND DER RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN NORDRHEIN-WESTFALEN E. V.] GESCHÄFTSSTELLE: ANKE MALERT UND VORSITZENDER: CHRISTIAN FRIEHOFF, DIRAG, AG RHEDA-WIEDENBRÜCK UND IN RHEINLAND-PFALZ [DEUTSCHER RICHTERBUND - LANDESVERBAND RHEINLAND-PFALZ] VORSITZENDER: THOMAS ALBRECHT, OSTA, STA TRIER UND IN SAARLAND [SAARLÄNDISCHER RICHTERBUND BUND DER RICHTER UND STAATSANWÄLTE] GESCHÄFTSSTELLE: BERGER UND VORSITZENDER: CHRISTIAN DORNIS, RLG IN SACHSEN [SÄCHSISCHER RICHTERVEREIN] VORSITZENDER: REINHARD SCHADE, RLG, LG GÖRLITZ - AUßENKAMMERN BAUTZEN UND IN SACHSEN-ANHALT [RICHTER- UND STAATSANWALTSBUND IN SACHSEN-ANHALT] VORSITZENDER: CHRISTIAN HOPPE, RIAG, AG MAGDEBURG UND IN SCHLESWIG-HOLSTEIN [SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER RICHTERVERBAND] VORSITZENDE: CHRISTINE SCHMEHL, RLG, LG KIEL UND GESCHÄFTSFÜHRER: MARTIN LEINHOS, RLG UND STV. GESCHÄFTSFÜHRER: CARSTEN GROTH, RI UND IN THÜRINGEN [THÜRINGER RICHTERBUND] VORSITZENDER: HOLGER PRÖBSTEL, VRLG, LANDGERICHT ERFURT UND [BUND DER RICHTERINNEN UND RICHTER DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT (BRA)] LANDEsarbeitsgericht BADEN-WÜRTTEMBERG VORSITZENDER: CHRISTOPH TILLMANN, VRLAG, LAG BADEN-WÜRTTEMBERG UND [VEREIN DER RICHTERINNEN UND RICHTER DES BUNDESARBEITSGERICHTS] GESCHÄFTSSTELLE: ANGELA STICKEL UND VORSITZENDE: KARIN SPELGE, VRIBAG, BAG ERFURT UND [VEREIN DER RICHTERINNEN UND RICHTER AM BUNDESFINANZHOF] VORSITZENDER: MATTHIAS LOOSE, RBFH UND [VEREIN DER BUNDESRICHTER UND BUNDESANWÄLTE BEIM BUNDESGERICHTSHOF E. V.] VORSITZENDER: CHRISTIAN TOMBRINK, RBGH, BGH KARLSRUHE UND [VEREIN DER RICHTERINNEN UND RICHTER BEIM BUNDESPATENTGERICHT E. V.] VORSITZENDER: ANDREAS PAETZOLD, BPATG, BPATG MÜNCHEN UND [VEREIN DER BUNDESRICHTER BEIM BUNDESSOZIALGERICHT] VORSITZENDER: DIRK BIERESBORN, RBSG, BSG KASSEL UND [BUND DEUTSCHER FINANZRICHTERINNEN UND FINANZRICHTER] VORSITZENDER: RÜDIGER SCHMITTBERG, VRFG, FG BERLIN-BRANDENBURG UND [BUND DEUTSCHER SOZIALRICHTER] VORSITZENDER: STEFFEN ROLLER, RSG (SV), SG KONSTANZ UND [WEHRDIENSTRICHTERBUND] VORSITZENDER: JÜRGEN FUHRMANN, VRTDG, TDG NORD POTSDAM, 5. KAMMER

UND

ALLE VERSICHERUNGEN/ GRUPPEN IN DER [BRD] OHNE AUSNAHME:

DIE EINE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG/ DIENSTHAFTPFLICHT DEN [RICHTERINNEN/ RICHTERN], [STAATSANWÄLTINNEN/ STAATSANWÄLTEN], [ANWÄLTINNEN/ ANWÄLTEN], [GERICHTSVOLLZIEHERINNEN/ GERICHTSVOLLZIEHERN], [JUSTIZBESCHÄFTIGTEN], [POLIZISTINNEN/ POLIZISTEN] IN DER [BRD] ANBIETEN:
[ROLAND RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNGS-AG] VORSTAND: RAINER BRUNE (VORSITZENDER) UND MARC BÖHLHOFF UND ULRICH EBERHARDT
[DBV DEUTSCHE BEAMTENVERSICHERUNG, ZWEIGNIEDERLASSUNG DER AXA VERSICHERUNG AG]
MITGLIEDER DES VORSTANDES: ALEXANDER VOLLERT (VORSTANDSVORSITZENDER) UND THIERRY DAUCOURT UND KLAUS ENDRES UND NILS KASCHNER UND STEFAN LEMKE UND DER VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATES: ANTIMO PERRETTA
UND
[GENERALBUNDESANWALT BEIM BUNDESGERICHTSHOF] PETER FRANK,

UND

ALLE [STAATSANWALTSCHAFTEN] UND [STAATSANWÄLTE] DER [BRD] OHNE AUSNAHME:

GENERALSTAATSANWALTSCHAFT KARLSRUHE (STAATSANWALTSCHAFT BADEN-BADEN, STAATSANWALTSCHAFT FREIBURG, STAATSANWALTSCHAFT HEIDELBERG, STAATSANWALTSCHAFT KARLSRUHE, STAATSANWALTSCHAFT KONSTANZ, STAATSANWALTSCHAFT MANNHEIM, STAATSANWALTSCHAFT MOSBACH, STAATSANWALTSCHAFT OFFENBURG, STAATSANWALTSCHAFT WALDSHUT-TIENGEN) UND GENERALSTAATSANWALTSCHAFT STUTT GART (STAATSANWALTSCHAFT ELLWANGEN, STAATSANWALTSCHAFT HECHINGEN, STAATSANWALTSCHAFT HEILBRONN, STAATSANWALTSCHAFT RAVENSBURG, STAATSANWALTSCHAFT ROTTWEIL, STAATSANWALTSCHAFT STUTT GART, STAATSANWALTSCHAFT TÜBINGEN, STAATSANWALTSCHAFT ULM) UND GENERALSTAATSANWALTSCHAFT BAMBERG (STAATSANWALTSCHAFT ASCHAFFENBURG, STAATSANWALTSCHAFT BAMBERG, STAATSANWALTSCHAFT BAYREUTH, STAATSANWALTSCHAFT COBURG, STAATSANWALTSCHAFT HOF, STAATSANWALTSCHAFT SCHWEINFURT, STAATSANWALTSCHAFT WÜRZBURG) UND GENERALSTAATSANWALTSCHAFT MÜNCHEN (STAATSANWALTSCHAFT AUGSBURG, STAATSANWALTSCHAFT DEGGENDORF, STAATSANWALTSCHAFT INGOLSTADT, STAATSANWALTSCHAFT KEMPTEN, STAATSANWALTSCHAFT LANDSHUT, STAATSANWALTSCHAFT MEMMINGEN, STAATSANWALTSCHAFT MÜNCHEN I, STAATSANWALTSCHAFT MÜNCHEN II, STAATSANWALTSCHAFT PASSAU, STAATSANWALTSCHAFT TRAUNSTEIN) UND GENERALSTAATSANWALTSCHAFT NÜRNBERG (STAATSANWALTSCHAFT AMBERG, STAATSANWALTSCHAFT

ANSBACH, STAATSANWALTSCHAFT NÜRNBERG-FÜRTH, STAATSANWALTSCHAFT REGENSBURG, STAATSANWALTSCHAFT WEIDEN) UND GENERALSTAATSANWALTSCHAFT BERLIN (STAATSANWALTSCHAFT BERLIN, AMTSANWALTSCHAFT BERLIN) UND BRANDENBURGISCHE GENERALSTAATSANWALTSCHAFT (STAATSANWALTSCHAFT COTTBUS, STAATSANWALTSCHAFT FRANKFURT (ODER), STAATSANWALTSCHAFT NEURUPPIN, STAATSANWALTSCHAFT POTSDAM) UND GENERALSTAATSANWALTSCHAFT BREMEN (STAATSANWALTSCHAFT BREMEN) UND GENERALSTAATSANWALTSCHAFT HAMBURG (STAATSANWALTSCHAFT HAMBURG) UND GENERALSTAATSANWALTSCHAFT FRANKFURT AM MAIN (STAATSANWALTSCHAFT DARMSTADT, STAATSANWALTSCHAFT FRANKFURT AM MAIN, AMTSANWALTSCHAFT FRANKFURT AM MAIN, STAATSANWALTSCHAFT FULDA, STAATSANWALTSCHAFT GIEßEN, STAATSANWALTSCHAFT HANAU, STAATSANWALTSCHAFT KASSEL, STAATSANWALTSCHAFT LIMBURG A. D. LAHN, STAATSANWALTSCHAFT MARBURG, STAATSANWALTSCHAFT WIESBADEN) UND GENERALSTAATSANWALTSCHAFT ROSTOCK (STAATSANWALTSCHAFT NEUBRANDENBURG, STAATSANWALTSCHAFT ROSTOCK, STAATSANWALTSCHAFT SCHWERIN, STAATSANWALTSCHAFT STRALSUND) UND GENERALSTAATSANWALTSCHAFT BRAUNSCHWEIG (STAATSANWALTSCHAFT BRAUNSCHWEIG, STAATSANWALTSCHAFT GÖTTINGEN) UND GENERALSTAATSANWALTSCHAFT CELLE (STAATSANWALTSCHAFT BÜCKEBURG, STAATSANWALTSCHAFT HANNOVER, STAATSANWALTSCHAFT HILDESHEIM, STAATSANWALTSCHAFT LÜNEBURG, STAATSANWALTSCHAFT STADE, STAATSANWALTSCHAFT VERDEN) UND GENERALSTAATSANWALTSCHAFT OLDENBURG (STAATSANWALTSCHAFT AURICH, STAATSANWALTSCHAFT OLDENBURG, STAATSANWALTSCHAFT OSNABRÜCK) UND GENERALSTAATSANWALTSCHAFT DÜSSELDORF (STAATSANWALTSCHAFT DUISBURG, STAATSANWALTSCHAFT DÜSSELDORF, STAATSANWALTSCHAFT KLEVE, STAATSANWALTSCHAFT KREFELD, STAATSANWALTSCHAFT MÖNCHENGLADBACH, STAATSANWALTSCHAFT WUPPERTAL) UND GENERALSTAATSANWALTSCHAFT HAMM (STAATSANWALTSCHAFT ARNSBERG, STAATSANWALTSCHAFT BIELEFELD, STAATSANWALTSCHAFT BOCHUM, STAATSANWALTSCHAFT DETMOLD, STAATSANWALTSCHAFT DORTMUND, STAATSANWALTSCHAFT ESSEN, STAATSANWALTSCHAFT HAGEN, STAATSANWALTSCHAFT MÜNSTER, STAATSANWALTSCHAFT PADERBORN, STAATSANWALTSCHAFT SIEGEN) UND GENERALSTAATSANWALTSCHAFT KÖLN (STAATSANWALTSCHAFT AACHEN, STAATSANWALTSCHAFT BONN, STAATSANWALTSCHAFT KÖLN) UND GENERALSTAATSANWALTSCHAFT ZWEIBRÜCKEN (STAATSANWALTSCHAFT FRANKENTHAL (PFALZ), STAATSANWALTSCHAFT KAISERSLAUTERN, STAATSANWALTSCHAFT LANDAU IN DER PFALZ, STAATSANWALTSCHAFT ZWEIBRÜCKEN) UND GENERALSTAATSANWALTSCHAFT KOBLENZ (STAATSANWALTSCHAFT BAD KREUZNACH, STAATSANWALTSCHAFT KOBLENZ, STAATSANWALTSCHAFT MAINZ, STAATSANWALTSCHAFT TRIER) UND GENERALSTAATSANWALTSCHAFT SAARBRÜCKEN (STAATSANWALTSCHAFT SAARBRÜCKEN) UND GENERALSTAATSANWALTSCHAFT DRESDEN (STAATSANWALTSCHAFT CHEMNITZ, STAATSANWALTSCHAFT DRESDEN, STAATSANWALTSCHAFT GÖRLITZ, STAATSANWALTSCHAFT LEIPZIG, STAATSANWALTSCHAFT ZWICKAU) UND GENERALSTAATSANWALTSCHAFT NAUMBURG (STAATSANWALTSCHAFT DESSAU-ROßLAU, STAATSANWALTSCHAFT HALLE, STAATSANWALTSCHAFT MAGDEBURG, STAATSANWALTSCHAFT STENDAL) UND GENERALSTAATSANWALTSCHAFT NAUMBURG (STAATSANWALTSCHAFT DESSAU-ROßLAU, STAATSANWALTSCHAFT HALLE, STAATSANWALTSCHAFT MAGDEBURG, STAATSANWALTSCHAFT STENDAL) UND SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE GENERALSTAATSANWALTSCHAFT (STAATSANWALTSCHAFT FLENSBURG, STAATSANWALTSCHAFT ITZEHOE, STAATSANWALTSCHAFT KIEL, STAATSANWALTSCHAFT LÜBECK) UND THÜRINGER GENERALSTAATSANWALTSCHAFT (STAATSANWALTSCHAFT ERFURT, STAATSANWALTSCHAFT GERA, STAATSANWALTSCHAFT MEININGEN, STAATSANWALTSCHAFT MÜHLHAUSEN)

UND

ALLE MITGLIEDER DES BUNDESGERICHTSHOFS DER [BRD] OHNE AUSNAHME:

[VORSITZENDE/PRÄSIDENTIN DES BUNDESGERICHTSHOFS] BETTINA LIMPERG, [PRÄSIDIUM] RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF BENDER UND RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF BERGER UND RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF BÜNGER UND RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF DEICHFUß UND VORSITZENDER RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF DOSE UND RICHTERIN AM BUNDESGERICHTSHOF GRAßNACK UND RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF GRÜNEBERG UND VORSITZENDE RICHTERIN AM BUNDESGERICHTSHOF MAYEN UND VORSITZENDER RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF SCHÄFER UND RICHTERIN AM BUNDESGERICHTSHOF VON PENTZ [GEMEINSAMER SENAT DER OBERSTEN GERICHTSHÖFE DES BUNDES SENAT] I. ZIVILSENAT - ENTSANDTER/ENTSANDTE RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF SCHAFFERT (VERTRETER/VERTRETERIN RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF LÖFFLER) II. ZIVILSENAT - ENTSANDTER/ENTSANDTE RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF BORN (VERTRETER/VERTRETERIN RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF WÖSTMANN) III. ZIVILSENAT ENTSANDTER/ENTSANDTE RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF TOMBRINK VERTRETER/VERTRETERIN RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF REMMERT IV. ZIVILSENAT ENTSANDTER/ENTSANDTE RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF FELSCH VERTRETER/VERTRETERIN RICHTERIN AM BUNDESGERICHTSHOF HARSDORF-GEHARDT V. ZIVILSENAT ENTSANDTER/ENTSANDTE RICHTERIN AM BUNDESGERICHTSHOF SCHMIDT-RÄNTSCH VERTRETER/VERTRETERIN RICHTERIN AM BUNDESGERICHTSHOF BRÜCKNER VI. ZIVILSENAT ENTSANDTER/ENTSANDTE RICHTERIN AM BUNDESGERICHTSHOF VON PENTZ VERTRETER/VERTRETERIN RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF OFFENLOCH VII. ZIVILSENAT ENTSANDTER/ENTSANDTE RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF KARTZKE VERTRETER/VERTRETERIN RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF HALFMEIER VIII. ZIVILSENAT ENTSANDTER/ENTSANDTE RICHTERIN AM BUNDESGERICHTSHOF FETZER VERTRETER/VERTRETERIN RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF BÜNGER IX. ZIVILSENAT ENTSANDTER/ENTSANDTE RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF GEHRLIN VERTRETER/VERTRETERIN RICHTERIN AM BUNDESGERICHTSHOF LOHMANN X. ZIVILSENAT ENTSANDTER/ENTSANDTE RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF GRÖNING RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF BACHER XI. ZIVILSENAT ENTSANDTER/ENTSANDTE RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF JOERES VERTRETER/VERTRETERIN RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF C. GRÜNEBERG XII. ZIVILSENAT ENTSANDTER/ENTSANDTE RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF KLINKHAMMER VERTRETER/VERTRETERIN RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF GÜNTER XIII. ZIVILSENAT ENTSANDTER/ENTSANDTE RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF KIRCHHOFF VERTRETER/VERTRETERIN RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF TOLKMITT 1. STRAFSENAT ENTSANDTER/ENTSANDTE RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF JÄGER VERTRETER/VERTRETERIN RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF BELLAY 2. STRAFSENAT ENTSANDTER/ENTSANDTE RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF APPL RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF ESCHELBACH 3. STRAFSENAT ENTSANDTER/ENTSANDTE RICHTERIN AM BUNDESGERICHTSHOF SPANIOL VERTRETER/VERTRETERIN RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF HOCH 4. STRAFSENAT ENTSANDTER/ENTSANDTE RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF QUENTIN VERTRETER/VERTRETERIN RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF BENDER 5. STRAFSENAT ENTSANDTER/ENTSANDTE RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF KÖNIG VERTRETER/VERTRETERIN RICHTERIN AM BUNDESGERICHTSHOF U. SCHNEIDER GROßER SENAT FÜR ZIVILSACHEN ENTSANDTER/ENTSANDTE VORSITZENDER RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF KAYSER VERTRETER/VERTRETERIN VORSITZENDER RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF DOSE ENTSANDTER/ENTSANDTE VORSITZENDE RICHTERIN AM BUNDESGERICHTSHOF STRESEMANN VERTRETER/VERTRETERIN VIZEPRÄSIDENT DES BUNDESGERICHTSHOFS ELLENBERGER GROßER SENAT FÜR STRAFSACHEN ENTSANDTER/ENTSANDTE VORSITZENDER RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF RAUM VERTRETER/VERTRETERIN RICHTERIN AM BUNDESGERICHTSHOF U. SCHNEIDER ENTSANDTER/ENTSANDTE VORSITZENDER RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF SCHÄFER VERTRETER/VERTRETERIN RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF QUENTIN KARTELLSENAT ENTSANDTER/ENTSANDTE RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF KIRCHHOFF VERTRETER/VERTRETERIN RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF TOLKMITT

DIENSTGERICHT DES BUNDES ENTSANDTER/ENTSANDTE RICHTERIN AM BUNDESGERICHTSHOF MENGES VERTRETER/VERTRETERIN
RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF GERICKE SENAT FÜR NOTARSACHEN ENTSANDTER/ENTSANDTE RICHTERIN AM
BUNDESGERICHTSHOF VON PENTZ VERTRETER/VERTRETERIN RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF OFFENLOCH SENAT FÜR
ANWALTSSACHEN ENTSANDTER/ENTSANDTE VORSITZENDER RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF KAYSER
VERTRETER/VERTRETERIN VORSITZENDE RICHTERIN AM BUNDESGERICHTSHOF SOST-SCHEIBLE ENTSANDTER/ENTSANDTE
RICHTERIN AM BUNDESGERICHTSHOF LOHMANN SENAT FÜR PATENTANWALTSSACHEN ENTSANDTER/ENTSANDTE RICHTER AM
BUNDESGERICHTSHOF GRABINSKI VERTRETER/VERTRETERIN RICHTERIN AM BUNDESGERICHTSHOF GRAßNACK SENAT FÜR
LANDWIRTSCHAFTSSACHEN ENTSANDTER/ENTSANDTE RICHTERIN AM BUNDESGERICHTSHOF BRÜCKNER VERTRETER/VERTRETERIN
RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF GÖBEL SENAT FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFERSACHEN ENTSANDTER/ENTSANDTE RICHTER AM
BUNDESGERICHTSHOF JÄGER VERTRETER/VERTRETERIN RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF MOSBACHER SENAT FÜR
STEUERBERATER- UND STEUERBEVOLLMÄCHTIGTENSACHEN ENTSANDTER/ENTSANDTE RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF JÄGER
VERTRETER/VERTRETERIN RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF MOSBACHER
UND

ALLE IM BUNDESNACHRICHTENDIENST (BND) MIT SITZ IN PULLACH/ BERLIN TÄTIGEN/ BESCHÄFTIGTEN DAMEN UND EN OHNE

AUSNAHME:

[PRÄSIDENT DES BUNDESNACHRICHTENDIENSTES] BRUNO GUNTRAM WILHELM KAHL UND [VIZEPRÄSIDENT DES
BUNDESNACHRICHTENDIENSTES] OLE DIEHL UND [VIZEPRÄSIDENT FÜR MILITÄRISCHE ANGELEGENHEITEN] GENERALMAJOR
WERNER SCZESNY UND [VIZEPRÄSIDENT FÜR ZENTRALE AUFGABEN UND MODERNISIERUNG] BRIGADEGENERAL MICHAEL BAUMANN
UND

ALLE IM [BUNDESAMTS] FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ (BFV) TÄTIGEN/ BESCHÄFTIGTEN DAMEN UND EN OHNE AUSNAHME:

[PRÄSIDENT] DES [BUNDESAMTS] FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ (BFV) THOMAS HALDENWANG UND [VIZEPRÄSIDENT] MICHAEL
NIEMEIER UND [VIZEPRÄSIDENT] SINAN SELEN
UND

ALLE IM BUNDESAMT FÜR DEN MILITÄRISCHEN ABSCHIRMDIENST TÄTIGEN/ BESCHÄFTIGTEN DAMEN UND EN OHNE AUSNAHME:

[PRÄSIDENT DES BUNDESAMTS FÜR DEN MILITÄRISCHEN ABSCHIRMDIENST] CHRISTOF GRAMM (* 1958 IN RÜSSELSHEIM) UND
[VIZEPRÄSIDENT DES BUNDESAMTS FÜR DEN MILITÄRISCHEN ABSCHIRMDIENST] FLOTTILLENADMIRAL MICHAEL KULLA (* 27.
DEZEMBER 1960 IN HERNE)
UND

ALLE IN DER BUNDESREGIERUNG SEIT 17. MÄRZ 2018 TÄTIGEN/ BESCHÄFTIGTEN DAMEN UND EN OHNE AUSNAHME:

[BUNDESPRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] FRANK-WALTER STEINMEIER (* 05. JANUAR 1956 IN DETMOLD)
UND

[BUNDESKANZLERIN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] ANGELA MERKEL UND ANGELA DOROTHEA KASNER (CDU)
UND

[BUNDESMINISTER DER FINANZEN] OLAF SCHOLZ (SPD)
UND

[BUNDESMINISTER DES INNERN, FÜR BAU UND HEIMAT] HORST SEEHOFER (CSU)
UND

[BUNDESMINISTER DES AUSWÄRTIGEN] HEIKO MAAS (SPD)
UND

[BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE] PETER ALTMAIER (CDU)
UND

[BUNDESMINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ] CHRISTINE LAMBRECHT (SPD)
UND

[BUNDESMINISTER FÜR ARBEIT UND SOZIALES] HUBERTUS HEIL (SPD)
UND

[BUNDESMINISTERIN DER VERTEIDIGUNG] ANNEGRET KRAMP-KARRENBAUER (CDU)
UND

[BUNDESMINISTERIN FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT] JULIA KLÖCKNER (CDU)
UND

[BUNDESMINISTERIN FÜR FAMILIE, SENIOREN, EN UND JUGEND] FRANZISKA GIFFEY (SPD)
UND

[BUNDESMINISTER FÜR GESUNDHEIT] JENS SPAHN (CDU)
UND

[BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR] ANDREAS SCHEUER (CSU)
UND

[BUNDESMINISTERIN FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT] SVENJA SCHULZE (SPD)
UND

[BUNDESMINISTERIN FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG] ANJA KARLICZEK (CDU)
UND

[BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG] GERD MÜLLER (CSU)
UND

[BOTSCHAFTER DER RUSSISCHEN FÖDERATION IN DER BRD] SERGEJ JURJEVICH NETCHAEV UND [KONSUL DER RUSSISCHEN
FÖDERATION IN BRD] VLADIMIR V. SEDYKH!
UND

CHRISTOF GRAMM/ FLOTTILLENADMIRAL MICHAEL KULLA
UND

ALLE BEI SONNENSTAATLAND TÄTIGEN/ BESCHÄFTIGTEN DAMEN UND EN OHNE AUSNAHME:

SONNENSTAATLAND [HTTP://WWW.SONNENSTAATLAND.COM](http://www.sonnenstaatland.com)
UND

ALLE BEI AMADEU ANTONIO STIFTUNG TÄTIGEN/ BESCHÄFTIGTEN DAMEN UND EN OHNE AUSNAHME:

AMADEU ANTONIO STIFTUNG [VORSITZENDE] ANETTA KAHANE/ [HTTPS://WWW.AMADEU-ANTONIO-STIFTUNG.DE](https://www.amadeu-antonio-stiftung.de)

UND

ALLE BEI ANTIFA TÄTIGEN/ BESCHÄFTIGTEN DAMEN UND EN OHNE AUSNAHME:

ANTIFAS IN ALLEN STÄDTEN/ [HTTPS://WWW.ANTIFA-BERLIN.INFO](https://www.antifa-berlin.info)

WERDEN ANGEKLAGT WEGEN:

HIERMIT SETZ DIE SOWJETISCHE MILITÄRADMINISTRATION IM DEUTSCHEN REICH/ SMAD SIE DARÜBER IN KENNTNIS, DASS AUF DEM BODEN DES DEUTSCHEN REICHES BIS HEUTE DIE STRAFRECHTLICH VERBOTENE NAZI-GESETZGEBUNG UND DESSEN ANWENDUNG VON DER TREUHANDVERWALTUNG BUND/ GERMANY GETARNT ALS [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] STATTFINDET!

SIE ALLE STEHEN UNTER DRINGENDEM VERDACHT AUF REICHSBÜRGERTUM (ANWENDUNG STRAFRECHTLICH VERBOTENER NAZIGESSETZGEBUNG!), STAATSLEUGNUNG (PRIVATISIERUNG ALLER STAATSGEWALT UND ALLER STAATLICHER BEHÖRDEN, [GERICHTE], [STAATSANWALTSCHAFTEN], [POLIZEI] USW.), JUDENHASS, JUDENFEINDLICHKEIT, JUDENVERFOLGUNG [ANTISEMITISMUS UND VÖLKERGENOZID], AUSLÄNDERFEINDLICHKEIT, IDENTITÄTSMISSBRAUCH, WILLKÜR, HANDELN AUF POLITISCHE WEISUNG (FÜHRERGEHORSAM!) PERSONIFIZIERUNG DER LEBENDEN MÄNNER UND WEIBER AUS FLEISCH UND BLUT ZU TOTEN GEGENSTÄNDEN/ SACHEN/ MUTTERKUCHEN, MENSCHENHANDEL/ MENSCHENLEIBERHANDEL, PÄDOPHILIE, KORRUPTION, STEUERHINTERZIEHUNG, DROGEN UND WAFFENHANDEL/ SCHMUGGEL, KINDERSCHÄNDUNG/ KINDESMISSBRAUCH (GOTTESKINDER!!!) UND ABSICHTLICHE MEHRFACHE KÖRPERVERLETZUNG MIT TODESFOLGE!

(IDENTITÄTSMISSBRAUCH (AUCH IDENTITÄTSDIEBSTAHL GENANNT) BEZEICHNET DIE MISSBRÄUCLICHE VERWENDUNG PERSONENBEZOGENER DATEN DURCH DRITTE. ZIEL IST ES OFT, IN BETRÜGERISCHER ABSICHT EINEN VERMÖGENSVORTEIL ZU ERLANGEN ODER DEN RECHTMÄSSIGEN NAMENSTRÄGER IN MISSKREDIT ZU BRINGEN.)
SIE HABEN AB SOFORT FOLGENDE MÖGLICHKEITEN UM NICHT ALS MITTÄTER/IN UND KRIEGSVERBRECHER/IN AUF DIE NÜRNBERGER TRIBUNAL II LISTE GESETZT ZU WERDEN!

DIESE ENTSCHEIDUNG LIEGT ALLEIN BEI IHNEN! DIE MÖGLICHEN FOLGEN, WERDEN SIE SELBST TRAGEN MÜSSEN!
ZUR VERFÜGUNG STEHENDE MÖGLICHKEITEN (SMAD BITTE DARÜBER SCHRIFTLICH IN KENNTNIS ZU SETZEN!):

1. BEKENNTNIS ZUR FREIHEITLICH DEMOKRATISCHEN GRUNDORDNUNG/ GRUNDGESETZ FÜR DIE [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND].

2. ENTNAZIFIZIERUNGSURKUNDE

3. EINREICHUNG EINER FREIWILLIGEN KÜNDIGUNG AN DER AKTUELLEN ARBEITSSTELLE

4. SELBSTANZEIGE BEI DER POLIZEI / STAATSANWALTSCHAFT "STRAFANZEIGE UND STRAFANTRAG MIT STRAFVERFOLGUNG" (BEISPIELE DER MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN/ STRAFTATEN HIER UNTEN)

GLEICHZEITIG KÖNNTEN SIE SICH BEI IHRER RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG/ DIENSTHAFTPFLICHT ERKUNDIGEN, OB DA MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN UND ANWENDUNG DER NAZI-GESETZE ABGEDECKT WIRD.

SIE TRAGEN MITSCHULD UND/ ODER BEGÜNSTIGEN GEWALTENMISSBRAUCH, MISSBRAUCH DER POSITION, MISSBRAUCH DER VERTRAUENSPOSITION, WILLKÜR, RAUB UNTER BEWAFFNUNG, MORDVERSUCH, ERPRESSUNG, RUFMORD, KINDESMISSBRAUCH, NÖTIGUNG, KOMPLOTT/VERSCHWÖRUNG, VERSCHLEIERUNG, SCHULD, IRRFÜHRUNG, FALSCHDARSTELLUNG, BEUGUNG/TÄUSCHUNG IN DEM RECHTSVERKEHR, ENTEHRUNG, DOKUMENTENBETRUG, DOKUMENTENFÄLSCHUNG, DOKUMENTENMISSBRAUCH, ZWANG, BEREICHERUNG, ERZWINGUNG, FREIHEITSBERAUBUNG, FREIHEITSBERAUBUNG UNTER BEWAFFNUNG, FREIHEITSBERAUBUNG UNTER WAFFENGEWALT, BETRUG, ARGLISTIGE TÄUSCHUNG, BANDENKRIMINALITÄT, HEHLEREI, SCHADEN, GEISELNAHME, GEISELNAHME UNTER BEWAFFNUNG, GEISELNAHME UNTER WAFFENGEWALT, HOCHSTAPELEI, VERLUST, POSTBETRUG, VERLEUMDUNG / SCHWERE VERLEUMDUNG, VERUNTREUUNG, GELDWÄSCHE, MORD, PÄDOSEXUALITÄT, MEINEID, VORSÄTZLICHE IRRFÜHRUNG, PSYCHISCHE FOLTER, VOLKSVERHETZUNG, VERGEWALTIGUNG, REICHSBÜRGER, RAUB, RAUB UNTER WAFFENGEWALT, RAUBMORD, WERTPAPIERBETRUG, SEXUELLER KINDESMISSBRAUCH, SEXUELLE GEWALTTAT, SKLAVEREI, TERRORISMUS, DIEBSTAHL, UNBEFUGTES BETRETEN/UNBEFUGTES EINDRINGEN IN DIE PRIVATSPHÄRE, VORTEILSNAHME, GEWALTANWENDUNG, GEWALTANWENDUNG UNTER BEWAFFNUNG, GEWALTANWENDUNG UNTER WAFFENGEWALT, UNTERSCHLAGUNG.

REICHSBÜRGERTUM (STAATSLEUGNUNG AB 1933 UND VOLLSTÄNDIGE PRIVATISIERUNG ALLER STAATLICHER STRUKTUREN AB 1990) [REICHSBÜRGERGESETZ VOM 15. SEPTEMBER 1935 AUFGEHOBEN DURCH DAS GESETZ NR. 1 DES ALLIIERTEN KONTROLLRATS FÜR DEUTSCHLAND VOM 20. SEPTEMBER 1945 (ABL. S. 6) § 2. (1) REICHSBÜRGER IST NUR DER STAATSANGEHÖRIGE DEUTSCHEN ODER ARTVERWANDTEN BLUTES, DER DURCH SEIN VERHALTEN BEWEIST, DASS ER GEWILLT UND GEEIGNET IST, IN TREUE DEM DEUTSCHEN VOLK UND REICH ZU DIENEN] - INHABER STAATSANGEHÖRIGKEITSAUSWEISES!!!

AUFGRUND: THEMA: BUNDESVERFASSUNGS-URTEIL 1 BVR 147/52

FALL: BEAMTENVERHÄLTNISSE / FUNDSTELLEN: BVERFG 3, 58; DVBL 1954, 86; DÖV 1954, 53; JZ 1954, 76; MDR 1954, 88; NJW 1954, 21/[GERICHT]: BUNDESVERFASSUNGSGERICHT/ DATUM: 17.12.1953/ AKTENZEICHEN:1 BVR 147/52/ ENTSCHEIDUNGSTYP: URTEIL/ LEITSÄTZE

1. WER AN EINEM GERICHTLICHEN VERFAHREN BETEILIGT IST, FÜR DESSEN ENTSCHEIDUNG ES AUF DIE VERFASSUNGSMÄßIGKEIT EINER NORM ANKOMMT, HAT GRUNDSÄTZLICH KEIN RECHTSSCHUTZINTERESSE, GEGEN DIE NORM SELBST VERFASSUNGSBESCHWERDE EINZULEGEN. IST JEDOCH DIE NORM BEREITS GEGENSTAND EINER ANHÄNGIGEN VERFASSUNGSBESCHWERDE, SO IST ES NICHT ZU BEANSTANDEN, WENN DAS GERICHT DAS VERFAHREN AUSSETZT, UM DEM BETEILIGTEN GELEGENHEIT ZU GEBEN, AUCH SEINERSEITS VERFASSUNGSBESCHWERDE EINZULEGEN.
 2. ALLE BEAMTENVERHÄLTNISSE SIND AM 08. MAI 1945 ERLOSCHEN.
3. ART. 129 WRV HAT IM NATIONALSOZIALISTISCHEN STAAT SEINE VERFASSUNGSKRAFT VERLOREN UND SIE AUCH SPÄTER NICHT WIEDERERLANGT.
4. DIE GELTUNG DES SATZES, DASS DER WECHSEL DER STAATSFORM DIE BEAMTENVERHÄLTNISSE UNBERÜHRT LASSE, SETZT VORAUS, DASS ES SICH UM ECHTE BEAMTENVERHÄLTNISSE IN TRADITIONELL-RECHTSSTAATLICHEM SINNE HANDELT, WIE SIE SICH IM LAUFE DES 19. UND 20. JAHRHUNDERTS IN DEUTSCHLAND ENTWICKELT HABEN.
5. DIE DURCH DAS NATIONALSOZIALISTISCHE BEAMTENRECHT GESCHAFFENEN RECHTSERHEBLICHEN TATSACHEN UND RECHTSZERSTÖRUNGEN LASSEN SICH NICHT ALS NUR TATSÄCHLICHE BEHINDERUNGEN DER GELTUNG DES "WIRKLICHEN RECHTS" BEISEITESCHIEBEN UND NACHTRÄGLICH UNGESCHEHEN MACHEN. AUS GRÜNDEN DER RECHTSSICHERHEIT KÖNNEN SIE NUR

DURCH NEUE GESETZGEBERISCHE MAßNAHMEN BESEITIGT WERDEN.

6. DIE NACH DEM 08. MAI 1945 NEU BEGRÜNDETEN DIENSTVERHÄLTNISSE STANDEN UNTER DEM BESONDEREN VORBEHALT DES EINGRIFFES DER MILITÄRREGIERUNG ZUM ZWECHE DER POLITISCHEN ÜBERPRÜFUNG. AMTSENTFERNUNGEN ZU DIESEM ZWECHE HATTEN IN DER AMERIKANISCHEN BESATZUNGSZONE NICHT EINE SUSPENSION, SONDERN EINE ENDGÜLTIGE ENTLASSUNG ZUR FOLGE.

*)REMONSTRATIONSPFLICHT

HIERUNTER WIRD DIE PFLICHT DES [BEAMTEN]** VERSTANDEN, BEDENKEN GEGEN DIE RECHTMÄßIGKEIT DIENSTLICHER ANORDNUNGEN UNVERZÜGLICH BEI DEM UNMITTELBAREN VORGESETZTEN GELTEND ZU MACHEN. FÜR [BUNDESBEAMTINNEN] UND [BUNDESBEAMTE] IST DIESE IN § 63 BBG GEREGLT. GRUNDSÄTZLICH TRÄGT DER BEAMTE DIE VERANTWORTUNG FÜR DIE RECHTMÄßIGKEIT SEINER DIENSTLICHEN HANDLUNG. VON DIESER VERANTWORTUNG WIRD ER FREIGESTELLT, WENN ER SEINER REMONSTRATIONSPFLICHT NACHKOMMT UND BEDENKEN ZUM BEISPIEL GEGEN DIE RECHTMÄßIGKEIT DIENSTLICHER ANORDNUNGEN GELTEND MACHT. DIE REMONSTRATIONSPFLICHT BESTEHT BEREITS DANN, WENN DER BEAMTE DIE WEISUNG ALS MÖGLICHERWEISE RECHTSWIDRIG ANSIEHT. DIE REMONSTRATION VERLÄUFT IN DREI STUFEN. ZUNÄCHST MUSS DER BEAMTE BEDENKEN GEGEN DIE RECHTMÄßIGKEIT EINER AMTLICHEN WEISUNG BEIM UNMITTELBAREN VORGESETZTEN ERHEBEN. BLEIBT DIESER BEI SEINER ANORDNUNG, HAT ER SICH AN DEN NÄCHST HÖHEREN VORGESETZTEN ZU WENDEN. WIRD DIE WEISUNG AUCH VON DIESEM BESTÄTIGT, MUSS DER BEAMTE DIESE AUSFÜHREN. ETWAS ANDERES GILT LEDIGLICH DANN, WENN DIE DIENSTLICHE ANORDNUNG AUF EIN ERKENNBAR STRAFBARES ODER ORDNUNGSWIDRIGES VERHALTEN ABZIHLT, DIE MENSCHENWÜRDE VERLETZT ODER SONST DIE GRENZEN DES WEISUNGSRECHTS ÜBERSCHREITET. DIE REMONSTRATIONSPFLICHT HAT EINE DOPPELFUNKTION – EINERSEITS DIENST SIE DER BEHÖRDENINTERNEN SELBSTKONTROLLE, ANDERERSEITS DIENST SIE ZUGLEICH DER HAFTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTLICHEN ENTLASTUNG DES BEAMTEN BEI RECHTSWIDRIGEN WEISUNGEN.

***) ACHTUNG: 2. ALLE BEAMTENVERHÄLTNISSE SIND AM 08. MAI 1945 ERLOSCHEN. (BVERFG, 17.12.1953 1 BVR 147/52)

BEGRÜNDUNG MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN BEI DER STRAFTAT:

1. GRUNDGESETZ FÜR DIE [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] VOM 23.05.1949

DIE GRUNDRECHTE

ART 1 (1) DIE WÜRDE DES MENSCHEN IST UNANTASTBAR. SIE ZU ACHTEN UND ZU SCHÜTZEN IST VERPFLICHTUNG ALLER STAATLICHEN GEWALT.

2. DIE KONVENTION ZUM SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN - INKRAFTTRETEN: [DEUTSCHLAND]: 03. SEPT. 1953 (BGBl. 1954 II S. 14) 4. PROTOKOLL VOM 16. SEPTEMBER 1963

DAS PROTOKOLL UNTERSAGT ZUM EINEN DIE FREIHEITSENTZIEHUNG WEGEN SCHULDEN ZUR VOLLSTRECKUNG VERTRAGLICHER VERPFLICHTUNGEN (ART. 1), [DEUTSCHLAND] UND ÖSTERREICH (1969) HABEN ES UNTERZEICHNET UND RATIFIZIERT!

U3-3A:

WEGEN:

- FEHLENDER ZULASSUNG UND/ODER NICHT VORGELEGTE BEFÄHIGUNG DER MILITÄRREGIERUNG (MIT KONTROLLRATSNUMMER) VON JEDEM RICHTER/-INNEN UND/ODER RICHTSVOLLZIEHER/-INNEN, DIE IN DER [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] ZU ZEIT TÄTIG SIND.

- FEHLENDEM ÖFFENTLICH ABGELEGTEM UND/ODER ÖFFENTLICH NICHT GELEISTETEM EID (SIEHE UNTEN PUNKT 8 IM GESETZ NR. 2 ARTIKEL V - DEUTSCHE GERICHTE)

- FEHLENDER UND/ ODER NICHT VORGELEGTE SCHRIFTLICHE ANORDNUNG DER MILITÄRREGIERUNG ZUR AUFNAHME DER TÄTIGKEIT DES RICHTERS

LAUT DER SOWJETISCHEN MILITÄRADMINISTRATION IN DEUTSCHLAND AUS DER SAMMLUNG DER GESETZE, VERORDNUNGEN, ANWEISUNGEN UND ANORDNUNGEN DER MILITÄRREGIERUNG - DEUTSCHLAND [SHAEF- UND SMAD-GESETZE - GESETZ NR. 2 ARTIKEL V - DEUTSCHE GERICHTE - SIEHE UNTEN]

- IMMER WIEDERKEHRENDEN MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN (- ANALOG VERSTOß GEGEN ARTIKEL 1 GRUNDGESETZ FÜR [DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND]: DIE WÜRDE DES MENSCHEN IST UNANTASTBAR.)

- MACHTMIßBRAUCHS,

- VERLETZUNG SÄMTLICHER SHAEF- UND SMAD-VERORDNUNGEN (VORSCHRIFTEN, ANORDNUNGEN, BEFEHLE)

- FEHLENDEM/ NICHT VORGELEGTE BEKENNTNIS ZUR DEMOKRATISCHEN GRUNDORDNUNG FÜR DIE [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND]

- FEHLENDER/ NICHT VORGELEGTE PERSÖNLICHE ENTNAZIFIZIERUNG/ ENTNAZIFIZIERUNGSURKUNDE

- ANWENDUNG STRAFRECHTLICH VERBOTENER NATIONALSOZIALISTISCHER GESETZE IN DER [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] (SHAEF- /SMAD- GESETZGEBUNG)

WEITERHIN:

- [§ 132 STGB] AMTSANMAßUNG: SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT VON RICHTSVOLLZIEHER WURDE AUFGEHOBEN SIEH [§24 GVO] VOM 01.08.2012

[§ 132A STGB] MIßBRAUCH VON TITELN, BERUFSBEZEICHNUNGEN UND ABZEICHEN: WENN EIN RICHTSVOLLZIEHER KEIN BEAMTER MEHR IST [§ 1 GVO] SO IST ER/ SIE AUCH KEINE AMTSPERSON, WELCHE ZU HOHEITLICHEM HANDEL BEFUGT IST - SIEHE [§ 11 STGB]

- [§ 270 STGB] TÄUSCHUNG IM RECHTSVERKEHR: VORLAGE VON FALSCHEN DOKUMENTEN

- [§ 267 STGB] URKUNDENFÄLSCHUNG: GEBRAUCH VON GEFÄLSCHTEN DOKUMENTEN

- [§ 267 STGB] MITTELBARE FALSCHBEURKUNDUNG: VERWENDUNG VON ENTWÜRFEN BZW. ABSCHRIFTEN MIT DEKLARATION ALS URKUNDE

- [§ 240 UND 241 ABS. 2 STGB] NÖTIGUNG: DIE - ANMAßUNG ALS AMTSPERSON MIT DROHUNG UND NÖTIGUNG ZUR ERSCHLEICHUNG VON LEISTUNGEN IST STRAFBAR

- [§ 263 STGB] BETRUG: VERSCHAFFUNG VON VERMÖGENSVORTEIL DURCH VORTÄUSCHUNG FALSCHER TATSACHEN IST STRAFBAR - [§ 186 STGB] ÜBLE NACHREDE

- [§ 90 STGB] ÖFFENTLICHE VERUNGLIMPfung

- [§ 185 STGB] BELEIDIGUNG

- [§ 130 STGB] VOLKSVERHETZUNG - REICHSBÜRGERDIFFAMIERUNG GEGEN MENSCHEN UND MENSCHENGRUPPEN, MINDERHEITEN - [§ 241A STGB] POLITISCHE VERDÄCHTIGUNG

- [§ 164 STGB] FALSCHER VERDÄCHTIGUNG (ALS NAZI UND ANTISEMIT)

- [§ 223 STGB] KÖRPERVERLETZUNG DURCH SEELISCHE GESUNDHEITLICHE BEEINTRÄCHTIGUNG WEGEN KRIMINALISIERUNG

- [§ 240 STGB] NÖTIGUNG (AUS OFFENKUNDIG NIEDEREN, POLITISCH EXTREMISTISCHEN UND GEWINNORIENTIERTEN BEWEGGRÜNDEN.)

- VERDACHT AUF ANSTIFTUNG ZU DER BANDENKRIMINALITÄT, MITTÄTERSCHAFT ZU DER BANDENKRIMINALITÄT, MITTÄTERSCHAFT ZUM MENSCHENHANDEL, MITTÄTERSCHAFT ZUM DROGENHANDEL, MITTÄTERSCHAFT ZUM ORGANHANDEL, MITTÄTERSCHAFT ZUM WAFFENHANDEL, ANSTIFTUNG ZUM KRIEG, ANSTIFTUNG ZUR PROSTITUTION, MITTÄTERSCHAFT ZU VOLKSVERTREIBUNG, MITTÄTERSCHAFT ZUR STERILISATION DER VÖLKER, VORSÄTZLICHEN ANSTIFTUNG ZUR STRAFTATEN, VORSÄTZLICHEN URKUNDENFÄLSCHUNG, ANSTIFTUNG ZUM TERRORISMUS, MITTÄTERSCHAFT ZUR ERRICHTUNG DES TERRORSTAATES, MITTÄTERSCHAFT ZUR VERHINDERUNG DER FRIEDENSVERTRÄGE MIT 54 LÄNDERN, VORSÄTZLICHEN AMTSANMAßUNG, HOCHVERRATS GEGEN DIE VÖLKER DES DEUTSCHEN REICHES, VORSÄTZLICHEN UNTERGRABUNG DIE FREIHEITLICH DEMOKRATISCHE GRUNDORDNUNG DER [BUNDESREPUBLIK], ANWENDUNG VON KRIEGSLISTEN, FRIEDENSVERRATS, HOCHVERRATS UND GEFÄHRDUNG DES DEMOKRATISCHEN RECHTSSTAATES, LANDESVERRATES UND GEFÄHRDUNG DER ÄUßEREN SICHERHEIT, STRAFTATEN GEGEN AUSLÄNDISCHE STAATEN, STRAFTATEN GEGEN VERFASSUNGSORGANE SOWIE BEI WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN, STRAFTATEN GEGEN LANDESVERTEIDIGUNG, STRAFTATEN GEGEN DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG, GELD- UND WERTZEICHENFÄLSCHUNG, STEUERHINTERZIEHUNG, FALSCHER UNEIDLICHE AUSSAGE UND MEINEID, FALSCHER VERDÄCHTIGUNGEN, AUF STRAFTATEN, WELCHE SICH AUF RELIGION UND WELTANSCHAUUNG BEZIEHEN, STRAFTATEN GEGEN PERSONENSTAND, DIE EHE UND FAMILIE, VERLETZUNG DES PERSÖNLICHEN LEBENS- UND GEHEIMBEREICHES, STRAFTATEN GEGEN DAS LEBEN, STRAFTATEN GEGEN DIE KÖRPERLICHE UNVERSEHRTHEIT, STRAFTATEN GEGEN DIE PERSÖNLICHE FREIHEIT, DIEBSTAHL UND UNTERSCHLAGUNG
- RAUBS UND ERPRESSUNG, BEGÜNSTIGUNG UND HEHLEREI, INSOLVENZSTRAFTATEN, STRAFBAREN EIGENNUTZES, STRAFTATEN GEGEN DEN WETTBEWERB, GEMEINGEFÄHRLICHE STRAFTATEN, STRAFTATEN GEGEN DIE UMWELT, STRAFTATEN IM AMT, SEXUELLEN MISSBRAUCHS, KINDERHANDEL, BETRUG, BESTECHUNG
- VERDACHT DER STRAFTATEN GEGEN DIE UMWELT; GEWÄSSERVERUNREINIGUNG; BODENVERUNREINIGUNG; LUFTVERUNREINIGUNG; VERURSACHEN VON LÄRM, ERSCHÜTTERUNGEN UND NICHTIONISIERENDEN STRAHLEN; UNERLAUBTER UMGANG MIT GEFÄHRLICHEN ABFÄLLEN; UNERLAUBTES BETREIBEN VON ANLAGEN; UNERLAUBTER UMGANG MIT RADIOAKTIVEN STOFFEN UND ANDEREN GEFÄHRLICHEN STOFFEN UND GÜTERN; GEFÄHRDUNG SCHUTZBEDÜRFTIGER GEBIETE; SCHWERE GEFÄHRDUNG DURCH FREISETZEN VON GIFTEN.

ERKLÄRUNG ZUR [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND]:

1.

BETRUG BRD/DDR EINIGUNGSVERTRAG 3. OKTOBER 1990:

GRUNDSATZ: „GESETZE OHNE GELTUNGSBEREICH BESITZEN KEINE GÜLTIGKEIT UND RECHTSKRAFT“ NACHWEIS U. A. URTEIL BUNDESVERFASSUNGSGERICHT BVERFG E 3, 288 (319F);6, 309 (338,363))

2.

AM 17. JULI 1990 IST DIE FREMDVERWALTUNG *BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND* (BRD) IN DEUTSCHLAND VOM 23. MAI 1949 DURCH ERSATZLOSE STREICHUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES, ARTIKEL 23 DER BESATZUNGSORDNUNG "GRUNDGESETZ (GG) FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND VOM 23. MAI 1949" WEGGEFALLEN.

DAS BEDEUTET: MIT DEM EINTRITT DER TAGESWENDE VOM 17. JULI 1990 ZUM 18. JULI 1990, 0.01 UHR, IST DAMIT DAS BISHERIGE BESATZUNGSORGAN *BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND* MITSAMT DEM ALLIIERTEN MILITÄR GRUNDGESETZ, WIE ALLE SONSTIGEN MILITÄRBEFEHLE, Z. B. AUCH ALLE BUNDESLÄNDER DES BESATZUNGSORGANS BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, STAATSRECHTLICH DE JURE ERLOSCHEN.

JURISTISCH PRAKTISCH WIRKSAM WURDE DIESE STREICHUNG AM 29. JULI 1990

BEWEIS: BGBl II, SEITE 885/890, VOM 23. SEPTEMBER 1990.

1.

AN DIESEM 17. JULI 1990 NAHMEN SICH DIE VIER ALLIIERTEN (HOHE HAND) AUS DEM VÖLKER- UND SOMIT DEM BESATZUNGSRECHT DER HAAGER LANDKRIEGSORDNUNG SELBST HERAUS, GABEN DEUTSCHLAND = DAS *DEUTSCHE REICH* IN DEN GRENZEN VOM 31. DEZEMBER 1937 VOLLSTÄNDIG FREI.

DIE DEUTSCHEN MENSCHEN UND RECHTSTRÄGER DES RECHTSSUBJEKTS *DEUTSCHE REICH* WAREN 1990 GEFORDERT DIE STAATLICHKEIT IN DEUTSCHLAND WIEDER ZU ERRICHTEN, WAS ABER DURCH TÄUSCHUNG VERHINDERT WORDEN IST.

2.

DIE ALTE BRD I FUSIONIERT AM 03. OKTOBER 1990 MIT DER DDR ZUR BRD II BEWEIS: EINIGUNGSVERTRAG VOM 31. AUGUST 1990

ES WURDE EINE NEUE BRD GEGRÜNDET MIT EINEM GEÄNDERTEN GRUNDGESETZ – BASIC LOWE II

3.

IN DER FOLGE DER VORGENANNTEN SCHRITTE WURDE AUF VERANLASSUNG DER ALLIIERTEN MÄCHTE ZUM 03. OKTOBER 1990 BEI DER UN DIE ALTE BRD I VOM 1949 MIT DER UNLÄNDERKENNZIFFER 280 SOWIE DIE DDR MIT DER UN LÄNDERKENNZIFFER 278 GESTRICHEN.

NEU EINGETRAGEN WURDE DAS FREIGELEGTE DEUTSCHE GEBIET MIT DER BEZEICHNUNG *DEUTSCHLAND/GERMANY* UNTER DER NEUEN UN LÄNDERKENNZIFFER 276.

DIE ALTE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, WIE DIE DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK WURDEN DAMIT JURISTISCH NICHTIG.

DIE NEUE BRD II ÜBERNAHM EINFACH STILLSCHWEIGEND DIE VERWALTUNG VON DEUTSCHLAND.

DIESE NEUE TREUHANDVERWALTUNG/ BRD NACHFOLGEORGANISATION WIRD AB DEM 3. OKTOBER 1990 UNTER DEN BEZEICHNUNG *DEUTSCHLAND* UND UNTER DER BEZEICHNUNG *BUND*GEFÜHRT.

4.

DURCH DOPPELTE AUFHEBUNG WURDE DARAUFGHIN DER ALLIIERTE VORBEHALT (BESATZUNGSRECHT) IN DEUTSCHLAND WIEDER EINGEFÜHRT. (JURISTISCHER TRICK) – BEWEIS: ZWEITES GESETZ ÜBER DIE BEREINIGUNG VON BUNDESRECHT IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DES BUNDESMINISTERIUMS DER JUSTIZ (2. BMJBBG) VOM 23.11.2007

GELTUNG AB 30.11.2007 ARTIKEL 4 GESETZ VOM 23.11.2007 BGBl. I S. 2614
GESETZ ZUR BEREINIGUNG DES BESATZUNGSRECHTS (BRBG)
§ 1 AUFHEBUNG VON BESATZUNGSRECHT
§ 2 AUFHEBUNG BUNDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE BEREINIGUNG VON
BESATZUNGSRECHT
§ 3 FOLGEN DER AUFHEBUNG
§ 1 AUFHEBUNG VON BESATZUNGSRECHT

(1) DIE VON BESATZUNGSBEHÖRDEN ERLASSENEN RECHTSVORSCHRIFTEN (BESATZUNGSRECHT), INSBESONDERE SOLCHE NACH ARTIKEL 1 ABS. 3 DES ERSTEN TEILS DES VERTRAGS ZUR REGELUNG AUS KRIEG UND BESATZUNG ENTSTANDENER FRAGEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 30. MÄRZ 1955 (BGBl. 1955 II S. 301, 405) (ÜBERLEITUNGSVERTRAG), WERDEN AUFGEHOBEN, SOWEIT SIE NICHT IN BUNDES ODER LANDESRECHT ÜBERFÜHRT WORDEN SIND UND ZUM ZEITPUNKT IHRES INKRAFTTRETENS REGULUNGSGEBIETE BETRAFEN, DIE DEN ARTIKELN 73, 74 UND 75 DES GRUNDGESETZES ZUZUORDNEN WAREN.

(2) VON DER AUFHEBUNG AUSGENOMMEN IST DAS KONTROLLRATSGESETZ NR. 35 ÜBER AUSGLEICHS UND SCHIEDSVERFAHREN IN ARBEITSSTREITIGKEITEN VOM 20. AUGUST 1946 (AMTSBLATT DES KONTROLLRATS S. 174), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 9. FEBRUAR 1950 (AMTSBLATT DER ALLIIERTEN HOHEN KOMMISSION FÜR DEUTSCHLAND S. 103).

§ 2 AUFHEBUNG BUNDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE BEREINIGUNG VON BESATZUNGSRECHT

ES WERDEN AUFGEHOBEN:

1. DAS ERSTE GESETZ ZUR AUFHEBUNG DES BESATZUNGSRECHTS VOM 30. MAI 1956 (BGBl. I S. 437; BGBl. III 1041),
2. DAS ZWEITE GESETZ ZUR AUFHEBUNG DES BESATZUNGSRECHTS VOM 30. MAI 1956 (BGBl. I S. 446; BGBl. III 1042),
3. DAS DRITTE GESETZ ZUR AUFHEBUNG DES BESATZUNGSRECHTS VOM 23. JULI 1958 (BGBl. I S. 540; BGBl. III 1043) UND
4. DAS VIERTE GESETZ ZUR AUFHEBUNG DES BESATZUNGSRECHTS VOM 19. DEZEMBER 1960 (BGBl. I S. 1015; BGBl. III 1044).

§ 3 FOLGEN DER AUFHEBUNG

RECHTE UND PFLICHTEN, DIE DURCH GESETZGEBERISCHE, GERICHTLICHE ODER VERWALTUNGSMAßNAHMEN DER BESATZUNGSBEHÖRDEN ODER AUF GRUND SOLCHER MAßNAHMEN BEGRÜNDET ODER FESTGESTELLT WORDEN SIND, BLEIBEN VON DER AUFHEBUNG UNBERUEHRT UND BESTEHEN NACH ARTIKEL 2 ABS. 1 SATZ 1 DES ERSTEN TEILS DES ÜBERLEITUNGSVERTRAGES FORT.

DAZU ZÄHLEN U. A. DIE ENTNAZIFIZIERUNGSVORSCHRIFTEN AUS ALLIIERTEN SHAEF & SMAD, WEIL ALLE DEUTSCHEN UND EINGEBÜRGERTEN MIGRANTEN BIS ZUM HEUTIGEN TAG MIT DER *DEUTSCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT*/ *DEUTSCH* VOM 5.02. 1934 GEGEN IHREN WILLEN JURISTISCH NAZIFIZIERT SIND – BEWEIS ARTIKEL 139 GG FÜR DIE BRD – UND DIE ÜBERNAHME DER KRIEGSFOLGEN UND BESATZUNGSKOSTEN – ARTIKEL 120 GG FÜR DIE BRD

5.

DIE BRD NAZI KOLONIE HÄLT BIS HEUTE DAS *DEUTSCHE REICH* UNTER INTERNATIONALER TÄUSCHUNG IM § 270 STGB RECHTSVERKEHR ANALOG § 263 STGB BETRUG MIT PRAKTIZIERTEN GEWOHNHEITSRECHT OKKUPIERT. DIE NOTWENDIGE AUFKLÄRUNG DER GETÄUSCHTEN DEUTSCHE BEVÖLKERUNG, DER INTERNATIONALEN WELTGEMEINSCHAFT UND DIE NOTWENDIGE REFERENDEN ZUR BEFREIUNG VON DEUTSCHLAND WERDEN DURCH DIE ZU EINFACHEN FIRMEN PRIVATISIERTE BRD – TREUHANDVERWALTUNG VERHINDERT.

6.

DIE BRD - NAZI KOLONIE VERHINDERT BIS JETZT DAS ANWENDEN DER ARTIKEL 73,74,75 IM KAPITEL XI DER UNO CHARTA (ERKLÄRUNG ÜBER HOHEITSGEBIETE OHNE SELBSTREGIERUNG)

KAPITEL XI: ERKLÄRUNG ÜBER HOHEITSGEBIETE OHNE SELBSTREGIERUNG

ART. 73

MITGLIEDER DER VEREINTEN NATIONEN, WELCHE DIE VERANTWORTUNG FÜR DIE VERWALTUNG VON HOHEITSGEBIETEN HABEN ODER ÜBERNEHMEN, DEREN VÖLKER NOCH NICHT DIE VOLLE SELBSTREGIERUNG ERREICHT HABEN, BEKENNEN SICH ZU DEM GRUNDSATZ, DASS DIE INTERESSEN DER EINWOHNER DIESER HOHEITSGEBIETE VORRANG HABEN; SIE ÜBERNEHMEN ALS HEILIGEN AUFTRAG DIE VERPFLICHTUNG, IM RAHMEN DES DURCH DIESE CHARTA ERRICHTETEN SYSTEMS DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT DAS WOHL DIESER EINWOHNER AUFS ÄUßERSTE ZU FÖRDERN; ZU DIESEM ZWECK VERPFLICHTEN SIE SICH,

A) DEN POLITISCHEN, WIRTSCHAFTLICHEN, SOZIALEN UND ERZIEHERISCHEN FORTSCHRITT, DIE GERECHTE BEHANDLUNG UND DEN SCHUTZ DIESER VÖLKER GEGEN MISSBRÄUCHE UNTER GEBÜHRENDER ACHTUNG VOR IHRER KULTUR ZU GEWÄHRLEISTEN;
B) DIE SELBSTREGIERUNG ZU ENTWICKELN, DIE POLITISCHEN BESTREBUNGEN DIESER VÖLKER GEBÜHREND ZU BERÜCKSICHTIGEN UND SIE BEI DER FORTSCHREITENDEN ENTWICKLUNG IHRER FREIEN POLITISCHEN EINRICHTUNGEN ZU UNTERSTÜTZEN, UND ZWAR JE NACH DEN BESONDEREN VERHÄLTNISSEN JEDES HOHEITSGEBIETS, SEINER BEVÖLKERUNG UND DEREN JEWEIFIGEN ENTWICKLUNGSSTUFE;

C) DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT ZU FESTIGEN;

D) AUFBAU- UND ENTWICKLUNGSMAßNAHMEN ZU FÖRDERN, DIE FORSCHUNGSTÄTIGKEIT ZU UNTERSTÜTZEN SOWIE MITEINANDER UND GEGEBENENFALLS MIT INTERNATIONALEN FACHORGANISATIONEN ZUSAMMENZUARBEITEN, UM DIE IN DIESEM ARTIKEL DARGELEGTE SOZIALE, WIRTSCHAFTLICHE UND WISSENSCHAFTLICHE ZIELE ZU VERWIRKLICHEN;

E) DEM GENERALSEKRETÄR MIT DER DURCH DIE RÜCKSICHTNAHME AUF SICHERHEIT UND VERFASSUNG GEBOTENEN EINSCHRÄNKUNG ZU SEINER UNTERRICHTUNG REGELMÄßIG STATISTISCHE UND SONSTIGE INFORMATIONEN TECHNISCHER ART ÜBER DAS WIRTSCHAFTS-, SOZIAL- UND ERZIEHUNGSWESEN IN DEN NICHT UNTER DIE KAPITEL XII UND XIII FALLENDEN HOHEITSGEBIETEN ZU ÜBERMITTELN, FÜR DIE SIE VERANTWORTLICH SIND.

ART. 74

DIE MITGLIEDER DER VEREINTEN NATIONEN SIND SICH FERNER DARIN EINIG, DASS DIE POLITIK, DIE SIE FÜR DIE UNTER DIESEM KAPITEL FALLENDEN HOHEITSGEBIETE VERFOLGEN, NICHT MINDER AUF DEM ALLGEMEINEN GRUNDSATZ DER GUTEN NACHBARSCHAFT IN SOZIALEN, WIRTSCHAFTLICHEN UND HANDELSANGELEGENHEITEN BERUHEN MUSS ALS DIE POLITIK, DIE SIE FÜR IHR MUTTERLAND VERFOLGEN; HIERBEI SIND DIE INTERESSEN UND DAS WOHL DER ÜBRIGEN WELT GEBÜHREND ZU BERÜCKSICHTIGEN.

IN DER UNO CHARTA IST DEUTSCHLAND NACH WIE VOR DER FEIND!

LEIDER GIBT ES VON DER PRÄAMBEL NOCH KEINE ÜBERSETZUNG INS RUSSISCHE (ODER ES IST BEWUSST NICHT ÜBERSETZT WORDEN) [HTTP://WWW.UN.ORG/RU/DOCUMENTS/CHARTER/INTRO.SHTML](http://www.un.org/ru/documents/charter/intro.shtml)

ABER IN DER DEUTSCHEN FASSUNG DER UNO CHARTA LESEN WIR: [WWW.UN.ORG/DEPTS/GERMAN/UN_CHARTA/CHARTA.PDF](http://www.un.org/depts/german/un_charta/charta.pdf) DIE IN ARTIKEL 53 UND ARTIKEL 107 ENTHALTENEN SOGENANNTEN FEINDSTAATENKLAUSELN WURDEN DURCH RESOLUTION 49/58 DER GENERALVERSAMMLUNG VOM 9. DEZEMBER 1994 FÜR „OBSOLET“ ERKLÄRT.

KAPITEL VIII: REGIONALE ABMACHUNGEN

ART. 53

(1) DER SICHERHEITSRAT NIMMT GEGEBENENFALLS DIESE REGIONALEN ABMACHUNGEN ODER EINRICHTUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON ZWANGSMAßNAHMEN UNTER SEINER AUTORITÄT IN ANSPRUCH. OHNE ERMÄCHTIGUNG DES SICHERHEITSRATS DÜRFEN ZWANGSMAßNAHMEN AUF GRUND REGIONALER ABMACHUNGEN ODER SEITENS REGIONALER EINRICHTUNGEN NICHT ERGRIFFEN WERDEN; AUSGENOMMEN SIND MAßNAHMEN GEGEN EINEN FEINDSTAAT IM SINNE DES ABSATZES 2, SOWEIT SIE IN ARTIKEL 107 ODER IN REGIONALEN, GEGEN DIE WIEDERAUFNAHME DER ANGRIFFSPOLITIK EINES SOLCHEN STAATES GERICHTETEN ABMACHUNGEN VORGEGEHEN SIND; DIE AUSNAHME GILT, BIS DER ORGANISATION AUF ERSUCHEN DER BETEILIGTEN REGIERUNGEN DIE AUFGABE ZUGEWIESEN WIRD, NEUE ANGRIFFE EINES SOLCHEN STAATES ZU VERHÜTEN.

(2) DER AUSDRUCK «FEINDSTAAT» IN ABSATZ 1 BEZEICHNET JEDEN STAAT, DER WÄHREND DES ZWEITEN WELTKRIEGS FEIND EINES UNTERZEICHNERS DIESER CHARTA WAR.

AUCH WENN IN DER PRÄAMBEL DIE FEINDSTAATENKLAUSELN FÜR "OBSOLET" ERKLÄRT WIRD, VERÄNDERT DAS ABER NICHTS AN DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHMEN, DASS IM ARTIKEL 107 (KAPITEL XVII: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE SICHERHEIT) GENAU DEFINIERT SIND, DASS UNO CHARTA DIE MAßNAHMEN, WELCHE DIE HIERFÜR VERANTWORTLICHEN REGIERUNGEN ALS FOLGE DES ZWEITEN WELTKRIEGS IN BEZUG AUF EINEN STAAT ERGREIFEN ODER GENEHMIGEN, WEDER AUßER KRAFT GESETZT NOCH UNTERSAGT WERDEN.

DIE BRD-NAZI KOLONIE VERHINDERT, DASS DAS DEUTSCHE VOLK AUF DIE POLITISCHE BÜHNE KOMMT UND VERTRITT ÜBERALL DAS DEUTSCHE VOLK, OBWOHL ES ALS VERWALTUNGSORGANISATION DER WIRTSCHAFTLICH VEREINIGTEN BESATZUNGSZONEN DAZU KEINE RECHTE HAT.

DIE BRD-NAZI KOLONIE VERHINDERT DIE DURCHFÜHRUNG VON MAßNAHMEN, WELCHE DIE HIERFÜR VERANTWORTLICHEN REGIERUNGEN ALS FOLGE DES ZWEITEN WELTKRIEGS IN BEZUG AUF EINEN STAAT ERGREIFEN ODER GENEHMIGEN, DER WÄHREND DIESES KRIEGES FEIND EINES UNTERZEICHNERSTAATS DIESER CHARTA WAR, WERDEN DURCH DIESE CHARTA WEDER AUßER KRAFT GESETZT NOCH UNTERSAGT.

(ARTIKEL 107, KAPITEL XVII: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE SICHERHEIT)

KAPITEL XVII: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE SICHERHEIT

ART. 106

BIS DAS INKRAFTTRETEN VON SONDERABKOMMEN DER IN ARTIKEL 43 BEZEICHNETEN ART DEN SICHERHEITSRAT NACH SEINER AUFFASSUNG BEFÄHIGT, MIT DER AUSÜBUNG DER IHM IN ARTIKEL 42 ZUGEWIESENEN VERANTWORTLICHKEITEN ZU BEGINNEN, KONSULTIEREN DIE PARTEIEN DER AM 30. OKTOBER 1943 IN MOSKAU UNTERZEICHNETEN VIERMÄCHTE-ERKLÄRUNG UND FRANKREICH NACH ABSATZ 5 DIESER ERKLÄRUNG EINANDER UND GEGEBENENFALLS ANDERE MITGLIEDER DER VEREINTEN NATIONEN, UM GEMEINSAM ALLE ETWA ERFORDERLICHEN MAßNAHMEN ZUR WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT IM NAMEN DER ORGANISATION ZU TREFFEN.

ART. 107

MAßNAHMEN, WELCHE DIE HIERFÜR VERANTWORTLICHEN REGIERUNGEN ALS FOLGE DES ZWEITEN WELTKRIEGS IN BEZUG AUF EINEN STAAT ERGREIFEN ODER GENEHMIGEN, DER WÄHREND DIESES KRIEGES FEIND EINES UNTERZEICHNERSTAATS DIESER CHARTA WAR, WERDEN DURCH DIESE CHARTA WEDER AUßER KRAFT GESETZT NOCH UNTERSAGT.

7. DIE ILLEGALE ANNEXION DER DDR IST DURCH FOLGENDE, OFFENKUNDIGE JURISTISCHE TATSACHEN GEGEBEN:

TÄUSCHUNG DES VERTRAGSPARTNERS RUSSLAND DURCH DIE BRD-NAZI KOLONIE BEI DEN 2+4 VERHANDLUNGEN 1990: DIE BRD FÜHRT DAS 3. REICH VON ADOLF HITLER ILLEGAL STAATSRECHTLICH ENTGEGEN DEN GÜLTIGEN ALLIIERTEN ENTNAZIFIZIERUNGSBESTIMMUNGEN AUS SHAEF UND SMAD BIS HEUTE HINTERLISTIG WEITER.

BEWEIS ARTIKEL 139 GRUNDGESETZ FÜR DIE BRD:

FORTGELTEN DER ENTNAZIFIZIERUNGSVORSCHRIFTEN AUS *SHAEF – SMAD:

„DIE ZUR "BEFREIUNG DES DEUTSCHEN VOLKES VOM NATIONALSOZIALISMUS UND MILITARISMUS" ERLASSENEN RECHTSVORSCHRIFTEN WERDEN VON DEN BESTIMMUNGEN DIESES GRUNDGESETZES NICHT BERÜHRT.“

DIE BRD VERHINDERT BIS HEUTE DIE FRIEDENSVERTRÄGE ZUR BEENDIGUNG DES 2. WELTKRIEGES MIT ÜBER 54 KRIEGSBETEILIGTEN NATIONEN. DER 2. WELTKRIEG IST AKTIV – BARBAROSSA 2 UKRAINE – SYRIEN

BEWEIS HAAGER LANDKRIEGSORDNUNG (HLKO) ARTIKEL 24 „...KRIEGSLISTEN SIND ERLAUBT.“

ALLE NATIONALSOZIALISTISCHEN GESETZE UND RECHTSGRUNDLAGEN WURDEN DURCH DIE ALLIIERTEN IM RECHTSGÜLTIGEN SHAEF-GESETZ NR. 1 ARTIKEL III STRAFBEWEHRT VERBOTEN UND AUFGEHOBEN:

...DIE AUSLEGUNG ODER ANWENDUNG DEUTSCHEN RECHTS NACH NATIONALSOZIALISTISCHEN LEHREN, GLEICHGÜLTIG WIE UND WANN DIESELBEN KUNDGEMACHT WURDEN, IST VERBOTEN...“

EINE VOLKSABSTIMMUNG WAR DAHER 1990 IN DEUTSCHLAND VON VORNHEREIN AUSGESCHLOSSEN UND WURDE ERFOLGREICH VON DEN FASCHISTEN VEREITELT. (ENTMÄCHTETES DEUTSCHES KOLONIE-PERSONAL).

DADURCH, DASS DIE BRD SICH SELBST ALS REGIERUNG UND ALLE BÜRGER STAATENLOS GEMACHT HAT, SIND ALLE VERTRÄGE INKLUSIVE 2+4 DEUTSCHLANDVERTRAG NACHTRÄGLICH RÜCKWIRKEND GEBROCHEN.

DER 2+4 DEUTSCHLANDVERTRAG IST DURCH TÄUSCHUNG NICHTIG UND SOFORT DURCH DIE ZUSTÄNDIGE RUSSISCHE GENERALSTAATSANWALTSCHAFT OFFIZIELL AUFZUHEBEN.

DADURCH, DASS DIE BRD SICH SELBST ALS REGIERUNG UND ALLE BÜRGER AB DEM 8.DEZEMBER 2010 STAATENLOS GEMACHT HAT, SIND ALLE VERTRÄGE INKLUSIVE 2+4 DEUTSCHLANDVERTRAG NACHTRÄGLICH RÜCKWIRKEND GEBROCHEN.

DASSELBE BETRIFFT AUCH DIE ABZUGSVEREINBARUNG DER RUSSISCHEN STREITKRÄFTE AUS DER SOWJETISCHEN BESATZUNGSZONE (SBZ) – EHEMALIGE DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK – (DDR).
DIE SBZ IST VON DER UDSSR SOFORT WIEDER ZU BESETZEN, UM DIE ENTNAZIFIZIERUNG DER DEUTSCHEN, DIE STRAFVERFOLGUNG DER NAZIS UND DEN SCHUTZ DER BEVÖLKERUNG SICHERZUSTELLEN. (Z. B. IN FORM SOWJETISCHER BLAUHELM FRIEDENSTRUPPE/ MILITÄRPOLIZEI)

HIERBEI GEHT ES EXPLIZIT UM DEN SCHUTZ DER UDSSR VOR EINER INVASION DEUTSCHER UND EUROPÄISCHER FASCHISTEN; NAZI-PLAN BARBAROSSA2 - WIRTSCHAFTSKRIEG - FEINDLICHE ÜBERNAHME.

WEITER DIE ZWINGEND NOTWENDIGE DURCHFÜHRUNG UND SICHERSTELLUNG DER ENDGÜLTIGEN AUSROTTUNG DES NAZISMUS UND FASCHISMUS IN DEUTSCHLAND UND EUROPA.

BEWEIS HAAGER LANDKRIEGSORDNUNG - HLKO:

AUFLÖSUNG DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG IN DEUTSCHLAND DURCH RECHTSBANKROTT, TOTALITÄRE JUSTIZ- UND BEHÖRDENWILLKÜR, GEWALT, CHAOS UND GESETZLOSIGKEIT, PLÜNDERUNGEN AN PRIVATEIGENTUM DER DEUTSCHEN BEVÖLKERUNG DURCH DIE FASCHISTEN IN DEUTSCHLAND GEBIETEN EBENFALLS DEN NOTWENDIGEN DURCHGRIF: IM ARTIKEL 42 BIS 56 SIND REGELUNGEN ZUM VERHALTEN EINER BESATZUNGSMACHT AUF BESETZTEN FEINDLICHEN GEBIET FESTGELEGT. EIN BESATZER IST UNTER ANDEREM VERPFLICHTET, DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND DAS ÖFFENTLICHE LEBEN WIEDERHERZUSTELLEN UND AUFRECHTZUERHALTEN (ARTIKEL 43). EINZIEHUNG VON PRIVATEIGENTUM IST EBENSO VERBOTEN WIE PLÜNDERUNGEN. (ARTIKEL 46 UND 47).

FAKTEN UND BEWEISANLAGEN:

1. DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (BRD) IST NICHT DEUTSCHLAND.

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND FÜHRT DIE NAZIKOLONIE DES III. REICHES VON ADOLF HITLER BIS HEUTE STAATSRECHTLICH WEITER.

BEWEISE: VERORDNUNG ÜBER DIE DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT RGBL 05.2.1934, VERORDNUNG ÜBER DIE DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT NEUES STAATSRECHT 1934, SEITE 54, AMTSBLATT FÜR SCHLESWIG HOLSTEIN 29.06. 1946 NR. 3 JAHRGANG 1, STAATSGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH VOM 14.JULI 1945, BUNDESGESETZBLATT TEIL III VOM 01. AUGUST 1959, AUSWEISDOKUMENTE DER BRD UND DER DDR MIT DER DEUTSCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT UND DEREN GLAUBHAFTMACHUNG DEUTSCH* VON 1934, IGH - URTEIL: BRD RECHTSNACHFOLGER DER 3. REICHES, ART. 127,133 UND 139 DES GRUNDGESETZ FÜR DIE BRD)

2. DAS 3. REICH VON ADOLF HITLER HAT 1945 NICHT KAPITULIERT. DER RECHTSNACHFOLGER VON ADOLF HITLER - KARL DÖNITZ - UNTERZEICHNETE NICHT DIE BEDINGUNGSLOSE KAPITULATION DES 3. REICHES.

DIE DEUTSCHE NAZIKOLONIE *3. REICH* BLEIBT BESTEHEN UND WIRD BIS HEUTE WEITERGEFÜHRT!

ALLE WEITEREN NACHFOLGER DER BRD – NAZI KOLONIE IGNORIERTEN BEWUSST DIESE TATSACHE UND UNTERZEICHNETEN EBENFALLS BIS HEUTE NICHT. (NAZI- PLAN)

(HAAGER LANDKRIEGSORDNUNG HLKO ART. 24 "KRIEGSLISTEN ...SIND ERLAUBT")

3. DER II. WELTKRIEG WURDE BIS HEUTE NICHT BEENDET. (NAZI- PLAN)

DIE ZUR WIEDERHERSTELLUNG DES WELT-FRIEDENS NOTWENDIGEN FRIEDENSVERTRÄGE MIT ÜBER 54 NATIONEN WERDEN BIS HEUTE DURCH DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND VERHINDERT.

4. DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND HAT DURCH ILLEGALE PRIVATISIERUNG DES STAATES UND DURCH STAATENLOSIGKEIT DER DEUTSCHEN IHRE VÖLKERRECHTLICHE LEGITIMATION VERLOREN.

ALLE NATIONALEN UND INTERNATIONALEN VERTRÄGE SIND HEUTE DAHER GEBROCHEN UND UNGÜLTIG. (DURCH STREICHUNG DER REICHSANGEHÖRIGKEIT IM STAG WERDEN SCHON IM FOLGEJAHR 2000 ALLE DEUTSCHEN STAATENLOS / VOGELFREI (ZUSÄTZLICHE DATUMSFÄLSCHUNG IM GESETZ (STAG). BEWEIS- GESETZLICHE GRUNDLAGEN: RGBL 05.2.1934, NEUES STAATSRECHT – STAATSGRUNDGESETZ DES III. REICHES VON 1934, SEITE 54, VERWEIS STAATSANGEHÖRIGKEITSGESETZ (STAG 5.2. 1934 (Z.ZT.

VERFÄLSCHT 22.07.1913) BUNDESGESETZBLATT TEIL III VOM 01. AUGUST 1959, GESETZ ZUR REFORM DES

STAATSANGEHÖRIGKEITSRECHTS VOM 15. JULI 1999 UND DAS BUNDESGESETZBLATT TEIL I SEITE 1864 08.12.2010 – DAZU DAS UNIONSRECHT: UNMITTELBARE UNIONSANGEHÖRIGKEIT = MITGLIEDSCHAFTSVERHÄLTNIS - NICHTSTAATSANGEHÖRIGKEIT UND WELT - BÜRGERSCHAFT – U. A. GRUNDLAGENWERK *DER UNIONSBÜRGER* VON CHRISTOPH SCHÖNBERGER, INTERNATIONALES FIRMENREGISTER WWW.UPIK.DE)

5. DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND IST HEUTE DER FINANZIELLE, WIRTSCHAFTLICHE UND POLITISCHE MOTOR DES FASCHISMUS UND NAZISMUS IN EUROPA UND DER WELT.

6. DER INTERNATIONALE STRAFTATBESTAND - BETEILIGUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (BRD) AN NAZI- UND KRIEGSVERBRECHEN UND VÖLKERMORD - IST DURCH FOLGENDE, OFFENKUNDIGE TATSACHEN GEGEBEN:

AKTIVE BETEILIGUNG UND ORGANISATION BEI ANGRIFFSKRIEGEN UND (VERDECKTE) MILITÄRISCHE OPERATIONEN – INSBESONDERE DER FINANZIERUNG UND LEITUNG DURCH DIE BRD. (AKTUELL UKRAINE, SYRIEN, IRAK, AFGHANISTAN, MALI, JEMEN, SOMALIA USW.)

BEWEIS GRUNDGESETZ ARTIKEL 26

II. DER BUND UND DIE LÄNDER (ART. 20 - 37)

(1) HANDLUNGEN, DIE GEEIGNET SIND UND IN DER ABSICHT VORGENOMMEN WERDEN, DAS FRIEDLICHE ZUSAMMENLEBEN DER VÖLKER ZU STÖREN, INSBESONDERE DIE FÜHRUNG EINES ANGRIFFSKRIEGES VORZUBEREITEN, SIND VERFASSUNGSWIDRIG. SIE SIND UNTER STRAFE ZU STELLEN.

(2) ZUR KRIEGSFÜHRUNG BESTIMMTE WAFFEN DÜRFEN NUR MIT GENEHMIGUNG DER BUNDESREGIERUNG HERGESTELLT, BEFÖRDERT UND IN VERKEHR GEBRACHT WERDEN. DAS NÄHERE REGELT EIN BUNDESGESETZ.

DIE BRD IST DER GRÖSSTE NETTO-EINZAHLER IN DIE EUROPÄISCHEN UNION (EU) UND NATO. AUßERDEM IST DIE BRD POLITISCHE

HAUPTFÜHRUNGSKRAFT DER EU, OBWOHL SIE BIS HEUTE KEIN SOUVERÄNER STAAT IST UND DIE EIGENEN BÜRGER UND SICH SELBST ALS REGIERUNG AM 8.12.2010 STAATENLOS GEMACHT HAT. DIE BRD IST RÜSTUNGSPRODUZENT UND WAFFENLIEFERANT AUF PLATZ 3 DER WELTRANGLISTE. DIE BRD FÜHRT DAS 3. REICH VON ADOLF HITLER ILLEGAL STAATSRECHTLICH ENTGEGEN DEN GÜLTIGEN ALLIIERTEN ENTNAZIFIERUNGSBESTIMMUNGEN AUS SHAEF UND SMAD BIS HEUTE WEITER.

FORTGELTEN DER ENTNAZIFIZIERUNGSVORSCHRIFTEN AUS *SHAEF – SMAD:
„DIE ZUR "BEFREIUNG DES DEUTSCHEN VOLKES VOM NATIONALSOZIALISMUS UND MILITARISMUS" ERLASSENEN RECHTSVORSCHRIFTEN WERDEN VON DEN BESTIMMUNGEN DIESES GRUNDGESETZES NICHT BERÜHRT.“

ALLE NATIONALSOZIALISTISCHEN GESETZE UND RECHTSGRUNDLAGEN WURDEN DURCH DIE ALLIIERTEN IM RECHTSGÜLTIGEN SHAEF-GESETZ NR. 1 ARTIKEL III STRAFBEWEHRT VERBOTEN UND AUFGEHOBEN:
„DIE AUSLEGUNG ODER ANWENDUNG DEUTSCHEN RECHTS NACH NATIONALSOZIALISTISCHEN LEHREN, GLEICHGÜLTIG WIE UND WANN DIESELBEN KUNDGEMACHT WURDEN, IST VERBOTEN....“

DIE UDSSR IST BIS HEUTE FÜR DIE ENTNAZIFIZIERUNG IN DEUTSCHLAND ZUSTÄNDIG.
BEWEIS ARTIKEL 139 GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.
„DIE ZUR "BEFREIUNG DES DEUTSCHEN VOLKES VOM NATIONALSOZIALISMUS UND MILITARISMUS" ERLASSENEN RECHTSVORSCHRIFTEN WERDEN VON DEN BESTIMMUNGEN DIESES GRUNDGESETZES NICHT BERÜHRT.“

FINANZIERUNGSGRUNDLAGEN DER GLOBALISIERTEN DEUTSCH-EUROPÄISCHEN KONZERN- UND BANKENKARTELLE SIND ZUM GRÖßTEN TEIL NAZIGELDER UND NAZIGOLD.

DIE BRD GEHT AKTIV UND HINTERLISTIG GEGEN UDSSR VOR.
DIE ÜBER DIE BRD ORGANISIERTE STRATEGISCHE EINKREISUNG VON UDSSR DURCH DIE EU UND NATO IST OFFENKUNDIG.
DIE BRD VERHINDERT BIS HEUTE DIE FRIEDENSVERTRÄGE ZUR BEENDIGUNG DES 2. WELTKRIEGES MIT ÜBER 54 KRIEGSBETEILIGTEN NATIONEN. DER 2. WELTKRIEG IST AKTIV – BARBAROSSA 2 UKRAINE – SYRIEN (NAZI- PLAN)
BEWEIS: HAAGER LANDKRIEGSORDNUNG HLKO ARTIKEL 24 „...KRIEGSLISTEN SIND ERLAUBT.“

7. EIN SOUVERÄNES DEUTSCHLAND IST OHNE DIE UDSSR UNMÖGLICH, WEIL UDSSR IM GÜLTIGEN *SHAEF – SMAD FÜR DIE BEFREIUNG DEUTSCHLANDS AUS DER BRD-NAZIKOLONIE ZUSTÄNDIG IST.
(BEFREIUNGSARTIKEL 139 GRUNDGESETZ -FÜR DIE NAZI- KOLONIE *BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND* - FORTGELTEN VON ALLIIERTEN *SHAEF UND SMAD

BEGRÜNDUNG:

DAS ALLIIERTE BESATZUNGSRECHT GILT BIS HEUTE IN DEUTSCHLAND.
BEWEIS ARTIKEL 120 UND 133 GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.

[ART 120

(1) DER BUND TRÄGT DIE AUFWENDUNGEN FÜR BESATZUNGSKOSTEN UND DIE SONSTIGEN INNEREN UND ÄUßEREN KRIEGSFOLGELASTEN NACH NÄHERER BESTIMMUNG VON BUNDESGESETZEN. SOWEIT DIESE KRIEGSFOLGELASTEN BIS ZUM 01. OKTOBER 1969 DURCH BUNDESGESETZE GEREGLT WORDEN SIND, TRAGEN BUND UND LÄNDER IM VERHÄLTNIS ZUEINANDER DIE AUFWENDUNGEN NACH MAßGABE DIESER BUNDESGESETZE. SOWEIT AUFWENDUNGEN FÜR KRIEGSFOLGELASTEN, DIE IN BUNDESGESETZEN WEDER GEREGLT WORDEN SIND NOCH GEREGLT WERDEN, BIS ZUM 01. OKTOBER 1965 VON DEN LÄNDERN, GEMEINDEN (GEMEINDEVERBÄNDEN) ODER SONSTIGEN AUFGABENTRÄGERN, DIE AUFGABEN VON LÄNDERN ODER GEMEINDEN ERFÜLLEN, ERBRACHT WORDEN SIND, IST DER BUND ZUR ÜBERNAHME VON AUFWENDUNGEN DIESER ART AUCH NACH DIESEM ZEITPUNKT NICHT VERPFLICHTET. DER BUND TRÄGT DIE ZUSCHÜSSE ZU DEN LASTEN DER SOZIALVERSICHERUNG MIT EINSCHLUSS DER ARBEITSLOSENVERSICHERUNG UND DER ARBEITSLOSENHILFE. DIE DURCH DIESEN ABSATZ GEREGLTE VERTEILUNG DER KRIEGSFOLGELASTEN AUF BUND UND LÄNDER LÄSST DIE GESETZLICHE REGELUNG VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN FÜR KRIEGSFOLGEN UNBERÜHRT.

(2) DIE EINNAHMEN GEHEN AUF DEN BUND ZU DEMSELBEN ZEITPUNKTE ÜBER, AN DEM DER BUND DIE AUSGABEN ÜBERNIMMT.

ART 133

DER BUND TRITT IN DIE RECHTE UND PFLICHTEN DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES EIN.]
BEWEIS HAAGER LANDKRIEGSORDNUNG - HLKO:
AUFLÖSUNG DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG IN DEUTSCHLAND DURCH RECHTSBANKROTT, TOTALITÄRE JUSTIZ- UND BEHÖRDENWILLKÜR, GEWALT, CHAOS UND GESETZLOSIGKEIT, PLÜNDERUNGEN AN PRIVATEIGENTUM DER DEUTSCHEN BEVÖLKERUNG DURCH DIE FASCHISTEN IN DEUTSCHLAND GEBIETEN EBENFALLS DEN NOTWENDIGEN DURCHGRIFF:
IM ARTIKEL 42 BIS 56 SIND REGELUNGEN ZUM VERHALTEN EINER BESATZUNGSMACHT AUF BESETZTEM FEINDLICHEN GEBIET FESTGELEGT. EIN BESATZER IST UNTER ANDEREM VERPFLICHTET, DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND DAS ÖFFENTLICHE LEBEN WIEDERHERZUSTELLEN UND AUFRECHTZUERHALTEN (ARTIKEL 43). EINZIEHUNG VON PRIVATEIGENTUM IST EBENSO VERBOTEN WIE PLÜNDERUNGEN. (ARTIKEL 46 UND 47)

8. DIE BRD - NAZI KOLONIE VERHINDERT BIS JETZT DAS ANWENDEN DER ARTIKEL 73,74,75 IM KAPITEL XI DER UNO CHARTA (ERKLÄRUNG ÜBER HOHEITSGEBIETE OHNE SELBSTREGIERUNG)

KAPITEL XI: ERKLÄRUNG ÜBER HOHEITSGEBIETE OHNE SELBSTREGIERUNG

ART. 73

MITGLIEDER DER VEREINTEN NATIONEN, WELCHE DIE VERANTWORTUNG FÜR DIE VERWALTUNG VON HOHEITSGEBIETEN HABEN ODER ÜBERNEHMEN, DEREN VÖLKER NOCH NICHT DIE VOLLE SELBSTREGIERUNG ERREICHT HABEN, BEKENNEN SICH ZU DEM GRUNDSATZ, DASS DIE INTERESSEN DER EINWOHNER DIESER HOHEITSGEBIETE VORRANG HABEN; SIE ÜBERNEHMEN ALS HEILIGEN AUFTRAG DIE VERPFLICHTUNG, IM RAHMEN DES DURCH DIESE CHARTA ERRICHTETEN SYSTEMS DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT DAS WOHL DIESER EINWOHNER AUFS ÄUßERSTE ZU FÖRDERN; ZU DIESEM ZWECK VERPFLICHTEN SIE SICH,

A)

DEN POLITISCHEN, WIRTSCHAFTLICHEN, SOZIALEN UND ERZIEHERISCHEN FORTSCHRITT, DIE GERECHTE BEHANDLUNG UND DEN SCHUTZ DIESER VÖLKER GEGEN MISSBRÄUCHE UNTER GEBÜHRENDER ACHTUNG VOR IHRER KULTUR ZU GEWÄHRLEISTEN;

B)

DIE SELBSTREGIERUNG ZU ENTWICKELN, DIE POLITISCHEN BESTREBUNGEN DIESER VÖLKER GEBÜHREND ZU BERÜCKSICHTIGEN UND SIE BEI DER FORTSCHREITENDEN ENTWICKLUNG IHRER FREIEN POLITISCHEN EINRICHTUNGEN ZU UNTERSTÜTZEN, UND ZWAR JE NACH DEN BESONDEREN VERHÄLTNISSEN JEDES HOHEITSGEBIETS, SEINER BEVÖLKERUNG UND DEREN JEWELIGER ENTWICKLUNGSSTUFE;

C)

DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT ZU FESTIGEN;

D)

AUFBAU- UND ENTWICKLUNGSMAßNAHMEN ZU FÖRDERN, DIE FORSCHUNGSTÄTIGKEIT ZU UNTERSTÜTZEN SOWIE MITEINANDER UND GEBEBENENFALLS MIT INTERNATIONALEN FACHORGANISATIONEN ZUSAMMENZUARBEITEN, UM DIE IN DIESEM ARTIKEL DARGELEGTE SOZIALE, WIRTSCHAFTLICHE UND WISSENSCHAFTLICHE ZIELE ZU VERWIRKLICHEN;

E)

DEM GENERALSEKRETÄR MIT DER DURCH DIE RÜCKSICHTNAHME AUF SICHERHEIT UND VERFASSUNG GEBOTENEN EINSCHRÄNKUNG ZU SEINER UNTERRICHTUNG REGELMÄßIG STATISTISCHE UND SONSTIGE INFORMATIONEN TECHNISCHER ART ÜBER DAS WIRTSCHAFTS-, SOZIAL- UND ERZIEHUNGSWESEN IN DEN NICHT UNTER DIE KAPITEL XII UND XIII FALLENDEN HOHEITSGEBIETEN ZU ÜBERMITTELN, FÜR DIE SIE VERANTWORTLICH SIND.

ART. 74

DIE MITGLIEDER DER VEREINTEN NATIONEN SIND SICH FERNER DARIN EINIG, DASS DIE POLITIK, DIE SIE FÜR DIE UNTER DIESEM KAPITEL FALLENDEN HOHEITSGEBIETE VERFOLGEN, NICHT MINDER AUF DEM ALLGEMEINEN GRUNDSATZ DER GUTEN NACHBARSCHAFT IN SOZIALEN, WIRTSCHAFTLICHEN UND HANDELSANGELEGENHEITEN BERUHEN MUSS ALS DIE POLITIK, DIE SIE FÜR IHR MUTTERLAND VERFOLGEN; HIERBEI SIND DIE INTERESSEN UND DAS WOHL DER ÜBRIGEN WELT GEBÜHREND ZU BERÜCKSICHTIGEN.

IN DER UNO CHARTA IST DEUTSCHLAND NACH WIE VOR DER FEIND!

LEIDER GIBT ES VON DER PRÄAMBEL NOCH KEINE ÜBERSETZUNG INS RUSSISCHE (ODER ES IST BEWUSST NICHT ÜBERSETZT WORDEN)

[HTTP://WWW.UN.ORG/RU/DOCUMENTS/CHARTER/INTRO.SHTML](http://www.un.org/ru/documents/charter/intro.shtml)

ABER IN DER DEUTSCHEN FASSUNG DER UNO CHARTA LESEN WIR:

[WWW.UN.ORG/DEPTS/GERMAN/UN_CHARTA/CHARTA.PDF](http://www.un.org/depts/german/un_charta/charta.pdf)

DIE IN ARTIKEL 53 UND ARTIKEL 107 ENTHALTENEN SOGENANNTE FEINDSTAATENKLAUSELN WURDEN DURCH RESOLUTION 49/58 DER GENERALVERSAMMLUNG VOM 9. DEZEMBER 1994 FÜR „OBSOLET“ ERKLÄRT.

KAPITEL VIII: REGIONALE ABMACHUNGEN

ART. 53

(1) DER SICHERHEITSRAT NIMMT GEBEBENENFALLS DIESE REGIONALEN ABMACHUNGEN ODER EINRICHTUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON ZWANGSMAßNAHMEN UNTER SEINER AUTORITÄT IN ANSPRUCH. OHNE ERMÄCHTIGUNG DES SICHERHEITSRATS DÜRFEN ZWANGSMAßNAHMEN AUF GRUND REGIONALER ABMACHUNGEN ODER SEITENS REGIONALER EINRICHTUNGEN NICHT ERGRIFFEN WERDEN; AUSGENOMMEN SIND MAßNAHMEN GEGEN EINEN FEINDSTAAT IM SINNE DES ABSATZES 2, SOWEIT SIE IN ARTIKEL 107 ODER IN REGIONALEN, GEGEN DIE WIEDERAUFNAHME DER ANGRIFFSPOLITIK EINES SOLCHEN STAATES GERICHTETEN ABMACHUNGEN VORGESEHEN SIND; DIE AUSNAHME GILT, BIS DER ORGANISATION AUF ERSUCHEN DER BETEILIGTEN REGIERUNGEN DIE AUFGABE ZUGEWIESEN WIRD, NEUE ANGRIFFE EINES SOLCHEN STAATES ZU VERHÜTEN.

(2) DER AUSDRUCK «FEINDSTAAT» IN ABSATZ 1 BEZEICHNET JEDEN STAAT, DER WÄHREND DES ZWEITEN WELTKRIEGS FEIND EINES UNTERZEICHNERS DIESER CHARTA WAR.

AUCH WENN IN DER PRÄAMBEL DIE FEINDSTAATENKLAUSELN FÜR "OBSOLET" ERKLÄRT WIRD, VERÄNDERT DAS ABER NICHTS AN DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHMEN, DASS IM ARTIKEL 107 (KAPITEL XVII: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE SICHERHEIT) GENAU DEFINIERT SIND, DASS UNO CHARTA DIE MAßNAHMEN, WELCHE DIE HIERFÜR VERANTWORTLICHEN REGIERUNGEN ALS FOLGE DES ZWEITEN WELTKRIEGS IN BEZUG AUF EINEN STAAT ERGREIFEN ODER GENEHMIGEN, WEDER AUßER KRAFT GESETZT NOCH UNTERSAGT WERDEN.

DIE BRD-NAZI KOLONIE VERHINDERT, DASS DAS DEUTSCHE VOLK AUF DIE POLITISCHE BÜHNE KOMMT UND VERTRITT ÜBERALL DAS DEUTSCHE VOLK, OBWOHL ES ALS VERWALTUNGSORGANISATION DER WIRTSCHAFTLICH VEREINIGTEN BESATZUNGSZONEN DAZU KEINE RECHTE HAT.

DIE BRD-NAZI KOLONIE VERHINDERT DIE DURCHFÜHRUNG VON MAßNAHMEN, WELCHE DIE HIERFÜR VERANTWORTLICHEN REGIERUNGEN ALS FOLGE DES ZWEITEN WELTKRIEGS IN BEZUG AUF EINEN STAAT ERGREIFEN ODER GENEHMIGEN, DER WÄHREND DIESES KRIEGES FEIND EINES UNTERZEICHNERSTAATS DIESER CHARTA WAR, WERDEN DURCH DIESE CHARTA WEDER AUßER KRAFT GESETZT NOCH UNTERSAGT.

(ARTIKEL 107, KAPITEL XVII: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE SICHERHEIT)

KAPITEL XVII: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE SICHERHEIT

ART. 106

BIS DAS INKRAFTTRETEN VON SONDERABKOMMEN DER IN ARTIKEL 43 BEZEICHNETEN ART DEN SICHERHEITSRAT NACH SEINER AUFFASSUNG BEFÄHIGT, MIT DER AUSÜBUNG DER IHM IN ARTIKEL 42 ZUGEWIESENEN VERANTWORTLICHKEITEN ZU BEGINNEN, KONSULTIEREN DIE PARTEIEN DER AM 30. OKTOBER 1943 IN MOSKAU UNTERZEICHNETEN VIERMÄCHTE-ERKLÄRUNG UND FRANKREICH NACH ABSATZ 5 DIESER ERKLÄRUNG EINANDER UND GEBEBENENFALLS ANDERE MITGLIEDER DER VEREINTEN NATIONEN, UM GEMEINSAM ALLE ETWA ERFORDERLICHEN MAßNAHMEN ZUR WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT IM NAMEN DER ORGANISATION ZU TREFFEN.

ART. 107

MAßNAHMEN, WELCHE DIE HIERFÜR VERANTWORTLICHEN REGIERUNGEN ALS FOLGE DES ZWEITEN WELTKRIEGS IN BEZUG AUF EINEN STAAT ERGREIFEN ODER GENEHMIGEN, DER WÄHREND DIESES KRIEGES FEIND EINES UNTERZEICHNERSTAATS DIESER CHARTA WAR, WERDEN DURCH DIESE CHARTA WEDER AUßER KRAFT GESETZT NOCH UNTERSAGT.

DIE UDSSR IST ZUR STRAFVERFOLGUNG DER DEUTSCHEN-EUROPÄISCHEN FASCHISTEN UND ZUM SCHUTZ DER BETROFFENEN OPFER INTERNATIONAL GESETZLICH VERPFLICHTET!

ES BESTEHT AKUTE GEFAHR IN VERZUG. DIE TÄTER VERÜBEN LAUFEND WEITERE SCHWERE STRAFTATEN. DIE UDSSR IST IM FOKUS DER TÄTER UND SOMIT IN ÄUßERSTER GEFAHR. (EINKREISUNG UKRAINE, SYRIEN – WIRTSCHAFTSKRIEG)

BEWEISFÜHRUNG:

URSACHE UND DIE GENERALLÖSUNG ZUR BEFREIUNG DER WELT AUS DEM FASCHISTISCHEN KOLONIESYSTEM UND ZUR WIEDERHERSTELLUNG DES WELTFRIEDENS
- OFFENKUNDIGE TATSACHEN BEDÜRFEN KEINES BEWEISES MEHR!-

WIR TEILEN IHNEN DAZU EXISTENZIELL ENTSCHEIDEND - ÜBERLEBENSWICHTIGE INFORMATIONEN MIT, WELCHE SIE IM EIGENEN INTERESSE UNBEDINGT STUDIEREN SOLLTEN!

DIE HAUPTURSACHE FUER DEN FEHLENDEN WELTFRIEDEN (ALLE LOKALEN KRIEGE) UND DIE GEZIELT GLOBALE ZERSTÖRUNG DER ORDNUNGSSYSTEME IST IN WAHRHEIT DIE BIS HEUTE UNGELÖSTE SOGENANNT *DEUTSCHE FRAGE*.

1. AUSGANGSLAGE:

DER 2. WELTKRIEG WURDE BIS HEUTE NICHT BEENDET.

AM 8. MAI 1945 ERFOLGT KEINE KAPITULATION DES 3. REICHES VON ADOLF HITLER: ES ERFOLGT LEDIGLICH NUR DIE BEDINGUNGSLOSE KAPITULATION DER DEUTSCHEN STREITKRÄFTE DURCH GENERAL KEITEL (HEER), GENERAL FRIEDEBURG (MARINE) UND GENERAL STUMPF (LUFTWAFFE).

ES ERFOLGT KEINE KAPITULATIONSUNTERZEICHNUNG DURCH VON ADOLF HITLER ZUM NACHFOLGER ERNANNTEN KARL DÖNITZ. KARL DÖNITZ BLEIBT BIS JUNI MIT SEINER REICHSREGIERUNG IN FLENSBURG AKTIV.

DIE DEUTSCHE NAZIKOLONIE *3. REICH* BLEIBT BESTEHEN UND WIRD BIS HEUTE WEITERGEFÜHRT!
ALLE WEITEREN NACHFOLGER DER BRD – NAZI KOLONIE IGNORIERTEN BEWUSST DIESE TATSACHE UND UNTERZEICHNETEN EBENFALLS BIS HEUTE NICHT. (NAZI- PLAN)
(HAAGER LANDKRIEGSORDNUNG HLKO ART. 24 "KRIEGSLISTEN ...SIND ERLAUBT")

ES WERDEN 1945 GLEICHFALLS KEINE FRIEDENSVERTRÄGE MIT ÜBER 54 KRIEGSBETEILIGTEN NATIONEN GESCHLOSSEN. DER 2. WELTKRIEG WURDE DAMIT INOFFIZIELL BIS HEUTE NICHT BEENDET.

ES WERDEN GEMÄSS DER HAAGER LANDKRIEGSORDNUNG KRIEGSLISTEN ANGEWENDET.
(BEWEIS HAAGER LANDKRIEGSORDNUNG (HLKO) ARTIKEL 24: *...KRIEGSLISTEN SIND ERLAUBT!*)

DIE FRIEDENSVERTRÄGE WERDEN DURCH DIE FASCHISTEN VERHINDERT, UM ÜBER EINEN STRATEGISCH KOMBINIERTEN WIRTSCHAFTSKRIEG DIE GANZE WELT ZU EROBERN.

DAZU ZÄHLEN AUCH MILITÄRISCHE OPERATIONEN WIE AKTUELL IN AFRIKA, DER ARABISCHE RAUM WIE Z. B. SYRIEN, IRAK, AFGHANISTAN ZUR VERNICHTUNG DER ARABISCHEN KULTUREN UND AKTUELL IN EUROPA WIE IN DER UKRAINE UND DEM BALTIKUM = BARBAROSSA 2

DIE UKRAINE UND DAS BALTIKUM DIENEN WIE SCHON 1941 ALS STRATEGISCHE BRÜCKENKÖPFE ZUM OPTIONAL GEPLANTEN GENERALANGRIFF DER FASCHISTEN AUF RUßLAND UND CHINA, WENN DIE GEPLANTE WIRTSCHAFTLICHE ÜBERNAHME NICHT ERFOLGREICH IST.

FAST DIE GESAMTE WELT BEFINDET SICH HEUTE IN EINER GLOBALEN KOLONIE ALS FIRMEN PRIVATISIERTER UND GEGENSEITIG ABHÄNGIGER STAATEN. (Z. B. FIRMENREGISTER: WWW.UPIK.DE)

2. URSACHE:

1. BIS 1933 GILT DAS REICHS- UND STAATSANGEHÖRIGKEITSGESETZ (RUSTAG) VOM 22. JULI 1913 IN DEUTSCHLAND. DIE RUSTAG LEGT DIE HEIMATANGEHÖRIGKEIT DER DEUTSCHEN VÖLKER IN DEUTSCHLAND GENAU FEST. (PREUßEN, SACHSEN, BADEN, ANHALT, BRAUNSCHWEIG, MECKLENBURG-SCHWERIN, MECKLENBURG-STRELITZ, THÜRINGEN USW.)

2. DER SEIT 1925 DURCH AUSBÜRGERUNG AUS ÖSTERREICH STAATENLOSE ADOLF HITLER GEHT NACH DEUTSCHLAND UM IM AUFTRAG SEINER FINANZIERS (BANKEN) REICHSKANZLER ZU WERDEN.

HITLERS NATIONALSOZIALISTISCHE NSDAP WIRD PLANMÄßIG MIT ENORMEN GELDMITTELN AUFGEBAUT.

1932 ERHÄLT HITLER WIDERRECHTLICH DURCH BETRUG DIE STAATSANGEHÖRIGKEIT DES BUNDESLANDES BRAUNSCHWEIG.

1933 WIRD ADOLF HITLER NACH EINEN KNAPPEN WAHLSIEG DER NSDAP DURCH PAUL VON HINDENBURG ZUM REICHSKANZLER ERNANNT.

SOFORT AB 1933 ERMÄCHTIGT SICH DER STAATENLOSE ADOLF HITLER SELBST UND BESEITIGT DIE HEIMAT DER DEUTSCHEN.

ADOLF HITLER BRINGT DEUTSCHLAND DURCH FOLGENDE ZWEI SCHRITTE STAATSRECHTLICH IN DIE KOLONIE:

A. I. 1933 ERFOLGT DIE GLEICHSCHALTUNG DER LÄNDER (BUNDESSTAATEN) ZU GROßEN VERWALTUNGSSTRUKTUREN. (GROßKREISE UND BEZIRKE/ *GAUE*)

(BEWEIS: GESETZLICHE GRUNDLAGEN: STAATSGRUNDGESETZ NEUES STAATSRECHT VON 1934- AUSGABE 1936, WRV 1919)

II. AM 5. FEBRUAR 1934 WURDE VON ADOLF HITLER UND SEINER REICHSREGIERUNG DAS HEIMAT-STAATSANGEHÖRIGKEITSGESETZ – DIE RUSTAG VOM 22. JULI 1913 AUßER KRAFT GESETZT UND DURCH DAS STAG ERSETZT. DIE DEUTSCHEN VERLIEREN IHRE HEIMATANGEHÖRIGKEIT AUS DEN EINZELNEN BUNDESLÄNDERN UND ERHALTEN STATTDESSEN DIE KOLONIEANGEHÖRIGKEIT AUS DEN KAISERLICHEN KOLONIEN - DIE SOG. „UNMITTELBARE

REICHSANGEHÖRIGKEIT“.

DIESE KOLONIALE REICHSANGEHÖRIGKEIT WIRD ZUR TARNUNG MIT DEM BEGRIFF DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT IM STAATSANGEHÖRIGKEITSGESETZ VOM 05.02. 1934 DEFINIERT.

DIE WEIMARER REICHVERFASSUNG (WRV) VON 1919 WIRD AB 1934 VON DEN NAZIS DURCH EIN NEU GESCHAFFENES STAATSGRUNDGESETZ MIT DER BEZEICHNUNG „NEUES STAATSRECHT“ ÜBERLAGERT.

DIE WEIMARER VERFASSUNG BLEIBT ZWAR BIS HEUTE WEITER RECHTSGÜLTIG, WIRD ABER FORTAN NICHT MEHR ANGEWENDET.

DEUTSCHLAND WIRD ALS DAS ZENTRUM EUROPAS DURCH DIE VERORDNUNG DER UNMITTELBAREN KOLONIEANGEHÖRIGKEIT „DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT“ UND DER ANWENDUNG DES KOLONIALEN NS-STAATSGRUNDGESETZES „NEUES STAATSRECHT“ SELBST ZUR KOLONIE.

DEUTSCHLAND = DAS DEUTSCHE HEIMATREICH IST DAMIT AB 1934 VON DER NAZIKOLONIE DES 3. REICHES ÜBERLAGERT. (BEWEISE - GESETZLICHE GRUNDLAGEN: SPRACHLICHE EINFÜHRUNG DER DEUTSCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT IM GESETZ WIDERRUF VON EINBÜRGERUNGEN UND ABERKENNUNG DER DEUTSCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT RGBL 28. JULI 1933, VERORDNUNG ÜBER DIE DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT RGBL 05.02.1934, VERORDNUNG ÜBER DIE DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT NEUES STAATSRECHT 1934, SEITE 54, AMTSBLATT FÜR SCHLESWIG HOLSTEIN 29.06. 1946 NR. 3 JAHRGANG 1, STAATSGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH VOM 14. JULI 1945, BUNDESGESETZBLATT TEIL III VOM 01. AUGUST 1959, AUSWEISDOKUMENTE DER BRD MIT DER DEUTSCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT UND DEREN GLAUBHAFTMACHUNG „DEUTSCH“ VON 1934)

III. 1940 - 1945 ERFOLGEN IN DIVERSEN GEHEIMTREFFEN DER FASCHISTEN AUCH DIE WEITEREN VORBEREITUNGEN ZUM AUSBAU DES 3. REICHES ZUM 4. REICH ÜBER DIE SPÄTEREN PROJEKTE „EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT“ (EWG) UND DARAUS DER „EUROPÄISCHEN UNION“ (EU).

DABEI WURDE AUCH EINE NEUE STRATEGIE EINER KRIEGSFORTSETZUNG MIT ANDEREN MITTELEN ERARBEITET, U. A. ÜBER EINEN GLOBALEN WIRTSCHAFTSKRIEG MIT REGIONALEN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN (KALTER KRIEG) MIT DEM ZIEL DER WELT SCHAFT.

(NEUE WELT ORDNUNG DER FASCHISTEN)

3. AM 8./ 9. MAI 1945 ERFOLGT NUR DIE BEDINGUNGSLOSE KAPITULATION DER MILITÄRISCHEN STREITKRÄFTE DES 3. REICHES. DAS 3. REICH SELBER ABER KAPITULIERT NICHT UND WIRD MIT DEMSELBEN PERSONAL AUFRECHTERHALTEN.

ES WERDEN KEINE FRIEDENSVERTRÄGE MIT ÜBER 54 KRIEGSBETEILIGTEN NATIONEN GESCHLOSSEN.

DIE AN DIE DEUTSCHEN NAZIKOLONIE ANGESCHLOSSENE REPUBLIK ÖSTERREICH WIRD AUS DEM SOG. *GROßDEUTSCHEN REICH* HERAUSGELÖST UND DIE ÖSTERREICHER ERHALTEN IHRE HEIMATANGEHÖRIGKEIT VOR 1938 – DIE STAATSANGEHÖRIGKEIT *ÖSTERREICH* ZURÜCK.

DAS SOG. *GROßDEUTSCHE REICH* FÄLLT MIT DIESEN AKT ZURÜCK IN DEN STAND DER DEUTSCHEN NAZIKOLONIE DES 3. REICHES VON 1937.

IN DEUTSCHLAND ERFOLGT AB 1945 NUR EINE OBERFLÄCHLICHE SCHEINENTNAZIFIZIERUNG, WELCHE NUR DEN VERBOT DER ORGANISATIONEN UND DEREN SYMBOLE BETRAF.

DAS DEUTSCHE DIENSTPERSONAL DES 3. REICHES WURDE INSBESONDERE VON DEN WESTALLIIERTEN EINFACH ÜBERNOMMEN. DIE FASCHISTEN HABEN SICH DIE UNIFORMEN AUSGEZOGEN UND SIND WIEDER IN DIE WIRTSCHAFT, POLITIK JUSTIZ, VERWALTUNG, MILITÄR, GEHEIMDIENSTE ZURÜCKGEKEHRT.

(BEWEISE - GESETZLICHE GRUNDLAGEN: HITLERS FLUCHT, ÜBERGANGSREGIERUNG DÖNITZ, KRIEGSVERBRECHERTRIBUNAL IN NÜRNBERG MIT DEM ERFOLGLOSEN IG-FARBEN AUSCHWITZ PROZESS, VERORDNUNG ÜBER DIE DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT IM LANDE ÖSTERREICH VOM 3. JULI 1938, STAATSGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH VOM 14. JULI 1945)

4. 1946 NUERNBERGER KRIEGSVERBRECHERTRIBUNAL: KEINE MAßGEBLICHE VERURTEILUNG DER HAUPTKRIEGSVERBRECHER DES MILITAERISCH-INDUSTRIELLEN KOMPLEXES - IG-FARBEN. 1946 EINSTELLUNG DER REPARATIONSZAHLUNGEN AN DIE UDSSR AUF WEISUNG DER USA.

5. TRANSFORMATIONSPHASE 1 DES 3. REICHES AB 1945: AUFBAU DER KOHLE- UND STAHL-UNION (EGKS) ÜBER DIE FASCHISTISCHE DEUTSCHE WIRTSCHAFT.

TRANSFORMATIONSPHASE 2 DES 3. REICHES 1958: GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT - EWG UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT (EURATOM), RÖMISCHE VERTRÄGE. (=WALTER-HALLSTEIN-PLAN)

6. 1949 ERFOLGEN JEWEILS DIE GRÜNDUNGEN DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK (DDR) UND DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (BRD) – JEWEILS ALS DEUTSCHE TEILKOLONIEN MIT VERBOTENER WEITERFÜHRUNG DER DEUTSCHEN KOLONIE - STAATSANGEHÖRIGKEIT VON ADOLF HITLER UND WEITERER ANWENDUNG DER FASCHISTISCHEN GLEICHSCHALTUNGSGESETZE UND STAATSGRUNDLAGEN AUS DEM NS-STAATSGRUNDGESETZ *NEUES STAATSRECHT* VON 1934.

DIE NICHT SOUVERÄNE BRD ERHÄLT VON DEN WESTALLIIERTEN DAS BONNER MILITÄR-GRUNDGESETZ VERORDNET.

DIE NICHT SOUVERÄNE DDR ERHÄLT EIN GRUNDGESETZ IN DER VERPACKUNG EINER SCHEIN- VERFASSUNG.

DIE WEIMARER VERFASSUNG WIRD NICHT ANNULLIERT, BLIEBT DAMIT WEITER RECHTSGÜLTIG, WIRD ABER VOM MILITÄR - GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER DDR-KOLONIEVERFASSUNG ÜBERLAGERT.

DIE VERBOTENEN FASCHISTISCHEN GLEICHSCHALTUNGSGESETZE, GESETZE UND RECHTSGRUNDLAGEN WIE DIE *DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT* UND DEREN GLAUBHAFTMACHUNG *DEUTSCH* U. A. AUS DEM NS-STAATSGRUNDGESETZ *NEUES STAATSRECHT* VON 1934 UND DEM RGBL VOM 5.02.1934 BLEIBEN IN BEIDEN DEUTSCHEN TEILSTAATEN DURCHGEHEND ILLEGAL TÄUSCHEND IN ANWENDUNG.

(BEWEISE: VERORDNUNG ÜBER DIE DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT RGBL 05.2.1934, VERORDNUNG ÜBER DIE DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT NEUES STAATSRECHT 1934, SEITE 54, AMTSBLATT FÜR SCHLESWIG HOLSTEIN 29.06. 1946 NR. 3 JAHRGANG 1, STAATSGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH VOM 14.JULI 1945, BUNDESGESETZBLATT TEIL III VOM 01. AUGUST 1959, AUSWEISDOKUMENTE DER BRD UND DER DDR MIT DER DEUTSCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT UND DEREN GLAUBHAFTMACHUNG DEUTSCH* VON 1934, IGH - URTEIL: BRD RECHTSNACHFOLGER DER 3. REICHES, ART. 127,133 UND 139 DES GRUNDGESETZ FÜR DIE BRD)

7. AB 1949 AUF- UND AUSBAU DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT MIT DEN KRIEGSGEWINNEN.

DAS SOG. *WIRTSCHAFTSWUNDER* IN DER BRD UND EUROPA MIT DEN *NAZIGELD*.

8. 1952 STALIN-NOTE ZUM FEHLENDEN FRIEDENSVERTRAG WIRD VON DEN WESTMÄCHTEN (IGNORIERT UND VON DER NAZI-KOLONIE *BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND* OHNE LEGITIMATION ABGELEHNT.

9. TRANSFORMATIONSPHASE 3 DES 3. REICHES 1967: FUSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN ZUR EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT; FUSIONSVERTRAG
DIE EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (EGKS, EWG, EURATOM) FUSIONIEREN ZUR EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (EG) UND VERFÜGEN NUN ÜBER GEMEINSAME ORGANE. (DER FUSIONSVERTRAG WURDE 1965 UNTERZEICHNET.)

10. 1990 FINDET KEINE VÖLKERRECHTLICHE WIEDERVEREINIGUNG DEUTSCHLANDS STATT. STATTDESSEN ERFOLGT LEDIGLICH NUR EINE ÜBERNAHME DER DEUTSCHEN TEILKOLONIE *DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK* DURCH DIE KOLONIEVERWALTUNG *BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND*.
ES ERFOLGT 1990 DER ZUSAMMENSCHLUSS BEIDER DEUTSCHEN TEILKOLONIEN ZUM VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIET UNTER WESTALLIIERTER KONTROLLE GEMÄSS ARTIKEL 127 GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.

BEWEIS ARTIKEL 127 GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:
RECHTSANGLEICHUNG IM VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIET

DIE BUNDESREGIERUNG KANN MIT ZUSTIMMUNG DER REGIERUNGEN DER BETEILIGTEN LÄNDER RECHT DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES, SOWEIT ES NACH ARTIKEL 124 ODER 125 ALS BUNDESRECHT FORTGILT, INNERHALB EINES JAHRES NACH VERKÜNDUNG DIESES GRUNDGESETZES IN DEN LÄNDERN BADEN, GROß-BERLIN, RHEINLAND-PFALZ UND WÜRTTEMBERG-HOHENZOLLERN IN KRAFT SETZEN.

BEWEIS ARTIKEL 133 GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:
XI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN (ART. 116 - 146)

DER BUND TRITT IN DIE RECHTE UND PFLICHTEN DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES EIN. (BEWEISE AUCH DIE ÖFFENTLICHEN POLITISCHEN AUSSAGEN VON WOLFGANG SCHÄUBLE AUF DEM 21. EUROPÄISCHEN BANKENKONGRESS 18. 11.2011 IN FRANKFURT AM MAIN UND 2014 VON GREGOR GYSI ZUR NICHT VORHANDENEN SOUVERÄNITÄT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND)

DAS MILITÄRGRUNDGESETZ FÜR DIE BRD WIRD AUF DIE EHEMALIGE DDR-MITTELDEUTSCHLAND AUSGEDEHNT.
DIE KOLONIE- „VERFASSUNG“ (STAATSGRUNDGESETZ) DER DDR FÄLLT WEG.

РАЗРАБОТАННЫЙ ЗАПАДНЫМИ СОЮЗНИКАМИ ОСНОВНОЙ ЗАКОН ДЛЯ ФРГ РАСПРОСТРАНЯЕТСЯ НА БЫВШЮЮ ГДР – СРЕДНЮЮ ЧАСТЬ ГЕРМАНИИ. КОЛОНИАЛЬНАЯ «КОНСТИТУЦИЯ» (ОСНОВНОЙ ЗАКОН ГОСУДАРСТВА) ГДР УПРАЗДНЯЕТСЯ.

DIE DEUTSCHE (KOLONIE-) STAATSANGEHÖRIGKEIT VON 1934 WIRD BEIBEHALTEN. DEUTSCHLAND BLEIBT WEITER VON DER NAZIKOLONIE DES 3. REICHES VON ADOLF HITLER ÜBERLAGERT, WELCHE DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND BIS HEUTE WEITERFÜHRT.

ES WERDEN ZWISCHEN VERTRETERN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK UND DEN ALLIIERTEN HAUPTSIEGERMÄCHTEN NEUE KOLONIEVERTRÄGE GESCHLOSSEN.

DAS BETRIFFT DEN 2+4 DEUTSCHLANDVERTRAG MIT DEN GEHEIMEN ZUSATZVEREINBARUNGEN, DIE NATO-VERTRÄGE UND DIE EU-VERTRÄGE.

ALS EINZIGE BESATZUNGSMACHT ZOG RUßLAND SEINE BESATZUNGSTRUPPEN VERTRAGSGEMÄSS AUS DEUTSCHLAND AB. DIE WESTALLIIERTEN SIEGERMÄCHTE (INSBESONDERE DIE USA) HALTEN IHRE SEKTOREN IN DEUTSCHLAND DAGEGEN BIS HEUTE WEITERHIN BESETZT.

DAS ALLIIERTE BESATZUNGSRECHT UND DIE ALLIIERTEN VORBEHALTE BLEIBEN IM GRUNDGESETZ FÜR DIE NICHT SOUVERÄNE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND BESTEHEN UND WERDEN DARÜBER HINAUS AUCH IM RAHMEN DER NATO VERTRAGLICH ERNEUERT FESTGELEGT.

BEWEISE: ARTIKEL 120, 139 GRUNDGESETZ FÜR DIE BRD*

ARTIKEL 120 GRUNDGESETZ FÜR DIE BRD: **BESATZUNGSKOSTEN UND KRIEGSFOLGELASTEN**

“(1) DER BUND TRÄGT DIE AUFWENDUNGEN FÜR BESATZUNGSKOSTEN UND DIE SONSTIGEN INNEREN UND ÄUßEREN KRIEGSFOLGELASTEN NACH NÄHERER BESTIMMUNG VON BUNDESGESETZEN. SOWEIT DIESE KRIEGSFOLGELASTEN BIS ZUM 1. OKTOBER 1969 DURCH BUNDESGESETZE GEREGLT WORDEN SIND, TRAGEN BUND UND LÄNDER IM VERHÄLTNIß ZUEINANDER DIE AUFWENDUNGEN NACH MAßGABE DIESER BUNDESGESETZE. ...”

ARTIKEL 139 GRUNDGESETZ FÜR DIE BRD:

FORTGELTEN DER ENTNAZIFIZIERUNGSVORSCHRIFTEN AUS *SHAEF - SMAD
„DIE ZUR "BEFREIUNG DES DEUTSCHEN VOLKES VOM NATIONALSOZIALISMUS UND MILITARISMUS" ERLASSENEN RECHTSVORSCHRIFTEN WERDEN VON DEN BESTIMMUNGEN DIESES GRUNDGESETZES NICHT BERÜHRT.“

TÄUSCHUNG DES VERTRAGSPARTNERS RUSSLAND BEI DEN 2+4 VERHANDLUNGEN 1990:
DIE BRD FÜHRT DAS 3. REICH – NAZIKOLONIE VON ADOLF HITLER ILLEGAL STAATSRECHTLICH ENTGEGEN DEN GÜLTIGEN ALLIIERTEN ENTNAZIFIZIERUNGSBESTIMMUNGEN AUS SHAEF UND SMAD HINTERLISTIG NAHTLOS WEITER.
BEWEIS HAAGER LANDKRIEGSORDNUNG (HLKO) ARTIKEL 24 „...KRIEGSLISTEN SIND ERLAUBT.

EINE VOLKSABSTIMMUNG WAR DAHER 1990 IN DEUTSCHLAND VON VORNHEREIN AUSGESCHLOSSEN UND WURDE ERFOLGREICH VON DEN FASCHISTEN VEREITELT. (ENTMACHTETES DEUTSCHES KOLONIE-PERSONAL) VORGREIFEND: DADURCH, DASS DIE BRD

SICH SELBST ALS REGIERUNG UND ALLE BÜRGER STAATENLOS GEMACHT HAT, SIND ALLE VERTRÄGE INKLUSIVE 2+4 DEUTSCHLANDVERTRAG NACHTRÄGLICH RÜCKWIRKEND GEBROCHEN.
NOTWENDIGE KONSEQUENZ: DER 2+4 DEUTSCHLANDVERTRAG IST DURCH TÄUSCHUNG NICHTIG UND SOFORT OFFIZIELL DURCH DIE ZUSTÄNDIGE JUSTIZ AUFZUHEBEN.

11. 1990 PLANMÄßIGE AUFLÖSUNG DER UDSSR UND WARSCHAUER VERTRAGSVERBUNDES.

AB 1990 WURDE DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND SCHRITTWEISE KOMPLETT PRIVATISIERT. AUCH DIE STAATSORGANE WURDEN ZU PRIVATE FIRMEN UMORGANISIERT. DIESE FIRMEN SIND IN INTERNATIONALEN HANDELS- FIRMENREGISTERN REGISTRIERT. (Z. B. WWW.UPIK.DE, MAMBA, DUN & BRADSTREET, HOPPENSTEDT)
DURCH DIE *BUNDESBEREINIGUNGSGESETZE* WERDEN IN DEN JAHREN 2006 UND 2007 ALLE STAATLICHEN GESETZE AUFGEHOBEN UND ZU FIRMEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UMGEWANDELT. (AGB-STATUS, SEE- UND HANDELS- VERTRAGSRECHT UCC)

12. AB 1992 TRANSFORMATIONSPHASE 4 DES 3. REICHES:

EUROPÄISCHE UNION (EU) ALS DAS 4. REICH.

DER AUF- UND AUSBAU DES 4. REICHES ERFOLGT PLANMÄßIG ÜBER DIVERSE TEILSCHRITTE:

1958: GRÜNDUNG DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF (EUGH)

1962: EINFÜHRUNG GEMEINSAME AGRARPOLITIK (GAP)

1973: NORDERWEITERUNG - DÄNEMARK, GROßBRITANNIEN UND IRLAND

1979: EINRICHTUNG DES EUROPÄISCHEN WÄHRUNGSSYSTEMS (EWS)

1979: WAHL EUROPAPARLAMENT

1981: ERSTE SÜDERWEITERUNG – GRIECHENLAND

1986: ZWEITE SÜDERWEITERUNG - SPANIEN UND PORTUGAL

1987: EINHEITLICHE EUROPÄISCHE AKTE (EEA) - VOLLENDUNG DES GEMEINSAMEN BINNENMARKTES

1993: VERTRAG VON MAASTRICHT

1995: ERNEUTE ERWEITERUNG ÖSTERREICH, SCHWEDEN UND FINNLAND

1995: SCHENGENER ABKOMMEN

1998: GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK (EZB)

1998: ÖSTERREICHISCHE RATSPRÄSIDENTSCHAFT

1999: VERTRAG VON AMSTERDAM-VORSITZ IM RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1999: AGENDA 2000- GAP-REFORM, NEUE REGIONALPOLITIK, FESTLEGUNG DES FINANZRAHMENS BIS 2006

1999: WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION (WWU)

2001: UNTERZEICHNUNG VERTRAG VON NIZZA

2002: EURO-EINFÜHRUNG

2002: EU-KONVENT ZUR ZUKUNFT EUROPAS

2002: ERWEITERUNG DER EU UM ZEHN NEUE MITGLIEDSTAATEN

2003: VERTRAG VON NIZZA TRITT IN KRAFT

2003: EU- *VERFASSUNG*: DER KONVENT PRÄSENTIERT DEN VERFASSUNGSENTWURF

2003: ERÖFFNUNG DER REGIERUNGSKONFERENZ

2004: ERNEUTE (HISTORISCHE) ERWEITERUNG - MIT 1. MAI 2004 TRETEN 10 NEUE STAATEN AUS SÜD- MITTEL- UND OSTEUROPA DER EUROPÄISCHEN UNION BEI. DIES STELLT DIE BISHER GRÖßTE UND UMFASSENDSTE ERWEITERUNGSWELLE DAR. DIE ERWEITERTE UNION HAT SOMIT 25 MITGLIEDSTAATEN UND EINE BEVÖLKERUNG VON KNAPP 450 MILLIONEN.

2007: ERWEITERUNG UM BULGARIEN UND RUMÄNIEN

2007: BERLINER ERKLÄRUNG - BEKENNTNIS ZUM ERFOLGS- UND FRIEDENSPROJEKT DER EU

2007: EU BESCHLIEßT DEN VERTRAG VON LISSABON

2009: VERTRAG VON LISSABON TRITT IN KRAFT

2009: [HTTP://WWW.ZUKUNFTEUROPA.AT/SITE/4664/DEFAULT.ASPX](http://www.zukunfteuropa.at/site/4664/default.aspx)

13. IM JULI 1999 GESETZLICHE VORBEREITUNG GEHEIMER STAATSTREICH IN DEUTSCHLAND „REFORM DES STAATSANGEHÖRIGKEITSRECHTS“:

DURCH STREICHUNG DER REICHSANGEHÖRIGKEIT IM STAG WERDEN SCHON IM FOLGEJAHR 2000 ALLE DEUTSCHEN STAATENLOS / VOGELFREI (ZUSÄTZLICHE DATUMSFÄLSCHUNG IM GESETZ (STAG). NEUER STATUS ALLER DEUTSCHEN UND EINGEBÜRGERTEN MIGRANTEN IN DER BRD:

VOGELFREI = AUSGESTOßEN, KEINE RECHTE UND KEIN EIGENTUM MEHR BESITZEND. VOGELFREIE MENSCHEN KÖNNEN UEBERALL VERFOLGT UND GETÖTET WERDEN.

14. AM 8.12.2010 ERFOLGTE EIN WEITERER SCHRITT ZUM GEHEIMEN STAATSTREICH DURCH DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ÜBER EINE URKUNDENFÄLSCHUNG IM STAATSANGEHÖRIGKEITSGESETZ VON 05.02.1934. (STAG).

JURISTISCHE VORBEREITUNG DES COUPS: GESETZ ZUR REFORM DES STAATSANGEHÖRIGKEITSRECHTS VOM 15. JULI 1999.

JURISTISCHER ABLAUF AM 08.12.2010: DAS DATUM 05.02.1934 WURDE ZWECKS TÄUSCHUNG MIT DEM DATUM DES SEIT 1934 VON ADOLF HITLER UNGÜLTIG GEMACHTEN REICHS- UND STAATSANGEHÖRIGKEITSGESETZES VOM 22.07.1913 AUSGETAUSCHT. ZUR WEITEREN TÄUSCHUNG WURDE DAS FUNDAMENT DER DEUTSCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT, DIE SOG. (UNMITTELBARE)

REICHSANGEHÖRIGKEIT ERSATZLOS GESTRICHEN.

ZUM VERSTÄNDNIS: DIE (UNMITTELBARE) *REICHSANGEHÖRIGKEIT* IST DIE (UNMITTELBARE) DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT.

BEIDES IST EIN UND DASSELBE!

DIE (UNMITTELBARE) *REICHSANGEHÖRIGKEIT* IST DIE KOLONIEANGEHÖRIGKEIT AUS DEN KAISERLICH-DEUTSCHEN SCHUTZGEBIETEN VOR 1918.

DURCH DIESEN VORGANG WURDE AB DEM 08.12.2010 JEDER BÜRGER DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND MIT DER *DEUTSCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT* UND DER NS- GLAUBHAFTMACHUNG *DEUTSCH* AUF DEN BRD-AUSWEISDOKUMENTEN STAATENLOS UND DURCH DIE SOG. UNMITTELBARE UNIONSBÜRGERSCHAFT (DOPPELT) STAATENLOS!

(BEWEIS- GESETZLICHE GRUNDLAGEN: RGBL 05.2.1934, NEUES STAATSRECHT – STAATSGRUNDGESETZ DES III. REICHES VON 1934, SEITE 54, VERWEIS STAATSANGEHÖRIGKEITSGESETZ (STAG 5.2. 1934 (Z.ZT. VERFÄLSCHT 22.07.1913) BUNDESGESETZBLATT TEIL III VOM 01. AUGUST 1959, GESETZ ZUR REFORM DES STAATSANGEHÖRIGKEITSRECHTS VOM 15. JULI 1999 UND DAS

BUNDESGESETZBLATT TEIL I SEITE 1864 08.12.2010 – DAZU DAS UNIONSRECHT: UNMITTELBARE UNIONSANGEHÖRIGKEIT =

MITGLIEDSCHAFTSVERHÄLTNIS - NICHTSTAATSANGEHÖRIGKEIT UND WELT - BÜRGERSCHAFT – U. A. GRUNDLAGENWERK *DER
UNIONSBÜRGER* VON CHRISTOPH SCHÖNBERGER)

15. FOLGEN:

DURCH DIESEN KRIMINELLEN, HOCHVERRÄTERISCHEN AKT SIND ALLE DEUTSCHEN UND AUCH DIE EINGEBÜRGERTEN AUSLÄNDER
STAATENLOS GEMACHT GEWORDEN.

DAS *DEUTSCHE VOLK* WURDE DURCH DIESEN AKT VOLLSTÄNDIG ENTRECHTET UND ENTMACHTET.
(PERSONEN MIT ROMA UND SINTI STATUS = ENTRECHTET – ENTMACHTET - KEIN EIGENTUM BESITZEND - KÖNNEN UNGESTRAFT
ÜBERALL VERFOLGT UND GETÖTET WERDEN)

DIE FOLGEN SIND FÜR DIE GESAMTE MENSCHHEIT EINE KATASTROPHE!

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND IHRE ORGANISATIONEN HABEN DURCH STAATENLOSIGKEIT IHRE NATIONALE UND
INTERNATIONALE LEGITIMATION VERLOREN.
SELBST DIE WAHLEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND IN FOLGE DIE WAHLEN DER EUROPÄISCHEN UNION SIND DURCH
DIE DEUTSCHE STAATENLOSIGKEIT SEIT DEM 08.12.2010 UNGÜLTIG.

ALLE NATIONALEN UND INTERNATIONALEN VERTRÄGE, DIE MIT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND GESCHLOSSEN WORDEN
SIND, SIND DADURCH EBENFALLS GEBROCHEN UND NICHT MEHR GÜLTIG.

DAS BETRIFFT AUCH DEN 2+4 DEUTSCHLANDVERTRAG, DIE NATO UND EU-VERTRÄGE.

DIE BRD HAT DAMIT AUCH DIE BEITRITTSVORAUSSETZUNGEN ZUR EUROPÄISCHEN UNION LAUT UNIONSRECHT DURCH
STAATENLOSIGKEIT VERLOREN.

DER BEGINN DES 1. WELTKRIEGES HATTE AM 01. AUGUST 2014 SEIN 100JAEHRIGES JUBILÄUM. DIE FASCHISTEN BEREITEN EINE NEUE
HEIßE PHASE DES 2. WELTKRIEGES VOR.

HINWEISE DAZU SIND DIE GESTEUERTEN ANGRIFFE AUF GANZ NORDAFRIKA, VORDERASIEN WIE Z. B. AFGHANISTAN, LIBYEN, SYRIEN,
DEN IRAK UND AB 2013 AUF DIE UKRAINE.

DER PLANMÄßIG STRATEGISCHE AUSBAU DER NATO-BASEN RUND UM RUßLAND, CHINA UND DIE BRICS-STAATEN. DIE
WIRTSCHAFTLICHE, POLITISCHE UND KULTURELLE INFILTRATION VON RUßLAND UND CHINA (5. KOLONNE) USW..

ES SCHT HEUTE IN DEUTSCHLAND STILLSTAND DER RECHTSPFLEGE, RECHTSBANKROTT WEIL AUCH DIE DEUTSCHE JUSTIZ DEN
KRIMINELLEN, HOCHVERRÄTERISCHEN AKT MAßGEBLICH DECKT UND UNTERSTÜTZT.

ES GIBT IN DEUTSCHLAND DAHER AUCH KEINEN STRAFRECHTLICHEN SCHUTZ DER GRUND- UND MENSCHENRECHTE.

ES SICHEN IN DER DEUTSCHEN SKLAVENKOLONIE *BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND* GESETZLOSIGKEIT UND VÖLLIG TOTALITÄRE
WILLKÜR EINES ILLEGALEN, FASCHISTISCHEN REGIMES.

DIE DEUTSCHE JUSTIZ UND DIE DEUTSCHEN BEHÖRDEN WERDEN DURCH DIE DEUTSCHEN FASCHISTEN WIE AB 1933 ZUR
VERFOLGUNG UND UNTERDRÜCKUNG GEGEN DIE DEUTSCHE OPPOSITION MISSBRAUCHT.

AUCH DABEI WIRD OFFEN DAS NAZIUNRECHT VON ADOLF HITLER ANGEWENDET.

**DIESER WELTWEIT REICHENDE GENERALBETRUG DER [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] TÄUSCHT ALLE NATIONEN UND
MENSCHEN!**

DIE NAZI- GESETZE UND DIE DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT VOM 05.02.1934 SIND DURCH TÄUSCHUNG FÜR DIE
WELTÖFFENTLICHKEIT IM VERBORGENEN GEBLIEBEN. DURCH FALSCHINFORMATIONEN UND TÄUSCHENDE ANWENDUNG
VERBOTENER NAZI-GESETZE HAT SICH DIESER KATASTROPHALE ZUSTAND WELTWEIT BIS HEUTE NORMALISIERT.

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND IST IN WAHRHEIT EINE MIT DEM MANTEL DER DEMOKRATIE GETARNT FASCHISTISCHE
DIKTATUR DES 3. REICHES VON ADOLF HITLER, WELCHE HEUTE IMMER OFFENER UND DREISTER IN ERSCHEINUNG TRITT. DIE
FASCHISTEN FÜHLEN SICH SICHER, WEIL EIN GROßTEIL DER MENSCHEN DAS THEMA NICHT KENNEN BZW. NICHT ERNST NEHMEN!

DIE „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ IST NICHT DEUTSCHLAND.

DEUTSCHLAND WIRD NUR VON DER NICHT SOUVERÄNEN BRD-NAZIKOLONIE IM AUFTRAG DER ALLIIERTEN HOHEN HAND UND DEREN
AUFTRAGGEBER VERWALTET.

6. DER INTERNATIONALE STRAFTATBESTAND - BETEILIGUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (BRD) AN NAZI- UND
KRIEGSVERBRECHEN UND VÖLKERMORD - IST DURCH FOLGENDE, OFFENKUNDIGE TATSACHEN GEGEBEN:
AKTIVE BETEILIGUNG UND ORGANISATION BEI ANGRIFFSKRIEGEN UND (VERDECKTE) MILITÄRISCHE OPERATIONEN – INSBESONDERE
DER FINANZIERUNG UND LEITUNG DURCH DIE BRD. (AKTUELL UKRAINE, SYRIEN, IRAK, AFGHANISTAN, MALI, JEMEN, SOMALIA USW.)

BEWEIS GRUNDGESETZ ARTIKEL 26

II. DER BUND UND DIE LÄNDER (ART. 20 - 37)

(1) HANDLUNGEN, DIE GEEIGNET SIND UND IN DER ABSICHT VORGENOMMEN WERDEN, DAS FRIEDLICHE ZUSAMMENLEBEN DER
VÖLKER ZU STÖREN, INSBESONDERE DIE FÜHRUNG EINES ANGRIFFSKRIEGES VORZUBEREITEN, SIND VERFASSUNGSWIDRIG. SIE
SIND UNTER STRAFE ZU STELLEN.

(2) ZUR KRIEGSFÜHRUNG BESTIMMTE WAFFEN DÜRFEN NUR MIT GENEHMIGUNG DER BUNDESREGIERUNG HERGESTELLT,
BEFÖRDERT UND IN VERKEHR GEBRACHT WERDEN. DAS NÄHERE REGELT EIN BUNDESGESETZ.

DIE BRD IST DER GRÖßTE NETTO-EINZAHLER IN DIE EUROPÄISCHEN UNION (EU) UND NATO. AUßERDEM IST DIE BRD POLITISCHE
HAUPTFÜHRUNGSKRAFT DER EU, OBWOHL SIE BIS HEUTE KEIN SOUVERÄNER STAAT IST UND DIE EIGENEN BÜRGER UND SICH
SELBST ALS REGIERUNG AM 08.12.2010 STAATENLOS GEMACHT HAT. DIE BRD IST RÜSTUNGSPRODUZENT UND WAFFENLIEFERANT
AUF PLATZ 3 DER WELTRANGLISTE. DIE BRD FÜHRT DAS 3. REICH VON ADOLF HITLER ILLEGAL STAATSRECHTLICH ENTGEGEN DEN
GÜLTIGEN ALLIIERTEN ENTNAZIFIERUNGSBESTIMMUNGEN AUS SHAEF UND SMAD BIS HEUTE WEITER.

FORTGELTEN DER ENTNAZIFIZIERUNGSVORSCHRIFTEN AUS *SHAEF – SMAD:

„DIE ZUR „BEFREIUNG DES DEUTSCHEN VOLKES VOM NATIONALSOZIALISMUS UND MILITARISMUS“ ERLASSENEN RECHTSVORSCHRIFTEN WERDEN VON DEN BESTIMMUNGEN DIESES GRUNDGESETZES NICHT BERÜHRT.“

ALLE NATIONALSOZIALISTISCHEN GESETZE UND RECHTSGRUNDLAGEN WURDEN DURCH DIE ALLIIERTEN IM RECHTSGÜLTIGEN SHAEF-GESETZ NR. 1 ARTIKEL III STRAFBEWEHRT VERBOTEN UND AUFGEHOBEN:

....DIE AUSLEGUNG ODER ANWENDUNG DEUTSCHEN RECHTS NACH NATIONALSOZIALISTISCHEN LEHREN, GLEICHGÜLTIG WIE UND WANN DIESELBEN KUNDGEMACHT WURDEN, IST VERBOTEN...

DIE UDSSR IST BIS HEUTE FÜR DIE ENTNAZIFIZIERUNG IN DEUTSCHLAND ZUSTÄNDIG.
BEWEIS ARTIKEL 139 GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.

FINANZIERUNGSGRUNDLAGEN DER GLOBALISIERTEN DEUTSCH- EUROPÄISCHEN KONZERN- UND BANKENKARTELLE SIND ZUM GRÖßTEN TEIL NAZIGELDER UND NAZIGOLD.

DIE BRD GEHT AKTIV UND HINTERLISTIG GEGEN RUSSLAND VOR.

DIE ÜBER DIE BRD ORGANISIERTE STRATEGISCHE EINKREISUNG VON RUSSLAND DURCH DIE EU UND NATO IST OFFENKUNDIG.

DIE BRD VERHINDERT BIS HEUTE DIE FRIEDENSVERTRÄGE ZUR BEENDIGUNG DES 2. WELTKRIEGES MIT ÜBER 54 KRIEGSBETEILIGTEN NATIONEN. DER 2. WELTKRIEG IST AKTIV – BARBAROSSA 2 UKRAINE – SYRIEN (NAZI- PLAN)

BEWEIS: HAAGER LANDKRIEGSORDNUNG HLKO ARTIKEL 24 „...KRIEGSLISTEN SIND ERLAUBT.“

NAZIGELDER UND NAZIGOLD WURDE ÜBER ZWANGSARBEIT ERWIRTSCHAFTET UND IN DEN BESETZTEN GEBIETEN GERAUBT. (IG FARBEN KOMPLEX - NACHFOLGERFIRMEN - MILITÄRISCH INDUSTRIELLER RÜSTUNGSKOMPLEX UND DEREN BANKEN UND VERSICHERUNGEN IN DEUTSCHLAND/ EUROPA UND WELTWEIT.)

DIE NAZIGELDER UND DAS NAZIGOLD BILDEN HEUTE DAS VERMÖGENSFUNDAMENT FÜR DIE DEUTSCHE/ EUROPÄISCHE WIRTSCHAFT UND DIE FINANZIERUNG DER WIRTSCHAFTSKRIEGES DER FASCHISTEN U. A. AUCH GEGEN RUßLAND UND DESSEN VERBÜNDETEN.

ALLE KRIEGSBETEILIGTEN NATIONEN HABEN HEUTE ANSPRUCH IN MEHRSTELLIGER BILLIONENHÖHE GEGENÜBER DEN FASCHISTISCHEN REGIME DER BRD UND DEREN GLOBAL AGIERENDEN WIRTSCHAFTSUNTERNEHMEN UND BANKEN.

DAS BETRIFFT KRIEGSGESCHÄDIGTE STAATEN WIE Z. B. RUßLAND, ITALIEN, GRIECHENLAND, SYRIEN, IRAN, IRAK, CHINA, KOREA, VIETNAM, PALÄSTINA UND VIELE WEITERE HABEN ANSPRUCH AUF DAS GESAMTE VERMÖGEN DES ÜBER DIE NAZIGELDER FINANZIERTEN MILITÄRISCH INDUSTRIELLEN KOMPLEXES IN DEUTSCHLAND UND DEREN MULTINATIONALE KONZERN- UND BANKENWIRTSCHAFT WELTWEIT!

IN DEUTSCHLAND IST DIE UMSETZUNG DER GESETZLICHEN GENERALLÖSUNG GG ART. 139 – GG ART. 146 DURCH DIE DEUTSCHE BEVÖLKERUNG ALLEIN AUSGESCHLOSSEN, WEIL JURISTISCH NUR DIE FÜR DEUTSCHLAND ZUSTÄNDIGEN ALLIIERTEN HAUPTSIEGERMÄCHTE VEREINIGTES KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN, SOWJETUNION (DIE UDSSR), VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA (USA), DIE REPUBLIK CHINA UND FRANKREICH DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND WIE EINST DIE DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK ABWICKELN DÜRFEN UND KÖNNEN.

NUR DIE DEUTSCHEN VERFÜGEN ÜBER SO EINE GESETZLICHE GENERALLÖSUNG ZU BEFREIUNG. DIE GESAMTE MENSCHHEIT BEFINDET SICH IN DER FALLE DER GLOBALEN KOLONIE UND HAT OHNE DIE DEUTSCHEN KEINE CHANCE AUF BEFREIUNG. AUS DEM GRUND SIND DIE DEUTSCHEN DAS HAUPTZIEL EINER HEIMTÜCKISCHEN KRIEGSFÜHRUNG MIT ANDEREN MITTELN.

DIE MENSCHEN WERDEN DURCH DIE FASCHISTEN ZIELGERICHTET WIRTSCHAFTLICH ABHÄNGIG GEMACHT.

DAZU WERDEN KÜNSTLICHE BEDÜRFNISSE ERZEUGT UND ÄNGSTE GESCHÜRT.

DIE VERSKLAVTEN MENSCHEN RENNEN SICH IN EINEN KÜNSTLICH INSZENIERTEN ARBEITS- UND BESCHÄFTIGUNGSKARUSSELL REGELRECHT TOT.

DIE STEUERBELASTUNG BETRÄGT IN DEUTSCHLAND SCHON JETZT ÜBER 70%.

ALLE EU-MITGLIEDSSTAATEN WERDEN LANGSAM SCHRITTWEISE KOMPLETT VERSKLAVT UND AUSGEPLÜNDERT.

TRADITIONELLE WERTE WIE HEIMAT UND FAMILIE WERDEN EUROPA- UND WELTWEIT PLANMÄßIG ZERSTÖRT. ETHIK UND MORAL WERDEN AUFGELOST. (GENDER-PLAN, GLEICHSCHALTUNG DER KULTUREN/ VÖLKER ZU EINER GLOBALEN *MULTIKULTUR*) DIE NATÜRLICHEN LEBENSGRUNDLAGEN DER MENSCHEN UND DIE NATUR WERDEN ZIELGERICHTET VERNICHTET. (EUGENIK, GENTECHNIK, FREIHANDEL-TTIP, FRACKING, CHEMTRAILS UND HAARP, BRAUNKOHLENTAGEBAU, VERGIFTUNG DER NAHRUNGSMITTEL UND DES WASSERS USW.)

ÜBER REGIONALE KRIEGE EINE SEIT 2011 INSZENIERTE NEUE VÖLKERWANDERUNG, INSBESONDERE AUS AFRIKA UND VORDERASIEN, SOLL DIE ETHNISCHE VERNICHTUNG DER VÖLKER ERHEBLICH BESCHLEUNIGT WERDEN.

DIE OFFENKUNDIG DEM WAHNSINN VERFALLENE NS-RASSE-EUGENIKER PLANEN GLOBAL DIE ERSCHAFFUNG EINER NEUEN, WILLENLOSEN MISCH-NEGROIDEN SKLAVENRASSE.

DIE GEISTIG SCHWER KRANKE SCHERKASTE SELBST SIEHT SICH ALS EINE SELBST AUERWÄHLTE *ELITE* UND SPIELT AUF DER ERDE GOTT.

VOR ALLEM DIE RASANT AUSSTERBENDEN DEUTSCHEN SIND DAS HAUPTANGRIFFSZIEL DER ETHNISCHEN SÄUBERUNG IN EUROPA, WEIL DIE DEUTSCHEN DEN SCHLÜSSEL ZUR BEFREIUNG BEKOMMEN HABEN.

VÖLKERMORD DURCH DIE FASCHISTEN UND IHRE BEZAHLT-GESTEUERTEN HELFER IST HEUTE ALLTÄGLICHE GEWOHNHEIT!

DIE BEVÖLKERUNG WIRD IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND MIT EIN KOMPLEXES, TIEFENPSYCHOLOGISCH AUSGEFEILTEN BESCHÄFTIGUNGS- UND BETREUUNGSPROGRAMM PAUSENLOS VOM EIGENTLICHEN LEBENSINN ABGELENKT.

EINE GROßE ROLLE SPIELEN DABEI DIE GEHEIMDIENSTLICHEN DENKFABRIKEN, DIE GLEICHGESCHALTETEN MEDIEN UND DIE GESTEUERTE MAIN-STREAM-PRESSE.

DIE GEHEIMDIENSTE DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND *VERFASSUNGSSCHUTZ* UND *BUNDESNAHRICHTENDIENST* ÜBERWACHEN UND STEuern DARÜBER HINAUS ALLE OPPOSITIONSGRUPPEN IN DEUTSCHLAND.

AUCH ALLE DEUTSCHEN PARTEIEN, GEWERKSCHAFTEN UND POLITISCHEN ORGANISATIONEN, VEREINE UND STIFTUNGEN WERDEN

VOM REGIME BEZAHLT UND GESTEUERT.

DAHER IST AUCH EINE NORMALE PATRIOTISCHE SOLIDARISIERUNG DER MENSCHEN UNTEREINANDER, ERST RECHT EINE POLITISCHE MASSENBEWEGUNG IN DEUTSCHLAND VON VORNHEREIN UNMÖGLICH GEMACHT WORDEN.

(BEWEIS AKTUELLE POLITISCHE BEWEGUNGEN WIE Z. B. DER LINKE SEKTOR, DIE RECHTE SEKTOR DER 5. KOLONNE IN DEUTSCHLAND WIE *ANTIFA*, DIE MEISTEN *MONTAGSMAHNWACHEN*, *PEGIDA*- *ANTI-PEGIDA* UND DEREN ABLEGER USW.) TRADITIONELLE WERTE WIE HEIMAT UND FAMILIE WERDEN EUROPA- UND WELTWEIT PLANMÄßIG VERNICHTET. ETHIK UND MORAL WERDEN AUFGELÖST. (GENDER-PLAN, GLEICHSCHALTUNG DER KULTUREN/ VÖLKER ZU EINER GLOBALEN *MULTIKULTUR*- NAZI-PLAN)

DIE NATÜRLICHEN LEBENSGRUNDLAGEN DER MENSCHEN UND DIE NATUR WERDEN ZIELGERICHTET ZERSTÖRT. (EUGENIK, GENTECHNIK, FREIHANDEL-TTIP, FRACKING, CHEMTRAILS UND HAARP, BRAUNKOHLENTAGEBAU, VERGIFTUNG DER NAHRUNGSMITTEL UND DES WASSER USW.)

ÜBER REGIONALE KRIEGE EINE SEIT 2011 INSZENIERTE NEUE VÖLKERWANDERUNG, INSBESONDERE AUS AFRIKA UND VORDERASIEN, SOLL DIE ETHNISCHE VERNICHTUNG DER VÖLKER ERHEBLICH BESCHLEUNIGT WERDEN.

DIE OFFENKUNDIG DEM WAHNSINN VERFALLENE NAZI- RASSE-EUGENIKER PLANEN GLOBAL DIE ERSCHAFFUNG EINER NEUEN, WILLENLOSEN MISCH-NEGROIDEN SKLAVENRASSE (FELLACHEN-TYPUS) MIT EINEM DURCHSCHNITTLICHEN INTELLIGENZQUOTIENTEN VON MAXIMAL 90.

DAS REICHT AUS ZUR VERRICHTUNG SPEZIALISierter SKLAVENARBEITEN UND ZUM WILLENLOSEN KONSUMIEREN. VERNETZTES KOMPLEXES DENKEN WIRD SOZUSAGEN AUS DEN VERSUCHSPERSONEN HERAUS GEZÜCHTET. DAZU SOLLEN IN EUROPA JÄHRLICH 1,5 MILLIONEN EINWANDERER AUS DER „DRITTEN WELT“ AUFGENOMMEN WERDEN. DAZU WERDEN ZIELGERICHTET DIE HEIMATLÄNDER IN AFRIKA UND VORDERASIEN ZERSTÖRT UM DIE MENSCHEN ZU EINER VÖLKERWANDERUNG ZU ZWINGEN.

BEWEIS AUSSAGEN VON THOMAS P. M. BARNETT, US-MILITÄRSTRATEGIE CHEFBERATER DES PENTAGON UND CHEF VON WIKISTRAT: (...),„DAS ENDZIEL IST DIE GLEICHSTELLUNG ALLER LÄNDER DER ERDE, [...] DURCH DIE VERMISCHUNG DER RASSEN, MIT DEM ZIEL EINER HELLBRAUNEN RASSE IN EUROPA, DAZU SOLLEN IN EUROPA JÄHRLICH 1,5 MILLIONEN EINWANDERER AUS DER DRITTEN WELT AUFGENOMMEN WERDEN. DAS ERGEBNIS IST EINE BEVÖLKERUNG MIT EINEM DURCHSCHNITTLICHEN IQ VON 90, ZU DUMM UM ZU BEGREIFEN, ABER INTELLIGENT GENUG UM ZU ARBEITEN.“

WIR FINDEN HIER WIEDER DIE FORDERUNG NACH EINER „MISCHRASSE“ –DEM GLEICHGESCHALTETEN EINHEITSMENSCHEN. DÄNISCHE U. BRITISCHE POLITIKER Z.B. HABEN AUCH ZUGEgeben, DASS DIE MASSENEINWANDERUNG U.A. VON KULTURFREMDEn AFRIKANERN UND MUSLIMEN DEN ZWECK HAT, UNSERE HISTORISCHEN WURZELN ZU ZERREIßEN, UM UNSERE GESELLSCHAFTEN RADIKAL ZU ÄNDERN, U. UM DER NEUEN WELT ORDNUNG DEN WEG ZU EBNEn.

WEITERGEHENDE PLANUNGEN DER FASCHISTEN SIND AUCH MIT HILFE DER GENTECHNIK ARBEITSDROHNEN, KAMPFDROIDEN ÄHNLICH WIE BEI EINEM BIENENSTAAT ZU **ECHTEN**, UM DIE EXISTENZ SCHERKASTE ABZUSICHERN UND ZU VEREWIGEN. DIE GEISTIG SCHWER KRANKE SCHERKASTE SELBST SIEHT SICH ALS EINE SELBST AUERWÄHLTE *ELITE* UND SPIELT AUF DER ERDE GOTT.

DER PLANMÄßIGE, GROßE ETHNISCHE AUSTAUSCH IST NICHTS GERINGERES ALS EIN PLANMÄßIG DURCHGEFÜHRTER VÖLKERMORD AN ALLEN BETROFFENEN VÖLKERN.

DAS EUGENIKER-PROJEKT VERSTÖßT KLAR GEGEN DAS SELBSTBESTIMMUNGSRECHT DER VÖLKER. ES STELLT VÖLKERMORD AN DEN BETROFFENEN VÖLKERN DAR, WIE ER DURCH DIE GESETZE DER JEWEILIGEN LÄNDER DEFINIERT IST. IN DEUTSCHLAND WIRD VÖLKERMORD DURCH § 6 DES VÖLKERSTRAFGESETZBUCHS WIE FOLGT DEFINIERT:

- (1) WER IN DER ABSICHT, EINE NATIONALE, RASSISCHE, RELIGIÖSE ODER ETHNISCHE GRUPPE ALS SOLCHE GANZ ODER TEILWEISE ZU ZERSTÖREN,
 1. EIN MITGLIED DER GRUPPE TÖTET,
 2. EINEM MITGLIED DER GRUPPE SCHWERE KÖRPERLICHE ODER SEELISCHE SCHÄDEN, INSBESONDERE DER IN §226 DES STRAFGESETZBUCHES BEZEICHNETEN ART, ZUFÜGT,
 3. DIE GRUPPE UNTER LEBENSBEDINGUNGEN STELLT, DIE GEEIGNET SIND, IHRE KÖRPERLICHE ZERSTÖRUNG GANZ ODER TEILWEISE HERBEIZUFÜHREN,
 4. MAßREGELN VERHÄNGT, DIE GEBURTEN INNERHALB DER GRUPPE VERHINDERN SOLLEN
 5. EIN KIND DER GRUPPE GEWALTSAM IN EINE ANDERE GRUPPE ÜBERFÜHRT, WIRD MIT LEBENSLANGER FREIHEITSSTRAFE BESTRAFT.

VOR ALLEM DIE RASANT AUSSTERBENDEN DEUTSCHEN SIND DAS HAUPTANGRIFFSZIEL DER ETHNISCHEN SÄUBERUNGEN IN EUROPA, WEIL DIE DEUTSCHEN DEN 1945 SCHLÜSSEL ZUR BEFREIUNG BEKOMMEN HABEN. VÖLKERMORD UND KRIEGSVREBRECHEN DURCH DIE FASCHISTEN UND IHRE BEZAHLT-GESTEUERTEN HELFER SIND HEUTE ALLTÄGLICHE GEWOHNHEIT.

DIE BEVÖLKERUNG WIRD IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND MIT EIN KOMPLEXES, TIEFENPSYCHOLOGISCH AUSGEFEILTEN BESCHÄFTIGUNGS- UND BETREUNGSPROGRAMM PAUSENLOS VOM EIGENTLICHEN LEBENSINN ABGELENKT. EINE GROßE ROLLE SPIELEN DABEI DIE GEHEIMDIENSTLICHEN DENKFABRIKEN, DIE DARIN EINGEBETTETEN, GLEICHGESCHALTETEN MEDIEN UND DIE GESTEUERTE MAIN-STREAM-PRESSE.

DIE GEHEIMDIENSTE DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND *VERFASSUNGSSCHUTZ* UND *BUNDESNAHRICHTENDIENST* ÜBERWACHEN UND STEuern DARÜBER HINAUS ALLE OPPOSITIONSGRUPPEN IN DEUTSCHLAND. AUCH ALLE DEUTSCHEN PARTEIEN, GEWERKSCHAFTEN UND POLITISCHEN ORGANISATIONEN, VEREINE UND STIFTUNGEN WERDEN VOM REGIME BEZAHLT UND GESTEUERT.

DAHER IST AUCH EINE NORMALE PATRIOTISCHE SOLIDARISIERUNG DER MENSCHEN UNTEREINANDER, ERST RECHT EINE POLITISCHE MASSENBEWEGUNG IN DEUTSCHLAND VON VORNHEREIN UNMÖGLICH GEMACHT WORDEN.
(BEWEIS AKTUELLE POLITISCHE BEWEGUNGEN WIE Z. B. DER LINKE SEKTOR, DIE RECHTE SEKTOR DER 5. KOLONNE IN DEUTSCHLAND WIE DIE *ANTIFA*, DIE MEISTEN *MONTAGSMAHNWACHEN*, FRIEDENSBEWEGUNGEN, UMWELTAKTIVISTENGRUPPEN, *PEGIDA*- *ANTI-PEGIDA* UND DEREN VIELFÄLTIGEN ABLEGER USW.)

PROJEKT WELTHERRSCHAFT

DAS ERFOLGREICHE MODELLPROJEKT DER STAATENLOSEN DEUTSCHEN NAZIKOLONIE WIRD STRATEGISCH-ZIELGERICHTET DURCH WIRTSCHAFTLICHE EXPANSION UND POLITISCH-MILITÄRISCHE OKKUPATION SCHRITTWEISE ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION - DAS 4. REICH AUF GANZ EUROPA UND AB 2001 ALS DAS 5. REICH (NEW-WORLD-ORDER- NAZI-PLAN) WELTWEIT AUSGEDEHNT.

1. DAZU WERDEN SCHRITTWEISE DIE BETROFFENEN STAATEN VOLLSTÄNDIG ZU FIRMEN PRIVATISIERT.
2. ALS ZWEITER SCHRITT WIRD DIE BEVÖLKERUNG DES JEWEILIGEN LANDES ÜBER DEN JURISTISCHEN TRICK DES ENTZUGES DER HEIMATSTAATSANGEHÖRIGKEIT STAATENLOS GEMACHT.

DIE BETROFFENEN LÄNDER ERHALTEN ÜBER DEN PRIVATISIERTEN PERSONAL-STATUS DER BEVÖLKERUNG DIE UNMITTELBARE KOLONIEANGEHÖRIGKEIT. DAS MUTTERLAND SIND DABEI DIE SONDERGEBIETE DES INTERNATIONALEN BANKENKARTELLS CITY OF LONDON UND WASHINGTON D.C.

DIE EUROPÄISCHE UNION (EU) IST EINE NICHTREGIERUNGSORGANISATION DER WIRTSCHAFT UND DER BANKEN. DIE UNIONSBÜRGERSCHAFT DER PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN EU STELLT KEINE EIGENE STAATSANGEHÖRIGKEIT, SONDERN IST NUR EIN MITGLIEDSCHAFT-BÜRGERSCHAFTSVERHÄLTNIS WIE Z. B IN EINEN VEREIN DAR.

ALLE NATIONALSTAATEN UND VÖLKER SOLLEN SCHRITTWEISE KOMPLETT AUFGELÖST WERDEN.
DAS AUCH ÜBER DIE EIGENEN MASSENMEDIEN PROPAGIERTE ENDZIEL DER FASCHISTEN IST EINE NEUE-WELT-ORDNUNG EINES SKLAVENPLANETEN – PRISONPLANET - GREEN PLANET - DAS 5. REICH.
DIE ALT- HISTORISCHE LINIE DER FASCHISTEN IST BABYLON – ÄGYPTEN - ROM.

16. DIE GENERALLÖSUNG ZUR ENDGÜLTIGEN BEFREIUNG VON DEUTSCHLAND, EUROPAS UND DER GESAMTEN WELT AUS DER FASCHISTISCHEN KOLONIE UND ZUR WIEDERHERSTELLUNG DES WELTFRIEDENS
DIE GEFAHR FÜR DIE GESAMTE MENSCHHEIT KANN JETZT SOFORT GEBANNT WERDEN. DIE GENERALLÖSUNG DAFÜR ERGIBT SICH AUS DEM GRUNDGESETZ FÜR DIE BRD - NAZIKOLONIE.

DER WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND MILITÄRISCHE MOTOR DES FASCHISMUS IST DIE BRD.
DIE FASCHISTEN KÖNNEN SOFORT NUR ÜBER DIE BIS HEUTE IM BESETZTEN, NICHT UNABHÄNGIGEN DEUTSCHLAND GÜLTIGE ALLIIERTE GESETZGEBUNG GESTOPPT WERDEN.

DIE UMSETZUNG DIESER GESETZLICHEN KOMBINATION ZWISCHEN DEN ARTIKEL 139 UND ARTIKEL 146 GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (BRD) BEDEUTET DEN TATSÄCHLICH ENDGÜLTIGEN SIEG ÜBER DIE FASCHISTEN UND DEREN KOLONIALISMUS WELTWEIT!

DAS VON ADOLF HITLER AB 1934 GLEICHGESCHALTETE *DEUTSCHE VOLK* KANN INSBESONDERE OHNE DIE HILFE RUSSLAND DAS ZIEL DER BEFREIUNG VOM FASCHISMUS NICHT ERREICHEN.
WIRD DEUTSCHLAND NICHT VOM FASCHISMUS BEFREIT, WIRD LETZTENDLICH DIE GANZE WELT/ MENSCHHEIT UND INSBESONDERE AUCH RUSSLAND UND ALLE WEITEREN WIDERSTANDSNATIONEN VERNICHTET.

WIRD DEUTSCHLAND ENDGÜLTIG VOM FASCHISMUS BEFREIT, KANN SOFORT DER II. WELTKRIEG BEENDET UND DIE GESAMTE MENSCHHEIT UND NATÜRLICH JEDE KRIEGSBETROFFENE NATION GERETTET WERDEN.

RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE BEFREIUNG IST DIE BIS HEUTE VOLLE GÜLTIGKEIT DES ALLIIERTEN BESATZUNGSRECHTS/ BESATZUNGSSTATUTS IN DEUTSCHLAND:

ARTIKEL 139 GRUNDGESETZ FÜR DIE BRD:

FORTGELTEN DER ENTNAZIFIZIERUNGSVORSCHRIFTEN AUS *SHAEF – SMAD:

„DIE ZUR "BEFREIUNG DES DEUTSCHEN VOLKES VOM NATIONALSOZIALISMUS UND MILITARISMUS" ERLASSENEN RECHTSVORSCHRIFTEN WERDEN VON DEN BESTIMMUNGEN DIESER GRUNDGESETZES NICHT BERÜHRT.“

ALLE NATIONALSOZIALISTISCHEN GESETZE UND RECHTSGRUNDLAGEN WURDEN DURCH DIE ALLIIERTEN IM RECHTSGÜLTIGEN SHAEF-GESETZ NR. 1 ARTIKEL III STRAFBEWEHRT VERBOTEN UND AUFGEHOBEN:

„...DIE AUSLEGUNG ODER ANWENDUNG DEUTSCHEN RECHTS NACH NATIONALSOZIALISTISCHEN LEHREN, GLEICHGÜLTIG WIE UND WANN DIESELBEN KUNDGEMACHT WURDEN, IST VERBOTEN...“

VERWEIS HAAGER LANDKRIEGSORDNUNG - HLKO:

AUFLÖSUNG DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG DURCH RECHTSBANKROT, TOTALITÄRE JUSTIZ- UND BEHÖRDENWILLKÜR, GEWALT, CHAOS UND GESETZLOSIGKEIT, PLÜNDERUNGEN AN PRIVATEIGENTUM DER BEVÖLKERUNG DURCH DIE FASCHISTEN IN DEUTSCHLAND GEBIETEN EBENFALLS DEN NOTWENDIGEN DURCHGRIF:

IM ARTIKEL 42 BIS 56 SIND REGELUNGEN ZUM VERHALTEN EINER BESATZUNGSMACHT AUF BESETZTEM FEINDLICHEN GEBIET FESTGELEGT. EIN BESATZER IST UNTER ANDEREM VERPFLICHTET, DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND DAS ÖFFENTLICHE LEBEN WIEDERHERZUSTELLEN UND AUFRECHTZUERHALTEN (ARTIKEL 43). EINZIEHUNG VON PRIVATEIGENTUM IST EBENSO VERBOTEN WIE PLÜNDERUNGEN. (ARTIKEL 46 UND 47)

DAS BEDEUTET:

AKTIVIERUNG NICHT ANGEWENDETER GESETZE!

DIE BIS HEUTE RECHTSGÜLTIGEN ALLIIERTEN SHAEF-GESETZE UND SMAD-BEFEHLE STEHEN ÜBER DEM GRUNDGESETZ FÜR DIE NICHT SOUVERÄNE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND!

DAS GRUNDGESETZ IST DIE HÖCHSTE RECHTSNORM FÜR DIE BRD.

DAS GRUNDGESETZ WURDE 1949 VON DEN ALLIIERTEN FÜR DIE BRD VERORDNET.

DIE UDSSR IST BIS HEUTE KOMPLETT FÜR DEUTSCHLAND ZUSTÄNDIG.

**KOMBINATION MIT:
ARTIKEL 146 GRUNDGESETZ FÜR DIE BRD:**

“DIESES GRUNDGESETZ, DAS NACH VOLLENDUNG DER EINHEIT UND FREIHEIT DEUTSCHLANDS FÜR DAS GESAMTE DEUTSCHE VOLK GILT, VERLIERT SEINE GÜLTIGKEIT AN DEM TAGE, AN DEM EINE VERFASSUNG IN KRAFT TRITT, DIE VON DEM DEUTSCHEN VOLKE IN FREIER ENTSCHEIDUNG BESCHLOSSEN WORDEN IST.”

DAS BEDEUTET:

I. ENTNAZIFIZIERUNG ALLER DEUTSCHEN BUNDESBÜRGER AUS DER DEUTSCHEN NAZI- ZWANGSANGEHÖRIGKEIT, RESTLOSE UND ENDGÜLTIGE BESEITIGUNG ALLER VERBOTENEN NATIONALSOZIALISTISCHEN GESETZE UND RECHTSGRUNDLAGEN SOWIE DEREN AUSLEGUNGEN UND BESTANDTEILE IN DEUTSCHLAND.

II. BEFREIUNG DER RECHTSGÜLTIGEN WEIMARER REICHsverFASSUNG VON 1919 VOM KOLONIALEN GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

III. DANACH REFORMIERUNG DER VERFASSUNG DURCH VOLKSABSTIMMUNG IN DEUTSCHLAND

NOTWENDIGKEITEN ZUR BEFREIUNG DEUTSCHLANDS UND EUROPAS VOM FASCHISMUS UND NAZISMUS:

BETRUG DER UDSSR DURCH DIE NAZI- KOLONIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (BRD):

DIE BRD FÜHRT DAS 3. REICH VON ADOLF HITLER BIS ZUM HEUTIGEN TAG STAATSRECHTLICH ILLEGAL WEITER.

DIE BRD VERHINDERT BIS HEUTE DEN ZUR BEENDIGUNG DES 2. WELTKRIEGES ZWINGEND NOTWENDIGEN ABSCHLUSS DER FRIEDENSVERTRÄGE MIT ÜBER 54 KRIEGBETROFFENEN NATIONEN.

DIE BRD NAZI- KOLONIE IST DER POLITISCHE UND ÖKONOMISCHE MOTOR DES FASCHISMUS WELTWEIT.

1. SCHUTZ DER RUSSISCHEN BÜRGER, RUSSLANDDEUTSCHEN – DIE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (BRD) MIGRIERT LEBEN UND ARBEITEN:

DIESE PERSONEN SIND DURCH TÄUSCHUNG IHRER STAATSANGEHÖRIGKEIT BERAUBT, IN DEM SIE DIE STAATSANGEHÖRIGKEIT

DEUTSCH / DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT* VON 1934 – ADOLF HITLER ERHALTEN HABEN. WEITER WURDEN DIESE

RUSSISCHEN MENSCHEN DURCH DIE BRD AB DEM 08.12.2010 STAATENLOS GEMACHT UND TOTAL ENTRECHTET. (NAZI-PLAN - SIEHE BEWEISANLAGEN DAZU)

ALLE RUSSEN SIND IN DER BRD DURCH WILLKÜRLICHE ÜBERGRIFFE DER DEUTSCHEN FASCHISTEN (BEHÖRDEN UND JUSTIZ USW.) IN IHRER PERSÖNLICHEN SICHERHEIT AKUT GEFÄHRDET.

(BEISPIEL RUSSISCHER MOTORRADCLUB NACHTWÖLFE, REICHSTAG-VERBOT FÜR RUSSISCHE VETERANEN 09. MAI 2015)

DIE DEUTSCHEN FASCHISTEN WENDEN DAZU ILLEGAL VERBOTENE NAZIGESetze AN. DAZU ZÄHLEN DIE VIELEN GELDERPRESSEDINGEN IM KRAFTFAHRZEUGBEREICH, INSBESONDERE ABER AUCH DIE NAZISTEUERGESetzGEBUNG VON 1937 MIT ANWENDUNG NATIONALSOZIALISTISCHER ZWANGSGESetze (JUSTIZBEITREIBUNGSVERORDNUNG VOM 11.MÄRZ 1937) VON ADOLF HITLER USW.

BEISPIEL: CA. 4 MILLIONEN RUSSEN LEBEN HEUTE IN DER BRD UNTER DEUTSCHE NAZI SCHAFT, ZAHLEN STEUERN NACH NAZI-STEUER- ZWANGSGESetz (ESTG VOM 16.10.1934) VON ADOLF HITLER. DIE BRD FÜHRT MIT DEN VON DEN 4. MILLIONEN RUSSEN EINGEZOGENEN ZWANGSGELDERN U. A. DEN WIRTSCHAFTSKRIEG – NAZI- PLAN BARBAROSSA 2 GEGEN UDSSR.

QUELLE: [HTTP://WWW.WOLFGANG-GEHRCKE.DE/DE/ARTICLE/1089.DROHNEN.HTML](http://www.wolfgang-gehrcke.de/de/article/1089.drohnen.html)

2. ZWANGSARBEIT DER RUSSEN IM HITLER-REICH UND DER EINSATZ IHRER ARBEITSKRAFT GEGEN RUSSLAND BIS HEUTE: NAZIGELDER UND NAZIGOLD WURDE AUCH ÜBER DIE ZWANGSARBEIT DER RUSSISCHEN GEFANGENEN ERWIRTSCHAFTET UND IN DEN BESETZTEN GEBIETEN GERAUBT. (IG FARBEN-KOMPLEX-NACHFOLGERFIRMEN - MILITÄRISCH INDUSTRIELLER RÜSTUNGSKOMPLEX UND DEREN BANKEN UND VERSICHERUNGEN IN DEUTSCHLAND/ EUROPA UND WELTWEIT.)

DIE NAZIGELDER UND DAS NAZIGOLD BILDEN HEUTE DAS VERMÖGENSFUNDAMENT FÜR DIE DEUTSCHE/ EUROPÄISCHE WIRTSCHAFT UND DIE FINANZIERUNG DER WIRTSCHAFTSKRIEGES DER FASCHISTEN U. A. AUCH GEGEN RUßLAND UND DESSEN VERBÜNDETEN.

3. NGOS VERBOT ALS AGENTEN DER FASCHISTEN:

DIE BUNDESDEUTSCHEN ORGANISATIONEN UND FIRMEN IN RUSSLAND DIENEN ALS VERDECKTE OPERATIONSBASEN ZUR ZERSTÖRUNG DER RUSSISCHEN NATION. SIE GEHÖREN ZUM PROJEKT BARBAROSSA 2. DAZU ZÄHLEN AUCH ALLE POLITISCHEN ORGANISATIONEN, VERWALTUNGEN, PARTEIEN UND VERBÄNDE DER BRD.

DIESE ORGANISATIONEN SIND IN RUSSLAND IM VORGRIF ZU VERBIETEN UND DEREN VERMÖGEN ZU BESCHLAGNAHMEN.

4. VERBOT VON NAZIGESCHÄFTEN:

MIT DEN FASCHISTISCHEN ORGANISATIONEN, WIRTSCHAFTSVERBÄNDEN, BANKEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER EUROPÄISCHE UNION SIND AB SOFORT KEINERLEI MEHR GESCHÄFTE ZU TÄTIGEN, BESTEHENDE VERTRÄGE SIND RÜCKWIRKEND AUFZUHEBEN UND LAUFENDE VERHANDLUNGEN BIS ZUR KLÄRUNG ZU UNTERBRECHEN. (Z. B. MINSKER ABKOMMEN, GAZPROM – VERTRÄGE USW.)

5. RUSSISCHE BOTSCHAFT (URKUNDEN, BESCHWERDEN, SCHUTZ DER RUSSISCHEN BÜRGER)

KLÄRUNG ZUM VERBLEIB UND WEITERE BEARBEITUNG DER VIELEN ENTNAZIFIZIERUNGSDOKUMENTE UND BESCHWERDEN DEUTSCHER UND RUSSISCHER BÜRGER.

6. REPARATIONSZAHLUNGEN:

RUSSLAND UND ALLE KRIEGBETEILIGTEN NATIONEN HABEN HEUTE ANSPRUCH IN MEHRSTELLIGER BILLIONENHÖHE GEGENÜBER DEN FASCHISTISCHEN REGIME DER BRD UND DEREN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSUNTERNEHMEN UND BANKEN.

7. BERLIN-KARLSHORST 2: BEDINGUNGSLOSE KAPITULATION DES 3. REICHES DURCH ANGELA MERKEL ALS LETZTES GLIED IN DER KETTE DER NAZIFÜHRER.

DAMIT SOFORTIGE ABSCHALTUNG DER DEUTSCHEN NAZI-KOLONIE *BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND* ALS WIRTSCHAFTLICHER, POLITISCHER UND FINANZIELLER MOTOR DES INTERNATIONALEN FASCHISMUS. (PROJEKT 4. UND 5. REICH)

8. NÜRNBERG 2 BEDEUTET DIE ENDGÜLTIGE BEFREIUNG DEUTSCHLANDS VOM FASCHISMUS ÜBER EINRICHTUNG EINES SHAEF- / SMAD-GERICHTES MIT INTERNATIONALER STRAFVERFOLGUNG FÜR ALLE NAZI- UND KRIEGSVERBRECHER DURCH DIE ZUSTÄNDIGE ALLIIERTE HOHE HAND.

DAZU ERFOLGT DIE FORMELLE REAKTIVIERUNG AUCH DER SOWJETISCHEN BESATZUNGSZONE IN DEUTSCHLAND ZUM SCHUTZ DER DEUTSCHEN BEVÖLKERUNG, DER ARBEIT DER ÜBERGANGSREGIERUNG, ZUR ENDGÜLTIGEN ENTNAZIFIZIERUNG DER DEUTSCHEN, BEFREIUNG DER WRV 1919 VOM GRUNDGESETZ FÜR DIE BRD, RÜCKFÜHRUNG DER DEUTSCHEN IN IHRE HEIMAT, WIEDERHERSTELLUNG DER HEIMATLÄNDER/BUNDESSTAATEN.

ALLE BRD-ORGANISATIONEN, PARTEIEN UND VERBÄNDE SIND WEGEN BETEILIGUNG AN DER WEITERFÜHRUNG DES 3. REICHES, NAZI- UND KRIEGSVERBRECHEN, VÖLKERMORD ZU VERBIETEN UND AUFLÖSEN, DER GESAMTE BRD-VERWALTUNGSAPPARAT IST AUFLÖSEN.

DAS GESAMTE PERSONAL DER DEUTSCHEN ORGANISATIONEN, VERWALTUNG UND DER WIRTSCHAFT IST DER MILITÄRJURISTISCHEN PRÜFUNG UND VERANTWORTUNG ZUZUFÜHREN.

DER FRIEDLICHE WANDEL UND DIE AUFLÖSUNG DER BRD – NAZIKOLONIE ERFOLGT ÄHNLICH WIE 1990 DIE ABWICKLUNG DER *DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK*.

9. ZUR SICHERSTELLUNG DER ENTNAZIFIZIERTEN VERWALTUNG UND DES SCHRITTWEISEN WIEDERAUFBAUS DEUTSCHLANDS ZEITGLEICHE EINRICHTUNG EINER MILITÄRISCHEN ÜBERGANGSREGIERUNG MIT GENEHMIGUNG UND AUFTRAG DER ZUSTÄNDIGEN ALLIIERTEN HOHEN HAND.

10. KONFERENZ VON JALTA 2 BEDEUTET UMGEHENDE EINRICHTUNG EINER WELT- FRIEDENSKONFERENZ MIT BETEILIGUNG VON STAATENLOS.INFO - KOMMISSION 146 ALS VERTRETER DEUTSCHLANDS ZUM ABSCHLUSS DER FRIEDENSVERTRÄGE MIT ALLEN BETEILIGTEN NATIONEN – LÖSCHUNG DER UN-FEINDSTAATENKLAUSELN.

GEFAHR IM VERZUG

UMSETZUNG NAZI- PROJEKT BARBAROSSA 2 GEGEN RUSSLAND LÄUFT!

MILITÄRISCHE INTERVENTION 1. FRONT GEGEN RUSSLAND ÜBER DEN BRÜCKENKOPF UKRAINE/ DONBASS UND VORBEREITUNG ÜBER DAS BALTIKUM

VORBEREITUNG MILITÄRISCHE INTERVENTION 2. FRONT GEGEN RUSSLAND MURMANSK DURCH MILITÄRISCHE PROVOKATIONEN GEGEN NORDKOREA, RUSSLAND UND CHINA.

VORBEREITUNG MILITÄRISCHE INTERVENTION 3. FRONT GEGEN RUSSLAND DURCH MILITÄRISCHE INVASION IN SYRIEN, IRAK UND WIRTSCHAFTLICHE OKKUPATION DES IRAN UND LIBANON
AUFLÖSUNG DER BRICS-KOALITION

ZEITGLEICH ZIELGERICHTETE ABWERBUNG DER RUSSISCHEN VERBÜNDETEN BRICS-STAATEN DURCH GELD- UND WIRTSCHAFTSVERSPRECHEN DURCH DIE RECHTSNACHFOLGERIN VON ADOLF HITLER ANGELA MERKEL ALS LETZTES GLIED IN DER KETTE DER NAZIFÜHRER.

DURCH DIE BRD-NAZI-KOLONIE TANGIERTE GESETZE DER RUSSISCHEN FÖDERATION

*BUSTAG = BUNDESSTAATSANGEHÖRIGKEITSGESETZ JULI 1870
(BUNDESSTAATEN)

*RUSTAG = REICHS- UND STAATSANGEHÖRIGKEITSGESETZ 22. JULI 1913

*UNM. RANG. – UNMITTELBARE REICHSANGEHÖRIGKEIT AUS DEN KAISERLICHEN KOLONIEN (SCHUTZGEBIETE)

*R=STAG - REICHS = STAATSANGEHÖRIGKEIT
MITTELBARE DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT

RGBL- REICHSGESETZBLATT
BGBL — BUNDESGESETZBLATT

*ESM - EUROPÄISCHER STABILITÄTSMEECHANISMUS

STRAFANZEIGE UND STRAFANTRAG MIT STRAFVERFOLGUNG GEGEN DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND WEGEN VERDACHT DER BEIHILFE ZUR ILLEGALEN EINWANDERUNG (AUCH ILLEGALE MIGRATION ODER IRREGULÄRE MIGRATION)

STRAFANZEIGE UND STRAFANTRAG MIT STRAFVERFOLGUNG GEGEN DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, ALLE REGIERUNGSMITGLIEDER DER BRD-NAZIKOLONIE, ALLE MITARBEITER/ FÜHRUNGSKRÄFTE DER BRD-VERWALTUNGSORGANE, PARTEIEN, ORGANISATIONEN UND VERBÄNDE. (BEFEHLSKETTE DER NAZIFÜHRUNG)
WEGEN

VERDACHT DER BEIHILFE ZUR ILLEGALEN EINWANDERUNG (AUCH ILLEGALE MIGRATION ODER IRREGULÄRE MIGRATION), MENSCHENHANDEL §§ 180B, 181 STGB UND DECKUNG, SCHUTZ VON TERRORISTEN IN DEUTSCHLAND, GEGEN EINWANDERER, MENSCHEN DER BRD UND DIE ALLGEMEINHEIT

- VERSTOß GEGEN 16 A GRUNDGESETZ FÜR DIE BRD, § 258 STRAFVEREITELUNG UND § 258 A STGB STRAFVEREITELUNG IM AMT, - § 257 STGB BEGÜNSTIGUNG

- 138 NICHTANZEIGE GEPLANTER STRAFTATEN

- § 95 AUFENTHG, DAS ZUWANDERUNGSGESETZ, AUFENTHALTSGESETZES UND DES FREIZÜGIGKEITSGESETZES/EU

- ÜBERMITTLUNGSPFLICHT (§ 87 AUFENTHG)

- ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ

- RICHTLINIE 2009/52/EG - EUR-LEX – EUROPA

WEITER HOCHVERRAT GEGEN DEN BUND ODER EIN LAND §§ 81,82 STGB: WER ES UNTERNIMMT, DIE VERFASSUNGSGEMÄSSE ORDNUNG ZU ÄNDERN, BEGEHT HOCHVERRAT WEITERE SCHWERE VORWÜRFE, DIE SICH AUS DER TATSACHE, DASS DER DIE TÄTER RECHTLICH GRUNDGESCHULT IST SIND, ERGEBEN:

– VORSÄTZLICHE TÄUSCHUNG – VORSÄTZLICHE UNTERGRABUNG DER FREIHEITLICH DEMOKRATISCHEN GRUNDORDNUNG §81 UND §82 STGB

- VORSÄTZLICHE ANGABE FALSCHER TATSACHEN, MANIPULATIONEN UND ALLER WEITEREN, IN FRAGE KOMMENDER STRAFTATEN. HIERMIT STELLE ICH O.G. STRAFANTRAG UND STRAFANZEIGE MIT ANTRAG AUF STRAFVERFOLGUNG GEGEN DIE O. G.

TATVERDÄCHTIGEN WEGEN O. G.

STRAFTATEN.

TATORTE: DIE [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND]

TATZEIT: 2015

TATHERGANG UND BEGRÜNDUNG:

OFFENKUNDIGE TATSACHEN BEDÜRFEN KEINES BEWEISES MEHR!

AUCH BESTEHT AKUTE GEFAHR FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG, DER BEVÖLKERUNG DURCH LATENTE TERRORGEFAHR.

DAS GILT INSBESONDERE FÜR DIE RUSSISCHEN BÜRGER IN DEUTSCHLAND. HIERBEI SIND DIE BESTIMMUNGEN DER HAAGER LANDKRIEGSORDNUNG ZU BEACHTEN UND SOFORT ANZUWENDEN:

IM ARTIKEL 42 BIS 56 DER HAAGER LANDKRIEGSORDNUNG - HLKO SIND REGELUNGEN ZUM VERHALTEN EINER BESATZUNGSMACHT AUF BESETZTEM FEINDLICHEN GEBIET FESTGELEGT. EIN BESATZER IST UNTER ANDEREM VERPFLICHTET, DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND DAS ÖFFENTLICHE LEBEN WIEDERHERZUSTELLEN UND AUFRECHTZUERHALTEN (ARTIKEL 43). EINZIEHUNG VON PRIVATEIGENTUM IST EBENSO VERBOTEN WIE PLÜNDERUNGEN. (ARTIKEL 46 UND 47)

DIE ILLEGALE EINWANDERUNG ERREICHT IN DEUTSCHLAND/ EUROPA DRAMATISCHE AUSMAÙE. EINE REALISTISCH ERFOLGREICHE PRÜFUNG IST PRAKTISCH NAHEZU AUSGESCHLOSSEN, WEIL DIE BETR. PERSONEN NICHT IDENTIFIZIERBAR SIND. DIE IN EUROPA NICHT IDENTIFIZIERTEN EINWANDERER WERFEN VOR DEN ÜBERTRITT IN SICHERE STAATEN EUROPÄISCHE UNION IHRE AUSWEISDOKUMENTE WEG, BEZAHLEN SCHLEUSER-GELDER BIS WEIT ÜBER 20.000 EURO AN ÜBER 90 ORGANISATIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION/ BRD UND KOMMEN ALS NICHT SICHER IDENTIFIZIERBARE EINWANDERER U. A. VORNEHMLICH AUS DEN VON ISLAMISTISCHEN TERRORISTEN KONTROLLIERTEN GEBIETEN IN SYRIEN, IRAK, AFGHANISTAN, LIBYEN, NIGERIA, KAMERUN, SOMALIA, ÄTHIOPIEN, ERITREA UND WEITERE. WEITER KOMMEN ILLEGALE EINWANDERER AUS SICHEREN DRITTSTAATEN WIE DEN BALKANLÄNDERN.

INSBESONDERE DIE FREIE SYRISCHE ARMEE UND DEREN VIELFÄLTIGEN STRUKTUREN BESTEHEN AUS ANGEWORBENEN UND BEZAHLTEN SÖLDNERN UND FREIWILLIGEN KÄMPFERN AUS CA. 83 STAATEN- ZUMEIST MIT RADIKAL ISLAMISCHEN HINTERGRUND. DIE AL NUSRA-FRONT UND DER ISLAMISCHE STAAT BESTEHEN AUS ANGEWORBENEN UND BEZAHLTEN SÖLDNERN UND FREIWILLIGEN KÄMPFERN UND DEREN ANHANG MIT RADIKAL ISLAMISCHEN HINTERGRUND.

EINE PRÜFUNG U. A. NACH - § 95 AUFENTHG, DAS ZUWANDERUNGSGESETZ, AUFENTHALTSGESETZES UND DES FREIZÜGIGKEITSGESETZES/EU IST BZGL. DER VORNEHMLICH ARABISCHEN UND AFRIKANISCHEN EINWANDERER NAHEZU UNMÖGLICH, WEIL BIS HEUTE KEINE ZUSAMMENARBEIT MIT DER VÖLKERRECHTLICH RECHTMÄßIGEN SYRISCHEN REGIERUNG UNTER PRÄSIDENT BASHAR AL ASSAD UND DEREN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN ERFOLGT! WEITER WERDEN IN DER BRD STRAFTATEN GEDECKT WIE Z. B. LADENDIEBSTÄHLE, EINBRÜCHE, (RÄUBERISCHE) ERPRESSUNGSAKTIONEN, MASSIVE PERSÖNLICHE BELÄSTIGUNGEN VON BEWOHNERN.

WEITER KOMMEN STRAFTÄTER AUS DEN LÄNDERN VÖLLIG UNGEPRÜFT UND UNGEHINDERT AUCH IN DIE BRD. DIE PERSONEN VERSUCHEN DER STRAFVERFOLGUNG IN IHREN HERKUNFTSLÄNDERN ZU ENTGEHEN - Z. B. FAHNENFLÜCHTIGE PERSONEN AUS SYRIEN.

DIE TERRORISTEN UND KRIMINELLEN BENUTZEN ZUR TARNUNG BEI DER EINWANDERUNG AUCH EN UND KINDER ALS SCHUTZSCHILDE.

ES BESTEHT ERHEBLICHE GEFAHR UND ANLASS ZUR BESORGNIS DAS ILLEGALE EINWANDERER, GETARNT TERRORISTEN ALS ILLEGALE EINWANDERER, TERRORISTEN DER SOG. „FREIEN SYRISCHEN ARMEE“, DER AL-NUSRA FRONT UND DES ISLAMISCHEN STAATES (IS) UND DEREN ANHANG, WIRTSCHAFTSFLÜCHTLINGE AUS SICHEREN HERKUNFTSLÄNDERN ALS ILLEGALE EINWANDERER AUCH IN PRIVATE LIEGENSCHAFTEN, DES PRIVATEN UNTERNEHMER DURCH O. G. PERSONEN FORTLAUFEND UNTERGEBRACHT WERDEN.

1. ANTRAG: ES BESTEHT BEGRÜNDETER ANLASS ZUR BESORGNIS DAS SICH IM GLEICHGESCHALTETEN STAATLICHE STRUKTUREN DER BRD ILLEGALE EINWANDERER/ VORGEBLICHE ASYL SUCHENDE PERSONEN UND AUCH GEFLÜCHTETE TERRORISTEN UND DEREN ANHANG DER SOG. „FREIEN SYRISCHEN ARMEE“, DER AL-NUSRA FRONT UND DES ISLAMISCHEN STAATES (IS) AUFHALTEN. ES LIEGT VERDACHT VERSTOß GEGEN DIE EINWANDERUNGSBESTIMMUNGEN VON DEUTSCHLAND UND DER EUROPÄISCHEN UNION SOWIE ARTIKEL 16A GRUNDGESETZ VOR.

- VERSTOß GEGEN 16 A GRUNDGESETZ FÜR DIE BRD, § 258 STRAFVEREITELUNG UND § 258 A STGB STRAFVEREITELUNG IM AMT,
 - § 257 STGB BEGÜNSTIGUNG
 - 138 NICHTANZEIGE GEPLANTER STRAFTATEN
- § 95 AUFENTHG, DAS ZUWANDERUNGSGESETZ, AUFENTHALTSGESETZES UND DES FREIZÜGIGKEITSGESETZES/EU
 - ÜBERMITTLUNGSPFLICHT (§ 87 AUFENTHG)
 - ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ
 - RICHTLINIE 2009/52/EG - EUR-LEX - EUROPA

AUCH BESTEHT AKUTE GEFAHR FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT & ORDNUNG, DER BEVÖLKERUNG DURCH LATENTE TERRORGEFAHR.

DAHER IST ZU ERMITTELN AUS WELCHEN LÄNDERN DIE BETR. 81 (?) ASYL SUCHENDEN EINWANDERER TATSÄCHLICH STAMMEN UND ÜBER WELCHE SICHEREN DRITTSTAATEN, WELCHE DIE KONVENTION DER MENSCHENRECHTE UNTERZEICHNET HABEN UND INSBESONDERE SICHERE EU-LÄNDER DIE 81 PERSONEN TATSÄCHLICH IN DEUTSCHLAND EINGEREIST SIND.

WEITER IST UMGEHEND DIE ZUSAMMENARBEIT DEM DEN JEWEILIGEN BEHÖRDEN DER HERKUNFTSLÄNDER AUFZUNEHMEN, INSBESONDERE DEN BEHÖRDEN DER VÖLKERRECHTLICH RECHTMÄßIGEN SYRISCHEN REGIERUNG UNTER DEN PRÄSIDENT BASHAR AL ASSAD.

DIE ZWINGEND NOTWENDIGE AUFNAHME DER ERMITTLUNGEN UND KLÄRUNG WIRD HIERMIT AUSDRÜCKLICH BEANTRAGT.

2. ANTRAG: WEITER IST IN DEM ZUSAMMENHANG ZU ERMITTELN, INWIEWEIT DIE FIRMEN UND ÄMTER UND DIE TATVERDÄCHTIGEN IN LUKRATIVE, ILLEGALE (?) IMMOBILIENGESCHÄFTE UND MIETVERTRÄGE WIE Z. B. MIT DEM BUNDESWEIT POLIZEIBEKANNTEN UNTERNEHMER/IN VERWICKELT SIND.

3. ANTRAG: BZGL. BEGRÜNDETER VERDACHT ILLEGALER EINWANDERUNG UND EINREISE IN DEUTSCHLAND IST ZU UNTERSUCHEN INWIEWEIT DIE GENANNTEN TATVERDÄCHTIGEN IN DIE VORGÄNGE INVOLVIERT SIND. ES BESTEHT VERDACHT DAS DER GESAMTE ZUSAMMENHANG DEM STRAFTATBESTAND BEIHILFE ILLEGALER SCHLEUSERTÄTIGKEIT. EINE OFFENBAR TRAGENDE ROLLE SPIELT DABEI AUCH FLÜCHTLINGSVEREINE IN DER BRD. DIE STRAFRECHTLICHE ERMITTLUNG WIRD DAZU HIERMIT AUSDRÜCKLICH BEANTRAGT.

4. ANTRAG: ES BESTEHT KORRUPTIONSVERDACHT, DA OFFENKUNDIG MIT DEN ASYL SUCHENDEN EINWANDERERN UND FLÜCHTLINGEN IN DER BRD UND EUROPA MIT GEWINNERZIELUNGSABSICHT GELDER GEMACHT WERDEN, WAS ZU ERMITTELN EBENFALLS AUSDRÜCKLICH BEANTRAGT WIRD. EINE TRAGENDE ROLLE SPIELEN DABEI AUCH FLÜCHTLINGSVEREINE. DABEI GEHT ES ZU ERMITTELN INWIEWEIT DIE STRAFANGEZEIGTEN PERSONENKREISE IHRE EIGENE FAMILIENMITGLIEDER, FREUNDE UND BEKANNTE INTEGRIERT HABEN, UM ÜBER FÖRDERGELDER (STEUERGELDER!) KASSE AUCH MIT ILLEGALEN EINWANDERERN ZU MACHEN. DIE AUFKLÄRENDE ERMITTLUNG WIRD AUSDRÜCKLICH BEANTRAGT.

5. ANTRAG: DAZU LIEGT MASSIVER VERSTOß GEGEN DIE MENSCHENRECHTE UND MASSIVE GRUNDRECHTEVERLETZUNG GEGEN DIE EINWANDERER UND DIE ALLGEMEINHEIT DURCH DIE STRAFANGEZEIGTEN TÄTERKREISE VOR.

DIE GÜLTIGKEIT DES GRUNDGESETZES ALS HÖCHSTE RECHTSNORM FÜR DIE BRD, DER MENSCHENRECHTE, EINWANDERUNGSGESETZE UND -VERTRÄGE UND ALLER WEITEREN GÜLTIGEN GESETZE IN DEUTSCHLAND WERDEN DURCH DIE TATVERDÄCHTIGEN OFFENKUNDIG BEWUSST NICHT AKZEPTIERT UND MIT VORSATZ STRAFBEWEHRT GEHANDELT, WAS ZU UNTERSUCHEN AUSDRÜCKLICH BEANTRAGT WIRD!

6. ANTRAG: ES WIRD DIE UMFASSENDE ERMITTLUNG UND AUFKLÄRUNG SOWIE DIE STRAFRECHTLICHE VERFOLGUNG DER TAT UND ALLER BETREFFENDEN TATVERDÄCHTIGEN UND DESSEN UMFELD AUSDRÜCKLICH BEANTRAGT UND GEFORDERT.

7. ANTRAG: – AUF KLÄRUNG UND UNTERSUCHUNG DES GESAMTEN VORGANGES. DIE TATVERDÄCHTIGEN SIND DAZU KONKRET ZU VERNEHMEN UND DIE BEWEISMITTEL UND TATWERKZEUGE SICHERZUSTELLEN, WAS HIERMIT AUSDRÜCKLICH BEANTRAGT WIRD.

8. ANTRAG: DAZU WIRD DURCHSUCHUNG DER BETR. WOHN- UND GESCHÄFTSRÄUME BEANTRAGT. BEWEISMATERIAL WIE Z. B. DOKUMENTE, COMPUTER UND SPEICHERMEDIEN USW. SIND IN DEM ANGEZEIGTEN TATVERDÄCHTIGEN UND DEREN PERSÖNLICHEN UND DIENSTLICHEN UMFELD SICHERZUSTELLEN, WAS HIERMIT AUSDRÜCKLICH BEANTRAGT WIRD.

9. ANTRAG: AUF GRUND DER SCHWERE UND BEDEUTUNG DER STRAFTATEN SIND DIE ZUSTÄNDIGEN LANDESKRIMINALÄMTER UND DAS BUNDESKRIMINALAMT EINZUSCHALTEN, WAS HIERMIT AUSDRÜCKLICH BEANTRAGT WIRD!

10. ANTRAG: HIERMIT BEANTRAGEN ICH AUSDRÜCKLICH, DASS WIR BZGL. DER LFD. ERMITTLUNGEN IN BEZUG DIESER VORGANGES DURCH DIE ZUSTÄNDIGE STAATSANWALTSCHAFT UNTERRICHTET GEHALTEN WERDEN.

11. ANTRAG: HIERMIT BEANTRAGE ICH AUSDRÜCKLICH, DASS DIE BÜRGERMEISTER UND LANDRÄTE BETROFFENER STÄDTE UND GEMEINDEN AUF GRUND DES EINZULEITENDEN STRAFVERFAHRENS AB SOFORT VOM DIENST FREIGESTELLT WERDEN, UM WEITERE SCHÄDEN BEI ANDEREN OPFERN ZU VERMEIDEN. (GESETZLICHE ZWANGSBEURLAUBUNG GEMÄSS § 66 BBG UND WEITERE)

12. ANTRAG: BITTE GEBEN SIE BEI IHREN SCHREIBEN AUCH UNSER AKTENZEICHEN MIT AN, WEIL SONST EINE ZUORDNUNG UND KORREKTE BUCHHALTUNG NICHT MÖGLICH IST, WAS HIERMIT AUSDRÜCKLICH BEANTRAGT WIRD.

13. ANTRAG: DIE KLÄRUNG HAT AUF JEDEN FALL ÜBER EINE GERICHTLICHE HAUPTVERHANDLUNG ZU ERFOLGEN, WAS HIERMIT AUSDRÜCKLICH BEANTRAGT WIRD.

14. ANTRAG: ALLE ANTRÄGE RECHTSMITTELFÄHIG ZU BESCHIEDEN, WAS HIERMIT AUSDRÜCKLICH BEANTRAGT WIRD.

15. ANTRAG: ICH BITTE UM BESTÄTIGUNG IHRER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDE, WAS HIERMIT AUSDRÜCKLICH BEANTRAGT WIRD.

16. ANTRAG: GEMÄSS § 63 BBG TRAGEN ALLE BETEILIGTEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND FÜR DIE RECHTMÄßIGKEIT IHRER DIENSTLICHEN HANDLUNGEN DIE VOLLE PERSÖNLICHE VERANTWORTUNG.

BITTE GEBEN SIE BEI IHREN SCHREIBEN UNBEDINGT DEN VOR- UND ZUNAMEN DES VERFASSERS AN, DAMIT ICH BEI EINEM EVENTUELLEN DURCHGRIFF GEMÄSS § 823 BGB RESPEKTIVE 839 BGB NICHT GEHINDERT BIN., WAS HIERMIT AUSDRÜCKLICH BEANTRAGT WIRD.

ES BESTEHT GEFAHR IN VERZUG!

ES BESTEHT DURCH OFFENKUNDIG AKUTE WIEDERHOLUNGS- UND VERDUNKELUNGSGEFAHR, TERRORISMUSGEFAHR, GEFÄHRDUNG DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG UND SICHERHEIT ERHEBLICHES ÖFFENTLICHES INTERESSE.

§ 823 SCHADENSERSATZPFLICHT

(1) WER VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DAS LEBEN, DEN KÖRPER, DIE GESUNDHEIT, DIE FREIHEIT, DAS EIGENTUM ODER EIN SONSTIGES RECHT EINES ANDEREN WIDERRECHTLICH VERLETZT, IST DEM ANDEREN ZUM ERSATZ DES DARAUS ENTSTEHENDEN SCHADENS VERPFLICHTET.

(2) DIE GLEICHE VERPFLICHTUNG TRIFFT DENJENIGEN, WELCHER GEGEN EIN DEN SCHUTZ EINES ANDEREN BEZWECKENDES GESETZ VERSTÖßT. IST NACH DEM INHALT DES GESETZES EIN VERSTOß.

§ 839 HAFTUNG BEI AMTSPFLICHTVERLETZUNG

(1) VERLETZT EIN BEAMTER VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIE IHM EINEM DRITTEN GEGENÜBER OBLIEGENDE AMTSPFLICHT, SO HAT ER DEM DRITTEN DEN DARAUS ENTSTEHENDEN SCHADEN ZU ERSETZEN. FÄLLT DEM BEAMTEN NUR FAHRLÄSSIGKEIT ZUR LAST, SO KANN ER NUR DANN IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN, WENN DER VERLETZTE NICHT AUF ANDERE WEISE ERSATZ ZU ERLANGEN VERMAG.

(2) VERLETZT EIN BEAMTER BEI DEM URTEIL IN EINER RECHTSSACHE SEINE AMTSPFLICHT, SO IST ER FÜR DEN DARAUS ENTSTEHENDEN SCHADEN NUR DANN VERANTWORTLICH, WENN DIE PFLICHTVERLETZUNG IN EINER STRAFTAT BESTEHT. AUF EINE PFLICHTWIDRIGE VERWEIGERUNG ODER VERZÖGERUNG DER AUSÜBUNG DES AMTS FINDET DIESE VORSCHRIFT KEINE ANWENDUNG.

(3) DIE ERSATZPFLICHT TRITTT NICHT EIN, WENN DER VERLETZTE VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG UNTERLASSEN HAT, DEN SCHADEN

DURCH GEBRAUCH EINES RECHTSMITTELS ABZUWENDEN.

HOCHVERRAT

§ 81 HOCHVERRAT GEGEN DEN BUND

(1) WER ES UNTERNIMMT, MIT GEWALT ODER DURCH DROHUNG MIT GEWALT

1. DEN BESTAND DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ZU BEEINTRÄCHTIGEN ODER
 2. DIE AUF DEM GRUNDGESETZ DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND BERUHENDE VERFASSUNGSMÄßIGE ORDNUNG ZU ÄNDERN, WIRD MIT LEBENSLANGER FREIHEITSSTRAFE ODER MIT FREIHEITSSTRAFE NICHT UNTER ZEHN JAHREN BESTRAFT.
- (2) IN MINDER SCHWEREN FÄLLEN IST DIE STRAFE FREIHEITSSTRAFE VON EINEM JAHR BIS ZU ZEHN JAHREN.

§ 82 HOCHVERRAT GEGEN EIN LAND

(1) WER ES UNTERNIMMT, MIT GEWALT ODER DURCH DROHUNG MIT GEWALT

1. DAS GEBIET EINES LANDES GANZ ODER ZUM TEIL EINEM ANDEREN LAND DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND EINZUVERLEIBEN ODER EINEN TEIL EINES LANDES VON DIESEM ABZUTRENNEN ODER
 2. DIE AUF DER VERFASSUNG EINES LANDES BERUHENDE VERFASSUNGSMÄßIGE ORDNUNG ZU ÄNDERN, WIRD MIT FREIHEITSSTRAFE VON EINEM JAHR BIS ZU ZEHN JAHREN BESTRAFT.
- (2) IN MINDER SCHWEREN FÄLLEN IST DIE STRAFE FREIHEITSSTRAFE VON SECHS MONATEN BIS ZU FÜNF JAHREN.

§ 138 NICHTANZEIGE GEPLANTER STRAFTATEN

(1) WER VON DEM VORHABEN ODER DER AUSFÜHRUNG

1. EINER VORBEREITUNG EINES ANGRIFFSKRIEGES (§ 80),
 2. EINES HOCHVERRATS IN DEN FÄLLEN DER §§ 81 BIS 83 ABS. 1,
3. EINES LANDESVERRATS ODER EINER GEFÄHRDUNG DER ÄUßEREN SICHERHEIT IN DEN FÄLLEN DER §§ 94 BIS 96, 97A ODER 100,
4. EINER GELD- ODER WERTPAPIERFÄLSCHUNG IN DEN FÄLLEN DER §§ 146, 151, 152 ODER EINER FÄLSCHUNG VON ZAHLUNGSKARTEN MIT GARANTIEFUNKTION UND VORDRUCKEN FÜR EUROSHECKS IN DEN FÄLLEN DES § 152B ABS. 1 BIS 3,
 5. EINES MORDES (§ 211) ODER TOTSCHLAGS (§ 212) ODER EINES VÖLKERMORDES (§ 6 DES VÖLKERSTRAFGESETZBUCHES) ODER EINES VERBRECHENS GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT (§ 7 DES VÖLKERSTRAFGESETZBUCHES) ODER EINES KRIEGSVERBRECHENS (§§ 8, 9, 10, 11 ODER 12 DES VÖLKERSTRAFGESETZBUCHES),
 6. EINER STRAFTAT GEGEN DIE PERSÖNLICHE FREIHEIT IN DEN FÄLLEN DES § 232 ABSATZ 3 SATZ 2, DES § 232A ABSATZ 3, 4 ODER 5, DES § 232B ABSATZ 3 ODER 4, DES § 233A ABSATZ 3 ODER 4, JEWEILS SOWEIT ES SICH UM VERBRECHEN HANDELT, DER §§ 234, 234A, 239A ODER 239B,
 7. EINES RAUBES ODER EINER RÄUBERISCHEN ERPRESSUNG (§§ 249 BIS 251 ODER 255) ODER
 8. EINER GEMEINGEFÄHRLICHEN STRAFTAT IN DEN FÄLLEN DER §§ 306 BIS 306C ODER 307 ABS. 1 BIS 3, DES § 308 ABS. 1 BIS 4, DES § 309 ABS. 1 BIS 5, DER §§ 310, 313, 314 ODER 315 ABS. 3, DES § 315B ABS. 3 ODER DER §§ 316A ODER 316C

ZU EINER ZEIT, ZU DER DIE AUSFÜHRUNG ODER DER ERFOLG NOCH ABGEWENDET WERDEN KANN, GLAUBHAFT ERFÄHRT UND ES UNTERLÄSST, DER BEHÖRDE ODER DEM BEDROHTEN RECHTZEITIG ANZEIGE ZU MACHEN, WIRD MIT FREIHEITSSTRAFE BIS ZU FÜNF JAHREN ODER MIT GELDSTRAFE BESTRAFT.

(2) EBENSO WIRD BESTRAFT, WER

1. VON DER AUSFÜHRUNG EINER STRAFTAT NACH § 89A ODER
 2. VON DEM VORHABEN ODER DER AUSFÜHRUNG EINER STRAFTAT NACH § 129A, AUCH IN VERBINDUNG MIT § 129B ABS. 1 SATZ 1 UND 2,
- ZU EINER ZEIT, ZU DER DIE AUSFÜHRUNG NOCH ABGEWENDET WERDEN KANN, GLAUBHAFT ERFÄHRT UND ES UNTERLÄSST, DER BEHÖRDE UNVERZÜGLICH ANZEIGE ZU ERSTATTEN. § 129B ABS. 1 SATZ 3 BIS 5 GILT IM FALL DER NUMMER 2 ENTSPRECHEND.
- (3) WER DIE ANZEIGE LEICHTFERTIG UNTERLÄSST, OBWOHL ER VON DEM VORHABEN ODER DER AUSFÜHRUNG DER RECHTSWIDRIGEN TAT GLAUBHAFT ERFÄHREN HAT, WIRD MIT FREIHEITSSTRAFE BIS ZU EINEM JAHR ODER MIT GELDSTRAFE BESTRAFT.

§ 180B. MENSCHENHANDEL.

(1) [1] WER AUF EINE ANDERE PERSON SEINES VERMÖGENSVORTEILS WEGEN EINWIRKT, UM SIE IN KENNTNIS EINER ZWANGSLAGE ZUR AUFNAHME ODER FORTSETZUNG DER PROSTITUTION ZU BESTIMMEN, WIRD MIT FREIHEITSSTRAFE BIS ZU FÜNF JAHREN ODER MIT GELDSTRAFE BESTRAFT. [2] EBENSO WIRD BESTRAFT, WER AUF EINE ANDERE PERSON SEINES VERMÖGENSVORTEILS WEGEN EINWIRKT, UM SIE IN KENNTNIS DER HILFLOSIGKEIT, DIE MIT IHREM AUFENTHALT IN EINEM FREMDEN LAND VERBUNDEN IST, ZU SEXUELLEN HANDLUNGEN ZU BRINGEN, DIE SIE AN ODER VOR EINER DRITTEN PERSON VORNEHMEN ODER VON EINER DRITTEN PERSON AN SICH VORNEHMEN LASSEN SOLL.

(2) MIT FREIHEITSSTRAFE VON SECHS MONATEN BIS ZU ZEHN JAHREN WIRD BESTRAFT, WER

1. AUF EINE ANDERE PERSON IN KENNTNIS DER HILFLOSIGKEIT, DIE MIT IHREM AUFENTHALT IN EINEM FREMDEN LAND VERBUNDEN IST, ODER
 2. AUF EINE PERSON UNTER EINUNDZWANZIG JAHREN EINWIRKT, UM SIE ZUR AUFNAHME ODER FORTSETZUNG DER PROSTITUTION ZU BESTIMMEN, ODER SIE DAZU BRINGT, DIESE AUFZUNEHMEN ODER FORTZUSETZEN.
- (3) IN DEN FÄLLEN DES ABSATZES 2 IST DER VERSUCH STRAFBAR.

BEGÜNSTIGUNG UND HEHLEREI

§ 257 BEGÜNSTIGUNG

- (1) WER EINEM ANDEREN, DER EINE RECHTSWIDRIGE TAT BEGANGEN HAT, IN DER ABSICHT HILFE LEISTET, IHM DIE VORTEILE DER TAT ZU SICHERN, WIRD MIT FREIHEITSSTRAFE BIS ZU FÜNF JAHREN ODER MIT GELDSTRAFE BESTRAFT.
 - (2) DIE STRAFE DARF NICHT SCHWERER SEIN ALS DIE FÜR DIE VORTAT ANGEDROHTE STRAFE.
- (3) WEGEN BEGÜNSTIGUNG WIRD NICHT BESTRAFT, WER WEGEN BETEILIGUNG AN DER VORTAT STRAFBAR IST. DIES GILT NICHT FÜR DENJENIGEN, DER EINEN AN DER VORTAT UNBETEILIGTEN ZUR BEGÜNSTIGUNG ANSTIFTET.
- (4) DIE BEGÜNSTIGUNG WIRD NUR AUF ANTRAG, MIT ERMÄCHTIGUNG ODER AUF STRAFVERLANGEN VERFOLGT, WENN DER BEGÜNSTIGTE ALS TÄTER ODER TEILNEHMER DER VORTAT NUR AUF ANTRAG, MIT ERMÄCHTIGUNG ODER AUF STRAFVERLANGEN

VERFOLGT WERDEN KÖNNTE. § 248A GILT SINNGEMÄSS.

§ 258 STRAFVEREITELUNG

- (1) WER ABSICHTLICH ODER WISSENTLICH GANZ ODER ZUM TEIL VEREITELT, DASS EIN ANDERER DEM STRAFGESETZ GEMÄSS WEGEN EINER RECHTSWIDRIGEN TAT BESTRAFT ODER EINER MAßNAHME (§ 11 ABS. 1 NR. 8) UNTERWORFEN WIRD, WIRD MIT FREIHEITSSTRAFE BIS ZU FÜNF JAHREN ODER MIT GELDSTRAFE BESTRAFT.
- (2) EBENSO WIRD BESTRAFT, WER ABSICHTLICH ODER WISSENTLICH DIE VOLLSTRECKUNG EINER GEGEN EINEN ANDEREN VERHÄNGTEN STRAFE ODER MAßNAHME GANZ ODER ZUM TEIL VEREITELT.
- (3) DIE STRAFE DARF NICHT SCHWERER SEIN ALS DIE FÜR DIE VORTAT ANGEDROHTE STRAFE.
- (4) DER VERSUCH IST STRAFBAR.
- (5) WEGEN STRAFVEREITELUNG WIRD NICHT BESTRAFT, WER DURCH DIE TAT ZUGLEICH GANZ ODER ZUM TEIL VEREITELN WILL, DASS ER SELBST BESTRAFT ODER EINER MAßNAHME UNTERWORFEN WIRD ODER DASS EINE GEGEN IHN VERHÄNGTE STRAFE ODER MAßNAHME VOLLSTRECKT WIRD.
- (6) WER DIE TAT ZUGUNSTEN EINES ANGEHÖRIGEN BEGEHT, IST STRAFFREI.

HAAGER LANDKRIEGSORDNUNG

ARTIKEL 44.

EINEM KRIEGFÜHRENDEN IST ES UNTERSAGT, DIE BEVÖLKERUNG EINES BESETZTEN GEBIETS ZU ZWINGEN, AUSKÜNFTE ÜBER DAS HEER DES ANDEREN KRIEGFÜHRENDEN ODER ÜBER DESSEN VERTEIDIGUNGSMITTEL ZU GEBEN.

ARTIKEL 45.

ES IST UNTERSAGT, DIE BEVÖLKERUNG EINES BESETZTEN GEBIETS ZU ZWINGEN, DER FEINDLICHEN MACHT DEN TREUEID ZU LEISTEN.

ARTIKEL 46.

DIE EHRE UND DIE RECHTE DER FAMILIE, DAS LEBEN DER BÜRGER UND DAS PRIVATEIGENTUM SOWIE DIE RELIGIÖSEN ÜBERZEUGUNGEN UND GOTTESDIENSTLICHEN HANDLUNGEN SOLLEN GEACHTET WERDEN.
DAS PRIVATEIGENTUM DARF NICHT EINGEZOGEN WERDEN.

ARTIKEL 47.

DIE PLÜNDERUNG IST AUSDRÜCKLICH UNTERSAGT.

ARTIKEL 48.

ERHEBT DER BESETZENDE IN DEM BESETZTEN GEBIETE DIE ZUGUNSTEN DES STAATES BESTEHENDEN ABGABEN, ZÖLLE UND GEBÜHREN, SO SOLL ER ES MÖGLICHST NACH MAßGABE DER FÜR DIE ANSETZUNG UND VERTEILUNG GELTENDEN VORSCHRIFTEN TUN; ES ERWÄCHST DAMIT FÜR IHN DIE VERPFLICHTUNG, DIE KOSTEN DER VERWALTUNG DES BESETZTEN GEBIETES IN DEM UMFANGE ZU TRAGEN, WIE DIE GESETZMÄßIGE REGIERUNG HIERZU VERPFLICHTET WAR.

ARTIKEL 49.

ERHEBT DER BESETZENDE IN DEM BESETZTEN GEBIET AUßER DEN IM VORSTEHENDEN ARTIKEL BEZEICHNETEN ABGABEN ANDERE AUFLAGEN IN GELD, SO DARF DIES NUR ZUR DECKUNG DER BEDÜRFNISSE DES HEERES ODER DER VERWALTUNG DIESES GEBIETS GESCHEHEN.

ARTIKEL 50.

KEINE STRAFE IN GELD ODER ANDERER ART DARF ÜBER EINE GANZE BEVÖLKERUNG WEGEN DER HANDLUNGEN EINZELNER VERHÄNGT WERDEN, FÜR WELCHE DIE BEVÖLKERUNG NICHT ALS MITVERANTWORTLICH ANGESEHEN WERDEN KANN.

ARTIKEL 51.

ZWANGSAUFLAGEN KÖNNEN NUR AUF GRUND EINES SCHRIFTLICHEN BEFEHLS UND UNTER VERANTWORTLICHKEIT EINES SELBSTÄNDIG KOMMANDIERENDEN GENERALS ERHOBEN WERDEN.
DIE ERHEBUNG SOLL SO VIEL WIE MÖGLICH NACH DEN VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ANSETZUNG UND VERTEILUNG DER BESTEHENDEN ABGABEN ERFOLGEN.

ÜBER JEDE AUFERLEGTE LEISTUNG WIRD DEN LEISTUNGSPFLICHTIGEN EINE EMPFANGSBESTÄTIGUNG ERTEILT.

ARTIKEL 52.

NATURALLEISTUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN KÖNNEN VON GEMEINDEN ODER EINWOHNERN NUR FÜR DIE BEDÜRFNISSE DES BESETZUNGSHEERS GEFORDERT WERDEN. SIE MÜSSEN IM VERHÄLTNISS ZU DEN HILFSQUELLEN DES LANDES STEHEN UND SOLCHER ART SEIN, DAß SIE NICHT FÜR DIE BEVÖLKERUNG DIE VERPFLICHTUNG ENTHALTEN, AN KRIEGSUNTERNEHMUNGEN GEGEN IHR VATERLAND TEILZUNEHMEN.

DERARTIGE NATURAL- UND DIENSTLEISTUNGEN KÖNNEN NUR MIT ERMÄCHTIGUNG DES BEFEHLSHABERS DER BESETZTEN ÖRTLICHKEIT GEFORDERT WERDEN.

DIE NATURALLEISTUNGEN SIND SO VIEL WIE MÖGLICH BAR ZU BEZAHLEN. ANDERNFALLS SIND DAFÜR EMPFANGSBESTÄTIGUNGEN AUSZUSTELLEN; DIE ZAHLUNG DER GESCHULDETEN SUMMEN SOLL MÖGLICHST BALD BEWIRKT WERDEN.

ARTIKEL 53.

DAS EIN GEBIET BESETZENDE HEER KANN NUR MIT BESCHLAG BELEGEN: DAS BARE GELD UND DIE WERTBESTÄNDE DES STAATES SOWIE DIE DEM STAATE ZUSTEHENDEN EINTREIBBAREN FORDERUNGEN, DIE WAFFENNIEDERLAGEN, BEFÖRDERUNGSMITTEL, VORRATSHÄUSER UND LEBENSMITTELVORRÄTE SOWIE ÜBERHAUPT ALLES BEWEGLICHE EIGENTUM DES STAATES, DAS GEEIGNET IST, DEN KRIEGSUNTERNEHMUNGEN ZU DIENEN.

ALLE MITTEL, DIE ZU LANDE, ZU WASSER UND IN DER LUFT ZUR WEITERGABE VON NACHRICHTEN UND ZUR BEFÖRDERUNG VON PERSONEN ODER SACHEN DIENEN, MIT AUSNAHME DER DURCH DAS SEERECHT GEREGLTEN FÄLLE, SOWIE DIE WAFFENNIEDERLAGEN UND ÜBERHAUPT JEDE ART VON KRIEGSVORRÄTEN KÖNNEN, SELBST WENN SIE PRIVATPERSONEN GEHÖREN, MIT BESCHLAG BELEGT WERDEN. BEIM FRIEDENSSCHLUSSE MÜSSEN SIE ABER ZURÜCKGEGEBEN UND DIE ENTSCHÄDIGUNGEN GEREGLT WERDEN.

ARTIKEL 54.

DIE UNTERSEEISCHEN KABEL, DIE EIN BESETZTES GEBIET MIT EINEM NEUTRALEN GEBIETE VERBINDEN DÜRFEN NUR IM FALLE UNBEDINGTER NOTWENDIGKEIT MIT BESCHLAG BELEGT ODER ZERSTÖRT WERDEN. BEIM FRIEDENSSCHLUSSE MÜSSEN SIE GLEICHFALLS ZURÜCKGEGEBEN UND DIE ENTSCHÄDIGUNGEN GEREGLT WERDEN.

ARTIKEL 55.

DER BESETZENDE STAAT HAT SICH NUR ALS VERWALTER UND NUTZNIEßER DER ÖFFENTLICHEN GEBÄUDE, LIEGENSCHAFTEN, WÄLDER UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE ZU BETRACHTEN, DIE DEM FEINDLICHEN STAATE GEHÖREN UND SICH IN DEM

BESETZTEN GEBIETE BEFINDEN. ER SOLL DEN BESTAND DIESER GÜTER ERHALTEN UND SIE NACH DEN REGELN DES NIEßBRAUCHS VERWALTEN.

ARTIKEL 56.

DAS EIGENTUM DER GEMEINDEN UND DER DEM GOTTESDIENSTE, DER WOHLTÄTIGKEIT, DEM UNTERRICHTE, DER KUNST UND DER WISSENSCHAFT GEWIDMETEN ANSTALTEN, AUCH WENN DIESE DEM STAATE GEHÖREN, IST ALS PRIVATEIGENTUM ZU BEHANDELN.

JEDE BESCHLAGNAHME, JEDE ABSICHTLICHE ZERSTÖRUNG ODER BESCHÄDIGUNG VON DERARTIGEN ANLAGEN, VON GESCHICHTLICHEN DENKMÄLERN ODER VON WERKEN DER KUNST UND WISSENSCHAFT IST UNTERSAGT UND SOLL GEAHNDET WERDEN.

HIER NACH: ABKOMMEN BETREFFEND DIE GESETZE UND GEBRÄUCHE DES LANDKRIEGS [HAAGER LANDKRIEGSORDNUNG], 18. OKTOBER 1907, RGBL. 1910, S. 107-151.

BEWEISMATERIALIEN WIE ZUM BEISPIEL DOKUMENTE, COMPUTER UND SPEICHERMEDIEN, SENDEEINRICHTUNGEN USW. SIND BEI DEN TATVERDÄCHTIGEN SICHERZUSTELLEN, WAS HIERMIT AUSDRÜCKLICH GEFORDERT WIRD.

AUF DIE EIGENE PRIVAT-KOMMERZIELLE HAFTUNG ALLER IN DIESER SACHE BETEILIGTEN PERSONEN – AUCH [GEMÄSS § 258 A STGB] STRAFVEREITELUNG IM AMT UND [§ 257 STGB] BEGÜNSTIGUNG ALLER BETEILIGTEN IN DIESEN VERFAHREN WIRD AUSDRÜCKLICH HINGEWIESEN.

ES WIRD AUSDRÜCKLICH DARAUF HINGEWIESEN, DAS ERWARTET WIRD DAS DIE ZWINGEND NOTWENDIGEN ERMITTLUNGEN UND SOFORTMAßNAHMEN SOFORT DURCH DIE ZUSTÄNDIGEN [STAATSANWALTSCHAFTEN] VERANLASST-EINGELEITET WERDEN – WAS HIERMIT AUSDRÜCKLICH GEFORDERT WIRD.

ES BESTEHT DURCH OFFENKUNDIG AKUTE WIEDERHOLUNGS- UND VERDUNKELUNGSGEFAHR IN DEUTSCHLAND ERHEBLICHES ÖFFENTLICHES INTERESSE.

AUCH GEMÄSS DEN PERSONAL- VORSCHRIFTEN [§ 63 BBG] TRAGEN ALLE BETEILIGTEN IN DER [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] FÜR DIE RECHTMÄßIGKEIT IHRER (DIENSTLICHEN) HANDLUNGEN DIE VOLLE PRIVAT- KOMMERZIELLE HAFTUNG UND VERANTWORTUNG.

DIESER BEFEHL IST INNERHALB VON 30 TAGEN DURCHZUFÜHREN UND MIR DIE AUSFÜHRUNG SCHRIFTLICH ZU BESTÄTIGEN. DIESER BEFEHL WURDE ÖFFENTLICH GEMACHT UND AN DIE ALLIIERTEN STELLEN, AUSLÄNDISCHE BOTSCHAFTEN, PRESSE UND MEDIEN WELTWEIT, SO WIE DAS INTERPOL ZUGESTELLT.

DIESE VERORDNUNG IST EINE DIENSTVORSCHRIFT UND ALS SOLCHE ZU BEHANDELN.

Die Inkenntnissetzung des Prinzipals ist die Inkenntnissetzung des Agenten. Die Inkenntnissetzung des Agenten ist die Inkenntnissetzung des Prinzipals. Das Definitionsrecht ist alleine dem ©:Dimitri :Metzler vorbehalten. Alle Rechte inklusive der Rechtsicherheit vorbehalten!

vom 30. Dezember 1899 de jure [vom 7. November 2019 de facto] :

AUTOGRAPH :COPYRIGHT/COPYCLAIM:

©:Dimitri :Metzler



©:Dimitri :Metzler / ©:Дмитрий :Александрович :Мецлер

Geistig-sittliches-heiliges Wesen, Lebendiger Mann aus Fleisch und Blut im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte, Rechte- Träger, nicht haftender Repräsentant und Begünstigter, ©:Dimitri :Metzler / ©:Дмитрий :Александрович :Мецлер, Inhaber und Urheber vom Staatsangehörigen der UdSSR, Erbe. Der Staatsbürger der UdSSR schützt die Verfassung der UdSSR. Die Verfassung der UdSSR schützt den Staatsbürger der UdSSR.

DER STAATSBÜRGER DER UDSSR SCHÜTZT DIE VERFASSUNG DER UDSSR.
DIE VERFASSUNG DER UDSSR SCHÜTZT DEN STAATSBÜRGER DER UDSSR.

UNVERÄNDERTE UND KOMPLETTE ABLICHTUNGEN/KOPIEN DIESER ORIGINALEN BEKANNTMACHUNG SIND ERKLÄRTERMAßEN
ORIGINALE

Zeugen:

:AUTOGRAPH-WITNESS-

COPYRIGHT/COPYCLAIM: _____:

:AUTOGRAPH-WITNESS-

COPYRIGHT/COPYCLAIM: _____:

:AUTOGRAPH-WITNESS-

COPYRIGHT/COPYCLAIM: _____:

AUTOGRAPH-WITNESS-

COPYRIGHT/COPYCLAIM: _____:

:AUTOGRAPH-WITNESS-

COPYRIGHT/COPYCLAIM: _____:

:AUTOGRAPH-WITNESS-

COPYRIGHT/COPYCLAIM: _____:

AUTOGRAPH-WITNESS-

COPYRIGHT/COPYCLAIM: _____:

:AUTOGRAPH-WITNESS-

COPYRIGHT/COPYCLAIM: _____:

:AUTOGRAPH-WITNESS-

COPYRIGHT/COPYCLAIM: _____:

AUTOGRAPH-WITNESS-

COPYRIGHT/COPYCLAIM: _____:

:AUTOGRAPH-WITNESS-

COPYRIGHT/COPYCLAIM: _____:

:AUTOGRAPH-WITNESS-

COPYRIGHT/COPYCLAIM: _____:

AUTOGRAPH-WITNESS-

COPYRIGHT/COPYCLAIM: _____:

:AUTOGRAPH-WITNESS-

COPYRIGHT/COPYCLAIM: _____:

:AUTOGRAPH-WITNESS-

COPYRIGHT/COPYCLAIM: _____:

AUTOGRAPH-WITNESS-

COPYRIGHT/COPYCLAIM: _____:

:AUTOGRAPH-WITNESS-

COPYRIGHT/COPYCLAIM: _____:

:AUTOGRAPH-WITNESS-

COPYRIGHT/COPYCLAIM: _____:

AUTOGRAPH-WITNESS-

COPYRIGHT/COPYCLAIM: _____:

:AUTOGRAPH-WITNESS-

COPYRIGHT/COPYCLAIM: _____:

:AUTOGRAPH-WITNESS-

COPYRIGHT/COPYCLAIM: _____:

AUTOGRAPH-WITNESS-

COPYRIGHT/COPYCLAIM: _____:

:AUTOGRAPH-WITNESS-

COPYRIGHT/COPYCLAIM: _____:

ANLAGEN.

SHAEF-GESETZE

HAAGER LANDKRIEGSORDNUNG

VERTRAG ÜBER DIE ABSCHLIEßENDE REGELUNG IN BEZUG AUF DEUTSCHLAND

ERKLÄRUNG IN ANBETRACHT DER NIEDERLAGE DEUTSCHLANDS UND DER ÜBERNAHME DER OBERSTEN REGIERUNGSGEWALT HINSICHTLICH DEUTSCHLANDS DURCH DIE REGIERUNGEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS, DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA UND DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJET-REPUBLIKEN UND DURCH DIE PROVISORISCHE REGIERUNG DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK

+++++

SHAEF-GESETZE

AUSZUG AUS DEM SHAEF GESETZ DER MILITÄRREGIERUNG – DEUTSCHLAND KONTROLLGEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS GESETZ NR. 1 AUFHEBUNG NATIONALSOZIALISTISCHER GESETZE UM DIE GRUNDSÄTZE UND LEHREN DER NSDAP AUS DEM DEUTSCHEN RECHT UND DER VERWALTUNG INNERHALB DES BESETZTEN GEBIETES AUSZUROTTEN, UM FÜR DAS DEUTSCHE VOLK RECHT UND GERECHTIGKEIT WIEDER HERZUSTELLEN UND DEN GRUNDSATZ DER GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ WIEDER EINZUFÜHREN, WIRD FOLGENDES VERORDNET. **ARTIKEL I** 1) DIE FOLGENDEN NATIONALSOZIALISTISCHEN GRUNDGESETZE, DIE SEIT 30. JANUAR 1933 EINGEFÜHRT WURDEN, SOWIE SÄMTLICHE ERGÄNZUNGS- UND AUSFÜHRUNGSGESETZE, VORSCHRIFTEN UND BESTIMMUNGEN, VERLIEREN HIERMIT IHRE WIRKSAMKEIT INNERHALB DES BESETZTEN GEBIETES! A) GESETZ ZUM SCHUTZE DER NATIONALEN SYMBOLE VOM 19. MAI 1933, RGBL 1/285. B) GESETZ GEGEN DIE NEUBILDUNG VON PARTEIEN VOM 14. JULI 1933/ RGBL 1/479. C) GESETZ ZUR SICHERUNG DER EINHEIT VON PARTEI UND STAAT VOM 1.DEZEMBER 1933, RGBL I/L016. D) GESETZ GEGEN HEIMTÜCKISCHE ANGRIFFE AUF STAAT UND PARTEI UND ZUM SCHUTZE DER PARTEIUNIFORMEN VOM 20. DEZEMBER, 1934, RGBL 1/1269. E) REICHSFLAGGENGESETZ VOM 15. SEPTEMBER 1935, RGBL 1/1145. F) HITLERJUGENDGESETZ VOM 1. DEZEMBER 1936, RGBL 1/993. G) GESETZ ZUM SCHUTZE DES DEUTSCHEN BLUTES UND DER DEUTSCHEN EHRE VOM 15. SEPTEMBER 1935, RGBL 1/1146. H) ERLAß DES FÜHRERS BETREFFEND DIE RECHTSSTELLUNG DER NSDAP VOM 12. DEZEMBER 1942, RGBL 1/733. I) REICHSBÜRGERGESETZ VOM 15. SEPTEMBER 1935, RGBL 1/1146. 2) WEITERE NATIONALSOZIALISTISCHE GESETZE WERDEN DURCH DIE MILITÄRREGIERUNG ZU DEM IN DER EINLEITUNG GENANNTEN ZWECK AUßER KRAFT GESETZT WERDEN. **ARTIKEL II** - NICHTANWENDUNG VON RECHTSSÄTZEN 3) KEIN DEUTSCHER RECHTSSATZ, GLEICHGÜLTIG WIE UND WANN ERLASSEN ODER VERKÜNDET, DARF DURCH DIE GERICHTE ODER DIE VERWALTUNG INNERHALB DES BESETZTEN GEBIETES ANGEWENDET WERDEN, FALLS SOLCHE ANWENDUNG IM EINZELFALLE UNGERECHTIGKEIT UND UNGLEICHHEIT VERURSACHEN WÜRDEN, INDEM ENTWEDER (A) JEMAND WEGEN SEINER BEZIEHUNGEN ZUR NSDAP, ZU DEREN GLIEDERUNGEN, ANGESCHLOSSENEN VERBÄNDEN ODER BETREUTEN ORGANISATIONEN BEGÜNSTIGT WIRD, ODER (B) JEMANDEM WEGEN SEINER RASSE, STAATSANGEHÖRIGKEIT, SEINES GLAUBENSBEKENNTNISSES ODER SEINER GEGNERSCHAFT ZUR NSDAP UND DEREN LEHREN NACHTEILE ZUGEFÜGT WERDEN. **ARTIKEL III** - ALLGEMEINE AUSLEGUNGSVORSCHRIFTEN 4) DIE AUSLEGUNG ODER ANWENDUNG DES DEUTSCHEN RECHTES NACH NATIONALSOZIALISTISCHEN GRUNDSÄTZEN, GLEICHGÜLTIG WANN UND WO DIESELBEN KUNDGEMACHT WURDEN, IST VERBOTEN. 5) ENTSCHEIDUNGEN DER DEUTSCHEN GERICHTE, DEUTSCHER AMTS- STELLEN UND BEAMTEN, ODER JURISTISCHE AUFSÄTZE, DIE NATIONALSOZIALISTISCHE ZIELE ODER LEHREN ERKLÄREN ODER ANWENDEN, DÜRFEN IN ZUKUNFT NICHT MEHR ALS QUELLE FÜR DIE AUSLEGUNG ODER ANWENDUNG DEUTSCHEN RECHTES ZITIERT ODER BEFOLGT WERDEN. 6) DEUTSCHES RECHT, DAS NACH DEM 30. JANUAR 1933 IN KRAFT TRAT UND IN KRAFT BLEIBT, IST SO AUSZULEGEN UND ANZUWENDEN, WIE ES SEINEM EINFACHEN WORTLAUT ENTSPRICHT. DER GESETZESZWECK UND AUSLEGUNGEN, DIE IN VORSPRÜCHEN ODER ANDEREN ERKLÄRUNGEN ENTHALTEN SIND, BLEIBEN BEI DER AUSLEGUNG AUßER BETRACHT. **ARTIKEL IV** - BESCHRÄNKUNG VON STRAFEN 7) ANKLAGE DARF NUR ERHOBEN, URTEILE DÜRFEN NUR VERHÄNGT UND STRAFEN VOLLSTRECKT WERDEN, FALLS DIE TAT ZUR ZEIT IHRER BEGEHUNG AUSDRÜCKLICH GESETZLICH FÜR STRAFBAR ERKLÄRT WAR. AHNDUNG VON STRAFBAREN HANDLUNGEN UNTER ANWENDUNG VON ANALOGIE ODER WEGEN ANGEBLICH „GESUNDEN VOLKSEMPFINDENS“ IST VERBOTEN. 8) KEINE GRAUSAME ODER ÜBERMÄßIG HOHE STRAFE DARF VERHÄNGT WERDEN. DIE TODESSTRAFE IST ABGESCHAFFT FÜR ALLE VERBRECHEN, DIE NICHT BEREITS VOR DEM 30. JANUAR 1933 GESETZLICH MIT DEM TODE BESTRAFT WURDEN, ES SEI DENN, DAß DIE MILITÄRREGIERUNG DIE ZUSTIMMUNG ZU DEREN VERHÄNGUNG GEGEBEN HAT. 9) DIE VERHÄNGUNG DER HAFT ÜBER PERSONEN, DIE NICHT WEGEN EINER BESTIMMTEN STRAFBAREN HANDLUNG ANGEKLAGT SIND UND DIE BESTRAFUNG VON PERSONEN OHNE GESETZLICH VORGESCHRIEBENE STRAFVERHANDLUNG UND VERURTEILUNG, SIND VERBOTEN. 10) ALLE STRAFEN, WELCHE VOR DEM INKRAFTTRETEN DIESES GESETZES VERHÄNGT WURDEN UND IM WIDERSPRUCHE HIERZU STEHEN UND NOCH NICHT VOLLSTRECKT SIND, MÜSSEN ABGEÄNDERT WERDEN, UM DEN VORSCHRIFTEN DIESES GESETZES ZU ENTSPRECHEN, ODER SIND AUFZUHEBEN. **ARTIKEL V** - STRAFEN 11) JEDER VERSTOß GEGEN DIE VORSCHRIFTEN DIESES GESETZES SOLL NACH SCHULDIGSPRECHUNG DES TÄTERS DURCH EIN GERICHT DER MILITÄRREGIERUNG NACH DESSEN ERMESSEN MIT ALLEN GESETZLICH ZULÄSSIGEN STRAFEN, UND IM FALLE DES ARTIKELS IV MIT TODESSTRAFE GEAHNDET WERDEN. **ARTIKEL VI** - INKRAFTTRETEN 12) DIESES GESETZ TRITT AM TAGE DER ERSTEN VERKÜNDUNG IN KRAFT. IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

[SHAEF UND SMAD GESETZE - GESETZ NR. 2 DEUTSCHE GERICHTE] "GESETZ NR. 2 DEUTSCHE GERICHTE

ES WIRD HIERMIT VERORDNET: **ARTIKEL I** - ZEITWEILIGE SCHLIEßUNG VON ORDENTLICHEN- UND VERWALTUNGSGERICHTEN 1) IM BESETZTEN GEBIETE WERDEN DIE FOLGENDEN GERICHTE HIERMIT GESCHLOSSEN UND IHRER AMTSGEWALT FÜR VERLUSTIG ERKLÄRT, UND ZWAR SOLANGE BIS SIE ERMÄCHTIGT WERDEN, IHRE TÄTIGKEIT WIEDER AUFZUNEHMEN: (A) DIE OBERLANDESGERICHE UND ALLE GERICHTE, ÜBER WELCHE DIE ERSTGENANNTEN GERICHTE RECHTSMITTEL- ODER AUFSICHTSINSTANZ SIND; (B) ALLE UNTEREN GERICHTE, ÜBER WELCHE DAS REICHsverwaltungsgericht RECHTSMITTEL- ODER AUFSICHTSINSTANZ IST; (C) ALLE ANDEREN GERICHTE, DIE NICHT IN ARTIKEL II ABGESCHAFFT WERDEN. 2) DAS REICHSGERICHT UND DAS REICHsverwaltungsgericht HABEN IM BESETZTEN GEBIET BIS AUF WEITERES KEINE AMTSGEWALT ÜBER GERICHTE ODER SONST WIE. 3) ENTSCHEIDUNGEN, URTEILE, BESCHLÜSSE, VERFÜGUNGEN ODER ANORDNUNGEN, WELCHE VON DIESEN GERICHTEN NACH DEM INKRAFTTRETEN DIESES GESETZES UND WÄHREND DER EINSTWEILIGEN SCHLIEßUNG ERLASSEN WERDEN, SIND INNERHALB DES BESETZTEN GEBIETES NICHTIG. **ARTIKEL II** - ABSCHAFFUNG DER SONDER- UND PARTEIGERICHE 4) DIE ZUSTÄNDIGKEIT UND AMTSGEWALT DER FOLGENDEN GERICHTE IM BESETZTEN GEBIET WERDEN HIERMIT ABGESCHAFFT: (A) VOLKSGERICHTSHOF, (B) SONDERGERICHTE, (C) ALLE GERICHTE DER NSDAP, IHRER GLIEDERUNGEN, ORGANISATIONEN UND ANGEGLIEDERTEN VERBÄNDE. **ARTIKEL III** - ERMÄCHTIGUNG FÜR WIEDERAUFNAHME DER TÄTIGKEIT SEITENS DER ORDENTLICHEN ZIVIL- UND STRAFGERICHTE 5) ALLE OBERLANDESGERICHE, LANDGERICHTE UND AMTSGERICHE IM BESETZTEN GEBIET DÜRFEN IHRE TÄTIGKEIT NUR WIEDER AUFNEHMEN, WENN UND SOWEIT DIES IN SCHRIFTLICHEN ANORDNUNGEN DER MILITÄRREGIERUNG BESTIMMT WIRD. 6) VORBEHALTLICH ANDERWEITIGER REGELUNG IN DIESEN SCHRIFTLICHEN ANORDNUNGEN, HABEN DIESE GERICHTE NACH WIEDERAUFNAHME IHRER TÄTIGKEIT FOLGENDEN SACHEN IN DER ANGEgebenEN GRUPPENORDNUNG VORRANG ZWECKS VERHANDLUNG UND ERLEDIGUNG EINZURÄUMEN: (A) STRAFSACHEN, DIE IN DER ZEIT VOM INKRAFTTRETEN DIESES GESETZES BIS ZUR WIEDERAUFNAHME DER TÄTIGKEIT DES GERICHTS ANHÄNGIG GEWORDEN SIND; (B) STRAFSACHEN, DIE VOR INKRAFTTRETEN DIESES GESETZES ANHÄNGIG GEWORDEN SIND; (C) STRAFSACHEN, DIE ANHÄNGIG GEWORDEN SIND, NACHDEM DAS GERICHT SEINE TÄTIGKEIT WIEDER AUFGENOMMEN HAT; (D) ZIVILSACHEN DER STREITIGEN UND FREIWILLIGEN GERICHTSBARKEIT, DIE ANHÄNGIG GEWORDEN SIND, BEVOR ODER NACHDEM DAS GERICHT SEINE TÄTIGKEIT WIEDER AUFNAHM, BETREFFEND: (1) FAMILIENRECHT, (2) PERSONENSTAND, (3) SCHADENSERSATZANSPRÜCHE WEGEN VERLETZUNG DES LEBENS, DER FREIHEIT ODER DES KÖRPERS, JEDOCH NICHT WEGEN BELEIDIGUNG, (4) SONSTIGE SCHADENSERSATZANSPRÜCHE UND SONSTIGE ZIVILSACHEN, DEREN STREITWERT NICHT HÖHER ALS FÜNFHUNDERT MARK (RM 500) IST, (5) SONSTIGE ZIVILSACHEN. **ARTIKEL IV** — WIEDERAUFNAHME DER TÄTIGKEIT SEITENS DER VERWALTUNGS- UND ANDEREN ZEITWEILIG GESCHLOSSENEN GERICHTE 7) DIESE GERICHTE SOLLEN IHRE TÄTIGKEIT WIEDER AUFNEHMEN, WENN UND SOWEIT DIES IN SCHRIFTLICHEN ANORDNUNGEN DER MILITÄRREGIERUNG BESTIMMT WIRD. **ARTIKEL V** - BEFÄHIGUNG DER RICHTER, STAATSANWÄLTE, NOTARE UND RECHTSANWÄLTE 8) NIEMAND IST BEFÄHIGT ALS RICHTER, STAATSANWALT, NOTAR ODER RECHTSANWALT ZU AMTIEREN BIS ER DEN FOLGENDEN EID LEISTET: EID „ICH SCHWÖRE BEI GOTT DEM ALLMÄCHTIGEN. DAß ICH DIE GESETZE JEDERZEIT ZU NIEMANDES VORTEIL UND ZU NIEMANDES NACHTEIL, MIT GERECHTIGKEIT UND BILLIGKEIT GEGENÜBER JEDERMANN, OHNE RÜCKSICHT AUF RELIGION, RASSE, ABSTAMMUNG ODER POLITISCHE ÜBERZEUGUNG, ANWENDEN UND HANDHABEN WERDE; DAß ICH DIE DEUTSCHEN GESETZE UND ALLE RECHTSVORSCHRIFTEN DER MILITÄRREGIERUNG SOWOHL IHREM WORTLAUTE ALS AUCH IHREM SINNE BEFOLGEN WERDE; UND DAß ICH STETS MEIN BESTES TUN WERDE, UM DIE GLEICHHEIT ALLER VOR DEM GESETZE ZU WAHREN. SO WAHR MIR GOTT HELFE!“ WER DIESEN EID SCHWÖRT, IST NICHT MEHR AN FRÜHER VON IHM GELEISTETE DIENSTEIDE GEBUNDEN. 9) NIEMAND KANN ALS RICHTER, STAATSANWALT, NOTAR ODER RECHTSANWALT AMTIEREN, FALLS ER NICHT SEINE ZULASSUNG VON DER MILITÄRREGIERUNG ERHALTEN HAT."

HAAGER LANDKRIEGSORDNUNG

ARTIKEL 44.

EINEM KRIEGFÜHRENDEN IST ES UNTERSAGT, DIE BEVÖLKERUNG EINES BESETZTEN GEBIETS ZU ZWINGEN, AUSKÜNFTE ÜBER DAS HEER DES ANDEREN KRIEGFÜHRENDEN ODER ÜBER DESSEN VERTEIDIGUNGSMITTEL ZU GEBEN.

ARTIKEL 45.

ES IST UNTERSAGT, DIE BEVÖLKERUNG EINES BESETZTEN GEBIETS ZU ZWINGEN, DER FEINDLICHEN MACHT DEN TREUEID ZU LEISTEN.

ARTIKEL 46.

DIE EHRE UND DIE RECHTE DER FAMILIE, DAS LEBEN DER BÜRGER UND DAS PRIVATEIGENTUM SOWIE DIE RELIGIÖSEN ÜBERZEUGUNGEN UND GOTTESDIENSTLICHEN HANDLUNGEN SOLLEN GEACHTET WERDEN.
DAS PRIVATEIGENTUM DARF NICHT EINGEZOGEN WERDEN.

ARTIKEL 47.

DIE PLÜNDERUNG IST AUSDRÜCKLICH UNTERSAGT.

ARTIKEL 48.

ERHEBT DER BESETZENDE IN DEM BESETZTEN GEBIETE DIE ZUGUNSTEN DES STAATES BESTEHENDEN ABGABEN, ZÖLLE UND GEBÜHREN, SO SOLL ER ES MÖGLICHT NACH MAßGABE DER FÜR DIE ANSETZUNG UND VERTEILUNG GELTENDEN VORSCHRIFTEN TUN; ES ERWÄCHST DAMIT FÜR IHN DIE VERPFLICHTUNG, DIE KOSTEN DER VERWALTUNG DES BESETZTEN GEBIETES IN DEM UMFANGE ZU TRAGEN, WIE DIE GESETZMÄßIGE REGIERUNG HIERZU VERPFLICHTET WAR.

ARTIKEL 49.

ERHEBT DER BESETZENDE IN DEM BESETZTEN GEBIET AUßER DEN IM VORSTEHENDEN ARTIKEL BEZEICHNETEN ABGABEN ANDERE AUFLAGEN IN GELD, SO DARF DIES NUR ZUR DECKUNG DER BEDÜRFNISSE DES HEERES ODER DER VERWALTUNG DIESES GEBIETS GESCHEHEN.

ARTIKEL 50.

KEINE STRAFE IN GELD ODER ANDERER ART DARF ÜBER EINE GANZE BEVÖLKERUNG WEGEN DER HANDLUNGEN EINZELNER VERHÄNGT WERDEN, FÜR WELCHE DIE BEVÖLKERUNG NICHT ALS MITVERANTWORTLICH ANGESEHEN WERDEN KANN.

ARTIKEL 51.

ZWANGSAUFLAGEN KÖNNEN NUR AUF GRUND EINES SCHRIFTLICHEN BEFEHL UND UNTER VERANTWORTLICHKEIT EINES SELBSTSTÄNDIG KOMMANDIERENDEN GENERALS ERHOBEN WERDEN.

DIE ERHEBUNG SOLL SO VIEL WIE MÖGLICH NACH DEN VORSCHRIFTEN UEBER DIE ANSETZUNG UND VERTEILUNG DER BESTEHENDEN ABGABEN ERFOLGEN.

ÜBER JEDE AUFERLEGTE LEISTUNG WIRD DEN LEISTUNGSPFLICHTIGEN EINE EMPFANGSBESTÄTIGUNG ERTEILT.

ARTIKEL 52.

NATURALLEISTUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN KÖNNEN VON GEMEINDEN ODER EINWOHNERN NUR FÜR DIE BEDÜRFNISSE DES BESETZUNGSHEERS GEFORDERT WERDEN. SIE MÜSSEN IM VERHÄLTNISS ZU DEN HILFSQUELLEN DES LANDES STEHEN UND SOLCHER ART SEIN, DASS SIE NICHT FÜR DIE BEVÖLKERUNG DIE VERPFLICHTUNG ENTHALTEN, AN KRIEGSUNTERNEHMUNGEN GEGEN IHR VATERLAND TEILZUNEHMEN.

DERARTIGE NATURAL- UND DIENSTLEISTUNGEN KÖNNEN NUR MIT ERMÄCHTIGUNG DES BEFEHLSHABERS DER BESETZTEN ÖRTLICHKEIT GEFORDERT WERDEN.

DIE NATURALLEISTUNGEN SIND SO VIEL WIE MÖGLICH BAR ZU BEZAHLEN. ANDERNFALLS SIND DAFÜR EMPFANGSBESTÄTIGUNGEN AUSZUSTELLEN; DIE ZAHLUNG DER GESCHULDETEN SUMMEN SOLL MÖGLICHS BALD BEWIRKT WERDEN.

ARTIKEL 53.

DAS EIN GEBIET BESETZENDE HEER KANN NUR MIT BESCHLAG BELEGEN: DAS BARE GELD UND DIE WERTBESTÄNDE DES STAATES SOWIE DIE DEM STAATE ZUSTEHENDEN EINTREIBBAREN FORDERUNGEN, DIE WAFFENNIEDERLAGEN, BEFÖRDERUNGSMITTEL, VORRATSHÄUSER UND LEBENSMITTELVORRÄTE SOWIE ÜBERHAUPT ALLES BEWEGLICHE EIGENTUM DES STAATES, DAS GEEIGNET IST, DEN KRIEGSUNTERNEHMUNGEN ZU DIENEN.

ALLE MITTEL, DIE ZU LANDE, ZU WASSER UND IN DER LUFT ZUR WEITERGABE VON NACHRICHTEN UND ZUR BEFÖRDERUNG VON PERSONEN ODER SACHEN DIENEN, MIT AUSNAHME DER DURCH DAS SEERECHT GEREGLTEN FÄLLE, SOWIE DIE WAFFENNIEDERLAGEN UND ÜBERHAUPT JEDE ART VON KRIEGSVORRÄTEN KÖNNEN, SELBST WENN SIE PRIVATPERSONEN GEHÖREN, MIT BESCHLAG BELEGT WERDEN. BEIM FRIEDENSSCHLUSSE MÜSSEN SIE ABER ZURÜCKGEGEBEN UND DIE ENTSCHÄDIGUNGEN GEREGLT WERDEN.

ARTIKEL 54.

DIE UNTERSEEISCHEN KABEL, DIE EIN BESETZTES GEBIET MIT EINEM NEUTRALEN GEBIETE VERBINDEN DÜRFEN NUR IM FALLE UNBEDINGTER NOTWENDIGKEIT MIT BESCHLAG BELEGT ODER ZERSTÖRT WERDEN. BEIM FRIEDENSSCHLUSSE MÜSSEN SIE GLEICHFALLS ZURÜCKGEGEBEN UND DIE ENTSCHÄDIGUNGEN GEREGLT WERDEN.

ARTIKEL 55.

DER BESETZENDE STAAT HAT SICH NUR ALS VERWALTER UND NUTZNIEßER DER ÖFFENTLICHEN GEBÄUDE, LIEGENSCHAFTEN, WÄLDER UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE ZU BETRACHTEN, DIE DEM FEINDLICHEN STAATE GEHÖREN UND SICH IN DEM BESETZTEN GEBIETE BEFINDEN. ER SOLL DEN BESTAND DIESER GÜTER ERHALTEN UND SIE NACH DEN REGELN DES NIEßBRAUCHS VERWALTEN.

ARTIKEL 56.

DAS EIGENTUM DER GEMEINDEN UND DER DEM GOTTESDIENSTE, DER WOHLTÄTIGKEIT, DEM UNTERRICHTE, DER KUNST UND DER WISSENSCHAFT GEWIDMETEN ANSTALTEN, AUCH WENN DIESE DEM STAATE GEHÖREN, IST ALS PRIVATEIGENTUM ZU BEHANDELN. JEDE BESCHLAGNAHME, JEDE ABSICHTLICHE ZERSTÖRUNG ODER BESCHÄDIGUNG VON DERARTIGEN ANLAGEN, VON GESCHICHTLICHEN DENKMÄLERN ODER VON WERKEN DER KUNST UND WISSENSCHAFT IST UNTERSAGT UND SOLL GEANDNET WERDEN.-HIER NACH: ABKOMMEN BETREFFEND DIE GESETZE UND GEBRÄUCHE DES LANDKRIEGS [HAAGER LANDKRIEGSORDNUNG], 18. OKTOBER 1907, RGL. 1910, S. 107-151.VERTRAG ÜBER DIE ABSCHLIEßENDE REGELUNG IN BEZUG AUF DEUTSCHLAND
VERTRAG ÜBER DIE ABSCHLIEßENDE REGELUNG IN BEZUG AUF DEUTSCHLAND, 12. SEPTEMBER 1990

ZUSAMMENFASSUNG

DER VERTRAG ÜBER DIE ABSCHLIEßENDE REGELUNG IN BEZUG AUF DEUTSCHLAND VOM 12. SEPTEMBER 1990 BEANTWORTETE DIE "DEUTSCHE FRAGE", DIE SICH NACH DEM SIEG DER ALLIIERTEN ÜBER DEUTSCHLAND UND DER BESETZUNG DES LANDES 1945 UND SEINER AUFTEILUNG IN ZWEI STAATEN 1949 ÜBER VIER JAHRZEHNTE HINWEG GESTELLT HATTE.DER ZWEI-PLUS-VIER-VERTRAG – SO DER GELÄUFIGE NAME DIESES VERTRAGES – REGELTE DIE ÄUßEREN ASPEKTE DER DEUTSCHEN EINHEIT, DIE AM 3. OKTOBER 1990 MIT DEM BEITRITT DER AUS DER DDR HERVORGEGANGENEN LÄNDER MECKLENBURG-VORPOMMERN, BRANDENBURG, SACHSEN-ANHALT, THÜRINGEN UND SACHSEN SOWIE OST-BERLINS ZUR BUNDESREPUBLIK ZUSTANDE KAM. DER VERTRAG HOB DIE RECHTE DER VIER SIEGERMÄCHTE DES ZWEITEN WELTKRIEGES ÜBER DEUTSCHLAND AUF UND VERLIEH DEM VEREINIGTEN DEUTSCHLAND DIE VOLLSTÄNDIGE SOUVERÄNITÄT. ZUGLEICH SCHRIEB ER DIE GRENZEN UND SOMIT DIE POLNISCHE WESTGRENZE ALS ENDGÜLTIG FEST, ER FIXIERTE DEN ABZUG DER SOWJETISCHEN TRUPPEN AUS DEUTSCHLAND UND BEKRÄFTIGTE DAS RECHT ZUR FREIEN BÜNDNISWAHL UND SOMIT FAKTISCH DIE GESAMTDEUTSCHE NATO-ZUGEHÖRIGKEIT.

EINFÜHRUNG

PLÖTZLICH UND UNERWARTET SETZTEN DIE ÖFFNUNG DER BERLINER MAUER UND DER INNERDEUTSCHEN GRENZEN AM 9. NOVEMBER UND DER ZUSAMMENBRUCH DER DDR AM ENDE DES JAHRES 1989 DIE DEUTSCHE FRAGE WIEDER AUF DIE INTERNATIONALE TAGESORDNUNG.

NACH DER ALLIIERTEN BESETZUNG DEUTSCHLANDS 1945 UND DER GRÜNDUNG ZWEIER DEUTSCHER STAATEN 1949 HATTE SICH IN DEN SECHZIGER JAHREN IN DER BUNDESREPUBLIK ZUNEHMEND DIE ERKENNTNIS DURCHGESETZT, DAß EINE DEUTSCHE WIEDERVEREINIGUNG AUF ABSEHBARE ZEIT NICHT ZU ERWARTEN SEIN WÜRDTE. DIE DEUTSCHLANDPOLITIK DER SOZIAL-LIBERALEN KOALITION ZU BEGINN DER SIEBZIGER JAHRE ZIELTE DARAUF, EINEN MODUS VIVENDI MIT DER DDR UND IHRER FÜHRUNG (DIE GANZ AUF DIE ZWEISTAATLICHKEIT SETZTE) ZU FINDEN UND AUF IHRE INNERE LIBERALISIERUNG ZU HOFFEN, ANSTATT AUF IHRE DESTABILISIERUNG ZU BAUEN. DIE REGIERUNG KOHL SETZTE DIESE POLITIK IN DEN ACHTZIGER JAHREN GRUNDSÄTZLICH FORT, UND IN DIESEN JAHREN HATTE SICH IN DER BUNDESREPUBLIK EIN ALLGEMEINER KONSENS AUSGEBREITET, SICH MIT TEILUNG UND ZWEISTAATLICHKEIT DEUTSCHLANDS ABZUFINDEN.

ALS GORBA#EVS REFORMPOLITIK DAHIN KAM, DIE BREŽNEV-DOKTRIN – DIE VERPFLICHTUNG DER STAATEN DES OSTBLOCKS AUF DEN SOWJETISCHEN SOZIALISMUS NACH INNEN UND NACH AUßEN BEI STRAFE DER MILITÄRISCHEN INTERVENTION – ABZUSCHAFFEN UND ALS DIE STAATEN, ZUNÄCHST POLEN UND UNGARN, AM ENDE DER ACHTZIGER JAHRE IM INNERN UND DANN AUCH NACH AUßEN VOM SOWJETKOMMUNISMUS ABZUFALLEN BEGANNEN, GRIFF DIESE BEWEGUNG AUCH AUF DIE DDR ÜBER. IN IHREM FALLE STAND ABER NICHT NUR DAS INNERE SYSTEM DES SED-STAATES AUF DEM SPIEL, SONDERN DIE GESAMTE STAATLICHE EXISTENZ. FÜR DIE STAATENWELT BEDEUTETE DIES, DAß DIE LANDKARTE EUROPAS, DIE ÜBER VIER JAHRZEHNTE HINWEG DIE STABILITÄT ZWISCHEN DEN BLÖCKEN GETRAGEN HATTE, SUBSTANTIELL VERÄNDERT WERDEN WÜRDTE. FÜR DIE STAATEN EUROPAS BEDEUTETE DIES, DAß EIN WIEDERVEREINIGTES DEUTSCHLAND GRÖßER ALS FRANKREICH, GROßBRITANNIEN UND ITALIEN WERDEN WÜRDTE UND DIE

KRÄFTEVERHÄLTNISSE IN EUROPA VERSCHOB. UND FÜR DIE SOWJETUNION BEDEUTETE EINE DEUTSCHE WIEDERVEREINIGUNG NICHT NUR DEN VERLUST DER DDR ALS WESTLICHER VORPOSTEN DES WARSCHAUER PAKTES, SONDERN AUCH – VOR ALLEM, WENN SIE ZU WESTLICHEN BEDINGUNGEN STATTFAND – DIE REVISION DER ERGEBNISSE VON 1945 ZU IHREN UNGUNSTEN. SO KAMEN DIE ERHEBLICHEN WIDERSTÄNDE DER REGIERUNGEN IN MOSKAU, PARIS UND LONDON NICHT VON UNGEFÄHR, ALS HELMUT KOHL AM 28. NOVEMBER 1989 ÜBERRASCHEND EIN "ZEHN-PUNKTE-PROGRAMM ZUR ÜBERWINDUNG DER TEILUNG DEUTSCHLANDS UND EUROPAS" IM DEUTSCHEN BUNDESTAG VORTRUG (KAISER). DIE BUNDESREGIERUNG HATTE EINEN KURSWECHSEL VOLLZOGEN: VON DER STABILISIERUNG, WENIGSTENS DER ANERKENNUNG DER STABILITÄT DER DDR HIN ZU EINER DEUTSCHEN VEREINIGUNG, FÜR DIE KOHL ALLERDINGS ZUNÄCHST VIELE JAHRE VERANSCHLAGTE.

AUF EINEM EG-GIPFEL IN STRAßBURG AM 8./9. DEZEMBER 1989 MUßTE KOHL IN "EISIGER ATMOSPHÄRE" EINE "FAST TRIBUNALARTIGE BEFRAGUNG" ÜBER SICH ERGEHEN LASSEN (KOHL).UND DREI TAGE ZUVOR HATTE AUßENMINISTER GENSCHER IN

MOSKAU SEINE "UNERFREULICHSTE BEGEGNUNG" MIT GENERALEKRETÄR DES CK DER KPSS GORBA#EV ERLEBT, DER DEM BUNDESKANZLER VORWARF, DURCH "ULTIMATIVE FORDERUNGEN" DIE STABILITÄT IN EUROPA ZU GEFÄHRDEN (GENSCHER/GORBA#EV). IM DEZEMBER 1989 TÜRMTE SICH SOLCHE WIDERSTÄNDE GEGEN DIE BONNER VEREINIGUNGSPOLITIK AUF, DAß KOHL KURZFRISTIG MIT DEM GEDANKEN SPIELTE, DEN REGIERUNGEN DER ALLIIERTEN SIEGERMÄCHTE EIN WIEDERVEREINIGUNGSMORATORIUM ANZUBIETEN (TELTSCHIK).

ZWEI UMSTÄNDE KAMEN DER BUNDESREGIERUNG JEDOCH ZUGUTE. ZUM EINEN WAR ES DIE INNERE ENTWICKLUNG IN DER DDR: DER ADMINISTRATIVE ZUSAMMENBRUCH DES STAATES, EIN ANSCHWELLENDE STROM VON ÜBERSIEDLERN IN DIE BUNDESREPUBLIK UND DAS SEIT DER ÖFFNUNG DER INNERDEUTSCHEN GRENZEN ZUNEHMENDE UND UNÜBERSEHBARE VERLANGEN DER BEVÖLKERUNG DER DDR NACH EINER VEREINIGUNG MIT DER BUNDESREPUBLIK, DAS SICH SCHLIEßLICH IN DEN VOLKSKAMMERWAHLEN VOM 18. MÄRZ 1990 MANIFESTIERTE. EINE SCHNELLE WIEDERVEREINIGUNG KONNTE SICH SOMIT AUF DAS SCHWER ANGREIFBARE SELBSTBESTIMMUNGSRECHT DER DDR-BEVÖLKERUNG BERUFEN.

DAS SELBSTBESTIMMUNGSRECHT DER DDR-BEVÖLKERUNG ZÄHLTE AUCH ZU DEN BEDINGUNGEN DER US-REGIERUNG FÜR EINE UNTERSTÜTZUNG DER WIEDERVEREINIGUNG, DIE ZUM ZWEITEN WESENTLICHEN FAKTOR FÜR DIE ÜBERWINDUNG DER WIDERSTÄNDE WURDE. BEREITS AM TAG NACH KOHLS ZEHN-PUNKTE-PLAN HATTE AUßENMINISTER JAMES BAKER ÖFFENTLICH "VIER PRINZIPIEN" ZUR FRAGE DER WIEDERVEREINIGUNG FORMULIERT: DIE VERWIRKLICHUNG DER SELBSTBESTIMMUNG, EINEN FRIEDLICHEN UND SCHRITTWEISEN PROZEß, DIE UNVERLETZLICHKEIT DER GRENZEN IN EUROPA UND – VOR ALLEM – DIE FORTDAUERENDE ZUGEHÖRIGKEIT DEUTSCHLANDS ZUR NATO (KAISER). ENDE FEBRUAR 1990 REISTE BUNDESKANZLER KOHL IN DIE USA UND STIMMTE SICH IN CAMP DAVID MIT PRÄSIDENT GEORGE H. BUSH AB. FORTAN ÜBERNAHM DIE US-REGIERUNG DIE FÜHRUNG IM VEREINIGUNGSPROZEß AUF INTERNATIONALER UND SICHERHEITSPOLITISCHER EBENE, WÄHREND DIE BONNER REGIERUNG SICH VORRANGIG UM DIE NATIONALE UND ÖKONOMISCHE EBENE KÜMMERTE.

ZU DIESER ZEIT HATTE DIE SOWJETISCHE REGIERUNG BEGONNEN, SICH AN DEN GEDANKEN EINER VEREINIGUNG DEUTSCHLANDS ZU GEWÖHNEN. "NUNMEHR IST KLAR", SO HABE GORBA#EVS AUF EINER BERATUNG AM 26. JANUAR 1990 GESAGT, BERICHTET SEIN BERATER ŠACHNAZAROV, "DAß DIE VEREINIGUNG UNAUSWEICHLICH IST, UND WIR HABEN KEIN MORALISCHES RECHT, UNS IHR ZU WIDERSETZEN. UNTER DIESEN BEDINGUNGEN KOMMT ES DARAUF AN, DIE INTERESSEN UNSERES LANDES MAXIMAL ZU WAHREN." KONKRET BEDEUTETE DIES EINE ENTMILITARISIERUNG GANZ DEUTSCHLANDS UND DEN "AUSTRITT DER BUNDESREPUBLIK AUS DER NATO" (ŠACHNAZAROV).

DIE FRAGE DER BÜNDNISZUGEHÖRIGKEIT DES VEREINIGTEN DEUTSCHLANDS WURDE SOMIT ZUR ENTSCHIEDENDEN INTERNATIONALEN STREITFRAGE IM WIEDERVEREINIGUNGSPROZEß. DIE

ENTSCHEIDUNGEN FIELEN DABEI AUF DER EBENE 2+1, IM DREIECK WASHINGTON-BONN-MOSKAU. DER 2+4-PROZEß HINGEGEN VERMOCHTE NIE GESTALTENDEN EINFLUß AUF DIE ENTWICKLUNG ZU GEWINNEN.

DER 2+4-PROZEß WURDE AM 13. FEBRUAR 1990 AM RANDE EINER INTERNATIONALEN KONFERENZ IM KANADISCHEN OTTAWA AUF DER EBENE DER AUßENMINISTER DER BUNDESREPUBLIK, DER DDR, FRANKREICHS, DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS, DER UDSSR UND DER USA ETABLIERT. ER DIENTE, SO DIE AMERIKANISCHE VORSTELLUNG, DER KANALISIERUNG DER MÄANDRIERENDEN INTERNATIONALEN ENTWICKLUNG UM DIE WIEDERVEREINIGUNG UND DER EINBINDUNG DER SOWJETION IN DEN INTERNATIONALEN PROZEß.

DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE BÜNDNISZUGEHÖRIGKEIT DES VEREINIGTEN DEUTSCHLANDS FIEL UNTERDESSSEN ENDE MAI 1990 AUF EINEM AMERIKANISCH-SOWJETISCHEN GIPFEL IN WASHINGTON, ALS GORBA#EV – VÖLLIG ÜBERRASCHEND SELBST FÜR SEINE ENGSTEN UMGEBUNG

– DEM AMERIKANISCHEN PRÄSIDENTEN ZUGESTAND, DIE DEUTSCHEN SOLLTEN DAS BÜNDNIS, DEM SIE ANGEHÖREN WOLLTEN, FREI WÄHLEN KÖNNEN, WAS DE FACTO NICHTS ANDERES BEDEUTETE, ALS DAß ER EINER GESAMTDEUTSCHEN NATO-MITGLIEDSCHAFT ZUSTIMMTE. DIE NATO IHRERSEITS HALF NACH, INDEM SIE IN POLITISCHEN GRUNDSATZERKLÄRUNGEN DER SOWJETION ENTGEGENKAM UND DEN OST-WEST-KONFLIKT FÜR ÜBERWUNDEN ERKLÄRTE.

UND DIE BONNER REGIERUNG KAM DER SOWJETION ENTGEGEN, INDEM SIE MOSKAUER KREDITWÜNSCHE NUTZTE, UM VORLEISTUNGEN ZU ERBRINGEN. IM RAHMEN EINES SOWJETISCH-DEUTSCHEN GIPFELS IN MOSKAU UND IM KAVKASUS VOM 14. BIS 16. JULI 1990 NAHMEN BEIDE SEITEN DIE FEINABSTIMMUNG ÜBER DEN ABZUG SOWJETISCHER TRUPPEN AUS DEUTSCHLAND UND DEUTSCHE WIRTSCHAFTLICHE UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE SOWJETION SOWIE DIE KÜNFTIGE HÖCHSTSTÄRKE DER BUNDESWEHR VOR. ZWAR SETZTE GORBA#EVS IM SEPTEMBER 1990 NOCH EINMAL NACHVERHANDLUNGEN ÜBER DIE ÖKONOMISCHEN LEISTUNGEN DER BUNDESREPUBLIK AUF DIE TAGESORDNUNG (NACH BERECHNUNGEN DES BUNDESFINANZMINISTERIUMS HAT DIE BUNDESREPUBLIK ZAHLUNGEN IN HÖHE VON INSGESAMT CA. 57,3 MRD. DM AN DIE SOWJETION GELEISTET). DIE ABMACHUNG JEDOCH, DAß MIT DEM TAG DER WIEDERVEREINIGUNG, DER AUF DEN 3. OKTOBER ANGESETZT WAR, DIE RECHTE DER VIER MÄCHTE ÜBER DEUTSCHLAND ERLÖSCHEN, WURDE LETZTLICH NICHT MEHR GEFÄHRDET.

DIE KONKRETE AUSARBEITUNG DIESER INTERNATIONALEN REGELUNG ÜBER DIE FRAGEN DER DEUTSCHEN VEREINIGUNG HATTE WIEDERUM DEN GREMIEN DES 2+4-PROZESSES OBLEGEN. AM 12. SEPTEMBER 1990 UNTERSCHRIEBEN DIE AUßENMINISTER DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER DDR, HANS-DIETRICH GENSCHER UND LOTHAR DE MAIZIÈRE, SOWIE FRANKREICHS, DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS, DER UDSSR UND DER USA, ROLAND DUMAS, DOUGLAS HURD, EDUARD ŠEVARDNADZE UND JAMES BAKER, IN MOSKAU DEN VERTRAG ÜBER DIE ABSCHLIEßENDE REGELUNG IN BEZUG AUF DEUTSCHLAND, MIT DEM DIE AUS DER KAPITULATION DES DEUTSCHEN REICHES VOM 8. MAI 1945 RESULTIERENDEN RECHTE DER ALLIIERTEN SIEGERMÄCHTE ÜBER DEUTSCHLAND VOLLSTÄNDIG ERLÖSCHEN.

DER VERTRAG BEKRÄFTIGTE DIE GRENZEN DES VEREINIGTEN DEUTSCHLANDS ALS "ENDGÜLTIG" (ART. 1), SCHRIEB DEN DEUTSCHEN "VERZICHT AUF HERSTELLUNG UND BESITZ VON UND AUF VERFÜGUNGSGEWALT ÜBER ATOMARE, BIOLOGISCHE UND CHEMISCHE WAFFEN" SOWIE EINE HÖCHSTGRENZE DER DEUTSCHEN STREITKRÄFTE VON 370.000 MANN FEST (ART. 3), VERPFLICHTETE DEUTSCHLAND UND DIE SOWJETION ZUM ABSCHLUß EINES VERTRAGES ÜBER DIE MODALITÄTEN DES ABZUGS DER SOWJETISCHEN STREITKRÄFTE AUS DEUTSCHLAND BIS ENDE 1994 (ART. 4) SAMT ÜBERGANGSLÖSUNGEN (ART. 5), BETONTE DAS "RECHT DES VEREINIGTEN DEUTSCHLAND, BÜNDNISSEN MIT ALLEN SICH DARAUS ERGEBENDEN RECHTEN UND PFLICHTEN ANZUGEHÖREN" (ART. 6) UND BEENDETE DIE "RECHTE UND VERANTWORTLICHKEITEN" DER ALLIIERTEN SIEGERMÄCHTE DES ZWEITEN WELTKRIEGES "IN BEZUG AUF BERLIN UND DEUTSCHLAND ALS GANZES", SO DAß DAS VEREINIGTE DEUTSCHLAND "VOLLE SOUVERÄNITÄT ÜBER SEINE INNEREN UND ÄUßEREN ANGELEGENHEITEN" GEWANN.

NACHDEM DIE VIER MÄCHTE IHRE RECHTE DURCH EINE ERKLÄRUNG SCHON ZUM 3. OKTOBER

1990, DEM TAG DER DEUTSCHEN WIEDERVEREINIGUNG, AUSGESETZT HATTEN, TRAT DER VERTRAG ÜBER DIE ABSCHLIEßENDE REGELUNG IN BEZUG AUF DEUTSCHLAND NACH DER RATIFIKATION DURCH DIE PARLAMENTE ALLER BETEILIGTEN STAATEN, ZULETZT VON SOWJETISCHER SEITE, AM 15. MÄRZ 1991 IN KRAFT (KAISER).

DER VERTRAG UND SEIN KONKRETES ZUSTANDEKOMMEN SIND IN DER FORSCHUNG NICHT UMSTRITTEN, WIE ES BEISPIELSWEISE BEIM VERTRAG VON RAPALLO, DEM HITLER-STALIN-PAKT ODER DEN STALIN-NOTEN DER FALL IST. LEDIGLICH IM GRÖßEREN RAHMEN DES VERTRAGS BESTEHEN UNTERSCHIEDE IN DER SCHWERPUNKTSETZUNG AUF DER NATIONALEN BZW. INTERNATIONALEN DIMENSION DER DEUTSCHEN WIEDERVEREINIGUNG. WÄHREND IN DER DEUTSCHEN GESCHICHTSSCHREIBUNG DIE TENDENZ VOR SICH, DIE GESCHICHTE DER VEREINIGUNG AUF DIE BÜRGERBEWEGUNG, DEN ZUSAMMENBRUCH DER DDR UND AUF DAS HANDELN DER BUNDESREGIERUNG ZU KONZENTRIEREN, LEGT DIE INTERNATIONALE FORSCHUNG – WIE AUCH HIER VORGETRAGEN – DAS SCHWERGEWICHT AUF DIE INTERNATIONALE ENTWICKLUNG: DEN ZUSAMMENBRUCH DES SOWJETIMPERIUMS, DIE RICHTUNGSENTSCHEIDUNG DER US-REGIERUNG, DEN KALTEN KRIEG ZU WESTLICHEN BEDINGUNGEN ZU BEENDEN, SOWIE DEN WELTPOLITISCHEN RAHMEN DES VEREINIGUNGSGESCHEHENS, IN DEM DIE GENUIN DEUTSCHEN VORGÄNGE ERST MÖGLICH UND WIRKSAM WURDEN. ANDREAS RÖDDER

QUELLEN- UND LITERATURHINWEISE

BIERMANN, R., ZWISCHEN KREML UND KANZLERAMT. WIE MOSKAU MIT DER DEUTSCHEN EINHEIT RANG, 2. AUFL., PADERBORN 1998.

BUSH, G., SCOWCROFT, B., A WORLD TRANSFORMED, NEW YORK 1998.
DOKUMENTE ZUR DEUTSCHLANDPOLITIK. DEUTSCHE EINHEIT. SONDEREDITION AUS DEN AKTEN DES BUNDESKANZLERAMTES
1989/90, BEARB. VON H. J. KÜSTERS UND D. HOFMANN, MÜNCHEN 1998.
GENSCHER, H.-D., ERINNERUNGEN, BERLIN 1995.
[GORBA#EV] GORBATSCHOW, M., ERINNERUNGEN, BERLIN 1995.
KAISER, K., DEUTSCHLANDS VEREINIGUNG. DIE INTERNATIONALEN ASPEKTE. MIT DEN WICHTIGSTEN DOKUMENTEN, BERGISCH
GLADBACH 1991.
KOHL, H., "ICH WOLLTE DEUTSCHLANDS EINHEIT", DARGESTELLT VON K. DIEKMANN UND R. G.
REUTH, BERLIN 1996.
KÜSTERS, H.J., DER INTEGRATIONSFRIEDE. VIERMÄCHTE-VERHANDLUNGEN ÜBER DIE FRIEDENSREGELUNG MIT DEUTSCHLAND
1945-1990, MÜNCHEN 2000.
RÖDDER, A., "STAATSKUNST STATT KRIEGSHANDWERK. PROBLEME DER DEUTSCHEN VEREINIGUNG VON 1990 IN INTERNATIONALER
PERSPEKTIVE", IN: HJB, 1998, JG. 118, S. 223-260. [ŠACHNAZAROV] SCHACHNASAROW, G., PREIS DER FREIHEIT. EINE BILANZ VON
GORBATSCHOWS BERATER, HG. VON F. BRANDENBURG, BONN 1996.
[ŠEVARDNADZE, #] SCHEWARDNADSE, E., DIE ZUKUNFT GEHÖRT DER FREIHEIT, HAMBURG 1991.
TELTSCHIK, H., 329 TAGE. INNENANSICHTEN DER EINIGUNG, BERLIN 1991.
WEIDENFELD, W., WAGNER, P.M., BRUCK, E., AUßENPOLITIK FÜR DIE DEUTSCHE EINHEIT, STUTTGART 1998.
ZELIKOW, P., RICE, C., STERNSTUNDE DER DIPLOMATIE. DIE DEUTSCHE EINHEIT UND DAS ENDE DER SPALTUNG EUROPAS, BERLIN
1997.
VERTRAG ÜBER DIE ABSCHLIESSENDE REGELUNG IN BEZUG AUF DEUTSCHLAND

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DIE DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK, DIE UNION DER
SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLICEN, DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND UND DIE VEREINIGTEN
STAATEN

VON AMERIKA –

IN DEM BEWUSSTSEIN, DAß IHRE VÖLKER SEIT 1945 MITEINANDER IN FRIEDEN LEBEN, EINGEDENK DER JÜNGSTEN HISTORISCHEN
VERÄNDERUNGEN IN EUROPA, DIE ES ERMÖGLICHEN, DIE SPALTUNG DES KONTINENTS ZU ÜBERWINDEN,
UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER RECHTE UND VERANTWORTLICHKEITEN DER VIER MÄCHTE IN BEZUG AUF BERLIN UND
DEUTSCHLAND ALS GANZES UND DER ENTSPRECHENDEN VEREINBARUNGEN UND BESCHLÜSSE DER VIER MÄCHTE AUS DER
KRIEGS- UND NACHKRIEGSZEIT,
ENTSCHLOSSEN, IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT IHREN VERPFLICHTUNGEN AUS DER CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN
FREUNDSCHAFTLICHE, AUF DER ACHTUNG VOR DEM GRUNDSATZ DER GLEICHBERECHTIGUNG UND SELBSTBESTIMMUNG DER
VÖLKER BERUHENDE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN NATIONEN ZU ENTWICKELN UND ANDERE GEEIGNETE MAßNAHMEN ZUR
FESTIGUNG DES WELTFRIEDENS ZU TREFFEN,
EINGEDENK DER PRINZIPIEN DER IN HELSINKI UNTERZEICHNETEN SCHLUBAKTE DER KONFERENZ ÜBER SICHERHEIT UND
ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA,
IN ANERKENNUNG, DAß DIESE PRINZIPIEN FESTE GRUNDLAGEN FÜR DEN AUFBAU EINER GERECHTEN UND DAUERHAFTEN
FRIEDENSORDNUNG IN EUROPA GESCHAFFEN HABEN, ENTSCHLOSSEN, DIE SICHERHEITSINTERESSEN EINES JEDEN ZU
BERÜCKSICHTIGEN, ÜBERZEUGT VON DER NOTWENDIGKEIT, GEGENSÄTZE ENDGÜLTIG ZU ÜBERWINDEN UND DIE
ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA FORTZUENTWICKELN,
IN BEKRÄFTIGUNG IHRER BEREITSCHAFT, DIE SICHERHEIT ZU STÄRKEN, INSBESONDERE DURCH WIRKSAME MAßNAHMEN ZUR
RÜSTUNGSKONTROLLE, ABRÜSTUNG UND VERTRAUENSBILDUNG; IHRER BEREITSCHAFT, SICH GEGENSEITIG NICHT ALS GEGNER ZU
BETRACHTEN, SONDERN AUF EIN VERHÄLTNIß DES VERTRAUENS UND DER ZUSAMMENARBEIT HINZUARBEITEN, SOWIE
DEMENTSPRECHEND IHRER BEREITSCHAFT, DIE SCHAFFUNG GEEIGNETER INSTITUTIONELLER VORKEHRUNGEN IM RAHMEN DER
KONFERENZ ÜBER SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA POSITIV IN BETRACHT ZU ZIEHEN,
IN WÜRDIGUNG DESSEN, DAß DAS DEUTSCHE VOLK IN FREIER AUSÜBUNG DES SELBSTBESTIMMUNGSRECHTS SEINEN WILLEN
BEKUNDET HAT, DIE STAATLICHE EINHEIT DEUTSCHLANDS HERZUSTELLEN, UM ALS GLEICHBERECHTIGTES UND SOUVERÄNES
GLIED IN EINEM VEREINTEN EUROPA DEM FRIEDEN DER WELT ZU DIENEN,
IN DER ÜBERZEUGUNG, DAß DIE VEREINIGUNG DEUTSCHLANDS ALS STAAT MIT ENDGÜLTIGEN GRENZEN EIN BEDEUTSAMER
BEITRAG ZU FRIEDEN UND STABILITÄT IN EUROPA IST, MIT DEM ZIEL, DIE ABSCHLIEßENDE REGELUNG IN BEZUG AUF DEUTSCHLAND
ZU VEREINBAREN,
IN ANERKENNUNG DESSEN, DAß DADURCH UND MIT DER VEREINIGUNG DEUTSCHLANDS ALS EINEM DEMOKRATISCHEN UND
FRIEDLICHEN STAAT DIE RECHTE UND VERANTWORTLICHKEITEN DER VIER MÄCHTE IN BEZUG AUF BERLIN UND DEUTSCHLAND ALS
GANZES IHRE BEDEUTUNG VERLIEREN,
VERTRETEN DURCH IHRE AUßENMINISTER, DIE ENTSPRECHEND DER ERKLÄRUNG VON OTTAWA VOM 13. FEBRUAR 1990 AM 5. MAI
1990 IN BONN, AM 22. JUNI 1990 IN BERLIN, AM 17. JULI 1990 IN PARIS UNTER BETEILIGUNG DES AUßENMINISTERS DER REPUBLIK
POLEN UND AM

12. SEPTEMBER 1990 IN MOSKAU ZUSAMMENGETROFFEN SIND – SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

- (1) DAS VEREINTE DEUTSCHLAND WIRD DIE GEBIETE DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN
REPUBLIK UND GANZ BERLINS UMFASSEN. SEINE AUßENGRENZEN WERDEN DIE GRENZEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
UND DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK SEIN UND WERDEN AM TAGE DES INKRAFTTRETENS DIESES VERTRAGS
ENDGÜLTIG SEIN. DIE BESTÄTIGUNG DES ENDGÜLTIGEN CHARAKTERS DER GRENZEN DES VEREINTEN DEUTSCHLAND IST EIN
WESENTLICHER BESTANDTEIL DER
- FRIEDENSORDNUNG IN EUROPA.
- (2) DAS VEREINTE DEUTSCHLAND UND DIE REPUBLIK POLEN BESTÄTIGEN DIE ZWISCHEN IHNEN BESTEHENDE GRENZE IN EINEM
VÖLKERRECHTLICH VERBINDLICHEN VERTRAG.
- (3) DAS VEREINTE DEUTSCHLAND HAT KEINERLEI GEBIETSANSPRÜCHE GEGEN ANDERE STAATEN UND WIRD SOLCHE AUCH NICHT
IN ZUKUNFT ERHEBEN.
- (4) DIE REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK WERDEN
SICHERSTELLEN, DAß DIE VERFASSUNG DES VEREINTEN DEUTSCHLAND KEINERLEI BESTIMMUNGEN ENTHALTEN WIRD, DIE MIT
DIESEN PRINZIPIEN UNVEREINBAR SIND. DIES GILT DEMENTSPRECHEND FÜR DIE BESTIMMUNGEN, DIE IN DER PRÄAMBEL UND IN
DEN ARTIKELN 23 SATZ 2 UND 146 DES GRUNDGESETZES FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND NIEDERGELEGT SIND.
- (5) DIE REGIERUNGEN DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLICEN, DES
VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND UND DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA NEHMEN DIE
ENTSPRECHENDEN VERPFLICHTUNGEN UND ERKLÄRUNGEN DER REGIERUNGEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK FÖRMLICH ENTGEGEN UND ERKLÄREN, DAß MIT DEREN VERWIRKLICHUNG DER
ENDGÜLTIGE CHARAKTER DER GRENZEN DES VEREINTEN DEUTSCHLAND BESTÄTIGT WIRD.

ARTIKEL 2

DIE REGIERUNGEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK BEKRÄFTIGEN IHRE
ERKLÄRUNG, DAß VON DEUTSCHEM BODEN NUR FRIEDEN AUSGEHEN WIRD. NACH DER VERFASSUNG DES VEREINTEN
DEUTSCHLAND SIND HANDLUNGEN, DIE GEEIGNET SIND UND IN DER ABSICHT VORGENOMMEN WERDEN, DAS FRIEDLICHE
ZUSAMMENLEBEN DER VÖLKER ZU STÖREN, INSBESONDERE DIE FÜHRUNG EINES ANGRIFFSKRIEGES VORZUBEREITEN,

VERFASSUNGSWIDRIG UND STRAFBAR. DIE REGIERUNGEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK ERKLÄREN, DAß DAS VEREINTE DEUTSCHLAND KEINE SEINER WAFFEN JEMALS EINSETZEN WIRD, ES SEI DENN IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT SEINER VERFASSUNG UND DER CHARTA DER VEREINigten NATIONEN.

ARTIKEL 3

(1) DIE REGIERUNGEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK BEKRÄFTIGEN IHREN VERZICHT AUF HERSTELLUNG UND BESITZ VON UND AUF VERFÜGUNGSGEWALT ÜBER ATOMARE, BIOLOGISCHE UND CHEMISCHE WAFFEN. SIE ERKLÄREN, DAß AUCH DAS VEREINTE DEUTSCHLAND SICH AN DIESE VERPFLICHTUNGEN HALTEN WIRD. INSBESONDERE GELTEN DIE RECHTE UND VERPFLICHTUNGEN AUS DEM VERTRAG ÜBER DIE NICHTVERBREITUNG VON KERNWAFFEN VOM 1. JULI 1968 FÜR DAS VEREINTE DEUTSCHLAND FORT.

(2) DIE REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND HAT IN VOLLEM EINVERNEHMEN MIT DER REGIERUNG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK AM 30. AUGUST 1990 IN WIEN BEI DEN VERHANDLUNGEN ÜBER KONVENTIONELLE STREITKRÄFTE IN EUROPA FOLGENDE ERKLÄRUNG ABGEGEBEN:
"DIE REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND VERPFLICHTET SICH, DIE STREITKRÄFTE DES VEREINigten DEUTSCHLAND INNERHALB VON DREI BIS VIER JAHREN AUF EINE PERSONALSTÄRKE VON 370.000 MANN (LAND-, LUFT- UND SEESTREITKRÄFTE) ZU REDUZIEREN. DIESE REDUZIERUNG SOLL MIT DEM INKRAFTTRETEN DES ERSTEN KSE-VERTRAGS BEGINNEN. IM RAHMEN DIESER GESAMTOBERGRENZE WERDEN NICHT MEHR ALS 345.000 MANN DEN LAND- UND LUFTSTREITKRÄFTEN ANGEHÖREN, DIE GEMÄß VEREINBAREM MANDAT ALLEIN GEGENSTAND DER VERHANDLUNGEN ÜBER KONVENTIONELLE STREITKRÄFTE IN EUROPA SIND. DIE BUNDESREGIERUNG SIEHT IN IHRER VERPFLICHTUNG ZUR REDUZIERUNG VON LAND- UND LUFTSTREITKRÄFTEN EINEN BEDEUTSAMEN DEUTSCHEN BEITRAG ZUR REDUZIERUNG DER KONVENTIONELLEN STREITKRÄFTE IN EUROPA. SIE GEHT DAVON AUS, DAß IN FOLGEVERHANDLUNGEN AUCH DIE ANDEREN VERHANDLUNGSTEILNEHMER IHREN BEITRAG ZUR FESTIGUNG VON SICHERHEIT UND STABILITÄT IN

EUROPA, EINSCHLIEßLICH MAßNAHMEN ZUR BEGRENZUNG DER PERSONALSTÄRKEN, LEISTEN WERDEN."

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK HAT SICH DIESER ERKLÄRUNG AUSDRÜCKLICH ANGESCHLOSSEN.

(3) DIE REGIERUNGEN DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, DES VEREINigten KÖNIGREICHS GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND UND DER VEREINigten STAATEN VON AMERIKA NEHMEN DIESE ERKLÄRUNGEN DER REGIERUNGEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK ZUR KENNTNIS.

ARTIKEL 4

(1) DIE REGIERUNGEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK UND DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN ERKLÄREN, DAß DAS VEREINTE DEUTSCHLAND UND DIE UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN IN VERTRAGLICHER FORM DIE BEDINGUNGEN UND DIE DAUER DES AUFENTHALTS DER SOWJETISCHEN STREITKRÄFTE AUF DEM GEBIET DER HEUTIGEN DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK UND BERLINS SOWIE DIE ABWICKLUNG DES ABZUGS DIESER STREITKRÄFTE REGELN WERDEN, DER BIS ZUM ENDE DES JAHRES 1994 IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWIRKLICHUNG DER VERPFLICHTUNGEN DER REGIERUNGEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK, AUF DIE SICH ABSATZ 2 DES ARTIKELS 3 DIESES VERTRAGS BEZIEHT, VOLLZOGEN SEIN WIRD.

(2) DIE REGIERUNGEN DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, DES VEREINigten KÖNIGREICHS GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND UND DER VEREINigten STAATEN VON AMERIKA NEHMEN DIESE ERKLÄRUNG ZUR KENNTNIS.

ARTIKEL 5

(1) BIS ZUM ABSCHLUß DES ABZUGS DER SOWJETISCHEN STREITKRÄFTE VOM GEBIET DER HEUTIGEN DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK UND BERLINS IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT ARTIKEL 4 DIESES VERTRAGS WERDEN AUF DIESEM GEBIET ALS STREITKRÄFTE DES VEREINigten DEUTSCHLAND AUSSCHLIEßLICH DEUTSCHE VERBÄNDE DER TERRITORIALVERTEIDIGUNG STATIONIERT SEIN, DIE NICHT IN DIE BÜNDNISSTRUKTUREN INTEGRIERT SIND, DENEN DEUTSCHE STREITKRÄFTE AUF DEM ÜBRIGEN DEUTSCHEN TERRITORIUM ZUGEORDET SIND. UNBESCHADET DER REGELUNG IN ABSATZ 2 DIESES ARTIKELS WERDEN WÄHREND DIESES ZEITRAUMS STREITKRÄFTE ANDERER STAATEN AUF DIESEM GEBIET NICHT STATIONIERT ODER IRGENDWELCHE ANDERE MILITÄRISCHE TÄTIGKEITEN DORT AUSÜBEN.

(2) FÜR DIE DAUER DES AUFENTHALTS SOWJETISCHER STREITKRÄFTE AUF DEM GEBIET DER HEUTIGEN DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK UND BERLINS WERDEN AUF DEUTSCHEN WUNSCH STREITKRÄFTE DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, DES VEREINigten KÖNIGREICHS GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND UND DER VEREINigten STAATEN VON AMERIKA AUF DER GRUNDLAGE ENTSPRECHENDER VERTRAGLICHER VEREINBARUNG ZWISCHEN DER REGIERUNG DES VEREINigten DEUTSCHLAND UND DEN REGIERUNGEN DER BETREFFENDEN STAATEN IN BERLIN STATIONIERT BLEIBEN. DIE ZAHL ALLER NICHTDEUTSCHEN IN BERLIN STATIONIERTEN STREITKRÄFTE UND DEREN AUSRÜSTUNGSUMFANG WERDEN NICHT STÄRKER SEIN ALS ZUM ZEITPUNKT DER UNTERZEICHNUNG DIESES VERTRAGS. NEUE WAFFENKATEGORIEN WERDEN VON NICHTDEUTSCHEN STREITKRÄFTEN DORT NICHT EINGEFÜHRT. DIE REGIERUNG DES VEREINigten DEUTSCHLAND WIRD MIT DEN REGIERUNGEN DER STAATEN, DIE STREITKRÄFTE IN BERLIN STATIONIERT HABEN, VERTRÄGE ZU GERECHTEN BEDINGUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ZU DEN BETREFFENDEN STAATEN BESTEHENDEN BEZIEHUNGEN ABSCHLIEßEN.

(3) NACH DEM ABSCHLUß DES ABZUGS DER SOWJETISCHEN STREITKRÄFTE VOM GEBIET DER HEUTIGEN DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK UND BERLINS KÖNNEN IN DIESEM TEIL DEUTSCHLANDS AUCH DEUTSCHE STREITKRÄFTEVERBÄNDE STATIONIERT WERDEN, DIE IN GLEICHER WEISE MILITÄRISCHEN BÜNDNISSTRUKTUREN ZUGEORDET SIND WIE DIEJENIGEN AUF DEM ÜBRIGEN DEUTSCHEN HOHEITSGEBIET, ALLERDINGS OHNE KERNWAFFENTRÄGER. DARUNTER FALLEN

NICHT KONVENTIONELLE WAFFENSYSTEME, DIE NEBEN KONVENTIONELLER ANDERE
EINSATZFÄHIGKEITEN HABEN KÖNNEN, DIE JEDOCH IN DIESEM TEIL DEUTSCHLANDS FÜR EINE
KONVENTIONELLE ROLLE AUSGERÜSTET UND NUR DAFÜR VORGESEHEN SIND. AUSLÄNDISCHE
STREITKRÄFTE UND ATOMWAFFEN ODER DEREN TRÄGER WERDEN IN DIESEM TEIL DEUTSCHLANDS
WEDER STATIONIERT NOCH DORTHIN VERLEGT.

ARTIKEL 6

DAS RECHT DES VEREINigten DEUTSCHLAND, BÜNDNISSEN MIT ALLEN SICH DARAUS ERGEBENDEN RECHTEN UND PFLICHTEN ANZUGEHÖREN, WIRD VON DIESEM VERTRAG NICHT BERÜHRT. ARTIKEL 7

(1) DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK, DIE UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, DAS VEREINigte KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND UND DIE VEREINigten STAATEN VON AMERIKA BEENDEN HIERMIT IHRE RECHTE UND VERANTWORTLICHKEITEN IN BEZUG AUF BERLIN UND DEUTSCHLAND ALS GANZES. ALS ERGEBNIS WERDEN DIE ENTSPRECHENDEN, DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN VIERSEITIGEN VEREINBARUNGEN, BESCHLÜSSE UND PRAKTIKEN BEENDET UND ALLE ENTSPRECHENDEN EINRICHTUNGEN DER VIER MÄCHTE AUFGELÖST.

(2) DAS VEREINTE DEUTSCHLAND HAT DEMGEMÄß VOLLE SOUVERÄNITÄT ÜBER SEINE INNEREN UND ÄUßEREN ANGELEGENHEITEN.

ARTIKEL 8

(1) DIESER VERTRAG BEDARF DER RATIFIKATION ODER ANNAHME, DIE SO BALD WIE MÖGLICH HERBEIGEFÜHRT WERDEN SOLL. DIE RATIFIKATION ERFOLGT AUF DEUTSCHER SEITE DURCH DAS VEREINTE DEUTSCHLAND. DIESER VERTRAG GILT DAHER FÜR DAS VEREINTE DEUTSCHLAND.

(2) DIE RATIFIKATIONS- ODER ANNAHMEURKUNDEN WERDEN BEI DER REGIERUNG DES VEREINigten DEUTSCHLAND HINTERLEGT. DIESE UNTERRICHTET DIE REGIERUNGEN DER ANDEREN VERTRAGSCHLIEßENDEN SEITEN VON DER HINTERLEGUNG JEDER RATIFIKATIONS- ODER ANNAHMEURKUNDE.

ARTIKEL 9

DIESER VERTRAG TRITT FÜR DAS VEREINTE DEUTSCHLAND, DIE UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, DIE

FRANZÖSISCHE REPUBLIK, DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND UND DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA AM TAG DER HINTERLEGUNG DER LETZTEN RATIFIKATIONS- ODER ANNAHMEURKUNDE DURCH DIESE STAATEN IN KRAFT.

ARTIKEL 10

DIE URSCHRIFT DIESES VERTRAGS, DESSEN DEUTSCHER, ENGLISCHER, FRANZÖSISCHER UND RUSSISCHER WORTLAUT GLEICHERMAßEN VERBINDLICH IST, WIRD BEI DER REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND HINTERLEGT, DIE DEN REGIERUNGEN DER ANDEREN VERTRAGSCHLIEßENDEN SEITEN BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG ÜBERMITTELT.

[...]

ZU URKUND DESSEN HABEN DIE UNTERZEICHNETEN, HIERZU GEHÖRIG BEVOLLMÄCHTIGTEN DIESEN VERTRAG UNTERSCHRIEBEN. GESCHEHEN IN MOSKAU AM 12. SEPTEMBER 1990

IN WITNESS WHEREOF, THE UNDERSIGNED PLENIPOTENTIARIES, DULY AUTHORIZED THERETO, HAVE SIGNED THIS TREATY.

DONE AT MOSKOW THIS TWELFTH DAY OF SEPTEMBER 1990

EN FOI DE QUOI, LES PLÉNIPOTENTIAIRES SOUSSIGNÉS, DUMENT HABILITÉS À CET, ONT SIGNÉ LE PRÉSENT TRAITÉ.

FAIT À MOSCOU, LE 12 SEPTEMBRE 1990

#####

#####, 12 ##### 1990 #. FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FOR THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY

POUR LA RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE

#####

HANS-DIETRICH GENSCHER

FÜR DIE DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK FOR THE GERMAN DEMOCRATIC REPUBLIC POUR LA RÉPUBLIQUE DÉMOCRATIQUE ALLEMANDE

#####

LOTHAR DE MAIZIÈRE

FÜR DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK FÜR THE FRENCH REPUBLIC POUR LA RÉPUBLIQUE FRANCAISE

#####

#####

#####

FÜR DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND FOR THE UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND POUR LA ROYAUME-UNI DE GRANDE-BRETAGNE ET D'IRLANDE DU NORD

#####

DOUGLAS HURD

FÜR DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA FOR THE UNITED STATES OF AMERICA

POUR LES ETATS-UNIS D'AMÉRIQUE

#####

JAMES BAKER

HIER NACH: POLITISCHES ARCHIV DES AUSWÄRTIGEN AMTES, MULTILATERALE VERTRÄGE DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, 781. ORIGINAL.

VEREINBARTE PROTOKOLLNOTIZ ZU DEM VERTRAG ÜBER DIE ABSCHLIEßENDE REGELUNG IN BEZUG AUF DEUTSCHLAND VOM 12. SEPTEMBER 1990

ALLE FRAGEN IN BEZUG AUF DIE ANWENDUNG DES WORTES "VERLEGT", WIE ES IM LETZTEN SATZ VON ARTIKEL 5 ABS. 3 GEBRAUCHT WIRD, WERDEN VON DER REGIERUNG DES VEREINTEN DEUTSCHLAND IN EINER VERNÜNFTIGEN UND VERANTWORTUNGSBEWUßTEN WEISE ENTSCHEIDEN, WOBEI SIE DIE SICHERHEITSINTERESSEN JEDER VERTRAGSPARTEI, WIE DIES IN DER PRÄAMBEL NIEDERGELEGT IST, BERÜCKSICHTIGEN WIRD.

[...]

FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FOR THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
POUR LA RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE

#####

HANS-DIETRICH GENSCHER

FÜR DIE DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK FOR THE GERMAN DEMOCRATIC REPUBLIC POUR LA RÉPUBLIQUE DÉMOCRATIQUE ALLEMANDE

#####

LOTHAR DE MAIZIÈRE

FÜR DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK

FÜR THE FRENCH REPUBLIC
POUR LA RÉPUBLIQUE FRANCAISE

#####

ROLAND DUMAS

FÜR DIE UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN FOR THE UNION OF SOVIET SOCIALIST REPUBLICS
POUR L'UNION DES RÉPUBLIQUES SOCIALISTES SOVIÉTIQUES

#####

#####

FÜR DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND FOR THE UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND POUR LA ROYAUME-UNI DE GRANDE-BRETAGNE ET D'IRLANDE DU NORD

#####

DOUGLAS HURD

FÜR DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA FOR THE UNITED STATES OF AMERICA
POUR LES ETATS-UNIS D'AMÉRIQUE

#####

JAMES BAKER

+++++

ERKLÄRUNG IN ANBETRACHT DER NIEDERLAGE DEUTSCHLANDS UND DER ÜBERNAHME DER OBERSTEN REGIERUNGSGEWALT HINSICHTLICH DEUTSCHLANDS DURCH DIE REGIERUNGEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS, DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA UND DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJET-REPUBLIKEN UND DURCH DIE PROVISORISCHE REGIERUNG DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK

DIE DEUTSCHEN STREITKRÄFTE ZU LANDE, ZU WASSER UND IN DER LUFT SIND VOLLSTÄNDIG GESCHLAGEN UND HABEN BEDINGUNGSLOS KAPITULIERT, UND DEUTSCHLAND, DAS FÜR DEN KRIEG VERANTWORTLICH IST, IST NICHT MEHR FÄHIG, SICH DEM

WILLEN DER SIEGREICHEN MÄCHTE ZU WIDERSETZEN. DADURCH IST DIE BEDINGUNGSLOSE KAPITULATION DEUTSCHLANDS ERFOLGT, UND DEUTSCHLAND UNTERWIRFT SICH ALLEN FORDERUNGEN, DIE IHM JETZT ODER SPÄTER AUFERLEGT WERDEN. ES GIBT IN DEUTSCHLAND KEINE ZENTRALE REGIERUNG ODER BEHÖRDE, DIE FÄHIG WÄRE, DIE VERANTWORTUNG FÜR DIE AUFRECHTERHALTUNG DER ORDNUNG, FÜR DIE VERWALTUNG DES LANDES UND FÜR DIE AUSFÜHRUNG DER FORDERUNGEN DER SIEGREICHEN MÄCHTE ZU ÜBERNEHMEN.

UNTER DIESEN UMSTÄNDEN IST ES NOTWENDIG, UNBESCHADET SPÄTERER BESCHLÜSSE, DIE HINSICHTLICH DEUTSCHLANDS GETROFFEN WERDEN MÖGEN, VORKEHRUNGEN FÜR DIE EINSTELLUNG WEITERER FEINDSELIGKEITEN SEITENS DER DEUTSCHEN STREITKRÄFTE, FÜR DIE AUFRECHTERHALTUNG DER ORDNUNG IN DEUTSCHLAND UND FÜR DIE VERWALTUNG DES LANDES ZU TREFFEN UND DIE SOFORTIGEN FORDERUNGEN ZU VERKÜNDEN, DENEN DEUTSCHLAND NACHZUKOMMEN VERPFLICHTET IST. DIE VERTRETER DER OBERSTEN KOMMANDOBEHÖRDEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS, DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJET-REPUBLIKEN UND DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, IM FOLGENDEN "ALLIIERTE VERTRETER" GENANNT, DIE MIT DER VOLLMACHT IHRER BETREFFENDEN REGIERUNGEN UND IM INTERESSE DER VEREINTEN NATIONEN HANDELN, GEBEN DEMENTSPRECHEND DIE FOLGENDE ERKLÄRUNG AB:

DIE REGIERUNGEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS, DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJET-REPUBLIKEN UND DIE PROVISORISCHE REGIERUNG DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK ÜBERNEHMEN HIERMIT DIE OBERSTE REGIERUNGSGEWALT IN DEUTSCHLAND, EINSCHLIEßLICH ALLER BEFUGNISSE DER DEUTSCHEN REGIERUNG, DES OBERKOMMANDOS DER WEHRMACHT UND DER REGIERUNGEN, VERWALTUNGEN ODER BEHÖRDEN DER LÄNDER, STÄDTE UND GEMEINDEN. DIE ÜBERNAHME ZU DEN VORSTEHEND GENANNTEN ZWECKEN DER BESAGTEN REGIERUNGSGEWALT UND BEFUGNISSE BEWIRKT NICHT DIE ANNEKTIERUNG DEUTSCHLANDS.

DIE REGIERUNGEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS, DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJET-REPUBLIKEN UND DIE PROVISORISCHE REGIERUNG DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK WERDEN SPÄTER DIE GRENZEN DEUTSCHLANDS ODER IRGEND EINES TEILES DEUTSCHLANDS UND DIE RECHTLICHE STELLUNG DEUTSCHLANDS ODER IRGEND EINES GEBIETES, DAS GEGENWÄRTIG EINEN TEIL DEUTSCHEN GEBIETES BILDET, FESTLEGEN.

KRAFT DER OBERSTEN REGIERUNGSGEWALT UND BEFUGNISSE, DIE DIE VIER REGIERUNGEN AUF DIE WEISE ÜBERNOMMEN HABEN, VERKÜNDEN DIE ALLIIERTEN VERTRETER DIE FOLGENDEN FORDERUNGEN, DIE SICH AUS DER VOLLSTÄNDIGEN NIEDERLAGE UND DER BEDINGUNGSLOSEN KAPITULATION DEUTSCHLANDS ERGEBEN UND DENEN DEUTSCHLAND NACHZUKOMMEN VERPFLICHTET IST:

ARTIKEL 1

DEUTSCHLAND UND ALLE DEUTSCHEN BEHÖRDEN DES HEERES, DER KRIEGSMARINE UND DER LUFTWAFFE UND ALLE STREITKRÄFTE UNTER DEUTSCHEM BEFEHL STELLEN SOFORT AUF ALLEN KRIEGSSCHAUPLÄTZEN DIE FEINDSELIGKEITEN GEGEN DIE STREITKRÄFTE DER VEREINTEN NATIONEN ZU LANDE, ZU WASSER UND IN DER LUFT EIN.

ARTIKEL 2

- A) SÄMTLICHE DEUTSCHEN ODER VON DEUTSCHLAND KONTROLLIERTEN STREITKRÄFTE, EINSCHLIEßLICH LAND-, LUFT-, FLUGABWEHR- UND SEESTREITKRÄFTE, DIE SCHUTZSTAFFELN, DIE STURMABTEILUNGEN, DIE GEHEIME STAATSPOLIZEI UND ALLE SONSTIGEN MIT WAFFEN AUSGERÜSTETEN VERBÄNDE UND HILFSORGANISATIONEN, WO SIE SICH AUCH IMMER BEFINDEN MÖGEN, WERDEN RESTLOS ENTWAFFNET, INDEM SIE WAFFEN UND GERÄT AN DIE ÖRTLICHEN ALLIIERTEN BEFEHLSHABER BZW. AN DIE VON DEN ALLIIERTEN VERTRETERN NAMHAFT ZU MACHENDEN OFFIZIERE ABLIEFERN.
- B) NACH DEM ERMESSEN DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS DER STREITKRÄFTE DES BETREFFENDEN ALLIIERTEN STAATES WIRD, BIS WEITERE ENTSCHEIDUNGEN GETROFFEN WERDEN, DAS PERSONAL DER VERBÄNDE UND EINHEITEN SÄMTLICHER IM ABSATZ A) BEZEICHNETEN STREITKRÄFTE FÜR KRIEGSGEFANGENE ERKLÄRT UND UNTERLIEGT DEN VON DEN BETREFFENDEN ALLIIERTEN VERTRETERN FESTZULEGENDEN BESTIMMUNGEN UND WEISUNGEN.
- C) SÄMTLICHE IM ABSATZ A) BEZEICHNETEN STREITKRÄFTE, WO SIE SICH AUCH IMMER BEFINDEN MÖGEN, VERBLEIBEN BIS ZUR ERTEILUNG VON ANWEISUNGEN DER ALLIIERTEN VERTRETER AN IHREN JEWEILIGEN STELLEN.
- D) GEMÄSS DEN VON DEN ALLIIERTEN VERTRETERN ZU ERTEILENDEN ANWEISUNGEN RÄUMEN DIE GENANNTEN STREITKRÄFTE SÄMTLICHE AUßERHALB DER DEUTSCHEN GRENZEN (NACH DEM STANDE VOM 31. DEZEMBER 1937) LIEGENDEN GEBIETE.
- T) ZIVILE POLIZEIABTEILUNGEN, DIE ZUM ZWECHE DER AUFRECHTERHALTUNG DER RUHE UND ORDNUNG UND DER LEISTUNG DES WACHDIENSTES NUR MIT HANDWAFFEN AUSZURÜSTEN. SIND, WERDEN VON DEN ALLIIERTEN VERTRETERN BESTIMMT.

ARTIKEL 3

- A) ALLE MILITÄR-, MARINE- UND ZIVILFLUGZEUGE JEDER ART UND JEDER NATIONALITÄT, DIE SICH IN DEUTSCHLAND UND IN VON DEUTSCHLAND BESETZTEN ODER BESCHTEN GEBIETEN UND GEWÄSSERN BEFINDEN, VERBLEIBEN BIS ZUR ERTEILUNG VON WEITEREN ANWEISUNGEN AUF DEM BODEN BZW. AUF DEM WASSER ODER AN BORD SCHIFF. AUSGENOMMEN SIND DIE IN ALLIIERTEN DIENSTEN STEHENDEN FLUGZEUGE.
- B) ALLE DEUTSCHEN ODER VON DEUTSCHLAND BESCHTEN FLUGZEUGE, DIE SICH AUF ODER ÜBER GEBIETEN UND GEWÄSSERN AUßERHALB DES DEUTSCHEN MACHTGEBIETES BEFINDEN, HABEN SICH SOFORT NACH DEUTSCHLAND ODER AN IRGEND EINEN ANDEREN VON DEN ALLIIERTEN VERTRETERN ZU BESTIMMENDEN ORT ZU BEGEBEN.

ARTIKEL 4

- A) ALLE DEUTSCHEN UND VON DEUTSCHLAND BESCHTEN ÜBER- UND UNTERWASSERKRIEGSSCHIFFE, MARINEHILFSFAHRZEUGE, HANDELSCHIFFE UND SONSTIGEN WASSERFAHRZEUGE, WO SIE SICH ZUR ZEIT DER ABGABE DIESER ERKLÄRUNG AUCH IMMER BEFINDEN MÖGEN, SOWIE ALLE ANDEREN IN DEUTSCHEN HÄFEN BEFINDLICHEN HANDELSCHIFFE JEDER NATIONALITÄT HABEN IN DEN VON DEN ALLIIERTEN VERTRETERN ZU BESTIMMENDEN HÄFEN ODER STÜTZPUNKTEN ZU VERBLEIBEN BZW. SICH SOFORT DORTHIN ZU BEGEBEN. DIE BESATZUNGEN DER GENANNTEN FAHRZEUGE BLEIBEN BIS ZUR ERTEILUNG WEITERER ANWEISUNGEN AN BORD.
- B) ALLE SCHIFFE UND SONSTIGEN WASSERFAHRZEUGE DER VEREINTEN NATIONEN, DIE ZUR ZEIT DER ABGABE DIESER ERKLÄRUNG ZUR VERFÜGUNG DEUTSCHLANDS STEHEN ODER VON DEUTSCHLAND BESCHTEN SIND, BEGEBEN SICH AN DIE VON DEN ALLIIERTEN VERTRETERN ZU BESTIMMENDEN HÄFEN ODER STÜTZPUNKTE, UND ZWAR ZU DEN ZEITEN, DIE EBENFALLS VON DEN ALLIIERTEN VERTRETERN BESTIMMT WERDEN. ES IST UNERHEBLICH, OB DER RECHTSTITEL NACH PRISENGERICHTLICHEN ODER SONSTIGEN VERFAHREN ÜBERTRAGEN WORDEN IST.

ARTIKEL 5

- A) ALLE ODER JEDER EINZELNE DER FOLGENDEN GEGENSTÄNDE IM BESITZ DER DEUTSCHEN STREITKRÄFTE ODER UNTER DEUTSCHEM BEFEHL ODER ZUR DEUTSCHEN VERFÜGUNG SIND UNVERSEHRT UND IN GUTEM ZUSTAND ZUR VERFÜGUNG DER ALLIIERTEN VERTRETER ZU HALTEN FÜR DIE ZWECHE, ZU DEN ZEITEN UND AN DEN ORTEN, DIE VON LETZTEREN BESTIMMT WERDEN:
- I. ALLE WAFFEN, MUNITION, SPRENGSTOFFE, KRIEGSGERÄT, KRIEGSVORRÄTE UND ALLE ANDEREN KRIEGSMITTEL SOWIE SONSTIGES KRIEGSMATERIAL JEDER ART;

- II. ALLE ÜBER- UND UNTERWASSERKRIEGSSCHIFFE JEDER KATEGORIE, MARINEHILFSFAHRZEUGE UND HANDELSSCHIFFE, OB SCHWIMMEND, ZUR REPARATUR AUFGELEGT ODER IM BAU BEFINDLICH;
III. ALLE FLUGZEUGE JEDER ART SOWIE ALLE GERÄTE UND VORRICHTUNGEN, DIE DER LUFTFAHRT UND DER FLUGABWEHR DIENEN;
IV. ALLE EINRICHTUNGEN UND GEGENSTÄNDE DES VERKEHRS UND DES NACHRICHTENWESENS, ZU LANDE, ZU WASSER UND IN DER LUFT;
V. ALLE MILITÄRISCHEN EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH FLUGPLÄTZE, WASSERFLUGZEUGHÄFEN, SEE- UND KRIEGSHÄFEN, LAGERPLÄTZE, STÄNDIGE UND VORLÄUFIGE LAND- UND KÜSTENBEFESTIGUNGEN, FESTUNGEN UND SONSTIGE BEFESTIGTE GEBIETE SOWIE PLÄNE UND ZEICHNUNGEN ALLER DERARTIGEN BEFESTIGUNGEN, EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN;
VI. ALLE FABRIKEN, INDUSTRIEANLAGEN, BETRIEBE, FORSCHUNGSINSTITUTE, LABORATORIEN, PRÜFSTELLEN, TECHNISCHE UNTERLAGEN, PATENTE, PLÄNE, ZEICHNUNGEN UND ERFINDUNGEN, DIE BESTIMMT ODER GEEIGNET SIND, DIE UNTER I., II., III., IV. UND V. OBEN BEZEICHNETEN GEGENSTÄNDE UND EINRICHTUNGEN ZU ERZEUGEN BZW. DEREN ERZEUGUNG ODER GEBRAUCH ZU FÖRDERN ODER ÜBERHAUPT DIE KRIEGSFÜHRUNG ZU UNTERSTÜTZEN.

B) AUF VERLANGEN SIND DEN ALLIIERTEN VERTRETEREN ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN:

- I. DIE ARBEITSKRÄFTE, VERSORGUNGSMITTEL UND BETRIEBSANLAGEN, DIE ZUR ERHALTUNG ODER ZUM BETRIEB JEDER DER SECHS UNTER A) OBEN BEZEICHNETEN KATEGORIEN ERFORDERLICH SIND; UND
II. ALLE AUSKÜNFTEN UND UNTERLAGEN, DIE IN DIESEM ZUSAMMENHANG VON DEN ALLIIERTEN VERTRETEREN VERLANGT WERDEN KÖNNEN.

C) AUF VERLANGEN DER ALLIIERTEN VERTRETER SIND ALLE MITTEL UND EINRICHTUNGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG ALLIIERTER TRUPPEN UND DIENSTSTELLEN MIT DEREN AUSTRÜSTUNG UND VORRÄTEN, AUF EISENBAHNEN, STRAßEN UND SONSTIGEN LANDVERKEHRSWEGEN ODER ZUR SEE, AUF WASSERSTRASSEN UND IN DER LUFT ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN. SÄMTLICHE VERKEHRSMITTEL SIND IN GUTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN UND DIE HIERZU NOTWENDIGEN ARBEITSKRÄFTE, VERSORGUNGSMITTEL UND BETRIEBSANLAGEN MÜSSEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN.

ARTIKEL 6

A) DIE DEUTSCHEN BEHÖRDEN ÜBERGEBEN DEN ALLIIERTEN VERTRETEREN NACH EINEM VON LETZTEREN VORZUSCHREIBENDEN VERFAHREN SÄMTLICHE ZUR ZEIT IN IHRER GEWALT BEFINDLICHEN KRIEGSGEFANGENEN ANGEHÖRIGEN DER STREITKRÄFTE DER VEREINTEN NATIONEN UND LIEFERN VOLLSTÄNDIGE NAMENSLISTEN DIESER PERSONEN UNTER ANGABE DER ORTE IHRER GEFANGENHALTUNG IN DEUTSCHLAND BZW. IN VON DEUTSCHLAND BESETZTEN GEBIETEN. BIS ZUR FREILASSUNG SOLCHER KRIEGSGEFANGENEN HABEN DIE DEUTSCHEN BEHÖRDEN UND DAS DEUTSCHE VOLK IHRE PERSON UND IHREN BESITZ ZU SCHÜTZEN UND SIE AUSREICHEND MIT LEBENSMITTELN, BEKLEIDUNG, UNTERKUNFT, ÄRZTLICHER BETREUUNG UND GELD GEMÄSS IHREM DIENSTRANG ODER IHRER AMTLICHEN STELLUNG ZU VERSORGEN.

B) DIE DEUTSCHEN BEHÖRDEN UND DAS DEUTSCHE VOLK HABEN AUF GLEICHE WEISE ALLE ANDEREN ANGEHÖRIGEN DER VEREINTEN NATIONEN ZU VERSORGEN UND FREIZULASSEN, DIE EINGESPERRT, INTERNIERT ODER IRGENDWELCHEN ANDEREN EINSCHRÄNKUNGEN AUSGESETZT SIND, SOWIE ALLE SONSTIGEN PERSONEN, DIE AUS POLITISCHEN GRÜNDEN ODER INFOLGE NATIONALSOZIALISTISCHER HANDLUNGEN, GESETZE ODER ANORDNUNGEN, DIE HINSICHTLICH DER RASSE, DER FARBE, DES GLAUBENSBEKENNTNISSES ODER DER POLITISCHEN EINSTELLUNG DISKRIMINIERT, EINGESPERRT, INTERNIERT ODER IRGENDWELCHEN ANDEREN EINSCHRÄNKUNGEN AUSGESETZT SIND.

C) DIE DEUTSCHEN BEHÖRDEN HABEN AUF VERLANGEN DER ALLIIERTEN VERTRETER DIE BEFEHLSGEWALT ÜBER ORTE DER GEFANGENHALTUNG DEN VON DEN ALLIIERTEN VERTRETEREN ZU DIESEM ZWECK NAMHAFT ZU MACHENDEN OFFIZIEREN ZU ÜBERGEBEN.

ARTIKEL 7

DIE ZUSTÄNDIGEN DEUTSCHEN BEHÖRDEN GEBEN DEN ALLIIERTEN VERTRETEREN:

A) ALLE AUSKÜNFTEN ÜBER DIE IM ARTIKEL 2, ABSATZ A), BEZEICHNETEN STREITKRÄFTE, INSBESONDERE LIEFERN SIE SOFORT SÄMTLICHE VON DEN ALLIIERTEN VERTRETEREN VERLANGTEN INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZAHL, STELLUNG UND DISPOSITION DIESER STREITKRÄFTE SOWOHL INNERHALB WIE AUCH AUßERHALB DEUTSCHLANDS;

B) VOLLSTÄNDIGE UND AUSFÜHRLICHE AUSKÜNFTEN ÜBER MINEN, MINENFELDER UND SONSTIGE HINDERNISSE GEGEN BEWEGUNGEN ZU LANDE, ZU WASSER UND IN DER LUFT SOWIE ÜBER DIE DAMIT VERBUNDENEN SICHEREN DURCHLÄSSE ALLE SOLCHE DURCHLÄSSE WERDEN OFFENGEHALTEN UND DEUTLICH GEKENNZEICHNET; ALLE MINEN, MINENFELDER UND SONSTIGEN GEFÄHRLICHEN HINDERNISSE WERDEN SOWEIT WIE MÖGLICH UNSCHÄDLICH GEMACHT UND ALLE HILFSMITTEL FÜR DIE NAVIGATION WERDEN WIEDER IN BETRIEB GENOMMEN. UNBEWAFFNETES DEUTSCHES MILITÄR- UND ZIVILPERSONAL MIT DER NOTWENDIGEN AUSTRÜSTUNG WIRD ZUR VERFÜGUNG GESTELLT UND ZU OBIGEN ZWECKEN SOWIE ZUM ENTFERNEN VON MINEN, MINENFELDERN UND SONSTIGEN HINDERNISSEN NACH DEN WEISUNGEN DER ALLIIERTEN VERTRETER EINGESETZT.

ARTIKEL 8

DIE VERNICHTUNG, ENTFERNUNG, VERBERGUNG, ÜBERTRAGUNG, VERSENKUNG ODER BESCHÄDIGUNG VON MILITÄR-, MARINE-, LUFTFAHRT-, SCHIFFS-, HAFEN-, INDUSTRIE- UND ÄHNLICHEM EIGENTUM UND EINRICHTUNGEN ALLER ART SOWIE VON ALLEN AKTEN UND ARCHIVEN, WO SIE SICH AUCH IMMER BEFINDEN MÖGEN, IST VERBOTEN; AUSNAHMEN KÖNNEN NUR VON DEN ALLIIERTEN VERTRETEREN ANGEORDNET WERDEN.

ARTIKEL 9

BIS ZUR HERBEIFÜHRUNG EINER AUFSICHT ÜBER ALLE NACHRICHTENVERKEHRSMITTEL DURCH DIE ALLIIERTEN VERTRETER HÖREN ALLE VON DEUTSCHLAND BE SICHTEN FUNK- UND FERNNACHRICHTENVERKEHREINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN DRAHT- UND DRAHTLOSEN NACHRICHTENMITTEL AUF DEM LANDE ODER AUF DEM WASSER ZU SENDEN AUF; AUSNAHMEN KÖNNEN NUR VON DEN ALLIIERTEN VERTRETEREN ANGEORDNET WERDEN.

ARTIKEL 10

DIE IN DEUTSCHLAND BEFINDLICHEN, VON DEUTSCHLAND BE SICHTEN UND IN DEUTSCHEM DIENST ODER ZU DEUTSCHER VERFÜGUNG STEHENDEN STREITKRÄFTE, ANGEHÖRIGEN, SCHIFFE UND FLUGZEUGE SOWIE DAS MILITÄRGERÄT UND SONSTIGE EIGENTUM EINES JEDEN ANDEREN MIT IRGEND EINEM DER ALLIIERTEN IM KRIEGSZUSTAND BEFINDLICHEN STAATES UNTERLIEGEN DEN BESTIMMUNGEN DIESER ERKLÄRUNG UND ALLER ETWAIGEN KRAFT DERSELBEN ERLASSENEN PROKLAMATIONEN, BEFEHLE, ANORDNUNGEN ODER ANWEISUNGEN.

ARTIKEL 11

A) DIE HAUPTSÄCHLICHEN NAZIFÜHRER, DIE VON DEN ALLIIERTEN VERTRETEREN NAMHAFT GEMACHT WERDEN, UND ALLE PERSONEN, DIE VON ZEIT ZU ZEIT VON DEN ALLIIERTEN VERTRETEREN GENANNT ODER NACH DIENSTGRAD AMT ODER STELLUNG BESCHRIEBEN WERDEN WEIL SIE IM VERDACHT STEHEN, KRIEGS- ODER ÄHNLICHE VERBRECHEN BEGANGEN, BEFOHLEN ODER IHNEN VORSCHUB GELEISTET ZU HABEN, SIND FESTZUNEHMEN UND DEN ALLIIERTEN VERTRETEREN ZU ÜBERGEBEN.

- B) DASSELBE TRIFFT ZU FÜR ALLE DIE ANGEHÖRIGEN IRGEND EINER DER VEREINTEN NATIONEN VON DENEN BEHAUPTET WIRD, DASS SIE SICH GEGEN DIE GESETZE IHRES LANDES VERGANGEN HABEN, UND DIE JEDERZEIT VON DEN ALLIIERTEN VERTRETEREN NAMHAFT GEMACHT ODER NACH DIENSTGRAD, AMT ODER STELLUNG BESCHRIEBEN WERDEN KÖNNEN.
- C) ALLEN ANWEISUNGEN DER ALLIIERTEN VERTRETER, DIE ZUR ERGREIFUNG UND ÜBERGABE SOLCHER PERSONEN ZWECKDIENLICH SIND, IST VON DEN DEUTSCHEN BEHÖRDEN UND DEM DEUTSCHEN VOLKE NACHZUKOMMEN.

ARTIKEL 12

DIE ALLIIERTEN VERTRETER WERDEN NACH EIGENEM ERMESSEN STREITKRÄFTE UND ZIVILE DIENSTSTELLEN IN JEDEM BELIEBIGEN TEIL ODER AUCH IN ALLEN TEILEN DEUTSCHLANDS STATIONIEREN.

ARTIKEL 13

A) IN AUSÜBUNG DER OBERSTEN REGIERUNGSGEWALT IN DEUTSCHLAND, DIE VON DEN REGIERUNGEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS, DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA UND DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJET-REPUBLIKEN SOWIE DER PROVISORISCHEN REGIERUNG DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK ÜBERNOMMEN WIRD, WERDEN DIE VIER ALLIIERTEN REGIERUNGEN DIE JEENIGEN MAßNAHMEN TREFFEN, DIE SIE ZUM KÜNFTIGEN FRIEDEN UND ZUR KÜNFTIGEN SICHERHEIT FÜR ERFORDERLICH HALTEN, DARUNTER AUCH DIE VOLLSTÄNDIGE ABRÜSTUNG UND ENTMILITARISIERUNG DEUTSCHLANDS.

B) DIE ALLIIERTEN VERTRETER WERDEN DEUTSCHLAND ZUSÄTZLICHE POLITISCHE, VERWALTUNGSMÄßIGE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE, MILITÄRISCHE UND SONSTIGE FORDERUNGEN AUFERLEGEN, DIE SICH AUS DER VOLLSTÄNDIGEN NIEDERLAGE DEUTSCHLANDS ERGEBEN. DIE ALLIIERTEN VERTRETER BZW. DIE ORDNUNGSMÄßIG DAZU ERMÄCHTIGTEN PERSONEN ODER DIENSTSTELLEN WERDEN PROKLAMATIONEN, BEFEHLE, VERORDNUNGEN UND ANWEISUNGEN ERGEBEN LASSEN, UM SOLCHE ZUSÄTZLICHEN FORDERUNGEN FESTZULEGEN UND DIE ÜBRIGEN BESTIMMUNGEN DIESER ERKLÄRUNG AUSZUFÜHREN. ALLE DEUTSCHEN BEHÖRDEN UND DAS DEUTSCHE VOLK HABEN DEN FORDERUNGEN DER ALLIIERTEN VERTRETER BEDINGUNGSLOS NACHZUKOMMEN UND ALLE SOLCHE PROKLAMATIONEN, BEFEHLE, ANORDNUNGEN UND ANWEISUNGEN UNEINGESCHRÄNKT ZU BEFOLGEN.

ARTIKEL 14

DIESE ERKLÄRUNG TRITT IN KRAFT UND WIRKUNG AN DEM TAGE UND ZU DER STUNDE, DIE NACHSTEHEND ANGEGEBEN WERDEN. IM FALL EINER VERSÄUMNIS SEITENS DER DEUTSCHEN BEHÖRDEN ODER DES DEUTSCHEN VOLKES, IHRE HIERDURCH ODER HIERNACH AUFERLEGTE VERPFLICHTUNGEN PÜNKTLICH UND VOLLSTÄNDIG ZU ERFÜLLEN, WERDEN DIE ALLIIERTEN VERTRETER DIE MAßNAHMEN TREFFEN, DIE SIE UNTER DEN UMSTÄNDEN FÜR ZWECKMÄßIG HALTEN.

ARTIKEL 15

DIESE ERKLÄRUNG IST IN ENGLISCHER, RUSSISCHER, FRANZÖSISCHER UND DEUTSCHER SPRACHE AUSGEFERTIGT. DIE ENGLISCHEN, RUSSISCHEN UND FRANZÖSISCHEN FASSUNGEN SIND ALLEIN MAßGEBEND.

BERLIN, DEN 5. JUNI 1945, 18 00 UHR MITTELEUROPAISCHER ZEIT.

(DIE IN DEN DREI MAßGEBENDEN SPRACHEN ABGEFASSTEN TEXTE DIESER ERKLÄRUNG SIND VON DWIGHT D. EISENHOWER, GENERAL DER ARMEE, G. SHUKOW, MARSCHALL DER SOWJETUNION, B. L. MONTGOMERY, FELDMARSCHALL, UND T. DE LATTRE-TASSIANY, ARMEEGENERAL, UNTERZEICHNET.)

(ERSTE) NOTE DER SOWJETISCHEN REGIERUNG AN DIE REGIERUNGEN FRANKREICHS, DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DER VEREINIGTEN STAATEN VOM 10. MÄRZ 1952 (STALINNOTE)

DIE SOWJETREGIERUNG HÄLT ES FÜR NOTWENDIG, DIE REGIERUNG DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA DARAUF AUFMERKSAM ZU MACHEN, DAß, OBWOHL SEIT BEENDIGUNG DES KRIEGES IN EUROPA BEREITS ETWA SIEBEN JAHRE VERGANGEN SIND, IMMER NOCH KEIN FRIEDENSVERTRAG MIT DEUTSCHLAND ABGESCHLOSSEN WURDE. [...]

UM DIESEN UNNORMALEN ZUSTAND ZU BESEITIGEN, LEGT DIE SOWJETREGIERUNG IHRERSEITS DEN REGIERUNGEN DER USA, GROSSBRITANNIENS UND FRANKREICHS DEN BEIGEFÜGTEN ENTWURF FÜR DIE GRUNDLAGEN EINES FRIEDENSVERTRAGES MIT DEUTSCHLAND ZUR PRÜFUNG VOR. [...]

ENTWURF DER SOWJETREGIERUNG ÜBER DIE GRUNDLAGEN EINES FRIEDENSVERTRAGES MIT DEUTSCHLAND SEIT BEENDIGUNG DES KRIEGES MIT DEUTSCHLANDS SIND FAST SIEBEN JAHRE VERGANGEN, JEDOCH HAT DEUTSCHLAND IMMER NOCH KEINEN FRIEDENSVERTRAG, ES IST GESPALTEN UND BEFINDET SICH GEGENÜBER ANDEREN STAATEN IN EINER NICHT GLEICHBERECHTIGTEN SITUATION. DIESEM UNMORALISCHEN ZUSTAND MUSS EIN ENDE GEMACHT WERDEN. DAS ENTSPRICHT DEM WILLEN ALLER FRIEDLIEBENDEN VÖLKER.

OHNE DEN SCHNELLSTEN ABSCHLUSS EINES FRIEDENSVERTRAGES MIT DEUTSCHLAND KANN EINE GERECHTE BEHANDLUNG DER RECHTMÄßIGEN NATIONALEN INTERESSEN DES DEUTSCHEN VOLKES NICHT GEWÄHRLEISTET WERDEN.

DER ABSCHLUSS EINES FRIEDENSVERTRAGES MIT DEUTSCHLAND IST VON GROßER BEDEUTUNG FÜR DIE FESTIGUNG DES FRIEDENS IN EUROPA. EIN FRIEDENSVERTRAG MIT DEUTSCHLAND WIRD DIE ENDGÜLTIGE LÖSUNG DER FRAGEN ERMÖGLICHEN, DIE INFOLGE DES ZWEITEN WELTKRIEGES ENTSTANDEN SIND. AN EINER LÖSUNG DIESER FRAGEN SIND DIE EUROPÄISCHEN STAATEN, DIE UNTER DER HITLER-AGGRESSION GELITTEN HABEN, BESONDERS DIE NACHBARN DEUTSCHLANDS, ZUTIEFST INTERESSIERT. DER ABSCHLUSS EINES FRIEDENSVERTRAGES MIT DEUTSCHLAND WIRD ZU EINER BESSERUNG DER INTERNATIONALEN GESAMTLAGE UND DAMIT ZUR HERSTELLUNG EINES DAUERHAFTEN FRIEDENS BEITRAGEN.

DIE NOTWENDIGKEIT, DEN ABSCHLUSS EINES FRIEDENSVERTRAGES MIT DEUTSCHLAND ZU BESCHLEUNIGEN, WIRD DADURCH DIKTIERT, DASS DIE GEFAHR EINER WIEDERHERSTELLUNG DES DEUTSCHEN MILITARISMUS, DER ZWEI WELTKRIEGE ENTFESSELT HAT, NICHT BESEITIGT IST, WEIL DIE ENTSPRECHENDEN BESCHLÜSSE DER POTSDAMER KONFERENZ IMMER NOCH NICHT DURCHGEFÜHRT SIND. EIN FRIEDENSVERTRAG MIT DEUTSCHLAND SOLL GEWÄHRLEISTEN, DASS EIN WIEDERAUFLEBEN DES DEUTSCHEN MILITARISMUS UND EINER DEUTSCHEN AGGRESSION UNMÖGLICH WIRD. DER ABSCHLUSS EINES FRIEDENSVERTRAGES MIT DEUTSCHLAND WIRD FÜR DAS DEUTSCHE VOLK DIE BEDINGUNGEN EINES DAUERHAFTEN FRIEDENS HERBEIFÜHREN, DIE ENTWICKLUNG DEUTSCHLANDS ALS EINES EINHEITLICHEN, UNABHÄNGIGEN, DEMOKRATISCHEN UND FRIEDLIEBENDEN STAATES IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN POTSDAMER BESCHLÜSSEN FÖRDERN UND DEM DEUTSCHEN VOLK DIE MÖGLICHKEIT EINER FRIEDLICHEN ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN VÖLKERN SICHERN.

DAVON AUSGEHEND, HABEN DIE REGIERUNGEN DER SOWJETUNION, DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, GROSSBRITANNIENS UND FRANKREICHS BESCHLOSSEN, UNVERZÜGLICH MIT DER AUSARBEITUNG EINES FRIEDENSVERTRAGES MIT DEUTSCHLAND ZU BEGINNEN.

DIE REGIERUNGEN DER UDSSR, DER USA, GROSSBRITANNIENS UND FRANKREICHS SIND DER MEINUNG, DASS DIE VORBEREITUNG EINES FRIEDENSVERTRAGES UNTER BETEILIGUNG DEUTSCHLANDS, VERTRETEN DURCH EINE GESAMTDEUTSCHE REGIERUNG, ERFOLGEN MUSS UND DASS DER FRIEDENSVERTRAG MIT DEUTSCHLAND AUF FOLGENDEN GRUNDLAGEN AUFGEBAUT SEIN MUSS: GRUNDLAGEN DES FRIEDENSVERTRAGES MIT DEUTSCHLAND

DIE TEILNEHMER

GROßBRITANNIEN, DIE SOWJETUNION, DIE USA, FRANKREICH, POLEN, DIE TSCHECOSLOWAKEI, BELGIEN, HOLLAND UND DIE ANDEREN STAATEN, DIE SICH MIT IHREN STREITKRÄFTEN AM KRIEG GEGEN DEUTSCHLAND BETEILIGT HABEN.

POLITISCHE LEITSÄTZE:

1. DEUTSCHLAND WIRD ALS EINHEITLICHER STAAT WIEDERHERGESTELLT. DAMIT WIRD DER SPALTUNG DEUTSCHLANDS EIN ENDE GEMACHT, UND DAS GEEINTE DEUTSCHLAND GEWINNT DIE MÖGLICHKEIT, SICH ALS UNABHÄNGIGER, DEMOKRATISCHER, FRIEDLIEBENDER STAAT ZU ENTWICKELN.
2. SÄMTLICHE STREITKRÄFTE DER BESATZUNGSMÄCHTE MÜSSEN SPÄTESTENS EIN JAHR NACH INKRAFTTRETEN DES FRIEDENSVERTRAGES AUS DEUTSCHLAND ABGEZOGEN WERDEN. GLEICHZEITIG WERDEN SÄMTLICHE AUSLÄNDISCHEN MILITÄRSTÜTZPUNKTE AUF DEM TERRITORIUM DEUTSCHLANDS LIQUIDIERT.
3. DEM DEUTSCHEN VOLKE MÜSSEN DIE DEMOKRATISCHEN RECHTE GEWÄHRLEISTET SEIN, DAMIT ALLE UNTER DEUTSCHER RECHTSPRECHUNG STEHENDEN PERSONEN, OHNE UNTERSCHIED DER RASSE, DES GESCHLECHTS, DER SPRACHE ODER RELIGION, DIE MENSCHENRECHTE UND DIE GRUNDFREIHEITEN GENIEßEN, EINSCHLIEßLICH DER REDEFREIHEIT, DER PRESSEFREIHEIT, DES RECHTS DER FREIEN RELIGIONSAUSÜBUNG, DER FREIHEIT DER POLITISCHEN ÜBERZEUGUNG UND DER VERSAMMLUNGSFREIHEIT.
4. IN DEUTSCHLAND MUSS DEN DEMOKRATISCHEN PARTEIEN UND ORGANISATIONEN FREIE BETÄTIGUNG GEWÄHRLEISTET SEIN; SIE MÜSSEN DAS RECHT HABEN, ÜBER IHRE INNEREN ANGELEGENHEITEN FREI ZU ENTSCHEIDEN, TAGUNGEN UND VERSAMMLUNGEN ABZUHALTEN, PRESSE- UND PUBLIKATIONSFREIHEIT ZU GENIEßEN.
5. AUF DEM TERRITORIUM DEUTSCHLANDS DÜRFEN ORGANISATIONEN, DIE DER DEMOKRATIE UND DER SACHE DER ERHALTUNG DES FRIEDENS FEINDLICH SIND, NICHT BESTEHEN.
6. ALLEN EHEMALIGEN ANGEHÖRIGEN DER DEUTSCHEN ARMEE, EINSCHLIEßLICH DER OFFIZIERE UND GENERÄLE, ALLEN EHEMALIGEN NAZIS, MIT AUSNAHME DERER, DIE NACH RICHTSURTEIL EINE STRAFE FÜR VON IHNEN BEGANGENE VERBRECHEN VERBÜßEN, MÜSSEN DIE GLEICHEN BÜRGERLICHEN UND POLITISCHEN RECHTE WIE ALLEN ANDEREN DEUTSCHEN BÜRGERN GEWÄHRT WERDEN ZUR TEILNAHME AM AUFBAU EINES FRIEDLIEBENDEN, DEMOKRATISCHEN DEUTSCHLAND.
7. DEUTSCHLAND VERPFLICHTET SICH, KEINERLEI KOALITIONEN ODER MILITÄRBÜNDNISSE EINZUGEHEN, DIE SICH GEGEN IRGEND EINEN STAAT RICHTEN, DER MIT SEINEN STREITKRÄFTEN AM KRIEGE GEGEN DEUTSCHLAND TEILGENOMMEN HAT.

DAS TERRITORIUM

DAS TERRITORIUM DEUTSCHLANDS IST DURCH DIE GRENZEN BESTIMMT, DIE DURCH DIE BESCHLÜSSE DER POTSDAMER KONFERENZ DER GROßMÄCHTE FESTGELEGT WURDEN.

WIRTSCHAFTLICHE LEITSÄTZE

DEUTSCHLAND WERDEN FÜR DIE ENTWICKLUNG SEINER FRIEDENSWIRTSCHAFT, DIE DER HEBUNG DES WOHLSTANDES DES DEUTSCHEN VOLKES DIENEN SOLL, KEINERLEI BESCHRÄNKUNGEN IN BEZUG AUF DEN HANDEL MIT ANDEREN LÄNDERN, DIE SEESCHIFFFAHRT UND DEN ZUTRITT ZU DEN WELTMÄRKTEN AUFERLEGT.

MILITÄRISCHE LEITSÄTZE

1. ES WIRD DEUTSCHLAND GESTATTET SEIN, EIGENE NATIONALE STREITKRÄFTE (LAND-, LUFT- UND SEESTREITKRÄFTE) ZU BESITZEN, DIE FÜR DIE VERTEIDIGUNG DES LANDES NOTWENDIG SIND.
 2. DEUTSCHLAND WIRD DIE ERZEUGUNG VON KRIEGSMATERIAL UND -AUSRÜSTUNG GESTATTET WERDEN, DEREN MENGE ODER TYPEN NICHT ÜBER DIE GRENZEN DESSEN HINAUSGEHEN DÜRFEN, WAS FÜR DIE STREITKRÄFTE ERFORDERLICH IST, DIE FÜR DEUTSCHLAND DURCH DEN FRIEDENSVERTRAG FESTGESETZT SIND.
- DEUTSCHLAND UND DIE ORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN
DIE STAATEN, DIE DEN FRIEDENSVERTRAG MIT DEUTSCHLAND ABGESCHLOSSEN HABEN, WERDEN DAS ERSUCHEN DEUTSCHLANDS UM AUFNAHME IN DIE ORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN UNTERSTÜTZEN.

UN - CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN, KAPITEL 11 ARTIKEL 73

ERKLÄRUNG ÜBER HOHEITSGEBIETE OHNE SELBSTREGIERUNG

KAPITEL XI: ERKLÄRUNG ÜBER HOHEITSGEBIETE OHNE SELBSTREGIERUNG, ARTIKEL 73

“MITGLIEDER DER VEREINTEN NATIONEN, WELCHE DIE VERANTWORTUNG FÜR DIE VERWALTUNG VON HOHEITSGEBIETEN HABEN ODER ÜBERNEHMEN, DEREN VÖLKER NOCH NICHT DIE VOLLE SELBSTREGIERUNG ERREICHT HABEN, BEKENNEN SICH ZU DEM GRUNDSATZ, DAß DIE INTERESSEN DER EINWOHNER DIESER HOHEITSGEBIETE VORRANG HABEN; SIE ÜBERNEHMEN ALS HEILIGEN AUFTRAG DIE VERPFLICHTUNG, IM RAHMEN DES DURCH DIESE CHARTA ERRICHTETEN SYSTEMS DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT DAS WOHL DIESER EINWOHNER AUFS ÄUßERSTE ZU

FÖRDERN; ZU DIESEM ZWECK VERPFLICHTEN SIE SICH, ...“ SOWIE

A) KAPITEL XII: DAS INTERNATIONALE TREUHANDSYSTEM USW..

B) HOUSE JOINT RESOLUTION 192 U.A.

C) TESO-BESCHLUSS DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS, BVERFG 77,137FF VOM 21. OKTOBER 1987

D) MOTU PROPRIO VON PAPST FRANZISKUS VOM 11. JULI 2013, DAS AM 1. SEPTEMBER 2013 IN KRAFT GETRETEN IST.

E) THE CRIMINAL COMPLAINT IS ALSO BASED ON;

EXECUTIVE ORDER BLOCKING THE PROPERTY OF PERSONS INVOLVED IN SERIOUS HUMAN RIGHTS ABUSE OR CORRUPTION.
THE WHITE HOUSE, DECEMBER 21, 2017

AUSZUG AUS DEM SHAEF GESETZ DER MILITÄRREGIERUNG – [DEUTSCHLAND] KONTROLLGEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS:

GESETZ NR. 1 AUFHEBUNG NATIONALSOZIALISTISCHER GESETZE UM DIE GRUNDSÄTZE UND LEHREN DER NSDAP AUS DEM DEUTSCHEN RECHT UND DER VERWALTUNG INNERHALB DES BESETZTEN GEBIETES AUSZUROTTEN, UM FÜR DAS DEUTSCHE

VOLK RECHT UND GERECHTIGKEIT WIEDER HERZUSTELLEN UND DEN GRUNDSATZ DER GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ WIEDER EINZUFÜHREN, WIRD FOLGENDES VERORDNET. **ARTIKEL I** 1) DIE FOLGENDEN NATIONALSOZIALISTISCHEN GRUNDGESETZE, DIE SEIT 30. JANUAR 1933 EINGEFÜHRT WURDEN, SOWIE SÄMTLICHE ERGÄNZUNGS- UND AUSFÜHRUNGSGESETZE, VORSCHRIFTEN UND BESTIMMUNGEN, VERLIEREN HIERMIT IHRE WIRKSAMKEIT INNERHALB DES BESETZTEN GEBIETES! A) GESETZ ZUM SCHUTZE DER NATIONALEN SYMBOLE VOM 19. MAI 1933, RGBl 1/285. B) GESETZ GEGEN DIE NEUBILDUNG VON PARTEIEN VOM 14. JULI 1933/ RGBl 1/479. C) GESETZ ZUR SICHERUNG DER EINHEIT VON PARTEI UND STAAT VOM 1. DEZEMBER 1933, RGBl I/L016. D) GESETZ GEGEN HEIMTÜCKISCHE ANGRIFFE AUF STAAT UND PARTEI UND ZUM SCHUTZE DER PARTEIUNIFORMEN VOM 20. DEZEMBER, 1934, RGBl 1/1269. E) REICHSFLAGGENGESETZ VOM 15. SEPTEMBER 1935, RGBl 1/1145. F) HITLERJUGENDGESETZ VOM 1. DEZEMBER 1936, RGBl 1/993. G) GESETZ ZUM SCHUTZE DES DEUTSCHEN BLUTES UND DER DEUTSCHEN EHRE VOM 15. SEPTEMBER 1935, RGBl 1/1146. H) ERLAß DES FÜHRERS BETREFFEND DIE RECHTSSTELLUNG DER NSDAP VOM 12. DEZEMBER 1942, RGBl 1/733. I) REICHSBÜRGERGESETZ VOM 15. SEPTEMBER 1935, RGBl 1/1146. 2) WEITERE NATIONALSOZIALISTISCHE GESETZE WERDEN DURCH DIE MILITÄRREGIERUNG ZU DEM IN DER EINLEITUNG GENANNTEN ZWECK AUßER KRAFT GESETZT WERDEN. **ARTIKEL II** - NICHTANWENDUNG VON RECHTSSÄTZEN 3) KEIN DEUTSCHER RECHTSSATZ, GLEICHGÜLTIG WIE UND WANN ERLASSEN ODER VERKÜNDET, DARF DURCH DIE GERICHTE ODER DIE VERWALTUNG INNERHALB DES BESETZTEN GEBIETES ANGEWENDET WERDEN, FALLS SOLCHE ANWENDUNG IM EINZELFALLE UNGERECHTIGKEIT UND UNGLEICHHEIT VERURSACHEN WÜRDE, INDEM ENTWEDER (A) JEMAND WEGEN SEINER BEZIEHUNGEN ZUR NSDAP, ZU DEREN GLIEDERUNGEN, ANGESCHLOSSENEN VERBÄNDEN ODER BETREUTEN ORGANISATIONEN BEGÜNSTIGT WIRD, ODER (B) JEMANDEM WEGEN SEINER RASSE, STAATSANGEHÖRIGKEIT, SEINES GLAUBENSBEKENNTNISSES ODER SEINER GEGNERSCHAFT ZUR NSDAP UND DEREN LEHREN NACHTEILE ZUGEFÜGT WERDEN. **ARTIKEL III** - ALLGEMEINE AUSLEGUNGSVORSCHRIFTEN 4) DIE AUSLEGUNG ODER ANWENDUNG DES DEUTSCHEN RECHTES NACH NATIONALSOZIALISTISCHEN GRUNDSÄTZEN, GLEICHGÜLTIG WANN UND WO DIESELBEN KUNDGEMACHT WURDEN, IST VERBOTEN. 5) ENTSCHEIDUNGEN DER DEUTSCHEN GERICHTE, DEUTSCHER AMTS- STELLEN UND BEAMTEN, ODER JURISTISCHE AUFSÄTZE, DIE NATIONALSOZIALISTISCHE ZIELE ODER LEHREN ERKLÄREN ODER ANWENDEN, DÜRFEN IN ZUKUNFT NICHT MEHR ALS QUELLE FÜR DIE AUSLEGUNG ODER ANWENDUNG DEUTSCHEN RECHTES ZITIERT ODER BEFOLGT WERDEN. 6) DEUTSCHES RECHT, DAS NACH DEM 30. JANUAR 1933 IN KRAFT TRAT UND IN KRAFT BLEIBT, IST SO AUSZULEGEN UND ANZUWENDEN, WIE ES SEINEM EINFACHEN WORTLAUT ENTSPRICHT. DER GESETZESZWECK UND AUSLEGUNGEN, DIE IN VORSPRÜCHEN ODER ANDEREN ERKLÄRUNGEN ENTHALTEN SIND, BLEIBEN BEI DER AUSLEGUNG AUßER BETRACHT. **ARTIKEL IV** - BESCHRÄNKUNG VON STRAFEN 7) ANKLAGE DARF NUR ERHOBEN, URTEILE DÜRFEN NUR VERHÄNGT UND STRAFEN VOLLSTRECKT WERDEN, FALLS DIE TAT ZUR ZEIT IHRER BEGEHUNG AUSDRÜCKLICH GESETZLICH FÜR STRAFBAR ERKLÄRT WAR. AHNUNG VON STRAFBAREN HANDLUNGEN UNTER ANWENDUNG VON ANALOGIE ODER WEGEN ANGEBLICH „GESUNDEN VOLKSEMPFINDENS“ IST VERBOTEN. 8) KEINE GRAUSAME ODER ÜBERMÄSSIG HOHE STRAFE DARF VERHÄNGT WERDEN. DIE TODESSTRAFE IST ABGESCHAFFT FÜR ALLE VERBRECHEN, DIE NICHT BEREITS VOR DEM 30. JANUAR 1933 GESETZLICH MIT DEM TODE BESTRAFT WURDEN, ES SEI DENN, DASS DIE MILITÄRREGIERUNG DIE ZUSTIMMUNG ZU DEREN VERHÄNGUNG GEGEBEN HAT. 9) DIE VERHÄNGUNG DER HAFT ÜBER PERSONEN, DIE NICHT WEGEN EINER BESTIMMTEN STRAFBAREN HANDLUNG ANGEKLAGT SIND UND DIE BESTRAFUNG VON PERSONEN OHNE GESETZLICH VORGESCHRIEBENE STRAFVERHANDLUNG UND VERURTEILUNG, SIND VERBOTEN. 10) ALLE STRAFEN, WELCHE VOR DEM INKRAFTTRETEN DIESES GESETZES VERHÄNGT WURDEN UND IM WIDERSPRUCHE HIERZU STEHEN UND NOCH NICHT VOLLSTRECKT SIND, MÜSSEN ABGEÄNDERT WERDEN, UM DEN VORSCHRIFTEN DIESES GESETZES ZU ENTSPRECHEN, ODER SIND AUFZUHEBEN. **ARTIKEL V** - STRAFEN 11) JEDER VERSTOSS GEGEN DIE VORSCHRIFTEN DIESES GESETZES SOLL NACH SCHULDIGSPRECHUNG DES TÄTERS DURCH EIN GERICHT DER MILITÄRREGIERUNG NACH DESSEN ERMESSEN MIT ALLEN GESETZLICH ZULÄSSIGEN STRAFEN, UND IM FALLE DES ARTIKELS IV MIT TODESSTRAFE GEAHNDET WERDEN. **ARTIKEL VI** - INKRAFTTRETEN 12) DIESES GESETZ TRITT AM TAGE DER ERSTEN VERKÜNDUNG IN KRAFT. IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

[SHAEF UND SMAD GESETZE - GESETZ NR. 2 DEUTSCHE GERICHTE] "GESETZ NR. 2 DEUTSCHE GERICHTE

ES WIRD HIERMIT VERORDNET: **ARTIKEL I** - ZEITWEILIGE SCHLISSUNG VON ORDENTLICHEN- UND VERWALTUNGSGERICHTEN 1) IM BESETZTEN GEBIETE WERDEN DIE FOLGENDEN GERICHTE HIERMIT GESCHLOSSEN UND IHRER AMTSGEWALT FÜR VERLUSTIG ERKLÄRT, UND ZWAR SOLANGE BIS SIE ERMÄCHTIGT WERDEN, IHRE TÄTIGKEIT WIEDER AUFZUNEHMEN: (A) DIE OBERLANDESGERICHTE UND ALLE GERICHTE, ÜBER WELCHE DIE ERSTGENANNTEN GERICHTE RECHTSMITTEL- ODER AUFSICHTSINSTANZ SIND; (B) ALLE UNTEREN GERICHTE, ÜBER WELCHE DAS REICHSVERWALTUNGSGERICHT RECHTSMITTEL- ODER AUFSICHTSINSTANZ IST; (C) ALLE ANDEREN GERICHTE, DIE NICHT IN ARTIKEL II ABGESCHAFFT WERDEN. 2) DAS REICHSGERICHT UND DAS REICHSVERWALTUNGSGERICHT HABEN IM BESETZTEN GEBIET BIS AUF WEITERES KEINE AMTSGEWALT ÜBER GERICHTE ODER SONST WIE. 3) ENTSCHEIDUNGEN, URTEILE, BESCHLÜSSE, VERFÜGUNGEN ODER ANORDNUNGEN, WELCHE VON DIESEN GERICHTEN NACH DEM INKRAFTTRETEN DIESES GESETZES UND WÄHREND DER EINSTWEILIGEN SCHLISSUNG ERLASSEN WERDEN, SIND INNERHALB DES BESETZTEN GEBIETES NICHTIG. **ARTIKEL II** - ABSCHAFFUNG DER SONDER- UND PARTEIGERICHTE 4) DIE ZUSTÄNDIGKEIT UND AMTSGEWALT DER FOLGENDEN GERICHTE IM BESETZTEN GEBIET WERDEN HIERMIT ABGESCHAFFT: (A) VOLKSGERICHTSHOF, (B) SONDERGERICHTE, (C) ALLE GERICHTE DER NSDAP, IHRER GLIEDERUNGEN, ORGANISATIONEN UND ANGEGLIEDERTEN VERBÄNDE. **ARTIKEL III** - ERMÄCHTIGUNG FÜR WIEDERAUFNAHME DER TÄTIGKEIT SEITENS DER ORDENTLICHEN ZIVIL- UND STRAFGERICHTE 5) ALLE OBERLANDESGERICHTE, LANDGERICHTE UND AMTSGERICHTE IM BESETZTEN GEBIET DÜRFEN IHRE TÄTIGKEIT NUR WIEDER AUFNEHMEN, WENN UND SOWEIT DIES IN SCHRIFTLICHEN ANORDNUNGEN DER MILITÄRREGIERUNG BESTIMMT WIRD. 6) VORBEHALTLICH ANDERWEITIGER REGELUNG IN DIESEN SCHRIFTLICHEN ANORDNUNGEN, HABEN DIESE GERICHTE NACH WIEDERAUFNAHME IHRER TÄTIGKEIT FOLGENDEN SACHEN IN DER ANGEGEBENEN GRUPPENORDNUNG VORRANG ZWECKS VERHANDLUNG UND ERLEDIGUNG EINZURÄUMEN: (A) STRAFSACHEN, DIE IN DER ZEIT VOM INKRAFTTRETEN DIESES GESETZES BIS ZUR WIEDERAUFNAHME DER TÄTIGKEIT DES GERICHTS ANHÄNGIG GEWORDEN SIND; (B) STRAFSACHEN, DIE VOR INKRAFTTRETEN DIESES GESETZES ANHÄNGIG GEWORDEN SIND; (C) STRAFSACHEN, DIE ANHÄNGIG GEWORDEN SIND, NACHDEM DAS GERICHT SEINE TÄTIGKEIT WIEDER AUFGENOMMEN HAT; (D) ZIVILSACHEN DER STREITIGEN UND FREIWILLIGEN GERICHTSBARKEIT, DIE ANHÄNGIG GEWORDEN SIND, BEVOR ODER NACHDEM DAS GERICHT SEINE TÄTIGKEIT WIEDER AUFNAHM, BETREFFEND: (1) FAMILIENRECHT, (2) PERSONENSTAND, (3) SCHADENSERSATZANSPRÜCHE WEGEN VERLETZUNG DES LEBENS, DER FREIHEIT ODER DES KÖRPERS, JEDOCH NICHT WEGEN BELEIDIGUNG, (4) SONSTIGE SCHADENSERSATZANSPRÜCHE UND SONSTIGE ZIVILSACHEN, DEREN STREITWERT NICHT HÖHER ALS FÜNFHUNDERT MARK (RM 500) IST, (5) SONSTIGE ZIVILSACHEN. **ARTIKEL IV** — WIEDERAUFNAHME DER TÄTIGKEIT SEITENS DER VERWALTUNGS- UND ANDEREN ZEITWEILIG GESCHLOSSENEN GERICHTE 7) DIESE GERICHTE SOLLEN IHRE TÄTIGKEIT WIEDER AUFNEHMEN, WENN UND SOWEIT DIES IN SCHRIFTLICHEN ANORDNUNGEN DER MILITÄRREGIERUNG BESTIMMT WIRD. **ARTIKEL V** - BEFÄHIGUNG DER RICHTER, STAATSANWÄLTE, NOTARE UND

RECHTSANWÄLTE 8) NIEMAND IST BEFÄHIGT ALS RICHTER, STAATSANWALT, NOTAR ODER RECHTSANWALT ZU AMTIEREN BIS ER DEN FOLGENDEN EID LEISTET: EID „ICH SCHWÖRE BEI GOTT DEM ALLMÄCHTIGEN, DAß ICH DIE GESETZE JEDERZEIT ZU NIEMANDES VORTEIL UND ZU NIEMANDES NACHTEIL, MIT GERECHTIGKEIT UND BILLIGKEIT GEGENÜBER JEDERMANN, OHNE RÜCKSICHT AUF RELIGION, RASSE, ABSTAMMUNG ODER POLITISCHE ÜBERZEUGUNG, ANWENDEN UND HANDHABEN WERDE; DAß ICH DIE DEUTSCHEN GESETZE UND ALLE RECHTSVORSCHRIFTEN DER MILITÄRREGIERUNG SOWOHL IHREM WORTLAUTE ALS AUCH IHREM SINNE BEFOLGEN WERDE; UND DASS ICH STETS MEIN BESTES TUN WERDE, UM DIE GLEICHHEIT ALLER VOR DEM GESETZE ZU WAHREN. SO WAHR MIR GOTT HELFE!“ WER DIESEN EID SCHWÖRT, IST NICHT MEHR AN FRÜHER VON IHM GELEISTETE DIENSTEIDE GEBUNDEN. 9) NIEMAND KANN ALS RICHTER, STAATSANWALT, NOTAR ODER RECHTSANWALT AMTIEREN, FALLS ER NICHT SEINE ZULASSUNG VON DER MILITÄRREGIERUNG ERHALTEN HAT.“

BEGRÜNDUNG: DAS DEUTSCHE REICH HAT DEN ZUSAMMENBRUCH VON 1945 ÜBERDAUERT UND IST WEDER MIT DER KAPITULATION DER STREITKRÄFTE DES 3. REICHES VON ADOLF HITLER, AUSÜBUNG FREMDER STAATSGEWALT IN [DEUTSCHLAND] DURCH DIE ALLIIERTEN NOCH SPÄTER UNTERGEGANGEN UND BESITZT NACH WIE VOR RECHTSFÄHIGKEIT, IST ABER MANGELS ORGANISATION NICHT HANDLUNGSFÄHIG. DIE [BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND] MIT WORTMARKE [DEUTSCHLAND] IST NICHT RECHTSNACHFOLGER DES DEUTSCHEN REICHES.

BEWEIS URTEIL BUNDESVERFASSUNGSGERICHT- ZITAT: „ES WIRD DARAN FESTGEHALTEN (VGL. Z. B. BVERFG, 1956-08-17, 1 BVB 2/51, BVERFGE 5, 85 <126>), DASS DAS DEUTSCHE REICH DEN ZUSAMMENBRUCH 1945 ÜBERDAUERT HAT UND WEDER MIT DER KAPITULATION NOCH DURCH DIE AUSÜBUNG FREMDER STAATSGEWALT IN DEUTSCHLAND DURCH DIE ALLIIERTEN NOCH SPÄTER UNTERGEGANGEN IST; ES BESITZT NACH WIE VOR RECHTSFÄHIGKEIT, IST ALLERDINGS ALS GESAMTSTAAT MANGELS ORGANISATION NICHT HANDLUNGSFÄHIG. DIE BRD IST NICHT "RECHTSNACHFOLGER" DES DEUTSCHEN REICHES, SONDERN ALS STAATS-FRAGMENT IDENTISCH MIT DEM STAAT "DEUTSCHES REICH", - IN BEZUG AUF SEINE RÄUMLICHE AUSDEHNUNG ALLERDINGS "TEILIDENTISCH". BEWEIS URTEIL INTERNATIONALER GERICHTSHOF IN DEEN HAAG: MIT DEM URTEIL DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS VOM 03.02.2012 ENTSCHEID DIESER U.A., DASS DIE STAATEN GRIECHENLAND UND ITALIEN NICHT AUF DIE BUNDESREPUBLIK IN DEUTSCHLAND ZUGREIFEN KÖNNEN, DA DIE „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ NICHT DER RECHTSNACHFOLGER DES DEUTSCHEN REICHES IST.

DAS URTEIL AUS DEM ISTGH (INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF) DEN HAAG VOM 03.02.2012 BESTÄTIGT DAMIT DIE ZUSTÄNDIGKEIT DES DEUTSCHEN REICHES UND NICHT DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER "BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND" MIT IHRER FINANZAGENTUR GMBH, (HRB 51411), WOBEI DIE VERMEINTLICHEN BRD-ÄMTER, BEHÖRDEN, DIENSTSTELLEN, GERICHE UND VERWALTUNGEN U. A. BEI DNB.COM MIT EIGENEN UMSATZSTEUERNUMMERN GELISTET SIND. NACH OFFENKUNDIGKEIT DÜRFEN GESETZE VON NICHT STAATLICHEN BRD-GMBH AUSNAHME- UND SONDERGERICHTEN (VGL. § 15 GVG) DIE AUF ALTEM NAZIGESETZ FUßEN UND SOMIT GEGEN DAS GÜLTIGE BESATZUNGSRECHT, GEGEN DIE VÖLKER – UND MENSCHENRECHTE VERSTOßEN, ÜBERHAUPT KEINE LEGITIME ANWENDUNG FINDEN. DURCH VERFASSUNGSWIDRIGKEIT DES BRD- WAHLGESETZES IST SEIT 1956 IN DEUTSCHLAND KEIN VERFASSUNGSGEBENDER GESETZGEBER AM WERK. DIE [BRD] HAT KEIN STAATSVOLK. DIE STAATSANGEHÖRIGKEIT IST LAUT RUSTAG 1913 DIE HEIMATANGEHÖRIGKEIT IN DEN BUNDESLÄNDERN DES DEUTSCHEN REICHES. DIE [BRD] HAT IHRE STAATSGRENZEN NICHT EINDEUTIG DEFINIERT. DIE [BRD] HAT KEINE LEGITIMIERTE STAATSGEWALT. DIE [BRD] IST KEIN STAAT IM VÖLKERRECHTLICHEN SINNE. WEITERE GESETZLICHE GRUNDLAGEN: 1 STAATSGRÜNDUNG STATE LOVEUN RESOLUTION 56/83 KAPITEL 2, ARTIKEL 9.

HINWEISE UND ERLÄUTERUNGEN:

NON-DOMESTIC - NICHT INLÄNDISCH **DER UNIFORM COMMERCIAL CODE (UCC)** (DEUTSCH ETWA: EINHEITLICHES HANDELSGESETZBUCH) IST EIN ENTWURF EINES FÜR DAS GANZE GEBIET DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA GELTENDEN, VEREINHEITLICHEN HANDELSRECHTS. **UCC DOC #1-308**; RECHTSMITTEL: " ICH BEHALTE MIR DIE RECHTE VOR, NICHT GEZWUNGEN ZU WERDEN, UM UNTER IRGENDINEM KOMMERZIELLEN VERTRAG ODER INSOLVENZ ZU HANDELN, IN DIE ICH NICHT WISSENTLICH, FREIWILLIG UND ABSICHTLICH EINGETRETEN BIN. WEITERHIN WERDE ICH KEINE HAFTUNG ÜBERNEHMEN FÜR DEN ERZWUNGENEN VORTEIL VON IRGENDINEM NICHT OFFENBARTEN VERTRAG ODER KOMMERZIELLER VEREINBARUNG ODER INSOLVENZ." **UCC DOC #1-103**; REGRESS: " ALLE PRINZIPIEN VON RECHT UND GERECHTIGKEIT (INKL. DES ALLGEMEINEN HANDELSRECHTS UND DES FÜR DIE GESCHÄFTSFÄHIGKEIT RELEVANTEN RECHTS) MÜSSEN DEN UCC ERGÄNZEN. DIESER CODE IST EINE ERGÄNZUNG ZUM GEWOHNHEITSRECHT, DAS GÜLTIG BLEIBT. EINE REGEL SOLL IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM GEWOHNHEITSRECHT FORMULIERT SEIN. DER CODE KANN NICHT AUSGELEGT WERDEN, DASS ER EINE GEWOHNHEITSRECHTSHANDLUNG AUSSCHLIESST. GEWOHNHEITSRECHT KANN KEINE HANDLUNG ERZWINGEN!" **HJR 192** (HOUSE JOINT RESOLUTION) AM 5. JUNI 1933 VERABSCHIEDETE DER KONGRESS DIE HOUSE JOINT RESOLUTION (HJR) 192. HJR 192 WURDE VERABSCHIEDET, UM DEN GOLDSTAND AUSZUSETZEN UND DIE GOLDKLAUSEL IN DER NATIONALEN VERFASSUNG AUFZUHEBEN. SEITDEM IST NIEMAND IN AMERIKA IN DER LAGE GEWESEN, EINE SCHULD RECHTMÄSSIG ZU BEGLEICHEN. JEDE VERPFLICHTUNG, DIE BIS DAHIN ODER DANACH EINGEGANGEN IST, UNABHÄNGIG DAVON, OB EINE SOLCHE BESTIMMUNG DARIN ENTHALTEN IST ODER NICHT, WIRD DURCH ZAHLUNG, DOLLAR FÜR DOLLAR, IN JEDER MÜNZE ODER WÄHRUNG, DIE ZUM ZEITPUNKT DER ZAHLUNG GESETZLICHES ZAHLUNGSMITTEL FÜR ÖFFENTLICHEN UND PRIVATE SCHULDEN IST, ERFÜLLT.

CROWN CORPORATION (CITY OF LONDON CORPORATION) DIE CITY OF LONDON CORPORATION, FRÜHER CORPORATION OF LONDON, IST DIE GEBIETSKÖRPERSCHAFT DER CITY OF LONDON IN LONDON. BRITISCHE GESETZE GREIFEN IN DER CITY NICHT, DIE CITY OF LONDON CORPORATION HAT EINE EIGENE STAATLICHKEIT, EIGENE GESETZE UND ÜBERWACHT SICH SELBST. IHRE MANAGER HANDELN MIT WERTPAPIEREN UND DEVISEN ÜBER ALLE GRENZEN HINWEG, ABER KEIN GERICHT KANN SIE BELANGEN UND KEINE REGIERUNG IHRE GESCHÄFTE KONTROLLIEREN. **BAR** - 12 VERMUTUNGEN. ALLE "GERICHTE" OHNE AUSNAHME WERDEN VON DER PRIVATEN GILDE BRITISH ACCREDITATION REGISTRY (BAR) BETRIEBEN. STAATSGERICHE GIBT ES BEKANNTERMASSEN IN DER [BRD] SEIT VIELEN JAHREN NICHT MEHR. IM GERICHTSVERFASSUNGSGESETZ (GVG) STAND EINSTMALS UNTER §15 „ALLE GERICHE SIND STAATSGERICHE“. HEUTE LESEN WIR DORT „WEGGEFALLEN“. SOWOHL DAS SEEHANDELSRECHT ALS AUCH DAS VERTRAGSRECHT BASIEREN AUF RÖMISCHEM RECHT UND HABEN DAS KANONISCHE RECHT DER KIRCHE ALS GRUNDLAGE. EIN RÖMISCHES GERICHT ARBEITET NICHT NACH IRGENDWELCHEN RECHTSGRUNDSÄTZEN SONDERN MIT VERMUTUNGEN DES RECHTS. **HOLDER-IN-DUE-COURSE** - RECHTMÄSSIGER INHABER / **IN SUA POTESTATE ESSE** - "SEIN EIGENER SEIN" / **WITHOUT PREJUDICE** - OHNE VORURTEIL / **PRINZIPAL** - AUS LAT. PRINCIPALIS, WÖRTLICH „ERSTER, VORNEHMSTER“ ODER „VORSTEHER“ UND ÜBERTRAGEN AUCH „LEITER“ ODER „MEISTER“ AUFTRAGGEBER.

PRINZIPAL UND AGENT (PRINCIPAL-AGENT THEORY) - DABEI BEZEICHNET PRINZIPAL DEN AUFTRAGGEBER UND AGENT DEN BEAUFTRAGTEN. / **FIKTION** - KÖBLERS JURISTISCHES WÖRTERBUCH: "FIKTION (ERDICHTUNG) IST DER RECHTSSATZ, DER EINE IN WAHRHEIT NICHT BESTEHENDE TATSACHE ALS BESTEHEND BEHANDELT. DIE FIKTION KANN IM GEGENSATZ ZUR VERMUTUNG NICHT DURCH GEGENBEWEIS ENTKRÄFTET WERDEN. (DEF. 'FIKTION' S. 146)" / **OHNE REKURS** - DIE ANFECHTUNG EINER "GERICHTLICHEN" ENTSCHEIDUNG BEI DEVOLUTIVEM RECHTSBEHELF, GERICHTET AN EINE ANDERE ORGANISATIONSEBENE WIE MINISTERIUM, REGIERUNG ODER GERICHT.

1302 UNAM SANCTAM - BONIFAZIUS VIII (DER MIT DEN EICHEN) GRÜNDET EINEN TRUST, EINE TREUHANDSCHAFT, DIE GANZE WELT BETREFFEND UND ERKLÄRT SICH ZUM SCHER DERSELBEN, EINSCHLIESSLICH ALLER LEBEWESEN AUF IHR (WELT = VATIKANISCHES SCHAFTSGEBIET); (STAAT = VERWALTUNGSEINHEIT DES VATIKANS); (NATION = HANDELSZONE NACH SEERECHT). DIE ERDE GEHÖRT DER RÖMISCHEN KIRCHE - SELBSTLEGITIMIERUNG EINES ABSOLUTHEITSANSPRUCHS ZUR KONTROLLE DER ERDE UND ALLER LEBEWESEN DURCH DEN PAPST. „WIR ERKLÄREN, SAGEN, DEFINIEREN UND VERKÜNDEN NUN ABER, DASS ES FÜR JEDE MENSCHLICHE KREATUR ZUM HEIL UNBEDINGT NOTWENDIG IST, DEM RÖMISCHEN BISCHOF UNTERWORFEN ZU SEIN.“ (PORRO SUBESSE ROMANO PONTIFICI OMNI HUMANAE CREATURAE DECLARAMUS, DICIMUS, DEFINIMUS ET PRONUNCIAMUS OMNIO ESSE DE NECESSITATE SALUTIS). **1455 ROMANUS PONTIFEX**- NIKOLAUS V VERKÜNDET, DASS DAS NEUGEBORENE KIND VON JEDEM EIGENTUM GETRENNT WIRD UND DAS RECHT AN ALLEM GRUND UND BODEN DEM PAPST ZUFÄLLT. DIE OBIGEN KREATUREN GEHÖREN DER RÖMISCHEN KIRCHE UND HABEN KEINE RECHTE. „DIESE BULLE... GILT FÜR ALLE ZEITEN MIT VOLLSTÄNDIGER RECHTSKRAFT. DAS ANGEHEN DAGEGEN IST NICHTIG UND NUTZLOS, WENN JEMAND WISSENTLICH ODER UNWISSENTLICH DAGEGEN ANGEHT.“ „...KEINEM MENSCHEN SOLL ES ERLAUBT SEIN, DIE URKUNDE ZU VERLETZEN.“ **1481 AETEMI REGIS-SIXTUS IV** NAHM ALLEN LEBEWESEN (EINSCHLIESSLICH DER MENSCHEN) DAS RECHT AM EIGENEN KÖRPER. „MIT DER TAUFTE WIRD DER MENSCH... ZUR PERSON...“ [CANON 96, CIC/1983] - DIE MENSCHLICHE SEELE GEHÖRT DER RÖMISCHEN KIRCHE. IM ZUSAMMENHANG MIT DEM TRIENTER KONZIL 1545-1547 HINSICHTLICH ERBSÜNDE UND BEDEUTUNG DER KINDERTAUFTE, EINBERUFEN DURCH PAPST PAUL III. (ALLESANDRO FARNESE, SOHN VON GIOVANNA CAETANI AUS DER FAMILIE VON BONIFATIUS VIII. [BULLA UNAM SANCTAM], BEGRÜNDER DER INQUISITION [BULLA SUBLIMIS DEUS - GEGEN SKLAVEREI, BEKEHRUNG DER INDIOS ALS "SPRECHENDE TIERE"]); ER BERIEF DIE SCHWEIZER GARDE ZURÜCK; ANERKENNT DIE STATUTEN VON IGNATIUS VON LOYOLA [GRÜNDER DER JESUITEN]). **1537 SUBLIMIS DEUS** / CONVOCATION-PAULUS III ERHEBT SICH ZUM RECHTEINHABER ÜBER DIE SEELEN. **CESTUI QUE VIE ACT 1666** - KÖNIG CHARLES II ERLÄSST DEN CQV ACT OF 1666, WONACH JEDER FÜR TOT GILT, DER AUF DER HOCHSEE ALS VERSCHOLLEN GILT ODER TATSÄCHLICH IST UND/ODER SICH BINNEN SIEBEN JAHREN NICHT FÜR LEBEND ERKLÄRT. IM KAPITEL IV DES GESETZES STEHT ABER AUCH, DASS DIESES URTEIL WIEDER AUFGEHOBEN WIRD, WENN DER/DIE BETROFFENE BEWEISEN KANN, DASS ER/SIE NOCH AM LEBEN IST. **DER BÜRGERLICHE TOD** WAR BEREITS IM RÖMISCHEN RECHT EINE FOLGE DER CAPITIS DEMINUTIO MAXIMA, DES VERLUSTES DER PERSÖNLICHEN FREIHEIT BEI GEFANGENNAHME ODER ALS NEBENFOLGE BEI KAPITALVERBRECHEN. AUCH DAS GEMEINE RECHT KANNTE EINE DIREKTE VERNICHTUNG DER PERSÖNLICHKEIT (CONSUMTIO FAMAE) IN DER FRIEDLOSIGKEIT ALS FOLGE DER OBERACHT. DER SO BESTRAFTE LEBTE ZWAR PHYSISCH WEITER, RECHTLICH WURDE JEDOCH SEIN TOD FINGIERT UND ER SOMIT ALS NATÜRLICHE PERSON ELIMINIERT. DIES UMFASSTE BEISPIELSWEISE NEBEN DEM VERLUST JEDLICHEN EIGENTUMS UND DER ANNULLIERUNG EINER BESTEHENDEN EHE AUCH DEN VERLUST DER GESCHÄFTSFÄHIGKEIT. BEI RÜCKKEHR AUS DER GEFANGENSCHAFT STELLTE DAS POSTLIMINIUM ODER IUS POSTLIMINII DIE ALTE RECHTSSTELLUNG DES RÜCKKEHRERS WIEDER HER. DIE NAPOLEONISCHE GESETZGEBUNG KNÜPFTE AN DIESE RECHTSTRADITION AN UND WURDE AUCH IN ANDEREN EUROPÄISCHEN LÄNDERN AUFGEGRIFFEN. SOWOHL DER FRANZÖSISCHE CODE CIVIL VON 1804 (ART. 22 F.) ALS AUCH Z. B. DAS BAYERISCHE STRAFGESETZBUCH VON 1813 SAHEN DIE VERHÄNGUNG DES BÜRGERLICHEN TODES NOCH VOR. DIE REGELUNG DES CODE CIVIL WURDE 1854 PER GESETZ AUFGEHOBEN. IN DEUTSCHLAND WURDE DER BÜRGERLICHE TOD DURCH DIE VERFASSUNGEN ABGESCHAFFT, DIE IM GEFOLGE DER MÄRZREVOLUTION VON 1848 ERARBEITET WURDEN, SO IN ARTIKEL 9 DER PREUSSISCHEN VERFASSUNG VOM 5. DEZEMBER 1848 ODER § 135 DER PAULSKIRCHENVERFASSUNG VOM 28. MÄRZ 1849. „**ODER WISST IHR NICHT, DASS WIR, SO VIELE AUF CHRISTUS JESUS GETAUFT WURDEN, AUF SEINEN TOD GETAUFT WORDEN SIND? SO SIND WIR NUN MIT IHM BEGRABEN WORDEN DURCH DIE TAUFTE IN DEN TOD,...**“ (RÖM 6,3-4) **ACTUS FORMALIS DEFECTIONIS AB ECCLESIA CATHOLICA** - **KIRCHENAUSRITT** (DER FORMALE AKT WEGEN ABFALLS VON DER KATHOLISCHEN KIRCHE): VIELMEHR MACHT MAN SICH BEIM VERSUCH DES „KIRCHENABFALLS“ DREIER STRAFTATEN (DELIKTE) GEMÄß C. 751, CIC/1983 SCHULDIG, WELCHE DA SIND: 1. APOSTATA A FIDE, VOM GLAUBEN (TREUHAND) ABGEFALLENER [GRIECHISCH ΑΠΟΣΤΑΣΙΑ, APOSTASIA ‚ABFALL‘, WEGTRETEN (VOM URSPRÜNGLICHEN SITZ ODER STANDORT)], „APOSTASIE NENNT MAN DIE „ABLEHNUNG DES CHRISTLICHEN GLAUBENS IM GANZEN“ 2. SCHISMA, [GRIECHISCH ΣΧΙΣΜΑ, S-CHÍSMΑ, „SPALTUNG, TRENNUNG“, DIE „VERWEIGERUNG DER UNTERORDNUNG UNTER DEN PAPST ODER DER GEMEINSCHAFT MIT DEN DIESEM UNTERGEbenen GLIEDERN DER KIRCHE“ 3. HÄRESIE, [GRIECHISCH ΑΙΡΕΣΙΣ HAÍRESIS, „WAHL“, „ANSCHAUUNG“, „SCHULE“] „DIE LEUGNUNG EINER KRAFT GÖTTLICHEN UND KATHOLISCHEN GLAUBENS ZU GLAUBENDEN WAHRHEIT“. „DER KIRCHENAUSRITT VOR DEM STAAT IST KEIN KIRCHENAUSRITT VOR DER KIRCHE SELBST.“ (PAPST BENEDIKT XVI.)

)* IDENTITÄTSDIEBSTAHL / IDENTITÄTSMISSBRAUCH:

WIRTSCHAFTSDEUTSCH: DER UNTERSCHRIFTENBLOCK ENTHÄLT NEBEN DER GRUßFORMEL UND DER HANDSCHRIFTLICHEN UNTERSCHRIFT ... ZUSÄTZLICH NOCH ...

ZUEM SEI ERWÄHNT, DASS EIN VERTRAG NUR DANN GÜLTIG ABGESCHLOSSEN WERDEN KANN, WENN DIE VERTRAGSPARTNER GESCHÄFTSFÄHIG SIND, SOWIE DEN VERTRAGSINHALT ERNSTLICH WOLLEN UND IHREN WILLEN AUCH ZUM VERTRAGSABSCHLUSS FREIWILLIG OHNE IRRTUM BZW. ZWANG ODER TÄUSCHUNG ABGEGEBEN HABEN.

Dritte haben auf private Verträge keinen Einfluss.

(PERSON " / ": DER UNTERZEICHNER NENNT DIESE OBLIGATION (HAFTUNGSKONTO) EINFACH MELDE-OBLIGATION, WEIL DIESE IM ZUSAMMENHANG MIT DER ZWANGSWEISEN ANMELDUNG (WOHNHAFT: HAFTUNG FÜR DEN WOHNORT) STEHT. DIE BEZEICHNUNG IST / VORNAME NACHNAME.)

DER REISEPASS/PERSONALAUSWEIS IST DER NACHWEIS DER EXISTENZ EINER JURISTISCHEN PERSON = (FIRMA).

ALLE RECHTSGESCHÄFTE WERDEN DURCH DEN MENSCHEN UNTER NUTZUNG DIESES NAMENS ABGEWICKELT [§17 HGB]. SOMIT IST DAS ERGEBNIS DES RECHTSGESCHÄFTES, IM BESITZ DES INHABERS DER JURISTISCHEN PERSON. DER MENSCH IST NUR GESCHÄFTSFÜHRER OHNE AUFTRAG.

JEDEM GESCHÄFTSFÜHRER OHNE AUFTRAG STEHT EIN ARBEITSVERTRAG ZU, IN DEM AUCH GEHALT, SOZIALABGABEN UND URLAUB GEREGET SIND. SOLCH EIN ARBEITSVERTRAG WURDE BIS HEUTE NICHT AUSGEHÄNDIGT.

NIEMALS WURDE DEM UNTERZEICHNER VON DEN BRD-VERWALTUNGEN, EIN FORMBLATT DES (INTERNAL REVENUE SERVICE / DEPARTMENT OF THE TREASURY) VORGELEGT!

OHNE VERTRAGLICHE REGELUNG EINE UNTERSCHRIFT ZU LEISTEN, ALSO HAFTUNG ZU ÜBERNEHMEN OHNE DAS EINE PROKURABERECHTIGUNG VORLIEGT, IST EIN SCHWERER STRAFATBESTAND.
DIE JURISTISCHE PERSONEN SIND NICHT DELIKTFÄHIG, ALSO AUCH STRAFRECHTLICH NICHT VERANTWORTLICH. AN IHRER STELLE HAFTEN IHRE ORGANTRÄGER (VORSTAND, GESCHÄFTSFÜHRER ETC.), DENN DIESE HAT DAS VERMÖGEN (KOLLATERALKONTO).

(DER STAAT GIBT DIE PERSON HERAUS.)

DIE NATÜRLICHE PERSON UNTERSCHREIBT - NACHNAME, VORNAME. (VOLKSWAGEN IST NICHT WAGENVOLKS, DIES WÄRE TÄUSCHUNG IM RECHTSVERKEHR!)

MÖGLICHERWEISE WERDEN DADURCH AUCH BLANKOGESCHÄFTE GENERIERT.

SOMIT IST DER DRINGENDE TAT-VERDACHT ZUR VORBEREITUNG EINES KAPITALVERBRECHEN IN FORM EINES CESTUI QUE VIE ACT BEGRÜNDET, DA DER VORWURF : "ANGRIFF AUF VOLLSTRECKUNGSBEAMTE", EINE VORSÄTZLICHE VERDREHUNG DER TATBESTÄNDE GEGEN DEN VERLETZTEN ANBERAUMT WURDE, UM DIE DIENSTVERBRECHEN, SCHWERSTE KÖRPERVERLETZUNG, NÖTIGUNG, MISSHANDLUNG, FREIHEITSBERAUBUNG, MISSBRAUCH UND VORTÄUSCHUNG EINER AMTSFUNKTION ZU VERTUSCHEN.

DER VERLETZTE HAT KEINEN [VOLLSTRECKUNGS-BEAMTEN] DER FIRMA POLIZEI EINGETRAGEN IM MARKENREGISTER UNTER DER NR. 302 43 762. UND DIE EINGETRAGENE WORTMARKE „POLIZEI“, EINGEGLIEDERT IM SÖLDNER UNTERNEHMEN CONSTELLIS) TÄTLICH ANGEGRIFFEN.

EINE WEITERE ART DER GEFÄHRLICHEN KÖRPERVERLETZUNG LIEGT NACH § 224 ABS.1 NR.3 STGB DANN VOR, WENN DAS OPFER HINTERLISTIG ÜBERFALLEN WIRD/WURDE. EIN HINTERLISTIGER ÜBERFALL LIEGT IMMER DANN VOR, WENN DIE ABSICHT, JEMANDEN ZU VERLETZEN, PLANMÄßIG VERSCHLEIERT WIRD, UM DIE AHNUNGSLOSIGKEIT DES OPFERS FÜR DEN ANGRIFF AUSZUNUTZEN.

UN - CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN, KAPITEL 11 ARTIKEL 73
ERKLÄRUNG ÜBER HOHEITSGEBIETE OHNE SELBSTREGIERUNG

• KAPITEL XI: ERKLÄRUNG ÜBER HOHEITSGEBIETE OHNE SELBSTREGIERUNG, ARTIKEL 73

“MITGLIEDER DER VEREINTEN NATIONEN, WELCHE DIE VERANTWORTUNG FÜR DIE VERWALTUNG VON HOHEITSGEBIETEN HABEN ODER ÜBERNEHMEN, DEREN VÖLKER NOCH NICHT DIE VOLLE SELBSTREGIERUNG ERREICHT HABEN, BEKENNEN SICH ZU DEM GRUNDSATZ, DASS DIE INTERESSEN DER EINWOHNER DIESER HOHEITSGEBIETE VORRANG HABEN; SIE ÜBERNEHMEN ALS HEILIGEN AUFTRAG DIE VERPFLICHTUNG, IM RAHMEN DES DURCH DIESE CHARTA ERRICHTETEN SYSTEMS DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT DAS WOHL DIESER EINWOHNER AUFS ÄUßERSTE ZU FÖRDERN; ZU DIESEM ZWECK VERPFLICHTEN SIE SICH, ...“

SOWIE

A) KAPITEL XII: DAS INTERNATIONALE TREUHANDSYSTEM USW..

B) HOUSE JOINT RESOLUTION 192 U.A.

C) TESO-BESCHLUSS DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS, BVERFG 77,137FF VOM 21. OKTOBER 1987

D) MOTU PROPRIO VON PAPST FRANZISKUS VOM 11. JULI 2013, DAS AM 1. SEPTEMBER 2013 INKRAFTGETRETEN IST.

E) THE CRIMINAL COMPLAINT IS ALSO BASED ON;

EXECUTIVE ORDER BLOCKING THE PROPERTY OF PERSONS INVOLVED IN SERIOUS HUMAN RIGHTS ABUSE OR CORRUPTION.
THE WHITE HOUSE, DECEMBER 21, 2017

GENOZIDKONVENTION

DIE ASYLPOLITIK, IST VORSÄTZLICH BETRIEBENER GENOZID AM DEUTSCHEN VOLK.

“ÜBEREINKOMMEN VOM 9. DEZEMBER 1948 ÜBER DIE VERHÜTUNG UND BESTRAFUNG DES VÖLKERMORDES“

DAS ÜBEREINKOMMEN VERPFLICHTET DIE VERTRAGSPARTEIEN ZUR VERHÜTUNG UND BESTRAFUNG VON VÖLKERMORD, DEN SIE IN FRIEDENS- SOWIE IN KRIEGSZEITEN ALS INTERNATIONALES VERBRECHEN BETRACHTEN (ART. 1). GEMÄSS ART. 2 DER GENOZIDKONVENTION «BEDEUTET VÖLKERMORD EINE DER FOLGENDEN HANDLUNGEN, DIE IN DER ABSICHT BEGANGEN WIRD, EINE NATIONALE, ETHNISCHE, RASSISCHE ODER RELIGIÖSE GRUPPE ALS SOLCHE GANZ ODER TEILWEISE ZU ZERSTÖREN:

....

DIE VERTRAGSPARTEIEN VERPFLICHTEN SICH ZUR STRAFRECHTLICHEN VERFOLGUNG VON INDIVIDUEN, DIE VÖLKERMORD BEGANNEN ODER EINEN SOLCHEN GEPLANT HABEN. MITGLIEDER DER REGIERUNG UND ÖFFENTLICHE BEAMTE HABEN KEINE IMMUNITÄT UND SIND GENAUSO ZU BESTRAFEN WIE PRIVATE EINZELPERSONEN (ART. 4). ZU BESTRAFEN SIND FOLGENDE HANDLUNGEN: VÖLKERMORD; VERSCHWÖRUNG ZUR BEGEHUNG VON VÖLKERMORD; UNMITTELBARE UND ÖFFENTLICHE ANSTIFTUNG ZUR BEGEHUNG VON VÖLKERMORD; VERSUCH, VÖLKERMORD ZU BEGEHEN UND TEILNAHME AM VÖLKERMORD (ART. 3). ...

ES WIRD AUF DIE ZITIERTER MITTEILUNG DER [BUNDESREGIERUNG] VERWIESEN:

DSGVO, (DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG)

EINWILLIGUNG: „UNTERNEHMEN UND BEHÖRDEN DÜRFEN PERSÖNLICHE DATEN, WIE NAME, ADRESSE, E-MAIL-ADRESSE ODER AUSWEISNUMMER GRUNDSÄTZLICH NUR ERHEBEN, WENN DIE BETROFFENEN ZUSTIMMEN“.

KOMMERZ

*****) NAZIGESSETZGEBUNG IN ANWENDUNG**

LISTE DER DURCH DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ANGEWANDTEN NS GESETZE UND NORMEN AUSFERTIGUNG 06.04.1933

1. 6.4.1933 SPARKGIROVERBG GESETZ ÜBER DEN DEUTSCHEN SPARKASSEN- UND GIROVERBAND

2. 9.6.1933 AUSLVERBINDIG GESETZ ÜBER ZAHLUNGSVERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER DEM AUSLAND

3. 21.06.1933 WG WECHSELGESETZ

4. 28.06.1933 GEWBEZG GESETZ ÜBER DIE GEWICHTSBEZEICHNUNG AN SCHWEREN,AUF SCHIFFEN

5. 14.08.1933 SCHECKG SCHECKGESETZ

6. 12.9.1933 RCONKORDATBEK BEKANNTMACHUNG ÜBER DAS KONKORDAT ZWISCHEN DEM DEUTSCHEN

7. 22.12.1933 FTAUSIDRBEST SONDERBESTIMMUNGEN FÜR AUSLANDSDIENSTREISEN DER

8. 27.02.1934 VWVEREINFG GESETZ ZUR VEREINFACHUNG UND VERBILLIGUNG DER VERWALTUNG

9. 8.3.1934 LVBEK 1934 BEKANNTMACHUNG DES REICHAUFSICHTSAMTES FÜR PRIVATVERSICHERUNG VOM 8. MÄRZ 1934 BETREFFEND

10. 8.3.1934 UHVBEK 1934 BEKANNTMACHUNG DES REICHAUFSICHTSAMTES FÜR PRIVATVERSICHERUNG VOM 8. MÄRZ 1934 BETREFFEND UNFALL UND

11. 8.3.1934 SVBEK 1934 BEKANNTMACHUNG DES REICHAUFSICHTSAMTES FÜR PRIVATVERSICHERUNG VOM 8. MÄRZ 1934 BETREFFEND
12. 9.3.1934 MIETPFG GESETZ ÜBER DIE PFÄNDUNG VON MIET- UND PACHTZINSFORDERUNGEN WEGEN ANSPRÜCHE AUS ÖFFENTLICHEN GRUNDSTÜCKSLASTEN
13. 5.6.1934 KVBEK 1934 BEKANNTMACHUNG DES REICHAUFSICHTSAMTES FÜR PRIVATVERSICHERUNG VOM 5. JUNI 1934 BETREFFEND
14. 16.10.1934 ESTG EINKOMMENSTEUERGESETZ
15. 16.10.1934 BEWG BEWERTUNGSGESETZ REGELT IN DEUTSCHLAND DIE STEUERLICHE BEWERTUNG VON VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN UND GILT FÜR ALLE ABGABEN UND STEUERN, DIE DURCH BUNDESGESETZ GEREGLT SIND)
16. 4.12.1934 LAGERSTG GESETZ ÜBER DIE DURCHFORSCHUNG DES REICHSGEBIETES NACH NUTZBAREN LAGERSTÄTTEN (LAGERSTÄTTENGESETZ)
17. 13.12.1934 URHRSCHRFRVERIG GESETZ ZUR VERLÄNGERUNG DER SCHUTZFRISTEN IM URHEBERRECHT
18. 14.12.1934 LAGERSTGDV VERORDNUNG ZUR AUSFÜHRUNG DES GESETZES ÜBER DIE DURCHFORSCHUNG DES REICHSGEBIETES NACH NUTZBAREN LAGERSTÄTTEN
19. 4.1.1935 RSIEDLGERGG 1935 GESETZ ZUR ERGÄNZUNG DES REICHSSIEDLUNGSGESETZES
20. 8.8.1935 GBV VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER GRUNDBUCHORDNUNG
21. 13.12.1935 RBERG RECHTSBERATUNGSGESETZ – AUßERKRAFTTRETEN: 1. JULI 2008
22. 7.1.1936 RHISTVTRSWEDV VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES VERTRAGES ZWISCHEN DEM DEUTSCHEN REICH UND DEM KÖNIGREICH SCHWEDEN ÜBER AMTS- UND
23. 8.3.1936 MITTELWESERG GESETZ ÜBER DEN GRUNDERWERB FÜR DIE KANALISIERUNG DER
24. 5.5.1936 GEBRMG GEBRAUCHSMUSTERGESETZ
25. 5.5.1936 PATG PATENTGESETZ
26. 26.06.1936 SCHVERSCHRFRDWÄG GESETZ ÜBER FREMDWÄHRUNGSSCHULDVERSCHREIBUNGEN
27. 15.09.1936 WZGBEK 1936-09-15 BEKANNTMACHUNG ZUM WARENZEICHENGESETZ ÜBER AMTLICHE PRÜF-
28. 20.10.1936 RHISTABKFINDV VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES ABKOMMENS ZWISCHEN DEM DEUTSCHEN REICH UND DER REPUBLIK FINNLAND ÜBER RECHTSSCHUTZ
29. 1.12.1936 GEWSTG GEWERBESTEUERGESETZ
30. 29.12.1936 WPSCHCHEGDV VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG UND ERGÄNZUNG DES GESETZES ZUM SCHUTZE DES WAPPENS DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT
31. 30.01.1937 AKTG AKTIE
NGESETZ, ANMERKUNG: ANGEGEBEN WIRD OFFIZIELL DAS AUSFERTIGUNGSDATUM: 06.09.1965. DIES IST JEDOCH EINE NEUFASSUNG DURCH NICHT LEGITIMIERTE GESETZGEBER.
ABGELEITET AUS URSPRÜNGLICH: 18. JULI 1884 – GESETZ, BETREFFEND DIE KOMMANDITGESELLSCHAFTEN AUF AKTIEN UND DIE“
32. 4.2.1937 DEPOTG GESETZ ÜBER DIE VERWAHRUNG UND ANSCHAFFUNG VON WERTPAPIEREN
33. 6.3.1937 WZG§35GBRBEK BEKANNTMACHUNG ZU § 35 DES WARENZEICHENGESETZES
34. 11.3.1937 JBEITRO JUSTIZBEITREIBUNGSORDNUNG
35. 18.05.1937 VOLLSTRABKITA AV VERORDNUNG ZUR AUSFÜHRUNG DES DEUTSCH-ITALIENISCHEN ABKOMMENS ÜBER DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG GERICHTLICHER
36. 3.6.1937 WZGBEK 1937-06-03 BEKANNTMACHUNG ZUM WARENZEICHENGESETZ ÜBER EIN AMTLICHES
37. 30.06.1937 ELBVVGRHMBV VERORDNUNG ÜBER DIE VERWALTUNG DER ELBE IM GEBIET GROß-
38. 13.07.1937 VERSSTDV 1960 VERSICHERUNGSTEUER-DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (VERSSTDV 1960)
39. 12.08.1937 HRV VERORDNUNG ÜBER DIE EINRICHTUNG UND FÜHRUNG DES HANDELSREGISTERS (HANDELSREGISTERVERORDNUNG)
40. 03.11.1937 VERMHDAUSBV VERORDNUNG ÜBER DIE AUSBILDUNG UND PRÜFUNG FÜR DEN HÖHEREN VERMESSUNGSTECHNISCHEN VERWALTUNGSDIENST
41. 04.01.1938 WZG§35IRLBK BEKANNTMACHUNG ZU § 35 DES WARENZEICHENGESETZES
42. 05.01.1938 NAMÄNDG GESETZ ÜBER DIE ÄNDERUNG VON FAMILIENNAMEN UND VORNAMEN
43. 07.01.1938 FAMNAMÄNDGDV 1 ERSTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES GESETZES ÜBER DIE ÄNDERUNG VON FAMILIENNAMEN UND VORNAMEN
44. 03.02.1938 WZG§35NLDBEK BEKANNTMACHUNG ZU § 35 DES WARENZEICHENGESETZES
45. 11.02.1938 WZG§35CANBEK BEKANNTMACHUNG ZU § 35 DES WARENZEICHENGESETZES
46. 27.07.1938 SPIELBKV VERORDNUNG ÜBER ÖFFENTLICHE SPIELBANKEN
47. 31.07.1938 TESTG GESETZ ÜBER DIE ERRICHTUNG VON TESTAMENTEN UND ERBVERTRÄGEN
48. 08.09.1938 EVO EISENBAHN-VERKEHRSORDNUNG
49. 23.11.1938 RRHERL ERLAß ÜBER DIE ERNENNUNG DER BEAMTEN UND DIE BEENDIGUNG DES BEAMTENVERHÄLTNISSES IM GESCHÄFTSBEREICH DES RECHNUNGSHOFS
50. 22.12.1938 HYPFÄLLV VERORDNUNG ZUR REGELUNG DER FÄLLIGKEIT ALTER HYPOTHEKEN
51. 31.12.1938 ELBVWHHMBV VERORDNUNG ÜBER DIE VERWALTUNG DER ELBE UND ANDERER REICHSWASSERSTRÄßEN DURCH DIE HANSESTADT HAMBURG
52. 17.02.1939 HEILPRG GESETZ ÜBER DIE BERUFSMÄßIGE AUSÜBUNG DER HEILKUNDE OHNE
53. 18.02.1939 HEILPRGDV 1 ERSTE DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM GESETZ ÜBER DIE BERUFSMÄßIGE AUSÜBUNG DER HEILKUNDE OHNE BESTALLUNG
54. 20.02.1939 RHISTABKITADV VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES ABKOMMENS ZWISCHEN DEM DEUTSCHEN REICH UND DEM KÖNIGREICH ITALIEN ÜBER AMTS- UND
55. 31.05.1939 RHIGRCABKAV VERORDNUNG ZUR AUSFÜHRUNG DES DEUTSCH-GRIECHISCHEN ABKOMMENS ÜBER DIE GEGENSEITIGE
56. 15.06.1939 RBKG GESETZ ÜBER DIE DEUTSCHE REICHSBANK
57. 28.06.1939 RHIGRCABKBK BEKANNTMACHUNG ÜBER DAS DEUTSCH-GRIECHISCHE ABKOMMEN ÜBER DIE GEGENSEITIGE RECHTSHILFE IN ANGELEGENHEITEN DES BÜRGERLICHEN
58. 30.06.1939 SCHVERMSSGINTVS INTERNATIONALE VORSCHRIFTEN FÜR DIE SCHIFFSVERMESSUNG (ANLAGE ZU DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER EIN EINHEITLICHES SYSTEM DER
59. 04.07.1939 VERSCHG VERSCHOLLENHEITSGESETZ
60. 28.07.1939 WZGBEK 1939-07-28 BEKANNTMACHUNG ZUM WARENZEICHENGESETZ ÜBER EIN AMTLICHES

61. 28.08.1939 PRISENO PRISENRORDNUNG
62. 28.08.1939 PRISENGO PRISENGERICHTSORDNUNG
63. 07.05.1940 MÜNDELPFANDBRV VERORDNUNG ÜBER DIE MÜNDELSICHERHEIT DER PFANDBRIEFE UND VERWANDTEN
SCHULDVERSCHREIBUNGEN (MÜNDELPFANDBRV)
64. 12.05.1940 LIBIURHFRVERLG GESETZ ZUR VERLÄNGERUNG DER SCHUTZFRISTEN FÜR DAS URHEBERRECHT
65. 20.06.1940 WZG§35CHEBEK BEKANNTMACHUNG ZU § 35 DES WARENZEICHENGESETZES
66. 26.07.1940 GBWIEDERHV VERORDNUNG ÜBER DIE WIEDERHERSTELLUNG ZERSTÖRTER ODER ABHANDEN GEKOMMENER
GRUNDBÜCHER UND URKUNDEN
67. 02.08.1940 RBKPRÄSERL ERLAß ÜBER DIE ERMÄCHTIGUNG DES PRÄSIDENTEN DER DEUTSCHEN REICHSBANK ZUR
BESTELLUNG VON STÄNDIGEN VERTRETEREN
68. 12.10.1940 WZG§35NFKBEK BEKANNTMACHUNG ZU § 35 DES WARENZEICHENGESETZES
69. 15.11.1940 SCHRG GESETZ ÜBER RECHTE AN EINGETRAGENEN SCHIFFEN UND
70. 19.12.1940 SCHREGO SCHIFFSREGISTERORDNUNG
71. 04.03.1941 KAEANO ANORDNUNG ÜBER DIE ZULÄSSIGKEIT VON KONZESSIONSABGABEN DER UNTERNEHMEN UND BETRIEBE
ZUR VERSORGUNG MIT ELEKTRIZITÄT, GAS
72. 19.05.1941 KNVAUSBAUV VERORDNUNG ÜBER DEN WEITEREN AUSBAU DER KNAPPSCHAFTLICHEN
73. 18.06.1942 URKERSV VERORDNUNG ÜBER DIE ERSETZUNG ZERSTÖRTER ODER ABHANDEN GEKOMMENER GERICHTLICHER
ODER NOTARISCHER URKUNDEN
74. 27.02.1943 A/KAE AUSFÜHRUNGSANORDNUNG ZUR KONZESSIONSABGABENANORDNUNG
75. 07.12.1943 ERWZULG GESETZ ÜBER DIE ERWEITERTE ZULASSUNG VON SCHADENERSATZANSPRÜCHEN BEI DIENST- UND
ARBEITSUNFÄLLEN
76. 22.07.1944 IMFABK ABKOMMEN ÜBER DEN INTERNATIONALEN WÄHRUNGSFONDS
77. 22.07.1944 IBRDABK ABKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND
78. 26.10.1944 WASKWV VERORDNUNG ÜBER DIE STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNG VON
79. 07.12.1944 INTZLUFTABK ABKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE ZIVILLUFTFAHRT
DIE ANWENDUNG VON NAZI-GESETZEN IST SEIT DEM 20.09.1945 VERBOTEN.

DARÜBER HINAUS VERWEIST DER VERBAND DEUTSCHER RECHTSSACHVERSTÄNDIGER AUF DIE OFFENKUNDIGKEIT, DASS ES
SICH BEI DEN SOG. BEFREIUNGSGESETZEN UM DIE SHAEF-GESETZGEBUNG, DIE SMAD-BEFEHLE, PROKLAMATIONEN UND
KONTROLLRATSGESETZE SOWIE DIE IN GESETZESSTAND ERHOBENEN ENTSCHEIDUNGEN DER BESATZUNGSMÄCHTE HANDELT.
HINGEWIESEN WIRD HIER INSBESONDERE AUF DIE „TILLESSEN“ ENTSCHEIDUNG DES TRIBUNAL GÉNÉRAL DE LA ZONE
FRANCAISE D'OCCUPATION IN RASTATT VOM 06.01.1947. AUCH HIERNACH IST DIE ANWENDUNG NATIONALSOZIALISTISCHEN
RECHTS AUS DER ZEIT VON 1933 BIS 1945, ABER AUCH SOLCHER GESETZE AUS DER VORZEIT VON 1933, VERBOTEN, AN DENEN
DIE NATIONALSOZIALISTEN SEIT IHREM EINZUG IN DEN REICHSTAG MAßGEBLICH MIT BETEILIGT GEWESEN SIND.

12 BAR VERMUTUNGEN VOR "GERICHT"

WENN DEMNACH DIE RECHTSVERMUTUNGEN DER PRIVATEN BAR-GILDE PRÄSENTIERT UND NICHT VON UNS ZURÜCKGEWIESEN
WERDEN, ERLANGEN DIESE DEN STATUS VON TATSACHEN UND WERDEN ZUR RECHTLICHEN WAHRHEIT. INSGESAMT GIBT ES
MINDESTENS 12 SCHLÜSSELVERMUTUNGEN DER BAR. DIESE WERDEN AUTOMATISCH DURCH NICHTWIDERLEGUNG WAHR UND
SORGEN SO DAFÜR, DASS MAN UNS UNBEDARFTE RECHTSSTAATSGLÄUBIGE IM RECHTSSYSTEM WESENTLICH LEICHTER
„VERWURSTEN“ KANN. SIE WERDEN SCHNELL FESTSTELLEN, DASS ES SICH IMMER UM DAS GENAUE GEGENTEIL VON DEM
HANDELT, WAS WIR SELBST VERMUTEN. MÖGLICHERWEISE LIEGT ES GENAU DARAN, DASS WIR VOR GERICHT FAST IMMER DEN
KÜRZEREN ZIEHEN. ES GEHT DORT NÄMLICH NICHT UM RECHT SONDERN AUSSCHLIEßLICH UM DIE RECHTSVERMUTUNGEN DER
BAR.

1. DIE VERMUTUNG DER ÖFFENTLICHEN AUFZEICHNUNG

SIE BEDEUTET, DASS JEDE ANGELEGENHEIT, DIE VOR EIN UNTERGEORDNETES RÖMISCHES GERICHT GEBRACHT WIRD, EINE
SACHE DER ÖFFENTLICHEN AUFZEICHNUNG IST. DIE BAR VERMUTET DAS GENAUE GEGENTEIL. DIESE VERMUTET NÄMLICH,
DASS DIE SACHE EINE GESCHÄFTLICHE ANGELEGENHEIT DER PRIVATEN BAR-GILDE IST. BESTEHT MAN NICHT GANZ DEUTLICH
UND KLAR DARAUF, DASS DAS VERFAHREN ALS ANGELEGENHEIT ÖFFENTLICH AUFGEZEICHNET WERDEN SOLL, VERBLEIBT DIE
SACHE VOR PRIVATEN BAR GERICHTEN IMMER IM PRIVATEN BEREICH DER BAR GILDE. DAMIT UNTERWIRFT MAN SICH, OHNE ES
ZU WISSEN DEREN PRIVATER JURISDIKTION.

2. DIE VERMUTUNG DER ÖFFENTLICHEN DIENSTLEISTUNG

ALLE MITGLIEDER DER PRIVATEN BAR GILDE HABEN EINEN FEIERLICHEN, GEHEIMEN UND ABSOLUTEN EID AUF IHRE GILDE
GESCHWOREN. INDEM SIE ZUSÄTZLICHE EIDE AUF DAS ÖFFENTLICHE BÜRO SCHWÖREN, WERDEN SIE ZU ÖFFENTLICHEN
AGENTEN DER REGIERUNG UND HANDELN ALS „PUBLIC OFFICIALS“. DIES WIDERSPRICHT IHREN PRIVATEN, HÖ ANGIGEN EIDEN,
DIE SIE IHRER GILDE GESCHWOREN HABEN. SO LANGE MAN NICHT OFFEN MITTELS ANFECHTUNG ODER ZURÜCKWEISUNG
WIDERSPRICHT, BESTEHT DER ANSPRUCH, DASS DIE MITGLIEDER DER PRIVATEN BAR-GILDE LEGITIMIERTE ÖFFENTLICHE
BEDIENSTETE SIND UND DESHALB ALS TREUHÄNDER UNTER ÖFFENTLICHEM EID STEHEN OBWOHL SIE GENAU DAS GEGENTEIL
TUN.

3. DIE VERMUTUNG DES ÖFFENTLICHEN EIDS

DIESE BESAGT, DASS ALLE MITGLIEDER DER PRIVATEN BAR-GILDE IN DER HOHEITSBEFUGNIS ALS „ÖFFENTLICHER
BEDIENSTETER (PUBLIC OFFICIALS) HANDELN. SIE SIND AN DEN FEIERLICHEN ÖFFENTLICHEN EID GEBUNDEN UND GELTEN
DESHALB ALS EHRENVOLL, UNVOREINGENOMMEN UND FAIR. DIES DIKTIERT DIESER ÖFFENTLICHE EID. WIRD DIESE ANNAHME
NICHT OFFEN ANGEFOCHTEN, BLEIBT DIE VERMUTUNG, DASS DIE MITGLIEDER DER PRIVATEN BAR-GILDE UNTER IHREM
ÖFFENTLICHEN EID UND IM WIDERSPRUCH ZU IHREM GILDE-EID FUNGIEREN BESTEHEN. BEI ANFECHTUNG DER VERMUTUNG
MÜSSEN SICH SOLCHE INDIVIDUEN FÜR BEFANGEN ERKLÄREN, DA SIE NAHELIEGENDER WEISE NICHT UNTER ÖFFENTLICHEM
EID STEHEN SONDERN PRIVATE ZIELE DER BAR VERFOLGEN.

4. DIE VERMUTUNG DER IMMUNITÄT

DIES BEDEUTET, DASS SCHLÜSSELMITGLIEDER DER PRIVATEN BAR-GILDE MIT DER HANDLUNGSBEFUGNIS VON „PUBLIC
OFFICIALS“ ALS RICHTER, STAATSANWÄLTE UND FRIEDENSRICHTER, DIE EINEN ÖFFENTLICHEN EID NACH TREU UND GLAUBEN
GESCHWOREN HABEN, IMMUN GEGENÜBER PERSÖNLICHER BEANSPRUCHUNG ODER HAFTBARKEIT SIND. OHNE OFFENE
ANFECHTUNG UND OHNE EINFORDERUNG DIESES EIDES BESTEHT JEDOCH DIE RECHTSVERMUTUNG, DASS DIESE MITGLIEDER
DER PRIVATEN BAR-GILDE ALS ÖFFENTLICHE TREUHÄNDER IN IHREM AMT IMMUN GEGENÜBER JEGLICHER PERSÖNLICHER
RECHENSCHAFTSPFLICHT FÜR IHRE HANDLUNGEN SIND.

5. DIE VERMUTUNG DER GERICHTLICHEN VORLADUNG

DAS ERSCHEINEN VOR GERICHT ERFOLGT IN DER REGEL AUF EINE GERICHTLICHE VORLADUNG HIN. DIE VERMUTUNG DER GERICHTLICHEN VORLADUNG BEDEUTET, DASS EINE VORLADUNG GEWOHNHEITSMÄßIG UNWIDERLEGT BLEIBT UND DASS VON DEMJENIGEN, DER VOR GERICHT ERSCHEINT, VERMUTET WIRD, DASS ER SEINER POSITION ALS BEKLAGTER, SCHÖFFE ODER ZEUGE SOWIE DER JURISDIKTION DES GERICHTS ZUGESTIMMT HAT. OHNE ZURÜCKWEISUNG UND RÜCKGABE DER GERICHTLICHEN VORLADUNG MIT EINER KOPIE DER ZURÜCKWEISUNG, DIE IM VORFELD VOR DEM ERSCHEINEN PROTOKOLLIERT WURDE, GILT DIE JURISDIKTION UND DIE POSITION ALS ANGEKLAGTER ALS ANERKANNT. DARÜBER HINAUS STEHT DESSEN SCHULD BEREITS FEST.

6. DIE VERMUTUNG DER BEWACHUNG

GEWÖHNLICH BLEIBT EINE VORLADUNG ODER EIN HAFTBEFEHL ZUR ARRESTIERUNG UNWIDERLEGT. DESHALB STEHT FEST, DASS DERJENIGE, DER VOR GERICHT ERSCHEINT, VERMUTLICH EIN GEGENSTAND ODER EINE SACHE IST. DIESER GEGENSTAND IST HAFTBAR UND DESHALB DURCH EINEN AUFSEHER IN GEWAHRSAM ZU NEHMEN. DIESE ANNAHME SCHLIEßT DIE TOTE, LEGALE FIKTION DER NICHT-MENSCH-PERSON EIN, FÜR WELCHE DIE BESTIMMUNGEN UND REGELN DER REGIERUNGSKONZERNE EIGENTLICH GESCHRIEBEN WURDEN. AUFSEHER KÖNNEN NÄMLICH LEDIGLICH BESITZTÜMER UND GEGENSTÄNDE RECHTMÄßIG IN GEWAHRSAM NEHMEN, JEDOCH KEINE MENSCHLICHEN WESEN, DIE SEELEN AUS FLEISCH UND BLUT SIND. SOLANGE MAN DIESE VERMUTUNG NICHT OFFEN UND UNTER ZURÜCKWEISUNG DER VORLADUNG UND DES GERICHTES ANFICHT, STEHT DIE VERMUTUNG, DASS MAN EIN BESITZGEGENSTAND IST UND DESHALB RECHTMÄßIG DURCH AUFSEHER IN GEWAHRSAM GENOMMEN WERDEN DARF.

7. DIE VERMUTUNG DES GERICHTS DER AUFSEHER

ES WIRD VERMUTET, DASS MAN ANSÄSSIGER EINES BEZIRKS EINER KOMMUNALREGIERUNG IST, DASS MAN IM REISEPASS DEN BUCHSTABEN P FÜR PAUPER (ARM) HAT UND DESHALB UNTER DER AUFSICHT DER REGIERUNGSKRÄFTE UND IHRER AGENTEN STEHT, DIE ALS „GERICHT DER AUFSEHER“ (COURT OF GUARDIANS) FUNGIEREN. SO LANGE DIESE VERMUTUNG NICHT OFFEN ZURÜCKGEWIESEN WIRD, INDEM MAN ANZEIGT, DASS MAN SELBST AUFSEHER UND EXEKUTOR DER ANGELEGENHEIT (TRUST) VOR DEM GERICHT IST, BESTEHT DIE VERMUTUNG, DASS MAN EIN PAUPER (ARMER) AUFGRUND VERZICHTS (BY DEFAULT) IST. EBENSO GILT MAN ALS SCHWACHSINNIG UND MUSS DESHALB DEN VORSCHRIFTEN DES AMTSVORSTEHERS (JUSTIZIAR DES AMTSGERICHTS) GEHORCHEN.

8. DIE VERMUTUNG DES TREUHANDGERICHTS

DIE MITGLIEDER DER PRIVATEN BAR-GILDE NEHMEN AN, DASS MAN DAS TREUHÄNDERISCHE GERICHT ALS EIN „ÖFFENTLICHER DIENER“ UND „REGIERUNGSBESCHÄFTIGTER“ (PERSONAL DEUTSCH) AKZEPTIERT. DIES WIRD ALLEIN SCHON DESHALB UNTERSTELLT, WEIL MAN EIN RÖMISCHES GERICHT BESUCHT. DA DIESE GERICHTE NUR FÜR ÖFFENTLICHE TREUHÄNDER NACH DEN REGELN DER GILDE UND DES RÖMISCHEN RECHTSSYSTEMS HANDELN, GIBT ES KEINEN ZWEIFEL DARAN. BEVOR DIESE VERMUTUNG NICHT OFFEN BESTRITTEN WIRD, GILT DIESE VERMUTUNG ALS EINER DER MAßGEBLICHSTEN GRÜNDE, MIT DEM SIE IHRE JURISDIKTION BEANSPRUCHEN. NUR WEIL MAN VOR IHNEN ERSCHEINEN IST. ES IST DAHER UNABDINGBAR KLAR ZU STELLEN, DASS MAN NUR ZU BESUCH UND AUFGRUND EINER EINLADUNG ANWESEND IST. MAN WILL NUR EINER ANGELEGENHEIT AUF DEN GRUND GEHEN UND IST WEDER REGIERUNGSBESCHÄFTIGTER NOCH ÖFFENTLICHER TREUHÄNDER.

9. DIE VERMUTUNG, DASS DIE REGIERUNG IN ZWEIERLEI ROLLEN (ALS EXEKUTOR UND BEGÜNSTIGTER) HANDELT

DIE PRIVATE BAR-GILDE ERNENNT DEN RICHTER/FRIEDENSRICHTER FÜR DIE BEVORSTEHENDE ANGELEGENHEIT ZUM EXEKUTOR, WÄHREND DER STAATSANWALT DIE ROLLE ALS BEGÜNSTIGTER DES TRUSTS ÜBERNIMMT. BEVOR DIESE VERMUTUNG NICHT OFFEN ZURÜCKGEWIESEN WIRD UND MAN DEM GERICHT NICHT KLAR ERKLÄRT, DASS MAN SELBST DER BEGÜNSTIGTE UND EXEKUTOR IN DER SACHE (TRUST) IST, GILT MAN ALS TREUHÄNDER. MAN IST IN DIESEM FALL DANN AUFGRUND VON VERZICHT DEN REGELN DES RICHTERS UNTERWORFEN.

10. DIE VERMUTUNG DES EXEKUTOR DE SON TORT

DIESE VERMUTUNG BEDEUTET, DASS ANGENOMMEN WIRD, DER BEKLAGTE SEI EIN EXEKUTOR DE SON TORT, ALSO EIN „FALSCHER EXEKUTOR“. WER SEINE RECHTE ALS EXEKUTOR UND BEGÜNSTIGTER AUF SEINEN KÖRPER, SEINEN VERSTAND UND AUF SEINE SEELE SICHERSTELLEN WILL, FORDERT DAMIT DEN „RECHTMÄßIGEN“ RICHTER HERAUS. DESHALB GAUKELT DER RICHTER DIE ROLLE DES WAHREN EXEKUTORS VOR UND HAT DAS RECHT, DEN „FALSCHEN EXEKUTOR“ FESTZUSETZEN, ZU INHAFTIEREN, MIT EINEM BUßGELD ZU BELEGEN ODER IN EINE PSYCHIATRISCHE UNTERSUCHUNG ZU ZWINGEN. DIESE VERMUTUNG BESTREITET MAN, INDEM MAN SEIN STANDING ALS EXEKUTOR ZUSICHERT UND DEM RICHTER DIE FRAGE STELLT, OB ER ALS EXEKUTOR DE SON TORT ZU HANDELN GEDENKT. DER RICHTER WIRD VERMUTLICH VERSUCHEN, UNTERSTÜTZUNG VON GERICHTSVOLLZIEHERN UND VOLLZUGSBEAMTEN ZU ERHALTEN, UM DIE FALSCHEN ANSPRÜCHE DURCHZUSETZEN.

11. DIE VERMUTUNG DER INKOMPETENZ

DIESE VERMUTUNG UNTERSTELLT UNS, ZUMINDEST UNKUNDIG IN RECHTSDINGEN UND DESHALB INKOMPETENT ZU SEIN. MAN BEZWEIFELT DIE FÄHIGKEIT, DASS WIR UNS SACHGEMÄSS ÄUßERN UND PRÄSENTIEREN KÖNNEN. DESHALB HAT DER RICHTER DAS RECHT, UNS FESTZUSETZEN, ZU INHAFTIEREN, UNS MIT EINEM BUßGELD ZU BELEGEN ODER UNS IN EINE PSYCHIATRISCHE BEHANDLUNG ZU ZWINGEN. BEVOR MAN DIESE VERMUTUNG NICHT OFFEN BESTRITTEN HAT MIT DER TATSACHE, DASS MAN SEIN STANDING ALS EXEKUTOR UND BEGÜNSTIGTER KENNT UND AKTIV DIE GEGENTEILIGE VERMUTUNG BESTREITET UND ZURÜCKWEIST, STEHT HINSICHTLICH DES PLÄDOYERS FEST, DASS MAN INKOMPETENT IST UND DER RICHTER ALLES MACHEN DARF, UM JEMANDEN GEFÜGIG ZU HALTEN.

12. DIE VERMUTUNG DER SCHULD

DIE ANNAHME, DASS ES SICH BEI DER GANZEN ANGELEGENHEIT UM EINE PRIVATE GESCHÄFTSAKTIVITÄT DER BAR-GILDE HANDELT, FÜHRT DAZU, DASS MAN SCHULDIG IST, EGAL OB MAN AUF „SCHULDIG“, GAR NICHT ODER AUF „NICHT SCHULDIG“ PLÄDIERT. ZUR WIDERLEGUNG DIESER VERMUTUNG EIGNET SICH NUR EIN AFFIDAVIT DER WAHRHEIT ODER EIN BEWEISSICHERUNGSANTRAG MIT EINDRINGLICHER PRÄJUDIZ IN DIE ÖFFENTLICHE AUFZEICHNUNG. AUCH EIN EINWAND DER MANGELNDEN SCHLÜSSIGKEIT (CALL A DEMURRER) KANN VORGEBRACHT WERDEN. BIS DAHIN STEHT DIE VERMUTUNG, DASS MAN SCHULDIG IST UND FESTGEHALTEN WERDEN KANN, BIS DER PRIVATEN BAR-GILDE EINE BÜRGSCHAFT HINTERLEGT WIRD, DIE DEN BETRAG ABDECKT, DEN DIE GILDE FÜR IHREN PROFIT ALS AUSREICHEND ERACHTET.

WER DIESE AUSFÜHRUNGEN LEICHTFERTIG ALS BLÖDSINN ABTUN MÖCHTE, IST HIERMIT GERNE AUFGEFORDERT, DIE 12 SCHLÜSSELVERMUTUNGEN DER BAR MIT ECHTEN BEWEISEN ZU WIDERLEGEN.

DASS ANWÄLTE UND RICHTER HEUTE IMMER NOCH DIE GLEICHEN ROBEEN TRAGEN, DIE FRIEDRICH WILHELM I EINST ANORDNETE, SOLLTE JEDEM AUFMERKSAMEN MENSCHEN ALLERDINGS SEHR ZU DENKEN GEBEN.

FUßNOTEN:

1.) NATÜRLICHE, UNMÜNDIGE PERSON IN DER BEGRIFFSBESTIMMUNG DES KAISERREICHES

DER/DAS GEBORENE MÄDCHEN/GEBORENE KNABE ALS MENSCH (KIND) IN DER ROLLE ALS NATÜRLICHE PERSON MIT EIGENEM/EIGENEN VORNAME(N), NACH BEGRIFFSDEFINITION KRAFT PREUßISCHEN PERSONENSTANDGESETZ VON 1874, = GEBURTENBUCH. NICHT ZU VERWECHSELN MIT NAMENSTEIL: VORNAME(N) DES PSTG DER BRD. ALS ERWACHSENER/ES

MANN/WEIB IST DIESE/DIESE MÜNDIG ALS NATÜRLICHE PERSON / WAHRER MENSCH VOR 01.01.1900 BGB. IN DER BRD VOR 18.07.1990 WAR DER MENSCH ALS NATÜRLICHE PERSON TRÄGER VON RECHTEN UND PFLICHTEN, SEIT 18.07.1990 IST ER/SIE ALS JURISTISCHER MENSCH ALS LEBLOSE SACHE BEZEICHNET, GEMÄSS
PSTG § 21 ABS 3 NR. 5 (SO FERN DER AUTOMATISCHEN VERSCHOLLENHEIT DURCH ERZEUGUNG EINES BOND (=GEBURTSURKUNDE, SIEHE (ARTICLE 100 CANONUM DE IUS POSITIVUM, (CESTUI QUE VIE TRUST) AUSGABE 2016 / HOUSE JOIN RESOLUTION 192 / UCC NICHT DURCH LEBENDERKLÄRUNG DES MENSCHEN WIDERSPROCHEN WURDE). HIER WIRD DAVON GEBURTSURKUNDE DIE NATÜRLICHE PERSON MIT DEM ERERBTEN FAMILIENNAMEN ENTSTANDEN IST, - DIE VOLLENDUNG DER GEBURT STATTEGEGUNDEN HAT. [§1 BGB IST HIER NICHT DEFINIERT].

2.) NATÜRLICHE, MÜNDIGE PERSON IN DER BEGRIFFSBESTIMMUNG DES KAISERREICHES (GESCHÄFTSFÄHIGE/R REPRÄSENTANT/IN VOM MANN/WEIB)

IST DER/DIE REPRÄSENTANT/IN DES MANNES/WEIBES, DES GEISTIG-SITTLICH-LEBENDIGEN WESENS UND SOMIT DER/DIE RECHTSTRÄGER/IN IN MÜNDIGEM = GESCHÄFTSFÄHIGEM ALTER, KRAFT PREUßISCHEN PERSONENSTANDGESETZ VON 1874, AUFGRUND DES ERREICHENS DER VOLLJÄHRIGKEIT EINES MÄDCHENS/KNABEN ZUM MANNE/WEIBE, IN SEINER/IHRER HEIMAT, WELCHE ALS 1.) KIND MIT EIGENEM VORNAMEN DIESEN MIT EIGENWERT WEITERFÜHREN. SIE/ER MAG IN DER ARCHIVIERUNG UND REGISTRIERUNG EWIG EIN KIND SEIN, JEDOCH IM SINNE DES VERWANDTSCHAFTSVERHÄLTNIS ALS RECHTSERBNACHFOLGER „IUS SANGUINIS“ UND NICHT IM SINNE DER GEBURT AUF EINEM WIRTSCHAFTSGBIET ALS SACHE EWIG UNMÜNDIG MIT NAME DER BRD (PSTG) UND ZUGEBILLIGTEN, WECHSELNDEN RECHTEN UND PFLICHTEN EINER SACHE, VON EINER SACHVERWALTUNG BRD ALS STAAT GENANNT. (KEIN ABGESCHLOSSENES RECHTSVERHÄLTNIS) ALS FREIER ODER BEFREITER STAATSANGEHÖRIGER, NATÜRLICHE UND MÜNDIGE PERSON DES KAISERREICHES MIT MENSCHENRECHTEN UND DEUTSCHENRECHTEN AUFTRETEND, AUCH IN DER BRD ZUGANGSBERECHTIGT ZUR FDGO. ALS NICHT - ENTNAZIFIZIERTE BZW. RE – NAZIFIZIERTE PERSON DER BRD, MIT VERMUTETER, ODER NACHGEWIESENER STAATSANGEHÖRIGKEIT DER SACHE3.) ANHAFTEND, IN FORM EINER GEFANGENEN/BESCHLAGNAHMEN SACHE DER ALLIIERTEN, MITTELBAR ÜBER DIE (SELBST)VERWALTUNG BRD ALS SACHVERWALTUNG DES WIRTSCHAFTSGBIETES; ALS SACHE DES WIRTSCHAFTSGBIETES VERWALTET. VOR GERICHT ALS SCHEIN - MENSCH IN ERSCHENUNG TRETEND. VERHANDELT WIRD IN SACHEN. ZWAR WURDE DER PERSON IN DER RECHTSSPALTUNG BISLANG AUCH IM SACHENRECHT DER BRD (ZUR TÄUSCHUNG, ART 24 HLKO) MENSCHENRECHTE ZUGEBILLIGT, IN ERMANGELUNG EINES OBERSTEN GERICHTSHOF I.S.V. ART 24 GG, (AUS DER WEIMARER VERFASSUNG ÜBERNOMMEN) SIND MENSCHENRECHTE EINES NICHT ENTNAZIFIZIERTEN DEUTSCHEN IN DER BRD JEDOCH NICHT EINKLAGBAR, AUCH DAHER, WEIL VOM RÖMISCHEN RECHT NUR DAS UCC/SEEHANDELSRECHT EINGEFÜHRT WURDE, JEDOCH NICHT DAS DAZUGEHÖRIGE COMMON LAW. STAATEN DEFINIEREN SICH ÜBER IHR STAATSANGEHÖRIGKEITSGESETZ. DIE NAZI – VERORDNUNG ZUR EINHEITLICHEN DEUTSCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT VOM 05.02.1934 WURDE M.W.V. 05.02.2009 ERNEUT ALS STAATSGRUNDLAGE IM STAG VERKÜNDET. DIESES GERÄUSCHLOS ENTSTANDENE III.REICH NENNT SICH ZUR TÄUSCHUNG FORTWÄHREND BRD. EINE ENTNAZIFIZIERUNG HAT SOMIT ZWINGEND DIE EVTL. DURCH FESTSTELLUNG HABHAFTE GEWORDENE RÜCKGABE DER DEUTSCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT ZUR FOLGE. AUCH WEGEN WEITERER VERWENDUNG VON ÜBER 79 ANDEREN BESTIMMUNGEN AUS DER ZEIT DES NATIONALSOZIALISMUS DURCH DIE BRD UND AUCH WEGEN DER VERWENDUNG DES KANONISCHEN RECHTES, (REICHSKONKORDAT) WELCHES NICHT ZUM HEIMATSTAAT ANTE BELLUM GEHÖRT.

3.) VERMEINTLICHE NATÜRLICHE PERSON DER BRD; EIGENWERT UND ABSTAMMUNG WIRD DURCH NAME DER BRD OKKUPIERT; GEBURTSURKUNDE

AUF BASIS DER GEBURTSANZEIGE WIRD NEBEN DEM GEBURTENBUCHETRAG, VON DEM BUNDESLAND (VERTRETEN DURCH DEN STANDESBEAMTEN) NOCH BEVOR DAS KIND SEINEN EIGENEN FAMILIENNAMEN ERHÄLT, DURCH ZUSAMMENSETZUNG DER NAMENSTEILE „VORNAME(N)“ UND „FAMILIENNAMEN“ (PSTV, PSTG) EIN NAME ERZEUGT (ART. 10 EGBGB), WELCHER DANN NICHT MEHR DEM KIND GEHÖRT. DIE JURISTISCHE PERSON BUNDESLAND KANN ALLENFALLS EINE JURISTISCHE PERSON GEBÄREN. WEIL DER MENSCH IM MITTELPUNKT DES VON IHM GESTALTETEN RECHTES STEHT, (KÖBLER), KANN AUCH NUR EIN MENSCH EINE NATÜRLICHE PERSON GEBÄREN. DAS IN DER GEBURTSURKUNDE GENANNTEN KIND MIT NAME DER BRD IST SOMIT NICHT IDENTISCH MIT DEM KIND DES GEBURTENBUCHETRAGES MIT EIGENEM VORNAMEN. AUCH IST DIE GEBURTSURKUNDE WEGEN DER FORTSCHRIBUNG (DER TEMPORÄREN GÜLTIGKEIT) KEIN ABGESCHLOSSENES RECHTSVERHÄLTNIS WIE DIE GEBURT AN SICH. (HANDBUCH DER RECHTSFÖRMELICHKEIT 414). DIE VERMEINTLICHE „NATÜRLICHE PERSON DES WIRTSCHAFTSGBIETES“ IST NICHT IDENTISCH MIT DEM GEISTIG - SITTLICHEN WESEN, SONDERN BLEIBT MIT DER ERZEUGUNG DER GEBURTSURKUNDE DAS (EWIG UNMÜNDIGE) KIND ÜBER DIE EHSCHLIEßUNG BIS ZUM TODE. AUCH IM GEBURTENBUCH WIRD DIES DANN SO FORTGESCHRIEBEN (BGB L 15.08.1957 NR.44 SEITE 1151). DIE BESTELLUNG UND WEITERSENDUNG EINER GEBURTSURKUNDE AN DIE BEHÖRDEN IST NICHTS ANDERES, ALS DIE, DURCH KONKLUDENTES HANDELN VOLLZOGENE BESTÄTIGUNG DES BETROFFENEN, DAß DIESER ZUM DATUM DER AUSSTELLUNG UND ODER WEITERSENDUNG IMMER NOCH DAS (UNMÜNDIGE) KIND IST UND SICH DEM AKTUELLEN PERSONENSTANDGESETZ UNTERWIRFT. AKTUELLES BEISPIEL, PSTG 2015:§ 21 EINTRAGUNG IN DAS GEBURTENREGISTER..... (3) ZUM GEBURTSEINTRAG WIRD HINGEWIESEN..... 5. AUF DAS SACHRECHT, DEM DIE NAMENSFÜHRUNG DES KINDES UNTERLIEGT. SOMIT IST DIE GEBURTSANZEIGE EIN (UN-)RECHTSGESCHÄFT ZU LASTEN DRITTER, WELCHES DEM MENSCHENKIND EINE SACHE ZUORDNET, WELCHE VOM BUND VERWALTET WIRD. (ART. 133 GG). DURCH DIE ZU ERWARTENDEN GEWINNE DER DURCHFÜHRTEN ENTHUMANISIERUNG WIRD EIN FREISTELLUNGSKONTO EINGERICHTET (KOLLATERAL, BOND, GEBURTENKREDIT) ARTICLE 102 CANONUM DE IUS POSITIVUM I.V.M. KOOPERATIONSVERTRAG ARTIKEL 18 B 7 ADMIRALITY LAW FINDET AN FOLGENDEN ORTEN ANWENDUNG (.....) 3.) IN ALLEN LÄNDERN, WELCHE VON DEN VEREINIGTEN STAATEN VERWALTET ODER EROBERT WERDEN, UND INNERHALB DES STAATES AMERIKA. BEI DER MILLIONENSCHWEREN HÖHE (€29 MIO. PRO PERSON ODER MEHR) DIESES KREDITES, WELCHES FÜR DEN BUND FREIGESCHALTET WIRD, IST ES NICHT VERWUNDERLICH, WARUM DIE FLÜCHTLINGE (GEBURTENKREDITE) WERTVOLLER ALS GOLD SIND (ZITAT: MARTIN SCHULZ).

4.) JURISTISCHE PERSON DES PRIVATRECHTS ALS ÖFFENTLICHE SACHE, PERSONAL AUSWEIS, EU-REISEPASS, ANBINDUNG Z. WIRTSCHAFTSGBIET ALS SACHE DEUTSCH.

NACHDEM NUN DIE SACHE: „EWIG UNMÜNDIGE, NATÜRLICHE PERSON“ GESCHAFFEN WURDE, IST DER NÄCHSTE VORGANG DIE ANBINDUNG AN DAS VEREINIGTE WIRTSCHAFTSGBIET MITTELS EINER SACHFIRMA = NAME (IN DER DEFINITION §17 HGB, OHNE NAMENSTEILE). HIERZU AUCH DIE STAATSANGEHÖRIGKEIT DIESER SACHE: ER = MÄNNLICH = DEUTSCHER, SIE = WEIBLICH = DEUTSCHE, ES = SACHLICH = DEUTSCH, = PERSONAL AUSWEIS. DA DER PERSONAL AUSWEIS EIGENTUM DER BRD IST UND DER NAME AUCH HIER RECHTEN UND PFLICHTEN DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGBIETES UNTERLIEGT, IST DER MENSCH ALS EWIG UNMÜNDIGE NATÜRLICHE PERSON HIER LEDIGLICH TREUHÄNDER DES NAMENS MIT DER ÜBLICHEN VERGÜTUNG VON 10% DES NETTOUMSATZES BEI 100% ARBEITSLEISTUNG. DIE IN ART. 73 DER UN – CHARTA DER BRD AUFERLEGTE TREUHAND WIRD

ALSO GANZ GESCHICKT DEN MENSCHEN AUFERLEGT. (TREUHANDBETRUG). DEUTSCH IST EINE UNIONSMARKE, (PATENTAMT MÜNCHEN AKZ/RN: 014757983). SOMIT IST ES AUCH FRAGWÜRDIG, OB ES SICH BEI DEM BEGRIFF „STAATSANGEHÖRIGKEIT“ NICHT UM EINE „MARKENANGEHÖRIGKEIT“ HANDELT. PLAUSIBEL IST DIES DURCHAUS AUCH DAHER, ALS DAS DIE KANZLEI, WELCHE DIE WORT- UND BILDMARKE: „POLIZEI®“ SOWIE DIE WORTMARKE: „POLIZEI®“ ALS NATIONALES PATENT EINGETRAGEN HATTE, ZUVOR MIT DEM NATIONALEN PATENTANTRAG FÜR DIE WORTMARKE „DEUTSCH®“ GESCHEITERT WAR. (AKZ: 303231270). IM ADMIRALITY LAW MÜSSEN ALLE SACHEN VERSICHERT SEIN ! AUCH WENN ENTGEGEN AKTUELLER GESETZESLAGE UND RECHTSPRECHUNG KEINE UNTERSCHRIFT MEHR GELEISTET WIRD (VERMUTLICH, WEIL SACHEN./SACHEN NICHT UNTERSCHREIBEN KÖNNEN UND MÜSSEN), WIRD HIERBEI ABER VERGESSEN, DASS DIE BRD INTERNATIONAL BETRACHTET UNTER ADMIRALITY LAW STEHT UND UNTER FIKTIONALER ERMANGELUNG EINER NATÜRLICHEN PERSON ERSATZWEISE EINE VERSICHERUNGSNUMMER ANGEZEIGT SEIN MUSS. KEIN CONTAINERSCHIFF ODER MARINEBLAUES „POLIZEI®“ - FAHRZEUG VERLÄSST DEN HAFEN OHNE LLOYDS VERSICHERUNG ODER DIENSTHAFTPFLICHT VERSICHERUNG. WO SIND DIE CA.: 80 MILLIONEN VERSICHERUNGEN DER BRD – PERSONEN FÜR SCHÄDEN AN DEREN GESETZLICH ZUGEORDNETEN TREUHÄNDER?

5.) FUNKTION „BEAMTER“ (PRIVATRECHTL. DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG)

GEMEINT IST DIE JURISTISCHE PERSONEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTES STAATLICHER BELANGE ART 30 GG (LANDESBEAMTER) UND DES BUNDES ART 133 GG; BZW. AUCH DER HAFTENDE DAHINTER. IN ANLEHNUNG AN DAS SUBSIDIARITÄTSPRINZIP SIND DIE LÄNDER FÜR HOHEITLICHE, STAATLICHE BEFUGNISSE ALS VERWALTER DES/DER BUNDESSTAATEN LEGITIMIERT. JEDOCH HIER EIN GLIED DER BRD (ART 23 (2) LV-BW). WÄHREND DIESER „BEAMTE“ FRÜHER NOCH GEM. § 75 LBG-BW DIE VOLLE VERANTWORTUNG ZU TRAGEN HATTE, (BZW. SEINE ZWINGEND ERFORDERLICHE DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG), SO HAT SICH HEUTE EIN FEINER UNTERSCHIED DADURCH ERGEBEN, DASS DIESE VERANTWORTUNG NUN SEIT 2010 ZUNEHMEND IN § 48 LBG BW BESCHRÄNKT IST UND AUCH VON TEILEN DES BUNDESRECHTES (BEAMSTG § 36) VON DER VERANTWORTUNG ABGEKOPPELT IST, JEDOCH ANSCHEINEND NICHT VOM GLEICHLAUTENDEN § 63 DES BBG. SOMIT UNTERSCHIEDET SICH DER LANDESBEAMTE VOM BUNDESBEAMTEN BEZÜGLICH DER HAFTUNG SPÜRBAR.

INWIEWEIT NUN EIN SCHULDHAFTER LANDESBEAMTER WEGEN ANWENDUNG VON BUNDESGESETZEN ALS ERFÜLLUNGSGEHILFE ODER ERSATZ FÜR EINEN BUNDESBEAMTEN HERANGEZOGEN WERDEN KÖNNTE, UNTERLIEGT HIER DEM GESCHÄFTSMODELL DER JUDIKATIVEN, WEIL AUCH HIER KEIN EINHEITLICHER GELTUNGS- UND HAFTUNGSBEREICH ZUGRUNDE LIEGT. WENN DAS LAND BW KEIN GLIED DER BRD MEHR WÄRE, SO WÜRDEN DIE LANDESBEAMTEN EIGENTLICH OHNE HAFTUNG UND VERANTWORTUNG NACH ANORDNUNG (=FÜHRERPRINZIP) ARBEITEN. JURISTISCHE PERSONEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS DER BRD SIND NUR DANN ZUM „HANDELN“ LEGITIMIERT, WENN DER VOLLSTÄNDIGE NAME2.) GENANNT WIRD UND MIT DEM IDENTISCH IST, UNTER WELCHEM DIESE IN DEN DIENST GESTELLT WURDEN. „BEAMTE“ I.S.V. §11 STGB HAFTEN GEM.: § 63 BBG PERSÖNLICH, WEIL NUR STAATEN EINE STAATSHAFTUNG HABEN KÖNNEN. IN DER BRD GIBT ES KEINE STAATSHAFTUNG (BGBL I V. 09.11.1982 NR.41, SEITE 1493 STAATSHAFTUNG AUFGEHOBEN), DAHER AUCH DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNGSPFLICHT UND NENNUNG DIESER NACH DEM INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ, ART. 4 ABS 1 GG, UND DER AUSKUNFTSPFLICHT NACH DEM BEAMTENSTATUSGESETZ.

6.) FUNKTION DES BUNDES (AUCH IN BUNDESRECHT UMGEWANDELTE FUNKTION 7.)

TRITT IN DIE RECHTE UND PFLICHTEN DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES (DER ALLIIERTEN) EIN, (WELCHE DAS GG FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND IN DER VILLA ROTHSCHILD ANEMPFOHLEN HATTEN (ZITAT: WILLY BRANDT, BUNTE, 14.02.1991, S. 94)). SOMIT HAT DER BUND AUCH DIE PFLICHT INNERHALB DER WIRTSCHAFTSGEBIETE DIE „ORDRE PUBLIC“ AUFRECHT ZU ERHALTEN, WENNGLEICH AUCH DIE BRD EIN (SEE)-HANDELSRECHTLICHES OBJEKT DES GESCHÄFTS EN, DER ALLIIERTEN HAUPTSIEGERMACHT IST, SO SIND DIE FUNKTIONEN4.) SIND NUR DANN FUNKTIONEN WENN DIESE IN IHREM RECHTSKREIS DES ORDRE PUBLIC STEHEN. JEDOCH NICHT, WENN SIE SICH AUF DIE RECHTSEBENE DES BESATZERS, DER HAUPTSIEGERMACHT STELLEN. IN DIESEM FALLE HABEN DIE FUNKTIONEN DANN IHRE LEGITIMATION DES „ORDRE PUBLIC“ VERLASSEN, SOMIT AUCH IHRE ZUGEWIESENEN FUNKTION VERLASSEN UND HANDELN SOMIT, OHNE GENEHMIGUNG DER ALLIIERTEN (KONTROLLRATSNUMMER) UND SIND UNVERSICHERT. DIE FUNKTION HANDELT AUF EIGENES RISIKO, MIT UNLIMITIERTER PERSÖNLICHER UND PRIVATER HAFTUNG !! AUFGRUND DER SCHRITTWEISEN ENTFERNUNG DES „ORDRE PUBLIC“ ZUERST DURCH DEN WEGFALL DER GEOGRAPHISCHEN GRENZEN, DURCH DIE WIEDEREINFÜHRUNG DES BESATZUNGSRECHT (BUNDESBEREINIGUNGSGESETZE) UND DER ZUNEHMENDEN PRIVATISIERUNG IM RAHMEN EINES AUßERVERTRAGLICHEN SCHULDVERHÄLTNIS (NIEMAND KANN MEHR RECHTE ÜBERTRAGEN, ALS ER SELBST HAT). DER BUND ALS VERWALTER KANN NICHT DAS ZU VERWALTENDE TREUGUT (DEUTSCHES KAISERREICH) PRIVATISIEREN. DER TREUHÄNDER (BRD, FRG, GERMANY) VERLIERT SOMIT AUCH DIE LEGITIMATION ALS TREUHANDVERWALTER ZUGUNSTEN EINES INHUMANEN WIRTSCHAFTSKRIEGES. ART. 20 ABS. 2 AEMR, (A / RES / 217 / A (III)): „NIEMAND DARF GEZWUNGEN WERDEN, EINER VEREINIGUNG ANZUGEHÖREN“. DAHER IST ES AUCH STATTHAFT, SICH AUS DER STAATSSIMULATION: III.REICH, WELCHE SICH BRD NENNT (DEFINITION NACH DEM STAG M.W.V. 05.02.2009) NACH PROTOKOLL HERAUS I.V.M. ART. 10 HLKO I.V.M. DEM BEFREIUNGSGESETZ ART.139 GG I.V.M. DEM GESETZ NR. 104 DER ALLIIERTEN, ZU ENTNAZIFIZIEREN, ALS DEUTSCHER, OHNE DEM ZUSATZPAKET DER ZWANGHAFT ANZUNEHMENDEN „STAATSANGEHÖRIGKEIT“ (ART. 278 DES VERSAILLER VERTRAGES), DER „STAATSANGEHÖRIGKEIT“ ALS HANDELSBEZIEHUNGEN (I. ABSCHNITT) DER WIRTSCHAFTLICHEN BESTIMMUNGEN (TEIL X). DIE WIRTSCHAFTLICHEN BESTIMMUNGEN WURDEN SPÄTESTENS MIT DER BEZAHLUNG DER LETZTEN ZINSRATE I.H.V.€ 69 MIO. AM PUTSCH – GEDENK-TAG, DEN 03.10.2010 ERFÜLLT. DIE VON DEN STEUERN DER MENSCHEN BEZAHLTEN REPARATIONEN UND DER SICH SOMIT ERGEBENDE RÜCKFALL DER STAATSRECHTE SIND VOM BUND GEM. ART. 30 GG AN DIE LÄNDER AUSZUHÄNDIGEN. DIE BRD HAT RECHTE UND PFLICHTEN IM RAHMEN DER HEIMATVERBRINGUNG, VORERST DURCH DAS OBSOLET WERDEN DES ART. 278 DES VERSAILLER VERTRAGES UND AKTIV STELLEN DES BUSTAG FÜR DIE VOR 1914 GEBORENEN ERBLASSER UND RUSTAG, „ANTE BELLUM“ FÜR DIE VOR DEM 01.01.1914 BIS KRIEGSBEGINN GEBORENEN.

7.) ANGEMAßTE FUNKTION OHNE KONTROLLRATSNUMMER FÜR DIE ALLIIERTE HAUPTSIEGERMACHT U.S. CORP.

(ALS DER VERMUTETE GESCHÄFTS), DURCH ANWENDUNG DEREN BESATZUNGSRECHT IN ALLEN FORMEN. DIE ALLIIERTEN SIEGERMÄCHTE DES WELTKRIEGES (TEIL 2) WAREN AUSSCHLIEßLICH MIT DEM STAAT UND SEINEN STAATSANGEHÖRIGEN (STAATSANGEHÖRIGKEIT DEUTSCHES REICH VOM 05.02.1934) IM KRIEG, WELCHE BEI EINTRITT 1942 VORGEFUNDEN WURDE UND SOMIT NUR IM KRIEG MIT DEN VERWALTERN DES KAISERREICHES (DEUTSCHES REICH IM RECHTSSTAND AB 30.01.1933 - 22.05.1949). ALLE REGIERUNGSVERTRETER, WELCHE EINEN FRIEDENSVERTRAG UNTERZEICHNEN KONNTEN WURDEN ENTFERNT, GETÖTET ODER SIND VERSTORBEN. MIT DER KAPITULATION DER WEHRMACHT IST DAS DEUTSCHE REICH 01.01.1919- 22.05.1949) NICHT UNTERGEGANGEN (ZITAT: THEO WAIGEL BEIM SCHLESIER-TREFFEN). DIE BUNDESSTAATEN DES STAATENBUNDES DEUTSCHES REICH 1871 WAREN AUCH NICHT IM KRIEG. DAS 3.REICH HATTE SICH LEDIGLICH DIE VERWALTERRECHTE VON DER WEIMARER REPUBLIK ANGEEIGNET UM DEN NAMEN „DEUTSCHES REICH NACH 31.12.1918“ ZU VERWENDEN. DAS IST UNGEFÄHR SO, ALS OB MAN DEN HAUSEIGENTÜMER IN ABWESENHEIT FÜR ETWAS ZUR RECHENSCHAFT ZIEHEN WILL, OBWOHL MAN SICH IM STREIT MIT DEM HAUSMEISTER BEFINDET. SOMIT WAR DIESER TEIL DES KRIEGES AUCH NUR GEGEN EINEN TEMPORÄREN SACHEN/VERWALTERSTAAT MIT DEREN STAATSANGEHÖRIGEN ALS SACHEN GEFÜHRT

WORDEN. DURCH DIE BEZAHLUNG DER REPARATIONEN BESTEHEN KEINE RECHTE UND PFLICHTEN MEHR, DIE DEUTSCHEN IN EINER PERSONIFIKATION GEFANGEN ZUHALTEN. (BÜRGERLICHER TOT). DIE BRD HATTE ZU KEINER ZEIT STAATSANGEHÖRIGE UND KEIN STAATSVOLK, SONDERN VERWALTETE SACHEN DIE ALS NS-BELASTETE PERSONEN UND ALS RECHTSNACHFOLGER DES DEUTSCHEN REICH NACH 01.01.1919 REGISTRIERT UND VERWALTET WERDEN, SOMIT WERDEN DIESE PERSONEN ALS KRIEGSTEILNEHMER IM WELTKRIEG II UND ODER FEIND DER ALLIIERTEN IM SINNE DER FEINDSTAATENKLAUSEL DER UN SOWIE I.V.M. DEM KONTROLLRATSGESETZ 104 BEHANDELT. MIT DER FORTDAUERNDEN RENAZIFIZIERUNG WERDEN DIE PERSONEN ALS ANGEHÖRIGE FEINDKRÄFTE WEITERGEFÜHRT. DIE ALLIIERTE HAUPTSIEGERMACHT HAT MIT DEM BEFREIUNGSGESETZ ART. 139 GG I.V.M. DEM POTSDAMER ABKOMMEN I.V.M. DEM KONTROLLRATSGESETZ NR. 104 VERBRIEFTE RECHTE FÜR DIE DEUTSCHEN GESCHAFFEN UM IN IHRE HEIMAT ZURÜCKZUKEHREN, DA DER VERSAILLER VERTRAG BEKANNT WAR UND ERFÜLLT WURDE UND DIE ENTNAZIFIZIERUNG AUS DEM 3. REICH GLEICHBEDEUTEND DER ENTNAZIFIZIERUNG AUS DER BRD STATTFINDEN MUSS. DAS VON DEN ALLIIERTEN GESTELLTE GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND WÄRE OHNEHIN AUFGRUND DES ÜBERLEITUNGSVERTRAGES MIT DER URSPRÜNGLICHEN PRÄAMBEL EINZUHALTEN. MIT DEM STAATSPUTSCH 1990 HAT DIE BRD SICH DANN AUCH NOCH DIE BÜRGER DES STAATSFAGMENTES DER DDR EINVERLEIBT, OHNE DAS DIES ORIGINÄR GESCHEHEN WÄRE DURCH AUFLÖSUNG DER VOLKSKAMMER ETC. DES WEITEREN WAR EIN, DURCH DAS REICHSKONKORDAT ENTSTANDENER ORDEN AM KRIEG BETEILIGT. DIE SS WAR EIN ORDEN, WENN NICHT SOGAR DIE GANZE WEHRMACHT. HIER KÖNNTE ES SEIN, DASS DER VATIkan NOCH EIN WORT MITZUREDEN HÄTTE. DAS BESATZUNGSRECHT IST MIT ABLAUF DES DEUTSCHLANDVERTRAGES UND DER BUNDESBEREINIGUNGSGESETZE WIEDER INSO FERN AKTIV, ALS DAS DIES NOCH NICHT.....IN DAS BUNDESRECHT ÜBERFÜHRT WURDE, WIE Z.B. DAS KONTROLLRATSGESETZ NR.35 WELCHES WIE VIELE ANDEREN GESETZE IN DIE FREI WILLIGE GERICHTS BARKEIT VERSCHOBEN WURDE. (FGG – REFORMGESETZ BGBl I NR. 61 V. 17.12.2008 160 SEITEN!).ODER IN DAS EU – RECHT VERSCHOBEN WURDE.....ODER PRIVATISIERT WURDE. ALLGEMEIN WAR ODER IST DIE BRD EINE HANDELSRECHTLICHE BLASE IN DEREN SICH DAS VEREINIGTE WIRTSCHAFTSGEBIET BEFINDET. INNERHALB DIESER BLASE SOLLTE STAATLICHKEIT GELTEN. „BEAMTE“ DER BRD SIND NUR INNERHALB DER BRD „BEAMTE“. STELLEN DIESE SICH AUF DIE EBENE DES GESCHÄFTS EN, DER ALLIIERTEN, SO SIND DIESE AUCH KEINE „BEAMTE“ DER BRD MEHR, SONDERN MÜSSEN SICH FÜR IHR HANDELN IM PRIVATRECHT VON DEN ALLIIERTEN EINE KONTROLLRATSNUMMER VORWEISEN. IM ÜBRIGEN MÜSSTEN SICH DIESE AUCH AN DAS BESATZUNGSRECHT ZU HALTEN, ODER/UND HAFTEN UNVERJÄHRBAR UND UNLIMITIERT. 8.) ANGEMAßTE FUNKTION ALS ERFÜLLUNGSGEHILFE / DER ANWENDUNG OBSOLETEN RECHTES DES VERSAILLER VERTRAGES ANWENDUNG DES „BÜRGERLICHEN TODES“ AUF BASIS EINER STAATSANGEHÖRIGKEIT IM RAHMEN EINER HANDELSBEZIEHUNG ZU EINER WIRTSCHAFTLICHEN BESTIMMUNG ALS SACHE (VERSAILLER VERTRAG; TEIL X, I. ABSCHNITT) (OBSOLET, DA BEZAHLT).

WICHTIG SICH DARAN ZU ERINNERN - NICHTVERJÄHRUNG VON NAZIVERBRECHEN:

DAS KONTROLLRATSGESETZ NR. 10 FOLGTE DEN RECHTSNORMEN DES NÜRNBERGER KRIEGSVERBRECHERPROZESSES. VON SEINER KONSEQUENTEN DURCHFÜHRUNG HING WESENTLICH AB, OB UND BIS ZU WELCHEM GRADE JENE MACHTELITEN AUS NSDAP, STAATSBÜROKRATIE, WIRTSCHAFT UND WEHRMACHT, DIE IN ENGER VERFLECHTUNG DIE DURCH DEN DEUTSCHEN FASCHISMUS BEGANGENEN VERBRECHEN ZU VERANTWORTEN HATTEN, DAUERHAFT VON DEN SCHALTHEBELN DER MACHT ENTFERNT UND DURCH DEMOKRATISCHE, HUMANISTISCHE KRÄFTE ERSETZT WURDEN. DIE KONTROLLRATSDIREKTIVE NR. 24 VOM 12.1.1946 VERFÜGTE DIE „ENTFERNUNG VON NATIONALSOZIALISTEN UND PERSONEN, DIE DEN BESTREBUNGEN DER ALLIIERTEN FEINDLICH GEGENÜBERSTEHEN, AUS ÄMTERN UND VERANTWORTLICHEN STELLUNGEN“ UND LEGTE FAKTISCH DIE RICHTLINIEN FÜR DIE ENTNAZIFIZIERUNG FEST. SIE ENTHIELTEN EINE LISTE JENER ÄMTER UND STELLUNGEN, AUS DENEN EHEMALIGE NAZIS ZU ENTFERNEN WAREN.7 DIE DIREKTIVE NR. 38 VOM 12.10.1946 NAHM EINE EINTEILUNG DER ZU ÜBERPRÜFENDEN IN FÜNF GRUPPEN VOR.

- I HAUPTSCHULDIGE
- II BELASTETE (AKTIVISTEN, MILITARISTEN, NUTZNIEßER)
- III MINDERBELASTETE
- IV MITLÄUFER
- V ENTLASTETE

EINE EINSTUFUNG NACH I-IV ZOG STRAFEN ODER SÜHNMAßNAHMEN NACH SICH: DIE EINWEISUNG IN EIN ARBEITSLAGER FÜR 2-10 JAHRE (HAUPTSCHULDIGE), BERUFVERBOT, VERMÖGENSEINZIEHUNG, VERLUST VON VERSORGUNGSANSPRÜCHEN, SONDERABGABEN AUS LAUFENDEN EINKÜNFTE N, EINSCHRÄNKUNG DES WAHLRECHTS.

ADENAUER BEGRÜNDETE DIE AUFNAHME DER NS-BEAMTENSCHAFT IN DEN STAATSDIENST EINMAL MIT DEN WORTEN: „MAN SCHÜTTET KEIN SCHUTZIGES WASSER AUS, WENN MAN KEIN SAUBERES HAT.“ SO WUNDERT ES DENN AUCH NICHT, DASS BIS 1965 EHEMALIGE NAZIS, DARUNTER KRIEGSVERBRECHER IN FOLGENDEN GRÖßENORDNUNGEN TÄTIG WAREN: 21 MINISTER UND STAATSEKRETÄRE, 100 GENERALE UND ADMIRALE DER BUNDESWEHR, 828 HOHE JUSTIZBEAMTE, STAATSANWÄLTE UND RICHTER, 245 LEITENDE BEAMTE DES AUSWÄRTIGEN AMTES, DER BOTSCHAFTEN U. KONSULATE, 297 HOHE BEAMTE DER POLIZEI UND DES VERFASSUNGSSCHUTZES. NAMEN WIE GLOBKE, GEHLEN, FILBINGER, KIESINGER, OBERLÄNDER STANDEN IN DER KONTROVERSE UM DIE NAZIS IN FÜHRENDEN POSITIONEN FÜR VIELE ANDERE. ALLE RECHTSGESCHÄFTE, ÖFFENTLICHE ODER PRIVATE/ GEHEIME VERTRÄGE SIND WEGEN DER ARGLISTIGER TÄUSCHUNG ZUM IDENTITÄTSMISSBRAUCH* UND SITTENWIDRIGKEIT SCHEINGESCHÄFTE UND SIND NICHTIG/ UNWIRKSAM/ OHNE RECHTSWIRKUNG!

BEDEUTUNG DES REICHSBÜRGERGESETZES (RBG) VOM 15. SEPTEMBER 1935 (RGL. I S. 1146)

MIT DER AUFTEILUNG DER DEUTSCHEN IN ZWEI KLASSEN, IN (PRIVILEGIERTE) REICHSBÜRGER UND IN (EINFACHE) STAATSANGEHÖRIGE, BEGANN DIE AUSHÖHLUNG DES FÜR ALLE GLEICHERMAßEN GELTENDEN RECHTS DER STAATSANGEHÖRIGKEIT. DIE SCHAFFUNG DER PRIVILEGIERTEN REICHSBÜRGERSCHAFT „DEUTSCHEN ODER ARTVERWANDTEN BLUTES“ ERMÖGLICHTE DIE ENTRECHTUNG DER ANDEREN, MITHIN ALS MINDERWERTIG ANZUSEHENDEN STAATSANGEHÖRIGEN FÜR DIE ZUKUNFT. DARIN BESTEHT DIE SCHLÜSSELFUNKTION DES GESETZES.[10] EXPLIZIT WURDEN JUDEN IM GESETZ NICHT ERWÄHNT.[11] GLEICHWOHL ZIELTE DIESES GESETZ VOR ALLEM AUF IHRE AUSGRENZUNG UND ENTRECHTUNG AB. DIE ERSTE VERORDNUNG ZUM REICHSBÜRGERGESETZ VOM 14. NOVEMBER 1935 REICHTE ZWEI MONATE SPÄTER EINEN INHALT NACH, DER DAS „UNGEHEUERLICHE RASSENRECHT“ (ESSNER) IN BÜROKRATISCHE PRAXIS ‚ÜBERSETZTE‘: SIE KODIFIZIERTE EINEN GENEALOGISCH ABGELEITETEN, GRADUELLEN JUDENBEGRIFF (§ 5): „JUDE IST, WER VON MINDESTENS DREI DER RASSE NACH VOLLJÜDISCHEN GROßELTERN ABSTAMMT“, „JÜDISCHER MISCHLING IST, WER VON EINEM ODER ZWEI DER RASSE NACH VOLLJÜDISCHEN GROßELTERN ABSTAMMT“ (§ 2).[2] DER BEWEIS DES „VOLLJÜDISCHEN“ FÜR DIE KLASSIFIZIERUNG ALS „JUDE“ ERFOLGTE ÜBER DIE JÜDISCHE RELIGION DER GROßELTERNTEILE, UNBEACHTET DER TATSACHE, OB DIE BETROFFENEN PERSONEN JUDEN, CHRISTEN ODER ATHEISTEN WAREN. BEI DER EINSTUFUNG ALS „JÜDISCHER MISCHLING“ DAGEGEN WURDE AUF FAKTISCHE KRITERIEN ABGESTELLT, SOFERN ER „ERSTEN GRADES“ WAR (SOGENANNT E „HALBJUDEN“, D. H. BEI „ZWEI ... VOLLJÜDISCHE(N) GROßELTERN“):

GEHÖRTE DIESER DER „JÜDISCHEN RELIGIONSGEMEINSCHAFT“ AN ODER WAR ER MIT EINEM „JUDEN“ VERHEIRATET ODER AUßEREHELICH GEZEUGT WORDEN, GALT FÜR DIESEN EBENFALLS DER JUDENBEGRIFF (SOG. „GELTUNGSJUDE“).[2] DA „JUDEN“ NICHT „REICHSBÜRGER“ SEIN KONNTEN, WURDEN SIE AUF DIESE WEISE POLITISCH ENTRECHTET, INSBESONDERE WAR IHNEN DAS WAHLRECHT ABERKANNT UND DIE AUSÜBUNG EINES „ÖFFENTLICHEN AMTES“ UNTERSAGT WORDEN (§ 4). DIE FORDERUNG DES NSDAP-PARTEIPROGRAMMS VON 1920 ALLERDINGS, DEN „JUDEN“ DIE DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT GENERELL ZU ENTZIEHEN, WURDE IN DER ERSTEN VERORDNUNG ZUM REICHSBÜRGERGESETZ NICHT UMGESETZT.[2] DOCH ALSBALD WUCHS DIESES GESETZ ZU EINEM EXISTENZBEDROHENDEN UND -VERNICHTENDEN WERKZEUG HERAN, DENN IN DER FOLGE ERGINGEN WEITERE ZWÖLF „VERORDNUNGEN ZUM REICHSBÜRGERGESETZ“, DURCH WELCHE DIE JÜDISCHE MINDERHEIT WEITER AUSGEGRENZT UND ENTRECHTET WURDE. DIESE VERORDNUNGEN REGELTEN UND BESTIMMTEN U. A.

DIE ENTLASSUNG DER LETZTEN JÜDISCHEN BEAMTEN UND NOTARE,
DIE UNTERBINDUNG DER BERUFSTÄTIGKEIT VON JÜDISCHEN ÄRZTEN, ZAHNÄRZTEN, TIERÄRZTEN, APOTHEKERN,
RECHTSANWÄLTEN UND PATENTANWÄLTEN,

DIE MELDEPFLICHT UND AUFLISTUNG JÜDISCHER GEWERBEBETRIEBE, DIE ZWANGSMITGLIEDSCHAFT IN DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND; DAMIT DIE AUFLÖSUNG ALLER SELBSTVERWALTETEN JÜDISCHEN ORGANISATIONEN, DEN AUSSCHLUSS VON DER ÖFFENTLICHEN WOHLFAHRTSPFLEGE UND DEM BESUCH STAATLICHER SCHULEN, DEN VERLUST DER STAATSANGEHÖRIGKEIT BEIM VERLASSEN DES STAATSGEBIETES, ZUGLEICH DEN EINZUG DES VERMÖGENS, DEN VERMÖGENSEINZUG IM TODESFALL UND SCHLIEßLICH DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER GESTAPO ANSTELLE DER ORDENTLICHEN GERICHTSBARKEIT.

AUFHEBUNG DES GESETZES UND NICHTIGKEIT

DAS REICHSBÜRGERGESETZ WURDE ZUSAMMEN MIT SEINEN VERORDNUNGEN DURCH DAS ALLIIERTE KONTROLLRATSGESETZ NR. 1 VOM 20. SEPTEMBER 1945 IN DEUTSCHLAND AUFGEHOBEN.

IN ÖSTERREICH WURDE ES IM STAATSGESETZBLATT VOM 6. JUNI 1945 RÜCKWIRKEND ALS ZUM 10. APRIL 1945 AUßER KRAFT GETRETEN BEKANNTGEMACHT.[14]

DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT FORMULIERTE 1968 FOLGENDE LEITSÄTZE: „NATIONALSOZIALISTISCHEN RECHTSVORSCHRIFTEN KANN DIE GELTUNG ALS RECHT ABGESPROCHEN WERDEN, WENN SIE FUNDAMENTALEN PRINZIPIEN DER GERECHTIGKEIT SO EVIDENT WIDERSPRECHEN, DASS DER RICHTER, DER SIE ANWENDEN ODER IHRE RECHTSFOLGEN ANERKENNEN WOLLTE, UNRECHT STATT RECHT SPRECHEN WÜRD. IN DER 11. VERORDNUNG ZUM REICHSBÜRGERGESETZ VOM 25. NOVEMBER 1941 (RGL. I S. 772) HAT DER WIDERSPRUCH ZUR GERECHTIGKEIT EIN SO UNERTRÄGLICHES MAß ERREICHT, DASS SIE VON ANFANG AN ALS NICHTIG ERACHTET WERDEN MUSS.“[40] ZU DEN FUNDAMENTALEN RECHTSPRINZIPIEN GEHÖRT DAS WILLKÜRVERBOT, DAS HEUTE IN ART. 3 ABS. 1 GG VERANKERT IST.

GOLDENE REGEL BEI "FORDERUNGEN":

"ICH BESTREITE DIESE SCHULD UND ALLE FORDERUNGEN, EINEN VERTRAG IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT 15 USC 1692G ZU HABEN!"

15 USC § 1692G - US CODE - NICHT KOMMENTIERTER TITEL 15. HANDEL UND GEWERBE § 1692G. VALIDIERUNG VON SCHULDEN

(A) SCHULDSCHHEIN; INHALT

INNERHALB VON FÜNF TAGEN NACH DER ERSTMALIGEN MITTEILUNG AN EINEN VERBRAUCHER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM EINZUG EINER FORDERUNG HAT EIN INKASSOBÜRO DEM VERBRAUCHER EINE SCHRIFTLICHE MITTEILUNG ZU SENDEN, DIE FOLGENDES ENTHÄLT, ES SEI DENN, IN DER ERSTMALIGEN MITTEILUNG SIND FOLGENDE ANGABEN ENTHALTEN ODER DER VERBRAUCHER HAT DIE FORDERUNG BEZAHLT: -

(1) DIE HÖHE DER SCHULD;

(2) DEN NAMEN DES GLÄUBIGERS, DEM DIE SCHULD GESCHULDET WIRD;

(3) EINE ERKLÄRUNG, DASS, WENN DER VERBRAUCHER NICHT INNERHALB VON DREIßIG TAGEN NACH ERHALT DER MITTEILUNG DIE GÜLTIGKEIT DER FORDERUNG ODER EINES TEILS DAVON BESTREITET, DIE FORDERUNG VOM SCHULDNER ALS GÜLTIG ANGENOMMEN WIRD;

(4) EINE ERKLÄRUNG, DASS, WENN DER VERBRAUCHER DEM INKASSOBÜRO INNERHALB DER FRIST VON 30 TAGEN SCHRIFTLICH MITTEILT, DASS DIE SCHULD ODER EIN TEIL DAVON BESTRITTEN WIRD, DER INKASSOBÜRO EINE ÜBERPRÜFUNG DER SCHULD ODER EINE KOPIE EINES URTEILS GEGEN DEN INKASSOBÜRO ERHALTEN WIRD DER VERBRAUCHER UND EINE KOPIE DIESER ÜBERPRÜFUNG ODER BEURTEILUNG WERDEN DEM VERBRAUCHER VOM INKASSOBÜRO ZUGESANDT. UND

(5) EINE ERKLÄRUNG, DASS DER INKASSO UNTERNEHMEN DEM VERBRAUCHER AUF SCHRIFTLICHE AUFFORDERUNG DES VERBRAUCHERS INNERHALB DER FRIST VON DREIßIG TAGEN DEN NAMEN UND DIE ANSCHRIFT DES URSPRÜNGLICHEN GLÄUBIGERS MITTEILT, SOFERN DIESE VOM DERZEITIGEN GLÄUBIGER ABWEICHEN.

(B) UMSTRITTENE SCHULDEN

INKASSOTÄTIGKEITEN UND MITTEILUNGEN, DIE DIESEN UNTERABSCHNITT NICHT ANDERWEITIG VERLETZEN, KÖNNEN WÄHREND DES IN UNTERABSCHNITT (A) DIESES ABSCHNITTS GENANNTEN ZEITRAUMS VON 30 TAGEN FORTGESETZT WERDEN, ES SEI DENN, DER VERBRAUCHER HAT DEM INKASSOBÜRO SCHRIFTLICH MITGETEILT, DASS DIE SCHULD ODER EIN TEIL DER SCHULD UMSTRITTEN IST ODER DASS DER VERBRAUCHER DEN NAMEN UND DIE ADRESSE DES URSPRÜNGLICHEN GLÄUBIGERS ANFORDERT. INKASSOTÄTIGKEITEN UND MITTEILUNGEN WÄHREND DES 30-TÄGIGEN ZEITRAUMS DÜRFEN DIE OFFENLEGUNG DES RECHTS DES VERBRAUCHERS, DIE FORDERUNG ZU BESTREITEN ODER DEN NAMEN UND DIE ANSCHRIFT DES URSPRÜNGLICHEN GLÄUBIGERS ANZUFORDERN, NICHT ÜBERSCHATTEN ODER DAMIT UNVEREINBAR SEIN.

(C) HAFTUNGSÜBERNAHME

DAS VERSÄUMNIS EINES VERBRAUCHERS, DIE GÜLTIGKEIT EINER SCHULD NACH DIESEM ABSCHNITT ZU BESTREITEN, KANN VON KEINEM GERICHT ALS ANERKENNUNG DER HAFTUNG DES VERBRAUCHERS AUSGELEGT WERDEN.

(D) RECHTLICHE SCHRIFTSÄTZE

EINE MITTEILUNG IN FORM EINER FÖRMLICHEN KLAGEBEANTWORTUNG GILT NICHT ALS ERSTE MITTEILUNG IM SINNE VON BUCHSTABE A DIESES ABSCHNITTS.

(E) KÜNDIGUNGSBESTIMMUNGEN

DIE ÜBERSENDUNG ODER ZUSTELLUNG VON FORMULAREN ODER MITTEILUNGEN, DIE SICH NICHT AUF DIE EINZIEHUNG EINER FORDERUNG BEZIEHEN UND AUSDRÜCKLICH NACH TITEL 26 TITEL V DES GRAMM-LEACH-BLILEY-GESETZES ERFORDERLICH SIND [15 USCA § 6801 FF.] ODER EINE BESTIMMUNG DES BUNDES- ODER LANDESRECHTS IN BEZUG AUF DIE MELDUNG VON VERSTÖßEN GEGEN DIE DATENSICHERHEIT ODER DIE PRIVATSPHÄRE ODER EINE BESTIMMUNG, DIE IN EINER SOLCHEN RECHTSVORSCHRIFT VORGESCHRIEBEN IST, WERDEN FÜR DIE ZWECKE DIESES ABSCHNITTS NICHT ALS ANFÄNGLICHE MITTEILUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEM INKASSO BEHANDELT.

GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

GG

AUSFERTIGUNGSDATUM: 23.05.1949

VOLLZITAT:

"GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND IN DER IM BUNDESGESETZBLATT TEIL III, GLIEDERUNGSNUMMER 100-1, VERÖFFENTLICHTEN BEREINIGTEN FASSUNG, DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 28. MÄRZ 2019 (BGBl. I S. 404) GEÄNDERT WORDEN IST"

STAND: ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 G V. 28.3.2019 I 404

NÄHERES ZUR STANDANGABE FINDEN SIE IM MENÜ UNTER HINWEISE

FUßNOTE

(+++ TEXTNACHWEIS GELTUNG AB: 14.12.1976 +++)

(+++ MAßGABEN AUFGRUND DES EINIGVTR VGL. GG ANHANG EV +++)

EINGANGSFORMEL

DER PARLAMENTARISCHE RAT HAT AM 23. MAI 1949 IN BONN AM RHEIN IN ÖFFENTLICHER SITZUNG FESTGESTELLT, DAß DAS AM 8. MAI DES JAHRES 1949 VOM PARLAMENTARISCHEN RAT BESCHLOSSENE GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND IN DER WOCHE VOM 16. BIS 22. MAI 1949 DURCH DIE VOLKSVERTRETUNGEN VON MEHR ALS ZWEIDRITTELN DER BETEILIGTEN DEUTSCHEN LÄNDER ANGENOMMEN WORDEN IST.

AUF GRUND DIESER FESTSTELLUNG HAT DER PARLAMENTARISCHE RAT, VERTRETEN DURCH SEINE PRÄSIDENTEN, DAS GRUNDGESETZ AUSGEFERTIGT UND VERKÜNDET.

DAS GRUNDGESETZ WIRD HIERMIT GEMÄß ARTIKEL 145 ABS. 3 IM BUNDESGESETZBLATT VERÖFFENTLICHT:

PRÄAMBEL

IM BEWUßTSEIN SEINER VERANTWORTUNG VOR GOTT UND DEN MENSCHEN, VON DEM WILLEN BESELT, ALS GLEICHBERECHTIGTES GLIED IN EINEM VEREINTEN EUROPA DEM FRIEDEN DER WELT ZU DIENEN, HAT SICH DAS DEUTSCHE VOLK KRAFT SEINER VERFASSUNGSGEBENDEN GEWALT DIESES GRUNDGESETZ GEGEBEN. DIE DEUTSCHEN IN DEN LÄNDERN BADEN-WÜRTTEMBERG, BAYERN, BERLIN, BRANDENBURG, BREMEN, HAMBURG, HESSEN, MECKLENBURG-VORPOMMERN, NIEDERSACHSEN, NORDRHEIN-WESTFALEN, RHEINLAND-PFALZ, SAARLAND, SACHSEN, SACHSEN-ANHALT, SCHLESWIG-HOLSTEIN UND THÜRINGEN HABEN IN FREIER SELBSTBESTIMMUNG DIE EINHEIT UND FREIHEIT DEUTSCHLANDS VOLLENDET. DAMIT GILT DIESES GRUNDGESETZ FÜR DAS GESAMTE DEUTSCHE VOLK.

I.

DIE GRUNDRECHTE

ART 1

- (1) DIE WÜRDE DES MENSCHEN IST UNANTASTBAR. SIE ZU ACHTEN UND ZU SCHÜTZEN IST VERPFLICHTUNG ALLER STAATLICHEN GEWALT.
- (2) DAS DEUTSCHE VOLK BEKENNT SICH DARUM ZU UNVERLETZLICHEN UND UNVERÄUßERLICHEN MENSCHENRECHTEN ALS GRUNDLAGE JEDER MENSCHLICHEN GEMEINSCHAFT, DES FRIEDENS UND DER GERECHTIGKEIT IN DER WELT.
- (3) DIE NACHFOLGENDEN GRUNDRECHTE BINDEN GESETZGEBUNG, VOLLZIEHENDE GEWALT UND RECHTSPRECHUNG ALS UNMITTELBAR GELTENDES RECHT.

ART 2

- (1) JEDER HAT DAS RECHT AUF DIE FREIE ENTFALTUNG SEINER PERSÖNLICHKEIT, SOWEIT ER NICHT DIE RECHTE ANDERER VERLETZT UND NICHT GEGEN DIE VERFASSUNGSMÄßIGE ORDNUNG ODER DAS SITTENGESETZ VERSTÖßT.
- (2) JEDER HAT DAS RECHT AUF LEBEN UND KÖRPERLICHE UNVERSEHRTHEIT. DIE FREIHEIT DER PERSON IST UNVERLETZLICH. IN DIESE RECHTE DARF NUR AUF GRUND EINES GESETZES EINGEGRIFFEN WERDEN.

ART 3

- (1) ALLE MENSCHEN SIND VOR DEM GESETZ GLEICH.
- (2) MÄNNER UND FRAUEN SIND GLEICHBERECHTIGT. DER STAAT FÖRdert DIE TATSÄCHLICHE DURCHSETZUNG DER GLEICHBERECHTIGUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN UND WIRKT AUF DIE BESEITIGUNG BESTEHENDER NACHTEILE HIN.
- (3) NIEMAND DARF WEGEN SEINES GESCHLECHTES, SEINER ABSTAMMUNG, SEINER RASSE, SEINER SPRACHE, SEINER HEIMAT UND HERKUNFT, SEINES GLAUBENS, SEINER RELIGIÖSEN ODER POLITISCHEN ANSCHAUUNGEN BENACHTEILIGT ODER BEVORZUGT WERDEN. NIEMAND DARF WEGEN SEINER BEHINDERUNG BENACHTEILIGT WERDEN.

ART 4

(1) DIE FREIHEIT DES GLAUBENS, DES GEWISSENS UND DIE FREIHEIT DES RELIGIÖSEN UND WELTANSCHAULICHEN BEKENNTNISSES SIND UNVERLETZLICH.

(2) DIE UNGESTÖRTE RELIGIONS AUSÜBUNG WIRD GEWÄHRLEISTET.

(3) NIEMAND DARF GEGEN SEIN GEWISSEN ZUM KRIEGSDIENST MIT DER WAFFE GEZWUNGEN WERDEN. DAS NÄHERE REGELT EIN BUNDESGESETZ.

ART 5

(1) JEDER HAT DAS RECHT, SEINE MEINUNG IN WORT, SCHRIFT UND BILD FREI ZU ÄUßERN UND ZU VERBREITEN UND SICH AUS ALLGEMEIN ZUGÄNGLICHEN QUELLEN UNGEHINDERT ZU UNTERRICHTEN. DIE PRESSEFREIHEIT UND DIE FREIHEIT DER BERICHTERSTATTUNG DURCH RUNDFUNK UND FILM WERDEN GEWÄHRLEISTET. EINE ZENSUR FINDET NICHT STATT.

(2) DIESE RECHTE FINDEN IHRE SCHRANKEN IN DEN VORSCHRIFTEN DER ALLGEMEINEN GESETZE, DEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN ZUM SCHUTZE DER JUGEND UND IN DEM RECHT DER PERSÖNLICHEN EHRE.

(3) KUNST UND WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND LEHRE SIND FREI. DIE FREIHEIT DER LEHRE ENTBINDET NICHT VON DER TREUE ZUR VERFASSUNG.

ART 6

(1) EHE UND FAMILIE STEHEN UNTER DEM BESONDEREN SCHUTZE DER STAATLICHEN ORDNUNG.

(2) PFLEGE UND ERZIEHUNG DER KINDER SIND DAS NATÜRLICHE RECHT DER ELTERN UND DIE ZUVÖRDERST IHNEN OBLIEGENDE PFLICHT. ÜBER IHRE BETÄTIGUNG WACHT DIE STAATLICHE GEMEINSCHAFT.

(3) GEGEN DEN WILLEN DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN DÜRFEN KINDER NUR AUF GRUND EINES GESETZES VON DER FAMILIE GETRENNT WERDEN, WENN DIE ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN VERSAGEN ODER WENN DIE KINDER AUS ANDEREN GRÜNDEN ZU VERWAHRLOSEN DROHEN.

(4) JEDE MUTTER HAT ANSPRUCH AUF DEN SCHUTZ UND DIE FÜRSORGE DER GEMEINSCHAFT.

(5) DEN UNEHELICHEN KINDERN SIND DURCH DIE GESETZGEBUNG DIE GLEICHEN BEDINGUNGEN FÜR IHRE LEIBLICHE UND SEELISCHE ENTWICKLUNG UND IHRE STELLUNG IN DER GESELLSCHAFT ZU SCHAFFEN WIE DEN EHELICHEN KINDERN.

ART 7

(1) DAS GESAMTE SCHULWESEN STEHT UNTER DER AUFSICHT DES STAATES.

(2) DIE ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN HABEN DAS RECHT, ÜBER DIE TEILNAHME DES KINDES AM RELIGIONSUNTERRICHT ZU BESTIMMEN.

(3) DER RELIGIONSUNTERRICHT IST IN DEN ÖFFENTLICHEN SCHULEN MIT AUSNAHME DER BEKENNTNISFREIEN SCHULEN ORDENTLICHES LEHRFACH. UNBESCHADET DES STAATLICHEN AUFSICHTSRECHTES WIRD DER RELIGIONSUNTERRICHT IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN GRUNDSÄTZEN DER RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN ERTEILT. KEIN LEHRER DARF GEGEN SEINEN WILLEN VERPFLICHTET WERDEN, RELIGIONSUNTERRICHT ZU ERTEILEN.

(4) DAS RECHT ZUR ERRICHTUNG VON PRIVATEN SCHULEN WIRD GEWÄHRLEISTET. PRIVATE SCHULEN ALS ERSATZ FÜR ÖFFENTLICHE SCHULEN BEDÜRFEIN DER GENEHMIGUNG DES STAATES UND UNTERSTEHEN DEN LANDESGESETZEN. DIE GENEHMIGUNG IST ZU ERTEILEN, WENN DIE PRIVATEN SCHULEN IN IHREN LEHRZIELEN UND EINRICHTUNGEN SOWIE IN DER WISSENSCHAFTLICHEN AUSBILDUNG IHRER LEHRKRÄFTE NICHT HINTER DEN ÖFFENTLICHEN SCHULEN ZURÜCKSTEHEN UND EINE SONDERUNG DER SCHÜLER NACH DEN BESITZVERHÄLTNISSEN DER ELTERN NICHT GEFÖRDERT WIRD. DIE GENEHMIGUNG IST ZU VERSAGEN, WENN DIE WIRTSCHAFTLICHE UND RECHTLICHE STELLUNG DER LEHRKRÄFTE NICHT GENÜGEND GESICHERT IST.

(5) EINE PRIVATE VOLKSSCHULE IST NUR ZUZULASSEN, WENN DIE UNTERRICHTSVERWALTUNG EIN BESONDERES PÄDAGOGISCHES INTERESSE ANERKENNT ODER, AUF ANTRAG VON ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN, WENN SIE ALS GEMEINSCHAFTSSCHULE, ALS BEKENNTNIS- ODER WELTANSCHAUUNGSSCHULE ERRICHTET WERDEN SOLL UND EINE ÖFFENTLICHE VOLKSSCHULE DIESER ART IN DER GEMEINDE NICHT BESTEHT.

(6) VORSCHULEN BLEIBEN AUFGEHOBEN.

ART 8

(1) ALLE DEUTSCHEN HABEN DAS RECHT, SICH OHNE ANMELDUNG ODER ERLAUBNIS FRIEDLICH UND OHNE WAFFEN ZU VERSAMMELN.

(2) FÜR VERSAMMLUNGEN UNTER FREIEM HIMMEL KANN DIESES RECHT DURCH GESETZ ODER AUF GRUND EINES GESETZES BESCHRÄNKT WERDEN.

ART 9

(1) ALLE DEUTSCHEN HABEN DAS RECHT, VEREINE UND GESELLSCHAFTEN ZU BILDEN.

(2) VEREINIGUNGEN, DEREN ZWECKE ODER DEREN TÄTIGKEIT DEN STRAFGESETZEN ZUWIDERLAUFEN ODER DIE SICH GEGEN DIE VERFASSUNGSMÄßIGE ORDNUNG ODER GEGEN DEN GEDANKEN DER VÖLKERVERSTÄNDIGUNG RICHTEN, SIND VERBOTEN.

(3) DAS RECHT, ZUR WAHRUNG UND FÖRDERUNG DER ARBEITS- UND WIRTSCHAFTSBEDINGUNGEN VEREINIGUNGEN ZU BILDEN, IST FÜR JEDERMANN UND FÜR ALLE BERUFE GEWÄHRLEISTET. ABREDEN, DIE DIESES RECHT EINSCHRÄNKEN ODER ZU BEHINDERN SUCHEIN, SIND NICHTIG, HIERAUF GERICHTETE MAßNAHMEN SIND RECHTSWIDRIG. MAßNAHMEN NACH DEN ARTIKELN 12A, 35 ABS. 2 UND 3, ARTIKEL 87A ABS. 4 UND ARTIKEL 91 DÜRFEN SICH NICHT GEGEN ARBEITSKÄMPFE RICHTEN, DIE ZUR WAHRUNG UND FÖRDERUNG DER ARBEITS- UND WIRTSCHAFTSBEDINGUNGEN VON VEREINIGUNGEN IM SINNE DES SATZES 1 GEFÜHRT WERDEN.

ART 10

(1) DAS BRIEFGEHEIMNIS SOWIE DAS POST- UND FERNMELDEGEHEIMNIS SIND UNVERLETZLICH.

(2) BESCHRÄNKUNGEN DÜRFEN NUR AUF GRUND EINES GESETZES ANGEORDNET WERDEN. DIENST DIE BESCHRÄNKUNG DEM SCHUTZE DER FREIHEITLICHEN DEMOKRATISCHEN GRUNDORDNUNG ODER DES BESTANDES ODER DER SICHERUNG DES BUNDES ODER EINES LANDES, SO KANN DAS GESETZ BESTIMMEN, DAß SIE DEM BETROFFENEN NICHT MITGETEILT WIRD UND DAß AN DIE STELLE DES RECHTSWEGES DIE NACHPRÜFUNG DURCH VON DER VOLKSVERTRETUNG BESTELLTE ORGANE UND HILFSORGANE TRITT.

ART 11

(1) ALLE DEUTSCHEN GENIEßEN FREIZÜGIGKEIT IM GANZEN BUNDES GEBIET.

(2) DIESES RECHT DARF NUR DURCH GESETZ ODER AUF GRUND EINES GESETZES UND NUR FÜR DIE FÄLLE EINGESCHRÄNKT WERDEN, IN DENEN EINE AUSREICHENDE LEBENSGRUNDLAGE NICHT VORHANDEN IST UND DER ALLGEMEINHEIT DARAUS BESONDERE LASTEN ENTSTEHEN WÜRDEN ODER IN DENEN ES ZUR ABWEHR EINER DROHENDEN GEFAHR FÜR DEN BESTAND ODER DIE FREIHEITLICHE DEMOKRATISCHE GRUNDORDNUNG DES BUNDES ODER EINES LANDES, ZUR BEKÄMPFUNG VON SEUCHENGEFAHR, NATURKATASTROPHEN ODER BESONDERS SCHWEREN UNGLÜCKSFÄLLEN, ZUM SCHUTZE DER JUGEND VOR VERWAHRLOSUNG ODER UM STRAFBAREN HANDLUNGEN VORZUBEUGEN, ERFORDERLICH IST.

ART 12

- (1) ALLE DEUTSCHEN HABEN DAS RECHT, BERUF, ARBEITSPLATZ UND AUSBILDUNGSSTÄTTE FREI ZU WÄHLEN. DIE BERUFS AUSÜBUNG KANN DURCH GESETZ ODER AUF GRUND EINES GESETZES GEREGLT WERDEN.
- (2) NIEMAND DARF ZU EINER BESTIMMTEN ARBEIT GEZWUNGEN WERDEN, AUßER IM RAHMEN EINER HERKÖMMLICHEN ALLGEMEINEN, FÜR ALLE GLEICHEN ÖFFENTLICHEN DIENSTLEISTUNGSPFLICHT.
- (3) ZWANGSARBEIT IST NUR BEI EINER RICHTERLICH ANGEORDNETEN FREIHEITSENTZIEHUNG ZULÄSSIG.

ART 12A

- (1) MÄNNER KÖNNEN VOM VOLLENDETEN ACHTZEHNTEN LEBENSJAHR AN ZUM DIENST IN DEN STREITKRÄFTEN, IM BUNDESGRENZSCHUTZ ODER IN EINEM ZIVILSCHUTZVERBAND VERPFLICHTET WERDEN.
- (2) WER AUS GEWISSENSGRÜNDEN DEN KRIEGSDIENST MIT DER WAFFE VERWEIGERT, KANN ZU EINEM ERSATZDIENST VERPFLICHTET WERDEN. DIE DAUER DES ERSATZDIENSTES DARF DIE DAUER DES WEHRDIENSTES NICHT ÜBERSTEIGEN. DAS NÄHERE REGELT EIN GESETZ, DAS DIE FREIHEIT DER GEWISSENSENTSCHEIDUNG NICHT BEEINTRÄCHTIGEN DARF UND AUCH EINE MÖGLICHKEIT DES ERSATZDIENSTES VORSEHEN MUß, DIE IN KEINEM ZUSAMMENHANG MIT DEN VERBÄNDEN DER STREITKRÄFTE UND DES BUNDESGRENZSCHUTZES STEHT.
- (3) WEHRPFLICHTIGE, DIE NICHT ZU EINEM DIENST NACH ABSATZ 1 ODER 2 HERANGEZOGEN SIND, KÖNNEN IM VERTEIDIGUNGSFALLE DURCH GESETZ ODER AUF GRUND EINES GESETZES ZU ZIVILEN DIENSTLEISTUNGEN FÜR ZWECHE DER VERTEIDIGUNG EINSCHLIEßLICH DES SCHUTZES DER ZIVILBEVÖLKERUNG IN ARBEITSVERHÄLTNISSE VERPFLICHTET WERDEN; VERPFLICHTUNGEN IN ÖFFENTLICH-RECHTLICHE DIENSTVERHÄLTNISSE SIND NUR ZUR WAHRNEHMUNG POLIZEILICHER AUFGABEN ODER SOLCHER HOHEITLICHEN AUFGABEN DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG, DIE NUR IN EINEM ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN DIENSTVERHÄLTNIS ERFÜLLT WERDEN KÖNNEN, ZULÄSSIG. ARBEITSVERHÄLTNISSE NACH SATZ 1 KÖNNEN BEI DEN STREITKRÄFTEN, IM BEREICH IHRER VERSORGUNG SOWIE BEI DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG BEGRÜNDET WERDEN; VERPFLICHTUNGEN IN ARBEITSVERHÄLTNISSE IM BEREICHE DER VERSORGUNG DER ZIVILBEVÖLKERUNG SIND NUR ZULÄSSIG, UM IHREN LEBENSNOTWENDIGEN BEDARF ZU DECKEN ODER IHREN SCHUTZ SICHERZUSTELLEN.
- (4) KANN IM VERTEIDIGUNGSFALLE DER BEDARF AN ZIVILEN DIENSTLEISTUNGEN IM ZIVILEN SANITÄTS- UND HEILWESEN SOWIE IN DER ORTSFESTEN MILITÄRISCHEN LAZARETTORGANISATION NICHT AUF FREIWILLIGER GRUNDLAGE GEDECKT WERDEN, SO KÖNNEN EN VOM VOLLENDETEN ACHTZEHNTEN BIS ZUM VOLLENDETEN FÜNFUNDFÜNFZIGSTEN LEBENSJAHR DURCH GESETZ ODER AUF GRUND EINES GESETZES ZU DERARTIGEN DIENSTLEISTUNGEN HERANGEZOGEN WERDEN. SIE DÜRFEN AUF KEINEN FALL ZUM DIENST MIT DER WAFFE VERPFLICHTET WERDEN.
- (5) FÜR DIE ZEIT VOR DEM VERTEIDIGUNGSFALLE KÖNNEN VERPFLICHTUNGEN NACH ABSATZ 3 NUR NACH MAßGABE DES ARTIKELS 80A ABS. 1 BEGRÜNDET WERDEN. ZUR VORBEREITUNG AUF DIENSTLEISTUNGEN NACH ABSATZ 3, FÜR DIE BESONDERE KENNTNISSE ODER FERTIGKEITEN ERFORDERLICH SIND, KANN DURCH GESETZ ODER AUF GRUND EINES GESETZES DIE TEILNAHME AN AUSBILDUNGSVERANSTALTUNGEN ZUR PFLICHT GEMACHT WERDEN. SATZ 1 FINDET INSOWEIT KEINE ANWENDUNG.
- (6) KANN IM VERTEIDIGUNGSFALLE DER BEDARF AN ARBEITSKRÄFTEN FÜR DIE IN ABSATZ 3 SATZ 2 GENANNTEN BEREICHE AUF FREIWILLIGER GRUNDLAGE NICHT GEDECKT WERDEN, SO KANN ZUR SICHERUNG DIESES BEDARFS DIE FREIHEIT DER DEUTSCHEN, DIE AUSÜBUNG EINES BERUFS ODER DEN ARBEITSPLATZ AUFZUGEBEN, DURCH GESETZ ODER AUF GRUND EINES GESETZES EINGESCHRÄNKT WERDEN. VOR EINTRITT DES VERTEIDIGUNGSFALLES GILT ABSATZ 5 SATZ 1 ENTSPRECHEND.

ART 13

- (1) DIE WOHNUNG IST UNVERLETZLICH.
- (2) DURCHSUCHUNGEN DÜRFEN NUR DURCH DEN RICHTER, BEI GEFAHR IM VERZUGE AUCH DURCH DIE IN DEN GESETZEN VORGESEHENEN ANDEREN ORGANE ANGEORDNET UND NUR IN DER DORT VORGESCHRIEBENEN FORM DURCHGEFÜHRT WERDEN.
- (3) BEGRÜNDEN BESTIMMTE TATSACHEN DEN VERDACHT, DAß JEMAND EINE DURCH GESETZ EINZELN BESTIMMTE BESONDERS SCHWERE STRAFTAT BEGANGEN HAT, SO DÜRFEN ZUR VERFOLGUNG DER TAT AUF GRUND RICHTERLICHER ANORDNUNG TECHNISCHE MITTEL ZUR AKUSTISCHEN ÜBERWACHUNG VON WOHNUNGEN, IN DENEN DER BESCHULDIGTE SICH VERMUTLICH AUFHÄLT, EINGESETZT WERDEN, WENN DIE ERFORSCHUNG DES SACHVERHALTS AUF ANDERE WEISE UNVERHÄLTNIßMÄßIG ERSCHWERT ODER AUSSICHTSLOS WÄRE. DIE MAßNAHME IST ZU BEFRISTEN. DIE ANORDNUNG ERFOLGT DURCH EINEN MIT DREI RICHTERN BESETZTEN SPRUCHKÖRPER. BEI GEFAHR IM VERZUGE KANN SIE AUCH DURCH EINEN EINZELNEN RICHTER GETROFFEN WERDEN.
- (4) ZUR ABWEHR DRINGENDER GEFAHREN FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT, INSBESONDERE EINER GEMEINEN GEFAHR ODER EINER LEBENSGEFAHR, DÜRFEN TECHNISCHE MITTEL ZUR ÜBERWACHUNG VON WOHNUNGEN NUR AUF GRUND RICHTERLICHER ANORDNUNG EINGESETZT WERDEN. BEI GEFAHR IM VERZUGE KANN DIE MAßNAHME AUCH DURCH EINE ANDERE GESETZLICH BESTIMMTE STELLE ANGEORDNET WERDEN; EINE RICHTERLICHE ENTSCHEIDUNG IST UNVERZÜGLICH NACHZUHOLEN.
- (5) SIND TECHNISCHE MITTEL AUSSCHLIEßLICH ZUM SCHUTZE DER BEI EINEM EINSATZ IN WOHNUNGEN TÄTIGEN PERSONEN VORGESEHEN, KANN DIE MAßNAHME DURCH EINE GESETZLICH BESTIMMTE STELLE ANGEORDNET WERDEN. EINE ANDERWEITIGE VERWERTUNG DER HIERBEI ERLANGTEN ERKENNTNISSE IST NUR ZUM ZWECHE DER STRAFVERFOLGUNG ODER DER GEFAHRENABWEHR UND NUR ZULÄSSIG, WENN ZUVOR DIE RECHTMÄßIGKEIT DER MAßNAHME RICHTERLICH FESTGESTELLT IST; BEI GEFAHR IM VERZUGE IST DIE RICHTERLICHE ENTSCHEIDUNG UNVERZÜGLICH NACHZUHOLEN.
- (6) DIE BUNDESREGIERUNG UNTERRICHTET DEN BUNDESTAG JÄHRLICH ÜBER DEN NACH ABSATZ 3 SOWIE ÜBER DEN IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DES BUNDES NACH ABSATZ 4 UND, SOWEIT RICHTERLICH ÜBERPRÜFUNGSBEDÜRFTIG, NACH ABSATZ 5 ERFOLGTEN EINSATZ TECHNISCHE MITTEL. EIN VOM BUNDESTAG GEWÄHLTES GREMIUM ÜBT AUF DER GRUNDLAGE DIESES BERICHTS DIE PARLAMENTARISCHE KONTROLLE AUS. DIE LÄNDER GEWÄHRLEISTEN EINE GLEICHWERTIGE PARLAMENTARISCHE KONTROLLE.

(7) EINGRIFFE UND BESCHRÄNKUNGEN DÜRFEN IM ÜBRIGEN NUR ZUR ABWEHR EINER GEMEINEN GEFAHR ODER EINER LEBENSGEFAHR FÜR EINZELNE PERSONEN, AUF GRUND EINES GESETZES AUCH ZUR VERHÜTUNG DRINGENDER GEFAHREN FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG, INSBESONDERE ZUR BEHEBUNG DER RAUMNOT, ZUR BEKÄMPFUNG VON SEUCHENGEFAHR ODER ZUM SCHUTZE GEFÄHRDETER JUGENDLICHER VORGENOMMEN WERDEN.

FUßNOTE

ART. 13 ABS. 3: EINGEF. DURCH ART. 1 NR. 1 G V. 26.3.1998 I 610 MWV 1.4.1998; MIT GG ART. 79 ABS. 3 VEREINBAR GEM. BVERFG V. 3.3.2004 (1 BVR 2378/98, 1 BVR 1084/99)

ART 14

(1) DAS EIGENTUM UND DAS ERBRECHT WERDEN GEWÄHRLEISTET. INHALT UND SCHRANKEN WERDEN DURCH DIE GESETZE BESTIMMT.

(2) EIGENTUM VERPFLICHTET. SEIN GEBRAUCH SOLL ZUGLEICH DEM WOHLER DER ALLGEMEINHEIT DIENEN.

(3) EINE ENTEIGNUNG IST NUR ZUM WOHLER DER ALLGEMEINHEIT ZULÄSSIG. SIE DARF NUR DURCH GESETZ ODER AUF GRUND EINES GESETZES ERFOLGEN, DAS ART UND AUSMAß DER ENTSCHÄDIGUNG REGELT. DIE ENTSCHÄDIGUNG IST UNTER GERECHTER ABWÄGUNG DER INTERESSEN DER ALLGEMEINHEIT UND DER BETEILIGTEN ZU BESTIMMEN. WEGEN DER HÖHE DER ENTSCHÄDIGUNG STEHT IM STREITFALLE DER RECHTSWEG VOR DEN ORDENTLICHEN GERICHTEN OFFEN.

ART 15

GRUND UND BODEN, NATURSCHÄTZE UND PRODUKTIONSMITTEL KÖNNEN ZUM ZWECHE DER VERGESELLSCHAFTUNG DURCH EIN GESETZ, DAS ART UND AUSMAß DER ENTSCHÄDIGUNG REGELT, IN GEMEINEIGENTUM ODER IN ANDERE FORMEN DER GEMEINWIRTSCHAFT ÜBERFÜHRT WERDEN. FÜR DIE ENTSCHÄDIGUNG GILT ARTIKEL 14 ABS. 3 SATZ 3 UND 4 ENTSPRECHEND.

ART 16

(1) DIE DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT DARF NICHT ENTZOGEN WERDEN. DER VERLUST DER STAATSANGEHÖRIGKEIT DARF NUR AUF GRUND EINES GESETZES UND GEGEN DEN WILLEN DES BETROFFENEN NUR DANN EINTRETEN, WENN DER BETROFFENE DADURCH NICHT STAATENLOS WIRD.

(2) KEIN DEUTSCHER DARF AN DAS AUSLAND AUSGELIEFERT WERDEN. DURCH GESETZ KANN EINE ABWEICHENDE REGELUNG FÜR AUSLIEFERUNGEN AN EINEN MITGLIEDSTAAT DER EUROPÄISCHEN UNION ODER AN EINEN INTERNATIONALEN GERICHTSHOF GETROFFEN WERDEN, SOWEIT RECHTSSTAATLICHE GRUNDSÄTZE GEWAHRT SIND.

ART 16A

(1) POLITISCH VERFOLGTE GENIEßEN ASYLRECHT.

(2) AUF ABSATZ 1 KANN SICH NICHT BERUFEN, WER AUS EINEM MITGLIEDSTAAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN ODER AUS EINEM ANDEREN DRITTSTAAT EINREIST, IN DEM DIE ANWENDUNG DES ABKOMMENS ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG DER FLÜCHTLINGE UND DER KONVENTION ZUM SCHUTZE DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN SICHERGESTELLT IST. DIE STAATEN AUßERHALB DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, AUF DIE DIE VORAUSSETZUNGEN DES SATZES 1 ZUTREFFEN, WERDEN DURCH GESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRAATES BEDARF, BESTIMMT. IN DEN FÄLLEN DES SATZES 1 KÖNNEN AUFENTHALTSBEENDENDE MAßNAHMEN UNABHÄNGIG VON EINEM HIERGEGEN EINGELEGTEN RECHTSBEHELF VOLLZOGEN WERDEN.

(3) DURCH GESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRAATES BEDARF, KÖNNEN STAATEN BESTIMMT WERDEN, BEI DENEN AUF GRUND DER RECHTSLAGE, DER RECHTSANWENDUNG UND DER ALLGEMEINEN POLITISCHEN VERHÄLTNISSE GEWÄHRLEISTET ERSCHEINT, DAß DORT WEDER POLITISCHE VERFOLGUNG NOCH UNMENSCHLICHE ODER ERNIEDRIGENDE BESTRAFUNG ODER BEHANDLUNG STATTFINDET. ES WIRD VERMUTET, DAß EIN AUSLÄNDER AUS EINEM SOLCHEN STAAT NICHT VERFOLGT WIRD, SOLANGE ER NICHT TATSACHEN VORTRÄGT, DIE DIE ANNAHME BEGRÜNDEN, DAß ER ENTGEGEN DIESER VERMUTUNG POLITISCH VERFOLGT WIRD.

(4) DIE VOLLZIEHUNG AUFENTHALTSBEENDENDER MAßNAHMEN WIRD IN DEN FÄLLEN DES ABSATZES 3 UND IN ANDEREN FÄLLEN, DIE OFFENSICHTLICH UNBEGRÜNDET SIND ODER ALS OFFENSICHTLICH UNBEGRÜNDET GELTEN, DURCH DAS GERICHT NUR AUSGESETZT, WENN ERNSTLICHE ZWEIFEL AN DER RECHTMÄßIGKEIT DER MAßNAHME BESTEHEN; DER PRÜFUNGSUMFANG KANN EINGESCHRÄNKT WERDEN UND VERSPÄTETES VORBRINGEN UNBERÜCKSICHTIGT BLEIBEN. DAS NÄHERE IST DURCH GESETZ ZU BESTIMMEN.

(5) DIE ABSÄTZE 1 BIS 4 STEHEN VÖLKERRECHTLICHEN VERTRÄGEN VON MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UNTEREINANDER UND MIT DRITTEN STAATEN NICHT ENTGEGEN, DIE UNTER BEACHTUNG DER VERPFLICHTUNGEN AUS DEM ABKOMMEN ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG DER FLÜCHTLINGE UND DER KONVENTION ZUM SCHUTZE DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN, DEREN ANWENDUNG IN DEN VERTRAGSSTAATEN SICHERGESTELLT SEIN MUß, ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG VON ASYLBEGHEREN EINSCHLIEßLICH DER GEGENSEITIGEN ANERKENNUNG VON ASYLENTSCHEIDUNGEN TREFFEN.

FUßNOTE

ART. 16A: EINGEF. DURCH ART. 1 NR. 2 G V. 28.6.1993 I 1002 MWV 30.6.1993; MIT ART. 79 ABS. 3 GG (100-1) VEREINBAR GEM. BVERFG V. 14.5.1996 I 952 (2 BVR 1938/93, 2 BVR 2315/93)

ART 17

JEDERMANN HAT DAS RECHT, SICH EINZELN ODER IN GEMEINSCHAFT MIT ANDEREN SCHRIFTLICH MIT BITTEN ODER BESCHWERDEN AN DIE ZUSTÄNDIGEN STELLEN UND AN DIE VOLKSVERTRETUNG ZU WENDEN.

ART 17A

(1) GESETZE ÜBER WEHRDIENST UND ERSATZDIENST KÖNNEN BESTIMMEN, DAß FÜR DIE ANGEHÖRIGEN DER STREITKRÄFTE UND DES ERSATZDIENSTES WÄHREND DER ZEIT DES WEHR- ODER ERSATZDIENSTES DAS GRUNDRECHT, SEINE MEINUNG IN WORT, SCHRIFT UND BILD FREI ZU ÄUßERN UND ZU VERBREITEN (ARTIKEL 5 ABS. 1 SATZ 1 ERSTER HALBSATZ), DAS GRUNDRECHT DER VERSAMMLUNGSFREIHEIT (ARTIKEL 8) UND DAS PETITIONSRECHT (ARTIKEL 17), SOWEIT ES DAS RECHT GEWÄHRT, BITTEN ODER BESCHWERDEN IN GEMEINSCHAFT MIT ANDEREN VORZUBRINGEN, EINGESCHRÄNKT WERDEN.

(2) GESETZE, DIE DER VERTEIDIGUNG EINSCHLIEßLICH DES SCHUTZES DER ZIVILBEVÖLKERUNG DIENEN, KÖNNEN BESTIMMEN, DAß DIE GRUNDRECHTE DER FREIZÜGIGKEIT (ARTIKEL 11) UND DER UNVERLETZLICHKEIT DER WOHNUNG (ARTIKEL 13) EINGESCHRÄNKT WERDEN.

ART 18

WER DIE FREIHEIT DER MEINUNGSÄUßERUNG, INSBESONDERE DIE PRESSEFREIHEIT (ARTIKEL 5 ABS. 1), DIE LEHRFREIHEIT (ARTIKEL 5 ABS. 3), DIE VERSAMMLUNGSFREIHEIT (ARTIKEL 8), DIE VEREINIGUNGSFREIHEIT (ARTIKEL 9), DAS BRIEF-, POST- UND FERNMELDEGEHEIMNIS (ARTIKEL 10), DAS EIGENTUM (ARTIKEL 14) ODER DAS ASYLRECHT (ARTIKEL 16A) ZUM KAMPF GEGEN DIE FREIHEITLICHE DEMOKRATISCHE GRUNDORDNUNG MIßBRAUCHT, VERWIRKT DIESE GRUNDRECHTE. DIE VERWIRKUNG UND IHR AUSMAß WERDEN DURCH DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT AUSGESPROCHEN.

ART 19

(1) SOWEIT NACH DIESEM GRUNDGESETZ EIN GRUNDRECHT DURCH GESETZ ODER AUF GRUND EINES GESETZES EINGESCHRÄNKT WERDEN KANN, MUß DAS GESETZ ALLGEMEIN UND NICHT NUR FÜR DEN EINZELFALL GELTEN. AUßERDEM MUß DAS GESETZ DAS GRUNDRECHT UNTER ANGABE DES ARTIKELS NENNEN.

(2) IN KEINEM FALLE DARF EIN GRUNDRECHT IN SEINEM WESENSGEHALT ANGETASTET WERDEN.

(3) DIE GRUNDRECHTE GELTEN AUCH FÜR INLÄNDISCHE JURISTISCHE PERSONEN, SOWEIT SIE IHREM WESEN NACH AUF DIESE ANWENDBAR SIND.

(4) WIRD JEMAND DURCH DIE ÖFFENTLICHE GEWALT IN SEINEN RECHTEN VERLETZT, SO STEHT IHM DER RECHTSWEG OFFEN. SOWEIT EINE ANDERE ZUSTÄNDIGKEIT NICHT BEGRÜNDET IST, IST DER ORDENTLICHE RECHTSWEG GEGEBEN. ARTIKEL 10 ABS. 2 SATZ 2 BLEIBT UNBERÜHRT.

II.

DER BUND UND DIE LÄNDER

ART 20

(1) DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND IST EIN DEMOKRATISCHER UND SOZIALER BUNDESSTAAT.

(2) ALLE STAATSGEWALT GEHT VOM VOLKE AUS. SIE WIRD VOM VOLKE IN WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN UND DURCH BESONDERE ORGANE DER GESETZGEBUNG, DER VOLLZIEHENDEN GEWALT UND DER RECHTSPRECHUNG AUSGEÜBT.

(3) DIE GESETZGEBUNG IST AN DIE VERFASSUNGSMÄßIGE ORDNUNG, DIE VOLLZIEHENDE GEWALT UND DIE RECHTSPRECHUNG SIND AN GESETZ UND RECHT GEBUNDEN.

(4) GEGEN JEDEN, DER ES UNTERNIMMT, DIESE ORDNUNG ZU BESEITIGEN, HABEN ALLE DEUTSCHEN DAS RECHT ZUM WIDERSTAND, WENN ANDERE ABHILFE NICHT MÖGLICH IST.

ART 20A

DER STAAT SCHÜTZT AUCH IN VERANTWORTUNG FÜR DIE KÜNFTIGEN GENERATIONEN DIE NATÜRLICHEN LEBENSGRUNDLAGEN UND DIE TIERE IM RAHMEN DER VERFASSUNGSMÄßIGEN ORDNUNG DURCH DIE GESETZGEBUNG UND NACH MAßGABE VON GESETZ UND RECHT DURCH DIE VOLLZIEHENDE GEWALT UND DIE RECHTSPRECHUNG.

ART 21

(1) DIE PARTEIEN WIRKEN BEI DER POLITISCHEN WILLENSBILDUNG DES VOLKES MIT. IHRE GRÜNDUNG IST FREI. IHRE INNERE ORDNUNG MUß DEMOKRATISCHEN GRUNDSÄTZEN ENTSPRECHEN. SIE MÜSSEN ÜBER DIE HERKUNFT UND VERWENDUNG IHRER MITTEL SOWIE ÜBER IHR VERMÖGEN ÖFFENTLICH RECHENSCHAFT GEBEN.

(2) PARTEIEN, DIE NACH IHREN ZIELEN ODER NACH DEM VERHALTEN IHRER ANHÄNGER DARAUF AUSGEHEN, DIE FREIHEITLICHE DEMOKRATISCHE GRUNDORDNUNG ZU BEEINTRÄCHTIGEN ODER ZU BESEITIGEN ODER DEN BESTAND DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ZU GEFÄHRDEN, SIND VERFASSUNGSWIDRIG.

(3) PARTEIEN, DIE NACH IHREN ZIELEN ODER DEM VERHALTEN IHRER ANHÄNGER DARAUF AUSGERICHTET SIND, DIE FREIHEITLICHE DEMOKRATISCHE GRUNDORDNUNG ZU BEEINTRÄCHTIGEN ODER ZU BESEITIGEN ODER DEN BESTAND DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ZU GEFÄHRDEN, SIND VON STAATLICHER FINANZIERUNG AUSGESCHLOSSEN. WIRD DER AUSSCHLUSS FESTGESTELLT, SO ENTFÄLLT AUCH EINE STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNG DIESER PARTEIEN UND VON ZUWENDUNGEN AN DIESE PARTEIEN.

(4) ÜBER DIE FRAGE DER VERFASSUNGSWIDRIGKEIT NACH ABSATZ 2 SOWIE ÜBER DEN AUSSCHLUSS VON STAATLICHER FINANZIERUNG NACH ABSATZ 3 ENTSCHEIDET DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT.

(5) DAS NÄHERE REGELN BUNDESGESETZE.

ART 22

(1) DIE HAUPTSTADT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND IST BERLIN. DIE REPRÄSENTATION DES GESAMTSTAATES IN DER HAUPTSTADT IST AUFGABE DES BUNDES. DAS NÄHERE WIRD DURCH BUNDESGESETZ GEREGLT.

(2) DIE BUNDESFLAGGE IST SCHWARZ-ROT-GOLD.

ART 23

(1) ZUR VERWIRKLICHUNG EINES VEREINTEN EUROPAS WIRKT DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND BEI DER ENTWICKLUNG DER EUROPÄISCHEN UNION MIT, DIE DEMOKRATISCHEN, RECHTSSTAATLICHEN, SOZIALEN UND FÖDERATIVEN GRUNDSÄTZEN UND DEM GRUNDSATZ DER SUBSIDIARITÄT VERPFLICHTET IST UND EINEN DIESEM GRUNDGESETZ IM WESENTLICHEN VERGLEICHBAREN GRUNDRECHTSSCHUTZ GEWÄHRLEISTET. DER BUND KANN HIERZU DURCH GESETZ MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES HOHEITSRECHTE ÜBERTRAGEN. FÜR DIE BEGRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN UNION SOWIE FÜR ÄNDERUNGEN IHRER VERTRAGLICHEN GRUNDLAGEN UND VERGLEICHBARE REGELUNGEN, DURCH DIE DIESES GRUNDGESETZ SEINEM INHALT NACH GEÄNDERT ODER ERGÄNZT WIRD ODER SOLCHE ÄNDERUNGEN ODER ERGÄNZUNGEN ERMÖGLICHT WERDEN, GILT

ARTIKEL 79 ABS. 2 UND 3.

(1A) DER BUNDESTAG UND DER BUNDESRAT HABEN DAS RECHT, WEGEN VERSTOßES EINES GESETZGEBUNGSAKTS DER EUROPÄISCHEN UNION GEGEN DAS SUBSIDIARITÄTSPRINZIP VOR DEM GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION KLAGE ZU ERHEBEN. DER BUNDESTAG IST HIERZU AUF ANTRAG EINES VIERTELS SEINER MITGLIEDER VERPFLICHTET. DURCH GESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES BEDARF, KÖNNEN FÜR DIE WAHRNEHMUNG DER RECHTE, DIE DEM BUNDESTAG UND DEM BUNDESRAT IN DEN VERTRAGLICHEN GRUNDLAGEN DER EUROPÄISCHEN UNION EINGERÄUMT SIND, AUSNAHMEN VON ARTIKEL 42 ABS. 2 SATZ 1 UND ARTIKEL 52 ABS. 3 SATZ 1 ZUGELASSEN WERDEN.

(2) IN ANGELEGENHEITEN DER EUROPÄISCHEN UNION WIRKEN DER BUNDESTAG UND DURCH DEN BUNDESRAT DIE LÄNDER MIT. DIE BUNDESREGIERUNG HAT DEN BUNDESTAG UND DEN BUNDESRAT UMFASSEND UND ZUM FRÜHESTMÖGLICHEN ZEITPUNKT ZU UNTERRICHTEN.

(3) DIE BUNDESREGIERUNG GIBT DEM BUNDESTAG GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME VOR IHRER MITWIRKUNG AN RECHTSETZUNGSAKTEN DER EUROPÄISCHEN UNION. DIE BUNDESREGIERUNG BERÜCKSICHTIGT DIE STELLUNGNAHMEN DES BUNDESTAGES BEI DEN VERHANDLUNGEN. DAS NÄHERE REGELT EIN GESETZ.

(4) DER BUNDESRAT IST AN DER WILLENSBILDUNG DES BUNDES ZU BETEILIGEN, SOWEIT ER AN EINER ENTSPRECHENDEN INNERSTAATLICHEN MAßNAHME MITZUWIRKEN HÄTTE ODER SOWEIT DIE LÄNDER INNERSTAATLICH ZUSTÄNDIG WÄREN.

(5) SOWEIT IN EINEM BEREICH AUSSCHLIEßLICHER ZUSTÄNDIGKEITEN DES BUNDES INTERESSEN DER LÄNDER BERÜHRT SIND ODER SOWEIT IM ÜBRIGEN DER BUND DAS RECHT ZUR GESETZGEBUNG HAT, BERÜCKSICHTIGT DIE BUNDESREGIERUNG DIE STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES. WENN IM SCHWERPUNKT GESETZGEBUNGSBEFUGNISSE DER LÄNDER, DIE EINRICHTUNG IHRER BEHÖRDEN ODER IHRE VERWALTUNGSVERFAHREN BETROFFEN SIND, IST BEI DER WILLENSBILDUNG DES BUNDES INSOWEIT DIE AUFFASSUNG DES BUNDESRATES MAßGEBLICH ZU BERÜCKSICHTIGEN; DABEI IST DIE GESAMTSTAATLICHE VERANTWORTUNG DES BUNDES ZU WAHREN. IN ANGELEGENHEITEN, DIE ZU AUSGABENERHÖHUNGEN ODER EINNAHMEMINDERUNGEN FÜR DEN BUND FÜHREN KÖNNEN, IST DIE ZUSTIMMUNG DER BUNDESREGIERUNG ERFORDERLICH.

(6) WENN IM SCHWERPUNKT AUSSCHLIEßLICHE GESETZGEBUNGSBEFUGNISSE DER LÄNDER AUF DEN GEBIETEN DER SCHULISCHEN BILDUNG, DER KULTUR ODER DES RUNDFUNKS BETROFFEN SIND, WIRD DIE WAHRNEHMUNG DER RECHTE, DIE DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ALS MITGLIEDSTAAT DER EUROPÄISCHEN UNION ZUSTEHEN, VOM BUND AUF EINEN VOM BUNDESRAT BENANNTEN VERTRETER DER LÄNDER ÜBERTRAGEN. DIE WAHRNEHMUNG DER RECHTE ERFOLGT UNTER BETEILIGUNG UND IN ABSTIMMUNG MIT DER BUNDESREGIERUNG; DABEI IST DIE GESAMTSTAATLICHE VERANTWORTUNG DES BUNDES ZU WAHREN.

(7) DAS NÄHERE ZU DEN ABSÄTZEN 4 BIS 6 REGELT EIN GESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES BEDARF.

ART 24

(1) DER BUND KANN DURCH GESETZ HOHEITSRECHTE AUF ZWISCHENSTAATLICHE EINRICHTUNGEN ÜBERTRAGEN.

(1A) SOWEIT DIE LÄNDER FÜR DIE AUSÜBUNG DER STAATLICHEN BEFUGNISSE UND DIE ERFÜLLUNG DER STAATLICHEN AUFGABEN ZUSTÄNDIG SIND, KÖNNEN SIE MIT ZUSTIMMUNG DER BUNDESREGIERUNG HOHEITSRECHTE AUF GRENZNACHBARSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN ÜBERTRAGEN.

(2) DER BUND KANN SICH ZUR WAHRUNG DES FRIEDENS EINEM SYSTEM GEGENSEITIGER KOLLEKTIVER SICHERHEIT EINORDNEN; ER WIRD HIERBEI IN DIE BESCHRÄNKUNGEN SEINER HOHEITSRECHTE EINWILLIGEN, DIE EINE FRIEDLICHE UND DAUERHAFTHE ORDNUNG IN EUROPA UND ZWISCHEN DEN VÖLKERN DER WELT HERBEIFÜHREN UND SICHERN.

(3) ZUR REGELUNG ZWISCHENSTAATLICHER STREITIGKEITEN WIRD DER BUND VEREINBARUNGEN ÜBER EINE ALLGEMEINE, UMFASSENDE, OBLIGATORISCHE, INTERNATIONALE SCHIEDSGERICHTSBARKEIT BEITRETEN.

ART 25

DIE ALLGEMEINEN REGELN DES VÖLKERRECHTES SIND BESTANDTEIL DES BUNDESRECHTES. SIE GEHEN DEN GESETZEN VOR UND ERZEUGEN RECHTE UND PFLICHTEN UNMITTELBAR FÜR DIE BEWOHNER DES BUNDESGBIETES.

ART 26

(1) HANDLUNGEN, DIE GEEIGNET SIND UND IN DER ABSICHT VORGENOMMEN WERDEN, DAS FRIEDLICHE ZUSAMMENLEBEN DER VÖLKER ZU STÖREN, INSBESONDERE DIE FÜHRUNG EINES ANGRIFFSKRIEGES VORZUBEREITEN, SIND VERFASSUNGSWIDRIG. SIE SIND UNTER STRAFE ZU STELLEN.

(2) ZUR KRIEGFÜHRUNG BESTIMMTE WAFFEN DÜRFEN NUR MIT GENEHMIGUNG DER BUNDESREGIERUNG HERGESTELLT, BEFÖRDERT UND IN VERKEHR GEBRACHT WERDEN. DAS NÄHERE REGELT EIN BUNDESGESETZ.

ART 27

ALLE DEUTSCHEN KAUFFAHRTEISCHIFFE BILDEN EINE EINHEITLICHE HANDELSFLOTTE.

ART 28

(1) DIE VERFASSUNGSMÄßIGE ORDNUNG IN DEN LÄNDERN MUß DEN GRUNDSÄTZEN DES REPUBLIKANISCHEN, DEMOKRATISCHEN UND SOZIALEN RECHTSSTAATES IM SINNE DIESES GRUNDGESETZES ENTSPRECHEN. IN DEN LÄNDERN, KREISEN UND GEMEINDEN MUß DAS VOLK EINE VERTRETUNG HABEN, DIE AUS ALLGEMEINEN, UNMITTELBAREN, FREIEN, GLEICHEN UND GEHEIMEN WAHLEN HERVORGEGANGEN IST. BEI WAHLEN IN KREISEN UND GEMEINDEN SIND AUCH PERSONEN, DIE DIE STAATSANGEHÖRIGKEIT EINES MITGLIEDSTAATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT BESITZEN, NACH MAßGABE VON RECHT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT WAHLBERECHTIGT UND WÄHLBAR. IN GEMEINDEN KANN AN DIE STELLE EINER GEWÄHLTEN KÖRPERSCHAFT DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG TRETEN.

(2) DEN GEMEINDEN MUß DAS RECHT GEWÄHRLEISTET SEIN, ALLE ANGELEGENHEITEN DER ÖRTLICHEN GEMEINSCHAFT IM RAHMEN DER GESETZE IN EIGENER VERANTWORTUNG ZU REGELN. AUCH DIE GEMEINDEVERBÄNDE HABEN IM RAHMEN IHRES GESETZLICHEN AUFGABENBEREICHES NACH MAßGABE DER GESETZE DAS RECHT DER SELBSTVERWALTUNG. DIE GEWÄHRLEISTUNG DER SELBSTVERWALTUNG UMFABT AUCH DIE GRUNDLAGEN DER FINANZIELLEN EIGENVERANTWORTUNG; ZU DIESEN GRUNDLAGEN GEHÖRT EINE DEN GEMEINDEN MIT HEBESATZRECHT ZUSTEHENDE WIRTSCHAFTSKRAFTBEZOGENE STEUERQUELLE.

(3) DER BUND GEWÄHRLEISTET, DAß DIE VERFASSUNGSMÄßIGE ORDNUNG DER LÄNDER DEN GRUNDRECHTEN UND DEN BESTIMMUNGEN DER ABSÄTZE 1 UND 2 ENTSPRICHT.

ART 29

(1) DAS BUNDESGBIET KANN NEU GEGLIEDERT WERDEN, UM ZU GEWÄHRLEISTEN, DAß DIE LÄNDER NACH GRÖÖÖE UND LEISTUNGSFÄHIGKEIT DIE IHNEN OBLIEGENDEN AUFGABEN WIRKSAM ERFÜLLEN KÖNNEN. DABEI SIND DIE LANDSMANNSCHAFTLICHE VERBUNDENHEIT, DIE GESCHICHTLICHEN UND KULTURELLEN ZUSAMMENHÄNGE, DIE WIRTSCHAFTLICHE ZWECKMÄßIGKEIT SOWIE DIE ERFORDERNISSE DER RAUMORDNUNG UND DER LANDESPLANUNG ZU BERÜCKSICHTIGEN.

(2) MAßNAHMEN ZUR NEUGLIEDERUNG DES BUNDESGBIETES ERGEHEN DURCH BUNDESGESETZ, DAS DER BESTÄTIGUNG DURCH VOLKSENTSCHIED BEDARF. DIE BETROFFENEN LÄNDER SIND ZU HÖREN.

(3) DER VOLKSENTSCHIED FINDET IN DEN LÄNDERN STATT, AUS DEREN GEBIETEN ODER GEBIETSTEILEN EIN NEUES ODER NEU UMGRENZTES LAND GEBILDET WERDEN SOLL (BETROFFENE LÄNDER). ABZUSTIMMEN IST ÜBER DIE FRAGE, OB DIE BETROFFENEN LÄNDER WIE BISHER BESTEHENBLEIBEN SOLLEN ODER OB DAS NEUE ODER NEU UMGRENZTE LAND GEBILDET

WERDEN SOLL. DER VOLKSENTSCHEID FÜR DIE BILDUNG EINES NEUEN ODER NEU UMGRENZTEN LANDES KOMMT ZUSTANDE, WENN IN DESSEN KÜNFTIGEM GEBIET UND INSGESAMT IN DEN GEBIETEN ODER GEBIETSTEILEN EINES BETROFFENEN LANDES, DEREN LANDESZUGEHÖRIGKEIT IM GLEICHEN SINNE GEÄNDERT WERDEN SOLL, JEWEILS EINE MEHRHEIT DER ÄNDERUNG ZUSTIMMT. ER KOMMT NICHT ZUSTANDE, WENN IM GEBIET EINES DER BETROFFENEN LÄNDER EINE MEHRHEIT DIE ÄNDERUNG ABLEHNT; DIE ABLEHNUNG IST JEDOCH UNBEACHTLICH, WENN IN EINEM GEBIETSTEIL, DESSEN ZUGEHÖRIGKEIT ZU DEM BETROFFENEN LAND GEÄNDERT WERDEN SOLL, EINE MEHRHEIT VON ZWEI DRITTELEN DER ÄNDERUNG ZUSTIMMT, ES SEI DENN, DAß IM GESAMTGEBIET DES BETROFFENEN LANDES EINE MEHRHEIT VON ZWEI DRITTELEN DIE ÄNDERUNG ABLEHNT.

- (4) WIRD IN EINEM ZUSAMMENHÄNGENDEN, ABGEGRENZTEN SIEDLUNGS- UND WIRTSCHAFTSRAUM, DESSEN TEILE IN MEHREREN LÄNDERN LIEGEN UND DER MINDESTENS EINE MILLION EINWOHNER HAT, VON EINEM ZEHNTEL DER IN IHM ZUM BUNDESTAG WAHLBERECHTIGTEN DURCH VOLKSBEGEHREN GEFORDERT, DAß FÜR DIESEN RAUM EINE EINHEITLICHE LANDESZUGEHÖRIGKEIT HERBEIGEFÜHRT WERDE, SO IST DURCH BUNDESGESETZ INNERHALB VON ZWEI JAHREN ENTWEDER ZU BESTIMMEN, OB DIE LANDESZUGEHÖRIGKEIT GEMÄß ABSATZ 2 GEÄNDERT WIRD, ODER DAß IN DEN BETROFFENEN LÄNDERN EINE VOLKSBEFRAGUNG STATTFINDET.
- (5) DIE VOLKSBEFRAGUNG IST DARAUF GERICHTET FESTZUSTELLEN, OB EINE IN DEM GESETZ VORZUSCHLAGENDE ÄNDERUNG DER LANDESZUGEHÖRIGKEIT ZUSTIMMUNG FINDET. DAS GESETZ KANN VERSCHIEDENE, JEDOCH NICHT MEHR ALS ZWEI VORSCHLÄGE DER VOLKSBEFRAGUNG VORLEGEN. STIMMT EINE MEHRHEIT EINER VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNG DER LANDESZUGEHÖRIGKEIT ZU, SO IST DURCH BUNDESGESETZ INNERHALB VON ZWEI JAHREN ZU BESTIMMEN, OB DIE LANDESZUGEHÖRIGKEIT GEMÄß ABSATZ 2 GEÄNDERT WIRD. FINDET EIN DER VOLKSBEFRAGUNG VORGELEGTER VORSCHLAG EINE DEN MAßGABEN DES ABSATZES 3 SATZ 3 UND 4 ENTSPRECHENDE ZUSTIMMUNG, SO IST INNERHALB VON ZWEI JAHREN NACH DER DURCHFÜHRUNG DER VOLKSBEFRAGUNG EIN BUNDESGESETZ ZUR BILDUNG DES VORGESCHLAGENEN LANDES ZU ERLASSEN, DAS DER BESTÄTIGUNG DURCH VOLKSENTSCHEID NICHT MEHR BEDARF.
- (6) MEHRHEIT IM VOLKSENTSCHEID UND IN DER VOLKSBEFRAGUNG IST DIE MEHRHEIT DER ABGEGEBENEN STIMMEN, WENN SIE MINDESTENS EIN VIERTEL DER ZUM BUNDESTAG WAHLBERECHTIGTEN UMFABT. IM ÜBRIGEN WIRD DAS NÄHERE ÜBER VOLKSENTSCHEID, VOLKSBEGEHREN UND VOLKSBEFRAGUNG DURCH EIN BUNDESGESETZ GEREGLT; DIESES KANN AUCH VORSEHEN, DAß VOLKSBEGEHREN INNERHALB EINES ZEITRAUMES VON FÜNF JAHREN NICHT WIEDERHOLT WERDEN KÖNNEN.
- (7) SONSTIGE ÄNDERUNGEN DES GEBIETSBESTANDES DER LÄNDER KÖNNEN DURCH STAATSVERTRÄGE DER BETEILIGTEN LÄNDER ODER DURCH BUNDESGESETZ MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES ERFOLGEN, WENN DAS GEBIET, DESSEN LANDESZUGEHÖRIGKEIT GEÄNDERT WERDEN SOLL, NICHT MEHR ALS 50.000 EINWOHNER HAT. DAS NÄHERE REGELT EIN BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES UND DER MEHRHEIT DER MITGLIEDER DES BUNDESTAGES BEDARF. ES MUß DIE ANHÖRUNG DER BETROFFENEN GEMEINDEN UND KREISE VORSEHEN.
- (8) DIE LÄNDER KÖNNEN EINE NEUGLIEDERUNG FÜR DAS JEWEILS VON IHNEN UMFABTE GEBIET ODER FÜR TEILGEBIETE ABWEICHEND VON DEN VORSCHRIFTEN DER ABSÄTZE 2 BIS 7 DURCH STAATSVERTRAG REGELN. DIE BETROFFENEN GEMEINDEN UND KREISE SIND ZU HÖREN. DER STAATSVERTRAG BEDARF DER BESTÄTIGUNG DURCH VOLKSENTSCHEID IN JEDEM BETEILIGTEN LAND. BETRIFFT DER STAATSVERTRAG TEILGEBIETE DER LÄNDER, KANN DIE BESTÄTIGUNG AUF VOLKSENTSCHEIDE IN DIESEN TEILGEBIETEN BESCHRÄNKT WERDEN; SATZ 5 ZWEITER HALBSATZ FINDET KEINE ANWENDUNG. BEI EINEM VOLKSENTSCHEID ENTSCHIEDET DIE MEHRHEIT DER ABGEGEBENEN STIMMEN, WENN SIE MINDESTENS EIN VIERTEL DER ZUM BUNDESTAG WAHLBERECHTIGTEN UMFABT; DAS NÄHERE REGELT EIN BUNDESGESETZ. DER STAATSVERTRAG BEDARF DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESTAGES.

ART 30

DIE AUSÜBUNG DER STAATLICHEN BEFUGNISSE UND DIE ERFÜLLUNG DER STAATLICHEN AUFGABEN IST SACHE DER LÄNDER, SOWEIT DIESES GRUNDGESETZ KEINE ANDERE REGELUNG TRIFFT ODER ZULÄßT.

ART 31

BUNDESRECHT BRICHT LANDESRECHT.

ART 32

- (1) DIE PFLEGE DER BEZIEHUNGEN ZU AUSWÄRTIGEN STAATEN IST SACHE DES BUNDES.
- (2) VOR DEM ABSCHLUSSE EINES VERTRAGES, DER DIE BESONDEREN VERHÄLTNISSE EINES LANDES BERÜHRT, IST DAS LAND RECHTZEITIG ZU HÖREN.
- (3) SOWEIT DIE LÄNDER FÜR DIE GESETZGEBUNG ZUSTÄNDIG SIND, KÖNNEN SIE MIT ZUSTIMMUNG DER BUNDESREGIERUNG MIT AUSWÄRTIGEN STAATEN VERTRÄGE ABSCHLIEßEN.

ART 33

- (1) JEDER DEUTSCHE HAT IN JEDEM LANDE DIE GLEICHEN STAATSBÜRGERLICHEN RECHTE UND PFLICHTEN.
- (2) JEDER DEUTSCHE HAT NACH SEINER EIGNUNG, BEFÄHIGUNG UND FACHLICHEN LEISTUNG GLEICHEN ZUGANG ZU JEDEM ÖFFENTLICHEN AMTE.
- (3) DER GENUß BÜRGERLICHER UND STAATSBÜRGERLICHER RECHTE, DIE ZULASSUNG ZU ÖFFENTLICHEN ÄMTERN SOWIE DIE IM ÖFFENTLICHEN DIENSTE ERWORBENEN RECHTE SIND UNABHÄNGIG VON DEM RELIGIÖSEN BEKENNTNIS. NIEMANDEM DARF AUS SEINER ZUGEHÖRIGKEIT ODER NICHTZUGEHÖRIGKEIT ZU EINEM BEKENNTNISSE ODER EINER WELTANSCHAUUNG EIN NACHTEIL ERWACHSEN.
- (4) DIE AUSÜBUNG HOHEITSRECHTLICHER BEFUGNISSE IST ALS STÄNDIGE AUFGABE IN DER REGEL ANGEHÖRIGEN DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES ZU ÜBERTRAGEN, DIE IN EINEM ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN DIENST- UND TREUEVERHÄLTNIS STEHEN.
- (5) DAS RECHT DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES IST UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER HERGEBRACHTEN GRUNDSÄTZE DES BERUFSBEAMTENTUMS ZU REGELN UND FORTZUENTWICKELN.

ART 34

VERLETZT JEMAND IN AUSÜBUNG EINES IHM ANVERTRAUTEN ÖFFENTLICHEN AMTES DIE IHM EINEM DRITTEN GEGENÜBER OBLIEGENDE AMTSPFLICHT, SO TRIFFT DIE VERANTWORTLICHKEIT GRUNDSÄTZLICH DEN STAAT ODER DIE KÖRPERSCHAFT, IN DEREN DIENST ER STEHT. BEI VORSATZ ODER GROBER FAHRLÄSSIGKEIT BLEIBT DER RÜCKGRIFF VORBEHALTEN. FÜR DEN ANSPRUCH AUF SCHADENSERSATZ UND FÜR DEN RÜCKGRIFF DARF DER ORDENTLICHE RECHTSWEG NICHT AUSGESCHLOSSEN WERDEN.

ART 35

- (1) ALLE BEHÖRDEN DES BUNDES UND DER LÄNDER LEISTEN SICH GEGENSEITIG RECHTS- UND AMTSHILFE.
- (2) ZUR AUFRECHTERHALTUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT ODER ORDNUNG KANN EIN LAND IN FÄLLEN VON BESONDERER BEDEUTUNG KRÄFTE UND EINRICHTUNGEN DES BUNDESGRENZSCHUTZES ZUR UNTERSTÜTZUNG SEINER POLIZEI ANFORDERN, WENN DIE POLIZEI OHNE DIESE UNTERSTÜTZUNG EINE AUFGABE NICHT ODER NUR UNTER ERHEBLICHEN SCHWIERIGKEITEN ERFÜLLEN KÖNNTE. ZUR HILFE BEI EINER NATURKATASTROPHE ODER BEI EINEM BESONDERS SCHWEREN UNGLÜCKSFALL KANN EIN LAND POLIZEIKRÄFTE ANDERER LÄNDER, KRÄFTE UND EINRICHTUNGEN ANDERER VERWALTUNGEN SOWIE DES BUNDESGRENZSCHUTZES UND DER STREITKRÄFTE ANFORDERN.
- (3) GEFÄHRDET DIE NATURKATASTROPHE ODER DER UNGLÜCKSFALL DAS GEBIET MEHR ALS EINES LANDES, SO KANN DIE BUNDESREGIERUNG, SOWEIT ES ZUR WIRKSAMEN BEKÄMPFUNG ERFORDERLICH IST, DEN LANDESREGIERUNGEN DIE WEISUNG ERTEILEN, POLIZEIKRÄFTE ANDEREN LÄNDERN ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN, SOWIE EINHEITEN DES BUNDESGRENZSCHUTZES UND DER STREITKRÄFTE ZUR UNTERSTÜTZUNG DER POLIZEIKRÄFTE EINSETZEN. MAßNAHMEN DER BUNDESREGIERUNG NACH SATZ 1 SIND JEDERZEIT AUF VERLANGEN DES BUNDESRATES, IM ÜBRIGEN UNVERZÜGLICH NACH BESEITIGUNG DER GEFAHR AUFZUHEBEN.

ART 36

- (1) BEI DEN OBERSTEN BUNDESBEHÖRDEN SIND BEAMTE AUS ALLEN LÄNDERN IN ANGEMESSENEM VERHÄLTNIß ZU VERWENDEN. DIE BEI DEN ÜBRIGEN BUNDESBEHÖRDEN BESCHÄFTIGTEN PERSONEN SOLLEN IN DER REGEL AUS DEM LANDE GENOMMEN WERDEN, IN DEM SIE TÄTIG SIND.
- (2) DIE WEHRGESETZE HABEN AUCH DIE GLIEDERUNG DES BUNDES IN LÄNDER UND IHRE BESONDEREN LANDSMANNSCHAFTLICHEN VERHÄLTNIßE ZU BERÜCKSICHTIGEN.

ART 37

- (1) WENN EIN LAND DIE IHM NACH DEM GRUNDGESETZE ODER EINEM ANDEREN BUNDESGESETZE OBLIEGENDEN BUNDESPFLICHTEN NICHT ERFÜLLT, KANN DIE BUNDESREGIERUNG MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES DIE NOTWENDIGEN MAßNAHMEN TREFFEN, UM DAS LAND IM WEGE DES BUNDESZWANGES ZUR ERFÜLLUNG SEINER PFLICHTEN ANZUHALTEN.
- (2) ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESZWANGES HAT DIE BUNDESREGIERUNG ODER IHR BEAUFTRAGTER DAS WEISUNGSRECHT GEGENÜBER ALLEN LÄNDERN UND IHREN BEHÖRDEN.

III.

DER BUNDESTAG

ART 38

- (1) DIE ABGEORDNETEN DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES WERDEN IN ALLGEMEINER, UNMITTELBARER, FREIER, GLEICHER UND GEHEIMER WAHL GEWÄHLT. SIE SIND VERTRETER DES GANZEN VOLKES, AN AUFTRÄGE UND WEISUNGEN NICHT GEBUNDEN UND NUR IHREM GEWISSEN UNTERWORFEN.
- (2) WAHLBERECHTIGT IST, WER DAS ACHTZEHNTE LEBENSJAHR VOLLENDET HAT; WÄHLBAR IST, WER DAS ALTER ERREICHT HAT, MIT DEM DIE VOLLJÄHRIGKEIT EINTRIT.
- (3) DAS NÄHERE BESTIMMT EIN BUNDESGESETZ.

ART 39

- (1) DER BUNDESTAG WIRD VORBEHALTLICH DER NACHFOLGENDEN BESTIMMUNGEN AUF VIER JAHRE GEWÄHLT. SEINE WAHLPERIODE ENDET MIT DEM ZUSAMMENTRITT EINES NEUEN BUNDESTAGES. DIE NEUWAHL FINDET FRÜHESTENS SECHSUNDVIERZIG, SPÄTESTENS ACHTUNDVIERZIG MONATE NACH BEGINN DER WAHLPERIODE STATT. IM FALLE EINER AUFLÖSUNG DES BUNDESTAGES FINDET DIE NEUWAHL INNERHALB VON SECHZIG TAGEN STATT.
- (2) DER BUNDESTAG TRITT SPÄTESTENS AM DREIßIGSTEN TAGE NACH DER WAHL ZUSAMMEN.
- (3) DER BUNDESTAG BESTIMMT DEN SCHLUß UND DEN WIEDERBEGINN SEINER SITZUNGEN. DER PRÄSIDENT DES BUNDESTAGES KANN IHN FRÜHER EINBERUFEN. ER IST HIERZU VERPFLICHTET, WENN EIN DRITTEL DER MITGLIEDER, DER BUNDESPRÄSIDENT ODER DER BUNDESKANZLER ES VERLANGEN.

ART 40

- (1) DER BUNDESTAG WÄHLT SEINEN PRÄSIDENTEN, DESSEN STELLVERTRETER UND DIE SCHRIFTFÜHRER. ER GIBT SICH EINE GESCHÄFTSORDNUNG.
- (2) DER PRÄSIDENT ÜBT DAS HAUSRECHT UND DIE POLIZEIGEWALT IM GEBÄUDE DES BUNDESTAGES AUS. OHNE SEINE GENEHMIGUNG DARF IN DEN RÄUMEN DES BUNDESTAGES KEINE DURCHSUCHUNG ODER BESCHLAGNAHME STATTFINDEN.

ART 41

- (1) DIE WAHLPRÜFUNG IST SACHE DES BUNDESTAGES. ER ENTSCHEIDET AUCH, OB EIN ABGEORDNETER DES BUNDESTAGES DIE MITGLIEDERSCHAFT VERLOREN HAT.
- (2) GEGEN DIE ENTSCHEIDUNG DES BUNDESTAGES IST DIE BESCHWERDE AN DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT ZULÄSSIG.
- (3) DAS NÄHERE REGELT EIN BUNDESGESETZ.

ART 42

- (1) DER BUNDESTAG VERHANDELT ÖFFENTLICH. AUF ANTRAG EINES ZEHNTELS SEINER MITGLIEDER ODER AUF ANTRAG DER BUNDESREGIERUNG KANN MIT ZWEIDRITTELMehrheit DIE ÖFFENTLICHKEIT AUSGESCHLOSSEN WERDEN. ÜBER DEN ANTRAG WIRD IN NICHTÖFFENTLICHER SITZUNG ENTSCHEIDEN.
- (2) ZU EINEM BESCHLUSSE DES BUNDESTAGES IST DIE MEHRHEIT DER ABGEBEBENEN STIMMEN ERFORDERLICH, SOWEIT DIESES GRUNDGESETZ NICHTS ANDERES BESTIMMT. FÜR DIE VOM BUNDESTAGE VORZUNEHMENDEN WAHLEN KANN DIE GESCHÄFTSORDNUNG AUSNAHMEN ZULASSEN.
- (3) WAHRHEITSGETREUE BERICHTE ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN SITZUNGEN DES BUNDESTAGES UND SEINER AUSSCHÜSSE BLEIBEN VON JEDER VERANTWORTLICHKEIT FREI.

ART 43

- (1) DER BUNDESTAG UND SEINE AUSSCHÜSSE KÖNNEN DIE ANWESENHEIT JEDES MITGLIEDES DER BUNDESREGIERUNG VERLANGEN.

- (2) DIE MITGLIEDER DES BUNDESRATES UND DER BUNDESREGIERUNG SOWIE IHRE BEAUFTRAGTEN HABEN ZU ALLEN SITZUNGEN DES BUNDESTAGES UND SEINER AUSSCHÜSSE ZUTRITT. SIE MÜSSEN JEDERZEIT GEHÖRT WERDEN.

ART 44

- (1) DER BUNDESTAG HAT DAS RECHT UND AUF ANTRAG EINES VIERTELS SEINER MITGLIEDER DIE PFLICHT, EINEN UNTERSUCHUNGSAUSSCHUß EINZUSETZEN, DER IN ÖFFENTLICHER VERHANDLUNG DIE ERFORDERLICHEN BEWEISE ERHEBT. DIE ÖFFENTLICHKEIT KANN AUSGESCHLOSSEN WERDEN.
- (2) AUF BEWEISERHEBUNGEN FINDEN DIE VORSCHRIFTEN ÜBER DEN STRAFPROZEß SINNGEMÄß ANWENDUNG. DAS BRIEF-, POST- UND FERNMELDEGEHEIMNIS BLEIBT UNBERÜHRT.
- (3) GERICHTE UND VERWALTUNGSBEHÖRDEN SIND ZUR RECHTS- UND AMTSHILFE VERPFLICHTET.
- (4) DIE BESCHLÜSSE DER UNTERSUCHUNGSAUSSCHÜSSE SIND DER RICHTERLICHEN ERÖRTERUNG ENTZOGEN. IN DER WÜRDIGUNG UND BEURTEILUNG DES DER UNTERSUCHUNG ZUGRUNDE LIEGENDEN SACHVERHALTES SIND DIE GERICHTE FREI.

ART 45

DER BUNDESTAG BESTELLT EINEN AUSSCHUß FÜR DIE ANGELEGENHEITEN DER EUROPÄISCHEN UNION. ER KANN IHN ERMÄCHTIGEN, DIE RECHTE DES BUNDESTAGES GEMÄß ARTIKEL 23 GEGENÜBER DER BUNDESREGIERUNG WAHRZUNEHMEN. ER KANN IHN AUCH ERMÄCHTIGEN, DIE RECHTE WAHRZUNEHMEN, DIE DEM BUNDESTAG IN DEN VERTRAGLICHEN GRUNDLAGEN DER EUROPÄISCHEN UNION EINGERÄUMT SIND.

ART 45A

- (1) DER BUNDESTAG BESTELLT EINEN AUSSCHUß FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN UND EINEN AUSSCHUß FÜR VERTEIDIGUNG.
- (2) DER AUSSCHUß FÜR VERTEIDIGUNG HAT AUCH DIE RECHTE EINES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES. AUF ANTRAG EINES VIERTELS SEINER MITGLIEDER HAT ER DIE PFLICHT, EINE ANGELEGENHEIT ZUM GEGENSTAND SEINER UNTERSUCHUNG ZU MACHEN.
- (3) ARTIKEL 44 ABS. 1 FINDET AUF DEM GEBIET DER VERTEIDIGUNG KEINE ANWENDUNG.

ART 45B

ZUM SCHUTZ DER GRUNDRECHTE UND ALS HILFSORGAN DES BUNDESTAGES BEI DER AUSÜBUNG DER PARLAMANTARISCHEN KONTROLLE WIRD EIN WEHRBEAUFTRAGTER DES BUNDESTAGES BERUFEN. DAS NÄHERE REGELT EIN BUNDESGESETZ.

ART 45C

- (1) DER BUNDESTAG BESTELLT EINEN PETITIONSAUSSCHUß, DEM DIE BEHANDLUNG DER NACH ARTIKEL 17 AN DEN BUNDESTAG GERICHTETEN BITTEN UND BESCHWERDEN OBLIEGT.
- (2) DIE BEFUGNISSE DES AUSSCHUSSES ZUR ÜBERPRÜFUNG VON BESCHWERDEN REGELT EIN BUNDESGESETZ.

ART 45D PARLAMANTARISCHES KONTROLLGREMIUM

- (1) DER BUNDESTAG BESTELLT EIN GREMIUM ZUR KONTROLLE DER NACHRICHTENDIENSTLICHEN TÄTIGKEIT DES BUNDES.
- (2) DAS NÄHERE REGELT EIN BUNDESGESETZ.

ART 46

- (1) EIN ABGEORDNETER DARF ZU KEINER ZEIT WEGEN SEINER ABSTIMMUNG ODER WEGEN EINER ÄUßERUNG, DIE ER IM BUNDESTAGE ODER IN EINEM SEINER AUSSCHÜSSE GETAN HAT, GERICHTLICH ODER DIENSTLICH VERFOLGT ODER SONST AUßERHALB DES BUNDESTAGES ZUR VERANTWORTUNG GEZOGEN WERDEN. DIES GILT NICHT FÜR VERLEUMDERISCHE BELEIDIGUNGEN.
- (2) WEGEN EINER MIT STRAFE BEDROHTEN HANDLUNG DARF EIN ABGEORDNETER NUR MIT GENEHMIGUNG DES BUNDESTAGES ZUR VERANTWORTUNG GEZOGEN ODER VERHAFTET WERDEN, ES SEI DENN, DAß ER BEI BEGEHUNG DER TAT ODER IM LAUFE DES FOLGENDEN TAGES FESTGENOMMEN WIRD.
- (3) DIE GENEHMIGUNG DES BUNDESTAGES IST FERNER BEI JEDER ANDEREN BESCHRÄNKUNG DER PERSÖNLICHEN FREIHEIT EINES ABGEORDNETEN ODER ZUR EINLEITUNG EINES VERFAHRENS GEGEN EINEN ABGEORDNETEN GEMÄß ARTIKEL 18 ERFORDERLICH.
- (4) JEDES STRAFVERFAHREN UND JEDES VERFAHREN GEMÄß ARTIKEL 18 GEGEN EINEN ABGEORDNETEN, JEDE HAFT UND JEDE SONSTIGE BESCHRÄNKUNG SEINER PERSÖNLICHEN FREIHEIT SIND AUF VERLANGEN DES BUNDESTAGES AUSZUSETZEN.

ART 47

DIE ABGEORDNETEN SIND BERECHTIGT, ÜBER PERSONEN, DIE IHNEN IN IHRER EIGENSCHAFT ALS ABGEORDNETE ODER DENEN SIE IN DIESER EIGENSCHAFT TATSACHEN ANVERTRAUT HABEN, SOWIE ÜBER DIESE TATSACHEN SELBST DAS ZEUGNIS ZU VERWEIGERN. SOWEIT DIESES ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHT REICHT, IST DIE BESCHLAGNAHME VON SCHRIFTSTÜCKEN UNZULÄSSIG.

ART 48

- (1) WER SICH UM EINEN SITZ IM BUNDESTAGE BEWIRBT, HAT ANSPRUCH AUF DEN ZUR VORBEREITUNG SEINER WAHL ERFORDERLICHEN URLAUB.
- (2) NIEMAND DARF GEHINDERT WERDEN, DAS AMT EINES ABGEORDNETEN ZU ÜBERNEHMEN UND AUSZÜBEN. EINE KÜNDIGUNG ODER ENTLASSUNG AUS DIESEM GRUNDE IST UNZULÄSSIG.
- (3) DIE ABGEORDNETEN HABEN ANSPRUCH AUF EINE ANGEMESSENE, IHRE UNABHÄNGIGKEIT SICHERNDE ENTSCHÄDIGUNG. SIE HABEN DAS RECHT DER FREIEN BENUTZUNG ALLER STAATLICHEN VERKEHRSMITTEL. DAS NÄHERE REGELT EIN BUNDESGESETZ.

ART 49 (WEGGEFALLEN)

IV.

DER BUNDESRAT

ART 50

DURCH DEN BUNDESRAT WIRKEN DIE LÄNDER BEI DER GESETZGEBUNG UND VERWALTUNG DES BUNDES UND IN ANGELEGENHEITEN DER EUROPÄISCHEN UNION MIT.

ART 51

- (1) DER BUNDESRAT BESTEHT AUS MITGLIEDERN DER REGIERUNGEN DER LÄNDER, DIE SIE BESTELLEN UND ABBERUFEN. SIE KÖNNEN DURCH ANDERE MITGLIEDER IHRER REGIERUNGEN VERTRETEN WERDEN.
- (2) JEDES LAND HAT MINDESTENS DREI STIMMEN, LÄNDER MIT MEHR ALS ZWEI MILLIONEN EINWOHNERN HABEN VIER, LÄNDER MIT MEHR ALS SECHS MILLIONEN EINWOHNERN FÜNF, LÄNDER MIT MEHR ALS SIEBEN MILLIONEN EINWOHNERN SECHS STIMMEN.
- (3) JEDES LAND KANN SO VIELE MITGLIEDER ENTSENDEN, WIE ES STIMMEN HAT. DIE STIMMEN EINES LANDES KÖNNEN NUR EINHEITLICH UND NUR DURCH ANWESENDE MITGLIEDER ODER DEREN VERTRETER ABGEGEBEN WERDEN.

ART 52

- (1) DER BUNDESRAT WÄHLT SEINEN PRÄSIDENTEN AUF EIN JAHR.
- (2) DER PRÄSIDENT BERUFT DEN BUNDESRAT EIN. ER HAT IHN EINZUBERUFEN, WENN DIE VERTRETER VON MINDESTENS ZWEI LÄNDERN ODER DIE BUNDESREGIERUNG ES VERLANGEN.
- (3) DER BUNDESRAT FAßT SEINE BESCHLÜSSE MIT MINDESTENS DER MEHRHEIT SEINER STIMMEN. ER GIBT SICH EINE GESCHÄFTSORDNUNG. ER VERHANDELT ÖFFENTLICH. DIE ÖFFENTLICHKEIT KANN AUSGESCHLOSSEN WERDEN.
- (3A) FÜR ANGELEGENHEITEN DER EUROPÄISCHEN UNION KANN DER BUNDESRAT EINE EUROPAKAMMER BILDEN, DEREN BESCHLÜSSE ALS BESCHLÜSSE DES BUNDESRATES GELTEN; DIE ANZAHL DER EINHEITLICH ABZUGEBENDEN STIMMEN DER LÄNDER BESTIMMT SICH NACH ARTIKEL 51 ABS. 2.
- (4) DEN AUSSCHÜSSEN DES BUNDESRATES KÖNNEN ANDERE MITGLIEDER ODER BEAUFTRAGTE DER REGIERUNGEN DER LÄNDER ANGEHÖREN.

ART 53

DIE MITGLIEDER DER BUNDESREGIERUNG HABEN DAS RECHT UND AUF VERLANGEN DIE PFLICHT, AN DEN VERHANDLUNGEN DES BUNDESRATES UND SEINER AUSSCHÜSSE TEILZUNEHMEN. SIE MÜSSEN JEDERZEIT GEHÖRT WERDEN. DER BUNDESRAT IST VON DER BUNDESREGIERUNG ÜBER DIE FÜHRUNG DER GESCHÄFTE AUF DEM LAUFENDEN ZU HALTEN.

IV A.

GEMEINSAMER AUSSCHUß

ART 53A

- (1) DER GEMEINSAME AUSSCHUß BESTEHT ZU ZWEI DRITTELN AUS ABGEORDNETEN DES BUNDESTAGES, ZU EINEM DRITTEL AUS MITGLIEDERN DES BUNDESRATES. DIE ABGEORDNETEN WERDEN VOM BUNDESTAGE ENTSPRECHEND DEM STÄRKEVERHÄLTNISS DER FRAKTIONEN BESTIMMT; SIE DÜRFEN NICHT DER BUNDESREGIERUNG ANGEHÖREN. JEDES LAND WIRD DURCH EIN VON IHM BESTELLTES MITGLIED DES BUNDESRATES VERTRETEN; DIESE MITGLIEDER SIND NICHT AN WEISUNGEN GEBUNDEN. DIE BILDUNG DES GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES UND SEIN VERFAHREN WERDEN DURCH EINE GESCHÄFTSORDNUNG GEREGLT, DIE VOM BUNDESTAGE ZU BESCHLIEßEN IST UND DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES BEDARF.
- (2) DIE BUNDESREGIERUNG HAT DEN GEMEINSAMEN AUSSCHUß ÜBER IHRE PLANUNGEN FÜR DEN VERTEIDIGUNGSFALL ZU UNTERRICHTEN. DIE RECHTE DES BUNDESTAGES UND SEINER AUSSCHÜSSE NACH ARTIKEL 43 ABS. 1 BLEIBEN UNBERÜHRT.

V.

DER BUNDESPRÄSIDENT

ART 54

- (1) DER BUNDESPRÄSIDENT WIRD OHNE AUSSPRACHE VON DER BUNDESVERSAMMLUNG GEWÄHLT. WÄHLBAR IST JEDER DEUTSCHE, DER DAS WAHLRECHT ZUM BUNDESTAGE BESITZT UND DAS VIERZIGSTE LEBENSJAHR VOLLENDET HAT.
- (2) DAS AMT DES BUNDESPRÄSIDENTEN DAUERT FÜNF JAHRE. ANSCHLIEßENDE WIEDERWAHL IST NUR EINMAL ZULÄSSIG.
- (3) DIE BUNDESVERSAMMLUNG BESTEHT AUS DEN MITGLIEDERN DES BUNDESTAGES UND EINER GLEICHEN ANZAHL VON MITGLIEDERN, DIE VON DEN VOLKSVERTRETUNGEN DER LÄNDER NACH DEN GRUNDSÄTZEN DER VERHÄLTNISSWAHL GEWÄHLT WERDEN.
- (4) DIE BUNDESVERSAMMLUNG TRITT SPÄTESTENS DREIßIG TAGE VOR ABLAUF DER AMTSZEIT DES BUNDESPRÄSIDENTEN, BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG SPÄTESTENS DREIßIG TAGE NACH DIESEM ZEITPUNKT ZUSAMMEN. SIE WIRD VON DEM PRÄSIDENTEN DES BUNDESTAGES EINBERUFEN.
- (5) NACH ABLAUF DER WAHLPERIODE BEGINNT DIE FRIST DES ABSATZES 4 SATZ 1 MIT DEM ERSTEN ZUSAMMENTRITT DES BUNDESTAGES.
- (6) GEWÄHLT IST, WER DIE STIMMEN DER MEHRHEIT DER MITGLIEDER DER BUNDESVERSAMMLUNG ERHÄLT. WIRD DIESE MEHRHEIT IN ZWEI WAHLGÄNGEN VON KEINEM BEWERBER ERREICHT, SO IST GEWÄHLT, WER IN EINEM WEITEREN WAHLGANG DIE MEISTEN STIMMEN AUF SICH VEREINIGT.
- (7) DAS NÄHERE REGELT EIN BUNDESGESETZ.

ART 55

- (1) DER BUNDESPRÄSIDENT DARF WEDER DER REGIERUNG NOCH EINER GESETZGEBENDEN KÖRPERSCHAFT DES BUNDES ODER EINES LANDES ANGEHÖREN.
- (2) DER BUNDESPRÄSIDENT DARF KEIN ANDERES BESOLDETES AMT, KEIN GEWERBE UND KEINEN BERUF AUSÜBEN UND WEDER DER LEITUNG NOCH DEM AUFSICHTSRATE EINES AUF ERWERB GERICHTETEN UNTERNEHMENS ANGEHÖREN.

ART 56

DER BUNDESPRÄSIDENT LEISTET BEI SEINEM AMTSANTRITT VOR DEN VERSAMMELTEN MITGLIEDERN DES BUNDESTAGES UND DES BUNDESRATES FOLGENDEN EID:

"ICH SCHWÖRE, DAß ICH MEINE KRAFT DEM WOHLER DES DEUTSCHEN VOLKES WIDMEN, SEINEN NUTZEN MEHREN, SCHADEN VON IHM WENDEN, DAS GRUNDGESETZ UND DIE GESETZE DES BUNDES WAHREN UND VERTEIDIGEN, MEINE PFLICHTEN GEWISSENHAFT ERFÜLLEN UND GERECHTIGKEIT GEGEN JEDERMANN ÜBEN WERDE. SO WAHR MIR GOTT HELFE."
DER EID KANN AUCH OHNE RELIGIÖSE BETEUERUNG GELEISTET WERDEN.

ART 57

DIE BEFUGNISSE DES BUNDESPRÄSIDENTEN WERDEN IM FALLE SEINER VERHINDERUNG ODER BEI VORZEITIGER ERLEDIGUNG DES AMTES DURCH DEN PRÄSIDENTEN DES BUNDESRATES WAHRGENOMMEN.

ART 58

ANORDNUNGEN UND VERFÜGUNGEN DES BUNDESPRÄSIDENTEN BEDÜRFEN ZU IHRER GÜLTIGKEIT DER GEGENZEICHNUNG DURCH DEN BUNDESKANZLER ODER DURCH DEN ZUSTÄNDIGEN BUNDESMINISTER. DIES GILT NICHT FÜR DIE ERNENNUNG UND ENTLASSUNG DES BUNDESKANZLERS, DIE AUFLÖSUNG DES BUNDESTAGES GEMÄß ARTIKEL 63 UND DAS ERSUCHEN GEMÄß ARTIKEL 69 ABS. 3.

ART 59

- (1) DER BUNDESPRÄSIDENT VERTRITT DEN BUND VÖLKERRECHTLICH. ER SCHLIEßT IM NAMEN DES BUNDES DIE VERTRÄGE MIT AUSWÄRTIGEN STAATEN. ER BEGLAUBIGT UND EMPFÄNGT DIE GESANDTEN.
- (2) VERTRÄGE, WELCHE DIE POLITISCHEN BEZIEHUNGEN DES BUNDES REGELN ODER SICH AUF GEGENSTÄNDE DER BUNDESGESETZGEBUNG BEZIEHEN, BEDÜRFEN DER ZUSTIMMUNG ODER DER MITWIRKUNG DER JEWEILS FÜR DIE BUNDESGESETZGEBUNG ZUSTÄNDIGEN KÖRPERSCHAFTEN IN DER FORM EINES BUNDESGESETZES. FÜR VERWALTUNGSABKOMMEN GELTEN DIE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE BUNDESVERWALTUNG ENTSPRECHEND.

ART 59A (WEGGEFALLEN)

ART 60

- (1) DER BUNDESPRÄSIDENT ERNENNT UND ENTLÄßT DIE BUNDESRICHTER, DIE BUNDESBEAMTEN, DIE OFFIZIERE UND UNTEROFFIZIERE, SOWEIT GESETZLICH NICHTS ANDERES BESTIMMT IST.
- (2) ER ÜBT IM EINZELFALLE FÜR DEN BUND DAS BEGNADIGUNGSRECHT AUS.
- (3) ER KANN DIESE BEFUGNISSE AUF ANDERE BEHÖRDEN ÜBERTRAGEN.
- (4) DIE ABSÄTZE 2 BIS 4 DES ARTIKELS 46 FINDEN AUF DEN BUNDESPRÄSIDENTEN ENTSPRECHENDE ANWENDUNG.

ART 61

- (1) DER BUNDESTAG ODER DER BUNDESRAT KÖNNEN DEN BUNDESPRÄSIDENTEN WEGEN VORSÄTZLICHER VERLETZUNG DES GRUNDGESETZES ODER EINES ANDEREN BUNDESGESETZES VOR DEM BUNDESVERFASSUNGSGERICHT ANKLAGEN. DER ANTRAG AUF ERHEBUNG DER ANKLAGE MUß VON MINDESTENS EINEM VIERTEL DER MITGLIEDER DES BUNDESTAGES ODER EINEM VIERTEL DER STIMMEN DES BUNDESRATES GESTELLT WERDEN. DER BESCHLUß AUF ERHEBUNG DER ANKLAGE BEDARF DER MEHRHEIT VON ZWEI DRITTELN DER MITGLIEDER DES BUNDESTAGES ODER VON ZWEI DRITTELN DER STIMMEN DES BUNDESRATES. DIE ANKLAGE WIRD VON EINEM BEAUFTRAGTEN DER ANKLAGENDEN KÖRPERSCHAFT VERTRETEN.
- (2) STELLT DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT FEST, DAß DER BUNDESPRÄSIDENT EINER VORSÄTZLICHEN VERLETZUNG DES GRUNDGESETZES ODER EINES ANDEREN BUNDESGESETZES SCHULDIG IST, SO KANN ES IHN DES AMTES FÜR VERLUSTIG ERKLÄREN. DURCH EINSTWEILIGE ANORDNUNG KANN ES NACH DER ERHEBUNG DER ANKLAGE BESTIMMEN, DAß ER AN DER AUSÜBUNG SEINES AMTES VERHINDERT IST.

VI.

DIE BUNDESREGIERUNG

ART 62

DIE BUNDESREGIERUNG BESTEHT AUS DEM BUNDESKANZLER UND AUS DEN BUNDESMINISTERN.

ART 63

- (1) DER BUNDESKANZLER WIRD AUF VORSCHLAG DES BUNDESPRÄSIDENTEN VOM BUNDESTAGE OHNE AUSSPRACHE GEWÄHLT.
- (2) GEWÄHLT IST, WER DIE STIMMEN DER MEHRHEIT DER MITGLIEDER DES BUNDESTAGES AUF SICH VEREINIGT. DER GEWÄHLTE IST VOM BUNDESPRÄSIDENTEN ZU ERNENNEN.
- (3) WIRD DER VORGESCHLAGENE NICHT GEWÄHLT, SO KANN DER BUNDESTAG BINNEN VIERZEHN TAGEN NACH DEM WAHLGANGE MIT MEHR ALS DER HÄLFTE SEINER MITGLIEDER EINEN BUNDESKANZLER WÄHLEN.
- (4) KOMMT EINE WAHL INNERHALB DIESER FRIST NICHT ZUSTANDE, SO FINDET UNVERZÜGLICH EIN NEUER WAHLGANG STATT, IN DEM GEWÄHLT IST, WER DIE MEISTEN STIMMEN ERHÄLT. VEREINIGT DER GEWÄHLTE DIE STIMMEN DER MEHRHEIT DER MITGLIEDER DES BUNDESTAGES AUF SICH, SO MUß DER BUNDESPRÄSIDENT IHN BINNEN SIEBEN TAGEN NACH DER WAHL ERNENNEN. ERREICHT DER GEWÄHLTE DIESE MEHRHEIT NICHT, SO HAT DER BUNDESPRÄSIDENT BINNEN SIEBEN TAGEN ENTWEDER IHN ZU ERNENNEN ODER DEN BUNDESTAG AUFLÖSEN.

ART 64

- (1) DIE BUNDESMINISTER WERDEN AUF VORSCHLAG DES BUNDESKANZLERS VOM BUNDESPRÄSIDENTEN ERNANNT UND ENTLASSEN.
- (2) DER BUNDESKANZLER UND DIE BUNDESMINISTER LEISTEN BEI DER AMTSÜBERNAHME VOR DEM BUNDESTAGE DEN IN ARTIKEL 56 VORGESEHENEN EID.

ART 65

DER BUNDESKANZLER BESTIMMT DIE RICHTLINIEN DER POLITIK UND TRÄGT DAFÜR DIE VERANTWORTUNG. INNERHALB DIESER RICHTLINIEN LEITET JEDER BUNDESMINISTER SEINEN GESCHÄFTSBEREICH SELBSTÄNDIG UND UNTER EIGENER VERANTWORTUNG. ÜBER MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN ZWISCHEN DEN BUNDESMINISTERN ENTSCHEIDET DIE BUNDESREGIERUNG. DER BUNDESKANZLER LEITET IHRE GESCHÄFTE NACH EINER VON DER BUNDESREGIERUNG BESCHLOSSENEN UND VOM BUNDESPRÄSIDENTEN GENEHMIGTEN GESCHÄFTSORDNUNG.

ART 65A

- (1) DER BUNDESMINISTER FÜR VERTEIDIGUNG HAT DIE BEFEHLS- UND KOMMANDOGEWALT ÜBER DIE STREITKRÄFTE.
- (2) (WEGGEFALLEN)

ART 66

DER BUNDESKANZLER UND DIE BUNDESMINISTER DÜRFEN KEIN ANDERES BESOLDETES AMT, KEIN GEWERBE UND KEINEN BERUF AUSÜBEN UND WEDER DER LEITUNG NOCH OHNE ZUSTIMMUNG DES BUNDESTAGES DEM AUFSICHTSRATE EINES AUF ERWERB GERICHTETEN UNTERNEHMENS ANGEHÖREN.

ART 67

- (1) DER BUNDESTAG KANN DEM BUNDESKANZLER DAS MIßTRAUEN NUR DADURCH AUSSPRECHEN, DAß ER MIT DER MEHRHEIT SEINER MITGLIEDER EINEN NACHFOLGER WÄHLT UND DEN BUNDESPRÄSIDENTEN ERSUCHT, DEN BUNDESKANZLER ZU ENTLASSEN. DER BUNDESPRÄSIDENT MUß DEM ERSUCHEN ENTSPRECHEN UND DEN GEWÄHLTEN ERNENNEN.
(2) ZWISCHEN DEM ANTRAGE UND DER WAHL MÜSSEN ACHTUNDVIERZIG STUNDEN LIEGEN.

ART 68

- (1) FINDET EIN ANTRAG DES BUNDESKANZLERS, IHM DAS VERTRAUEN AUSZUSPRECHEN, NICHT DIE ZUSTIMMUNG DER MEHRHEIT DER MITGLIEDER DES BUNDESTAGES, SO KANN DER BUNDESPRÄSIDENT AUF VORSCHLAG DES BUNDESKANZLERS BINNEN EINUNDZWANZIG TAGEN DEN BUNDESTAG AUFLÖSEN. DAS RECHT ZUR AUFLÖSUNG ERLISCHT, SOBALD DER BUNDESTAG MIT DER MEHRHEIT SEINER MITGLIEDER EINEN ANDEREN BUNDESKANZLER WÄHLT.
(2) ZWISCHEN DEM ANTRAGE UND DER ABSTIMMUNG MÜSSEN ACHTUNDVIERZIG STUNDEN LIEGEN.

ART 69

- (1) DER BUNDESKANZLER ERNENNT EINEN BUNDESMINISTER ZU SEINEM STELLVERTRETER.
(2) DAS AMT DES BUNDESKANZLERS ODER EINES BUNDESMINISTERS ENDIGT IN JEDEM FALLE MIT DEM ZUSAMMENTRITT EINES NEUEN BUNDESTAGES, DAS AMT EINES BUNDESMINISTERS AUCH MIT JEDER ANDEREN ERLEDIGUNG DES AMTES DES BUNDESKANZLERS.
(3) AUF ERSUCHEN DES BUNDESPRÄSIDENTEN IST DER BUNDESKANZLER, AUF ERSUCHEN DES BUNDESKANZLERS ODER DES BUNDESPRÄSIDENTEN EIN BUNDESMINISTER VERPFLICHTET, DIE GESCHÄFTE BIS ZUR ERNENNUNG SEINER NACHFOLGERS WEITERZUFÜHREN.

VII.

DIE GESETZGEBUNG DES BUNDES

ART 70

- (1) DIE LÄNDER HABEN DAS RECHT DER GESETZGEBUNG, SOWEIT DIESES GRUNDGESETZ NICHT DEM BUNDE GESETZGEBUNGSBEFUGNISSE VERLEIHT.
(2) DIE ABGRENZUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT ZWISCHEN BUND UND LÄNDERN BEMIßT SICH NACH DEN VORSCHRIFTEN DIESES GRUNDGESETZES ÜBER DIE AUSSCHLIEßLICHE UND DIE KONKURRIERENDE GESETZGEBUNG.

ART 71

IM BEREICHE DER AUSSCHLIEßLICHEN GESETZGEBUNG DES BUNDES HABEN DIE LÄNDER DIE BEFUGNIS ZUR GESETZGEBUNG NUR, WENN UND SOWEIT SIE HIERZU IN EINEM BUNDESGESETZE AUSDRÜCKLICH ERMÄCHTIGT WERDEN.

ART 72

- (1) IM BEREICH DER KONKURRIERENDEN GESETZGEBUNG HABEN DIE LÄNDER DIE BEFUGNIS ZUR GESETZGEBUNG, SOLANGE UND SOWEIT DER BUND VON SEINER GESETZGEBUNGSZUSTÄNDIGKEIT NICHT DURCH GESETZ GEBRAUCH GEMACHT HAT.
(2) AUF DEN GEBIETEN DES ARTIKELS 74 ABS. 1 NR. 4, 7, 11, 13, 15, 19A, 20, 22, 25 UND 26 HAT DER BUND DAS GESETZGEBUNGSRECHT, WENN UND SOWEIT DIE HERSTELLUNG GLEICHWERTIGER LEBENSVERHÄLTNISSE IM BUNDESGEBIET ODER DIE WAHRUNG DER RECHTS- ODER WIRTSCHAFTSEINHEIT IM GESAMTSTAATLICHEN INTERESSE EINE BUNDESGESETZLICHE REGELUNG ERFORDERLICH MACHT.
(3) HAT DER BUND VON SEINER GESETZGEBUNGSZUSTÄNDIGKEIT GEBRAUCH GEMACHT, KÖNNEN DIE LÄNDER DURCH GESETZ HIERVON ABWEICHENDE REGELUNGEN TREFFEN ÜBER:

1.

DAS JAGDWESEN (OHNE DAS RECHT DER JAGDSCHNEISE);

2.

DEN NATURSCHUTZ UND DIE LANDSCHAFTSPFLEGE (OHNE DIE ALLGEMEINEN GRUNDSÄTZE DES NATURSCHUTZES, DAS RECHT DES ARTENSCHUTZES ODER DES MEERESNATURSCHUTZES);

3.

DIE BODENVERTEILUNG;

4.

DIE RAUMORDNUNG;

5.

DEN WASSERHAUSHALT (OHNE STOFF- ODER ANLAGENBEZOGENE REGELUNGEN);

6.

DIE HOCHSCHULZULASSUNG UND DIE HOCHSCHULABSCHLÜSSE.

BUNDESGESETZE AUF DIESEN GEBIETEN TRETEN FRÜHESTENS SECHS MONATE NACH IHRER VERKÜNDUNG IN KRAFT, SOWEIT NICHT MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES ANDERES BESTIMMT IST. AUF DEN GEBIETEN DES SATZES 1 GEHT IM VERHÄLTNIS VON BUNDES- UND LANDESRECHT DAS JEWEILS SPÄTERE GESETZ VOR.

- (4) DURCH BUNDESGESETZ KANN BESTIMMT WERDEN, DAß EINE BUNDESGESETZLICHE REGELUNG, FÜR DIE EINE ERFORDERLICHKEIT IM SINNE DES ABSATZES 2 NICHT MEHR BESTEHT, DURCH LANDESRECHT ERSETZT WERDEN KANN.

ART 73

- (1) DER BUND HAT DIE AUSSCHLIEßLICHE GESETZGEBUNG ÜBER:

1.

DIE AUSWÄRTIGEN ANGELEGENHEITEN SOWIE DIE VERTEIDIGUNG EINSCHLIEßLICH DES SCHUTZES DER ZIVILBEVÖLKERUNG;

2.

DIE STAATSANGEHÖRIGKEIT IM BUNDE;

3.

DIE FREIZÜGIGKEIT, DAS PAßWESEN, DAS MELDE- UND AUSWEISWESEN, DIE EIN- UND AUSWANDERUNG UND DIE AUSLIEFERUNG;

4.

DAS WÄHRUNGS-, GELD- UND MÜNZWESEN, MAÑE UND GEWICHTE SOWIE DIE ZEITBESTIMMUNG;

5.

DIE EINHEIT DES ZOLL- UND HANDELSGEBIETES, DIE HANDELS- UND SCHIFFFAHRTSVERTRÄGE, DIE FREIZÜGIGKEIT DES WARENVERKEHRS UND DEN WAREN- UND ZAHLUNGSVERKEHR MIT DEM AUSLANDE EINSCHLIEßLICH DES ZOLL- UND GRENZSCHUTZES;

5A.

DEN SCHUTZ DEUTSCHEN KULTURGUTES GEGEN ABWANDERUNG INS AUSLAND;

6.

DEN LUFTVERKEHR;

6A.

DEN VERKEHR VON EISENBAHNEN, DIE GANZ ODER MEHRHEITLICH IM EIGENTUM DES BUNDES STEHEN (EISENBAHNEN DES BUNDES), DEN BAU, DIE UNTERHALTUNG UND DAS BETREIBEN VON SCHIENENWEGEN DER EISENBAHNEN DES BUNDES SOWIE DIE ERHEBUNG VON ENTGELTEN FÜR DIE BENUTZUNG DIESER SCHIENENWEGE;

7.

DAS POSTWESEN UND DIE TELEKOMMUNIKATION;

8.

DIE RECHTSVERHÄLTNISSE DER IM DIENSTE DES BUNDES UND DER BUNDESUNMITTELBAREN KÖRPERSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTES STEHENDEN PERSONEN;

9.

DEN GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ, DAS URHEBERRECHT UND DAS VERLAGSRECHT;

9A.

DIE ABWEHR VON GEFAHREN DES INTERNATIONALEN TERRORISMUS DURCH DAS BUNDESKRIMINALPOLIZEIAMT IN FÄLLEN, IN DENEN EINE LÄNDERÜBERGREIFENDE GEFAHR VORLIEGT, DIE ZUSTÄNDIGKEIT EINER LANDESPOLIZEIBEHÖRDE NICHT ERKENNBAR IST ODER DIE OBERSTE LANDESBEHÖRDE UM EINE ÜBERNAHME ERSUCHT;

10.

DIE ZUSAMMENARBEIT DES BUNDES UND DER LÄNDER

A)

IN DER KRIMINALPOLIZEI,

B)

ZUM SCHUTZE DER FREIHEITLICHEN DEMOKRATISCHEN GRUNDORDNUNG, DES BESTANDES UND DER SICHERHEIT DES BUNDES ODER EINES LANDES (VERFASSUNGSSCHUTZ) UND

C)

ZUM SCHUTZE GEGEN BESTREBUNGEN IM BUNDESGBIET, DIE DURCH ANWENDUNG VON GEWALT ODER DARAUF GERICHTETE VORBEREITUNGSHANDLUNGEN AUSWÄRTIGE BELANGE DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND GEFÄHRDEN, SOWIE DIE EINRICHTUNG EINES BUNDESKRIMINALPOLIZEIAMTES UND DIE INTERNATIONALE VERBRECHENSBEKÄMPFUNG;

11.

DIE STATISTIK FÜR BUNDESZWECKE;

12.

DAS WAFFEN- UND DAS SPRENGSTOFFRECHT;

13.

DIE VERSORGUNG DER KRIEGSBESCHÄDIGTEN UND KRIEGSHINTERBLIEBENEN UND DIE FÜRSORGE FÜR DIE EHEMALIGEN KRIEGSGEFANGENEN;

14.

DIE ERZEUGUNG UND NUTZUNG DER KERNENERGIE ZU FRIEDLICHEN ZWECKEN, DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB VON ANLAGEN, DIE DIESEN ZWECKEN DIENEN, DEN SCHUTZ GEGEN GEFAHREN, DIE BEI FREIWERDEN VON KERNENERGIE ODER DURCH IONISIERENDE STRAHLEN ENTSTEHEN, UND DIE BESEITIGUNG RADIOAKTIVER STOFFE.

(2) GESETZE NACH ABSATZ 1 NR. 9A BEDÜRFEN DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES.

ART 74

(1) DIE KONKURRIERENDE GESETZGEBUNG ERSTRECKT SICH AUF FOLGENDE GEBIETE:

1.

DAS BÜRGERLICHE RECHT, DAS STRAFRECHT, DIE GERICHTSVERFASSUNG, DAS GERICHTLICHE VERFAHREN (OHNE DAS RECHT DES UNTERSUCHUNGSHAFTVOLLZUGS), DIE RECHTSANWALTSCHAFT, DAS NOTARIAT UND DIE RECHTSBERATUNG;

2.

DAS PERSONENSTANDSWESEN;

3.

DAS VEREINSRECHT;

4.

DAS AUFENTHALTS- UND NIEDERLASSUNGSRECHT DER AUSLÄNDER;

5.

(WEGGEFALLEN)

6.

DIE ANGELEGENHEITEN DER FLÜCHTLINGE UND VERTRIEBENEN;

7.

DIE ÖFFENTLICHE FÜRSORGE (OHNE DAS HEIMRECHT);

8.

(WEGGEFALLEN)

9.

DIE KRIEGSSCHÄDEN UND DIE WIEDERGUTMACHUNG;

10.

DIE KRIEGSGRÄBER UND GRÄBER ANDERER OPFER DES KRIEGES UND OPFER VON GEWALT SCHAFT;

11.

DAS RECHT DER WIRTSCHAFT (BERGBAU, INDUSTRIE, ENERGIEWIRTSCHAFT, HANDWERK, GEWERBE, HANDEL, BANK- UND BÖRSENWESEN, PRIVATRECHTLICHES VERSICHERUNGSWESEN) OHNE DAS RECHT DES LADENSCHLUSSES, DER GASTSTÄTTEN, DER SPIELHALLEN, DER SCHAUSTELLUNG VON PERSONEN, DER MESSEN, DER AUSSTELLUNGEN UND DER MÄRKTE;

12.

DAS ARBEITSRECHT EINSCHLIEßLICH DER BETRIEBSVERFASSUNG, DES ARBEITSSCHUTZES UND DER ARBEITSVERMITTLUNG SOWIE DIE SOZIALVERSICHERUNG EINSCHLIEßLICH DER ARBEITSLIENVERSICHERUNG;

13.

DIE REGELUNG DER AUSBILDUNGSBEIHILFEN UND DIE FÖRDERUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN FORSCHUNG;

14.

DAS RECHT DER ENTEIGNUNG, SOWEIT SIE AUF DEN SACHGEBIETEN DER ARTIKEL 73 UND 74 IN BETRACHT KOMMT;

15.

DIE ÜBERFÜHRUNG VON GRUND UND BODEN, VON NATURSCHÄTZEN UND PRODUKTIONSMITTELN IN GEMEINEIGENTUM ODER IN ANDERE FORMEN DER GEMEINWIRTSCHAFT;

16.

DIE VERHÜTUNG DES MIßBRAUCHS WIRTSCHAFTLICHER MACHTSTELLUNG;

17.

DIE FÖRDERUNG DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGUNG (OHNE DAS RECHT DER FLURBEREINIGUNG), DIE SICHERUNG DER ERNÄHRUNG, DIE EIN- UND AUSFUHR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE, DIE HOCHSEE- UND KÜSTENFISCHEREI UND DEN KÜSTENSCHUTZ;

18.

DEN STÄDTEBAULICHEN GRUNDSTÜCKsverKEHR, DAS BODENRECHT (OHNE DAS RECHT DER ERSCHLIEßUNGSBEITRÄGE) UND DAS WOHNGELDRECHT, DAS ALTSCHULDENHILFERECHT, DAS WOHNUNGSBAUPRÄMIENRECHT, DAS BERGARBEITERWOHNUNGSBAURECHT UND DAS BERGMANNSSIEDLUNGSRECHT;

19.

MAßNAHMEN GEGEN GEMEINGEFÄHRLICHE ODER ÜBERTRAGBARE KRANKHEITEN BEI MENSCHEN UND TIEREN, ZULASSUNG ZU ÄRZTLICHEN UND ANDEREN HEILBERUFEN UND ZUM HEILGEWERBE, SOWIE DAS RECHT DES APOTHEKENWESENS, DER ARZNEIEN, DER MEDIZINPRODUKTE, DER HEILMITTEL, DER BETÄUBUNGSMITTEL UND DER GIFTE;

19A.

DIE WIRTSCHAFTLICHE SICHERUNG DER KRANKENHÄUSER UND DIE REGELUNG DER KRANKENHAUSPFLEGESÄTZE;

20.

DAS RECHT DER LEBENSMITTEL EINSCHLIEßLICH DER IHRER GEWINNUNG DIENENDEN TIERE, DAS RECHT DER GENUSSMITTEL, BEDARFSGEGENSTÄNDE UND FUTTERMITTEL SOWIE DEN SCHUTZ BEIM VERKEHR MIT LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEM SAAT- UND PFLANZGUT, DEN SCHUTZ DER PFLANZEN GEGEN KRANKHEITEN UND SCHÄDLINGE SOWIE DEN TIERSCHUTZ;

21.

DIE HOCHSEE- UND KÜSTENSCHIFFFAHRT SOWIE DIE SEEZEICHEN, DIE BINNENSCHIFFFAHRT, DEN WETTERDIENST, DIE SEEWASSERSTRASSEN UND DIE DEM ALLGEMEINEN VERKEHR DIENENDEN BINNENWASSERSTRASSEN;

22.

DEN STRASSENVERKEHR, DAS KRAFTFAHRWESEN, DEN BAU UND DIE UNTERHALTUNG VON LANDSTRASSEN FÜR DEN FERNVERKEHR SOWIE DIE ERHEBUNG UND VERTEILUNG VON GEBÜHREN ODER ENTGELTEN FÜR DIE BENUTZUNG ÖFFENTLICHER STRASSEN MIT FAHRZEUGEN;

23.

DIE SCHIENENBAHNEN, DIE NICHT EISENBAHNEN DES BUNDES SIND, MIT AUSNAHME DER BERGBAHNEN;

24.

DIE ABFALLWIRTSCHAFT, DIE LUFTREINHALTUNG UND DIE LÄRMBEKÄMPFUNG (OHNE SCHUTZ VOR VERHALTENSBEZOGENEM LÄRM);

25.

DIE STAATSHAFTUNG;

26.

DIE MEDIZINISCH UNTERSTÜTZTE ERZEUGUNG MENSCHLICHEN LEBENS, DIE UNTERSUCHUNG UND DIE KÜNSTLICHE VERÄNDERUNG VON ERBINFORMATIONEN SOWIE REGELUNGEN ZUR TRANSPLANTATION VON ORGANEN, GEWEBEN UND ZELLEN;

27.

DIE STATUSRECHTE UND -PFLICHTEN DER BEAMTEN DER LÄNDER, GEMEINDEN UND ANDEREN KÖRPERSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS SOWIE DER RICHTER IN DEN LÄNDERN MIT AUSNAHME DER LAUFBAHNEN, BESOLDUNG UND VERSORGUNG;

28.

DAS JAGDWESEN;

29.

DEN NATURSCHUTZ UND DIE LANDSCHAFTSPFLEGE;

30.

DIE BODENVERTEILUNG;

31.

DIE RAUMORDNUNG;

32.

DEN WASSERHAUSHALT;

33.

DIE HOCHSCHULZULASSUNG UND DIE HOCHSCHULABSCHLÜSSE.

(2) GESETZE NACH ABSATZ 1 NR. 25 UND 27 BEDÜRFEIN DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRAATES.

ART 74A UND 75 (WEGGEFALLEN)

ART 76

- (1) GESETZESVORLAGEN WERDEN BEIM BUNDESTAGE DURCH DIE BUNDESREGIERUNG, AUS DER MITTE DES BUNDESTAGES ODER DURCH DEN BUNDESRAT EINGEBRACHT.
- (2) VORLAGEN DER BUNDESREGIERUNG SIND ZUNÄCHST DEM BUNDESRAT ZUZULEITEN. DER BUNDESRAT IST BERECHTIGT, INNERHALB VON SECHS WOCHEN ZU DIESEN VORLAGEN STELLUNG ZU NEHMEN. VERLANGT ER AUS WICHTIGEM GRUNDE, INSBESONDERE MIT RÜCKSICHT AUF DEN UMFANG EINER VORLAGE, EINE FRISTVERLÄNGERUNG, SO BETRÄGT DIE FRIST NEUN WOCHEN. DIE BUNDESREGIERUNG KANN EINE VORLAGE, DIE SIE BEI DER ZULEITUNG AN DEN BUNDESRAT AUSNAHMSWEISE ALS BESONDERS EILBEDÜRFTIG BEZEICHNET HAT, NACH DREI WOCHEN ODER, WENN DER BUNDESRAT EIN VERLANGEN NACH SATZ 3 GEÄUßERT HAT, NACH SECHS WOCHEN DEM BUNDESTAG ZULEITEN, AUCH WENN DIE STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES NOCH NICHT BEI IHR EINGEGANGEN IST; SIE HAT DIE STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES UNVERZÜGLICH NACH EINGANG DEM BUNDESTAG NACHZUREICHEN. BEI VORLAGEN ZUR ÄNDERUNG DIESES GRUNDGESETZES UND ZUR ÜBERTRAGUNG VON HOHEITSRECHTEN NACH ARTIKEL 23 ODER ARTIKEL 24 BETRÄGT DIE FRIST ZUR STELLUNGNAHME NEUN WOCHEN; SATZ 4 FINDET KEINE ANWENDUNG.
- (3) VORLAGEN DES BUNDESRATES SIND DEM BUNDESTAG DURCH DIE BUNDESREGIERUNG INNERHALB VON SECHS WOCHEN ZUZULEITEN. SIE SOLL HIERBEI IHRE AUFFASSUNG DARLEGEN. VERLANGT SIE AUS WICHTIGEM GRUNDE, INSBESONDERE MIT RÜCKSICHT AUF DEN UMFANG EINER VORLAGE, EINE FRISTVERLÄNGERUNG, SO BETRÄGT DIE FRIST NEUN WOCHEN. WENN DER BUNDESRAT EINE VORLAGE AUSNAHMSWEISE ALS BESONDERS EILBEDÜRFTIG BEZEICHNET HAT, BETRÄGT DIE FRIST DREI WOCHEN ODER, WENN DIE BUNDESREGIERUNG EIN VERLANGEN NACH SATZ 3 GEÄUßERT HAT, SECHS WOCHEN. BEI VORLAGEN ZUR ÄNDERUNG DIESES GRUNDGESETZES UND ZUR ÜBERTRAGUNG VON HOHEITSRECHTEN NACH ARTIKEL 23 ODER ARTIKEL 24 BETRÄGT DIE FRIST NEUN WOCHEN; SATZ 4 FINDET KEINE ANWENDUNG. DER BUNDESTAG HAT ÜBER DIE VORLAGEN IN ANGEMESSENER FRIST ZU BERATEN UND BESCHLUß ZU FASSEN.

ART 77

- (1) DIE BUNDESGESETZE WERDEN VOM BUNDESTAGE BESCHLOSSEN. SIE SIND NACH IHRER ANNAHME DURCH DEN PRÄSIDENTEN DES BUNDESTAGES UNVERZÜGLICH DEM BUNDESRATE ZUZULEITEN.
- (2) DER BUNDESRAT KANN BINNEN DREI WOCHEN NACH EINGANG DES GESETZESBESCHLUSSES VERLANGEN, DAß EIN AUS MITGLIEDERN DES BUNDESTAGES UND DES BUNDESRATES FÜR DIE GEMEINSAME BERATUNG VON VORLAGEN GEBILDETER AUSSCHUß EINBERUFEN WIRD. DIE ZUSAMMENSETZUNG UND DAS VERFAHREN DIESES AUSSCHUSSES REGELT EINE GESCHÄFTSORDNUNG, DIE VOM BUNDESTAG BESCHLOSSEN WIRD UND DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES BEDARF. DIE IN DIESEN AUSSCHUß ENTSANDTEN MITGLIEDER DES BUNDESRATES SIND NICHT AN WEISUNGEN GEBUNDEN. IST ZU EINEM GESETZE DIE ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES ERFORDERLICH, SO KÖNNEN AUCH DER BUNDESTAG UND DIE BUNDESREGIERUNG DIE EINBERUFUNG VERLANGEN. SCHLÄGT DER AUSSCHUß EINE ÄNDERUNG DES GESETZESBESCHLUSSES VOR, SO HAT DER BUNDESTAG ERNEUT BESCHLUß ZU FASSEN.
- (2A) SOWEIT ZU EINEM GESETZ DIE ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES ERFORDERLICH IST, HAT DER BUNDESRAT, WENN EIN VERLANGEN NACH ABSATZ 2 SATZ 1 NICHT GESTELLT ODER DAS VERMITTLUNGSVERFAHREN OHNE EINEN VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DES GESETZESBESCHLUSSES BEENDET IST, IN ANGEMESSENER FRIST ÜBER DIE ZUSTIMMUNG BESCHLUß ZU FASSEN.
- (3) SOWEIT ZU EINEM GESETZE DIE ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES NICHT ERFORDERLICH IST, KANN DER BUNDESRAT, WENN DAS VERFAHREN NACH ABSATZ 2 BEENDIGT IST, GEGEN EIN VOM BUNDESTAGE BESCHLOSSENES GESETZ BINNEN ZWEI WOCHEN EINSPRUCH EINLEGEN. DIE EINSPRUCHSFRIST BEGINNT IM FALLE DES ABSATZES 2 LETZTER SATZ MIT DEM EINGANGE DES VOM BUNDESTAGE ERNEUT GEFASSTEN BESCHLUSSES, IN ALLEN ANDEREN FÄLLEN MIT DEM EINGANGE DER MITTEILUNG DES VORSITZENDEN DES IN ABSATZ 2 VORGESEHENEN AUSSCHUSSES, DAß DAS VERFAHREN VOR DEM AUSSCHUSSE ABGESCHLOSSEN IST.
- (4) WIRD DER EINSPRUCH MIT DER MEHRHEIT DER STIMMEN DES BUNDESRATES BESCHLOSSEN, SO KANN ER DURCH BESCHLUß DER MEHRHEIT DER MITGLIEDER DES BUNDESTAGES ZURÜCKGEWIESEN WERDEN. HAT DER BUNDESRAT DEN EINSPRUCH MIT EINER MEHRHEIT VON MINDESTENS ZWEI DRITTELN SEINER STIMMEN BESCHLOSSEN, SO BEDARF DIE ZURÜCKWEISUNG DURCH DEN BUNDESTAG EINER MEHRHEIT VON ZWEI DRITTELN, MINDESTENS DER MEHRHEIT DER MITGLIEDER DES BUNDESTAGES.

ART 78

EIN VOM BUNDESTAGE BESCHLOSSENES GESETZ KOMMT ZUSTANDE, WENN DER BUNDESRAT ZUSTIMMT, DEN ANTRAG GEMÄß ARTIKEL 77 ABS. 2 NICHT STELLT, INNERHALB DER FRIST DES ARTIKELS 77 ABS. 3 KEINEN EINSPRUCH EINLEGT ODER IHN ZURÜCKNIMMT ODER WENN DER EINSPRUCH VOM BUNDESTAGE ÜBERSTIMMT WIRD.

ART 79

- (1) DAS GRUNDGESETZ KANN NUR DURCH EIN GESETZ GEÄNDERT WERDEN, DAS DEN WORTLAUT DES GRUNDGESETZES AUSDRÜCKLICH ÄNDERT ODER ERGÄNZT. BEI VÖLKERRECHTLICHEN VERTRÄGEN, DIE EINE FRIEDENSREGELUNG, DIE VORBEREITUNG EINER FRIEDENSREGELUNG ODER DEN ABBAU EINER BESATZUNGSRECHTLICHEN ORDNUNG ZUM GEGENSTAND HABEN ODER DER VERTEIDIGUNG DER BUNDESREPUBLIK ZU DIENEN BESTIMMT SIND, GENÜGT ZUR KLARSTELLUNG, DAß DIE BESTIMMUNGEN DES GRUNDGESETZES DEM ABSCHLUß UND DEM INKRAFTSETZEN DER VERTRÄGE NICHT ENTGEGENSTEHEN, EINE ERGÄNZUNG DES WORTLAUTES DES GRUNDGESETZES, DIE SICH AUF DIESE KLARSTELLUNG BESCHRÄNKT.
- (2) EIN SOLCHES GESETZ BEDARF DER ZUSTIMMUNG VON ZWEI DRITTELN DER MITGLIEDER DES BUNDESTAGES UND ZWEI DRITTELN DER STIMMEN DES BUNDESRATES.
- (3) EINE ÄNDERUNG DIESES GRUNDGESETZES, DURCH WELCHE DIE GLIEDERUNG DES BUNDES IN LÄNDER, DIE GRUNDSÄTZLICHE MITWIRKUNG DER LÄNDER BEI DER GESETZGEBUNG ODER DIE IN DEN ARTIKELN 1 UND 20 NIEDERGELEGTE GRUNDSÄTZE BERÜHRT WERDEN, IST UNZULÄSSIG.

ART 80

- (1) DURCH GESETZ KÖNNEN DIE BUNDESREGIERUNG, EIN BUNDESMINISTER ODER DIE LANDESREGIERUNGEN ERMÄCHTIGT WERDEN, RECHTSVERORDNUNGEN ZU ERLASSEN. DABEI MÜSSEN INHALT, ZWECK UND AUSMAß DER ERTEILTEN ERMÄCHTIGUNG IM GESETZE BESTIMMT WERDEN. DIE RECHTSGRUNDLAGE IST IN DER VERORDNUNG ANZUGEBEN. IST DURCH GESETZ VORGESEHEN, DAß EINE ERMÄCHTIGUNG WEITER ÜBERTRAGEN WERDEN KANN, SO BEDARF ES ZUR ÜBERTRAGUNG DER ERMÄCHTIGUNG EINER RECHTSVERORDNUNG.

- (2) DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES BEDÜRFEN, VORBEHALTLICH ANDERWEITIGER BUNDESGESETZLICHER REGELUNG, RECHTSVERORDNUNGEN DER BUNDESREGIERUNG ODER EINES BUNDESMINISTERS ÜBER GRUNDSÄTZE UND GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER EINRICHTUNGEN DES POSTWESENS UND DER TELEKOMMUNIKATION, ÜBER DIE GRUNDSÄTZE DER ERHEBUNG DES ENTGELTS FÜR DIE BENUTZUNG DER EINRICHTUNGEN DER EISENBAHNEN DES BUNDES, ÜBER DEN BAU UND BETRIEB DER EISENBAHNEN, SOWIE RECHTSVERORDNUNGEN AUF GRUND VON BUNDESGESETZEN, DIE DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES BEDÜRFEN ODER DIE VON DEN LÄNDERN IM AUFTRAGE DES BUNDES ODER ALS EIGENE ANGELEGENHEIT AUSGEFÜHRT WERDEN.
- (3) DER BUNDESRAT KANN DER BUNDESREGIERUNG VORLAGEN FÜR DEN ERLAß VON RECHTSVERORDNUNGEN ZULEITEN, DIE SEINER ZUSTIMMUNG BEDÜRFEN.
- (4) SOWEIT DURCH BUNDESGESETZ ODER AUF GRUND VON BUNDESGESETZEN LANDESREGIERUNGEN ERMÄCHTIGT WERDEN, RECHTSVERORDNUNGEN ZU ERLASSEN, SIND DIE LÄNDER ZU EINER REGELUNG AUCH DURCH GESETZ BEFUGT.

ART 80A

- (1) IST IN DIESEM GRUNDGESETZ ODER IN EINEM BUNDESGESETZ ÜBER DIE VERTEIDIGUNG EINSCHLIEßLICH DES SCHUTZES DER ZIVILBEVÖLKERUNG BESTIMMT, DAß RECHTSVORSCHRIFTEN NUR NACH MAßGABE DIESES ARTIKELS ANGEWANDT WERDEN DÜRFEN, SO IST DIE ANWENDUNG AUßER IM VERTEIDIGUNGSFALLE NUR ZULÄSSIG, WENN DER BUNDESTAG DEN EINTRITT DES SPANNUNGSFALLES FESTSTELLT ODER WENN ER DER ANWENDUNG BESONDERS ZUGESTIMMT HAT. DIE FESTSTELLUNG DES SPANNUNGSFALLES UND DIE BESONDERE ZUSTIMMUNG IN DEN FÄLLEN DES ARTIKELS 12A ABS. 5 SATZ 1 UND ABS. 6 SATZ 2 BEDÜRFEN EINER MEHRHEIT VON ZWEI DRITTELN DER ABGEGEBENEN STIMMEN.
- (2) MAßNAHMEN AUF GRUND VON RECHTSVORSCHRIFTEN NACH ABSATZ 1 SIND AUFZUHEBEN, WENN DER BUNDESTAG ES VERLANGT.
- (3) ABWEICHEND VON ABSATZ 1 IST DIE ANWENDUNG SOLCHER RECHTSVORSCHRIFTEN AUCH AUF DER GRUNDLAGE UND NACH MAßGABE EINES BESCHLUSSES ZULÄSSIG, DER VON EINEM INTERNATIONALEN ORGAN IM RAHMEN EINES BÜNDNISVERTRAGES MIT ZUSTIMMUNG DER BUNDESREGIERUNG GEFASST WIRD. MAßNAHMEN NACH DIESEM ABSATZ SIND AUFZUHEBEN, WENN DER BUNDESTAG ES MIT DER MEHRHEIT SEINER MITGLIEDER VERLANGT.

ART 81

- (1) WIRD IM FALLE DES ARTIKELS 68 DER BUNDESTAG NICHT AUFGELOST, SO KANN DER BUNDESPRÄSIDENT AUF ANTRAG DER BUNDESREGIERUNG MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES FÜR EINE GESETZESVORLAGE DEN GESETZGEBUNGSNOTSTAND ERKLÄREN, WENN DER BUNDESTAG SIE ABLEHNT, OBWOHL DIE BUNDESREGIERUNG SIE ALS DRINGLICH BEZEICHNET HAT. DAS GLEICHE GILT, WENN EINE GESETZESVORLAGE ABGELEHNT WORDEN IST, OBWOHL DER BUNDESKANZLER MIT IHR DEN ANTRAG DES ARTIKELS 68 VERBUNDEN HATTE.
- (2) LEHNT DER BUNDESTAG DIE GESETZESVORLAGE NACH ERKLÄRUNG DES GESETZGEBUNGSNOTSTANDES ERNEUT AB ODER NIMMT ER SIE IN EINER FÜR DIE BUNDESREGIERUNG ALS UNANNEHMBAR BEZEICHNETEN FASSUNG AN, SO GILT DAS GESETZ ALS ZUSTANDE GEKOMMEN, SOWEIT DER BUNDESRAT IHM ZUSTIMMT. DAS GLEICHE GILT, WENN DIE VORLAGE VOM BUNDESTAGE NICHT INNERHALB VON VIER WOCHEN NACH DER ERNEUTEN EINBRINGUNG VERABSCHIEDET WIRD.
- (3) WÄHREND DER AMTZEIT EINES BUNDESKANZLERS KANN AUCH JEDE ANDERE VOM BUNDESTAGE ABGELEHNTE GESETZESVORLAGE INNERHALB EINER FRIST VON SECHS MONATEN NACH DER ERSTEN ERKLÄRUNG DES GESETZGEBUNGSNOTSTANDES GEMÄß ABSATZ 1 UND 2 VERABSCHIEDET WERDEN. NACH ABLAUF DER FRIST IST WÄHREND DER AMTZEIT DES GLEICHEN BUNDESKANZLERS EINE WEITERE ERKLÄRUNG DES GESETZGEBUNGSNOTSTANDES UNZULÄSSIG.
- (4) DAS GRUNDGESETZ DARF DURCH EIN GESETZ, DAS NACH ABSATZ 2 ZUSTANDE KOMMT, WEDER GEÄNDERT, NOCH GANZ ODER TEILWEISE AUßER KRAFT ODER AUßER ANWENDUNG GESETZT WERDEN.

ART 82

- (1) DIE NACH DEN VORSCHRIFTEN DIESES GRUNDGESETZES ZUSTANDE GEKOMMENEN GESETZE WERDEN VOM BUNDESPRÄSIDENTEN NACH GEGENZEICHNUNG AUSGEFERTIGT UND IM BUNDESGESETZBLATTE VERKÜNDET. RECHTSVERORDNUNGEN WERDEN VON DER STELLE, DIE SIE ERLÄßT, AUSGEFERTIGT UND VORBEHALTLICH ANDERWEITIGER GESETZLICHER REGELUNG IM BUNDESGESETZBLATTE VERKÜNDET.
- (2) JEDES GESETZ UND JEDE RECHTSVERORDNUNG SOLL DEN TAG DES INKRAFTTRETENS BESTIMMEN. FEHLT EINE SOLCHE BESTIMMUNG, SO TRETEN SIE MIT DEM VIERZEHNTEN TAGE NACH ABLAUF DES TAGES IN KRAFT, AN DEM DAS BUNDESGESETZBLATT AUSGEGEBEN WORDEN IST.

VIII.

DIE AUSFÜHRUNG DER BUNDESGESETZE UND DIE BUNDESVERWALTUNG

ART 83

DIE LÄNDER FÜHREN DIE BUNDESGESETZE ALS EIGENE ANGELEGENHEIT AUS, SOWEIT DIESES GRUNDGESETZ NICHTS ANDERES BESTIMMT ODER ZULÄßT.

ART 84

- (1) FÜHREN DIE LÄNDER DIE BUNDESGESETZE ALS EIGENE ANGELEGENHEIT AUS, SO REGELN SIE DIE EINRICHTUNG DER BEHÖRDEN UND DAS VERWALTUNGSVERFAHREN. WENN BUNDESGESETZE ETWAS ANDERES BESTIMMEN, KÖNNEN DIE LÄNDER DAVON ABWEICHENDE REGELUNGEN TREFFEN. HAT EIN LAND EINE ABWEICHENDE REGELUNG NACH SATZ 2 GETROFFEN, TRETEN IN DIESEM LAND HIERAUF BEZOGENE SPÄTERE BUNDESGESETZLICHE REGELUNGEN DER EINRICHTUNG DER BEHÖRDEN UND DES VERWALTUNGSVERFAHRENS FRÜHESTENS SECHS MONATE NACH IHRER VERKÜNDUNG IN KRAFT, SOWEIT NICHT MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES ANDERES BESTIMMT IST. ARTIKEL 72 ABS. 3 SATZ 3 GILT ENTSPRECHEND. IN AUSNAHMEFÄLLEN KANN DER BUND WEGEN EINES BESONDEREN BEDÜRFNISSES NACH BUNDESEINHEITLICHER REGELUNG DAS VERWALTUNGSVERFAHREN OHNE ABWEICHUNGSMÖGLICHKEIT FÜR DIE LÄNDER REGELN. DIESE GESETZE BEDÜRFEN DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES. DURCH BUNDESGESETZ DÜRFEN GEMEINDEN UND GEMEINDEVERBÄNDEN AUFGABEN NICHT ÜBERTRAGEN WERDEN.
- (2) DIE BUNDESREGIERUNG KANN MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ERLASSEN.
- (3) DIE BUNDESREGIERUNG ÜBT DIE AUFSICHT DARÜBER AUS, DAß DIE LÄNDER DIE BUNDESGESETZE DEM GELTENDEN RECHTE GEMÄß AUSFÜHREN. DIE BUNDESREGIERUNG KANN ZU DIESEM ZWECKE BEAUFTRAGTE ZU DEN OBERSTEN

LANDESBEHÖRDEN ENTSENDEN, MIT DEREN ZUSTIMMUNG UND, FALLS DIESE ZUSTIMMUNG VERSAGT WIRD, MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRAATES AUCH ZU DEN NACHGEORDNETEN BEHÖRDEN.

(4) WERDEN MÄNGEL, DIE DIE BUNDESREGIERUNG BEI DER AUSFÜHRUNG DER BUNDESGESETZE IN DEN LÄNDERN FESTGESTELLT HAT, NICHT BESEITIGT, SO BESCHLIEßT AUF ANTRAG DER BUNDESREGIERUNG ODER DES LANDES DER BUNDES RAT, OB DAS LAND DAS RECHT VERLETZT HAT. GEGEN DEN BESCHLUß DES BUNDESRAATES KANN DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT ANGERUFEN WERDEN.

(5) DER BUNDESREGIERUNG KANN DURCH BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRAATES BEDARF, ZUR AUSFÜHRUNG VON BUNDESGESETZEN DIE BEFUGNIS VERLIEHEN WERDEN, FÜR BESONDERE FÄLLE EINZELWEISUNGEN ZU ERTEILEN. SIE SIND, AUßER WENN DIE BUNDESREGIERUNG DEN FALL FÜR DRINGLICH ERACHTET, AN DIE OBERSTEN LANDESBEHÖRDEN ZU RICHTEN.

ART 85

(1) FÜHREN DIE LÄNDER DIE BUNDESGESETZE IM AUFTRAGE DES BUNDES AUS, SO BLEIBT DIE EINRICHTUNG DER BEHÖRDEN ANGELEGENHEIT DER LÄNDER, SOWEIT NICHT BUNDESGESETZE MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRAATES ETWAS ANDERES BESTIMMEN. DURCH BUNDESGESETZ DÜRFEN GEMEINDEN UND GEMEINDEVERBÄNDEN AUFGABEN NICHT ÜBERTRAGEN WERDEN.

(2) DIE BUNDESREGIERUNG KANN MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRAATES ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ERLASSEN. SIE KANN DIE EINHEITLICHE AUSBILDUNG DER BEAMTEN UND ANGESTELLTEN REGELN. DIE LEITER DER MITTELBEHÖRDEN SIND MIT IHREM EINVERNEHMEN ZU BESTELLEN.

(3) DIE LANDESBEHÖRDEN UNTERSTEHEN DEN WEISUNGEN DER ZUSTÄNDIGEN OBERSTEN BUNDESBEHÖRDEN. DIE WEISUNGEN SIND, AUßER WENN DIE BUNDESREGIERUNG ES FÜR DRINGLICH ERACHTET, AN DIE OBERSTEN LANDESBEHÖRDEN ZU RICHTEN. DER VOLLZUG DER WEISUNG IST DURCH DIE OBERSTEN LANDESBEHÖRDEN SICHERZUSTELLEN.

(4) DIE BUNDESAUFSICHT ERSTRECKT SICH AUF GESETZMÄßIGKEIT UND ZWECKMÄßIGKEIT DER AUSFÜHRUNG. DIE BUNDESREGIERUNG KANN ZU DIESEM ZWECKE BERICHT UND VORLAGE DER AKTEN VERLANGEN UND BEAUFTRAGTE ZU ALLEN BEHÖRDEN ENTSENDEN.

ART 86

FÜHRT DER BUND DIE GESETZE DURCH BUNDESEIGENE VERWALTUNG ODER DURCH BUNDESUNMITTELBARE KÖRPERSCHAFTEN ODER ANSTALTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTES AUS, SO ERLÄßT DIE BUNDESREGIERUNG, SOWEIT NICHT DAS GESETZ BESONDERES VORSCHREIBT, DIE ALLGEMEINEN VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN. SIE REGELT, SOWEIT DAS GESETZ NICHTS ANDERES BESTIMMT, DIE EINRICHTUNG DER BEHÖRDEN.

ART 87

(1) IN BUNDESEIGENER VERWALTUNG MIT EIGENEM VERWALTUNGSUNTERBAU WERDEN GEFÜHRT DER AUSWÄRTIGE DIENST, DIE BUNDESFINANZVERWALTUNG UND NACH MAßGABE DES ARTIKELS 89 DIE VERWALTUNG DER BUNDESWASSERSTRAßEN UND DER SCHIFFFAHRT. DURCH BUNDESGESETZ KÖNNEN BUNDESGRENZSCHUTZBEHÖRDEN, ZENTRALSTELLEN FÜR DAS POLIZEILICHE AUSKUNFTS- UND NACHRICHTENWESEN, FÜR DIE KRIMINALPOLIZEI UND ZUR SAMMLUNG VON UNTERLAGEN FÜR ZWECKE DES VERFASSUNGSSCHUTZES UND DES SCHUTZES GEGEN BESTREBUNGEN IM BUNDESGBEIT, DIE DURCH ANWENDUNG VON GEWALT ODER DARAUF GERICHTETE VORBEREITUNGSHANDLUNGEN AUSWÄRTIGE BELANGE DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND GEFÄHRDEN, EINGERICHTET WERDEN.

(2) ALS BUNDESUNMITTELBARE KÖRPERSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTES WERDEN DIEJENIGEN SOZIALEN VERSICHERUNGSTRÄGER GEFÜHRT, DEREN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH SICH ÜBER DAS GEBIET EINES LANDES HINAUS ERSTRECKT. SOZIALE VERSICHERUNGSTRÄGER, DEREN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH SICH ÜBER DAS GEBIET EINES LANDES, ABER NICHT ÜBER MEHR ALS DREI LÄNDER HINAUS ERSTRECKT, WERDEN ABWEICHEND VON SATZ 1 ALS LANDESUNMITTELBARE KÖRPERSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTES GEFÜHRT, WENN DAS AUFSICHTSFÜHRENDE LAND DURCH DIE BETEILIGTEN LÄNDER BESTIMMT IST.

(3) AUßERDEM KÖNNEN FÜR ANGELEGENHEITEN, FÜR DIE DEM BUNDE DIE GESETZGEBUNG ZUSTEHT, SELBSTÄNDIGE BUNDES OBERBEHÖRDEN UND NEUE BUNDESUNMITTELBARE KÖRPERSCHAFTEN UND ANSTALTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTES DURCH BUNDESGESETZ ERRICHTET WERDEN. ERWACHSEN DEM BUNDE AUF GEBIETEN, FÜR DIE IHM DIE GESETZGEBUNG ZUSTEHT, NEUE AUFGABEN, SO KÖNNEN BEI DRINGENDEM BEDARF BUNDESEIGENE MITTEL- UND UNTERBEHÖRDEN MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRAATES UND DER MEHRHEIT DER MITGLIEDER DES BUNDESTAGES ERRICHTET WERDEN.

ART 87A

(1) DER BUND STELLT STREITKRÄFTE ZUR VERTEIDIGUNG AUF. IHRE ZAHLENMÄßIGE STÄRKE UND DIE GRUNDZÜGE IHRER ORGANISATION MÜSSEN SICH AUS DEM HAUSHALTSPLAN ERGEBEN.

(2) AUßER ZUR VERTEIDIGUNG DÜRFEN DIE STREITKRÄFTE NUR EINGESETZT WERDEN, SOWEIT DIESES GRUNDGESETZ ES AUSDRÜCKLICH ZULÄßT.

(3) DIE STREITKRÄFTE HABEN IM VERTEIDIGUNGSFALLE UND IM SPANNUNGSFALLE DIE BEFUGNIS, ZIVILE OBJEKTE ZU SCHÜTZEN UND AUFGABEN DER VERKEHRSREGELUNG WAHRZUNEHMEN, SOWEIT DIES ZUR ERFÜLLUNG IHRES VERTEIDIGUNGS AUFTRAGES ERFORDERLICH IST. AUßERDEM KANN DEN STREITKRÄFTEN IM VERTEIDIGUNGSFALLE UND IM SPANNUNGSFALLE DER SCHUTZ ZIVILER OBJEKTE AUCH ZUR UNTERSTÜTZUNG POLIZEILICHER MAßNAHMEN ÜBERTRAGEN WERDEN; DIE STREITKRÄFTE WIRKEN DABEI MIT DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN ZUSAMMEN.

(4) ZUR ABWEHR EINER DROHENDEN GEFAHR FÜR DEN BESTAND ODER DIE FREIHEITLICHE DEMOKRATISCHE GRUNDORDNUNG DES BUNDES ODER EINES LANDES KANN DIE BUNDESREGIERUNG, WENN DIE VORAUSSETZUNGEN DES ARTIKELS 91 ABS. 2 VORLIEGEN UND DIE POLIZEIKRÄFTE SOWIE DER BUNDESGRENZSCHUTZ NICHT AUSREICHEN, STREITKRÄFTE ZUR UNTERSTÜTZUNG DER POLIZEI UND DES BUNDESGRENZSCHUTZES BEIM SCHUTZE VON ZIVILEN OBJEKTEN UND BEI DER BEKÄMPFUNG ORGANISierter UND MILITÄRISCH BEWAFFNETER AUFSTÄNDISCHER EINSETZEN. DER EINSATZ VON STREITKRÄFTEN IST EINZUSTELLEN, WENN DER BUNDESTAG ODER DER BUNDES RAT ES VERLANGEN.

ART 87B

(1) DIE BUNDESWEHRVERWALTUNG WIRD IN BUNDESEIGENER VERWALTUNG MIT EIGENEM VERWALTUNGSUNTERBAU GEFÜHRT. SIE DIENT DEN AUFGABEN DES PERSONALWESENS UND DER UNMITTELBAREN DECKUNG DES SACHBEDARFS DER STREITKRÄFTE. AUFGABEN DER BESCHÄDIGTENVERSORGUNG UND DES BAUWESENS KÖNNEN DER

BUNDESWEHRVERWALTUNG NUR DURCH BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRAATES BEDARF, ÜBERTRAGEN WERDEN. DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRAATES BEDÜRFTEN FERNER GESETZE, SOWEIT SIE DIE BUNDESWEHRVERWALTUNG ZU EINGRIFFEN IN RECHTE DRITTER ERMÄCHTIGEN; DAS GILT NICHT FÜR GESETZE AUF DEM GEBIETE DES PERSONALWESENS.

(2) IM ÜBRIGEN KÖNNEN BUNDESGESETZE, DIE DER VERTEIDIGUNG EINSCHLIEßLICH DES WEHRERSATZWESENS UND DES SCHUTZES DER ZIVILBEVÖLKERUNG DIENEN, MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRAATES BESTIMMEN, DAß SIE GANZ ODER TEILWEISE IN BUNDESEIGENER VERWALTUNG MIT EIGENEM VERWALTUNGSUNTERBAU ODER VON DEN LÄNDERN IM AUFTRAGE DES BUNDES AUSGEFÜHRT WERDEN. WERDEN SOLCHE GESETZE VON DEN LÄNDERN IM AUFTRAGE DES BUNDES AUSGEFÜHRT, SO KÖNNEN SIE MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRAATES BESTIMMEN, DAß DIE DER BUNDESREGIERUNG UND DEN ZUSTÄNDIGEN OBERSTEN BUNDESBEHÖRDEN AUF GRUND DES ARTIKELS 85 ZUSTEHENDEN BEFUGNISSE GANZ ODER TEILWEISE BUNDES OBERBEHÖRDEN ÜBERTRAGEN WERDEN; DABEI KANN BESTIMMT WERDEN, DAß DIESE BEHÖRDEN BEIM ERLAß ALLGEMEINER VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN GEMÄß ARTIKEL 85 ABS. 2 SATZ 1 NICHT DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRAATES BEDÜRFTEN.

ART 87C

GESETZE, DIE AUF GRUND DES ARTIKELS 73 ABS. 1 NR. 14 ERGEHEN, KÖNNEN MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRAATES BESTIMMEN, DAß SIE VON DEN LÄNDERN IM AUFTRAGE DES BUNDES AUSGEFÜHRT WERDEN.

ART 87D

(1) DIE LUFTVERKEHRSVERWALTUNG WIRD IN BUNDESVERWALTUNG GEFÜHRT. AUFGABEN DER FLUGSICHERUNG KÖNNEN AUCH DURCH AUSLÄNDISCHE FLUGSICHERUNGSORGANISATIONEN WAHNGENOMMEN WERDEN, DIE NACH RECHT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT ZUGELASSEN SIND. DAS NÄHERE REGELT EIN BUNDESGESETZ.

(2) DURCH BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRAATES BEDARF, KÖNNEN AUFGABEN DER LUFTVERKEHRSVERWALTUNG DEN LÄNDERN ALS AUFTRAGSVERWALTUNG ÜBERTRAGEN WERDEN.

ART 87E

(1) DIE EISENBAHNVERKEHRSVERWALTUNG FÜR EISENBAHNEN DES BUNDES WIRD IN BUNDESEIGENER VERWALTUNG GEFÜHRT. DURCH BUNDESGESETZ KÖNNEN AUFGABEN DER EISENBAHNVERKEHRSVERWALTUNG DEN LÄNDERN ALS EIGENE ANGELEGENHEIT ÜBERTRAGEN WERDEN.

(2) DER BUND NIMMT DIE ÜBER DEN BEREICH DER EISENBAHNEN DES BUNDES HINAUSGEHENDEN AUFGABEN DER EISENBAHNVERKEHRSVERWALTUNG WAHR, DIE IHM DURCH BUNDESGESETZ ÜBERTRAGEN WERDEN.

(3) EISENBAHNEN DES BUNDES WERDEN ALS WIRTSCHAFTSUNTERNEHMEN IN PRIVAT-RECHTLICHER FORM GEFÜHRT. DIESE STEHEN IM EIGENTUM DES BUNDES, SOWEIT DIE TÄTIGKEIT DES WIRTSCHAFTSUNTERNEHMENS DEN BAU, DIE UNTERHALTUNG UND DAS BETREIBEN VON SCHIENENWEGEN UMFASST. DIE VERÄUßERUNG VON ANTEILEN DES BUNDES AN DEN UNTERNEHMEN NACH SATZ 2 ERFOLGT AUF GRUND EINES GESETZES; DIE MEHRHEIT DER ANTEILE AN DIESEN UNTERNEHMEN VERBLEIBT BEIM BUND. DAS NÄHERE WIRD DURCH BUNDESGESETZ GEREGLT.

(4) DER BUND GEWÄHRLEISTET, DAß DEM WOHL DER ALLGEMEINHEIT, INSBESONDERE DEN VERKEHRSDRÄNGNISSEN, BEIM AUSBAU UND ERHALT DES SCHIENENNETZES DER EISENBAHNEN DES BUNDES SOWIE BEI DEREN VERKEHRANGEBOTEN AUF DIESEM SCHIENENNETZ, SOWEIT DIESE NICHT DEN SCHIENENPERSONENNAHVERKEHR BETREFFEN, RECHNUNG GETRAGEN WIRD. DAS NÄHERE WIRD DURCH BUNDESGESETZ GEREGLT.

(5) GESETZE AUF GRUND DER ABSÄTZE 1 BIS 4 BEDÜRFTEN DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRAATES. DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRAATES BEDÜRFTEN FERNER GESETZE, DIE DIE AUFLÖSUNG, DIE VERSCHMELZUNG UND DIE AUFSPALTUNG VON EISENBAHNUNTERNEHMEN DES BUNDES, DIE ÜBERTRAGUNG VON SCHIENENWEGEN DER EISENBAHNEN DES BUNDES AN DRITTE SOWIE DIE STILLEGUNG VON SCHIENENWEGEN DER EISENBAHNEN DES BUNDES REGELN ODER AUSWIRKUNGEN AUF DEN SCHIENENPERSONENNAHVERKEHR HABEN.

ART 87F

(1) NACH MAßGABE EINES BUNDESGESETZES, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRAATES BEDARF, GEWÄHRLEISTET DER BUND IM BEREICH DES POSTWESENS UND DER TELEKOMMUNIKATION FLÄCHENDECKEND ANGEMESSENE UND AUSREICHENDE DIENSTLEISTUNGEN.

(2) DIENSTLEISTUNGEN IM SINNE DES ABSATZES 1 WERDEN ALS PRIVATWIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEITEN DURCH DIE AUS DEM SONDERVERMÖGEN DEUTSCHE BUNDESPOST HERVORGEGANGENEN UNTERNEHMEN UND DURCH ANDERE PRIVATE ANBIETER ERBRACHT. HOHEITSAUFGABEN IM BEREICH DES POSTWESENS UND DER TELEKOMMUNIKATION WERDEN IN BUNDESEIGENER VERWALTUNG AUSGEFÜHRT.

(3) UNBESCHADET DES ABSATZES 2 SATZ 2 FÜHRT DER BUND IN DER RECHTSFORM EINER BUNDESUNMITTELBAREN ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS EINZELNE AUFGABEN IN BEZUG AUF DIE AUS DEM SONDERVERMÖGEN DEUTSCHE BUNDESPOST HERVORGEGANGENEN UNTERNEHMEN NACH MAßGABE EINES BUNDESGESETZES AUS.

ART 88

DER BUND ERRICHTET EINE WÄHRUNGS- UND NOTENBANK ALS BUNDESBANK. IHRE AUFGABEN UND BEFUGNISSE KÖNNEN IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN UNION DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK ÜBERTRAGEN WERDEN, DIE UNABHÄNGIG IST UND DEM VORRANGIGEN ZIEL DER SICHERUNG DER PREISSTABILITÄT VERPFLICHTET.

ART 89

(1) DER BUND IST EIGENTÜMER DER BISHERIGEN REICHSWASSERSTRÄßEN.

(2) DER BUND VERWALTET DIE BUNDESWASSERSTRÄßEN DURCH EIGENE BEHÖRDEN. ER NIMMT DIE ÜBER DEN BEREICH EINES LANDES HINAUSGEHENDEN STAATLICHEN AUFGABEN DER BINNENSCHIFFFAHRT UND DIE AUFGABEN DER SEESCHIFFFAHRT WAHR, DIE IHM DURCH GESETZ ÜBERTRAGEN WERDEN. ER KANN DIE VERWALTUNG VON BUNDESWASSERSTRÄßEN, SOWEIT SIE IM GEBIETE EINES LANDES LIEGEN, DIESEM LANDE AUF ANTRAG ALS AUFTRAGSVERWALTUNG ÜBERTRAGEN. BERÜHRT EINE WASSERSTRAÙE DAS GEBIETE MEHRERER LÄNDER, SO KANN DER BUND DAS LAND BEAUFTRAGEN, FÜR DAS DIE BETEILIGTEN LÄNDER ES BEANTRAGEN.

(3) BEI DER VERWALTUNG, DEM AUSBAU UND DEM NEUBAU VON WASSERSTRÄßEN SIND DIE BEDÜRFTNISSE DER LANDESKULTUR UND DER WASSERWIRTSCHAFT IM EINVERNEHMEN MIT DEN LÄNDERN ZU WAHREN.

ART 90

- (1) DER BUND BLEIBT EIGENTÜMER DER BUNDESAUTOBAHNEN UND SONSTIGEN BUNDESSTRAßEN DES FERNVERKEHRS. DAS EIGENTUM IST UNVERÄUßERLICH.
- (2) DIE VERWALTUNG DER BUNDESAUTOBAHNEN WIRD IN BUNDESVERWALTUNG GEFÜHRT. DER BUND KANN SICH ZUR ERLEDIGUNG SEINER AUFGABEN EINER GESELLSCHAFT PRIVATEN RECHTS BEDIENEN. DIESE GESELLSCHAFT STEHT IM UNVERÄUßERLICHEN EIGENTUM DES BUNDES. EINE UNMITTELBARE ODER MITTELBARE BETEILIGUNG DRITTER AN DER GESELLSCHAFT UND DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN IST AUSGESCHLOSSEN. EINE BETEILIGUNG PRIVATER IM RAHMEN VON ÖFFENTLICH-PRIVATEN PARTNERSCHAFTEN IST AUSGESCHLOSSEN FÜR STRECKENNETZE, DIE DAS GESAMTE BUNDESAUTOBAHNNETZ ODER DAS GESAMTE NETZ SONSTIGER BUNDESFERNSTRAßEN IN EINEM LAND ODER WESENTLICHE TEILE DAVON UMFASSEN. DAS NÄHERE REGELT EIN BUNDESGESETZ.
- (3) DIE LÄNDER ODER DIE NACH LANDESRECHT ZUSTÄNDIGEN SELBSTVERWALTUNGSKÖRPERSCHAFTEN VERWALTEN DIE SONSTIGEN BUNDESSTRAßEN DES FERNVERKEHRS IM AUFTRAGE DES BUNDES.
- (4) AUF ANTRAG EINES LANDES KANN DER BUND DIE SONSTIGEN BUNDESSTRAßEN DES FERNVERKEHRS, SOWEIT SIE IM GEBIET DIESES LANDES LIEGEN, IN BUNDESVERWALTUNG ÜBERNEHMEN.

ART 91

- (1) ZUR ABWEHR EINER DROHENDEN GEFAHR FÜR DEN BESTAND ODER DIE FREIHEITLICHE DEMOKRATISCHE GRUNDORDNUNG DES BUNDES ODER EINES LANDES KANN EIN LAND POLIZEIKRÄFTE ANDERER LÄNDER SOWIE KRÄFTE UND EINRICHTUNGEN ANDERER VERWALTUNGEN UND DES BUNDESGRENZSCHUTZES ANFORDERN.
- (2) IST DAS LAND, IN DEM DIE GEFAHR DROHT, NICHT SELBST ZUR BEKÄMPFUNG DER GEFAHR BEREIT ODER IN DER LAGE, SO KANN DIE BUNDESREGIERUNG DIE POLIZEI IN DIESEM LANDE UND DIE POLIZEIKRÄFTE ANDERER LÄNDER IHREN WEISUNGEN UNTERSTELLEN SOWIE EINHEITEN DES BUNDESGRENZSCHUTZES EINSETZEN. DIE ANORDNUNG IST NACH BESEITIGUNG DER GEFAHR, IM ÜBRIGEN JEDERZEIT AUF VERLANGEN DES BUNDESRATES AUFZUHEBEN. ERSTRECKT SICH DIE GEFAHR AUF DAS GEBIET MEHR ALS EINES LANDES, SO KANN DIE BUNDESREGIERUNG, SOWEIT ES ZUR WIRKSAMEN BEKÄMPFUNG ERFORDERLICH IST, DEN LANDESREGIERUNGEN WEISUNGEN erteilen; SATZ 1 UND SATZ 2 BLEIBEN UNBERÜHRT.

VIIIA.

GEMEINSCHAFTSAUFGABEN, VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

ART 91A

- (1) DER BUND WIRKT AUF FOLGENDEN GEBIETEN BEI DER ERFÜLLUNG VON AUFGABEN DER LÄNDER MIT, WENN DIESE AUFGABEN FÜR DIE GESAMTHEIT BEDEUTSAM SIND UND DIE MITWIRKUNG DES BUNDES ZUR VERBESSERUNG DER LEBENSVERHÄLTNISSE ERFORDERLICH IST (GEMEINSCHAFTSAUFGABEN):
1.
VERBESSERUNG DER REGIONALEN WIRTSCHAFTSSTRUKTUR,
 2.
VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUR UND DES KÜSTENSCHUTZES.
- (2) DURCH BUNDESGESETZ MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES WERDEN DIE GEMEINSCHAFTSAUFGABEN SOWIE EINZELHEITEN DER KOORDINIERUNG NÄHER BESTIMMT.
- (3) DER BUND TRÄGT IN DEN FÄLLEN DES ABSATZES 1 NR. 1 DIE HÄLFTE DER AUSGABEN IN JEDEM LAND. IN DEN FÄLLEN DES ABSATZES 1 NR. 2 TRÄGT DER BUND MINDESTENS DIE HÄLFTE; DIE BETEILIGUNG IST FÜR ALLE LÄNDER EINHEITLICH FESTZUSETZEN. DAS NÄHERE REGELT DAS GESETZ. DIE BEREITSTELLUNG DER MITTEL BLEIBT DER FESTSTELLUNG IN DEN HAUSHALTSPLÄNEN DES BUNDES UND DER LÄNDER VORBEHALTEN.

ART 91B

- (1) BUND UND LÄNDER KÖNNEN AUF GRUND VON VEREINBARUNGEN IN FÄLLEN ÜBERREGIONALER BEDEUTUNG BEI DER FÖRDERUNG VON WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND LEHRE ZUSAMMENWIRKEN. VEREINBARUNGEN, DIE IM SCHWERPUNKT HOCHSCHULEN BETREFFEN, BEDÜRFFEN DER ZUSTIMMUNG ALLER LÄNDER. DIES GILT NICHT FÜR VEREINBARUNGEN ÜBER FORSCHUNGSBAUTEN EINSCHLIEßLICH GROßGERÄTEN.
- (2) BUND UND LÄNDER KÖNNEN AUF GRUND VON VEREINBARUNGEN ZUR FESTSTELLUNG DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT DES BILDUNGSWESENS IM INTERNATIONALEN VERGLEICH UND BEI DIESBEZÜGLICHEN BERICHTEN UND EMPFEHLUNGEN ZUSAMMENWIRKEN.
- (3) DIE KOSTENTRAGUNG WIRD IN DER VEREINBARUNG GEREGLT.

ART 91C

- (1) BUND UND LÄNDER KÖNNEN BEI DER PLANUNG, DER ERRICHTUNG UND DEM BETRIEB DER FÜR IHRE AUFGABENERFÜLLUNG BENÖTIGTEN INFORMATIONSTECHNISCHEN SYSTEME ZUSAMMENWIRKEN.
- (2) BUND UND LÄNDER KÖNNEN AUF GRUND VON VEREINBARUNGEN DIE FÜR DIE KOMMUNIKATION ZWISCHEN IHREN INFORMATIONSTECHNISCHEN SYSTEMEN NOTWENDIGEN STANDARDS UND SICHERHEITANFORDERUNGEN FESTLEGEN. VEREINBARUNGEN ÜBER DIE GRUNDLAGEN DER ZUSAMMENARBEIT NACH SATZ 1 KÖNNEN FÜR EINZELNE NACH INHALT UND AUSMAß BESTIMMTE AUFGABEN VORSEHEN, DASS NÄHERE REGELUNGEN BEI ZUSTIMMUNG EINER IN DER VEREINBARUNG ZU BESTIMMENDEN QUALIFIZIERTEN MEHRHEIT FÜR BUND UND LÄNDER IN KRAFT TRETEN. SIE BEDÜRFFEN DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESTAGES UND DER VOLKSVERTRETUNGEN DER BETEILIGTEN LÄNDER; DAS RECHT ZUR KÜNDIGUNG DIESER VEREINBARUNGEN KANN NICHT AUSGESCHLOSSEN WERDEN. DIE VEREINBARUNGEN REGELN AUCH DIE KOSTENTRAGUNG.
- (3) DIE LÄNDER KÖNNEN DARÜBER HINAUS DEN GEMEINSCHAFTLICHEN BETRIEB INFORMATIONSTECHNISCHER SYSTEME SOWIE DIE ERRICHTUNG VON DAZU BESTIMMTEN EINRICHTUNGEN VEREINBAREN.
- (4) DER BUND ERRICHTET ZUR VERBINDUNG DER INFORMATIONSTECHNISCHEN NETZE DES BUNDES UND DER LÄNDER EIN VERBINDUNGSNETZ. DAS NÄHERE ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB DES VERBINDUNGSNETZES REGELT EIN BUNDESGESETZ MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES.
- (5) DER ÜBERGREIFENDE INFORMATIONSTECHNISCHE ZUGANG ZU DEN VERWALTUNGSLEISTUNGEN VON BUND UND LÄNDERN WIRD DURCH BUNDESGESETZ MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES GEREGLT.

ART 91D

BUND UND LÄNDER KÖNNEN ZUR FESTSTELLUNG UND FÖRDERUNG DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT IHRER VERWALTUNGEN VERGLEICHSTUDIEN DURCHFÜHREN UND DIE ERGEBNISSE VERÖFFENTLICHEN.

ART 91E

(1) BEI DER AUSFÜHRUNG VON BUNDESGESETZEN AUF DEM GEBIET DER GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHE NDE WIRKEN BUND UND LÄNDER ODER DIE NACH LANDESRECHT ZUSTÄNDIGEN GEMEINDEN UND GEMEINDEVERBÄNDE IN DER REGEL IN GEMEINSAMEN EINRICHTUNGEN ZUSAMMEN.

(2) DER BUND KANN ZULASSEN, DASS EINE BEGRENZTE ANZAHL VON GEMEINDEN UND GEMEINDEVERBÄNDE N AUF IHREN ANTRAG UND MIT ZUSTIMMUNG DER OBERSTEN LANDESBEHÖRDE DIE AUFGABEN NACH ABSATZ 1 ALLEIN WAHRNIMMT. DIE NOTWENDIGEN AUSGABEN EINSCHLIEßLICH DER VERWALTUNGS AUSGABEN TRÄGT DER BUND, SOWEIT DIE AUFGABEN BEI EINER AUSFÜHRUNG VON GESETZEN NACH ABSATZ 1 VOM BUND WAHRZUNEHMEN SIND.

(3) DAS NÄHERE REGELT EIN BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDES RATES BEDARF.

IX.

DIE RECHTSPRECHUNG

ART 92

DIE RECHTSPRECHENDE GEWALT IST DEN RICHTERN ANVERTRAUT; SIE WIRD DURCH DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, DURCH DIE IN DIESEM GRUNDGESETZE VORGEGEHENEN BUNDESGERICHTE UND DURCH DIE GERICHTE DER LÄNDER AUSGEÜBT.

ART 93

(1) DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT ENTSCHIEDET:

1.

ÜBER DIE AUSLEGUNG DIESES GRUNDGESETZES AUS ANLAß VON STREITIGKEITEN ÜBER DEN UMFANG DER RECHTE UND PFLICHTEN EINES OBERSTEN BUNDESORGANS ODER ANDERER BETEILIGTER, DIE DURCH DIESES GRUNDGESETZ ODER IN DER GESCHÄFTSORDNUNG EINES OBERSTEN BUNDESORGANS MIT EIGENEN RECHTEN AUSGESTATTET SIND;

2.

BEI MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN ODER ZWEIFELN ÜBER DIE FÖRMLICHE UND SACHLICHE VEREINBARKEIT VON BUNDESRECHT ODER LANDESRECHT MIT DIESEM GRUNDGESETZE ODER DIE VEREINBARKEIT VON LANDESRECHT MIT SONSTIGEM BUNDESRECHTE AUF ANTRAG DER BUNDESREGIERUNG, EINER LANDESREGIERUNG ODER EINES VIERTELS DER MITGLIEDER DES BUNDESTAGES;

2A.

BEI MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN, OB EIN GESETZ DEN VORAUSSETZUNGEN DES ARTIKELS 72 ABS. 2 ENTSPRICHT, AUF ANTRAG DES BUNDES RATES, EINER LANDESREGIERUNG ODER DER VOLKSVERTRETUNG EINES LANDES;

3.

BEI MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN ÜBER RECHTE UND PFLICHTEN DES BUNDES UND DER LÄNDER, INSBESONDERE BEI DER AUSFÜHRUNG VON BUNDESRECHT DURCH DIE LÄNDER UND BEI DER AUSÜBUNG DER BUNDESAUFSICHT;

4.

IN ANDEREN ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN STREITIGKEITEN ZWISCHEN DEM BUNDE UND DEN LÄNDERN, ZWISCHEN VERSCHIEDENEN LÄNDERN ODER INNERHALB EINES LANDES, SOWEIT NICHT EIN ANDERER RECHTSWEG GEGEBEN IST;

4A.

ÜBER VERFASSUNGSBESCHWERDEN, DIE VON JEDERMANN MIT DER BEHAUPTUNG ERHOBEN WERDEN KÖNNEN, DURCH DIE ÖFFENTLICHE GEWALT IN EINEM SEINER GRUNDRECHTE ODER IN EINEM SEINER IN ARTIKEL 20 ABS. 4, 33, 38, 101, 103 UND 104 ENTHALTENEN RECHTE VERLETZT ZU SEIN;

4B.

ÜBER VERFASSUNGSBESCHWERDEN VON GEMEINDEN UND GEMEINDEVERBÄNDE N WEGEN VERLETZUNG DES RECHTS AUF SELBSTVERWALTUNG NACH ARTIKEL 28 DURCH EIN GESETZ, BEI LANDESGESETZEN JEDOCH NUR, SOWEIT NICHT BESCHWERDE BEIM LANDESVERFASSUNGSGERICHT ERHOBEN WERDEN KANN;

4C.

ÜBER BESCHWERDEN VON VEREINIGUNGEN GEGEN IHRE NICHTANERKENNUNG ALS PARTEI FÜR DIE WAHL ZUM BUNDESTAG;

5.

IN DEN ÜBRIGEN IN DIESEM GRUNDGESETZE VORGEGEHENEN FÄLLEN.

(2) DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT ENTSCHIEDET AUßERDEM AUF ANTRAG DES BUNDES RATES, EINER LANDESREGIERUNG ODER DER VOLKSVERTRETUNG EINES LANDES, OB IM FALLE DES ARTIKELS 72 ABS. 4 DIE ERFORDERLICHKEIT FÜR EINE BUNDESGESETZLICHE REGELUNG NACH ARTIKEL 72 ABS. 2 NICHT MEHR BESTEHT ODER BUNDESRECHT IN DEN FÄLLEN DES ARTIKELS 125A ABS. 2 SATZ 1 NICHT MEHR ERLASSEN WERDEN KÖNNTE. DIE FESTSTELLUNG, DASS DIE ERFORDERLICHKEIT ENTFALLEN IST ODER BUNDESRECHT NICHT MEHR ERLASSEN WERDEN KÖNNTE, ERSETZT EIN BUNDESGESETZ NACH ARTIKEL 72 ABS. 4 ODER NACH ARTIKEL 125A ABS. 2 SATZ 2. DER ANTRAG NACH SATZ 1 IST NUR ZULÄSSIG, WENN EINE GESETZESVORLAGE NACH ARTIKEL 72 ABS. 4 ODER NACH ARTIKEL 125A ABS. 2 SATZ 2 IM BUNDESTAG ABGELEHNT ODER ÜBER SIE NICHT INNERHALB EINES JAHRES BERATEN UND BESCHLUSS GEFASST ODER WENN EINE ENTSPRECHENDE GESETZESVORLAGE IM BUNDES RAT ABGELEHNT WORDEN IST.

(3) DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT WIRD FERNER IN DEN IHM SONST DURCH BUNDESGESETZ ZUGEWIESENEN FÄLLEN TÄTIG.

ART 94

(1) DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT BESTEHT AUS BUNDESRICHTERN UND ANDEREN MITGLIEDERN. DIE MITGLIEDER DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTES WERDEN JE ZUR HÄLFTE VOM BUNDESTAGE UND VOM BUNDES RATE GEWÄHLT. SIE DÜRFEN WEDER DEM BUNDESTAGE, DEM BUNDES RATE, DER BUNDESREGIERUNG NOCH ENTSPRECHENDEN ORGANEN EINES LANDES ANGEHÖREN.

(2) EIN BUNDESGESETZ REGELT SEINE VERFASSUNG UND DAS VERFAHREN UND BESTIMMT, IN WELCHEN FÄLLEN SEINE ENTSCHEIDUNGEN GESETZESKRAFT HABEN. ES KANN FÜR VERFASSUNGSBESCHWERDEN DIE VORHERIGE ERSCHÖPFUNG DES RECHTSWEGES ZUR VORAUSSETZUNG MACHEN UND EIN BESONDERES ANNAHMEVERFAHREN VORSEHEN.

ART 95

(1) FÜR DIE GEBIETE DER ORDENTLICHEN, DER VERWALTUNGS-, DER FINANZ-, DER ARBEITS- UND DER SOZIALGERICHTS BARKEIT ERRICHTET DER BUND ALS OBERSTE GERICHTSHÖFE DEN BUNDESGERICHTSHOF, DAS BUNDESVERWALTUNGSGERICHT, DEN BUNDESFINANZHOF, DAS BUNDESARBEITSGERICHT UND DAS BUNDESSOZIALGERICHT.

- (2) ÜBER DIE BERUFUNG DER RICHTER DIESER GERICHTE ENTSCHEIDET DER FÜR DAS JEWEILIGE SACHGEBIET ZUSTÄNDIGE BUNDESMINISTER GEMEINSAM MIT EINEM RICHTERWAHLAUSSCHUß, DER AUS DEN FÜR DAS JEWEILIGE SACHGEBIET ZUSTÄNDIGEN MINISTERN DER LÄNDER UND EINER GLEICHEN ANZAHL VON MITGLIEDERN BESTEHT, DIE VOM BUNDESTAGE GEWÄHLT WERDEN.
- (3) ZUR WAHRUNG DER EINHEITLICHKEIT DER RECHTSPRECHUNG IST EIN GEMEINSAMER SENAT DER IN ABSATZ 1 GENANNTEN GERICHTE ZU BILDEN. DAS NÄHERE REGELT EIN BUNDESGESETZ.

ART 96

- (1) DER BUND KANN FÜR ANGELEGENHEITEN DES GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZES EIN BUNDESGERICHT ERRICHTEN.
- (2) DER BUND KANN WEHRSTRAFGERICHTE FÜR DIE STREITKRÄFTE ALS BUNDESGERICHTE ERRICHTEN. SIE KÖNNEN DIE STRAFGERICHTSBARKEIT NUR IM VERTEIDIGUNGSFALLE SOWIE ÜBER ANGEHÖRIGE DER STREITKRÄFTE AUSÜBEN, DIE IN DAS AUSLAND ENTSANDT ODER AN BORD VON KRIEGSSCHIFFEN EINGESCHIFFT SIND. DAS NÄHERE REGELT EIN BUNDESGESETZ. DIESE GERICHTE GEHÖREN ZUM GESCHÄFTSBEREICH DES BUNDESJUSTIZMINISTERS. IHRE HAUPTAMTLICHEN RICHTER MÜSSEN DIE BEFÄHIGUNG ZUM RICHTERAMT HABEN.
- (3) OBERSTER GERICHTSHOF FÜR DIE IN ABSATZ 1 UND 2 GENANNTEN GERICHTE IST DER BUNDESGERICHTSHOF.
- (4) DER BUND KANN FÜR PERSONEN, DIE ZU IHM IN EINEM ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN DIENSTVERHÄLTNISS STEHEN, BUNDESGERICHTE ZUR ENTSCHEIDUNG IN DISZIPLINARVERFAHREN UND BESCHWERDEVERFAHREN ERRICHTEN.
- (5) FÜR STRAFVERFAHREN AUF DEN FOLGENDEN GEBIETEN KANN EIN BUNDESGESETZ MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES VORSEHEN, DASS GERICHTE DER LÄNDER GERICHTSBARKEIT DES BUNDES AUSÜBEN:
1.
VÖLKERMORD;
 2.
VÖLKERSTRAFRECHTLICHE VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT;
 3.
KRIEGSVERBRECHEN;
 4.
ANDERE HANDLUNGEN, DIE GEEIGNET SIND UND IN DER ABSICHT VORGENOMMEN WERDEN, DAS FRIEDLICHE ZUSAMMENLEBEN DER VÖLKER ZU STÖREN (ARTIKEL 26 ABS. 1);
 5.
STAATSSCHUTZ.

ART 97

- (1) DIE RICHTER SIND UNABHÄNGIG UND NUR DEM GESETZE UNTERWORFEN.
- (2) DIE HAUPTAMTLICH UND PLANMÄßIG ENDGÜLTIG ANGESTELLTEN RICHTER KÖNNEN WIDER IHREN WILLEN NUR KRAFT RICHTERLICHER ENTSCHEIDUNG UND NUR AUS GRÜNDEN UND UNTER DEN FORMEN, WELCHE DIE GESETZE BESTIMMEN, VOR ABLAUF IHRER AMTZEIT ENTLASSEN ODER DAUERND ODER ZEITWEISE IHRES AMTES ENTHOBEN ODER AN EINE ANDERE STELLE ODER IN DEN RUHESTAND Versetzt werden. DIE GESETZGEBUNG KANN ALTERSGRENZEN FESTSETZEN, BEI DEREN ERREICHUNG AUF LEBENSZEIT ANGESTELLTE RICHTER IN DEN RUHESTAND TRETEN. BEI VERÄNDERUNG DER EINRICHTUNG DER GERICHTE ODER IHRER BEZIRKE KÖNNEN RICHTER AN EIN ANDERES GERICHT Versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, JEDOCH NUR UNTER BELASSUNG DES VOLLEN GEHALTES.

ART 98

- (1) DIE RECHTSSTELLUNG DER BUNDESRICHTER IST DURCH BESONDERES BUNDESGESETZ ZU REGELN.
- (2) WENN EIN BUNDESRICHTER IM AMTE ODER AUßERHALB DES AMTES GEGEN DIE GRUNDSÄTZE DES GRUNDGESETZES ODER GEGEN DIE VERFASSUNGSMÄßIGE ORDNUNG EINES LANDES VERSTÖßT, SO KANN DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT MIT ZWEIDRITTELMehrheit AUF ANTRAG DES BUNDESTAGES ANORDNEN, DAß DER RICHTER IN EIN ANDERES AMT ODER IN DEN RUHESTAND ZU Versetzen ist. IM FALLE EINES VORSÄTZLICHEN VERSTOßES KANN AUF ENTLASSUNG ERKANNT WERDEN.
- (3) DIE RECHTSSTELLUNG DER RICHTER IN DEN LÄNDERN IST DURCH BESONDERE LANDESGESETZE ZU REGELN, SOWEIT ARTIKEL 74 ABS. 1 NR. 27 NICHTS ANDERES BESTIMMT.
- (4) DIE LÄNDER KÖNNEN BESTIMMEN, DAß ÜBER DIE ANSTELLUNG DER RICHTER IN DEN LÄNDERN DER LANDESJUSTIZMINISTER GEMEINSAM MIT EINEM RICHTERWAHLAUSSCHUß ENTSCHEIDET.
- (5) DIE LÄNDER KÖNNEN FÜR LANDESRICHTER EINE ABSATZ 2 ENTSPRECHENDE REGELUNG TREFFEN. GELTENDES LANDESVERFASSUNGSRECHT BLEIBT UNBERÜHRT. DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER EINE RICHTERANKLAGE STEHT DEM BUNDESVERFASSUNGSGERICHT ZU.

ART 99

DEM BUNDESVERFASSUNGSGERICHT KANN DURCH LANDESGESETZ DIE ENTSCHEIDUNG VON VERFASSUNGSSTREITIGKEITEN INNERHALB EINES LANDES, DEN IN ARTIKEL 95 ABS. 1 GENANNTEN OBERSTEN GERICHTSHÖFEN FÜR DEN LETZTEN RECHTSZUG DIE ENTSCHEIDUNG IN SOLCHEN SACHEN ZUGEWIESEN WERDEN, BEI DENEN ES SICH UM DIE ANWENDUNG VON LANDESRECHT HANDELT.

ART 100

- (1) HÄLT EIN GERICHT EIN GESETZ, AUF DESSEN GÜLTIGKEIT ES BEI DER ENTSCHEIDUNG ANKOMMT, FÜR VERFASSUNGSWIDRIG, SO IST DAS VERFAHREN AUSZusetzen und, WENN ES SICH UM DIE VERLETZUNG DER VERFASSUNG EINES LANDES HANDELT, DIE ENTSCHEIDUNG DES FÜR VERFASSUNGSSTREITIGKEITEN ZUSTÄNDIGEN GERICHTES DES LANDES, WENN ES SICH UM DIE VERLETZUNG DIESER GRUNDGESETZES HANDELT, DIE ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTES EINZUHOLEN. DIES GILT AUCH, WENN ES SICH UM DIE VERLETZUNG DIESER GRUNDGESETZES DURCH LANDESRECHT ODER UM DIE UNVEREINBARKEIT EINES LANDESGESETZES MIT EINEM BUNDESGESETZE HANDELT.
- (2) IST IN EINEM RECHTSSTREITE ZWEIFELHAFT, OB EINE REGEL DES VÖLKERRECHTES BESTANDTEIL DES BUNDESRECHTES IST UND OB SIE UNMITTELBAR RECHTE UND PFLICHTEN FÜR DEN EINZELNEN ERZEUGT (ARTIKEL 25), SO HAT DAS GERICHT DIE ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTES EINZUHOLEN.

(3) WILL DAS VERFASSUNGSGERICHT EINES LANDES BEI DER AUSLEGUNG DES GRUNDGESETZES VON EINER ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTES ODER DES VERFASSUNGSGERICHTES EINES ANDEREN LANDES ABWEICHEN, SO HAT DAS VERFASSUNGSGERICHT DIE ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTES EINZUHOLEN.

FUßNOTE

ART. 100 ABS. 2: VGL. BVERFG V. 6.12.2006; 2007 I 33 - 2 BVM 9/03

ART 101

- (1) AUSNAHMEGERICHTE SIND UNZULÄSSIG. NIEMAND DARF SEINEM GESETZLICHEN RICHTER ENTZOGEN WERDEN.
(2) GERICHTE FÜR BESONDERE SACHGEBIETE KÖNNEN NUR DURCH GESETZ ERRICHTET WERDEN.

ART 102

DIE TODESSTRAFE IST ABGESCHAFFT.

ART 103

- (1) VOR GERICHT HAT JEDERMANN ANSPRUCH AUF RECHTLICHES GEHÖR.
(2) EINE TAT KANN NUR BESTRAFT WERDEN, WENN DIE STRAFBARKEIT GESETZLICH BESTIMMT WAR, BEVOR DIE TAT BEGANGEN WURDE.
(3) NIEMAND DARF WEGEN DERSELBEN TAT AUF GRUND DER ALLGEMEINEN STRAFGESETZE MEHRMALS BESTRAFT WERDEN.

ART 104

- (1) DIE FREIHEIT DER PERSON KANN NUR AUF GRUND EINES FÖRMLICHEN GESETZES UND NUR UNTER BEACHTUNG DER DARIN VORGESCHRIEBENEN FORMEN BESCHRÄNKT WERDEN. FESTGEHALTENE PERSONEN DÜRFEN WEDER SEELISCH NOCH KÖRPERLICH MIßHANDELT WERDEN.
(2) ÜBER DIE ZULÄSSIGKEIT UND FORTDAUER EINER FREIHEITSENTZIEHUNG HAT NUR DER RICHTER ZU ENTSCHEIDEN. BEI JEDER NICHT AUF RICHTERLICHER ANORDNUNG BERUHENDEN FREIHEITSENTZIEHUNG IST UNVERZÜGLICH EINE RICHTERLICHE ENTSCHEIDUNG HERBEIZUFÜHREN. DIE POLIZEI DARF AUS EIGENER MACHTVOLLKOMMENHEIT NIEMANDEN LÄNGER ALS BIS ZUM ENDE DES TAGES NACH DEM ERGREIFEN IN EIGENEM GEWAHRSAM HALTEN. DAS NÄHERE IST GESETZLICH ZU REGELN.
(3) JEDER WEGEN DES VERDACHTES EINER STRAFBAREN HANDLUNG VORLÄUFIG FESTGENOMMENE IST SPÄTESTENS AM TAGE NACH DER FESTNAHME DEM RICHTER VORZUFÜHREN, DER IHM DIE GRÜNDE DER FESTNAHME MITZUTEILEN, IHN ZU VERNEHMEN UND IHM GELEGENHEIT ZU EINWENDUNGEN ZU GEBEN HAT. DER RICHTER HAT UNVERZÜGLICH ENTWEDER EINEN MIT GRÜNDEN VERSEHENEN SCHRIFTLICHEN HAFTBEFEHL ZU ERLASSEN ODER DIE FREILASSUNG ANZUORDNEN.
(4) VON JEDER RICHTERLICHEN ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE ANORDNUNG ODER FORTDAUER EINER FREIHEITSENTZIEHUNG IST UNVERZÜGLICH EIN ANGEHÖRIGER DES FESTGEHALTENEN ODER EINE PERSON SEINES VERTRAUENS ZU BENACHRICHTIGEN.

X.

DAS FINANZWESEN

ART 104A

- (1) DER BUND UND DIE LÄNDER TRAGEN GESONDERT DIE AUSGABEN, DIE SICH AUS DER WAHRNEHMUNG IHRER AUFGABEN ERGEBEN, SOWEIT DIESES GRUNDGESETZ NICHTS ANDERES BESTIMMT.
(2) HANDELN DIE LÄNDER IM AUFTRAGE DES BUNDES, TRÄGT DER BUND DIE SICH DARAUS ERGEBENDEN AUSGABEN.
(3) BUNDESGESETZE, DIE GELDLEISTUNGEN GEWÄHREN UND VON DEN LÄNDERN AUSGEFÜHRT WERDEN, KÖNNEN BESTIMMEN, DAß DIE GELDLEISTUNGEN GANZ ODER ZUM TEIL VOM BUND GETRAGEN WERDEN. BESTIMMT DAS GESETZ, DAß DER BUND DIE HÄLFTE DER AUSGABEN ODER MEHR TRÄGT, WIRD ES IM AUFTRAGE DES BUNDES DURCHFÜHRT.
(4) BUNDESGESETZE, DIE PFLICHTEN DER LÄNDER ZUR ERBRINGUNG VON GELDLEISTUNGEN, GELDWERTEN SACHLEISTUNGEN ODER VERGLEICHBAREN DIENSTLEISTUNGEN GEGENÜBER DRITTEN BEGRÜNDEN UND VON DEN LÄNDERN ALS EIGENE ANGELEGENHEIT ODER NACH ABSATZ 3 SATZ 2 IM AUFTRAG DES BUNDES AUSGEFÜHRT WERDEN, BEDÜRFEN DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES, WENN DARAUS ENTSTEHENDE AUSGABEN VON DEN LÄNDERN ZU TRAGEN SIND.
(5) DER BUND UND DIE LÄNDER TRAGEN DIE BEI IHREN BEHÖRDEN ENTSTEHENDEN VERWALTUNGS-AUSGABEN UND HAFTEN IM VERHÄLTNIS ZUEINANDER FÜR EINE ORDNUNGSMÄßIGE VERWALTUNG. DAS NÄHERE BESTIMMT EIN BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES BEDARF.
(6) BUND UND LÄNDER TRAGEN NACH DER INNERSTAATLICHEN ZUSTÄNDIGKEITS- UND AUFGABENVERTEILUNG DIE LASTEN EINER VERLETZUNG VON SUPRANATIONALEN ODER VÖLKERRECHTLICHEN VERPFLICHTUNGEN DEUTSCHLANDS. IN FÄLLEN LÄNDERÜBERGREIFENDER FINANZKORREKTUREN DER EUROPÄISCHEN UNION TRAGEN BUND UND LÄNDER DIESE LASTEN IM VERHÄLTNIS 15 ZU 85. DIE LÄNDERGESAMTHEIT TRÄGT IN DIESEN FÄLLEN SOLIDARISCH 35 VOM HUNDERT DER GESAMTLASTEN ENTSPRECHEND EINEM ALLGEMEINEN SCHLÜSSEL; 50 VOM HUNDERT DER GESAMTLASTEN TRAGEN DIE LÄNDER, DIE DIE LASTEN VERURSACHT HABEN, ANTEILIG ENTSPRECHEND DER HÖHE DER ERHALTENEN MITTEL. DAS NÄHERE REGELT EIN BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES BEDARF.

ART 104B

- (1) DER BUND KANN, SOWEIT DIESES GRUNDGESETZ IHM GESETZGEBUNGSBEFUGNISSE VERLEIHT, DEN LÄNDERN FINANZHILFEN FÜR BESONDERS BEDEUTSAME INVESTITIONEN DER LÄNDER UND DER GEMEINDEN (GEMEINDEVERBÄNDE) GEWÄHREN, DIE

1.

ZUR ABWEHR EINER STÖRUNG DES GESAMTWIRTSCHAFTLICHEN GLEICHGEWICHTS ODER

2.

ZUM AUSGLEICH UNTERSCHIEDLICHER WIRTSCHAFTSKRAFT IM BUNDESGBIET ODER

3.

ZUR FÖRDERUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN WACHSTUMS

ERFORDERLICH SIND. ABWEICHEND VON SATZ 1 KANN DER BUND IM FALLE VON NATURKATASTROPHEN ODER AUßERGEWÖHNLICHEN NOTSITUATIONEN, DIE SICH DER KONTROLLE DES STAATES ENTZIEHEN UND DIE STAATLICHE FINANZLAGE ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGEN, AUCH OHNE GESETZGEBUNGSBEFUGNISSE FINANZHILFEN GEWÄHREN.

- (2) DAS NÄHERE, INSBESONDERE DIE ARTEN DER ZU FÖRDERNDEN INVESTITIONEN, WIRD DURCH BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES BEDARF, ODER AUF GRUND DES BUNDESHAUSHALTSGESETZES DURCH VERWALTUNGSVEREINBARUNG GEREGLT. DAS BUNDESGESETZ ODER DIE VERWALTUNGSVEREINBARUNG KANN

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUSGESTALTUNG DER JEWEILIGEN LÄNDERPROGRAMME ZUR VERWENDUNG DER FINANZHILFEN VORSEHEN. DIE FESTLEGUNG DER KRITERIEN FÜR DIE AUSGESTALTUNG DER LÄNDERPROGRAMME ERFOLGT IM EINVERNEHMEN MIT DEN BETROFFENEN LÄNDERN. ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER ZWECKENTSPRECHENDEN MITTELVERWENDUNG KANN DIE BUNDESREGIERUNG BERICHT UND VORLAGE DER AKTEN VERLANGEN UND ERHEBUNGEN BEI ALLEN BEHÖRDEN DURCHFÜHREN. DIE MITTEL DES BUNDES WERDEN ZUSÄTZLICH ZU EIGENEN MITTELN DER LÄNDER BEREITGESTELLT. SIE SIND BEFRISTET ZU GEWÄHREN UND HINSICHTLICH IHRER VERWENDUNG IN REGELMÄßIGEN ZEITABSTÄNDEN ZU ÜBERPRÜFEN. DIE FINANZHILFEN SIND IM ZEITABLAUF MIT FALLENDEN JAHRESBETRÄGEN ZU GESTALTEN.
(3) BUNDESTAG, BUNDESREGIERUNG UND BUNDES RAT SIND AUF VERLANGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHMEN UND DIE ERZIELTEN VERBESSERUNGEN ZU UNTERRICHTEN.

ART 104C

DER BUND KANN DEN LÄNDERN FINANZHILFEN FÜR GESAMTSTAATLICH BEDEUTSAME INVESTITIONEN SOWIE BESONDERE, MIT DIESEN UNMITTELBAR VERBUNDENE, BEFRISTETE AUSGABEN DER LÄNDER UND GEMEINDEN (GEMEINDEVERBÄNDE) ZUR STEIGERUNG DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER KOMMUNALEN BILDUNGSINFRASTRUKTUR GEWÄHREN. ARTIKEL 104B ABSATZ 2 SATZ 1 BIS 3, 5, 6 UND ABSATZ 3 GILT ENTSPRECHEND. ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER ZWECKENTSPRECHENDEN MITTELVERWENDUNG KANN DIE BUNDESREGIERUNG BERICHTE UND ANLASSBEZOGEN DIE VORLAGE VON AKTEN VERLANGEN.

ART 104D

DER BUND KANN DEN LÄNDERN FINANZHILFEN FÜR GESAMTSTAATLICH BEDEUTSAME INVESTITIONEN DER LÄNDER UND GEMEINDEN (GEMEINDEVERBÄNDE) IM BEREICH DES SOZIALEN WOHNUNGSBAUS GEWÄHREN. ARTIKEL 104B ABSATZ 2 SATZ 1 BIS 5 SOWIE ABSATZ 3 GILT ENTSPRECHEND.

ART 105

- (1) DER BUND HAT DIE AUSSCHLIEßLICHE GESETZGEBUNG ÜBER DIE ZÖLLE UND FINANZMONOPOLE.
(2) DER BUND HAT DIE KONKURRIERENDE GESETZGEBUNG ÜBER DIE ÜBRIGEN STEUERN, WENN IHM DAS AUFKOMMEN DIESER STEUERN GANZ ODER ZUM TEIL ZUSTEHT ODER DIE VORAUSSETZUNGEN DES ARTIKELS 72 ABS. 2 VORLIEGEN.
(2A) DIE LÄNDER HABEN DIE BEFUGNIS ZUR GESETZGEBUNG ÜBER DIE ÖRTLICHEN VERBRAUCH- UND AUFWANDSTEUERN, SOLANGE UND SOWEIT SIE NICHT BUNDESGESETZLICH GEREGLTEN STEUERN GLEICHARTIG SIND. SIE HABEN DIE BEFUGNIS ZUR BESTIMMUNG DES STEUERSATZES BEI DER GRUNDERWERBSTEUER.
(3) BUNDESGESETZE ÜBER STEUERN, DEREN AUFKOMMEN DEN LÄNDERN ODER DEN GEMEINDEN (GEMEINDEVERBÄNDEN) GANZ ODER ZUM TEIL ZUFLIEßT, BEDÜRFFEN DER ZUSTIMMUNG DES BUNDES RATES.

ART 106

- (1) DER ERTRAG DER FINANZMONOPOLE UND DAS AUFKOMMEN DER FOLGENDEN STEUERN STEHEN DEM BUND ZU:
1.
DIE ZÖLLE,
 2.
DIE VERBRAUCHSTEUERN, SOWEIT SIE NICHT NACH ABSATZ 2 DEN LÄNDERN, NACH ABSATZ 3 BUND UND LÄNDERN GEMEINSAM ODER NACH ABSATZ 6 DEN GEMEINDEN ZUSTEHEN,
 3.
DIE STRAßENGÜTERVERKEHRSTEUER, DIE KRAFTFAHRZEUGSTEUER UND SONSTIGE AUF MOTORISIERTE VERKEHRSMITTEL BEZOGENE VERKEHRSTEUERN,
 4.
DIE KAPITALVERKEHRSTEUERN, DIE VERSICHERUNGSTEUER UND DIE WECHSELSTEUER,
 5.
DIE EINMALIGEN VERMÖGENSABGABEN UND DIE ZUR DURCHFÜHRUNG DES LASTENAUSGLEICHS ERHOBENEN AUSGLEICHSABGABEN,
 6.
DIE ERGÄNZUNGSABGABE ZUR EINKOMMENSTEUER UND ZUR KÖRPERSCHAFTSTEUER,
 7.
ABGABEN IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN.
- (2) DAS AUFKOMMEN DER FOLGENDEN STEUERN STEHT DEN LÄNDERN ZU:
1.
DIE VERMÖGENSTEUER,
 2.
DIE ERBSCHAFTSTEUER,
 3.
DIE VERKEHRSTEUERN, SOWEIT SIE NICHT NACH ABSATZ 1 DEM BUND ODER NACH ABSATZ 3 BUND UND LÄNDERN GEMEINSAM ZUSTEHEN,
 4.
DIE BIERSTEUER,
 5.
DIE ABGABE VON SPIELBANKEN.
- (3) DAS AUFKOMMEN DER EINKOMMENSTEUER, DER KÖRPERSCHAFTSTEUER UND DER UMSATZSTEUER STEHT DEM BUND UND DEN LÄNDERN GEMEINSAM ZU (GEMEINSCHAFTSTEUERN), SOWEIT DAS AUFKOMMEN DER EINKOMMENSTEUER NICHT NACH ABSATZ 5 UND DAS AUFKOMMEN DER UMSATZSTEUER NICHT NACH ABSATZ 5A DEN GEMEINDEN ZUGEWIESEN WIRD. AM AUFKOMMEN DER EINKOMMENSTEUER UND DER KÖRPERSCHAFTSTEUER SIND DER BUND UND DIE LÄNDER JE ZUR HÄLFTE BETEILIGT. DIE ANTEILE VON BUND UND LÄNDERN AN DER UMSATZSTEUER WERDEN DURCH BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDES RATES BEDARF, FESTGESETZT. BEI DER FESTSETZUNG IST VON FOLGENDEN GRUNDSÄTZEN AUSZUGEHEN:
1.
IM RAHMEN DER LAUFENDEN EINNAHMEN HABEN DER BUND UND DIE LÄNDER GLEICHMÄßIG ANSPRUCH AUF DECKUNG IHRER NOTWENDIGEN AUSGABEN. DABEI IST DER UMFANG DER AUSGABEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG EINER MEHRJÄHRIGEN FINANZPLANUNG ZU ERMITTELN.

2.

DIE DECKUNGSBEDÜRFNISSE DES BUNDES UND DER LÄNDER SIND SO AUFEINANDER ABZUSTIMMEN, DAß EIN BILLIGER AUSGLEICH ERZIELT, EINE ÜBERBELASTUNG DER STEUERPFlichtIGEN VERMIEDEN UND DIE EINHEITLICHKEIT DER LEBENSVERHÄLTNISSE IM BUNDESgebiet GEWAHRT WIRD.

ZUSÄTZLICH WERDEN IN DIE FESTSETZUNG DER ANTEILE VON BUND UND LÄNDERN AN DER UMSATZSTEUER STEUERMINDEREINNAHMEN EINBEZOGEN, DIE DEN LÄNDERN AB 1. JANUAR 1996 AUS DER BERÜCKSICHTIGUNG VON KINDERN IM EINKOMMENSTEUERRECHT ENTSTEHEN. DAS NÄHERE BESTIMMT DAS BUNDESGESETZ NACH SATZ 3.

(4) DIE ANTEILE VON BUND UND LÄNDERN AN DER UMSATZSTEUER SIND NEU FESTZusetZEN, WENN SICH DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DEN EINNAHMEN UND AUSGABEN DES BUNDES UND DER LÄNDER WESENTLICH ANDERS ENTWICKELT; STEUERMINDEREINNAHMEN, DIE NACH ABSATZ 3 SATZ 5 IN DIE FESTSETZUNG DER UMSATZSTEUERANTEILE ZUSÄTZLICH EINBEZOGEN WERDEN, BLEIBEN HIERBEI UNBERÜCKSICHTIGT. WERDEN DEN LÄNDERN DURCH BUNDESGESETZ ZUSÄTZLICHE AUSGABEN AUFERLEGT ODER EINNAHMEN ENTZOGEN, SO KANN DIE MEHRBELASTUNG DURCH BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRAATES BEDARF, AUCH MIT FINANZZUWEISUNGEN DES BUNDES AUSGEGLICHEN WERDEN, WENN SIE AUF EINEN KURZEN ZEITRAUM BEGRENZT IST. IN DEM GESETZ SIND DIE GRUNDSÄTZE FÜR DIE BEMESSUNG DIESER FINANZZUWEISUNGEN UND FÜR IHRE VERTEILUNG AUF DIE LÄNDER ZU BESTIMMEN.

(5) DIE GEMEINDEN ERHALTEN EINEN ANTEIL AN DEM AUFKOMMEN DER EINKOMMENSTEUER, DER VON DEN LÄNDERN AN IHRE GEMEINDEN AUF DER GRUNDLAGE DER EINKOMMENSTEUERLEISTUNGEN IHRER EINWOHNER WEITERZULEITEN IST. DAS NÄHERE BESTIMMT EIN BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRAATES BEDARF. ES KANN BESTIMMEN, DAß DIE GEMEINDEN HEBESÄTZE FÜR DEN GEMEINDEANTEIL FESTSETZEN.

(5A) DIE GEMEINDEN ERHALTEN AB DEM 1. JANUAR 1998 EINEN ANTEIL AN DEM AUFKOMMEN DER UMSATZSTEUER. ER WIRD VON DEN LÄNDERN AUF DER GRUNDLAGE EINES ORTS- UND WIRTSCHAFTSBEZOGENEN SCHLÜSSELS AN IHRE GEMEINDEN WEITERGELEITET. DAS NÄHERE WIRD DURCH BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRAATES BEDARF, BESTIMMT.

(6) DAS AUFKOMMEN DER GRUNDSTEUER UND GEWERBESTEUER STEHT DEN GEMEINDEN, DAS AUFKOMMEN DER ÖRTLICHEN VERBRAUCH- UND AUFWANDSTEUERN STEHT DEN GEMEINDEN ODER NACH MAßGABE DER LANDESGESETZGEBUNG DEN GEMEINDEVERBÄNDEN ZU. DEN GEMEINDEN IST DAS RECHT EINZURÄUMEN, DIE HEBESÄTZE DER GRUNDSTEUER UND GEWERBESTEUER IM RAHMEN DER GESETZE FESTZusetZEN. BESTEHEN IN EINEM LAND KEINE GEMEINDEN, SO STEHT DAS AUFKOMMEN DER GRUNDSTEUER UND GEWERBESTEUER SOWIE DER ÖRTLICHEN VERBRAUCH- UND AUFWANDSTEUERN DEM LAND ZU. BUND UND LÄNDER KÖNNEN DURCH EINE UMLAGE AN DEM AUFKOMMEN DER GEWERBESTEUER BETEILIGT WERDEN. DAS NÄHERE ÜBER DIE UMLAGE BESTIMMT EIN BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRAATES BEDARF. NACH MAßGABE DER LANDESGESETZGEBUNG KÖNNEN DIE GRUNDSTEUER UND GEWERBESTEUER SOWIE DER GEMEINDEANTEIL VOM AUFKOMMEN DER EINKOMMENSTEUER UND DER UMSATZSTEUER ALS BEMESSUNGSGRUNDLAGEN FÜR UMLAGEN ZUGRUNDE GELEGT WERDEN.

(7) VON DEM LÄNDERANTEIL AM GESAMTAUFKOMMEN DER GEMEINSCHAFTSTEUERN FLIEßT DEN GEMEINDEN UND GEMEINDEVERBÄNDEN INSGESAMT EIN VON DER LANDESGESETZGEBUNG ZU BESTIMMENDER HUNDERTSATZ ZU. IM ÜBRIGEN BESTIMMT DIE LANDESGESETZGEBUNG, OB UND INWIEWEIT DAS AUFKOMMEN DER LANDESSTEUERN DEN GEMEINDEN (GEMEINDEVERBÄNDEN) ZUFLIEßT.

(8) VERANLAßT DER BUND IN EINZELNEN LÄNDERN ODER GEMEINDEN (GEMEINDEVERBÄNDEN) BESONDERE EINRICHTUNGEN, DIE DIESEN LÄNDERN ODER GEMEINDEN (GEMEINDEVERBÄNDEN) UNMITTELBAR MEHRAUSGABEN ODER MINDEREINNAHMEN (SONDERBELASTUNGEN) VERURSACHEN, GEWÄHRT DER BUND DEN ERFORDERLICHEN AUSGLEICH, WENN UND SOWEIT DEN LÄNDERN ODER GEMEINDEN (GEMEINDEVERBÄNDEN) NICHT ZUGEMUTET WERDEN KANN, DIE SONDERBELASTUNGEN ZU TRAGEN. ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN DRITTER UND FINANZIELLE VORTEILE, DIE DIESEN LÄNDERN ODER GEMEINDEN (GEMEINDEVERBÄNDEN) ALS FOLGE DER EINRICHTUNGEN ERWACHSEN, WERDEN BEI DEM AUSGLEICH BERÜCKSICHTIGT.

(9) ALS EINNAHMEN UND AUSGABEN DER LÄNDER IM SINNE DIESER ARTIKELS GELTEN AUCH DIE EINNAHMEN UND AUSGABEN DER GEMEINDEN (GEMEINDEVERBÄNDE).

ART 106A

DEN LÄNDERN STEHT AB 1. JANUAR 1996 FÜR DEN ÖFFENTLICHEN PERSONENNAHVERKEHR EIN BETRAG AUS DEM STEUERAUFKOMMEN DES BUNDES ZU. DAS NÄHERE REGELT EIN BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRAATES BEDARF. DER BETRAG NACH SATZ 1 BLEIBT BEI DER BEMESSUNG DER FINANZKRAFT NACH ARTIKEL 107 ABS. 2 UNBERÜCKSICHTIGT.

ART 106B

DEN LÄNDERN STEHT AB DEM 1. JULI 2009 INFOLGE DER ÜBERTRAGUNG DER KRAFTFAHRZEUGSTEUER AUF DEN BUND EIN BETRAG AUS DEM STEUERAUFKOMMEN DES BUNDES ZU. DAS NÄHERE REGELT EIN BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRAATES BEDARF.

ART 107

(1) DAS AUFKOMMEN DER LANDESSTEUERN UND DER LÄNDERANTEIL AM AUFKOMMEN DER EINKOMMENSTEUER UND DER KÖRPERSCHAFTSTEUER STEHEN DEN EINZELNEN LÄNDERN INSOWEIT ZU, ALS DIE STEUERN VON DEN FINANZBEHÖRDEN IN IHREM GEBIET VEREINNAHMT WERDEN (ÖRTLICHES AUFKOMMEN). DURCH BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRAATES BEDARF, SIND FÜR DIE KÖRPERSCHAFTSTEUER UND DIE LOHNSTEUER NÄHERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ABGRENZUNG SOWIE ÜBER ART UND UMFANG DER ZERLEGUNG DES ÖRTLICHEN AUFKOMMENS ZU TREFFEN. DAS GESETZ KANN AUCH BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ABGRENZUNG UND ZERLEGUNG DES ÖRTLICHEN AUFKOMMENS ANDERER STEUERN TREFFEN. DER LÄNDERANTEIL AM AUFKOMMEN DER UMSATZSTEUER STEHT DEN EINZELNEN LÄNDERN, VORBEHALTLICH DER REGELUNGEN NACH ABSATZ 2, NACH MAßGABE IHRER EINWOHNERZAHL ZU.

(2) DURCH BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRAATES BEDARF, IST SICHERZUSTELLEN, DASS DIE UNTERSCHIEDLICHE FINANZKRAFT DER LÄNDER ANGEMESSEN AUSGEGLICHEN WIRD; HIERBEI SIND DIE FINANZKRAFT UND DER FINANZBEDARF DER GEMEINDEN (GEMEINDEVERBÄNDE) ZU BERÜCKSICHTIGEN. ZU DIESEM ZWECK SIND IN DEM GESETZ ZUSCHLÄGE ZU UND ABSCHLÄGE VON DER JEWEILIGEN FINANZKRAFT BEI DER VERTEILUNG DER LÄNDERANTEILE AM AUFKOMMEN DER UMSATZSTEUER ZU REGELN. DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHLÄGEN UND FÜR DIE ERHEBUNG VON ABSCHLÄGEN SOWIE DIE MAßSTÄBE FÜR DIE HÖHE DIESER ZUSCHLÄGE UND ABSCHLÄGE SIND IN DEM GESETZ ZU BESTIMMEN. FÜR ZWECHE DER BEMESSUNG DER FINANZKRAFT KANN DIE BERGRECHTLICHE FÖRDERABGABE MIT NUR EINEM TEIL IHRES AUFKOMMENS BERÜCKSICHTIGT WERDEN. DAS GESETZ KANN AUCH BESTIMMEN, DASS DER BUND AUS SEINEN MITTELN LEISTUNGSSCHWACHEN LÄNDERN ZUWEISUNGEN ZUR ERGÄNZENDEN DECKUNG IHRES ALLGEMEINEN

FINANZBEDARFS (ERGÄNZUNGSZUWEISUNGEN) GEWÄHRT. ZUWEISUNGEN KÖNNEN UNABHÄNGIG VON DEN MAßSTÄBEN NACH DEN SÄTZEN 1 BIS 3 AUCH SOLCHEN LEISTUNGSSCHWACHEN LÄNDERN GEWÄHRT WERDEN, DEREN GEMEINDEN (GEMEINDEVERBÄNDE) EINE BESONDERS GERINGE STEUERKRAFT AUFWEISEN (GEMEINDESTEUERKRAFTZUWEISUNGEN), SOWIE AUßERDEM SOLCHEN LEISTUNGSSCHWACHEN LÄNDERN, DEREN ANTEILE AN DEN FÖRDERMITTELN NACH ARTIKEL 91B IHRE EINWOHNERANTEILE UNTERSCHREITEN.

FUßNOTE

(+++ ART. 107 IN DER BIS ZUM 19.7.2017 GELTENDEN FASSUNG: ZUR WEITEREN ANWENDUNG VGL. ART 143G +++)

ART 108

(1) ZÖLLE, FINANZMONOPOLE, DIE BUNDESGESETZLICH GEREGLTEN VERBRAUCHSTEUERN EINSCHLIEßLICH DER EINFUHRUMSATZSTEUER, DIE KRAFTFAHRZEUGSTEUER UND SONSTIGE AUF MOTORISIERTE VERKEHRSMITTEL BEZOGENE VERKEHRSTEUERN AB DEM 1. JULI 2009 SOWIE DIE ABGABEN IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN WERDEN DURCH BUNDESFINANZBEHÖRDEN VERWALTET. DER AUFBAU DIESER BEHÖRDEN WIRD DURCH BUNDESGESETZ GEREGLT. SOWEIT MITTELBEHÖRDEN EINGERICHTET SIND, WERDEN DEREN LEITER IM BENEHMEN MIT DEN LANDESREGIERUNGEN BESTELLT.

(2) DIE ÜBRIGEN STEUERN WERDEN DURCH LANDESFINANZBEHÖRDEN VERWALTET. DER AUFBAU DIESER BEHÖRDEN UND DIE EINHEITLICHE AUSBILDUNG DER BEAMTEN KÖNNEN DURCH BUNDESGESETZ MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES GEREGLT WERDEN. SOWEIT MITTELBEHÖRDEN EINGERICHTET SIND, WERDEN DEREN LEITER IM EINVERNEHMEN MIT DER BUNDESREGIERUNG BESTELLT.

(3) VERWALTEN DIE LANDESFINANZBEHÖRDEN STEUERN, DIE GANZ ODER ZUM TEIL DEM BUND ZUFLIEßEN, SO WERDEN SIE IM AUFTRAGE DES BUNDES TÄTIG. ARTIKEL 85 ABS. 3 UND 4 GILT MIT DER MAßGABE, DAß AN DIE STELLE DER BUNDESREGIERUNG DER BUNDESMINISTER DER FINANZEN TRITT.

(4) DURCH BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES BEDARF, KANN BEI DER VERWALTUNG VON STEUERN EIN ZUSAMMENWIRKEN VON BUNDES- UND LANDESFINANZBEHÖRDEN SOWIE FÜR STEUERN, DIE UNTER ABSATZ 1 FALLEN, DIE VERWALTUNG DURCH LANDESFINANZBEHÖRDEN UND FÜR ANDERE STEUERN DIE VERWALTUNG DURCH BUNDESFINANZBEHÖRDEN VORGESEHEN WERDEN, WENN UND SOWEIT DADURCH DER VOLLZUG DER STEUERGESetze ERHEBLICH VERBESSERT ODER ERLEICHTERT WIRD. FÜR DIE DEN GEMEINDEN (GEMEINDEVERBÄNDEN) ALLEIN ZUFLIEßENDEN STEUERN KANN DIE DEN LANDESFINANZBEHÖRDEN ZUSTEHENDE VERWALTUNG DURCH DIE LÄNDER GANZ ODER ZUM TEIL DEN GEMEINDEN (GEMEINDEVERBÄNDEN) ÜBERTRAGEN WERDEN. DAS BUNDESGESETZ NACH SATZ 1 KANN FÜR EIN ZUSAMMENWIRKEN VON BUND UND LÄNDERN BESTIMMEN, DASS BEI ZUSTIMMUNG EINER IM GESETZ GENANNTEN MEHRHEIT REGELUNGEN FÜR DEN VOLLZUG VON STEUERGESetzen FÜR ALLE LÄNDER VERBINDLICH WERDEN.

(4A) DURCH BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES BEDARF, KÖNNEN BEI DER VERWALTUNG VON STEUERN, DIE UNTER ABSATZ 2 FALLEN, EIN ZUSAMMENWIRKEN VON LANDESFINANZBEHÖRDEN UND EINE LÄNDERÜBERGREIFENDE ÜBERTRAGUNG VON ZUSTÄNDIGKEITEN AUF LANDESFINANZBEHÖRDEN EINES ODER MEHRERER LÄNDER IM EINVERNEHMEN MIT DEN BETROFFENEN LÄNDERN VORGESEHEN WERDEN, WENN UND SOWEIT DADURCH DER VOLLZUG DER STEUERGESetze ERHEBLICH VERBESSERT ODER ERLEICHTERT WIRD. DIE KOSTENTRAGUNG KANN DURCH BUNDESGESETZ GEREGLT WERDEN.

(5) DAS VON DEN BUNDESFINANZBEHÖRDEN ANZUWENDENDE VERFAHREN WIRD DURCH BUNDESGESETZ GEREGLT. DAS VON DEN LANDESFINANZBEHÖRDEN UND IN DEN FÄLLEN DES ABSATZES 4 SATZ 2 VON DEN GEMEINDEN (GEMEINDEVERBÄNDEN) ANZUWENDENDE VERFAHREN KANN DURCH BUNDESGESETZ MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES GEREGLT WERDEN.

(6) DIE FINANZGERICHTSBARKEIT WIRD DURCH BUNDESGESETZ EINHEITLICH GEREGLT.

(7) DIE BUNDESREGIERUNG KANN ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ERLASSEN, UND ZWAR MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES, SOWEIT DIE VERWALTUNG DEN LANDESFINANZBEHÖRDEN ODER GEMEINDEN (GEMEINDEVERBÄNDEN) OBLIEGT.

ART 109

(1) BUND UND LÄNDER SIND IN IHRER HAUSHALTSWIRTSCHAFT SELBSTÄNDIG UND VONEINANDER UNABHÄNGIG.

(2) BUND UND LÄNDER ERFÜLLEN GEMEINSAM DIE VERPFLICHTUNGEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND AUS RECHTSAKTEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT AUF GRUND DES ARTIKELS 104 DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT ZUR EINHALTUNG DER HAUSHALTSDISZIPLIN UND TRAGEN IN DIESEM RAHMEN DEN ERFORDERNISSEN DES GESAMTWIRTSCHAFTLICHEN GLEICHGEWICHTS RECHNUNG.

(3) DIE HAUSHALTE VON BUND UND LÄNDERN SIND GRUNDSÄTZLICH OHNE EINNAHMEN AUS KREDITEN AUSZUGLEICHEN. BUND UND LÄNDER KÖNNEN REGELUNGEN ZUR IM AUF- UND ABSCHWUNG SYMMETRISCHEN BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSWIRKUNGEN EINER VON DER NORMALLAGE ABWEICHENDEN KONJUNKTURELLEN ENTWICKLUNG SOWIE EINE AUSNAHMEREGLUNG FÜR NATURKATASTROPHEN ODER AUßERGEWÖHNLICHE NOTSITUATIONEN, DIE SICH DER KONTROLLE DES STAATES ENTZIEHEN UND DIE STAATLICHE FINANZLAGE ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGEN, VORSEHEN. FÜR DIE AUSNAHMEREGLUNG IST EINE ENTSPRECHENDE TILGUNGSREGELUNG VORZUSEHEN. DIE NÄHERE AUSGESTALTUNG REGELT FÜR DEN HAUSHALT DES BUNDES ARTIKEL 115 MIT DER MAßGABE, DASS SATZ 1 ENTSPROCHEN IST, WENN DIE EINNAHMEN AUS KREDITEN 0,35 VOM HUNDERT IM VERHÄLTNIß ZUM NOMINALEN BRUTTOINLANDSPRODUKT NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE NÄHERE AUSGESTALTUNG FÜR DIE HAUSHALTE DER LÄNDER REGELN DIESE IM RAHMEN IHRER VERFASSUNGSRECHTLICHEN KOMPETENZEN MIT DER MAßGABE, DASS SATZ 1 NUR DANN ENTSPROCHEN IST, WENN KEINE EINNAHMEN AUS KREDITEN ZUGELASSEN WERDEN.

(4) DURCH BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES BEDARF, KÖNNEN FÜR BUND UND LÄNDER GEMEINSAM GELTENDE GRUNDSÄTZE FÜR DAS HAUSHALTSRECHT, FÜR EINE KONJUNKTURGERECHTE HAUSHALTSWIRTSCHAFT UND FÜR EINE MEHRJÄHRIGE FINANZPLANUNG AUFGESTELLT WERDEN.

(5) SANKTIONSMÄßNAHMEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BESTIMMUNGEN IN ARTIKEL 104 DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT ZUR EINHALTUNG DER HAUSHALTSDISZIPLIN TRAGEN BUND UND LÄNDER IM VERHÄLTNIß 65 ZU 35. DIE LÄNDERGESAMTHEIT TRÄGT SOLIDARISCH 35 VOM HUNDERT DER AUF DIE LÄNDER ENTFALLENDEN LASTEN ENTSPRECHEND IHRER EINWOHNERZAHL; 65 VOM HUNDERT DER AUF DIE LÄNDER ENTFALLENDEN LASTEN TRAGEN DIE LÄNDER ENTSPRECHEND IHREM VERURSACHUNGSBEITRAG. DAS NÄHERE REGELT EIN BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES BEDARF.

ART 109A

- (1) ZUR VERMEIDUNG VON HAUSHALTSNOTLAGEN REGELT EIN BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES BEDARF,
1.
DIE FORTLAUFENDE ÜBERWACHUNG DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT VON BUND UND LÄNDERN DURCH EIN GEMEINSAMES GREMIUM (STABILITÄTSRAT),
 2.
DIE VORAUSSETZUNGEN UND DAS VERFAHREN ZUR FESTSTELLUNG EINER DROHENDEN HAUSHALTSNOTLAGE,
 3.
DIE GRUNDSÄTZE ZUR AUFSTELLUNG UND DURCHFÜHRUNG VON SANIERUNGSPROGRAMMEN ZUR VERMEIDUNG VON HAUSHALTSNOTLAGEN.
- (2) DEM STABILITÄTSRAT OBLIEGT AB DEM JAHR 2020 DIE ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER VORGABEN DES ARTIKELS 109 ABSATZ 3 DURCH BUND UND LÄNDER. DIE ÜBERWACHUNG ORIENTIERT SICH AN DEN VORGABEN UND VERFAHREN AUS RECHTSAKTEN AUF GRUND DES VERTRAGES ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION ZUR EINHALTUNG DER HAUSHALTSDISZIPLIN.
- (3) DIE BESCHLÜSSE DES STABILITÄTSRATS UND DIE ZUGRUNDE LIEGENDEN BERATUNGSUNTERLAGEN SIND ZU VERÖFFENTLICHEN.

ART 110

- (1) ALLE EINNAHMEN UND AUSGABEN DES BUNDES SIND IN DEN HAUSHALTSPLAN EINZUSTELLEN; BEI BUNDESBETRIEBEN UND BEI SONDERVERMÖGEN BRAUCHEN NUR DIE ZUFÜHRUNGEN ODER DIE ABLIEFERUNGEN EINGESTELLT ZU WERDEN. DER HAUSHALTSPLAN IST IN EINNAHME UND AUSGABE AUSZUGLEICHEN.
- (2) DER HAUSHALTSPLAN WIRD FÜR EIN ODER MEHRERE RECHNUNGSJAHRE, NACH JAHREN GETRENNT, VOR BEGINN DES ERSTEN RECHNUNGSJAHRES DURCH DAS HAUSHALTSGESETZ FESTGESTELLT. FÜR TEILE DES HAUSHALTSPLANES KANN VORGESEHEN WERDEN, DAß SIE FÜR UNTERSCHIEDLICHE ZEITRÄUME, NACH RECHNUNGSJAHREN GETRENNT, GELTEN.
- (3) DIE GESETZESVORLAGE NACH ABSATZ 2 SATZ 1 SOWIE VORLAGEN ZUR ÄNDERUNG DES HAUSHALTSGESETZES UND DES HAUSHALTSPLANES WERDEN GLEICHZEITIG MIT DER ZULEITUNG AN DEN BUNDESRAT BEIM BUNDESTAGE EINGEBRACHT; DER BUNDESRAT IST BERECHTIGT, INNERHALB VON SECHS WOCHEN, BEI ÄNDERUNGSVORLAGEN INNERHALB VON DREI WOCHEN, ZU DEN VORLAGEN STELLUNG ZU NEHMEN.
- (4) IN DAS HAUSHALTSGESETZ DÜRFEN NUR VORSCHRIFTEN AUFGENOMMEN WERDEN, DIE SICH AUF DIE EINNAHMEN UND DIE AUSGABEN DES BUNDES UND AUF DEN ZEITRAUM BEZIEHEN, FÜR DEN DAS HAUSHALTSGESETZ BESCHLOSSEN WIRD. DAS HAUSHALTSGESETZ KANN VORSCHREIBEN, DAß DIE VORSCHRIFTEN ERST MIT DER VERKÜNDUNG DES NÄCHSTEN HAUSHALTSGESETZES ODER BEI ERMÄCHTIGUNG NACH ARTIKEL 115 ZU EINEM SPÄTEREN ZEITPUNKT AUßER KRAFT TRETEN.

ART 111

- (1) IST BIS ZUM SCHLUß EINES RECHNUNGSJAHRES DER HAUSHALTSPLAN FÜR DAS FOLGENDE JAHR NICHT DURCH GESETZ FESTGESTELLT, SO IST BIS ZU SEINEM INKRAFTTRETEN DIE BUNDESREGIERUNG ERMÄCHTIGT, ALLE AUSGABEN ZU LEISTEN, DIE NÖTIG SIND,
- A)
UM GESETZLICH BESTEHENDE EINRICHTUNGEN ZU ERHALTEN UND GESETZLICH BESCHLOSSENE MAßNAHMEN DURCHZUFÜHREN,
 - B)
UM DIE RECHTLICH BEGRÜNDETEN VERPFLICHTUNGEN DES BUNDES ZU ERFÜLLEN,
 - C)
UM BAUTEN, BESCHAFFUNGEN UND SONSTIGE LEISTUNGEN FORTZUSETZEN ODER BEIHILFEN FÜR DIESE ZWECKE WEITER ZU GEWÄHREN, SOFERN DURCH DEN HAUSHALTSPLAN EINES VORJAHRES BEREITS BETRÄGE BEWILLIGT WORDEN SIND.
- (2) SOWEIT NICHT AUF BESONDEREM GESETZE BERUHENDE EINNAHMEN AUS STEUERN, ABGABEN UND SONSTIGEN QUELLEN ODER DIE BETRIEBSMITTLERÜCKLAGE DIE AUSGABEN UNTER ABSATZ 1 DECKEN, DARF DIE BUNDESREGIERUNG DIE ZUR AUFRECHTERHALTUNG DER WIRTSCHAFTSFÜHRUNG ERFORDERLICHEN MITTEL BIS ZUR HÖHE EINES VIERTELS DER ENDSUMME DES ABGELAUFENEN HAUSHALTSPLANES IM WEGE DES KREDITS FLÜSSIG MACHEN.

ART 112

- ÜBERPLANMÄßIGE UND AUßERPLANMÄßIGE AUSGABEN BEDÜRFEIN DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESMINISTERS DER FINANZEN. SIE DARF NUR IM FALLE EINES UNVORHERGESEHENEN UND UNABWEISBAREN BEDÜRFNISSES ERTEILT WERDEN. NÄHERES KANN DURCH BUNDESGESETZ BESTIMMT WERDEN.

ART 113

- (1) GESETZE, WELCHE DIE VON DER BUNDESREGIERUNG VORGESCHLAGENEN AUSGABEN DES HAUSHALTSPLANES ERHÖHEN ODER NEUE AUSGABEN IN SICH SCHLIEßEN ODER FÜR DIE ZUKUNFT MIT SICH BRINGEN, BEDÜRFEIN DER ZUSTIMMUNG DER BUNDESREGIERUNG. DAS GLEICHE GILT FÜR GESETZE, DIE EINNAHMEMINDERUNGEN IN SICH SCHLIEßEN ODER FÜR DIE ZUKUNFT MIT SICH BRINGEN. DIE BUNDESREGIERUNG KANN VERLANGEN, DAß DER BUNDESTAG DIE BESCHLUßFASSUNG ÜBER SOLCHE GESETZE AUSSETZT. IN DIESEM FALL HAT DIE BUNDESREGIERUNG INNERHALB VON SECHS WOCHEN DEM BUNDESTAGE EINE STELLUNGNAHME ZUZULEITEN.
- (2) DIE BUNDESREGIERUNG KANN INNERHALB VON VIER WOCHEN, NACHDEM DER BUNDESTAG DAS GESETZ BESCHLOSSEN HAT, VERLANGEN, DAß DER BUNDESTAG ERNEUT BESCHLUß FAßT.
- (3) IST DAS GESETZ NACH ARTIKEL 78 ZUSTANDE GEKOMMEN, KANN DIE BUNDESREGIERUNG IHRE ZUSTIMMUNG NUR INNERHALB VON SECHS WOCHEN UND NUR DANN VERSAGEN, WENN SIE VORHER DAS VERFAHREN NACH ABSATZ 1 SATZ 3 UND 4 ODER NACH ABSATZ 2 EINGELEITET HAT. NACH ABLAUF DIESER FRIST GILT DIE ZUSTIMMUNG ALS ERTEILT.

ART 114

- (1) DER BUNDESMINISTER DER FINANZEN HAT DEM BUNDESTAGE UND DEM BUNDESRATE ÜBER ALLE EINNAHMEN UND AUSGABEN SOWIE ÜBER DAS VERMÖGEN UND DIE SCHULDEN IM LAUFE DES NÄCHSTEN RECHNUNGSJAHRES ZUR ENTLASTUNG DER BUNDESREGIERUNG RECHNUNG ZU LEGEN.
- (2) DER BUNDESRECHNUNGSHOF, DESSEN MITGLIEDER RICHTERLICHE UNABHÄNGIGKEIT BESITZEN, PRÜFT DIE RECHNUNG SOWIE DIE WIRTSCHAFTLICHKEIT UND ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER HAUSHALTS- UND WIRTSCHAFTSFÜHRUNG DES BUNDES.

ZUM ZWECK DER PRÜFUNG NACH SATZ 1 KANN DER BUNDESRECHNUNGSHOF AUCH BEI STELLEN AUßERHALB DER BUNDESVERWALTUNG ERHEBUNGEN VORNEHMEN; DIES GILT AUCH IN DEN FÄLLEN, IN DENEN DER BUND DEN LÄNDERN ZWECKGEBUNDENE FINANZIERUNGSMITTEL ZUR ERFÜLLUNG VON LÄNDERAUFGABEN ZUWEIST. ER HAT AUßER DER BUNDESREGIERUNG UNMITTELBAR DEM BUNDESTAGE UND DEM BUNDESRATE JÄHRLICH ZU BERICHTEN. IM ÜBRIGEN WERDEN DIE BEFUGNISSE DES BUNDESRECHNUNGSHOFES DURCH BUNDESGESETZ GEREGLT.

ART 115

(1) DIE AUFNAHME VON KREDITEN SOWIE DIE ÜBERNAHME VON BÜRGschaften, GARANTIEEN ODER SONSTIGEN GEWÄHRLEISTUNGEN, DIE ZU AUSGABEN IN KÜNFTIGEN RECHNUNGSJAHREN FÜHREN KÖNNEN, BEDÜRFEEN EINER DER HÖHE NACH BESTIMMTEN ODER BESTIMMBAREN ERMÄCHTIGUNG DURCH BUNDESGESETZ.

(2) EINNAHMEN UND AUSGABEN SIND GRUNDSÄTZLICH OHNE EINNAHMEN AUS KREDITEN AUSZUGLEICHEN. DIESEM GRUNDSATZ IST ENTSprochen, WENN DIE EINNAHMEN AUS KREDITEN 0,35 VOM HUNDERT IM VERHÄLTNIS ZUM NOMINALEN BRUTTOINLANDSPRODUKT NICHT ÜBERSCHREITEN. ZUSÄTZLICH SIND BEI EINER VON DER NORMALLAGE ABWEICHENDEN KONJUNKTURELLEN ENTWICKLUNG DIE AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT IM AUF- UND ABSCHWUNG SYMMETRISCH ZU BERÜCKSICHTIGEN. ABWEICHUNGEN DER TATSÄCHLICHEN KREDITAUFNAHME VON DER NACH DEN SÄTZEN 1 BIS 3 ZULÄSSIGEN KREDITOBERGRENZE WERDEN AUF EINEM KONTROLLKONTO ERFASST; BELASTUNGEN, DIE DEN SCHWELLENWERT VON 1,5 VOM HUNDERT IM VERHÄLTNIS ZUM NOMINALEN BRUTTOINLANDSPRODUKT ÜBERSCHREITEN, SIND KONJUNKTURGERECHT ZURÜCKZUFÜHREN. NÄHERES, INSBESONDERE DIE BEREINIGUNG DER EINNAHMEN UND AUSGABEN UM FINANZIELLE TRANSAKTIONEN UND DAS VERFAHREN ZUR BERECHNUNG DER OBERGRENZE DER JÄHRLICHEN NETTOKREDITAUFNAHME UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER KONJUNKTURELLEN ENTWICKLUNG AUF DER GRUNDLAGE EINES KONJUNKTURBEREINIGUNGSVERFAHRENS SOWIE DIE KONTROLLE UND DEN AUSGLEICH VON ABWEICHUNGEN DER TATSÄCHLICHEN KREDITAUFNAHME VON DER REGELGRENZE, REGELT EIN BUNDESGESETZ. IM FALLE VON NATURKATASTROPHEN ODER AUßERGEWÖHNLICHEN NOTSITUATIONEN, DIE SICH DER KONTROLLE DES STAATES ENTZIEHEN UND DIE STAATLICHE FINANZLAGE ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGEN, KÖNNEN DIESE KREDITOBERGRENZEN AUF GRUND EINES BESCHLUSSES DER MEHRHEIT DER MITGLIEDER DES BUNDESTAGES ÜBERSCHRITTEN WERDEN. DER BESCHLUSS IST MIT EINEM TILGUNGSPLAN ZU VERBINDEN. DIE RÜCKFÜHRUNG DER NACH SATZ 6 AUFGENOMMENEN KREDITE HAT BINNEN EINES ANGEMESSENEN ZEITRAUMES ZU ERFOLGEN.

X A.

VERTEIDIGUNGSFALL

ART 115A

(1) DIE FESTSTELLUNG, DAß DAS BUNDESGBEIT MIT WAFFENGEWALT ANGEGRIFFEN WIRD ODER EIN SOLCHER ANGRIFF UNMITTELBAR DROHT (VERTEIDIGUNGSFALL), TRIFFT DER BUNDESTAG MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES. DIE FESTSTELLUNG ERFOLGT AUF ANTRAG DER BUNDESREGIERUNG UND BEDARF EINER MEHRHEIT VON ZWEI DRITTELN DER ABGEGEBENEN STIMMEN, MINDESTENS DER MEHRHEIT DER MITGLIEDER DES BUNDESTAGES.

(2) ERFORDERT DIE LAGE UNABWEISBAR EIN SOFORTIGES HANDELN UND STEHEN EINEM RECHTZEITIGEN ZUSAMMENTRITT DES BUNDESTAGES UNÜBERWINDLICHE HINDERNISSE ENTGEGEN ODER IST ER NICHT BESCHLUßFÄHIG, SO TRIFFT DER GEMEINSAME AUSSCHUß DIESE FESTSTELLUNG MIT EINER MEHRHEIT VON ZWEI DRITTELN DER ABGEGEBENEN STIMMEN, MINDESTENS DER MEHRHEIT SEINER MITGLIEDER.

(3) DIE FESTSTELLUNG WIRD VOM BUNDESPRÄSIDENTEN GEMÄß ARTIKEL 82 IM BUNDESGESETZBLATTE VERKÜNDET. IST DIES NICHT RECHTZEITIG MÖGLICH, SO ERFOLGT DIE VERKÜNDUNG IN ANDERER WEISE; SIE IST IM BUNDESGESETZBLATTE NACHZUHOLEN, SOBALD DIE UMSTÄNDE ES ZULASSEN.

(4) WIRD DAS BUNDESGBEIT MIT WAFFENGEWALT ANGEGRIFFEN UND SIND DIE ZUSTÄNDIGEN BUNDESORGANE AUßERSTANDE, SOFORT DIE FESTSTELLUNG NACH ABSATZ 1 SATZ 1 ZU TREFFEN, SO GILT DIESE FESTSTELLUNG ALS GETROFFEN UND ALS ZU DEM ZEITPUNKT VERKÜNDET, IN DEM DER ANGRIFF BEGONNEN HAT. DER BUNDESPRÄSIDENT GIBT DIESEN ZEITPUNKT BEKANNT, SOBALD DIE UMSTÄNDE ES ZULASSEN.

(5) IST DIE FESTSTELLUNG DES VERTEIDIGUNGSFALLES VERKÜNDET UND WIRD DAS BUNDESGBEIT MIT WAFFENGEWALT ANGEGRIFFEN, SO KANN DER BUNDESPRÄSIDENT VÖLKERRECHTLICHE ERKLÄRUNGEN ÜBER DAS BESTEHEN DES VERTEIDIGUNGSFALLES MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESTAGES ABGEBEN. UNTER DEN VORAUSSETZUNGEN DES ABSATZES 2 TRITT AN DIE STELLE DES BUNDESTAGES DER GEMEINSAME AUSSCHUß.

ART 115B

MIT DER VERKÜNDUNG DES VERTEIDIGUNGSFALLES GEHT DIE BEFEHLS- UND KOMMANDOGEWALT ÜBER DIE STREITKRÄFTE AUF DEN BUNDESKANZLER ÜBER.

ART 115C

(1) DER BUND HAT FÜR DEN VERTEIDIGUNGSFALL DAS RECHT DER KONKURRIERENDEN GESETZGEBUNG AUCH AUF DEN SACHGBEITEN, DIE ZUR GESETZGEBUNGSZUSTÄNDIGKEIT DER LÄNDER GEHÖREN. DIESE GESETZE BEDÜRFEEN DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES.

(2) SOWEIT ES DIE VERHÄLTNISSE WÄHREND DES VERTEIDIGUNGSFALLES ERFORDERN, KANN DURCH BUNDESGESETZ FÜR DEN VERTEIDIGUNGSFALL

1.

BEI ENTEIGNUNGEN ABWEICHEND VON ARTIKEL 14 ABS. 3 SATZ 2 DIE ENTSCHÄDIGUNG VORLÄUFIG GEREGLT WERDEN,

2.

FÜR FREIHEITSENTZIEHUNGEN EINE VON ARTIKEL 104 ABS. 2 SATZ 3 UND ABS. 3 SATZ 1 ABWEICHENDE FRIST, HÖCHSTENS JEDOCH EINE SOLCHE VON VIER TAGEN, FÜR DEN FALL FESTGESETZT WERDEN, DAß EIN RICHTER NICHT INNERHALB DER FÜR NORMALZEITEN GELTENDEN FRIST TÄTIG WERDEN KONNTE.

(3) SOWEIT ES ZUR ABWEHR EINES GEGENWÄRTIGEN ODER UNMITTELBAR DROHENDEN ANGRIFFS ERFORDERLICH IST, KANN FÜR DEN VERTEIDIGUNGSFALL DURCH BUNDESGESETZ MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES DIE VERWALTUNG UND DAS FINANZWESEN DES BUNDES UND DER LÄNDER ABWEICHEND VON DEN ABSCHNITTEN VIII, VIIIA UND X GEREGLT WERDEN, WOBEI DIE LEBENSFÄHIGKEIT DER LÄNDER, GEMEINDEN UND GEMEINDEVERBÄNDE, INSBESONDERE AUCH IN FINANZIELLER HINSICHT, ZU WAHREN IST.

(4) BUNDESGESETZE NACH DEN ABSÄTZEN 1 UND 2 NR. 1 DÜRFEN ZUR VORBEREITUNG IHRES VOLLZUGES SCHON VOR EINTRITT DES VERTEIDIGUNGSFALLES ANGEWANDT WERDEN.

ART 115D

- (1) FÜR DIE GESETZGEBUNG DES BUNDES GILT IM VERTEIDIGUNGSFALLE ABWEICHEND VON ARTIKEL 76 ABS. 2, ARTIKEL 77 ABS. 1 SATZ 2 UND ABS. 2 BIS 4, ARTIKEL 78 UND ARTIKEL 82 ABS. 1 DIE REGELUNG DER ABSÄTZE 2 UND 3.
- (2) GESETZESVORLAGEN DER BUNDESREGIERUNG, DIE SIE ALS DRINGLICH BEZEICHNET, SIND GLEICHZEITIG MIT DER EINBRINGUNG BEIM BUNDESTAGE DEM BUNDESRATE ZUZULEITEN. BUNDESTAG UND BUNDESRAT BERATEN DIESE VORLAGEN UNVERZÜGLICH GEMEINSAM. SOWEIT ZU EINEM GESETZE DIE ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES ERFORDERLICH IST, BEDARF ES ZUM ZUSTANDEKOMMEN DES GESETZES DER ZUSTIMMUNG DER MEHRHEIT SEINER STIMMEN. DAS NÄHERE REGELT EINE GESCHÄFTSORDNUNG, DIE VOM BUNDESTAGE BESCHLOSSEN WIRD UND DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES BEDARF.
- (3) FÜR DIE VERKÜNDUNG DER GESETZE GILT ARTIKEL 115A ABS. 3 SATZ 2 ENTSPRECHEND.

ART 115E

- (1) STELLT DER GEMEINSAME AUSSCHUß IM VERTEIDIGUNGSFALLE MIT EINER MEHRHEIT VON ZWEI DRITTELN DER ABGEBEBENEN STIMMEN, MINDESTENS MIT DER MEHRHEIT SEINER MITGLIEDER FEST, DAß DEM RECHTZEITIGEN ZUSAMMENTRITT DES BUNDESTAGES UNÜBERWINDLICHE HINDERNISSE ENTGEGENSTEHEN ODER DAß DIESER NICHT BESCHLUßFÄHIG IST, SO HAT DER GEMEINSAME AUSSCHUß DIE STELLUNG VON BUNDESTAG UND BUNDESRAT UND NIMMT DEREN RECHTE EINHEITLICH WAHR.
- (2) DURCH EIN GESETZ DES GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES DARF DAS GRUNDGESETZ WEDER GEÄNDERT NOCH GANZ ODER TEILWEISE AUßER KRAFT ODER AUßER ANWENDUNG GESETZT WERDEN. ZUM ERLAß VON GESETZEN NACH ARTIKEL 23 ABS. 1 SATZ 2, ARTIKEL 24 ABS. 1 ODER ARTIKEL 29 IST DER GEMEINSAME AUSSCHUß NICHT BEFUGT.

ART 115F

- (1) DIE BUNDESREGIERUNG KANN IM VERTEIDIGUNGSFALLE, SOWEIT ES DIE VERHÄLTNISSE ERFORDERN,
1.
DEN BUNDESGRENZSCHUTZ IM GESAMTEN BUNDESGBIETE EINSETZEN;
 2.
AUßER DER BUNDESVERWALTUNG AUCH DEN LANDESREGIERUNGEN UND, WENN SIE ES FÜR DRINGLICH ERACHTET, DEN LANDESBEHÖRDEN WEISUNGEN ERTEILEN UND DIESE BEFUGNIS AUF VON IHR ZU BESTIMMENE MITGLIEDER DER LANDESREGIERUNGEN ÜBERTRAGEN.
- (2) BUNDESTAG, BUNDESRAT UND DER GEMEINSAME AUSSCHUß SIND UNVERZÜGLICH VON DEN NACH ABSATZ 1 GETROFFENEN MAßNAHMEN ZU UNTERRICHTEN.

ART 115G

DIE VERFASSUNGSMÄßIGE STELLUNG UND DIE ERFÜLLUNG DER VERFASSUNGSMÄßIGEN AUFGABEN DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTES UND SEINER RICHTER DÜRFEN NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN. DAS GESETZ ÜBER DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT DARF DURCH EIN GESETZ DES GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES NUR INSOWEIT GEÄNDERT WERDEN, ALS DIES AUCH NACH AUFFASSUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTES ZUR AUFRECHTERHALTUNG DER FUNKTIONSFÄHIGKEIT DES GERICHTES ERFORDERLICH IST. BIS ZUM ERLAß EINES SOLCHEN GESETZES KANN DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT DIE ZUR ERHALTUNG DER ARBEITSFÄHIGKEIT DES GERICHTES ERFORDERLICHEN MAßNAHMEN TREFFEN. BESCHLÜSSE NACH SATZ 2 UND SATZ 3 FAßT DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT MIT DER MEHRHEIT DER ANWESENDEN RICHTER.

ART 115H

- (1) WÄHREND DES VERTEIDIGUNGSFALLES ABLAUFENDE WAHLPERIODEN DES BUNDESTAGES ODER DER VOLKSVERTRETUNGEN DER LÄNDER ENDEN SECHS MONATE NACH BEENDIGUNG DES VERTEIDIGUNGSFALLES. DIE IM VERTEIDIGUNGSFALLE ABLAUFENDE AMTSZEIT DES BUNDESPRÄSIDENTEN SOWIE BEI VORZEITIGER ERLEDIGUNG SEINES AMTES DIE WAHRNEHMUNG SEINER BEFUGNISSE DURCH DEN PRÄSIDENTEN DES BUNDESRATES ENDEN NEUN MONATE NACH BEENDIGUNG DES VERTEIDIGUNGSFALLES. DIE IM VERTEIDIGUNGSFALLE ABLAUFENDE AMTSZEIT EINES MITGLIEDES DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTES ENDET SECHS MONATE NACH BEENDIGUNG DES VERTEIDIGUNGSFALLES.
- (2) WIRD EINE NEUWAHL DES BUNDESKANZLERS DURCH DEN GEMEINSAMEN AUSSCHUß ERFORDERLICH, SO WÄHLT DIESER EINEN NEUEN BUNDESKANZLER MIT DER MEHRHEIT SEINER MITGLIEDER; DER BUNDESPRÄSIDENT MACHT DEM GEMEINSAMEN AUSSCHUß EINEN VORSCHLAG. DER GEMEINSAME AUSSCHUß KANN DEM BUNDESKANZLER DAS MIßTRAUEN NUR DADURCH AUSSPRECHEN, DAß ER MIT DER MEHRHEIT VON ZWEI DRITTELN SEINER MITGLIEDER EINEN NACHFOLGER WÄHLT.
- (3) FÜR DIE DAUER DES VERTEIDIGUNGSFALLES IST DIE AUFLÖSUNG DES BUNDESTAGES AUSGESCHLOSSEN.

ART 115I

- (1) SIND DIE ZUSTÄNDIGEN BUNDESORGANE AUßERSTANDE, DIE NOTWENDIGEN MAßNAHMEN ZUR ABWEHR DER GEFAHR ZU TREFFEN, UND ERFORDERT DIE LAGE UNABWEISBAR EIN SOFORTIGES SELBSTÄNDIGES HANDELN IN EINZELNEN TEILEN DES BUNDESGBIETES, SO SIND DIE LANDESREGIERUNGEN ODER DIE VON IHNEN BESTIMMTEN BEHÖRDEN ODER BEAUFTRAGTEN BEFUGT, FÜR IHREN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH MAßNAHMEN IM SINNE DES ARTIKELS 115F ABS. 1 ZU TREFFEN.
- (2) MAßNAHMEN NACH ABSATZ 1 KÖNNEN DURCH DIE BUNDESREGIERUNG, IM VERHÄLTNIS ZU LANDESBEHÖRDEN UND NACHGEORDNETEN BUNDESBEHÖRDEN AUCH DURCH DIE MINISTERPRÄSIDENTEN DER LÄNDER, JEDERZEIT AUFGEHOBEN WERDEN.

ART 115K

- (1) FÜR DIE DAUER IHRER ANWENDBARKEIT SETZEN GESETZE NACH DEN ARTIKELN 115C, 115E UND 115G UND RECHTSVERORDNUNGEN, DIE AUF GRUND SOLCHER GESETZE ERGEHEN, ENTGEGENSTEHENDES RECHT AUßER ANWENDUNG. DIES GILT NICHT GEGENÜBER FRÜHEREM RECHT, DAS AUF GRUND DER ARTIKEL 115C, 115E UND 115G ERLASSEN WORDEN IST.
- (2) GESETZE, DIE DER GEMEINSAME AUSSCHUß BESCHLOSSEN HAT, UND RECHTSVERORDNUNGEN, DIE AUF GRUND SOLCHER GESETZE ERGANGEN SIND, TRETEN SPÄTESTENS SECHS MONATE NACH BEENDIGUNG DES VERTEIDIGUNGSFALLES AUßER KRAFT.
- (3) GESETZE, DIE VON DEN ARTIKELN 91A, 91B, 104A, 106 UND 107 ABWEICHENDE REGELUNGEN ENTHALTEN, GELTEN LÄNGSTENS BIS ZUM ENDE DES ZWEITEN RECHNUNGSJAHRES, DAS AUF DIE BEENDIGUNG DES VERTEIDIGUNGSFALLES FOLGT.

SIE KÖNNEN NACH BEENDIGUNG DES VERTEIDIGUNGSFALLES DURCH BUNDESGESETZ MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES GEÄNDERT WERDEN, UM ZU DER REGELUNG GEMÄß DEN ABSCHNITTEN VIII A UND X ÜBERZULEITEN.

ART 115L

(1) DER BUNDESTAG KANN JEDERZEIT MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES GESETZE DES GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES AUFHEBEN. DER BUNDESRAT KANN VERLANGEN, DAß DER BUNDESTAG HIERÜBER BESCHLIEßT. SONSTIGE ZUR ABWEHR DER GEFAHR GETROFFENE MAßNAHMEN DES GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES ODER DER BUNDESREGIERUNG SIND AUFZUHEBEN, WENN DER BUNDESTAG UND DER BUNDESRAT ES BESCHLIEßEN.

(2) DER BUNDESTAG KANN MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES JEDERZEIT DURCH EINEN VOM BUNDESPRÄSIDENTEN ZU VERKÜNDENDEN BESCHLUß DEN VERTEIDIGUNGSFALL FÜR BEENDET ERKLÄREN. DER BUNDESRAT KANN VERLANGEN, DAß DER BUNDESTAG HIERÜBER BESCHLIEßT. DER VERTEIDIGUNGSFALL IST UNVERZÜGLICH FÜR BEENDET ZU ERKLÄREN, WENN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR SEINE FESTSTELLUNG NICHT MEHR GEGEBEN SIND.

(3) ÜBER DEN FRIEDENSSCHLUß WIRD DURCH BUNDESGESETZ ENTSCIEDEN.

XI.

ÜBERGANGS- UND SCHLUßBESTIMMUNGEN

ART 116

(1) DEUTSCHER IM SINNE DIESES GRUNDGESETZES IST VORBEHALTLICH ANDERWEITIGER GESETZLICHER REGELUNG, WER DIE DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT BESITZT ODER ALS FLÜCHTLING ODER VERTRIEBENER DEUTSCHER VOLKSZUGEHÖRIGKEIT ODER ALS DESSEN EHEGATTE ODER ABKÖMMLING IN DEM GEBIETE DES DEUTSCHEN REICHES NACH DEM STANDE VOM 31. DEZEMBER 1937 AUFNAHME GEFUNDEN HAT.

(2) FRÜHERE DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGE, DENEN ZWISCHEN DEM 30. JANUAR 1933 UND DEM 8. MAI 1945 DIE STAATSANGEHÖRIGKEIT AUS POLITISCHEN, RASSISCHEN ODER RELIGIÖSEN GRÜNDEN ENTZOGEN WORDEN IST, UND IHRE ABKÖMMLINGE SIND AUF ANTRAG WIEDER EINZUBÜRGERN. SIE GELTEN ALS NICHT AUSGEBÜRGERT, SOFERN SIE NACH DEM 8. MAI 1945 IHREN WOHNSITZ IN DEUTSCHLAND GENOMMEN HABEN UND NICHT EINEN ENTGEGENGESETZTEN WILLEN ZUM AUSDRUCK GEBRACHT HABEN.

ART 117

(1) DAS DEM ARTIKEL 3 ABS. 2 ENTGEGENSTEHENDE RECHT BLEIBT BIS ZU SEINER ANPASSUNG AN DIESE BESTIMMUNG DES GRUNDGESETZES IN KRAFT, JEDOCH NICHT LÄNGER ALS BIS ZUM 31. MÄRZ 1953.

(2) GESETZE, DIE DAS RECHT DER FREIZÜGIGKEIT MIT RÜCKSICHT AUF DIE GEGENWÄRTIGE RAUMNOT EINSCHRÄNKEN, BLEIBEN BIS ZU IHRER AUFHEBUNG DURCH BUNDESGESETZ IN KRAFT.

FUßNOTE

ART. 117 ABS. 1: WIRKSAM GEM. BVERFGE V. 18.12.1953, 1954 I 10

ART 118

DIE NEUGLIEDERUNG IN DEM DIE LÄNDER BADEN, WÜRTTEMBERG-BADEN UND WÜRTTEMBERG-HOHENZOLLERN UMFASSENDEN GEBIETE KANN ABWEICHEND VON DEN VORSCHRIFTEN DES ARTIKELS 29 DURCH VEREINBARUNG DER BETEILIGTEN LÄNDER ERFOLGEN. KOMMT EINE VEREINBARUNG NICHT ZUSTANDE, SO WIRD DIE NEUGLIEDERUNG DURCH BUNDESGESETZ GEREGLT, DAS EINE VOLKSBEFRAGUNG VORSEHEN MUß.

ART 118A

DIE NEUGLIEDERUNG IN DEM DIE LÄNDER BERLIN UND BRANDENBURG UMFASSENDEN GEBIET KANN ABWEICHEND VON DEN VORSCHRIFTEN DES ARTIKELS 29 UNTER BETEILIGUNG IHRER WAHLBERECHTIGTEN DURCH VEREINBARUNG BEIDER LÄNDER ERFOLGEN.

ART 119

IN ANGELEGENHEITEN DER FLÜCHTLINGE UND VERTRIEBENEN, INSBESONDERE ZU IHRER VERTEILUNG AUF DIE LÄNDER, KANN BIS ZU EINER BUNDESGESETZLICHEN REGELUNG DIE BUNDESREGIERUNG MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES VERORDNUNGEN MIT GESETZESKRAFT ERLASSEN. FÜR BESONDERE FÄLLE KANN DABEI DIE BUNDESREGIERUNG ERMÄCHTIGT WERDEN, EINZELWEISUNGEN ZU ERTEILEN. DIE WEISUNGEN SIND AUßER BEI GEFAHR IM VERZUGE AN DIE OBERSTEN LANDESBEHÖRDEN ZU RICHTEN.

ART 120

(1) DER BUND TRÄGT DIE AUFWENDUNGEN FÜR BESATZUNGSKOSTEN UND DIE SONSTIGEN INNEREN UND ÄUßEREN KRIEGSFOLGELASTEN NACH NÄHERER BESTIMMUNG VON BUNDESGESETZEN. SOWEIT DIESE KRIEGSFOLGELASTEN BIS ZUM 1. OKTOBER 1969 DURCH BUNDESGESETZE GEREGLT WORDEN SIND, TRAGEN BUND UND LÄNDER IM VERHÄLTNISS ZUEINANDER DIE AUFWENDUNGEN NACH MAßGABE DIESER BUNDESGESETZE. SOWEIT AUFWENDUNGEN FÜR KRIEGSFOLGELASTEN, DIE IN BUNDESGESETZEN WEDER GEREGLT WORDEN SIND NOCH GEREGLT WERDEN, BIS ZUM 1. OKTOBER 1965 VON DEN LÄNDERN, GEMEINDEN (GEMEINDEVERBÄNDEN) ODER SONSTIGEN AUFGABENTRÄGERN, DIE AUFGABEN VON LÄNDERN ODER GEMEINDEN ERFÜLLEN, ERBRACHT WORDEN SIND, IST DER BUND ZUR ÜBERNAHME VON AUFWENDUNGEN DIESER ART AUCH NACH DIESEM ZEITPUNKT NICHT VERPFLICHTET. DER BUND TRÄGT DIE ZUSCHÜSSE ZU DEN LASTEN DER SOZIALVERSICHERUNG MIT EINSCHLUß DER ARBEITLOSENVERSICHERUNG UND DER ARBEITLOSENHILFE. DIE DURCH DIESEN ABSATZ GEREGLTE VERTEILUNG DER KRIEGSFOLGELASTEN AUF BUND UND LÄNDER LÄßt DIE GESETZLICHE REGELUNG VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN FÜR KRIEGSFOLGEN UNBERÜHRT.

(2) DIE EINNAHMEN GEHEN AUF DEN BUND ZU DEMSELBEN ZEITPUNKTE ÜBER, AN DEM DER BUND DIE AUSGABEN ÜBERNIMMT.

ART 120A

(1) DIE GESETZE, DIE DER DURCHFÜHRUNG DES LASTENAUSGLEICHS DIENEN, KÖNNEN MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES BESTIMMEN, DAß SIE AUF DEM GEBIETE DER AUSGLEICHSLEISTUNGEN TEILS DURCH DEN BUND, TEILS IM AUFTRAGE DES BUNDES DURCH DIE LÄNDER AUSGEFÜHRT WERDEN UND DAß DIE DER BUNDESREGIERUNG UND DEN ZUSTÄNDIGEN OBERSTEN BUNDESBEHÖRDEN AUF GRUND DES ARTIKELS 85 INSOWEIT ZUSTEHENDEN BEFUGNISSE GANZ ODER TEILWEISE DEM BUNDESAUSGLEICHSAMT ÜBERTRAGEN WERDEN. DAS BUNDESAUSGLEICHSAMT BEDARF BEI AUSÜBUNG DIESER

BEFUGNISSE NICHT DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES; SEINE WEISUNGEN SIND, ABGESEHEN VON DEN FÄLLEN DER DRINGLICHKEIT, AN DIE OBERSTEN LANDESBEHÖRDEN (LANDESAUSGLEICHSAMTER) ZU RICHTEN.
(2) ARTIKEL 87 ABS. 3 SATZ 2 BLEIBT UNBERÜHRT.

ART 121

MEHRHEIT DER MITGLIEDER DES BUNDESTAGES UND DER BUNDESVERSAMMLUNG IM SINNE DIESES GRUNDGESETZES IST DIE MEHRHEIT IHRER GESETZLICHEN MITGLIEDERZAHL.

ART 122

- (1) VOM ZUSAMMENTRITT DES BUNDESTAGES AN WERDEN DIE GESETZE AUSSCHLIEßLICH VON DEN IN DIESEM GRUNDGESETZE ANERKANNTEN GESETZGEBENDEN GEWALTEN BESCHLOSSEN.
(2) GESETZGEBENDE UND BEI DER GESETZGEBUNG BERATEND MITWIRKENDE KÖRPERSCHAFTEN, DEREN ZUSTÄNDIGKEIT NACH ABSATZ 1 ENDET, SIND MIT DIESEM ZEITPUNKT AUFGELÖST.

ART 123

- (1) RECHT AUS DER ZEIT VOR DEM ZUSAMMENTRITT DES BUNDESTAGES GILT FORT, SOWEIT ES DEM GRUNDGESETZE NICHT WIDERSPRICHT.
(2) DIE VOM DEUTSCHEN REICH ABGESCHLOSSENEN STAATSVERTRÄGE, DIE SICH AUF GEGENSTÄNDE BEZIEHEN, FÜR DIE NACH DIESEM GRUNDGESETZE DIE LANDESGESETZGEBUNG ZUSTÄNDIG IST, BLEIBEN, WENN SIE NACH ALLGEMEINEN RECHTSGRUNDSÄTZEN GÜLTIG SIND UND FORTGELTEN, UNTER VORBEHALT ALLER RECHTE UND EINWENDUNGEN DER BETEILIGTEN IN KRAFT, BIS NEUE STAATSVERTRÄGE DURCH DIE NACH DIESEM GRUNDGESETZE ZUSTÄNDIGEN STELLEN ABGESCHLOSSEN WERDEN ODER IHRE BEENDIGUNG AUF GRUND DER IN IHNEN ENTHALTENEN BESTIMMUNGEN ANDERWEITIG ERFOLGT.

ART 124

RECHT, DAS GEGENSTÄNDE DER AUSSCHLIEßLICHEN GESETZGEBUNG DES BUNDES BETRIFFT, WIRD INNERHALB SEINES GELTUNGSBEREICHES BUNDESRECHT.

ART 125

RECHT, DAS GEGENSTÄNDE DER KONKURRIERENDEN GESETZGEBUNG DES BUNDES BETRIFFT, WIRD INNERHALB SEINES GELTUNGSBEREICHES BUNDESRECHT,

1.

SOWEIT ES INNERHALB EINER ODER MEHRERER BESATZUNGSZONEN EINHEITLICH GILT,

2.

SOWEIT ES SICH UM RECHT HANDELT, DURCH DAS NACH DEM 8. MAI 1945 FRÜHERES REICHSRECHT ABGEÄNDERT WORDEN IST.

ART 125A

- (1) RECHT, DAS ALS BUNDESRECHT ERLASSEN WORDEN IST, ABER WEGEN DER ÄNDERUNG DES ARTIKELS 74 ABS. 1, DER EINFÜGUNG DES ARTIKELS 84 ABS. 1 SATZ 7, DES ARTIKELS 85 ABS. 1 SATZ 2 ODER DES ARTIKELS 105 ABS. 2A SATZ 2 ODER WEGEN DER AUFHEBUNG DER ARTIKEL 74A, 75 ODER 98 ABS. 3 SATZ 2 NICHT MEHR ALS BUNDESRECHT ERLASSEN WERDEN KÖNNTE, GILT ALS BUNDESRECHT FORT. ES KANN DURCH LANDESRECHT ERSETZT WERDEN.
(2) RECHT, DAS AUF GRUND DES ARTIKELS 72 ABS. 2 IN DER BIS ZUM 15. NOVEMBER 1994 GELTENDEN FASSUNG ERLASSEN WORDEN IST, ABER WEGEN ÄNDERUNG DES ARTIKELS 72 ABS. 2 NICHT MEHR ALS BUNDESRECHT ERLASSEN WERDEN KÖNNTE, GILT ALS BUNDESRECHT FORT. DURCH BUNDESGESETZ KANN BESTIMMT WERDEN, DASS ES DURCH LANDESRECHT ERSETZT WERDEN KANN.
(3) RECHT, DAS ALS LANDESRECHT ERLASSEN WORDEN IST, ABER WEGEN ÄNDERUNG DES ARTIKELS 73 NICHT MEHR ALS LANDESRECHT ERLASSEN WERDEN KÖNNTE, GILT ALS LANDESRECHT FORT. ES KANN DURCH BUNDESRECHT ERSETZT WERDEN.

ART 125B

- (1) RECHT, DAS AUF GRUND DES ARTIKELS 75 IN DER BIS ZUM 1. SEPTEMBER 2006 GELTENDEN FASSUNG ERLASSEN WORDEN IST UND DAS AUCH NACH DIESEM ZEITPUNKT ALS BUNDESRECHT ERLASSEN WERDEN KÖNNTE, GILT ALS BUNDESRECHT FORT. BEFUGNISSE UND VERPFLICHTUNGEN DER LÄNDER ZUR GESETZGEBUNG BLEIBEN INSOWEIT BESTEHEN. AUF DEN IN ARTIKEL 72 ABS. 3 SATZ 1 GENANNTE GEBIETEN KÖNNEN DIE LÄNDER VON DIESEM RECHT ABWEICHENDE REGELUNGEN TREFFEN, AUF DEN GEBIETEN DES ARTIKELS 72 ABS. 3 SATZ 1 NR. 2, 5 UND 6 JEDOCH ERST, WENN UND SOWEIT DER BUND AB DEM 1. SEPTEMBER 2006 VON SEINER GESETZGEBUNGSZUSTÄNDIGKEIT GEBRAUCH GEMACHT HAT, IN DEN FÄLLEN DER NUMMERN 2 UND 5 SPÄTESTENS AB DEM 1. JANUAR 2010, IM FALLE DER NUMMER 6 SPÄTESTENS AB DEM 1. AUGUST 2008.
(2) VON BUNDESGESETZLICHEN REGELUNGEN, DIE AUF GRUND DES ARTIKELS 84 ABS. 1 IN DER VOR DEM 1. SEPTEMBER 2006 GELTENDEN FASSUNG ERLASSEN WORDEN SIND, KÖNNEN DIE LÄNDER ABWEICHENDE REGELUNGEN TREFFEN, VON REGELUNGEN DES VERWALTUNGSVERFAHRENS BIS ZUM 31. DEZEMBER 2008 ABER NUR DANN, WENN AB DEM 1. SEPTEMBER 2006 IN DEM JEWEILIGEN BUNDESGESETZ REGELUNGEN DES VERWALTUNGSVERFAHRENS GEÄNDERT WORDEN SIND.

ART 125C

- (1) RECHT, DAS AUF GRUND DES ARTIKELS 91A ABS. 2 IN VERBINDUNG MIT ABS. 1 NR. 1 IN DER BIS ZUM 1. SEPTEMBER 2006 GELTENDEN FASSUNG ERLASSEN WORDEN IST, GILT BIS ZUM 31. DEZEMBER 2006 FORT.
(2) DIE NACH ARTIKEL 104A ABS. 4 IN DER BIS ZUM 1. SEPTEMBER 2006 GELTENDEN FASSUNG IN DEN BEREICHEN DER GEMEINDEVERKEHRSFINANZIERUNG UND DER SOZIALEN WOHNRAUMFÖRDERUNG GESCHAFFENEN REGELUNGEN GELTEN BIS ZUM 31. DEZEMBER 2006 FORT. DIE IM BEREICH DER GEMEINDEVERKEHRSFINANZIERUNG FÜR DIE BESONDEREN PROGRAMME NACH § 6 ABSATZ 1 DES GEMEINDEVERKEHRSFINANZIERUNGSGESETZES SOWIE DIE MIT DEM GESETZ ÜBER FINANZHILFEN DES BUNDES NACH ARTIKEL 104A ABSATZ 4 DES GRUNDGESETZES AN DIE LÄNDER BREMEN, HAMBURG, MECKLENBURG-VORPOMMERN, NIEDERSACHSEN SOWIE SCHLESWIG-HOLSTEIN FÜR SEEHÄFEN VOM 20. DEZEMBER 2001 NACH ARTIKEL 104A ABSATZ 4 IN DER BIS ZUM 1. SEPTEMBER 2006 GELTENDEN FASSUNG GESCHAFFENEN REGELUNGEN GELTEN BIS ZU IHRER AUFHEBUNG FORT. EINE ÄNDERUNG DES GEMEINDEVERKEHRSFINANZIERUNGSGESETZES DURCH BUNDESGESETZ IST

ZULÄSSIG. DIE SONSTIGEN NACH ARTIKEL 104A ABSATZ 4 IN DER BIS ZUM 1. SEPTEMBER 2006 GELTENDEN FASSUNG GESCHAFFENEN REGELUNGEN GELTEN BIS ZUM 31. DEZEMBER 2019 FORT, SOWEIT NICHT EIN FRÜHERER ZEITPUNKT FÜR DAS AUßERKRAFTTRETEN BESTIMMT IST ODER WIRD. ARTIKEL 104B ABSATZ 2 SATZ 4 GILT ENTSPRECHEND.

(3) ARTIKEL 104B ABSATZ 2 SATZ 5 IST ERSTMALS AUF NACH DEM 31. DEZEMBER 2019 IN KRAFT GETRETENE REGELUNGEN ANZUWENDEN.

ART 126

MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN ÜBER DAS FORTGELTEN VON RECHT ALS BUNDESRECHT ENTSCHEIDET DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT.

ART 127

DIE BUNDESREGIERUNG KANN MIT ZUSTIMMUNG DER REGIERUNGEN DER BETEILIGTEN LÄNDER RECHT DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES, SOWEIT ES NACH ARTIKEL 124 ODER 125 ALS BUNDESRECHT FORTGILT, INNERHALB EINES JAHRES NACH VERKÜNDUNG DIESES GRUNDGESETZES IN DEN LÄNDERN BADEN, GROß-BERLIN, RHEINLAND-PFALZ UND WÜRTTEMBERG-HOHENZOLLERN IN KRAFT SETZEN.

ART 128

SOWEIT FORTGELTENDES RECHT WEISUNGSRECHTE IM SINNE DES ARTIKELS 84 ABS. 5 VORSIEHT, BLEIBEN SIE BIS ZU EINER ANDERWEITIGEN GESETZLICHEN REGELUNG BESTEHEN.

ART 129

- (1) SOWEIT IN RECHTSVORSCHRIFTEN, DIE ALS BUNDESRECHT FORTGELTEN, EINE ERMÄCHTIGUNG ZUM ERLASSE VON RECHTSVERORDNUNGEN ODER ALLGEMEINEN VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN SOWIE ZUR VORNAHME VON VERWALTUNGSAKTEN ENTHALTEN IST, GEHT SIE AUF DIE NUNMEHR SACHLICH ZUSTÄNDIGEN STELLEN ÜBER. IN ZWEIFELSFÄLLEN ENTSCHEIDET DIE BUNDESREGIERUNG IM EINVERNEHMEN MIT DEM BUNDESRATE; DIE ENTSCHEIDUNG IST ZU VERÖFFENTLICHEN.
- (2) SOWEIT IN RECHTSVORSCHRIFTEN, DIE ALS LANDESRECHT FORTGELTEN, EINE SOLCHE ERMÄCHTIGUNG ENTHALTEN IST, WIRD SIE VON DEN NACH LANDESRECHT ZUSTÄNDIGEN STELLEN AUSGEÜBT.
- (3) SOWEIT RECHTSVORSCHRIFTEN IM SINNE DER ABSÄTZE 1 UND 2 ZU IHRER ÄNDERUNG ODER ERGÄNZUNG ODER ZUM ERLAß VON RECHTSVORSCHRIFTEN AN STELLE VON GESETZEN ERMÄCHTIGEN, SIND DIESE ERMÄCHTIGUNGEN ERLOSCHEN.
- (4) DIE VORSCHRIFTEN DER ABSÄTZE 1 UND 2 GELTEN ENTSPRECHEND, SOWEIT IN RECHTSVORSCHRIFTEN AUF NICHT MEHR GELTENDE VORSCHRIFTEN ODER NICHT MEHR BESTEHENDE EINRICHTUNGEN VERWIESEN IST.

ART 130

- (1) VERWALTUNGSORGANE UND SONSTIGE DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG ODER RECHTSPFLEGE DIENENDE EINRICHTUNGEN, DIE NICHT AUF LANDESRECHT ODER STAATSVERTRÄGEN ZWISCHEN LÄNDERN BERUHEN, SOWIE DIE BETRIEBSVEREINIGUNG DER SÜDWESTDEUTSCHEN EISENBAHNEN UND DER VERWALTUNGSRAT FÜR DAS POST- UND FERNMELDEWESEN FÜR DAS FRANZÖSISCHE BESATZUNGSGEBIET UNTERSTEHEN DER BUNDESREGIERUNG. DIESE REGELT MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES DIE ÜBERFÜHRUNG, AUFLÖSUNG ODER ABWICKLUNG.
- (2) OBERSTER DISZIPLINARVORGESETZTER DER ANGEHÖRIGEN DIESER VERWALTUNGEN UND EINRICHTUNGEN IST DER ZUSTÄNDIGE BUNDESMINISTER.
- (3) NICHT LANDESUNMITTELBARE UND NICHT AUF STAATSVERTRÄGEN ZWISCHEN DEN LÄNDERN BERUHENDE KÖRPERSCHAFTEN UND ANSTALTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTES UNTERSTEHEN DER AUFSICHT DER ZUSTÄNDIGEN OBERSTEN BUNDESBEHÖRDE.

ART 131

DIE RECHTSVERHÄLTNISSE VON PERSONEN EINSCHLIEßLICH DER FLÜCHTLINGE UND VERTRIEBENEN, DIE AM 8. MAI 1945 IM ÖFFENTLICHEN DIENSTE STANDEN, AUS ANDEREN ALS BEAMTEN- ODER TARIFRECHTLICHEN GRÜNDEN AUSGESCHIEDEN SIND UND BISHER NICHT ODER NICHT IHRER FRÜHEREN STELLUNG ENTSPRECHEND VERWENDET WERDEN, SIND DURCH BUNDESGESETZ ZU REGELN. ENTSPRECHENDES GILT FÜR PERSONEN EINSCHLIEßLICH DER FLÜCHTLINGE UND VERTRIEBENEN, DIE AM 8. MAI 1945 VERSORGUNGSBERECHTIGT WAREN UND AUS ANDEREN ALS BEAMTEN- ODER TARIFRECHTLICHEN GRÜNDEN KEINE ODER KEINE ENTSPRECHENDE VERSORGUNG MEHR ERHALTEN. BIS ZUM INKRAFTTRETEN DES BUNDESGESETZES KÖNNEN VORBEHALTLICH ANDERWEITIGER LANDESRECHTLICHER REGELUNG RECHTSANSPRÜCHE NICHT GELTEND GEMACHT WERDEN.

ART 132

- (1) BEAMTE UND RICHTER, DIE IM ZEITPUNKTE DES INKRAFTTRETENS DIESES GRUNDGESETZES AUF LEBENSZEIT ANGESTELLT SIND, KÖNNEN BINNEN SECHS MONATEN NACH DEM ERSTEN ZUSAMMENTRITT DES BUNDESTAGES IN DEN RUHESTAND ODER WARTESTAND ODER IN EIN AMT MIT NIEDRIGEREM DIENSTEINKOMMEN Versetzt werden, WENN IHNEN DIE PERSÖNLICHE ODER FACHLICHE EIGNUNG FÜR IHR AMT FEHLT. AUF ANGESTELLTE, DIE IN EINEM UNKÜNDBAREN DIENSTVERHÄLTNIS STEHEN, FINDET DIESE VORSCHRIFT ENTSPRECHENDE ANWENDUNG. BEI ANGESTELLTEN, DEREN DIENSTVERHÄLTNIS KÜNDBAR IST, KÖNNEN ÜBER DIE TARIFMÄßIGE REGELUNG HINAUSGEHENDE KÜNDIGUNGSFRISTEN INNERHALB DER GLEICHEN FRIST AUFGEHOBEN WERDEN.
- (2) DIESE BESTIMMUNG FINDET KEINE ANWENDUNG AUF ANGEHÖRIGE DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES, DIE VON DEN VORSCHRIFTEN ÜBER DIE "BEFREIUNG VON NATIONALSOZIALISMUS UND MILITARISMUS" NICHT BETROFFEN ODER DIE ANERKANNTE VERFOLGTE DES NATIONALSOZIALISMUS SIND, SOFERN NICHT EIN WICHTIGER GRUND IN IHRER PERSON VORLIEGT.
- (3) DEN BETROFFENEN STEHT DER RECHTSWEG GEMÄß ARTIKEL 19 ABS. 4 OFFEN.
- (4) DAS NÄHERE BESTIMMT EINE VERORDNUNG DER BUNDESREGIERUNG, DIE DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES BEDARF.

ART 133

DER BUND TRITT IN DIE RECHTE UND PFLICHTEN DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES EIN.

ART 134

(1) DAS VERMÖGEN DES REICHES WIRD GRUNDSÄTZLICH BUNDESVERMÖGEN.

(2) SOWEIT ES NACH SEINER URSPRÜNGLICHEN ZWECKBESTIMMUNG ÜBERWIEGEND FÜR VERWALTUNGSAUFGABEN BESTIMMT WAR, DIE NACH DIESEM GRUNDGESETZE NICHT VERWALTUNGSAUFGABEN DES BUNDES SIND, IST ES UNENTGELTLICH AUF DIE NUNMEHR ZUSTÄNDIGEN AUFGABENTRÄGER UND, SOWEIT ES NACH SEINER GEGENWÄRTIGEN, NICHT NUR VORÜBERGEHENDEN BENUTZUNG VERWALTUNGSAUFGABEN DIENT, DIE NACH DIESEM GRUNDGESETZE NUNMEHR VON DEN LÄNDERN ZU ERFÜLLEN SIND, AUF DIE LÄNDER ZU ÜBERTRAGEN. DER BUND KANN AUCH SONSTIGES VERMÖGEN DEN LÄNDERN ÜBERTRAGEN.

(3) VERMÖGEN, DAS DEM REICH VON DEN LÄNDERN UND GEMEINDEN (GEMEINDEVERBÄNDEN) UNENTGELTLICH ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WURDE, WIRD WIEDERUM VERMÖGEN DER LÄNDER UND GEMEINDEN (GEMEINDEVERBÄNDE), SOWEIT ES NICHT DER BUND FÜR EIGENE VERWALTUNGSAUFGABEN BENÖTIGT.

(4) DAS NÄHERE REGELT EIN BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES BEDARF.

ART 135

(1) HAT SICH NACH DEM 8. MAI 1945 BIS ZUM INKRAFTTRETEN DIESES GRUNDGESETZES DIE LANDESZUGEHÖRIGKEIT EINES GEBIETES GEÄNDERT, SO STEHT IN DIESEM GEBIETE DAS VERMÖGEN DES LANDES, DEM DAS GEBIET ANGEHÖRT HAT, DEM LANDE ZU, DEM ES JETZT ANGEHÖRT.

(2) DAS VERMÖGEN NICHT MEHR BESTEHENDER ANDERER NICHT MEHR BESTEHENDER ANDERER KÖRPERSCHAFTEN UND ANSTALTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTES GEHT, SOWEIT ES NACH SEINER URSPRÜNGLICHEN ZWECKBESTIMMUNG ÜBERWIEGEND FÜR VERWALTUNGSAUFGABEN BESTIMMT WAR, ODER NACH SEINER GEGENWÄRTIGEN, NICHT NUR VORÜBERGEHENDEN BENUTZUNG ÜBERWIEGEND VERWALTUNGSAUFGABEN DIENT, AUF DAS LAND ODER DIE KÖRPERSCHAFT ODER ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTES ÜBER, DIE NUNMEHR DIESE AUFGABEN ERFÜLLEN.

(3) GRUNDVERMÖGEN NICHT MEHR BESTEHENDER LÄNDER GEHT EINSCHLIEßLICH DES ZUBEHÖRS, SOWEIT ES NICHT BEREITS ZU VERMÖGEN IM SINNE DES ABSATZES 1 GEHÖRT, AUF DAS LAND ÜBER, IN DESSEN GEBIET ES BELEGEN IST.

(4) SOFERN EIN ÜBERWIEGENDES INTERESSE DES BUNDES ODER DAS BESONDERE INTERESSE EINES GEBIETES ES ERFORDERT, KANN DURCH BUNDESGESETZ EINE VON DEN ABSÄTZEN 1 BIS 3 ABWEICHENDE REGELUNG GETROFFEN WERDEN.

(5) IM ÜBRIGEN WIRD DIE RECHTSNACHFOLGE UND DIE AUSEINANDERSETZUNG, SOWEIT SIE NICHT BIS ZUM 1. JANUAR 1952 DURCH VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN BETEILIGTEN LÄNDERN ODER KÖRPERSCHAFTEN ODER ANSTALTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTES ERFOLGT, DURCH BUNDESGESETZ GEREGLT, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES BEDARF.

(6) BETEILIGUNGEN DES EHEMALIGEN LANDES PREUßEN AN UNTERNEHMEN DES PRIVATEN RECHTES GEHEN AUF DEN BUND ÜBER. DAS NÄHERE REGELT EIN BUNDESGESETZ, DAS AUCH ABWEICHENDES BESTIMMEN KANN.

(7) SOWEIT ÜBER VERMÖGEN, DAS EINEM LANDE ODER EINER KÖRPERSCHAFT ODER ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTES NACH DEN ABSÄTZEN 1 BIS 3 ZUFALLEN WÜRD, VON DEM DANACH BERECHTIGTEN DURCH EIN LANDESGESETZ, AUF GRUND EINES LANDESGESETZES ODER IN ANDERER WEISE BEI INKRAFTTRETEN DES GRUNDGESETZES VERFÜGT WORDEN WAR, GILT DER VERMÖGENSÜBERGANG ALS VOR DER VERFÜGUNG ERFOLGT.

ART 135A

(1) DURCH DIE IN ARTIKEL 134 ABS. 4 UND ARTIKEL 135 ABS. 5 VORBEHALTENE GESETZGEBUNG DES BUNDES KANN AUCH BESTIMMT WERDEN, DAß NICHT ODER NICHT IN VOLLER HÖHE ZU ERFÜLLEN SIND

1.

VERBINDLICHKEITEN DES REICHES SOWIE VERBINDLICHKEITEN DES EHEMALIGEN LANDES PREUßEN UND SONSTIGER NICHT MEHR BESTEHENDER KÖRPERSCHAFTEN UND ANSTALTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS,

2.

VERBINDLICHKEITEN DES BUNDES ODER ANDERER KÖRPERSCHAFTEN UND ANSTALTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS, WELCHE MIT DEM ÜBERGANG VON VERMÖGENSWERTEN NACH ARTIKEL 89, 90, 134 UND 135 IM ZUSAMMENHANG STEHEN, UND VERBINDLICHKEITEN DIESER RECHTSTRÄGER, DIE AUF MAßNAHMEN DER IN NUMMER 1 BEZEICHNETEN RECHTSTRÄGER BERUHEN,

3.

VERBINDLICHKEITEN DER LÄNDER UND GEMEINDEN (GEMEINDEVERBÄNDE), DIE AUS MAßNAHMEN ENTSTANDEN SIND, WELCHE DIESE RECHTSTRÄGER VOR DEM 1. AUGUST 1945 ZUR DURCHFÜHRUNG VON ANORDNUNGEN DER BESATZUNGSMÄCHTE ODER ZUR BESEITIGUNG EINES KRIEGSBEDINGTEN NOTSTANDES IM RAHMEN DEM REICH OBLIEGENDER ODER VOM REICH ÜBERTRAGENER VERWALTUNGSAUFGABEN GETROFFEN HABEN.

(2) ABSATZ 1 FINDET ENTSPRECHENDE ANWENDUNG AUF VERBINDLICHKEITEN DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK ODER IHRER RECHTSTRÄGER SOWIE AUF VERBINDLICHKEITEN DES BUNDES ODER ANDERER KÖRPERSCHAFTEN UND ANSTALTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS, DIE MIT DEM ÜBERGANG VON VERMÖGENSWERTEN DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK AUF BUND, LÄNDER UND GEMEINDEN IM ZUSAMMENHANG STEHEN, UND AUF VERBINDLICHKEITEN, DIE AUF MAßNAHMEN DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK ODER IHRER RECHTSTRÄGER BERUHEN.

ART 136

(1) DER BUNDESRAT TRITT ERSTMALIG AM TAGE DES ERSTEN ZUSAMMENTRITTES DES BUNDESTAGES ZUSAMMEN.

(2) BIS ZUR WAHL DES ERSTEN BUNDESPRÄSIDENTEN WERDEN DESSEN BEFUGNISSE VON DEM PRÄSIDENTEN DES BUNDESRATES AUSGEÜBT. DAS RECHT DER AUFLÖSUNG DES BUNDESTAGES STEHT IHM NICHT ZU.

ART 137

(1) DIE WÄHLBARKEIT VON BEAMTEN, ANGESTELLTEN DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES, BERUFSSOLDATEN, FREIWILLIGEN SOLDATEN AUF ZEIT UND RICHTERN IM BUND, IN DEN LÄNDERN UND DEN GEMEINDEN KANN GESETZLICH BESCHRÄNKT WERDEN.

(2) FÜR DIE WAHL DES ERSTEN BUNDESTAGES, DER ERSTEN BUNDESVERSAMMLUNG UND DES ERSTEN BUNDESPRÄSIDENTEN DER BUNDESREPUBLIK GILT DAS VOM PARLAMENTARISCHEN RAT ZU BESCHLIEßENDE WAHLGESETZ.

(3) DIE DEM BUNDESVERFASSUNGSGERICHTE GEMÄß ARTIKEL 41 ABS. 2 ZUSTEHENDE BEFUGNIS WIRD BIS ZU SEINER ERRICHTUNG VON DEM DEUTSCHEN OBERGERICHT FÜR DAS VEREINIGTE WIRTSCHAFTSGEBIET WAHRGENOMMEN, DAS NACH MAßGABE SEINER VERFAHRENSORDNUNG ENTSCHEIDET.

ART 138

ÄNDERUNGEN DER EINRICHTUNGEN DES JETZT BESTEHENDEN NOTARIATS IN DEN LÄNDERN BADEN, BAYERN, WÜRTTEMBERG-BADEN UND WÜRTTEMBERG-HOHENZOLLERN BEDÜRFTEN DER ZUSTIMMUNG DER REGIERUNGEN DIESER LÄNDER.

ART 139

DIE ZUR "BEFREIUNG DES DEUTSCHEN VOLKES VOM NATIONALSOZIALISMUS UND MILITARISMUS" ERLASSENEN RECHTSVORSCHRIFTEN WERDEN VON DEN BESTIMMUNGEN DIESES GRUNDGESETZES NICHT BERÜHRT.

ART 140

DIE BESTIMMUNGEN DER ARTIKEL 136, 137, 138, 139 UND 141 DER DEUTSCHEN VERFASSUNG VOM 11. AUGUST 1919 SIND BESTANDTEIL DIESER GRUNDGESETZES.

FUßNOTE

(+++ NICHTAMTLICHER HINWEIS:

DIE AUFGEFÜHRTE ARTIKEL DER DEUTSCHEN VERFASSUNG VOM 11.8.1919 - EBENFALLS ABGEDRUCKT UNTER DER FNA NR. 100-2 (SIEHE JURIS-ABK: WRV) - LAUTEN WIE FOLGT:

ART. 136

- (1) DIE BÜRGERLICHEN UND STAATSBÜRGERLICHEN RECHTE UND PFLICHTEN WERDEN DURCH DIE AUSÜBUNG DER RELIGIONSFREIHEIT WEDER BEDINGT NOCH BESCHRÄNKT.
- (2) DER GENUß BÜRGERLICHER UND STAATSBÜRGERLICHER RECHTE SOWIE DIE ZULASSUNG ZU ÖFFENTLICHEN ÄMTERN SIND UNABHÄNGIG VON DEM RELIGIÖSEN BEKENNTNIS.
- (3) NIEMAND IST VERPFLICHTET, SEINE RELIGIÖSE ÜBERZEUGUNG ZU OFFENBAREN. DIE BEHÖRDEN HABEN NUR SOWEIT DAS RECHT, NACH DER ZUGEHÖRIGKEIT ZU EINER RELIGIONSGESELLSCHAFT ZU FRAGEN, ALS DAVON RECHTE UND PFLICHTEN ABHÄNGEN ODER EINE GESETZLICH ANGEORDNETE STATISTISCHE ERHEBUNG DIES ERFORDERT.
- (4) NIEMAND DARF ZU EINER KIRCHLICHEN HANDLUNG ODER FEIERLICHKEIT ODER ZUR TEILNAHME AN RELIGIÖSEN ÜBUNGEN ODER ZUR BENUTZUNG EINER RELIGIÖSEN EIDESFORM GEZWUNGEN WERDEN.

ART. 137

- (1) ES BESTEHT KEINE STAATSKIRCHE.
- (2) DIE FREIHEIT DER VEREINIGUNG ZU RELIGIONSGESELLSCHAFTEN WIRD GEWÄHRLEISTET. DER ZUSAMMENSCHLUß VON RELIGIONSGESELLSCHAFTEN INNERHALB DES REICHSGEBIETS UNTERLIEGT KEINEN BESCHRÄNKUNGEN.
- (3) JEDE RELIGIONSGESELLSCHAFT ORDNET UND VERWALTET IHRE ANGELEGENHEITEN SELBSTÄNDIG INNERHALB DER SCHRANKEN DES FÜR ALLE GELTENDEN GESETZES. SIE VERLEIHT IHRE ÄMTER OHNE MITWIRKUNG DES STAATES ODER DER BÜRGERLICHEN GEMEINDE.
- (4) RELIGIONSGESELLSCHAFTEN ERWERBEN DIE RECHTSFÄHIGKEIT NACH DEN ALLGEMEINEN VORSCHRIFTEN DES BÜRGERLICHEN RECHTES.
- (5) DIE RELIGIONSGESELLSCHAFTEN BLEIBEN KÖRPERSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTES, SOWEIT SIE SOLCHE BISHER WAREN. ANDEREN RELIGIONSGESELLSCHAFTEN SIND AUF IHREN ANTRAG GLEICHE RECHTE ZU GEWÄHREN, WENN SIE DURCH IHRE VERFASSUNG UND DIE ZAHL IHRER MITGLIEDER DIE GEWÄHR DER DAUER BIETEN. SCHLIEßEN SICH MEHRERE DERARTIGE ÖFFENTLICH-RECHTLICHE RELIGIONSGESELLSCHAFTEN ZU EINEM VERBANDE ZUSAMMEN, SO IST AUCH DIESER VERBAND EINE ÖFFENTLICH-RECHTLICHE KÖRPERSCHAFT.
- (6) DIE RELIGIONSGESELLSCHAFTEN, WELCHE KÖRPERSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTES SIND, SIND BERECHTIGT, AUF GRUND DER BÜRGERLICHEN STEUERLISTEN NACH MAßGABE DER LANDESRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN STEUERN ZU ERHEBEN.
- (7) DEN RELIGIONSGESELLSCHAFTEN WERDEN DIE VEREINIGUNGEN GLEICHGESTELLT, DIE SICH DIE GEMEINSCHAFTLICHE PFLEGE EINER WELTANSCHAUUNG ZUR AUFGABE MACHEN.
- (8) SOWEIT DIE DURCHFÜHRUNG DIESER BESTIMMUNGEN EINE WEITERE REGELUNG ERFORDERT, LIEGT DIESER DER LANDESGESETZGEBUNG OB.

ART. 138

- (1) DIE AUF GESETZ, VERTRAG ODER BESONDEREN RECHTSTITELN BERUHENDEN STAATSLEISTUNGEN AN DIE RELIGIONSGESELLSCHAFTEN WERDEN DURCH DIE LANDESGESETZGEBUNG ABGELÖST. DIE GRUNDSÄTZE HIERFÜR STELLT DAS REICH AUF.
- (2) DAS EIGENTUM UND ANDERE RECHTE DER RELIGIONSGESELLSCHAFTEN UND RELIGIÖSEN VEREINE AN IHREN FÜR KULTUS-, UNTERRICHTS- UND WOHLTÄTIGKEITZWECKE BESTIMMTEN ANSTALTEN, STIFTUNGEN UND SONSTIGEN VERMÖGEN WERDEN GEWÄHRLEISTET.

ART. 139

DER SONNTAG UND DIE STAATLICH ANERKANNTEN FEIERTAGE BLEIBEN ALS TAGE DER ARBEITSRUHE UND DER SEELISCHEN ERHEBUNG GESETZLICH GESCHÜTZT.

ART. 141

SOWEIT DAS BEDÜRFNIS NACH GOTTESDIENST UND SEELSORGE IM HEER, IN KRANKENHÄUSERN, STRAFANSTALTEN ODER SONSTIGEN ÖFFENTLICHEN ANSTALTEN BESTEHT, SIND DIE RELIGIONSGESELLSCHAFTEN ZUR VORNAHME RELIGIÖSER HANDLUNGEN ZUZULASSEN, WOBEI JEDER ZWANG FERNZUHALTEN IST.

+++)

ART 141

ARTIKEL 7 ABS. 3 SATZ 1 FINDET KEINE ANWENDUNG IN EINEM LANDE, IN DEM AM 1. JANUAR 1949 EINE ANDERE LANDESRECHTLICHE REGELUNG BESTAND.

ART 142

UNGEACHTET DER VORSCHRIFT DES ARTIKELS 31 BLEIBEN BESTIMMUNGEN DER LANDESVERFASSUNGEN AUCH INSOWEIT IN KRAFT, ALS SIE IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN ARTIKELN 1 BIS 18 DIESER GRUNDGESETZES GRUNDRECHTE GEWÄHRLEISTEN.

ART 142A (WEGGEFALLEN)

ART 143

- (1) RECHT IN DEM IN ARTIKEL 3 DES EINIGUNGSVERTRAGS GENANNTE GEBIET KANN LÄNGSTENS BIS ZUM 31. DEZEMBER 1992 VON BESTIMMUNGEN DIESER GRUNDGESETZES ABWEICHEN, SOWEIT UND SOLANGE INFOLGE DER UNTERSCHIEDLICHEN

VERHÄLTNISSE DIE VÖLLIGE ANPASSUNG AN DIE GRUNDGESETZLICHE ORDNUNG NOCH NICHT ERREICHT WERDEN KANN.
ABWEICHUNGEN DÜRFEN NICHT GEGEN ARTIKEL 19 ABS. 2 VERSTOßEN UND MÜSSEN MIT DEN IN ARTIKEL 79 ABS. 3
GENANNTEN GRUNDSÄTZEN VEREINBAR SEIN.

(2) ABWEICHUNGEN VON DEN ABSCHNITTEN II, VIII, VIIIA, IX, X UND XI SIND LÄNGSTENS BIS ZUM 31. DEZEMBER 1995 ZULÄSSIG.

(3) UNABHÄNGIG VON ABSATZ 1 UND 2 HABEN ARTIKEL 41 DES EINIGUNGSVERTRAGS UND REGELUNGEN ZU SEINER
DURCHFÜHRUNG AUCH INSOWEIT BESTAND, ALS SIE VORSEHEN, DAß EINGRIFFE IN DAS EIGENTUM AUF DEM IN ARTIKEL 3
DIESES VERTRAGS GENANNTEN GEBIET NICHT MEHR RÜCKGÄNGIG GEMACHT WERDEN.

ART 143A

(1) DER BUND HAT DIE AUSSCHLIEßLICHE GESETZGEBUNG ÜBER ALLE ANGELEGENHEITEN, DIE SICH AUS DER UMWANDLUNG
DER IN BUNDESEIGENER VERWALTUNG GEFÜHRTEN BUNDESEISENBAHNEN IN WIRTSCHAFTSUNTERNEHMEN ERGEBEN.
ARTIKEL 87E ABS. 5 FINDET ENTSPRECHENDE ANWENDUNG. BEAMTE DER BUNDESEISENBAHNEN KÖNNEN DURCH GESETZ
UNTER WAHRUNG IHRER RECHTSSTELLUNG UND DER VERANTWORTUNG DES DIENST N EINER PRIVAT-RECHTLICH
ORGANISIERTEN EISENBAHN DES BUNDES ZUR DIENSTLEISTUNG ZUGEWIESEN WERDEN.

(2) GESETZE NACH ABSATZ 1 FÜHRT DER BUND AUS.

(3) DIE ERFÜLLUNG DER AUFGABEN IM BEREICH DES SCHIENENPERSONENNAHVERKEHRS DER BISHERIGEN
BUNDESEISENBAHNEN IST BIS ZUM 31. DEZEMBER 1995 SACHE DES BUNDES. DIES GILT AUCH FÜR DIE ENTSPRECHENDEN
AUFGABEN DER EISENBAHNVERKEHRSVERWALTUNG. DAS NÄHERE WIRD DURCH BUNDESGESETZ GEREGLT, DAS DER
ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES BEDARF.

ART 143B

(1) DAS SONDERVERMÖGEN DEUTSCHE BUNDESPOST WIRD NACH MAßGABE EINES BUNDESGESETZES IN UNTERNEHMEN
PRIVATER RECHTSFORM UMGEWANDELT. DER BUND HAT DIE AUSSCHLIEßLICHE GESETZGEBUNG ÜBER ALLE SICH HIERAUS
ERGEBENDEN ANGELEGENHEITEN.

(2) DIE VOR DER UMWANDLUNG BESTEHENDEN AUSSCHLIEßLICHEN RECHTE DES BUNDES KÖNNEN DURCH BUNDESGESETZ
FÜR EINE ÜBERGANGSZEIT DEN AUS DER DEUTSCHEN BUNDESPOST POSTDIENST UND DER DEUTSCHEN BUNDESPOST
TELEKOM HERVORGEGANGENEN UNTERNEHMEN VERLIEHEN WERDEN. DIE KAPITALMEHRHEIT AM NACHFOLGEUNTERNEHMEN
DER DEUTSCHEN BUNDESPOST POSTDIENST DARF DER BUND FRÜHESTENS FÜNF JAHRE NACH INKRAFTTRETEN DES
GESETZES AUFGEBEN. DAZU BEDARF ES EINES BUNDESGESETZES MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES.

(3) DIE BEI DER DEUTSCHEN BUNDESPOST TÄTIGEN BUNDESBEAMTEN WERDEN UNTER WAHRUNG IHRER RECHTSSTELLUNG
UND DER VERANTWORTUNG DES DIENST N BEI DEN PRIVATEN UNTERNEHMEN BESCHÄFTIGT. DIE UNTERNEHMEN ÜBEN DIENST
ENBEFUGNISSE AUS. DAS NÄHERE BESTIMMT EIN BUNDESGESETZ.

ART 143C

(1) DEN LÄNDERN STEHEN AB DEM 1. JANUAR 2007 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2019 FÜR DEN DURCH DIE ABSCHAFFUNG DER
GEMEINSCHAFTSAUFGABEN AUSBAU UND NEUBAU VON HOCHSCHULEN EINSCHLIEßLICH HOCHSCHULKLINIKEN UND
BILDUNGSPLANUNG SOWIE FÜR DEN DURCH DIE ABSCHAFFUNG DER FINANZHILFEN ZUR VERBESSERUNG DER
VERKEHRSVERHÄLTNISSE DER GEMEINDEN UND ZUR SOZIALEN WOHNRAUMFÖRDERUNG BEDINGTEN WEGFALL DER
FINANZIERUNGSANTEILE DES BUNDES JÄHRLICH BETRÄGE AUS DEM HAUSHALT DES BUNDES ZU. BIS ZUM 31. DEZEMBER 2013
WERDEN DIESE BETRÄGE AUS DEM DURCHSCHNITT DER FINANZIERUNGSANTEILE DES BUNDES IM REFERENZZEITRAUM 2000
BIS 2008 ERMITTELT.

(2) DIE BETRÄGE NACH ABSATZ 1 WERDEN AUF DIE LÄNDER BIS ZUM 31. DEZEMBER 2013 WIE FOLGT VERTEILT:

1.

ALS JÄHRLICHE FESTBETRÄGE, DEREN HÖHE SICH NACH DEM DURCHSCHNITTSANTEIL EINES JEDEN LANDES IM ZEITRAUM 2000
BIS 2003 ERRECHNET;

2.

JEWELS ZWECKGEBUNDEN AN DEN AUFGABENBEREICH DER BISHERIGEN MISCHFINANZIERUNGEN.

(3) BUND UND LÄNDER ÜBERPRÜFEN BIS ENDE 2013, IN WELCHER HÖHE DIE DEN LÄNDERN NACH ABSATZ 1 ZUGEWIESENEN
FINANZIERUNGSMITTEL ZUR AUFGABENERFÜLLUNG DER LÄNDER NOCH ANGEMESSEN UND ERFORDERLICH SIND. AB DEM 1.

JANUAR 2014 ENTFÄLLT DIE NACH ABSATZ 2 NR. 2 VORGESEHENE ZWECKBINDUNG DER NACH ABSATZ 1 ZUGEWIESENEN
FINANZIERUNGSMITTEL; DIE INVESTIVE ZWECKBINDUNG DES MITTELVOLUMENS BLEIBT BESTEHEN. DIE VEREINBARUNGEN AUS
DEM SOLIDARPAKT II BLEIBEN UNBERÜHRT.

(4) DAS NÄHERE REGELT EIN BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES BEDARF.

ART 143D

(1) ARTIKEL 109 UND 115 IN DER BIS ZUM 31. JULI 2009 GELTENDEN FASSUNG SIND LETZTMALS AUF DAS HAUSHALTSJAHR 2010
ANZUWENDEN. ARTIKEL 109 UND 115 IN DER AB DEM 1. AUGUST 2009 GELTENDEN FASSUNG SIND ERSTMALS FÜR DAS
HAUSHALTSJAHR 2011 ANZUWENDEN; AM 31. DEZEMBER 2010 BESTEHENDE KREDITERMÄCHTIGUNGEN FÜR BEREITS
EINGERICHTETE SONDERVERMÖGEN BLEIBEN UNBERÜHRT. DIE LÄNDER DÜRFEN IM ZEITRAUM VOM 1. JANUAR 2011 BIS ZUM
31. DEZEMBER 2019 NACH MAßGABE DER GELTENDEN LANDESRECHTLICHEN REGELUNGEN VON DEN VORGABEN DES ARTIKELS
109 ABSATZ 3 ABWEICHEN. DIE HAUSHALTE DER LÄNDER SIND SO AUFZUSTELLEN, DASS IM HAUSHALTSJAHR 2020 DIE
VORGABE AUS ARTIKEL 109 ABSATZ 3 SATZ 5 ERFÜLLT WIRD. DER BUND KANN IM ZEITRAUM VOM 1. JANUAR 2011 BIS ZUM 31.
DEZEMBER 2015 VON DER VORGABE DES ARTIKELS 115 ABSATZ 2 SATZ 2 ABWEICHEN. MIT DEM ABBAU DES BESTEHENDEN
DEFIZITS SOLL IM HAUSHALTSJAHR 2011 BEGONNEN WERDEN. DIE JÄHRLICHEN HAUSHALTE SIND SO AUFZUSTELLEN, DASS IM
HAUSHALTSJAHR 2016 DIE VORGABE AUS ARTIKEL 115 ABSATZ 2 SATZ 2 ERFÜLLT WIRD; DAS NÄHERE REGELT EIN
BUNDESGESETZ.

(2) ALS HILFE ZUR EINHALTUNG DER VORGABEN DES ARTIKELS 109 ABSATZ 3 AB DEM 1. JANUAR 2020 KÖNNEN DEN LÄNDERN
BERLIN, BREMEN, SAARLAND, SACHSEN-ANHALT UND SCHLESWIG-HOLSTEIN FÜR DEN ZEITRAUM 2011 BIS 2019
KONSOLIDIERUNGSHILFEN AUS DEM HAUSHALT DES BUNDES IN HÖHE VON INSGESAMT 800 MILLIONEN EURO JÄHRLICH
GEWÄHRT WERDEN. DAVON ENTFALLEN AUF BREMEN 300 MILLIONEN EURO, AUF DAS SAARLAND 260 MILLIONEN EURO UND AUF
BERLIN, SACHSEN-ANHALT UND SCHLESWIG-HOLSTEIN JEWELS 80 MILLIONEN EURO. DIE HILFEN WERDEN AUF DER
GRUNDLAGE EINER VERWALTUNGSVEREINBARUNG NACH MAßGABE EINES BUNDESGESETZES MIT ZUSTIMMUNG DES
BUNDESRATES GELEISTET. DIE GEWÄHRUNG DER HILFEN SETZT EINEN VOLLSTÄNDIGEN ABBAU DER FINANZIERUNGSDEFIZITE
BIS ZUM JAHRESENDE 2020 VORAUS. DAS NÄHERE, INSBESONDERE DIE JÄHRLICHEN ABBAUSCHRITTE DER

FINANZIERUNGSDEFIZITE, DIE ÜBERWACHUNG DES ABBAUS DER FINANZIERUNGSDEFIZITE DURCH DEN STABILITÄTSRAT SOWIE DIE KONSEQUENZEN IM FALLE DER NICHT-EINHALTUNG DER ABBAUSCHRITTE, WIRD DURCH BUNDESGESETZ MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES UND DURCH VERWALTUNGSVEREINBARUNG GEREGLT. DIE GLEICHZEITIGE GEWÄHRUNG DER KONSOLIDIERUNGSHILFEN UND SANIERUNGSHILFEN AUF GRUND EINER EXTREMEN HAUSHALTSNOTLAGE IST AUSGESCHLOSSEN.

(3) DIE SICH AUS DER GEWÄHRUNG DER KONSOLIDIERUNGSHILFEN ERGEBENDE FINANZIERUNGSLAST WIRD HÄLFTHIG VON BUND UND LÄNDERN, VON LETZTEREN AUS IHREM UMSATZSTEUERANTEIL, GETRAGEN. DAS NÄHERE WIRD DURCH BUNDESGESETZ MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES GEREGLT.

(4) ALS HILFE ZUR KÜNFTIG EIGENSTÄNDIGEN EINHALTUNG DER VORGABEN DES ARTIKELS 109 ABSATZ 3 KÖNNEN DEN LÄNDERN BREMEN UND SAARLAND AB DEM 1. JANUAR 2020 SANIERUNGSHILFEN IN HÖHE VON JÄHRLICH INSGESAMT 800 MILLIONEN EURO AUS DEM HAUSHALT DES BUNDES GEWÄHRT WERDEN. DIE LÄNDER ERGREIFEN HIERZU MAßNAHMEN ZUM ABBAU DER ÜBERMÄßIGEN VERSCHULDUNG SOWIE ZUR STÄRKUNG DER WIRTSCHAFTS- UND FINANZKRAFT. DAS NÄHERE REGELT EIN BUNDESGESETZ, DAS DER ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES BEDARF. DIE GLEICHZEITIGE GEWÄHRUNG DER SANIERUNGSHILFEN UND SANIERUNGSHILFEN AUF GRUND EINER EXTREMEN HAUSHALTSNOTLAGE IST AUSGESCHLOSSEN.

ART 143E

(1) DIE BUNDESAUTOBAHNEN WERDEN ABWEICHEND VON ARTIKEL 90 ABSATZ 2 LÄNGSTENS BIS ZUM 31. DEZEMBER 2020 IN AUFTRAGSVERWALTUNG DURCH DIE LÄNDER ODER DIE NACH LANDESRECHT ZUSTÄNDIGEN SELBSTVERWALTUNGSKÖRPERSCHAFTEN GEFÜHRT. DER BUND REGELT DIE UMWANDLUNG DER AUFTRAGSVERWALTUNG IN BUNDESVERWALTUNG NACH ARTIKEL 90 ABSATZ 2 UND 4 DURCH BUNDESGESETZ MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES.

(2) AUF ANTRAG EINES LANDES, DER BIS ZUM 31. DEZEMBER 2018 ZU STELLEN IST, ÜBERNIMMT DER BUND ABWEICHEND VON ARTIKEL 90 ABSATZ 4 DIE SONSTIGEN BUNDESSTRÄßEN DES FERNVERKEHRS, SOWEIT SIE IM GEBIET DIESES LANDES LIEGEN, MIT WIRKUNG ZUM 1. JANUAR 2021 IN BUNDESVERWALTUNG.

(3) DURCH BUNDESGESETZ MIT ZUSTIMMUNG DES BUNDESRATES KANN GEREGLT WERDEN, DASS EIN LAND AUF ANTRAG DIE AUFGABE DER PLANFESTSTELLUNG UND PLANGENEHMIGUNG FÜR DEN BAU UND FÜR DIE ÄNDERUNG VON BUNDESAUTOBAHNEN UND VON SONSTIGEN BUNDESSTRÄßEN DES FERNVERKEHRS, DIE DER BUND NACH ARTIKEL 90 ABSATZ 4 ODER ARTIKEL 143E ABSATZ 2 IN BUNDESVERWALTUNG ÜBERNOMMEN HAT, IM AUFTRAG DES BUNDES ÜBERNIMMT UND UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN EINE RÜCKÜBERTRAGUNG ERFOLGEN KANN.

ART 143F

ARTIKEL 143D, DAS GESETZ ÜBER DEN FINANZAUSGLEICH ZWISCHEN BUND UND LÄNDERN SOWIE SONSTIGE AUF DER GRUNDLAGE VON ARTIKEL 107 ABSATZ 2 IN SEINER AB DEM 1. JANUAR 2020 GELTENDEN FASSUNG ERLASSENEN GESETZE TRETEN AUßER KRAFT, WENN NACH DEM 31. DEZEMBER 2030 DIE BUNDESREGIERUNG, DER BUNDESTAG ODER GEMEINSAM MINDESTENS DREI LÄNDER VERHANDLUNGEN ÜBER EINE NEUORDNUNG DER BUNDESSTAATLICHEN FINANZBEZIEHUNGEN VERLANGT HABEN UND MIT ABLAUF VON FÜNF JAHREN NACH NOTIFIKATION DES VERHANDLUNGSVERLANGENS DER BUNDESREGIERUNG, DES BUNDESTAGES ODER DER LÄNDER BEIM BUNDESPRÄSIDENTEN KEINE GESETZLICHE NEUORDNUNG DER BUNDESSTAATLICHEN FINANZBEZIEHUNGEN IN KRAFT GETRETEN IST. DER TAG DES AUßERKRAFTTRETENS IST IM BUNDESGESETZBLATT BEKANNT ZU GEBEN.

ART 143G

FÜR DIE REGELUNG DER STEUERERTRAGSVERTEILUNG, DES LÄNDERFINANZAUSGLEICHS UND DER BUNDESERGÄNZUNGSZUWEISUNGEN BIS ZUM 31. DEZEMBER 2019 IST ARTIKEL 107 IN SEINER BIS ZUM INKRAFTTRETEN DES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES GRUNDGESETZES VOM 13. JULI 2017 GELTENDEN FASSUNG WEITER ANZUWENDEN.

ART 144

(1) DIESES GRUNDGESETZ BEDARF DER ANNAHME DURCH DIE VOLKSVERTRETUNGEN IN ZWEI DRITTELN DER DEUTSCHEN LÄNDER, IN DENEN ES ZUNÄCHST GELTEN SOLL.

(2) SOWEIT DIE ANWENDUNG DIESES GRUNDGESETZES IN EINEM DER IN ARTIKEL 23 AUFGEFÜHRTEN LÄNDER ODER IN EINEM TEILE EINES DIESER LÄNDER BESCHRÄNKUNGEN UNTERLIEGT, HAT DAS LAND ODER DER TEIL DES LANDES DAS RECHT, GEMÄß ARTIKEL 38 VERTRETER IN DEN BUNDESTAG UND GEMÄß ARTIKEL 50 VERTRETER IN DEN BUNDESRAT ZU ENTSENDEN.

ART 145

(1) DER PARLAMENTARISCHE RAT STELLT IN ÖFFENTLICHER SITZUNG UNTER MITWIRKUNG DER ABGEORDNETEN GROß-BERLINS DIE ANNAHME DIESES GRUNDGESETZES FEST, FERTIGT ES AUS UND VERKÜNDET ES.

(2) DIESES GRUNDGESETZ TRITT MIT ABLAUF DES TAGES DER VERKÜNDUNG IN KRAFT.

(3) ES IST IM BUNDESGESETZBLATTE ZU VERÖFFENTLICHEN.

ART 146

DIESES GRUNDGESETZ, DAS NACH VOLLENDUNG DER EINHEIT UND FREIHEIT DEUTSCHLANDS FÜR DAS GESAMTE DEUTSCHE VOLK GILT, VERLIERT SEINE GÜLTIGKEIT AN DEM TAGE, AN DEM EINE VERFASSUNG IN KRAFT TRITT, DIE VON DEM DEUTSCHEN VOLKE IN FREIER ENTSCHEIDUNG BESCHLOSSEN WORDEN IST.

ANHANG EV

- EINIGVTR V. 31.8.1990 II 889, 890 - 892, -

SIEHT FOLGENDE MAßGABEN VOR:

ARTIKEL 3

INKRAFTTRETEN DES GRUNDGESETZES

MIT DEM WIRKSAMWERDEN DES BEITRITTS TRITT DAS GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND IN DER IM BUNDESGESETZBLATT TEIL III, GLIEDERUNGSNUMMER 100-1, VERÖFFENTLICHTEN BEREINIGTEN FASSUNG, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 21. DEZEMBER 1983 (BGBl. I S. 1481), IN DEN LÄNDERN BRANDENBURG, MECKLENBURG-VORPOMMERN, SACHSEN, SACHSEN-ANHALT UND THÜRINGEN SOWIE IN DEM TEIL DES LANDES BERLIN, IN DEM ES BISHER NICHT GALT, MIT DEN SICH AUS ARTIKEL 4 ERGEBENDEN ÄNDERUNGEN IN KRAFT, SOWEIT IN DIESEM VERTRAG NICHTS ANDERES BESTIMMT IST.

ARTIKEL 4

BEITRITTSBEDINGTE ÄNDERUNGEN DES GRUNDGESETZES

... (BETROFFEN: PRÄAMBEL, ART. 23, 51, 135A, 143, 146)

ARTIKEL 5

KÜNFTIGE VERFASSUNGSÄNDERUNGEN

DIE REGIERUNGEN DER BEIDEN VERTRAGSPARTEIEN EMPFEHLEN DEN GESETZGEBENDEN KÖRPERSCHAFTEN DES VEREINTEN DEUTSCHLANDS, SICH INNERHALB VON ZWEI JAHREN MIT DEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DEUTSCHEN EINIGUNG AUFGEWORFENEN FRAGEN ZUR ÄNDERUNG ODER ERGÄNZUNG DES GRUNDGESETZES ZU BEFASSEN, INSBESONDERE

IN BEZUG AUF DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN BUND UND LÄNDERN ENTSPRECHEND DEM GEMEINSAMEN BESCHLUß DER MINISTERPRÄSIDENTEN VOM 5. JULI 1990,

IN BEZUG AUF DIE MÖGLICHKEIT EINER NEUGLIEDERUNG FÜR DEN RAUM BERLIN/BRANDENBURG ABWEICHEND VON DEN VORSCHRIFTEN DES ARTIKELS 29 DES GRUNDGESETZES DURCH VEREINBARUNG DER BETEILIGTEN LÄNDER,

MIT DEN ÜBERLEGUNGEN ZUR AUFNAHME VON STAATSZIELBESTIMMUNGEN IN DAS GRUNDGESETZ SOWIE

MIT DER FRAGE DER ANWENDUNG DES ARTIKELS 146 DES GRUNDGESETZES UND IN DEREN RAHMEN EINER VOLKSABSTIMMUNG.

ARTIKEL 6

AUSNAHMEBESTIMMUNG

ARTIKEL 131 DES GRUNDGESETZES WIRD IN DEM IN ARTIKEL 3 GENANNTEN GEBIET VORERST NICHT IN KRAFT GESETZT.

ARTIKEL 7

FINANZVERFASSUNG

(1) DIE FINANZVERFASSUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND WIRD AUF DAS IN ARTIKEL 3 GENANNT GEBIET ERSTRECKT, SOWEIT IN DIESEM VERTRAG NICHTS ANDERES BESTIMMT IST.

(2) FÜR DIE VERTEILUNG DES STEUERAUFKOMMENS AUF DEN BUND SOWIE AUF DIE LÄNDER UND GEMEINDEN (GEMEINDEVERBÄNDE) IN DEM IN ARTIKEL 3 GENANNTEN GEBIET GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DES ARTIKELS 106 DES GRUNDGESETZES MIT DER MAßGABE, DAß

1.

BIS ZUM 31. DEZEMBER 1994 ABSATZ 3 SATZ 4 UND ABSATZ 4 KEINE ANWENDUNG FINDEN;

2.

BIS ZUM 31. DEZEMBER 1996 DER ANTEIL DER GEMEINDEN AN DEM AUFKOMMEN DER EINKOMMENSTEUER NACH ARTIKEL 106 ABS. 5 DES GRUNDGESETZES VON DEN LÄNDERN AN DIE GEMEINDEN NICHT AUF DER GRUNDLAGE DER EINKOMMENSTEUERLEISTUNG IHRER EINWOHNER, SONDERN NACH DER EINWOHNERZAHL DER GEMEINDEN WEITERGELEITET WIRD;

3.

BIS ZUM 31. DEZEMBER 1994 ABWEICHEND VON ARTIKEL 106 ABS. 7 DES GRUNDGESETZES DEN GEMEINDEN (GEMEINDEVERBÄNDE) VON DEM LÄNDERANTEIL AM GESAMTAUFKOMMEN DER GEMEINSCHAFTSSTEUERN UND DEM GESAMTEN AUFKOMMEN DER LANDESSTEUERN EIN JÄHRLICHER ANTEIL VON MINDESTENS 20 VOM HUNDERT SOWIE VOM LÄNDERANTEIL AUS DEN MITTELN DES FONDS "DEUTSCHE EINHEIT" NACH ABSATZ 5 NR. 1 EIN JÄHRLICHER ANTEIL VON 40 VOM HUNDERT ZUFLIEßT.

(3) ARTIKEL 107 DES GRUNDGESETZES GILT IN DEM IN ARTIKEL 3 GENANNTEN GEBIET MIT DER MAßGABE, DAß BIS ZUM 31. DEZEMBER 1994 ZWISCHEN DEN BISHERIGEN LÄNDERN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DEN LÄNDERN IN DEM IN ARTIKEL 3 GENANNTEN GEBIET DIE REGELUNG DES ABSATZES 1 SATZ 4 NICHT ANGEWENDET WIRD UND EIN GESAMTDEUTSCHER LÄNDERFINANZAUSGLEICH (ARTIKEL 107 ABS. 2 DES GRUNDGESETZES) NICHT STATTFINDET. DER GESAMTDEUTSCHE LÄNDERANTEIL AN DER UMSATZSTEUER WIRD SO IN EINEN OST- UND WESTANTEIL AUFGETEILT, DAß IM ERGEBNIS DER DURCHSCHNITTliche UMSATZSTEUERANTEIL PRO EINWOHNER IN DEN LÄNDERN BRANDENBURG, MECKLENBURG-VORPOMMERN, SACHSEN, SACHSEN-ANHALT UND THÜRINGEN IN DEN JAHREN

1991 55 VOM HUNDERT

1992 60 VOM HUNDERT

1993 65 VOM HUNDERT

1994 70 VOM HUNDERT

DES DURCHSCHNITTlichen UMSATZSTEUERANTEILS PRO EINWOHNER IN DEN LÄNDERN BADEN-WÜRTTEMBERG, BAYERN, BREMEN, HESSEN, HAMBURG, NIEDERSACHSEN, NORDRHEIN-WESTFALEN, RHEINLAND-PFALZ, SAARLAND UND SCHLESWIG-HOLSTEIN BETRÄGT. DER ANTEIL DES LANDES BERLIN WIRD VORAB NACH DER EINWOHNERZAHL BERECHNET. DIE REGELUNGEN DIESER ABSATZES WERDEN FÜR 1993 IN ANSEHUNG DER DANN VORHANDENEN GEGEBENHEITEN ÜBERPRÜFT.

(4) DAS IN ARTIKEL 3 GENANNT GEBIET WIRD IN DIE REGELUNGEN DER ARTIKEL 91A, 91B UND 104A ABS. 3 UND 4 DES GRUNDGESETZES EINSCHLIEßLICH DER HIERZU ERGANGENEN AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN NACH MAßGABE DIESER VERTRAGS MIT WIRKUNG VOM 1. JANUAR 1991 EINBEZOGEN.

(5) NACH HERSTELLUNG DER DEUTSCHEN EINHEIT WERDEN DIE JÄHRLICHEN LEISTUNGEN DES FONDS "DEUTSCHE EINHEIT"

1.

ZU 85 VOM HUNDERT ALS BESONDERE UNTERSTÜTZUNG DEN LÄNDERN BRANDENBURG, MECKLENBURG-VORPOMMERN, SACHSEN, SACHSEN-ANHALT UND THÜRINGEN SOWIE DEM LAND BERLIN ZUR DECKUNG IHRES ALLGEMEINEN FINANZBEDARFS GEWÄHRT UND AUF DIESE LÄNDER IM VERHÄLTNISS IHRER EINWOHNERZAHL OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DER EINWOHNERZAHL VON BERLIN (WEST) VERTEILT SOWIE

2.

ZU 15 VOM HUNDERT ZUR ERFÜLLUNG ZENTRALER ÖFFENTLICHER AUFGABEN AUF DEM GEBIET DER VORGENANNTEN LÄNDER VERWENDET.

(6) BEI GRUNDLEGENDER VERÄNDERUNG DER GEGEBENHEITEN WERDEN DIE MÖGLICHKEITEN WEITERER HILFE ZUM ANGEMESSENEN AUSGLEICH DER FINANZKRAFT FÜR DIE LÄNDER IN DEM IN ARTIKEL 3 GENANNTEN GEBIET VON BUND UND LÄNDERN GEMEINSAM GEPRÜFT.

ZUM SEITENANFANGSEITE AUSDRUCKEN

DATENSCHUTZ

